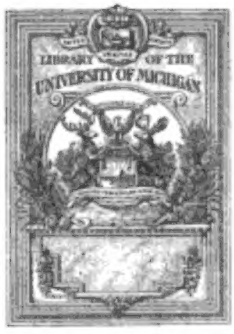

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

J
7
.B2S

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

PARSONS LIBRARY
University of

Neunundvierzigſter Jahrgang.

Nr. I. bis LXXII.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.

(Malſch & Vogel.)

1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1851.

A.

Seite

Accise vom Fleisch 705
Adressen der Landstände 69
Advokaten, die Gebühren derselben 229
Amortisationskasse, Serienziehungen 70
— Gewinnziehungen 573. 589
— freiwilliges Anlehen von 1849 293
— Anlehen bis zu fünf Millionen Gulden . . . . . 111—118
— Begebung des Betrages von 1½ Million Gulden desselben . . . 182—185
Anwälte, deren Gebühren 229
— deren Disziplin in den Gerichtssitzungen 465
Arauer Tagblatt, dessen Verbot 571
Assisenpräsidenten der Schwurgerichtssitzungen 476. 684. 757

B.

Baden, weibliches Lehrinstitut 233
Belgien, Handels- und Schifffahrtsvertrag 139
Berichtigung von Druckfehlern im Regierungsblatte . . . . . 28. 254. 760.
Besitzveränderungsabgaben, aufgehobene, Entschädigung dafür . . . . 169—172. 507—517
Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen . . . . . 159—168
Buch am Horn, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Bezirksamte Tauberbischofsheim 599
— — — — zur Obereinnehmerei Tauberbischofsheim 619

Digitized by Google

Seite

Bürgerausschüsse, die großen . . . . . 329—404
Bürgermeisterwahlen 577
Bürgerrechtsgesetz von 1831, dessen Abänderung . . . . . 143—149. 299—324
Bürgerwehrgesetz . . . . . 219—222

C.

Classensteuer, deren Constatirung 390
Collecte für die Wasserbeschädigten 573
Conscriptionsgesetz, dessen Abänderung 115
Conscription, ordentliche für 1851 240
— Vorarbeiten für 1852 505
— ordentliche für 1852 . . . . . 703. 753. 754

D.

Disziplin, deren Handhabung gegen Anwälte in den Gerichtssitzungen 465

E.

Ehen von Staatswegen bei kirchlichen Hindernissen 410
Eisenbahnanlehen auf Obligationen, dessen Tilgung 6. 217. 758
Eisenbahnbetriebsverwaltungs-Organisation . . . . . 700—701. 708
Eisenbahnschuldentilgungskasse, Gewinnziehung des Anlehens vom Jahr 1845 . 8. 242—248. 483—490. 659
— Serienziehung des Anlehens vom Jahr 1845 . . 181. 462. 463. 588. 759
Eisenbahnverbindung mit Württemberg . . . . . 519—526
Eisenbahn, Gütertransporttare . . . . . 65. 66. 527—530. 773
— Kartoffeltransporttare 67. 658
— Farbenhölzertransporttare 237
— Telegraphenanstalt . . . . . 643—650
Emmendingen, Stiftung der Magdalena Scherberger 410
Eubigheim, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Bezirksamte Borberg 141
— — — — zur Obereinnehmerei Krautheim 479
Exequatur für den Konsul der freien Stadt Bremen, Handelsmann Stüber dahier 618

F.

Farbenhölzer, deren Transporttare auf der Eisenbahn 237
Ferdinandsdorf, Gemeinde, deren Auflösung 2
Feuerversicherungsanstalt der Gebäude, Uebersicht des Standes 252. 600
Feuerversicherungsumlage für 1850—51 68

Digitized by Google

Seite

Finanzgesetz für 1850 und 1851 betreffend . . . . . 47—62
Fleischaccise, deren Erhebung 705
Frachttaxe für den Gütertransport auf der Eisenbahn . . . . . 65. 66. 527—530. 773
— für Farbenhölzer auf der Eisenbahn 237
— für Kartoffeln auf der Eisenbahn 67. 658
Freiplatz in dem weiblichen Lehrinstitut zu Baden 233
— — — — — Offenburg 536

G.

Gebühren der Anwälte 229
— der Notare für Vollstreckungshandlungen 30
Gemeindeverfassung und Verwaltung . . . . . 329—404
Gemeindewahlordnung . . . . . 342—400
Gerichtsboten, deren Aufstellung, Ernennung und Dienstverhältniß . . . . . 466—472. 711
Gerichtsstände, befreite, deren Aufhebung 137
Gewinnziehungen der Amortisationskasse . . . . . 573. 589—596
— — Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 8. 242—248. 483—490. 659
Gesetz, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich preußischen und anderer Bundestruppen, welche 1849 in Gefechten gegen die Revolution verstümmelt oder ganz erwerbsunfähig geworden sind 1
— die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf 2
— den Hauptfinanzetat für 1850 und 1851 betreffend . . . . . 47—62
— den Holzerlös aus Staatsdomänenwaldungen betreffend 63
— die Wiederherstellung des hiesigen abgebrannten Theaters betreffend 64
— den Kriegszustand betreffend 39
— das Standrecht betreffend 43
— die Einführung des Strafgesetzbuches, des neuen Strafverfahrens, der Schwurgerichte betr. 73—108 b.
— die Aufnahme eines Anlehens der Amortisationskasse bis zu 5 Millionen Gulden betr. 111—115
— die Presse betreffend . . . . . 119—134
— die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend 135
— die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend 137
— das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend . . . . . 143—149
— die Abänderung des Gesetzes von 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend . . . . . 149—155. 299—324
— die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend . . . . . 155—157
— über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen . . . . . 159—168
— die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend . . . 169—172

Digitized by Google

Seite

Geſetz, die Ernährung unehelicher Kinder betreffend 173
— die Bürgerwehr betreffend . . . . . 219—222
— die Abänderung des Geſetzes von 1831 über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden 329—404
— die Abänderung des Geſetzes von 1837 über die großen Bürgerausſchüſſe . . . . 329—404
— die Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung 409
— die Steuererhebung im Dezember 1851 und Januar, Februar und März 1852 betreffend . 761
— proviſoriſches, die Abänderung der Zollſätze für Reis und Baumöl 445
— — die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarif . . 541—547
Gillmann'ſche, v. (Kanzleiräthin), Stiftungen 702. 705
Gottſchalk'ſche, (Johanna) Schenkung in den Spitalfond zu Schopfheim 506
Grieshaber'ſche Stiftung 598
Grundrechte des deutſchen Volkes 405
Gütertransporttaxe der großherzoglichen Eiſenbahn . . . . . 65. 66. 527—530. 773
Gutmadingen, Gemeinde, Gründung eines Schulfonds 419

H.

Haltingen, Poſterpedition 18
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien 139
— — — und Additionalconvention mit Sardinien . . 655—658. 757
Handelsvertrag des Zollvereins mit der ottomaniſchen Pforte 705
Haslach, Pfarrer zu Langenrain, deſſen Stipendienſtiftung 455
Hauskollekte für die Waſſerbeſchädigten 573
Heidelberg, Waiſenhaus 598
Herzogenweiler, Gemeinde, deren Zutheilung zum Bezirksamte Villingen 109
Hoftheaterbau, den neuen betreffend 64
Holzerlös aus Staatsdomänenwaldungen betreffend 63

J.

Illenau, Heil- und Pfleganſtalt, Unterhaltungskoſtenbeiträge 709
Ilmſpan, Gemeinde, deren Zutheilung zum Bezirksamt Gerlachsheim 599
Inſinuationen, gerichtliche, deren wechſelſeitige Zuſtellung der badiſchen und franzöſiſchen Behörden 667

K.

Kapitalſteuer-Erhebung für 1851 249
Kartoffel-Transporttaxe auf der Eiſenbahn 67. 658
Katholiſche Kirchenſtellen, deren Beſetzung 211
Kinder, uneheliche, deren Ernährung 173
Kirchenſtellen, katholiſche, deren Beſetzung 211

Digitized by Google

Seite

Köſter, Pfarrers Wittwe zu Schaffhauſen, deren Stiftung 456
Krätzkrankheit, polizeiliche Maßregeln gegen deren Verbreitung . . . . . 457—462
Kriegszuſtand und Standrecht 3. 37. 39. 46. 227. 423. 531. 605. 707

L.

Landſtände, Adreſſe über die Rechnungsnachweiſungen für 1846 und 1847 69
— Einberufung des Ausſchuſſes zur Prüfung der Amortiſations- ꝛc. Kaſſerechnungen . 325
— die Erſatzwahlen zur erſten Kammer 609. 610. 618. 701
— die theilweiſe Erneuerung der zweiten Kammer . . . . . 610—612. 685
— die Erſatzwahlen im dritten Städtewahlbezirk 696. 702
— — — — vierten Städtewahlbezirk 753
— — — — ſechsten Städtewahlbezirk 685
— — — — dreizehnten Städtewahlbezirk 686
— — — — erſten, vierten, vierzehnten und vierunddreißigſten Aemterwahlbezirk 686
— — — — ſiebenzehnten Aemterwahlbezirk 757
— — — — fünfundzwanzigſten und neunundzwanzigſten Aemterwahlbezirk . 696
— die Einberufung derſelben 751
— die Ernennung des Präſidenten und der Vicepräſidenten der erſten Kammer 751
— die Ernennung von acht Mitgliedern in die erſte Kammer 752
Langenrain, Stipendienſtiftung des Pfarrers Haslach 455
Lehrinſtitute, weibliche, zu Baden, Freiburg, Raſtatt, Freiplätze und Ausſteuer . . 233. 419. 536
Leichenſchauordnung (polizeiliche) . . . . . 493—504
— (gerichtliche) . . . . . 551—570
Lörrach, Poſtamt, deſſen Aufhebung 18

M.

Mainzölle, deren Ermäßigung 580
Medaillenverleihung, ſiehe Verdienſtmedaillen.
Medikamententaxe, deren Reviſion . . . . . 416—417
Militärſachen:
— die Unterſtützung verſtümmelter oder erwerbsunfähiger Unteroffiziere und Soldaten betreffend 1
— die Militärarbeitsſtrafe betreffend 71
— die Widerſetzlichkeit der Soldaten gegen die Gendarmen betreffend 141
— die Adreſſirung der Berichte oder Anſuchen in Rekrutirungsangelegenheiten betreffend 185
— die Formation der Infanterie in zwei Brigaden, bezüglich der höhern Befehlsgebung reſp. die Ernennung eines Brigade-Kommandeurs betreffend 217
— das Conſcriptionsgeſetz betreffend . . . . . 135. 187—202. 225
— die ordentliche Conſcription für 1851 betreffend 240

Seite

Militärsachen:
— Portoermäßigung für Postsendungen der Unteroffiziere und Soldaten betreffend . . 421
— die Ergänzung des Offizierscorps betreffend . . . . . 621—641
— die ordentliche Conscription für 1852 betreffend 703
— Konstituirung eines Armeecorps-Kommando's 769
Mößkirch, Postdienst daselbst 229
Muser'sche Armenfondsstiftung in Auggen 607

N.

Namensänderungen 67. 454. 771
Neckarzölle, deren Ermäßigung 608
Neibelsbach, Gemeinde, deren Zutheilung zum Amte Borberg 141
— — zur Obereinnehmerei Krautheim 479

O.

Offenburg, weibliches Lehrinstitut 536
Offizierscorps, neue Bestimmungen über dessen Ergänzung . . . . . 621—641
Ordenssache:

Ordens-Verleihungen.

Des Ordens vom Zähringer Löwen:

das Großkreuz:

dem französischen Divisionsgeneral Jean François Bougenel 179
— — — Bernard Pierre Magnan 179
— königlich württembergischen Oberststallmeister Freiherrn von Taubenheim . . . 446
— großherzoglichen Staatsminister Freiherrn Rüdt von Collenberg 606
— — Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer . . 606
— Generallieutenant Freiherrn von Gayling, Gouverneur der Bundesfestung Rastatt 180
— Departementschef des königlich württembergischen Ministeriums des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsrath Freiherrn von Linden 180
— Departementschef des königlich württembergischen Ministeriums der Finanzen, Staatsrath von Knapp 180

das Kommandeurkreuz mit dem Stern:

dem französischen Brigadegeneral Louis Thouvenin, Kommandant der Artillerie in Straßburg 179
— — — Alfred de Rillet 179
— Freiherrn Louis v. Viel-Castel, Direktor der politischen Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris 179
— Grafen Jules Edouard Fontaine v. Cramayel, Unterdirektor der politischen Abtheilung in gedachtem Ministerium 179

Seite

Ordenssache:

dem Polizeipräfekten der Stadt Paris, Pierre Carlier 179
— königlich württembergischen geheimen Kabinetsdirektor, Freiherrn von Maucler . . 446

Zum bereits innehabenden Kommandeurkreuz das Eichenlaub:

dem Geh. Rath und Leibarzt Dr. Bils in Karlsruhe 291

das Kommandeurkreuz:

dem französischen Oberstlieutenant im 4. Lancier-Regiment, Grafen Alphonse v. Drée . . 180
— Unterdirektor und Vorstand des Protokollbureaux im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Feuillet de Conges 180
— Freiherrn Moritz von Bethmann in Frankfurt 180
— dem königlich württembergischen Kreisoberforstmeister Freiherrn von Gemmingen in Bonfeld 180
— großherzoglich hessischen Obersten und Flügeladjutanten Camesaska 180
— königlich württembergischen Kammerherrn Freiherrn Otto von Thumb-Neuburg . 180
— — — Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Freiherrn von Wächter 180
— Geheimen Hofrath und Leibarzt Dr. Gugert in Baden 292
— Ministerresidenten, Legationsrath Freiherrn von Schweizer in Paris 473
— dem Regierungsdirektor Fromherz in Konstanz 585

das Ritterkreuz:

dem französischen Escadronschef im 4. Lancierregiment, Joseph Louis Aimé Becquet . . . 180
— — Rittmeister — 4. — Pierre Paul Victor Lucas 180
— — — — 4. — Alexander Mallet de Chauny . . . 180
— — — — 4. — Barthelemi Mouisse 180
— — Lieutenant — 4. — Albéric de Gyemare 180
— — Generalstabskapitän Thouand 180
— — Hauptmann im 37. Linien-Infanterieregiment, Jean Jacques Jaquet . . 180
— — Lieutenant — 37. — Pierre André Pichou . . 180
— — Pfarrer l'Allemand in Lauterburg 180
— Bürgermeister Rieder in Freiburg 585
— Oberamtmann Bausch in Karlsruhe 585
— — von Faber in Offenburg 585
— Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn in Lahr 585
— Oberamtmann Fingado in Emmendingen 585
— Stadtdirektor von Uria in Freiburg 585
— Oberamtmann Winter in Lörrach 585
— Dekan und Stadtpfarrer Roth in Müllheim 585

Seite

Ordenssache:

dem erzbischöflichen Dekan und Pfarrer Eschbach in Hochsal 585
— Kammerherrn und Oberforstmeister Freiherrn Drais von Sauerbronn in Freiburg 585
— dem Obereinnehmer Klaiber in Konstanz 585
— Oberzollinspektor Rentzler in Kehl 585
— Oberzollinspektor Mader in Ludwigshafen 585
— Pfarrer Raupp zu Wollbach 291
— großherzoglich sachsen-weimarischen Bergrath Dr. Schüler in Jena 291
— Gartendirektor Metzger in Heidelberg 291
— französischen Gesandtschaftssekretär Fournier 291
— Bürgermeister Reiß in Mannheim 291
— kaiserl. königl. österreichischen Hauptmann Gruber 291
— Hofrath und Hofphysikus Dr. Schrickel in Karlsruhe 292
— Hofrath Schmidt in Karlsruhe 473

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden, nämlich:

des Kommandeurkreuzes des königl. niederländischen Ordens der Eichenkrone, dem Geheimen Rath und Hofmarschall Freiherrn von Schreckenstein in Mannheim 65
— königl. württembergischen Friedrichsordens, dem Staatsminister Freiherrn Rüdt von Collenberg 137
desselben Ordens, dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn Marschall von Bieberstein 137
des Ritterkreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen, dem Medizinalrath Dr. Wenneis in Baden 175
— Comthurkreuzes der württembergischen Krone, dem Geheimen Referendär Weitzel . 175
— Ritterkreuzes der württembergischen Krone, dem Ministerialrath Prestinari . . . 175
desselben Ordens, dem Oberamtmann Bausch in Karlsruhe 175
des königl. preußischen Rothen-Adlerordens dritter Klasse, dem Kommandeur der Gendarmerie, Obersten von Renz 228
desselben Ordens, dem Geheimen Rath und Stadtdirektor Stösser 228
— — vierter Klasse, dem Regierungsrath Gockel 228
— — — — dem Kaufmann Kölle in Karlsruhe 228
des königl. preußischen Rothen-Adlerordens dritter Klasse, dem Obersten Gerber . . . 252
desselben Ordens, dem Stadtdirektor Stephani in Mannheim 292
— — dem Oberbürgermeister Malsch in Karlsruhe 292
— — dem Geistlichen Rath Gaß in Karlsruhe 292
— — dem Dekan Enefelius in Karlsruhe 292
desselben Ordens vierter Klasse, dem Amtsphysikus Dr. Kreuzer in Durlach 292
— — — — dem Kaplan Höll in Karlsruhe 292

Seit

Ordenssache:

des Ritterkreuzes des großherzoglich heſſiſchen Verdienſtordens Philipp's des Großmüthigen, dem Stabsarzt Boch 406

des kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Ordens zweiter Klaſſe der eiſernen Krone, dem Generalmajor von Rottberg 406

deſſelben Ordens erſter Klaſſe, dem Generallieutenant von Gayling 406

des Ritterkreuzes des Ordens der württembergiſchen Krone, dem Geheimen Kabinetsſekretär Hacker 416

— Ritterkreuzes des königl. niederländiſchen Löwenordens, dem Bürgermeiſter Reiß und dem Handelsmann Lauer in Mannheim 575

— königl. preußiſchen Rothen-Adlerordens erſter Claſſe, dem Staatsminiſter Freiherrn Rüdt von Collenberg 586

— königl. preußiſchen Rothen-Adlerordens vierter Klaſſe, dem Geheimen Kabinetsſekretär Hacker 586

— königl. preußiſchen Rothen-Adlerordens zweiter Klaſſe, dem Poſtdirektor Freiherrn von Reizenſtein 586

— königl. preußiſchen Johanniterordens, dem Hofmarſchall Freiherrn Röder von Diersburg 597

— — — Rothen-Adlerordens vierter Klaſſe, dem Hauptmann Heisler . . 597

deſſelben Ordens, dem Amtsaſſeſſor Chelius in Baden 597

— — dem Oberlieutenant Sachs 598

— — dem Stadtpfarrer, Dekan Dr. Müller in Ueberlingen 606

— — dem Poſtmeiſter Boſch in Konſtanz 617

des Ritterkreuzes des kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Franz-Joſeph-Ordens, dem Oberlieutenant Lebeau 617

— königl. preußiſchen Rothen-Adlerordens vierter Klaſſe, dem Hauptmann von Laroche . 704

— kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Ordens der eiſernen Krone dritter Klaſſe, dem Oberlieutenant Leopold von Seldeneck 755

— kaiſerl. ruſſiſchen St. Anna-Ordens zweiter Klaſſe, dem Oberpoſtrath von Kleudgen 762

Organiſation:

die Auflöſung der Gemeinde Ferdinandsdorf 2

— Zutheilung der Gemeinde Herzogenweiler zu dem Bezirksamte Villingen 109

— Zutheilung der Gemeinden Eubigheim und Reidelsbach zu dem Amte Boxberg . . 141

eben ſo zur Obereinnehmerei Krautheim 479

die Trennung des Brief- und Fahrpoſt-Expeditionsdienſtes von dem Poſthaltereidienſte zu Mößkirch 229

— Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition zu Uehlingen 408

— Aufhebung des Poſtamtes Lörrach und die Errichtung eines ſolchen zu Haltingen 18

— Zutheilung der Gemeinde Buch am Horn zum Bezirksamt Tauberbiſchofsheim, und der Gemeinde Ilmſpan zum Bezirksamt Gerlachsheim 599

Seite

Organisation:
die Zutheilung der Gemeinde Buch am Horn zur Obereinnehmerei Tauberbischofsheim 619
— Zutheilung der durch den Mechtersheimer Rheindurchschnitt an Baden gefallenen sogenannten Rheinschanzinsel und der Insel Corsika zum Bezirksamt Philipsburg 668
der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 700—701. 708

P.

Patentertheilung, siehe Privilegien.
Patronatspfarreien, Staatsgenehmigung zu deren Besetzung 69. 231. 254. 411. 479. 536. 614. 682. 697
Paulus, Dr., Geheimer Kirchenrath, dessen Stiftung zu Gunsten der höhern Bürgerschule in Heidelberg 669
Pforzheimer Einwohner, Schenkung an die dortige Waisen- und Kleinkinderbewahranstalt . . . 535
Polizei über den Nußlocher und Wieslocher Bergbau 772
Polytechnische Schule 231
Postsachen:
die Postentfernung zwischen Stockach und Ueberlingen 17
— Aufhebung des Postamts zu Lörrach und die Errichtung eines solchen zu Haltingen . 18
der Postdienst in Möskirch 229
— Postverkehr im Innern des Großherzogthums 255
— Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein . . . . . (251.) 279—286
— Eintritt von Hannover in diesen Verein 296. 415
— — von Würtemberg in den deutsch-österreichischen Postverein 583
— — der beiden Hessen und Nassau in den deutsch-österreichischen Postverein . . . 606
— — von Braunschweig in den deutsch-österreichischen Postverein 770
— — des Herzogthums Oldenburg in den deutsch-österreichischen Postverein . . . 771
— — der freien Hansestadt Lübeck in den deutsch-österreichischen Postverein 773
die Errichtung einer Brief- und Fahrpost zu Uehlingen 408
— Portoermäßigung für Unteroffiziere und Soldaten 421
Preisvertheilung, akademische, in Heidelberg 32
Preßgesetz und dessen Vollzug . . . . . 119—134. 176—178
Priesterweihe 687
Privilegienertheilung für neue Erfindungen 211. 253. 456 536. 607. 765
Prozeßordnung, neue bürgerliche, deren Einführung 409
Prüfung der Forstkandidaten 31. 686
— — Rechtskandidaten 140. 476. 764
— — Postaspiranten 229. 416
— — Ingenieurkandidaten 231
— (Concurs-) der katholischen Geistlichen 409
— — Berg- und Hüttenkandidaten 419
— — Notariatskandidaten 476. 704. 705

Seite

Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe . . . . . 478—479. 766—767
— — evangelischen Theologen 482
— — Lehramtskandidaten 578. 695
— — Zahnärzte 599
— — Kameralkandidaten 600. 767
— — Pharmazeuten 668. 710

R.

Rechnungen der Amortisations-, Zehnt- und Eisenbahnschuldentilgungskasse, deren Prüfung durch den landständischen Ausschuß 325
Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt 69
Rechtspraktikanten, deren Strich aus der Liste 408
Regierungsblatt, dessen Preisbestimmung 142
Rheinschifffahrtszentralkommission 576
Rheinschifffahrtspolizei . . . . . 18—28
Rheinzolltarif Ermäßigung . . . . . 547—549
Riedböhringen, Armenfondsstiftung der Maria Rieger 232

S.

Sardinien, Handels- und Schifffahrtsvertrag . . . . . 655—658
Schenkungen, siehe Stiftungen.
Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Belgien 139
— — — — Sardinien . . . . . 655—658
— — — — — Additionalvertrag 757
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung 140. 693
— Entziehung 237. 416
Schulen (Gelehrten-) 224. 225. 254
Schulfond zu Aichen, dessen Gründung 32
— zu Altheim, dessen Gründung 296
— zu Gutmadingen, dessen Gründung 219
Schullehrerkonvente und Lesezirkel, die Aufhebung der desfallsigen Verordnung vom Jahr 1837 694
Schullehrerwittwen- und Waisenkasse . . . . . 448—451
Schulwesen (Volks-), Abänderung der Verordnung vom Jahr 1834 . . . . . 651—653. 760
Schwurgerichte, deren Einführung . . . . . 73—108 b.
— die Ernennung der Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen . . . 476. 684. 757
— deren Sitzungsorte 327
Serienziehung der Amortisationskasse 71
— der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 181. 462—463. 588. 759
Seckel Levis'sche Mädchenstiftung 455

Seite

Sportelansatz bei Beitreibung von Forderungen im Verwaltungswege 764
Staatsanwälte, deren Ernennung 448
Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsrath, dessen Aufhebung, insbesondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten betreffend 407. 763
Staatsschuldpapiere, deren Verbrennung 249
Staatsvertrag, die Verbindung der Eisenbahn mit Württemberg . . . . . 519—526
— mit Frankreich über die wechselseitige Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben 667
Standrecht und Kriegszustand 3. 37. 43
Steuern 109. 249. 390. 761
Stiftungen 32. 33—35. 141. 212. 213. 232. 233. 238. 253. 288. 289. 296. 410. 417. 418. 419. 455. 456. 479. 481. 482. 506. 534. 535. 572—573. 577. 598. 599. 607. 615. 669. 687—690. 702. 705. 765.
Stipendium aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung 685
Strafgesetzbuch . . . . . 73—108 b.
Strafverfahren . . . . . 73—108 b.
Strich mehrerer Rechtspraktikanten aus der Liste 408

T.

Tarif, siehe Taxen.
Taxen für Farbenhölzertransport auf der Eisenbahn 237
— für Kartoffeltransport auf der Eisenbahn 67. 658
— für Gütertransporte auf der Eisenbahn . . . . . 65. 66. 527—530. 773
— der Medikamente 417
Telegraphenanstalt, deren Benützung . . . . . 643—650
Theaterbau, den neuen betreffend 64
Tischtitularen, katholische 687
Trinkschulden 477

U.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg 1850/51 . . . 31. 477
— des Standes der Zehntablösung . . . . . 213—216
— des Standes der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen 1849/50 . 224. 225. 254
— der Schülerzahl an der polytechnischen Schule 1850/51 231
— des Standes der Feuerversicherungsanstalt für 1849 252
— — — — — — 1850 600
— — — — allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse für 1850 . . 448—451
— — Zustandes der Wittwencasse für Angestellte der Civilstaatsverwaltung . . . 600—603
— — — — Generalwittwencasse im Jahr 1850 . . . . . 669—680
Universitäten 31. 477

Seite

Unterſtützung der Unteroffiziere und Soldaten königlich preußiſcher oder anderer Bundestruppen . 2
— der durch das Hochgewäſſer Beſchädigten 573

V.

Verdienſtmedaillen-Verleihungen:

die ſilberne Karl-Friedrich-Militärverdienſt-Medaille:

dem Feldwebel und Schwimmſchulaufſeher Joſeph Bronner 653
— Artillerie-Wachmeiſter Andreas Glock 653
— Oberfeldwebel Karl Friedrich Chriſtian Glaßer 683
— Soldaten Johann Leute von Aach 683

die große goldene Civilverdienſt-Medaille:

dem Hauptzollamtsverwalter Schmiech in Conſtanz 586
— Bürgermeiſter Steiner in Conſtanz 586
— Bürgermeiſter Wiedemer in Offenburg 586

die kleine goldene Civilverdienſt-Medaille:

dem Bürgermeiſter Schmitt in Niederbühl 5
— Ackersmann Johann Jakob Dubs in Mannheim 29
— Polizeiwachmeiſter Mechler in Freiburg 223
— Profeſſor Karl Bleß in Baden 239
— Dampfſchiffskapitän Bruder in Conſtanz 586

die ſilberne Civilverdienſt-Medaille:

dem Amortiſationskaſſediener Lehmann von Carlsruhe 17
— Generalſtaatskaſſediener Graf von Carlsruhe 17
— Verwaltungsdiener und Mitterer Burkhard Item in Mannheim 138
— Bürgermeiſter Schlager zu Nonnenweier 223
— Bürgermeiſter Meyer zu Liel 223
— Gemeinderathsdiener Adam Beierle zu Freiburg 223
— Steuererheber Chriſtian Rheinberger in Freiburg 235
— Kanzleidiener Joh. Nep. Hübſchle in Freiburg 235
— königlich bayeriſchen Grenzaufſeher Mathias Mohr zu Neulauterburg 235
— Untererheber Thomas Müller zu Worndorf 239
— Bürgermeiſter Lorenz Kiſtner in Forchheim 292
— Hauptzollamtsdiener Philipp Laſch in Neufreiſtett 292
— Untererheber Schäfer in Bühl 413
den Untererhebern Joſ. Dienger in Hauſen (Amts Breiſach) und Schäfer in Rheinbiſchofsheim 474
dem Bürgermeiſter Ferdinand Sohn von Zizenhauſen 474
— Bürgermeiſter Schwab in Kollmarsreuthe 586
— Bürgermeiſter Maier in Waſenweiler 586

Seite

Verdienſtmedaillen-Verleihungen:
dem Bürgermeiſter Koch in St. Georgen 586
— Bürgermeiſter Brütſch in Randegg 586
— Bürgermeiſter von Briel in Orſingen 586
— Gendarmeriebrigadier Steigert in Donaueſchingen 586
— Gendarmen Hollweger in Conſtanz 586
— Bürgermeiſter Schwehr in Heuweiler 586
— Gendarmeriebrigadier Schäzle in Freiburg 586
— Wachmeiſter Karl Lamp von der Pioniercompagnie 683
— Oberfeldwebel Andreas Dörrſchuck im fünften Infanterie-Bataillon 683
— Feldwebel Joſeph Braun im ſiebenten Infanterie-Bataillon 683
— Corporal Martin Welſchinger im zehnten Infanterie-Bataillon 683
— Oberwachmeiſter Balthaſar Gnam im dritten Reiter-Regiment 683
— Wachmeiſter Georg Spath im dritten Reiter-Regiment 683
— Corporal Friedrich Schwander im dritten Reiter-Regiment 683
— Regimentsfourier Karl Friedrich Heckmann im Artillerie-Regiment 683
— Wachmeiſter Johann Peter Weber vom Artillerie-Regiment 684
— Wachmeiſter Karl Batſchari vom Artillerie-Regiment 684
— Gendarmen (früher Feldwebel im zweiten Infanterie-Regiment) Johann Holweger 684
— Grenzaufſeher Anton Vogt (früher Fourier im zweiten Infanterie-Regiment) . . . 684
— Grenzaufſeher Jakob Friedr. Becker (früher Feldwebel im zweiten Infanterie-Regiment 684
den beiden Bürgern und Fiſchern Joh. Schwarz und Joh. Schilling von Rheinweiler 691
dem Zimmermeiſter Richard Leopold von Kuppenheim 691
— Bürgermeiſter König von Hohnhurſt 691
— Untererheber Joſeph Heizmann zu Langenbach 699
— Untererheber Gerber in Endingen 699

Vermächtniſſe, ſiehe Stiftungen.

Verordnung, den Vollzug des Geſetzes über die Militärarbeitsſtrafe betreffend 71
— die Steuererhebung für 1850 und 1851 betreffend 109
— den Vollzug des Geſetzes wegen Aufnahme eines Anlehens der Amortiſationskaſſe bis zu fünf Millionen Gülden betreffend . . . . . 115—118
— den Vollzug des Preßgeſetzes betreffend . . . . . 176—178
— den Vollzug des Geſetzes wegen Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes betr. 187—202. 225
— den Vollzug des Geſetzes vom 5 Februar d. J., insbeſondere die Bildung der Geſchwornenliſten betreffend . . . . . 205—210
— die Abänderung der Wirthſchaftsordnung vom Jahr 1819 betreffend 251
— den Poſtverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend . . . . . 255—277
— den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betr. (254.)279—286
— die Erhebung der Kapitalſteuer für 1851 betreffend 249

Seite

Verordnung, die Konstatirung der Klassensteuer betreffend 390
— die Gemeindewahlordnung betreffend . . . . . 342—400
— die Bürgermeisterwahlen betreffend 577
— den Vollzug des Gesetzes, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend . 401—404
— die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend 405
— die Portoermäßigung für Unteroffiziere und Soldaten betreffend 421
— die Ausübung der Disziplin gegen Anwälte in den Gerichtssitzungen betreffend . . 465
— die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten betreffend . . . . 466—472
— die polizeiliche Leichenschauordnung . . . . . 493—501
— die gerichtliche Wund- und Leichenschauordnung . . . . . 551—570
— den Vollzug des Gesetzes wegen Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben betreffend . . . . . 507—517
— den zwischen der großherzoglich badischen und der königlich württembergischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über d. Verbindung d. beiderseitigen Eisenbahnen betr. 519—526
— die Aufhebung der im Verkehr mit der Schweiz bestandenen Zollbegünstigungen betr. 539
— den Vollzug des provisorischen Gesetzes über Abänderung des Vereinszolltarifs betr. 578—579
— die Ersatzwahlen zur ersten Kammer betreffend . . . . . 609—610
— die theilweise Erneuerung der zweiten Kammer betreffend . . . . . 610—612
— die Ergänzung des Offiziercorps . betreffend . . . . . 621—641
— die Benützung der Telegraphenanstalt betreffend . . . . . 643—650
— die Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom Jahr 1834 betr. 651—653
— die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend 694
— die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend 697
— die ordentliche Conscription für 1852 betreffend 703
— die Versteigerung von Kaufmannswaaren betreffend 708
— den Dienst der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten betreffend 711. 799
— die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und des Commandanten des großherzoglichen Armee-Corps betreffend 769
Vereins- und Versammlungsrecht . . . . . 143—149
Vereinszolltarif, dessen Abänderung . . . . . 541—549. 578—579
Verfügungen, gerichtliche, deren Zustellung an k. k. österreichische Behörden und Unterthanen . . 453
Vermächtnisse, siehe Stiftungen.
Versteigerung von Kaufmannswaaren 708
Volksschullehrer, deren Fortbildung 694
Volksschulwesen, Abänderung der Verordnung vom Jahr 1834 über dasselbe . . . . 651—653
Vollstreckungsbeamte, deren Aufstellung, Ernennung und Dienst . . . . . 466—472. 711
Vollstreckungsgebühren der Notare 30
Vollzugsverordnungen, siehe Verordnung.

Seite

W.

Waſſerzölle . . . . . 547—549. 579. 580
Weinhandlungspatente, deren Ertheilung 697
Widerſetzlichkeit der Soldaten gegen die Gendarmen 141
Wirthſchaftsordnung vom Jahr 1819, deren Abänderung 251
Wittwenkaſſe, allgemeine Schullehrerwittwen- und Waiſenkaſſe . . . . . 448—451
— für Angeſtellte der Civilſtaatsverwaltung . . . . . 600—603
— (-General-) . . . . . 669—680
Wund- und Leichenſchauordnung (gerichtliche) . . . . . 551—570

Z.

Zehntablöſungs-Ueberſicht . . . . . 213—216
Zehntſchuldentilgungskaſſe, Zinsfuß 35. 463
Zollſachen:
die Aufhebung der Zollbegünſtigung der Schweiz betreffend 539
die Abänderung der Zollſätze für Reis und Baumöl betreffend 415
die Abänderungen des Vereinszolltarifs betreffend . . . . . 541—547. 578—579
die Ermäßigung des Rheinzolltarifs betreffend . . . . . 547—549. 579
den Vereinszolltarif betreffend (ſiehe Beilage S. 578).
Waſſerzölle von Gegenſtänden des freien Verkehrs 579
Mainzölle, deren Ermäßigung 580
Neckarzölle, deren Ermäßigung 608
den Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Sardinien betreffend 655—658. 757
— — — — — — — Belgien betreffend 139
Zuſtellung wechſelſeitige, badiſcher und franzöſiſcher Akten und Erſuchſchreiben 667

Perſonal-Regiſter

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1851.

	Seite
A.	
Adelmann, Poſtmeiſter	692
Adelsheim, von, Major	138. 414
Adelsheim, O. von, Hauptmann	464
Albert, Dekan und Pfarrer	447
Allmang, Pfarrer	447
Amann, Vikar	687
Ammann, Pfarrer	6
Ammann, Dr. Phyſikus	234
Ammerongen, v., Oberſtlieutenant	464
Andlaw, von, Geheimer Rath und Geſandter	203
Arnsperger, Oberforſtmeiſter	181
Aſal, Bezirksförſter	234
Asbrand, Hauptmann	532
Asbrand, Oberſt	533
B.	
Bach, Pfarrer	534
Bachmann, Pfarrer	326
Bader, Dr. Geheimer Rath	587
Bader, Chirurg	478. 479
Bär, Major	533
Bajer, Bezirksförſter	475
Bannwarth, Oberlieutenant	533
Bark, ehemaliger Bahningenieur	138
Baron, Pfarrer	534
Bartholome, Pfarrer	447
Bauer, Kanzleirath	654
Bauer, Major	692
Baumann, Pfarrer	763
Baumann, Beneficiat	412
Baumbach, von, Notariatspraktikant	704
Baumgärtner, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Baumüller, Geheimer Rath	604
Bauſchlicher, Staatsminiſterial-Regiſtrator	587
Bechtel, Pfarrer	534
Bechtold, von, Rechtspraktikant	476
Beck, Kirchenrath	236
Beck, Dr. Oberarzt	295
Beck, von, Major	532
Becker, praktiſcher Arzt	766. (2) 767
Behaghel, Regierungsaſſeſſor	223
Behrle, Vikar	687
Bekk, Staatsrath und Hofgerichtspräſident	618
Benitz, Auditor	571
Benkiſer, Hofgerichtsrath	476
Benz, Pfarrer	655
Benz, Kameralpraktikant	767
Berckheim, Chr. von, Miniſterreſident	474
Bey, Hauptmann a. D.	506

	Seite
Billharz, Lieutenant	532
Bilharz, Hofgerichtsrath	236
Binkert, erzbischöflicher Sekretär	575
Birnstill, Pfarrer	475
Bischoff, Bahningenieur und Inspektor	699
Blattmann, Amtmann	204
Bleibimhaus, Bezirksförster	475
Bleibtreu, Oberlieutenant	533
Blittersdorf, von, Hofjunker	203
Blödt, Hauptzollamtskontroleur	700
Boch, Stabsarzt	181
Boch, Rechtspraktikant	476
Bodenius, Physikus	406
Bölle, Amtsassessor	706
Börnschein, Dr. Dekan	454
Böttlin, Postoffizial	414
Bohlinger, Dekan	620
Bopp, Konrad, Pfarrer	30
Bopp, praktischer Arzt	478
Bolt, Stiftungsrevisor	693
Braun, Physikus	218
Braun, Oberarzt	295. 479
Braun, Pfarrer	576
Braunwarth, Lieutenant	532
Breitenstein, Pfarrer	655
Brettle, Verwalter	587
Brettle, Dekan	288
Bretschger, Postkassier	6. 414
Brummer, Oberarzt	295
Brunner, Oberzollinspektor	297
Brunner, Staatsrath	756
Bühler, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Bühler, Pfarrer	684
Bühsle, Vikar	687
Bürklin, Bahningenieur und Inspektor	699
Bürckel, Amtschirurg	534
Buisson, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Buisson, ehemaliger Hofgerichtsrath	415
Burg, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Burg, Postmeister und Inspektor	533. 699
Burger, Vikar	687
Burckhard, ehemaliger Rechtspraktikant	408
C.	
Cassinone, Fr., ehemaliger Oberlieutenant	407
Chavoen, Eisenbahnamtskassier	533
Chrismar, von, Oberamtmann	204
Christophl, Dekan und Pfarrer	139
Clausing, Rechnungsrath	654
Cloßmann, von, Rechtspraktikant	140
Cloßmann, von, Oberlieutenant	533
Creuzbauer, ehemaliger Hauptmann	454
Creuzburg, Stiftungsrevisor	228
D.	
Dahl, Vikar	687
Dambacher, Kanzleirath	616
Davans, von, Bezirksförster	475
Deetken, Pfarrer	475
Degenfeld, von, Rittmeister	533
Deißler, Lieutenant	532
Delaiti, von, Bezirksingenieur	654
Dettinger, Hauptzollamtskontroleur	700
Deuber, Hofrath und Professor	234
Deurer, Dr. Professor	475
Diehl, Oberzollinspektor	582
Diessenhofer, Nachprädikator	587
Dietrich, Amtsrevisor	239
Dietz, Finanzrath	698
Dilger, Amtsphysikus	614
Dischinger, praktischer Arzt	478
Dolletscheck, Hüttenverwalter	756
Donsbach, Amtsrevisor	407
Dorner, Rechtspraktikant	764
Dorsch, Vikar	687
Dreyer, Oberst	138. 606
Durban, Oberingenieur	654
Dyckerhoff, Baurath	181

	Seite
E.	
Eberlein, Domänenrath	181
Ebert, Pfarramtskandidat	482
Ebert, Pfarrer	692
Eccard, Pfarramtskandidat	482
Eckert, Hofgerichtsrath	236
Eichrodt, Stadtdirektor	447
Eichrodt, Rechtspraktikant	477
Eimer, Dr. Assistenz- und Badarzt	576
Einhart, Kanzleirath	412
Eisenmann, Buchhalter	475
Eisinger, Notariatspraktikant	705
Elsner, Rechtspraktikant	477
Engler, Lieutenant	532
Epple, Zeichnenlehrer	534
Erggelet, Amtschirurg	139
Ernst, Math., Pfarrer	6
Ernst, Ludwig, Pfarrer	655
Eschbacher, Dekan	412
Eschger, Regierungskanzlist	768
Eyth, Hofgärtner	756
F.	
Fabert, von, Oberlieutenant	533
Fackler, Dekan	616
Falk, Vikar	687
Faller, Amtschirurg	139
Faller, Pfarrer	236
Faulhaber, Pfarrer	538
Fecht, Kirchenrath	601
Feder, von, Obergerichtsadvokat	140
Fesenbeckh, Pfarrer	492
Fesenbeckh, Kriegskommissär	762
Fetzer, Hofgerichtsrath	476
Feuerbach, Dr. Hofrath und Professor	616
Fickler, Professor	692
Fieser, Ministerialrath	474
Fink, Dr. Regimentsarzt	295
Finneisen, Regimentsarzt	295
Fineisen, Vikar	687
Fischer, Joseph, Pfarrer	139
Fischer, von, Hauptmann	414
Fischer, Wund- und Hebarzt	766 (2)
Fischinger, Kameralpraktikant	767
Fischler, Rechtspraktikant	764
Fliegauf, Kaplan	454
Föhlisch, Forstpraktikant	31
Forster, Pfarrer	415
Forster, Lehramtspraktikant	695
Frech, Major,	706
Frei, Lieutenant	532
Frey, Otto, Rechtspraktikant	141
Frey, Lieutenant	532
Freyberg, Fr., Oberrechnungsrath	587
Freydorf, von, Hofgerichtsassessor	448
Freystedt, von, Generallieutenant	604
Freystedt, von, Major	533
Friedeburg, von, Oberlieutenant	533
Friedrich, Vikar	687
Füeßlin, praktischer Arzt und Vorsteher des Männerzuchthauses	326
Füller, Amtsassessor	204
Funke, Stiftungsrevisor	287
G.	
Gänseblum, Amtmann	204
Gamber, Schriftverfasser	140
Gangloff, Hauptzollamtskontroleur	700
Gaum, Amtschirurg	139
Gehr, Pfarrer	756
Geißer, Kameralpraktikant	767
Geißmar, Rechtspraktikant	764
Gerber, Oberamtmann	706
Gerber, Bezirksförster	475
Geres, Oberlieutenant	446
Gerlach, Ingenieur	654. 756
Gerster, Revisionsadjunkt	452
Gerstner, Registrator	223

	Seite
Gerwig, Assessor	576
Gillmann, von, Kanzleirath	760
Gillmann, Ernst von, Oberlieutenant	480
Gillmann, Emil von, Oberlieutenant	692
Glaubitz, von, Kammerherr	203
Glaubitz, von, Oberstlieutenant	606
Glockner, Geh. Finanzrath	181
Gmelin, Dr., Geh. Hofrath und Professor	287
Göler, von, Lieutenant	532
Göler, von, Hauptmann	532
Göring, Rechtspraktikant	693
Götz, Regierungsregistrator	36
Götz, Pfarrer	454
Götzenberger, ehemaliger Galleriedirector	474
Goublaire, Notariatspraktikant	704
Gramm, praktischer Arzt	766
Graß, Vikar	687
Gratz, Pfarrer	614
Graumann, Lieutenant	532
Greiff, Bauinspektor	654
Greiner, Pfarrer	30
Greiner, Hauptmann	447
Grether, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Grimm, Domänenverwalter	692
Groh, Bezirksförster	475
Grohe, ehemaliger Pfarrer	139
Groß, Hauptzollamtsverwalter	700
Gruner, Pfarrer	576
Gscheidlen, Pfarrer	700
Günther, Ingenieur	654
Gutsch, Dr., praktischer Arzt	654
Guttenberg, Oberarzt	295

H.

	Seite
Haagen, Cameralpraktikant	767
Haas, Rheinzollamtscontroleur	234
Haas, Pfarrer	576
Haberer, praktischer Arzt	766
Hacker, Geheimer Kabinetssecretär	447
Hacker, Oberhofmarschallamtssecretär	6
Hahn, Stadtpfarrer	234
Haitz, Amtsphysikus	475
Hamma, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Harlfinger, Bezirksförster	475
Harsch, Notariatspraktikant	704
Hartmann, Pfarrer	475
Harveng, Postmeister	692
Hauser, Vikar	687
Heck, Amtschirurg	534
Heddäus, Kanzleirath	700
Heil, Amtmann	204
Heimerdinger, Rechtspraktikant	141
Heisler, Hauptmann	532
Heisler, Pfarrer	576
Heiß, Zeichner	582
Heres, Rechtspraktikant	476
Hergt, Dr., Medizinalrath	604
Herrmann, Dr., Oekonomierath	654
Herrmann, Lehramtspraktikant	695
Heuber, Kanzlist bei der Hofdomänenintendanz	6
Heusch, Hauptmann	138
Heyland, Hauptzollamtscontroleur	700
Hillern, von, Hofgerichtsassessor	448
Hilpert, Oberst	414
Hilpert, Lieutenant	532
Himmelseher, Physikus	186
Hinkeldey, von, Oberst	406
Hirschhorn, Rechtspraktikant	476
Höchstetter, Pfarrer	30
Hoeven, J., van der, Oberlieutenant	181
Hoeven, A., van der, Lieutenant	532
Höferlin, Pfarrer	587
Hösler, Pfarrer	236
Hölzlin, Revisor	587
Hörst, Valentin, Rechtspraktikant	140
Hofmann, städtischer Bezirksförster	30
Hoffmann, Pfarrer	697
Hoffinger, Berg- und Hüttenpraktikant	419
Hofmeister, Pfarrer	576
Holderbach, Postpraktikant	416

	Seite
Holler, Pfarrer	682
Hollinger, Pfarrverweſer	614
Holtz, Oberſt und Brigade-Commandeur	217. 414
Holtz, Obergrenzcontroleur	692
Holtzmann, Hüttenverwalter	756
Hopfenſtock, Dekan	614
Horadam, von, Major	414
Horadam, von, Hauptmann	756
Hormuth, evangeliſcher Pfarrer	6. 700
Hormuth, katholiſcher Pfarrer	288
Hornſtein, Jg. von, Oberlieutenant	666
Hotz, Gemeindebezirksförſter	614
Huſſchmidt, Hofgerichtsſecretär	72
Huſſchmidt, Amtsaſſeſſor	447
Hug, ehemaliger Ingenieurpraktikant	232
Hug, praktiſcher Arzt	766
Hugel, Pfarrer	534
Huggle, Pfarrer	763
Hüffel, Pfarrer	415
Hummel, A., königl. niederländiſcher Vicekonſul	415
Hungerbieler, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Hunoltſtein, von, Oberamtmann	204

J.

Jacobi, Oberlieutenant	533
Jäck, Pfarrer	326
Jäger, Ordinariatskanzleidirector	415
Jägerſchmid, Geheimer Rath	203
Illmenſee, Pfarrer	236
Irion, Pfarrer	138

K.

Kärcher, Amtsaſſeſſor	139
Kärcher, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Käſtle, Vikar	687
Kaiſer, Oberamtmann	204
Kaiſer, Amtschirurg	228
Kaiſer, Poſtpraktikant	416
Kaiſer, praktiſcher Arzt	764
Kamm, Pfarrer	534
Kamm, Hauptmann	756 (2)
Kaſt, Chirurg	478
Katz, Hauptmann	72
Keller, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Keller, Kaplan	454
Keppner, Regiſtrator	223
Keßler, Hauptmann	756
Ketterer, Dr. Phyſikus	420. 574
Kettner, Bezirksförſter	475
Kieſſer, Rittmeiſter	692
Kilian, K., Pfarrverweſer	138
Kilian, Oberlieutenant	533
Killian, C., Pfarrer	288
Kintzinger, Bezirksförſter	475
Kirn, Oberhofgerichtsvicekanzler	407
Kirner, Fr., Pfarrer	223
Kirner, K., Pfarrer	234
Kirner, praktiſcher Arzt	766
Kiſtner, Pfarrer	30
Klauprecht, Dr., Forſtrath	534
Klein, praktiſcher Arzt	766 (3)
Kleudgen, von, Oberpoſtrath	203
Klihr, Pfarrer	534
Klingel, Ingenieur und Inſpector	699
Klingel, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Klingelhöfer, großh. Conſul	406
Knecht, Pfarrer	36
Knittel, Oberlieutenant	533. 692
Knoll, Major	414 (2)
Koch, Lieutenant	532
Kochenburger, Pfarrer	447
Köhler, Vikar	687
Köhler, Lehramtspraktikant	695
Könige, Forſtmeiſter	239
Köſter, Pfarrer	138
Kopp, Pfarrer	30
Kraft, Pfarrer	616
Krapp, Poſtpraktikant	229
Kratt, Poſtpraktikant	416
Krauß, Phyſikus	223

	Seite
Krieg, von, Oberſt und Flügeladjutant	481
Krumbholtz, Pfarrer	587
Krumm, Militäroberarzt	478. 762
Kuhn, Pfarrer	475
Kühn, Lieutenant	533
Küntzle, Baurath	239
Kürzel, Pfarrer	763
Kürzl, Pfarrer	415
Kuntz, Stadtdirector	204
Kuſel, Hofgerichtsadvokat	448

L.

Lacoſte, Hofgerichtsrath	236
Lamezan, von, Poſtverwalter	414
Lammerz, Major	604
Landenberg, von, Lieutenant	532
Lang, Oberrechnungsrath	415
Lang, Hofgerichtsrath	476
Lange, Dr., Hofrath und Profeſſor	654. 762
Langenbacher	693
Langer, Pfarrer	30
Laroche, von, Rittmeiſter	692
Laßberg, von, Oberlieutenant	533
Laub, Pfarrer	655
Lauckhard, Oberhofgerichtsrath	407
Lauer, Hofrechnungscontrolkammer-Reviſor	6
Laun, Dr., Lehrer der höheren Bürgerſchule	326
Lauter, Stadtpfarrer	204
Lay, Pfarrer	36
Ledderhoſe, Pfarrer	692
Lederle, Amtschirurg	448
Lederle, Pfarrer	763
Leers, Oberamtmann	204. 447
Lehlbach, Forſtrath	181
Lehlbach, ehemaliger Pfarrer	481
Leibinger, Pfarrer	614
Leiner, Pfarrer	417
Leiningen-Billigheim, Erbgraf Wenzel von, Kammerherr	692
Lemaiſtre, Lieutenant	533
Leutwein, Pfarrer	756
Lichtenauer, Poſtoffizial	414
Lindemann, Amtmann	447
Lindenberg, von, ſtädtiſcher Bezirksförſter	139. 614
Litſchgi, Hofgerichtspräſident	407
Litterſt, Pfarrer	763
Löffel, Pfarramtscandidat	482
Löſch, Pfarrer	534
Lohrer, Pfarramtscandidat	482
Ludwig, W., Pfarrer	236
Ludwig, D., Oberſtlieutenant	406
Ludwig, C., Oberſtlieutenant	413. 414
Ludwig, Major	414 (2)
Ludwig, K., Pfarrer	475
Ludwig, Ingenieur	756

M.

Machauer, Ingenieurpraktikant	231
Mader, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Maier, Dr., Geiſtl. Rath und Profeſſor	287
Maier, Dr., Lehrer der höheren Bürgerſchule	326
Maier, Vikar	687
Maier, Lehramtspraktikant	695
Maier, Gemeindebezirksförſter	204
Maier, Domänenrath	654
Mallebrein, Rechtspraktikant	764
Malzacher, Poſtpraktikant	416
Marſchall, von, Geh. Rath und Bundestagsgeſandter	326. 474
Martin, ehemaliger Schriftverfaſſer	237
Martini, Diakonus	288
Martini, Pfarrer	587
Mathes, Geheimer Finanzrath	181
Matt, Pfarrer	228
Maximilian, Markgraf, großh. Hoheit, Armeecorps-Commandant	770
May, Pfarrer	763
Mayer, Amtschirurg	139
Mayer, Poſtverwalter	287

	Seite
Mayer, Regimentsarzt	295
Mayer, Oberſtlieutenant	533
Mayer, Univerſitätsgärtner	576
Mayer, Rechtspraktikant	693
Meiſter, Dr., Phyſikus	452
Mergele, Heinrich, Pfarrer	139
Merklin, Phyſikus	582
Meßmer, Pfarrer	250
Meßmer, Vikar	697
Metzger, Gartendirector	236
Metzger, J., Bezirksförſter	475
Metzger, K., Bezirksförſter	475
Meyſenbug, Frhr. von, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter	571
Mößner, Amtskaſſenreviſor	36
Molitor, von, Hauptmann	453
Mone, Lehramtspraktikant	695
Montfort, Amtsaſſeſſor	447
Morat, Oberingenieur	654
Mors, Geheimer Regierungsrath	582
Mors, Amtsaſſeſſor	447
Morſtadt, Poſt- und Eiſenbahnamtsvorſtand	6
Moſer, Pfarrer	587
Mühlhäuſer, Karl Friedrich, Pfarrer	6
Mühlhäuſer, Diakonus	692
Müller, Amtsreviſor	407
Müller, praktiſcher Arzt	478. 479. 766
Müller, Lehramtspraktikant	695
Müller, Apotheker	710
Mündel, Pfarrer	700

N.

Nadler, Pfarrer	30
Nägele, Dr., Geh. Rath und Profeſſor	72
Nägele, Dr. H. F., Profeſſor extraord.	492
Nebenius, Oberarzt	453
Neff, Münſterpfarrer	228
Neidhard, Pfarrer	228
Neubronn, L. von, Hauptmann	453
Nowack, Karl, Poſtpraktikant	229
Nuſſer, Amtschirurg	6

O.

Oberle, Joh. Nep., Pfarrer	139
Obkircher, Hofgerichtspräſident	407. 617
Olinger, Hauptzollamtsverwalter	139. 700
Ortlieb, Pfarrer	412
Osner, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Oſter, praktiſcher Arzt	766
Otto, ehemaliger Pfarrer	239

P.

Pahl, Eberhard, Rechtspraktikant	141
Palm, Oberlieutenant	533
Panther, Oberarzt	295
Panther, Dr., Phyſikus	297
Paulus, Dr., Geh. Kirchenrath	582
Petermann, Hauptmann	690
Petitjean, Poſtoffizial	6
Pfaff, Adrian, Rechtspraktikant	141
Pfaff, Pfarrer	236
Pfeiffer, Stabsguide	706
Pfiſter, Pfarrer	236
Pfiſterer, Pfarrer	614
Pfreundſchuch, Pfarrer	763
Philipp, Pfarramtscandidat	482
Pichler, Pfarrer	614
Pigage, von, Amtschirurg	139
Porbeck, von, Oberſt	606
Preſtinari, Hofgerichtsrath	476
Prinz, Reviſor	228
Provence, Amtsreviſor	654
Puchelt, Dr., Hofgerichtsaſſeſſor	236. 448

R.

Raſina, Phyſikus	228
Rau, Bezirksingenieur	654
Rayle, Oberlieutenant	533
Rechthaler, von, Major	414
Regenauer, Oskar, Rechtspraktikant	140
Rehm, Lieutenant	532
Reichert, Oberlieutenant	772
Reinhard, Geheimer Finanzrath	618
Renaud, Dr., Profeſſor	415
Renz, von, Hauptmann	532
Riehm, Pfarrer	700

	Seite
Ries, Geiſtlicher Rath und Dekan	475
Ries, Eiſenbahnamtskaſſier	533
Rinck, evangeliſcher Vikar	30
Rinck, von, Hauptmann	756
Ritzhaupt, Pfarramtskandidat	482
Rock, Pfarrer	414
Röder von Diersburg, Frhr., Ferd., Hofmarſchall	5. 138
Röder von Diersburg, Frhr., Oberſt und Brigadecommandant	217. 414
Röther, Lehrer der höhern Bürgerſchule	448
Röther, Pfarrer	479
Roggenbach, C. von, Oberſt	414
Roggenbach, von, Legationsſekretär	326. 534
Rolle, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Roller, Profeſſor	684
Roſt, Hauptzollamtsverwalter	700
Roth, Forſtrath	181
Roth, ſtädtiſcher Bezirksförſter	447
Roth, Lehramtspraktikant	695
Roth, Oberlieutenant	533
Rothermel, Kameralpraktikant	767
Rottberg, von, Forſtmeiſter	475
Rottberg, von, Lieutenant	532
Rudmann, Pfarrer	36
Rückert, Oberlieutenant	453
Rüttinger, Oberamtmann	223
Rummer, Profeſſor	287
Ruppert, Oberſtallmeiſteramtsſekretär	6
Ruppert, Hauptzollamtscontroleur	139
Ruth, Hofgerichtsrath	236

S.

Sachs, Lyceumsprofeſſor	326
Sachs, Carl, Oberlieutenant	446
Sachs, Amtmann	447
Salm-Reiferſcheid-Krautheim, Altgraf Joſeph zu	412
Sartori, Vikar	687
Sauerbeck, Poſtpraktikant	229
Saulier, Hauptmann	756
Schaaff, Geheimerrath	446
Schäfer, Pfarrer	447
Schäffer, Lieutenant	533
Schaible, Oberamtmann	576
Schaible, Amtsphyſikus	755
Schellenberg, Pfarrer	700
Schenkel, Dr., Direktor des evangel. Prediger-Seminars	204
Scherer, Kameralpraktikant	767
Schilling, von, Oberſtlieutenant	5
Schilling, R. von, Hauptmann	447
Schilling, von, Lieutenant	532
Schilling, Notariatspraktikant	704
Schindler, Lehramtspraktikant	695
Schlerath, Notariatspraktikant	704
Schleyer, Pfarrer	763
Schmid, Franz Sales, Domkapitular	203
Schmid, Pfarrer	204
Schmidt, Vorſteher der Strafanſtalt	29
Schmidt, Joſeph, Pfarrer	452
Schmidt, Amtsphyſikus	587
Schmidt, praktiſcher Arzt und Amtschirurg	692
Schmidt, Lehramtspraktikant	695
Schmidt, Obereinnehmer	700
Schmidt, Joſeph Anton, Pfarrer	756
Schmutz, Pfarrer	655
Schneider, Stiftungsreviſor	693
Schnetzler, Hauptmann	532
Schöninger, Zahnarzt	599
Scholtz, großherzoglicher Konſul	406
Schreiber, Oberrechnungsrath	452
Schreiber, Profeſſor	700
Schuberg, praktiſcher Arzt	478. 479
Schuh, Stadtpfarrer	288
Schuler, Geheimer Hofrath	186
Schuler, Major und Flügeladjutant	505
Schupp, Notar	476
Schupp, Rechtspraktikant	764
Schuſſer, Pfarrer	30
Schwab, Expeditor	236
Schwarz, Pfarrer	30
Schwarz, Amtschirurg	36
Schwarz, Schiffsbeſeher	72
Schweigart, Hauptmann	447

	Seite
Schweig, Dr., Medizinalrath	228
Schweigert, Domänenverwalter	415
Schweins, Dr., Geheimer Rath und Professor	684
Seeger, Registrator	223
Seeger, Amtsphysikus	587
Seegmüller, Revisor	223
Seitz, Dekan und Pfarrer	30
Seldeneck, C. von, Major	414
Senger, von, Amtmann	205
Seubert, Dr., Physikus	763
Seutter, von, Major	413
Serauer, Kriegskommissär	412
Serauer, Ingenieur	756
Seybel, Georg, Rechtspraktikant	140
Seyfried, von, Hofgerichtsrath	236. 448
Seyfried, Bezirksförster	475
Sickenberger, Domänenverwalter	464
Siefert, Bezirksförster	475
Sigel, ehemaliger Oberamtmann	763
Singer, Pfarrer	447
Sold, Obereinnehmer	700
Solwey, praktischer Arzt	478
Spangenberg, Oberamtmann	204. 447
Spangenberger, Pfarrer	138
Spath, Pfarramtskandidat	482
Speri, Amtschirurg	139
Speyerer, Postpraktikant	416
Springer, Lazarus, Pfarrer	236
Springer, Pfarrer	587
Stabel, Geheimer Rath und Oberhofrichter	618
Stadler, Major	414
Staiger, Amtschirurg	448
Staiger, Pfarrer	655
Stark, Amtsphysikus	614
Stehle, ehemaliger Oberamtmann	763
Steiger, Amtmann	204
Stemmele, Pfarrer	538
Stemmermann, Pfarrer	700
Stengel, von, Oberhofgerichtskanzler	186
Stengel, von, Forstmeister	287
Stephan, Lehramtspraktikant	695
Stephani, praktischer Arzt	478. 766
Stern, von, Hauptmann	756
Stetten, K. von, Oberlieutenant	474
Stetten, von, Rechtspraktikant	764
Stiefvater, Pfarrer	538
Stigler, ehemaliger Rechtspraktikant	408
Stimm, Bezirksingenieur	654
Stoll, Physikus	204
Stolz, Pfarrer	614
Storzing, von, Kammerherr	692
Streicher, Oberamtmann	204
Stricker, Bezirksförster	238
Stumpf, Professor	288
Süpfle, Rechtspraktikant	764
Sulzer, Ingenieurpraktikant	231
Sulzer, Pfarrer	655
Sulzmann, Amtschirurg	204
Szuhany, provisorischer Zuchthausvorsteher	326
Szuhany, ehemaliger Rechtspraktikant	408

T.

Tannstein, von, Hauptmann	756
Theobald, Ludwig von, Rechtspraktikant	140
Thomas, Pfarrer	415
Thomann, Amtsphysikus	534
Thome, Lieutenant	532
Travers, kön. niederl. Vicekonsul	415
Trefurt, Staatsrath	407. 618
Trefzger, Amtsrevisor	407
Tritschler, Oberarzt	295
Troß, praktischer Arzt	478. 766
Truchseß, von, Oberforstmeister	186
Tscheppe, Dr., Amtsphysikus	763
Tschudi, von, Hofmusik- und Theaterintendant	760
Türckheim, von, Oberlieutenant	414. 533
Turban, Ministerialsekretär	475

U.

Ullrich, Lieutenant	181
Ungern-Sternberg, von, Amtsassessor	447
Unser, Pfarrer	223

	Seite
V.	
Vayhinger, Bezirksingenieur	654
Vicari, von, Erzbischof	770
Vincenti, von, Amtmann	204
Vischer, Pfarrer	288
Vogel, von, Lieutenant	533
Vogt, Wund- und Hebarzt	766. 767
Volz, Dr., Medizinalrath	228. 762
Vowinkel, Amtschirurg	228
Vowinkel, Obereinnehmer	420
W.	
Wänker, von, Hofgerichtsadvokat	448
Wagner, Wilhelm, ehemaliger Pfarrer	30
Waldbart, Stadtpfarrer	36
Walli, Amtmann	204
Walter, Hofsteinschleifer	412
Walter, Beneficiat	684
Walz, Oberstlieutenant	413. 414
Walz, Ministerialrath	464
Weber, Postpraktikant	229
Weber, Regimentsarzt	295
Weber, Pfarrer	464
Weber, Oberlieutenant	533
Weber, J., Pfarrer	576
Weber, Lehramtspraktikant	695
Wechmar, von, Präsident d. Justizministeriums	476. 618
Wedekind, Amtmann	138. 204
Wedekind, Hofgerichtsrath	476
Wehrle, P., Pfarrer	447
Wehrle, Vikar	687
Weinzierl, von, Chirurg	478. 479
Weinzierl, von, Lieutenant	532
Weis, Pfarrer	288
Weiser, Ludwig, Pfarrer	223
Weiß, Amtmann	204
Weiß, Vikar	687
Weltin, Pfarrer	204
Werner, Lieutenant	532
Wertheimer, Rechtspraktikant	476
Wetzel, Bezirksförster	475
Weyhung, praktischer Arzt	479
Wiggenhauser, Dr., Medicinalrath	576
Wild, Chirurg	478. 479
Wilhelmi, Amtmann	204
Wilhelmi, Pfarrer	236
Wilhelmi, Dr., Amtschirurg	415
Will, Ferdinand, Pfarrer	223
Will, Kaplan	587
Will, Pfarrer	587
Will, Dekan	415
Willibald, Amtschirurg	139
Willibald, praktischer Arzt	766
Winand, Lehramtspraktikant	695
Wind, Zollrevisor	700
Winter, Amtmann	204
Winterhalter, Amtschirurg	139
Wiser, von, Kammerherr	692
Wolf, Pfarrer	447
Wolf, praktischer Arzt	478
Wolff, Ingenieurpraktikant	231
Wolff, Oberlieutenant	533
Wolff, Hauptzollamtsverwalter	700
Wolfsberger, praktischer Arzt	766
Woll, Hofgerichtsdirektor	476
Wucherer, Kriegskassier	768
Würth, Dr., Amtsphysikus	72
Z.	
Zandt, Pfarrer	415
Zehnder, Pfarrer	582
Zell, Dr., Geheimer Hofrath und Professor	138
Zeller, Kaplan	758
Zeller, Postrevisor	447
Zeuner, Diakonus	447
Ziegenfuß, provisorischer Postkassier	414
Ziegler, Pfarrer	614
Zimmermann, Pfarrer	756
Zipf, Wundarzt	766
Zipfel, Postpraktikant	229
Zipperlin, Obereinnehmer	700
Zutt, Rechtspraktikant	693

Nr. I.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 4. Januar 1851.

Inhalt.

Gesetze, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich preußischen und anderen Bundestruppen, welche durch Verwundung verstümmelt oder sonst ganz erwerbsunfähig geworden sind, betreffend; die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Schenkung des Spielpächters Benazet in Baden betreffend; die Stiftung des verstorbenen Dekans und Stadtpfarrers Johann Michael Allgaier in Carlsruhe betreffend.

Dienstledigung. Berichtigung.

Gesetz, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich preußischen und anderen Bundestruppen, welche durch Verwundung verstümmelt oder sonst ganz erwerbsunfähig geworden sind, betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich preußischen und anderen Bundestruppen, welche im Jahre 1849 bei der Niederkämpfung des Aufstandes im Großherzogthum durch Verwundung in Gefechten verstümmelt oder ohne ein Glied zu verlieren, gänzlich erwerbsunfähig (ganz Invalide ersten Grades) geworden sind, erhalten lebenslänglich einen Unterstützungsbeitrag zu den von ihren Regierungen bewilligten Pensionen.

Art. 2.

Der Unterstützungsbeitrag wird für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche ein Glied (einen Fuß oder einen Arm) verloren haben, auf jährliche einhundert Gulden, und für

diejenigen, welche, ohne ein Glied zu verlieren, durch Verwundung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind, auf jährlich fünfzig Gulden bestimmt.

Art. 3.

Sämmtliche Unterstützungsbeiträge beginnen mit dem 1. Januar 1851, und werden auf den Grund der von den betreffenden Regierungen aufgestellten und bereits vorliegenden Listen ausbezahlt.

Art. 4.

Unser Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Dezember 1850.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Ferdinandsdorf, Amts Eberbach, ist aufgelöst.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Dezember 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. Oktober 1849 (Regierungsblatt Nr. LXVIII.) und unter dem 16. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Januar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. Dezember v. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

den Hauptamtsverwalter Georg Cramer in Heidelberg zum Hauptsteueramt Lahr, und den Hauptamtsverwalter Ernst Friedrich Kramer in Lahr zum Hauptsteueramt Heidelberg zu versetzen;

die katholische Pfarrei Niederwihl, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Martin Riehle zu Steinach zu übertragen;

unter dem 28. Dezember v. J.

die Pensionirung des erzbischöflichen Kanzleidirectors und Domcapitelsyndikus Heller in Freiburg allergnädigst zu genehmigen,

den geistlichen Verwalter Gaddum in Mosbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

dem Pfarrer Eichhorn in Nußloch die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Eggenstein, Landdekanats Carlsruhe, dem Pfarrer Lammert in Kirchen,

die katholische Pfarrei St. Ulrich, Bezirksamts Staufen, dem Pfarrer Johann Evangelist Hiß zu Aichen, und

dem Militäroberarzte Rebenius die erledigte Stelle eines Assistenz- und Badearztes zu Langenbrücken zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Schenkung des Spielpächters Benazet in Baden betreffend.

Spielpächter Benazet zu Baden hat der städtischen Krankenanstalt zu Baden 1,615 fl. 2 kr. geschenkt.

Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des verstorbenen Dekans und Stadtpfarrers Johann Michael Allgaier in Carlsruhe betreffend.

Der verstorbene Dekan und Stadtpfarrer Johann Michael Allgaier dahier hat 2,127 fl. 10 kr. zur Errichtung einer Kleinkinderschule zu Ilmspan gestiftet, wozu die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Es wird dies zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Diensterledigung.

Die katholische Pfarrei Raithaslach, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, eine Güterkaufschillingsschuld von etwa 150 fl. in noch zu bestimmenden Jahresterminen abzutragen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt 1850, Nr. LIX. Seite 430 Zeile 13 von oben soll es heißen: die Bewerber um diese Pfründe (Pfarrei Kirchhofen) haben sich „bei dem katholischen Oberkirchenrathe und dem erzbischöflichen Ordinariate" nach Vorschrift zu melden.

Nr. II.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 11. Januar 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend. Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Januar d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden,

dem Bürgermeiſter Schmitt in Niederbühl wegen ſeines unter beſonders ſchwierigen Verhältniſſen bethätigten Feſthaltens an der geſetzlichen Ordnung die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

den Hofmarſchall, Oberſtlieutenant Freiherrn von Schilling, ſeiner Functionen als Hofmarſchall und Mitglied des Oberhofverwaltungsraths zu entheben;

den Kammerherrn Freiherrn Ferdinand Röder von Diersburg in Dienſt einzuberufen, und demſelben die Leitung der Geſchäfte des Oberhofmarſchallamts mit Sitz und Stimme im Oberhofverwaltungsrathe proviſoriſch zu übertragen:

den Kämmerier Heuber zum Kanzlisten bei der Intendanz der Hofdomänen zu ernennen;

den Oberstallmeisteramtssekretär Lauer, mit dem Charakter als Revisor, zur Hofrechnungscontrollkammer zu versetzen;

den Sekretär Ruppert in seiner bisherigen Eigenschaft vom Oberhofmarschallamt zum Oberstallmeisteramt zu versetzen, und

den bisherigen Revisor bei der Hofrechnungscontrollkammer, Carl Hacker, mit dem Charakter als Sekretär, dem Oberhofmarschallamt beizugeben.

Allerhöchstdieselben haben ferner

unter dem 6. Januar d. J.

allergnädigst geruht:

die Stelle eines Vorstandes des in Haltingen zu errichtenden Post- und Eisenbahnamtes dem bisherigen Fahrpostkassier Ferdinand Morstadt in Heidelberg,

die Stelle eines Kassiers und Expeditors bei demselben Post- und Eisenbahnamte dem bisherigen Expeditor Carl Bretschger in Efringen zu übertragen;

den Offizialen Wilhelm Petitjean in Freiburg zu dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Liedolsheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrer Johannes Hormuth in Leutershausen,

das evangelische Stadtvikariat Heidelberg dem Pfarrer Carl Friedrich Mühlhäusser in Wertheim,

die katholische Pfarrei Möggingen, Bezirksamts Constanz, dem Pfarrer Joseph Wilhelm Ammann in Leibertingen,

die katholische Pfarrei Wagenstadt, Bezirksamts Kenzingen, dem Pfarrverweser Mathias Ernst in Mahlspüren, zu übertragen,

den Amtschirurgen Nusser in Achern wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. v. M., Regierungsblatt Nr. LVI. gezogen worden sind.

von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

173	788	1554	2168	2493	2696	2797	3433	4109	4441
393	860	1718	2232	2499	2738	2996	3900	4112	4554
396	1107	2077	2389	2630	2790	3205	4014	4389	4762
614	1352	2152	2481	2647	2796	3332	4108		

von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

79	1141	2453	3997	5990	7795	8520	9624	10626	11185
133	1340	2692	4010	6058	8054	8638	9661	10686	11208
576	1702	2998	4610	6440	8070	8768	9723	10689	11213
648	1723	3159	4919	6487	8080	8801	9780	10729	11234
709	1952	3220	4932	6525	8332	8855	10047	10778	11241
716	1994	3500	5330	6571	8414	9005	10062	10872	11254
807	2347	3504	5687	6824	8430	9184	10107	11010	11369
932	2353	3806	5711	7355	8473	9222	10195	11118	11544
935	2359	3856	5941	7432	8498	9230			

von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

98	1790	3737	5857	7324	9376	11644	14177	15825	17469
180	1799	4178	5947	7392	9399	11751	14563	16020	17506
269	1899	4231	6007	7530	9573	11951	14823	16055	17551
549	2037	4332	6367	7643	9654	12237	14890	16149	17859
555	2060	4512	6441	7926	9859	12297	14981	16393	18178
688	2236	4521	6605	8023	9875	12428	15002	16399	18197
1023	2454	4759	6735	8075	10132	12431	15304	16405	18226
1125	2658	5324	6804	8357	10426	12860	15371	16414	18272
1278	2808	5403	6903	8595	10437	13460	15503	16553	18391
1344	2911	5421	6954	8642	10810	13930	15565	16695	18415
1384	3257	5502	6976	8813	10873	14042	15646	16757	18459
1481	3344	5653	6982	8946	11029	14149	15673	17151	18641
1650	3547	5656	7094	9167	11042	14152	15759	17197	18723
1716	3621	5775	7143	9309	11320	14154	15821	17425	18786
1776									

Vom 1. Juli 1851 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

2.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des obenbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1851 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotteriean lehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Zwanzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1850 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1850 gezogenen 20 Serien.

209. 1351. 1638. 1657. 3126. 3215. 3573. 3766. 3948. 4366. 4549. 4905. 4989. 5657. 5780. 5954. 6227. 7342. 7451. 7578.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
10401	70	10417	42	10433	42	10449	70	67515	42	67531	70
10402	42	10418	42	10434	70	10450	42	67516	70	67532	42
10403	42	10419	70	10435	42	67501	42	67517	70	67533	70
10404	70	10420	42	10436	70	67502	70	67518	42	67534	42
10405	70	10421	70	10437	70	67503	70	67519	70	67535	70
10406	70	10422	42	10438	70	67504	42	67520	70	67536	42
10407	42	10423	42	10439	42	67505	42	67521	70	67537	70
10408	42	10424	70	10440	70	67506	42	67522	42	67538	42
10409	42	10425	70	10441	42	67507	70	67523	70	67539	42
10410	70	10426	70	10442	70	67508	42	67524	42	67540	70
10411	70	10427	42	10443	70	67509	42	67525	42	67541	70
10412	42	10428	42	10444	70	67510	42	67526	70	67542	70
10413	42	10429	42	10445	70	67511	42	67527	70	**67543**	**1000**
10414	70	10430	42	10446	42	67512	42	67528	42	67544	42
10415	42	10431	42	10447	42	67513	70	67529	42	67545	70
10416	42	10432	42	10448	42	67514	42	67530	70	67546	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
67547	70	82801	42	156255	42	160709	42	178613	42	188267	70
67548	42	82802	42	156256	70	160710	42	178614	42	188268	70
67549	42	82803	70	156257	70	160711	42	178615	70	188269	70
67550	70	82804	70	156258	42	160712	42	178616	42	188270	42
81851	70	82805	70	156259	42	160713	70	178617	70	188271	42
81852	42	82806	70	156260	70	**160714**	**1000**	178618	42	188272	42
81853	70	82807	42	156261	42	160715	42	178619	70	188273	42
81854	70	82808	42	156262	42	160716	42	178620	42	188274	70
81855	42	82809	70	156263	42	160717	70	178621	42	188275	42
81856	70	82810	70	156264	42	160718	42	178622	42	188276	42
81857	70	82811	70	156265	70	160719	42	178623	70	188277	42
81858	70	82812	70	**156266**	**1000**	160720	42	178624	70	188278	42
81859	42	82813	70	156267	70	160721	70	178625	42	188279	42
81860	42	82814	42	156268	42	160722	70	178626	70	188280	42
81861	70	82815	70	156269	70	160723	42	178627	70	188281	42
81862	70	82816	70	156270	70	160724	42	178628	70	188282	70
81863	42	82817	70	156271	70	160725	42	178629	42	188283	42
81864	42	82818	70	156272	42	160726	70	178630	42	188284	42
81865	42	82819	70	**156273**	**1000**	160727	70	178631	42	188285	42
81866	42	82820	42	156274	42	160728	70	178632	70	188286	70
81867	42	82821	70	156275	42	160729	42	178633	70	188287	70
81868	42	82822	42	156276	70	160730	42	178634	42	188288	70
81869	70	82823	42	156277	42	160731	70	178635	42	188289	70
81870	70	82824	42	156278	70	160732	70	178636	70	188290	70
81871	70	82825	42	156279	70	160733	70	178637	70	188291	70
81872	42	82826	42	156280	70	160734	42	178638	42	188292	70
81873	42	82827	70	156281	42	160735	70	178639	42	188293	70
81874	70	82828	70	156282	70	160736	42	178640	70	188294	70
81875	42	82829	70	156283	70	160737	70	178641	42	188295	42
81876	**1000**	82830	42	156284	42	160738	70	178642	70	188296	70
81877	**1000**	82831	42	156285	70	160739	70	178643	42	188297	70
81878	42	82832	70	156286	70	160740	70	178644	42	188298	42
81879	42	82833	70	156287	42	160741	42	178645	42	188299	70
81880	42	82834	70	156288	70	160742	70	178646	70	188300	70
81881	42	82835	70	156289	70	160743	42	178647	42	197351	70
81882	42	82836	42	156290	42	160744	70	178648	70	197352	70
81883	70	82837	42	156291	42	160745	70	178649	42	197353	70
81884	42	82838	42	156292	42	160746	70	178650	70	197354	42
81885	70	82839	42	156293	42	160747	70	188251	42	197355	70
81886	70	82840	42	156294	70	160748	70	**188252**	**1000**	197356	70
81887	42	82841	70	156295	70	160749	42	188253	42	197357	70
81888	42	82842	42	156296	42	160750	70	188254	70	197358	70
81889	70	82843	42	156297	70	178601	70	188255	42	197359	70
81890	70	82844	70	156298	42	178602	70	188256	42	197360	70
81891	70	82845	70	156299	42	178603	42	188257	70	197361	70
81892	42	82846	42	156300	42	178604	70	188258	42	197362	70
81893	42	82847	42	160701	70	178605	42	188259	70	197363	42
81894	70	82848	70	160702	42	178606	70	188260	70	197364	70
81895	70	82849	42	160703	70	178607	70	188261	42	197365	42
81896	70	82850	42	160704	42	178608	70	188262	42	197366	42
81897	70	156251	70	160705	42	178609	42	188263	42	197367	70
81898	70	156252	42	160706	42	178610	70	188264	42	197368	42
81899	42	156253	42	160707	70	178611	42	188265	42	197369	42
81900	70	156254	42	160708	70	178612	42	188266	70	197370	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
197371	42	218275	42	227429	70	245233	70	249437	70	282841	42
197372	70	218276	42	227430	42	245234	42	249438	70	282842	42
197373	42	218277	42	227431	70	245235	42	249439	42	282843	70
197374	42	218278	70	227432	42	245236	42	249440	42	282844	42
197375	42	218279	70	227433	70	245237	42	249441	70	282845	42
197376	42	218280	42	227434	42	245238	42	249442	70	282846	42
197377	42	218281	42	227435	70	245239	70	249443	42	282847	42
197378	70	**218282**	**1000**	227436	70	245240	70	249444	42	282848	70
197379	42	218283	42	227437	42	245241	70	249445	70	282849	42
197380	42	218284	70	227438	42	245242	70	249446	70	282850	42
197381	70	218285	70	227439	70	245243	70	249447	42	288951	70
197382	70	218286	70	227440	42	245244	42	249448	42	288952	42
197383	70	218287	42	227441	42	245245	42	249449	70	288953	70
197384	70	218288	70	227442	70	245246	70	249450	70	288954	70
197385	42	218289	42	227443	42	245247	70	282801	70	288955	42
197386	42	218290	42	227444	70	245248	42	282802	70	288956	42
197387	42	218291	42	227445	70	245249	42	282803	42	288957	42
197388	70	218292	70	227446	70	245250	70	282804	42	288958	70
197389	**1000**	218293	42	227447	70	249401	70	282805	70	288959	70
197390	70	218294	42	227448	42	249402	42	282806	42	288960	70
197391	70	218295	42	227449	42	249403	70	282807	70	288961	70
197392	**1000**	218296	70	227450	70	249404	42	282808	42	288962	70
197393	70	218297	42	245201	42	249405	42	282809	42	288963	70
197394	70	218298	42	245202	70	249406	70	282810	70	288964	70
197395	70	218299	42	245203	42	249407	42	282811	70	288965	42
197396	70	218300	70	245204	42	249408	70	282812	42	288966	42
197397	70	227401	42	245205	42	249409	42	282813	42	288967	42
197398	42	227402	42	245206	42	249410	70	282814	70	288968	70
197399	42	227403	70	245207	42	249411	70	282815	70	288969	42
197400	42	227404	70	245208	70	249412	70	282816	42	288970	70
218251	70	227405	42	245209	70	249413	42	282817	70	288971	70
218252	70	227406	42	245210	70	249414	42	282818	70	288972	42
218253	42	227407	42	245211	70	249415	42	282819	70	288973	42
218254	42	227408	70	245212	70	249416	42	282820	70	288974	42
218255	42	227409	42	245213	70	249417	70	282821	70	288975	70
218256	**1000**	227410	70	245214	70	249418	42	282822	42	288976	70
218257	42	227411	70	245215	70	249419	42	282823	42	288977	42
218258	42	227412	70	245216	70	249420	42	282824	70	288978	70
218259	42	227413	42	245217	70	249421	42	282825	42	288979	42
218260	70	227414	70	245218	70	249422	70	282826	70	288980	70
218261	70	227415	70	**245219**	**1000**	249423	70	282827	42	288981	70
218262	42	227416	70	245220	70	249424	70	**282828**	**1000**	288982	70
218263	70	227417	42	245221	70	249425	42	282829	70	288983	70
218264	42	227418	70	245222	42	249426	42	282830	70	288984	70
218265	42	227419	42	245223	42	249427	42	282831	70	288985	42
218266	70	227420	70	245224	42	249428	42	282832	42	288986	70
218267	70	227421	42	245225	42	249429	42	282833	42	**288987**	**1000**
218268	70	227422	42	245226	70	249430	70	282834	42	288988	42
218269	70	227423	70	245227	70	249431	70	282835	70	288989	42
218270	42	227424	42	245228	42	249432	42	282836	70	288990	70
218271	70	227425	42	245229	42	249433	70	282837	42	288991	42
218272	70	227426	42	245230	70	249434	70	282838	70	288992	70
218273	42	227427	70	245231	70	249435	70	282839	70	288993	70
218274	**1000**	227428	42	245232	42	249436	70	282840	70	288994	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
288995	42	297688	42	311331	42	367074	42	372517	70	378859	42
288996	70	297689	42	311332	70	367075	42	372518	70	378860	70
288997	70	297690	70	311333	70	367076	70	372519	42	378861	70
288998	42	297691	70	311334	42	367077	70	372520	70	378862	42
288999	42	297692	42	311335	42	367078	42	372521	42	378863	42
289000	70	297693	42	311336	42	367079	42	372522	42	378864	70
297651	42	297694	42	311337	42	367080	70	372523	42	378865	70
297652	42	297695	42	311338	42	367081	42	372524	42	378866	70
297653	42	297696	70	311339	42	367082	42	372525	70	378867	70
297654	70	297697	42	311340	70	367083	70	372526	42	378868	70
297655	70	297698	70	311341	42	367084	70	372527	42	378869	42
297656	42	297699	70	311342	70	367085	70	372528	42	378870	42
297657	42	297700	42	311343	70	367086	42	372529	70	378871	42
297658	42	311301	70	311344	42	367087	70	372530	42	378872	70
297659	42	311302	70	311345	42	367088	70	372531	70	378873	42
297660	70	311303	70	311346	42	367089	70	372532	70	378874	42
297661	70	311304	70	**311347**	**1000**	367090	42	372533	70	378875	42
297662	70	311305	70	311348	70	367091	70	372534	70	**378876**	**1000**
297663	42	311306	70	311349	70	367092	42	372535	70	378877	42
297664	70	311307	42	311350	42	367093	70	372536	42	378878	70
297665	42	311308	42	367051	70	367094	42	372537	42	378879	70
297666	42	311309	70	367052	70	367095	70	372538	70	378880	42
297667	42	311310	70	367053	70	367096	70	372539	42	378881	70
297668	42	311311	70	367054	70	367097	42	372540	42	378882	70
297669	42	311312	42	367055	42	367098	42	372541	42	378883	70
297670	42	311313	42	367056	42	367099	70	372542	42	378884	70
297671	70	311314	70	367057	42	367100	42	372543	70	378885	42
297672	42	311315	70	**367058**	**1000**	372501	70	372544	42	378886	70
297673	70	311316	42	367059	70	372502	70	372545	42	378887	42
297674	70	311317	70	367060	42	372503	42	372546	70	378888	42
297675	42	311318	70	367061	70	372504	42	372547	70	378889	42
297676	42	311319	42	367062	42	372505	70	372548	42	378890	42
297677	42	311320	42	367063	70	372506	70	372549	70	378891	42
297678	42	311321	42	367064	42	372507	70	372550	42	378892	70
297679	42	311322	42	367065	42	372508	42	378851	70	378893	42
297680	70	311323	42	367066	70	372509	70	378852	42	378894	42
297681	42	311324	42	367067	42	372510	42	378853	42	378895	70
297682	42	311325	42	367068	70	372511	70	378854	42	378896	42
297683	70	311326	70	367069	42	372512	42	378855	70	378897	70
297684	42	311327	70	367070	70	372513	42	378856	42	378898	70
297685	42	311328	70	367071	70	372514	70	378857	42	378899	42
297686	42	311329	42	**367072**	**1000**	372515	70	**378858**	**1000**	378900	70
297687	70	311330	42	367073	70	372516	42				

Liſte

der aus den früheren

achtzehn Ziehungen

noch uneingelöſten großherzoglich badiſchen Fünfunddreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
68	3358	XIII.	42	374	18664	XVII.	42	519	25908	XVI.	42	616	30779	XVIII.	42
"	3359	"	42	"	18666	"	42	"	25915	"	42	"	30780	"	42
"	3364	"	42	"	18667	"	42	"	25916	"	42	623	31111	XVII.	42
"	3365	"	50	"	18668	"	42	520	25993	X.	42	"	31113	"	50
"	3366	"	42	"	18671	"	42	546	27263	XVI.	42	"	31114	"	42
"	3369	"	42	"	18674	"	42	"	27264	"	70	"	31117	"	42
"	3370	"	42	"	18675	"	42	"	27265	"	70	"	31118	"	50
"	3372	"	42	"	18676	"	42	"	27266	"	70	"	31122	"	42
"	3374	"	42	"	18685	"	42	"	27267	"	70	"	31124	"	42
"	3397	"	50	"	18695	"	42	"	27268	"	42	"	31125	"	42
91	4503	XI.	50	"	18697	"	42	"	27269	"	42	"	31126	"	42
"	4504	"	42	402	20056	"	50	"	27270	"	70	"	31129	"	50
"	4505	"	42	"	20075	"	42	"	27271	"	42	"	31132	"	42
"	4506	"	42	"	20076	"	42	"	27272	"	42	"	31134	"	42
"	4539	"	42	"	20077	"	42	"	27275	"	70	"	31135	"	42
"	4540	"	42	"	20078	"	42	"	27284	"	42	"	31137	"	42
128	6360	I.	42	"	20079	"	50	"	27296	"	42	"	31138	"	42
199	9911	XV.	42	"	20080	"	42	573	28608	VI.	42	659	32908	V.	42
"	9926	"	42	"	20081	"	42	"	28609	"	42	678	33858	XVI.	70
"	9941	"	42	"	20082	"	42	"	28610	"	42	"	33859	"	70
215	10703	X.	42	"	20095	"	42	"	28611	"	42	"	33865	"	70
313	15601	IV.	70	403	20129	III.	42	"	28612	"	70	"	33868	"	42
"	15602	"	42	"	20130	"	42	"	28627	"	70	"	33872	"	70
"	15626	"	70	450	22456	XII.	70	"	28630	"	70	"	33876	"	42
"	15632	"	42	"	22457	"	70	"	28631	"	42	"	33885	"	1000
334	16657	XVII.	42	"	22458	"	42	"	28632	"	70	"	33896	"	70
"	16658	"	42	"	22462	"	70	"	28633	"	42	"	33899	"	42
"	16661	"	42	"	22500	"	42	"	28634	"	42	"	33900	"	42
"	16680	"	42	469	23406	IV.	42	616	30761	XVIII.	42	687	†34312	XIV.	† 70
"	16681	"	42	492	24558	XVIII.	70	"	30765	"	42	"	34324	"	42
"	16682	"	42	"	24578	"	1000	"	30773	"	70	699	34950	VII.	42
"	16683	"	50	"	24579	"	70	"	30774	"	42	755	37708	VI.	42
"	16684	"	42	"	24583	"	42	"	30776	"	70	"	37709	"	70
374	18656	"	42	"	24585	"	42	"	30777	"	42	771	38501	XVII.	42
"	18658	"	42	"	24586	"	70	"	30778	"	42	"	38502	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
771	38503	XVII.	50	1047	52307	V.	42	1385	69250	XIV.	70	1799	†89914	XV.	† 42
"	38504	"	42	"	52308	"	42	1406	70274	IX.	42	"	†89915	"	† 42
"	38543	"	50	1086	54273	XV.	50	1409	70414	III.	250	"	†89916	"	† 42
"	38544	"	42	"	54274	"	50	1454	72673	XIII.	42	"	89923	"	42
"	38550	"	42	"	54283	"	42	1474	73662	XVII.	42	"	89924	"	42
773	38624	VI.	42	1136	56772	X.	42	"	73666	"	42	1800	89997	"	42
796	39775	XI.	50	"	56786	"	42	"	73668	"	42	"	89998	"	42
"	39776	"	42	"	56787	"	70	"	73671	"	42	"	89999	"	42
"	39777	"	42	"	56788	"	70	"	73672	"	42	"	90000	"	42
"	39778	"	42	"	56789	"	70	"	73682	"	42	1807	90338	XIV.	70
"	39784	"	42	"	56793	"	42	"	73683	"	42	"	90339	"	70
"	39785	"	42	"	56794	"	70	"	73684	"	42	"	90340	"	42
"	39786	"	50	"	56795	"	42	"	73690	"	42	"	90341	"	42
797	39809	V.	42	1161	58023	XIV.	70	"	73691	"	42	"	90342	"	42
"	39811	"	42	"	58031	"	70	"	73692	"	42	"	90343	"	70
"	39816	"	42	"	58032	"	42	1482	74051	IX.	42	"	90344	"	70
"	39817	"	42	1234	61655	IX.	42	"	74057	"	42	"	90345	"	42
831	41534	XII.	42	"	61673	"	50	"	74074	"	50	"	90346	"	70
"	41535	"	70	"	61678	"	42	"	74088	"	50	"	90347	"	70
"	41536	"	70	"	61679	"	42	"	74091	"	42	"	90348	"	42
"	41537	"	70	"	61680	"	42	"	74099	"	42	"	90349	"	42
"	41538	"	70	1255	62704	"	42	1559	77906	XVII.	42	"	90350	"	70
"	41539	"	42	"	62739	"	50	"	77909	"	42	1820	90951	VIII.	70
"	41540	"	42	"	62740	"	50	"	77910	"	42	1896	94759	XVIII.	42
855	42718	XIII.	42	"	62741	"	42	"	77917	"	42	"	94761	"	42
"	42723	"	42	"	62748	"	250	"	77924	"	42	2013	100624	X.	42
"	42724	"	42	1262	63098	XII.	42	"	77936	"	42	2054	102652	XVIII.	42
924	46182	X.	42	1309	65406	XVII.	42	"	77938	"	42	"	102653	"	42
925	46216	III.	42	"	65410	"	42	"	77940	"	5000	"	102654	"	42
"	46218	"	50	1314	65681	IX.	42	"	77941	"	42	"	102658	"	70
935	46701	XV.	50	"	65700	"	42	"	77942	"	42	"	102666	"	42
"	46702	"	42	1315	65705	XVII.	42	1567	78312	VII.	42	"	102667	"	42
"	46703	"	42	"	65718	"	42	1570	78475	XV.	50	"	102668	"	70
"	46705	"	42	"	65750	"	42	"	78476	"	42	"	102697	"	70
"	46743	"	50	1339	66903	II.	42	1686	84256	"	42	2188	109355	VII.	42
944	47151	XIII.	50	"	66904	"	42	"	84257	"	42	2232	111578	III.	42
"	47152	"	50	1361	68004	XI.	42	"	84296	"	42	"	111579	"	42
"	47153	"	42	"	68019	"	42	1745	87201	"	42	"	111580	"	42
"	47154	"	42	"	68025	"	42	"	87216	"	42	2261	113003	IX.	42
"	47155	"	42	"	68029	"	50	"	87224	"	42	"	113036	"	42
"	47156	"	42	"	68031	"	50	"	87234	"	42	2345	117201	XV.	42
"	47157	"	42	"	68042	"	42	"	87241	"	42	"	117235	"	42
"	47158	"	42	"	68044	"	42	"	87244	"	42	"	117236	"	50
"	47183	"	42	1378	68859	XIV.	70	"	87246	"	42	"	117243	"	42
1036	51751	X.	42	"	68862	"	70	"	87250	"	50	"	117250	"	42
1047	52301	V.	42	"	68871	"	42	1755	87709	VII.	42	2411	120532	XIII.	42
"	52302	"	42	1385	69228	"	42	"	87710	"	42	"	120537	"	42
"	52303	"	42	"	69229	"	1000	"	87711	"	42	"	120538	"	42
"	52304	"	50	"	69230	"	70	1799	89901	XV.	42	2479	123911	XIV.	42
"	52305	"	42	"	69248	"	70	"	89912	"	42	"	123924	"	42
"	52306	"	50	"	69249	"	70	"	†89913	"	† 42	"	123929	"	70

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2479	123930	XIV.	42	2599	129902	XVI.	70	3023	151139	XVII.	42	3569	178418	XVII.	42
"	123931	"	70	"	129905	"	70	"	151140	"	50	"	178420	"	42
"	123935	"	70	"	129909	"	42	"	151141	"	42	"	178433	"	42
"	123937	"	42	2643	132117	"	70	"	151142	"	42	3640	181970	XV.	42
"	123938	"	42	"	132128	"	42	"	151143	"	50	"	181971	"	42
"	123940	"	70	"	132137	"	42	3108	155369	VII.	42	3709	185430	"	42
"	123941	"	70	"	132138	"	70	3143	157101	XVII.	42	"	185433	"	42
"	123942	"	70	"	132149	"	42	"	157102	"	42	3773	188621	XI.	50
"	123947	"	42	"	132150	"	70	"	157111	"	42	"	188622	"	42
2486	124293	XIII.	42	2667	133334	VII.	42	"	157140	"	42	3776	188751	XVI.	42
"	124299	"	42	2701	135008	III.	42	"	157141	"	42	"	188763	"	70
2494	124695	III.	42	"	135015	"	42	"	157144	"	50	"	188764	"	42
2496	124773	XIII.	42	"	135023	"	42	"	157145	"	42	"	188765	"	42
2528	126380	XI.	42	"	135024	"	42	3181	159017	XII.	42	"	188766	"	42
"	126381	"	42	"	135025	"	42	"	159023	"	70	"	188790	"	70
"	126382	"	42	"	135026	"	42	"	159039	"	70	"	188791	"	70
"	126383	"	42	"	135027	"	42	"	159040	"	70	3824	191191	XIII.	42
2532	126551	XV.	50	"	135028	"	42	3200	159976	XVII.	42	"	191192	"	42
"	126552	"	42	"	135029	"	42	"	160000	"	42	3827	191301	XVII.	42
"	126553	"	42	"	135030	"	50	3205	160209	X	42	"	191312	"	50
2585	129242	II.	42	2740	136970	XVI.	70	3207	160349	XIII.	42	3989	199437	VII.	42
"	129243	"	42	"	136971	"	70	3231	161512	XIV.	42	"	199443	"	42
"	129244	"	70	"	136973	"	42	"	161513	"	70	4081	204020	XVII.	42
"	129245	"	70	"	136974	"	42	"	161522	"	42	"	204033	"	42
"	129246	"	42	"	136976	"	70	"	161528	"	1000	"	204034	"	50
"	129247	"	70	"	136979	"	70	"	161529	"	70	4157	207846	V.	42
"	129248	"	70	2743	137131	IX.	42	"	161530	"	42	4197	209818	XVII.	42
"	129249	"	70	"	137133	"	50	"	161531	"	42	"	209819	"	42
"	129250	"	42	2801	140024	VIII.	42	"	161532	"	42	"	209820	"	42
2587	129321	XI.	50	2841	142004	"	1000	"	161536	"	70	"	209821	"	42
"	129322	"	42	2878	143897	VI.	42	3367	168306	XVIII.	70	"	209827	"	50
"	129323	"	42	2883	144124	XV.	42	"	168309	"	42	"	209830	"	42
"	129324	"	42	"	144131	"	42	"	168317	"	42	"	209831	"	42
"	129325	"	42	"	144139	"	42	"	168345	"	70	"	209832	"	42
"	129326	"	42	"	144144	"	42	"	168350	"	42	"	209834	"	42
"	129327	"	42	"	144145	"	42	3409	170401	XVII.	50	4285	214245	XIII.	42
"	129328	"	42	"	144146	"	42	"	170404	"	42	4429	221402	IX.	42
"	129329	"	42	2988	149387	III.	42	"	170408	"	42	"	221411	"	42
"	129330	"	50	"	149388	"	42	3456	172754	"	42	4433	221633	XIV.	70
"	129331	"	42	"	149389	"	42	"	172763	"	42	"	221649	"	70
"	129332	"	42	"	149390	"	42	"	†172794	"	† 50	"	221650	"	70
"	129333	"	42	"	149391	"	50	3457	172803	XVIII.	70	4494	224668	XV.	42
"	129334	"	42	"	149392	"	42	"	172805	"	70	"	224673	"	50
"	129335	"	42	"	149393	"	42	"	172807	"	42	"	224689	"	42
"	129336	"	42	"	149394	"	42	"	172808	"	70	"	224690	"	42
"	129337	"	42	"	149395	"	42	"	172816	"	70	"	224691	"	42
"	129338	"	42	"	149396	"	50	"	172817	"	70	4500	224951	XII.	70
"	129339	"	42	3023	151102	XVII.	42	"	172818	"	70	"	224952	"	42
"	129340	"	50	"	151105	"	42	"	172839	"	42	"	224953	"	42
"	129348	"	42	"	151116	"	42	"	172845	"	42	"	224973	"	70
"	129349	"	42	"	151123	"	42	3473	173601	VII.	42	"	224974	"	70
2599	129901	XVI.	42	"	151137	"	42	"	173648	"	42	"	224975	"	70

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
4562	228051	XVII.	42	4864	243157	XIII.	42	5429	271409	XVIII.	42	5782	289056	I.	42
"	228052	"	50	"	243158	"	50	"	271413	"	70	"	289057	"	42
"	228053	"	42	"	243159	"	42	"	271414	"	70	"	289058	"	1000
"	228057	"	42	"	243160	"	42	"	271415	"	70	"	289059	"	50
"	228058	"	42	"	243161	"	42	"	271416	"	42	5787	289331	X.	42
"	228086	"	42	"	243162	"	42	"	271417	"	70	"	289332	"	42
4583	229107	IX.	42	"	243163	"	42	"	271427	"	42	6015	300707	XIII.	50
"	229108	"	42	"	243164	"	42	"	271428	"	42	"	300709	"	42
4617	230845	XV.	50	"	243165	"	42	"	271431	"	70	"	300720	"	42
"	230846	"	42	"	243166	"	42	"	271434	"	70	"	300721	"	50
"	230847	"	42	"	243167	"	42	"	271437	"	70	"	300722	"	42
"	230848	"	42	"	243168	"	42	"	271438	"	70	"	300723	"	50
"	230849	"	42	"	243169	"	42	"	271440	"	42	"	300724	"	42
"	230850	"	250	"	243170	"	42	"	271441	"	42	6074	303662	XV.	42
4624	231151	XVII.	42	"	243171	"	250	5436	271779	XV.	42	"	303691	"	42
"	231176	"	50	"	243172	"	42	5444	272153	XVII.	42	"	303699	"	42
"	231191	"	42	"	243173	"	42	"	272156	"	42	6090	304462	XVII.	42
4653	232611	XIII.	42	"	243174	"	42	"	272172	"	42	"	304463	"	42
"	232617	"	42	"	243175	"	42	"	272184	"	42	"	304465	"	42
"	232641	"	42	"	243176	"	42	"	272192	"	42	"	304466	"	42
4743	237108	XI.	50	"	243177	"	42	"	272193	"	42	"	304467	"	42
4748	237385	V.	42	"	243178	"	42	5488	274354	XI.	42	"	304473	"	42
4749	237402	XVII.	42	"	243200	"	42	5489	274401	XIII.	42	"	304482	"	42
"	237403	"	42	4878	243877	XVII.	42	"	274402	"	42	"	304483	"	42
"	237405	"	42	"	243881	"	42	"	274427	"	42	"	304485	"	42
"	237406	"	42	"	243882	"	42	"	274429	"	42	"	304489	"	42
"	237407	"	42	4981	249014	XV.	42	5544	277161	XI.	42	"	304493	"	42
"	237410	"	42	"	249050	"	42	"	277188	"	42	"	304494	"	42
"	237413	"	42	5015	250711	XVI.	42	5608	280375	"	42	"	304495	"	42
"	237414	"	42	"	250712	"	42	"	280376	"	42	"	304496	"	42
"	237415	"	42	"	250713	"	42	"	280377	"	50	"	304500	"	42
"	237429	"	42	"	250714	"	42	"	280378	"	42	6116	305768	VII.	42
"	237432	"	50	"	250715	"	70	"	280379	"	42	6165	308226	XV.	42
"	†237441	"	† 42	"	250716	"	42	"	280380	"	42	"	308232	"	42
"	†237442	"	†† 42	"	250717	"	70	"	280381	"	42	"	308233	"	250
"	†237443	"	††† 42	"	250718	"	70	"	280382	"	42	"	308234	"	42
4786	239287	XII.	42	"	250719	"	70	"	280383	"	50	"	308235	"	42
4839	241917	XVI.	70	"	250720	"	70	"	280384	"	42	"	308239	"	42
"	241924	"	42	"	250724	"	42	"	280388	"	42	6371	318502	XII.	42
"	241931	"	70	5081	254015	XVIII.	42	"	280390	"	42	"	318503	"	42
"	241937	"	70	"	254016	"	70	"	280393	"	42	"	318527	"	70
"	241944	"	42	"	254019	"	42	5670	283495	VII.	42	"	318541	"	70
4847	242301	XIV.	42	5097	254801	XVI.	70	5697	284803	XIII.	42	"	318543	"	70
"	242302	"	42	"	254802	"	70	"	284840	"	42	6395	319741	XIII.	42
"	242342	"	42	"	254805	"	70	"	284842	"	42	6421	321017	XVII.	42
4849	242408	III.	42	"	254810	"	70	"	284843	"	42	"	321029	"	42
4864	243151	XIII.	42	"	254812	"	70	"	284849	"	42	"	321032	"	50
"	243152	"	42	"	254816	"	42	5782	289051	I.	42	"	321033	"	42
"	243153	"	42	5259	262932	XV.	42	"	289052	"	42	"	321035	"	42
"	243154	"	42	5429	271401	XVIII.	42	"	289053	"	42	"	321042	"	42
"	243155	"	42	"	271406	"	42	"	289054	"	42	"	321049	"	50
"	243156	"	42	"	271407	"	42	"	289055	"	42				

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
6422	321057	XV.	42	7249	362430	XI.	42	7313	365642	XVII.	42	7522	376094	XIV.	42
„	321072	„	50	„	362431	„	42	„	365650	„	50	„	376095	„	70
„	321097	„	42	„	362432	„	42	7314	365653	XVIII.	70	7524	376172	IX.	42
„	321098	„	50	„	362433	„	42	„	365654	„	70	7525	376211	XIII.	42
„	321099	„	42	„	362434	„	42	„	365656	„	70	7588	379351	XVII.	42
6542	327055	VII.	50	„	362435	„	50	„	365660	„	42	„	379357	„	42
6770	338458	XVI.	42	„	362436	„	42	„	365670	„	42	„	379358	„	42
„	338459	„	70	„	362437	„	42	„	365692	„	42	„	379359	„	42
6898	344872	IX.	42	„	362438	„	42	„	365697	„	70	„	379360	„	42
7009	350404	XII.	42	7281	364003	VI.	42	7345	367232	IX.	42	„	379362	„	42
„	350408	„	42	„	364007	„	70	7363	368117	XI.	42	„	379366	„	42
„	350416	„	42	„	364014	„	70	„	368118	„	42	„	379367	„	42
„	350417	„	70	„	364019	„	42	„	368150	„	42	„	379380	„	50
„	350418	„	70	„	364048	„	42	7384	369170	IX.	42	„	379382	„	42
„	350419	„	42	7291	364506	XVI.	70	„	369192	„	42	„	379388	„	42
7073	353602	XIV.	70	„	364507	„	70	7394	369654	XVIII.	42	„	379395	„	42
„	353617	„	42	„	364508	„	70	„	369655	„	42	„	379396	„	42
„	353618	„	42	„	364509	„	70	„	369668	„	70	„	379400	„	42
„	353619	„	42	„	364510	„	70	„	369682	„	42	7602	380077	XVIII.	42
„	353620	„	42	„	364511	„	42	„	369687	„	42	7638	381859	VII.	42
„	353642	„	70	„	364512	„	70	„	369689	„	42	„	381860	„	42
„	353643	„	42	„	364513	„	42	„	369693	„	42	7641	382017	XV.	42
7104	355190	IV.	42	„	364514	„	42	7402	370064	XIII.	42	„	382033	„	42
7139	356918	XVIII.	42	„	364525	„	70	„	370065	„	42	7710	383484	IV.	70
„	356931	„	42	„	364528	„	70	7407	370317	„	42	7730	†386481	VIII.	† 70
„	356932	„	42	„	364530	„	70	„	370341	„	42	„	386491	„	42
„	356933	„	42	7304	365188	XV.	42	7438	371898	V.	42	7811	390547	„	70
„	356935	„	70	„	365198	„	42	7447	372328	XV.	42	„	390548	„	42
„	356939	„	70	7307	365309	„	42	„	372339	„	42	„	390549	„	70
7231	361526	XV.	42	„	365317	„	42	7522	376059	XIV.	42	7828	391392	V.	42
„	361532	„	42	7313	365604	XVII.	42	„	376060	„	42	„	391393	„	50
„	361549	„	42	„	365607	„	42	„	376068	„	42	„	391394	„	42
7249	362428	XI.	42	„	365636	„	42	„	376075	„	70	7830	391499	XI.	42
„	362429	„	50												

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 34312, 89913, 89914, 89915, 89916, 172794, 237441, 237442, 237443, 386481 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1850.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse.

Nr. III.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 21. Januar 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Poſtentfernung zwiſchen Stockach und Ueberlingen betreffend. Die Aufhebung des Poſtamtes zu Lörrach und die Errichtung eines ſolchen zu Hallingen betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Baſel bis in die See betreffend.

Dienſterledigungen. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 7. d. M. dem Amortiſationskaſſediener Chriſtian Lehmann und dem Generalſtaatskaſſediener Joſeph Graf dahier in Anerkennung ihrer langjährigen, treuen Dienſtführung die ſilberne Civilverdienſtmedaille allergnädigſt zu verleihen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Poſtentfernung zwiſchen Stockach und Ueberlingen betreffend.

Nachdem die zwiſchen Stockach und Ueberlingen über Ludwigshafen und Sipplingen hinziehende neue Straße dem öffentlichen Verkehre übergeben iſt, wird die Extrapoſtentfernung zwiſchen den beiden erſtgenanten Orten nach Maßgabe der Beſtimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1838 von 1¼ auf 1⅛ Poſt herabgeſetzt, was hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. Januar 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Kettner.

Vdt. F. v. Duſch.

Die Aufhebung des Postamtes zu Lörrach und die Errichtung eines solchen zu Haltingen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. November 1849, Nr. 2463, wird mit dem 22. dieses Monats das zu Lörrach bestehende Postamt aufgehoben, statt dessen daselbst eine Posterpedition und an dem südlichen Endpunkte der großherzoglichen Eisenbahn — dermalen zu Haltingen — ein Post- und Eisenbahnamt errichtet, und diesem die Bahnstrecke von der Station Schliengen an als Bahnamtsdistrikt zugetheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. Januar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.
von Kettner.

Vdt F. v. Dusch.

Die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betreffend.

Mit Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Januar 1851, Nr. 26, wird die diesseitige Verordnung vom 14. April 1841, die Fahrt der Dampf- und Segelschiffe, so wie der Flöße auf dem Rheine betreffend, rücksichtlich der Stromstrecke von Basel abwärts außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen nachstehende unter den Rheinuferstaaten vereinbarte polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See zur Nachachtung und zum Vollzuge verkündet.

Das Ufer, an welchem die fliegenden Brücken und Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben und die Rheindurchstiche, welche für die Schifffahrt bereits eröffnet sind, werden durch die Kreisverordnungsblätter bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 8. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Artikel 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1. Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff

weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.

2. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, so wie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Artikel 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1. Im Allgemeinen.

1. Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.
2. An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinsehen kann.
3. Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Artikel 3.

2. Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches, mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zulässig erklärt wird.
2. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.
3. Kein Dampfschiff darf sich einem, in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Artikel 4.

B. Vorbeifahren in entgegengeſetzter Richtung.

1. Alle Dampfſchiffe und mit günſtigem Winde ſegelnde Schiffe, welche in entgegengeſetzter Richtung fahrend, einander in eben dieſer Richtung begegnen, ſollen rechts (Steuerbordſeits) ausweichen, ſo weit dies zur Vermeidung des Aneinanderſtoßens erforderlich iſt.
2. Iſt der Führer eines Schiffes durch beſondere Umſtände an der Befolgung dieſer Vorſchrift gehindert, ſo hat derſelbe die im Artikel 5 vorgeſchriebenen Zeichen zu geben.
3. Wenn die Führer zweier, in entgegengeſetzter Richtung fahrender Dampfſchiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß ſie von der vorſtehend zu 1 gegebenen Vorſchrift abweichen müſſen, ſo ſoll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maßgebend ſein.

Artikel 5.

C. In derſelben Richtung.

1. Erreicht ein Dampfſchiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), ſo darf es ſich demſelben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, ſo muß derſelbe fünf Glockenſchläge geben, und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit, ſtatt dieſer, eine hellbrennende Laterne mit weißem Glaſe) auf halbem Maſt aufziehen laſſen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, ſobald dieſes Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbordſeite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbordſeite) ausweichen.

   Schiffer, welche auf den Stromſtrecken unterhalb Spyk fahren, müſſen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Maſt, ſondern unter dem Bugſpriet anhängen laſſen.
2. Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von dieſem geſchleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe ſich befindet, muß das vordere Schiff ſo lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erſtere vorbeigefahren iſt.
3. Wenn ein beſſer ſegelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des erſtern dem letzteren vorbeifahren will, ſo hat derſelbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes ſo lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren iſt.

Artikel 6.

D. Vorſchriften in Betreff der Dampfſchleppzüge.

1. Die Vorſchriften der Art. 1 bis 5 ſind von allen Schleppzugführern zu befolgen, ſie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbeſondere iſt beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander den Art. 4 und 5 zu genügen und es dürfen, außer in dem Falle eines ſolchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.
2. Alle Dampfſchiffe ohne Anhang und alle mit günſtigem Winde ſegelnde Schiffe müſſen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, ſo müſſen

die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4 und 5 ausweichen, und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3. Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.
4. Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Artikel 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5, Nummer 1 vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.
2. Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Artikel 8.

b) Wenn sie zu Thal treiben.

1. Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.
2. Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Artikel 9.

c) Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Artikel 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1. In der Nähe tiefbeladener, so wie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als

600 Zentner beträgt, müſſen die Dampfſchiffe, ſofern es ohne offenbare Gefahr für dieſelben oder für die angehängten Güterſchiffe geſchehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber ſonſt für jene Fahrzeuge Gefahr entſtände, zeitig ſtopfen.

2. Die Führer der vorſtehend zu 1 genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfſchiffe nicht durch vermeidliche Annäherung ſtören; dieſelben müſſen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfſchiffes ſich entfernen.

Artikel 11.

3. Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.

1. Alle Schiffsführer ſind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten beſonderen Vorſchriften verpflichtet.
2. Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müſſen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelſchiffen ausweichen, und zwar den Dampfſchiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

   Die fliegende Ponte zu Kaiſerswerth muß, wenn ſich daſelbſt Dampfſchleppzüge oder Segelſchiffe bei kleinem Waſſer begegnen, ſo lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelſchiffe vorbeigefahren ſind.
3. Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müſſen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfſchiffen auf das im Art. 5 vorgeſchriebene Zeichen, den Segelſchiffen auf Anruf oder Aufhiſſen einer rothen Flagge.
4. Die Dampfſchiffe dürfen, ſofern nicht die volle Maſchinenkraft zu deren ſicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich iſt, durch eine ſolche nur mit verminderter Kraft fahren.
5. Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Abſicht, durch die Brücke zu fahren, mittelſt eines Böllerſchuſſes zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen ſind, vor derſelben warten.

Artikel 12.

4. Anhalten der Dampfſchiffe zur Perſonenbeförderung.

1. Soll ein Perſonen-Dampfſchiff an eine Landungs-Brücke anfahren, ſo iſt vorher mit der Glocke zu läuten. Soll daſſelbe an einer Nachenſtation anhalten, ſo iſt das Zeichen bei Tage durch Aufhiſſen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhiſſen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glaſe zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfſchiff anfahren will, ſich zu bedienen.
2. Bei Annäherung eines Nachens müſſen die Räder des Dampfſchiffes ſo zeitig ſtill geſtellt und bei der Abfahrt deſſelben ſo ſpät wieder in Umgang geſetzt werden, daß der Nachen keine gefährliche Schwankungen erleidet.

3. Die Nachenführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich nieder zu setzen.
4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet, und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.
5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.
6. Niemand darf, ohne den unter 4 erwähnten Erfordernissen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.
7. Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfschiffe aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Artikel 13.

5. Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

1. Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß
   a. auf der Stromstrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maste, oder in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen sein. Eine der am Maste oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfschiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt sind, von grüner, bei anderen Dampfschiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß sein. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer weißen Laterne am Maste zu versehen;
   b. auf den Stromstrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinterem Maste, oder, in Ermangelung desselben, am Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Maste zu versehen.
2. Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.
3. Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.
4. Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4 Nummer 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Artikel 14.

6. Verhalten bei hohem Waſſerſtande.

1. Bei einem Waſſerſtande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Waſſerſtand an der Abfahrtsſtation, iſt die Fahrt von Dampfſchiffen unterſagt.
2. Bei einer Waſſerhöhe von einſchließlich 13 Fuß (4,08 Meter) bis einſchließlich 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Waſſerſtand an der Abfahrtsſtation, dürfen Dampfſchiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren; jedoch iſt die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen geſtattet. Die zu Thal fahrenden Dampfſchiffe dürfen bei dem vorſtehend zu 2 gedachten Waſſerſtande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur ſicheren Steuerung des Schiffes nöthig iſt.
3. Bei einem Waſſerſtande von einſchließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über den mittleren Waſſerſtand an der Abfahrtsſtation, müſſen die Dampfſchiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindeſtens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.
4. Auf der Stromſtrecke oberhalb der Lauter kommen die vorſtehenden (Nr. 1—3) Beſtimmungen nicht zur Anwendung. Es iſt auf dieſer Strecke, bei einem Waſſerſtande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfſchiffen unterſagt.
5. Die Pegelſtände, welche für die andern einzelnen Strecken maßgebend ſein ſollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer, Cauber, Coblenzer, Cölner, Düſſeldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die niederländiſchen Waſſerſtände betrifft, ſo wird der wagerechte Waſſerſtand gebildet für die **Waal und Mervede**

nach den Pegeln:
- von Nymwegen nach der Mittelangabe zu 2,88 Metres über dem Nullpunkte.
- „ Bommel „ „ „ „ 0,15 „ über dem Nullpunkte.
- „ Dortrecht „ „ „ „ 1,09 „ unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

für den Nieder-Rhein und den Leck

nach den Pegeln:
- von Arnheim mit 2,04 Metres über dem Nullpunkte.
- „ Vianen „ 0,98 „ über dem Nullpunkte.
- „ Krimpen „ 4,32 „ unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Artikel 15.

7. Verhalten beim Feſtfahren und Verſinken.

1. Iſt ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome feſtgefahren, ſo hat deſſen Führer an einer geeigneten, mindeſtens eine Stunde ſtromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrſchau aufzuſtellen, welche andern Schiff- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß feſtgefahren iſt. Dieſe Wahrſchau muß daſelbſt ſo lange verweilen, bis ſie durch eine zweite Wahrſchau benachrichtigt iſt, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß,

auf die, der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.

3. An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Artikel 16.

III. Verhalten während des Stilliegens.

1. Außerhalb den Häfen dürfen am Leinpfade nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stilliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

2. Alle Flöße, welche am Leinpfade liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbei fortziehen.

3. Sind Schiffe oder Flöße bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen sein, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußeren Mühlen an der, dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle, zwei Laternen nebeneinander aufgerichtet werden.

Artikel 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

1. Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.
2. Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken und Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf dem ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.
3. Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.
4. Am Leinpfadufer befindliche Badanstalten oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schifffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

1. am Bingerloche,
2. an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3. am Kammereck,
4. am Ochsenthurm,
5. an der Bank bei St. Goar,
6. bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter), am Enger'schen Grunde,
7. bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter), in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen, zur Deckung der Kosten, ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgelts und des Wahrschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Beilage

d

den Gebr

Unter Festhaltung der Bestim
und 10 des k. Erlasses vom 9. D
lich der Schiffslaternen, deren sie
in einem vertikalen Dreieck ges
sicheres Zeichen zu gelten, das
schiffes gegen dasjenige gerichte
wahrnimmt.

Ist bloss das rothe Licht d
zu sehen, so zeigt das an, dass
deren Schiffes gegen dasselbe g
dagegen mit dem grünen Licht
die Richtung des anderen Schi
gegen dasselbe.

Der Wechsel der Lichtfarbe
blick vorher beide Farben gese
lich an, dass das entgegen fal
geändert hat.

1.

2.

3.

4.

Artikel 19.

II. Beſondere Beſtimmungen.

1. Für die Stromſtrecke von St. Goar bis Bingen.

1. Auf der Stromſtrecke zwiſchen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkaſten eines Dampfſchleppſchiffes genommen werden.
2. In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müſſen die, einem Schleppſchiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hinter einander gehalten werden.
3. Einem zu Berg fahrenden Schleppſchiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchſtens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zuſammen 250 Laſt (10,000 Zentner) oder weniger beträgt. Beläuft ſich die Ladungsfähigkeit höher, ſo dürfen nur zwei Schiffe in das Schlepptau genommen werden.
4. Einem zu Thal fahrenden Schleppſchiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchſtens vier Schiffe angehängt werden.

Artikel 20.

2. Für die Rheindurchſtiche.

Rheindurchſtiche dürfen erſt dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieſelben von der zuſtändigen Behörde mittelſt öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ſein wird.

Strafbeſtimmung.

Artikel 21.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorſchriften werden in jedem Uferſtaate nach den daſelbſt ſpeziell beſtehenden und zu erlaſſenden, oder mit andern Uferſtaaten zu vereinbarenden und gemeinſchaftlich zu erlaſſenden Geſetzen geahndet.

Dienſterledigungen.

Die zweite evangeliſche Stadtpfarrei Bretten mit einem Competenzanſchlag von 852 fl. 39 kr. einſchließlich einer neuerlichen Dotationserhöhung von 100 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die neu errichtete evangeliſche Pfarrei Memprechtshofen, Dekanats Rheinbiſchofsheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 806 fl. 12 kr., worunter der Wohnungsanſchlag und die Accidentien begriffen ſind, ſoll beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Zum Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Hochstetten wird nachträglich bemerkt, daß sich das zu 425 fl. 26 kr. angegebene competenzmäßige Einkommen dem wirklichen Ertrag nach ungefähr auf 700 fl. beläuft.

Die evangelische Pfarrei Haddesbach, deren competenzmäßiges Einkommen in 674 fl. 54 kr. besteht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Kirnbach, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 464 fl. 25 kr. und einem wirklichen Ertrage von circa 600 fl., worauf jedoch eine Schuld von 630 fl. haftet, zu deren Verzinsung und Tilgung der zu ernennende Pfarrer jährlich 100 fl. abzugeben hat, wiederholt mit dem Bemerken zur Bewerbung auszukündigen, daß die Meldungen binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe einzureichen sind.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Georg Philipp Krämer ist die katholische Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,100 fl. erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht,

a. einen Vicar zu halten,
b. alljährlich 200 fl. zum Ruhegehalt des Pfarrers Krämer für die Zeit seiner Pensionirung abzugeben, und
c. eine zu 5 Prozent verzinsliche Schuld von 166 fl. 19 kr. in angemessenen Terminen heimzuzahlen.

Die Competenten um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Das Prädikaturbeneficium zu Offenburg ist mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 900 fl. in Erledigung gekommen. Der künftige Beneficiat hat an dem Gymnasium und der höheren Bürgerschule daselbst gegen eine angemessene Remuneration wöchentlich etwa 12 Stunden Unterricht, besonders in Religion zu ertheilen. Die Bewerber um dieses Beneficium haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse, besonders über ihre Lehrfähigkeit, bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Das Kaplaneibeneficium ad St. Corpus Christi zu Villingen ist mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., womit die erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule mit einem Gehalte von 200 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

In §. 1 Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Juni 1850 (Regierungsblatt von 1850, Nr. XXXI. Seite 230) hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. In der zweiten Zeile nach dem Worte „und" muß es heißen: „§. 11 Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nr. XVIII.)."

Nr. V.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 30. Januar 1851.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Kriegszuſtand und das Standrecht, wie ſolche unter dem 27. Oktober 1849 (Regierungsblatt Nr. LXVIII.) und unter dem 16. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) verkündet worden ſind, bis auf Weiteres zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. Januar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. IV.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 28. Januar 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Gebühren der Notare für Vollſtreckungshandlungen betreffend. — Des Miniſteriums des Innern: Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg. Die Staatsprüfung der Forſtcandidaten für das Jahr 1850 betreffend. Die Preisvertheilung an der Univerſität Heidelberg betreffend. Die Gründung eines Schulfonds zu Aichen betreffend. Die Stiftung der Agathe Fuhrer von Neudingen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. — Des Finanzminiſteriums: die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe für das Jahr 1851 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 7. Januar d. J.

dem Ackersmann Johann Jakob Dubs in Mannheim, aus Anlaß der Feier ſeines hundertſten Geburtstages, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Januar d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Zuchthausverwalter Schmidt in Freiburg den Charakter als Vorſteher der Strafanſtalt daſelbſt zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Mühlbach, Dekanats Eppingen, dem Pfarrer Höchstetter in Deutschneureuth zu übertragen;

den Pfarrer Wilhelm Wagner von Brombach aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen;

den Vikar Rinck dahier seiner Stelle als Hof- und Stadtvikar zu entheben und ihn wieder als Vikar oder Pfarrverweser verwenden zu lassen;

dem Pfarrverweser Jakob Schlusser in Michelfeld den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen;

die neu errichtete katholische Pfarrei Käferthal, Bezirksamts Ladenburg, dem Pfarrverweser Konrad Bopp daselbst zu übertragen;

der von den Gemeindebehörden in Eppingen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Hermann Hofmann von Wertheim zum städtischen Bezirksförster in Eppingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 17. Januar d. J.

die katholische Pfarrei Mörsch, Bezirksamts Ettlingen, dem Pfarrverweser Ignaz Kistner zu Aach,

die katholische Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Melchior Nadler in Wittenau,

die katholische Pfarrei Bonndorf, Bezirksamts Ueberlingen, dem Pfarrer Carl Kopp in Hondingen,

die katholische Pfarrei Petersthal, Bezirksamts Oberkirch, dem Dekan und Pfarrer Constantin Seitz in Borberg zu übertragen;

den katholischen Pfarrer Schwarz in Schlierstadt in den Ruhestand zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrers Dominik Langer auf die katholische Pfarrei Achkarren und dessen Belassung auf der Pfarrei Schelingen zu genehmigen und zugleich die hierdurch wieder in Erledigung kommende katholische Pfarrei Achkarren dem Pfarrer Franz Greiner in Gutmadingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gebühren der Notare für Vollstreckungshandlungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 53—54, gnädigst genehmigt, daß zu den von den Gerichten an die Amtsrevisorate gewiesenen Vollstreckungshandlungen Notare verwendet und daß, statt des bisherigen Ansatzes von vier Gulden, dem Geschäftsfertiger zwei Gulden Taggebühr zum eigenen Bezuge bewilligt werden.

Carlsruhe, den 20. Januar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahre 1850/51 ſtudiren:

A. auf der Univerſität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zuſammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten . . .	46	4	50
2. Juriſten	74	275	349
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	40	48	88
4. Cameraliſten	26	8	34
5. Philoſophen und Philologen	22	14	36
	208	349	557
Außerdem beſuchen die academiſchen Vorleſungen noch			
Perſonen reiferen Alters	4	6	10
Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	6	7	13
Geſammtzahl .	—	—	580

B. auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen	119	49	168
2. Juriſten und Notariatscandidaten	75	1	76
3. Mediciner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen . .	55	9	64
4. Cameraliſten, Philoſophen und Philologen	30	21	51
zuſammen .	279	80	359
hiezu kommen noch:			
Hoſpitanten	—	—	29
Niedere Chirurgen	—	—	17
Geſammtzahl .	—	—	405

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Januar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsprüfung der Forſtcandidaten im Jahr 1850 betreffend.

Von ſieben Forſtcandidaten, welche ſich der im letzten Spätjahr ſtattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, wurden

Conſtantin Föhliſch von Wertheim,

Wilhelm Meel von Waldkatzenbach, und
Carl Asal von Malsch
unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 17. Januar 1851

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, die von Höchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am Besten beantworten würden, ist die goldene Medaille:

1. von der medicinischen Fakultät, dem stud. med. Ludwig Thudichum aus Büdingen, im Großherzogthum Hessen,
2. von der philosophischen Fakultät, dem stud. philologiæ Theodor Löhlein von Gernsbach

zuerkannt worden.

Die von der juristischen und theologischen Fakultät gestellten Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 7. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Gründung eines Schulfonds zu Aichen, Bezirksamts Bonndorf, betreffend.

Der verstorbene Gregor Eby von Aichen hat nach seinem Testamente vom 27. Januar 1836 zu Gründung eines Schulfonds daselbst Zwanzig Gulden vermacht, mit der Bestimmung, daß aus dem jährlichen Ertrage dieses Legats arme Schüler unterstützt werden sollen.

Dieser Stiftung wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 7. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Agathe Fuhrer in Neudingen betreffend.

Die verstorbene Agathe Fuhrer zu Neudingen hat durch letzte Willensverfügung zur Gründung eines Armenfonds zu Neudingen die Summe von 50 Gulden mit dem Beisatze gestiftet, daß der Zins daraus alle Jahre an die ärmsten Kranken vertheilt werden solle.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Catharina Keller, Wittwe des Georg Stoffel von Weiler:

a. in den Kirchenfond allda 40 fl.

b. zum Schulfond allda 30 fl.;

Simon Futterer von Neufrach zum Kirchenfond in Leutkirch zur jährlichen Abhaltung einer stillen Messe und zu Brodspenden an die Armen 80 fl.;

Jakob Lohrer von Sumthausen im Jahr 1845 zum dortigen evangelischen Schulfond 11 fl.;

Johann Martin Barho von Sumthausen zum dortigen evangelischen Schulfond zur Anschaffung von Büchern und Papier für arme Schulkinder 6 fl.;

ein Ungenannter zur Kirche in Allensbach:

a. ein Altartuch im Werthe von 18 fl.,

b. einen Rosenkranz im Werthe von 12 fl.;

die verstorbene Spitalpfründnerin Helena Mogg von Constanz, laut Testament vom 16. Januar 1849, zum Spital in Constanz 128 fl. 30 kr.

Unbenannte für die Kirche zu Unterkirnach:

a. zwei Weihwasserbecken à 5 fl. . . 10 fl.,

b. Convivtafeln auf zwei Seitenaltäre zu 2 fl. 24 kr.,

c. vier neue Lichtstöcke auf den Hochaltar zu 12 fl. 24 kr.,

d. ein Oelgemälde, das Lamm Gottes vorstellend, 40 fl.;

der badiſche Zweigverein der Guſtav-Adolfsſtiftung an die evangeliſche Kirchengemeinde zu Conſtanz, beziehungsweiſe den evangeliſchen Kirchenfond allda, zum Zwecke der Herſtellung des evangeliſchen Gotteshauſes 1,000 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Baptiſt Fink in Hagenau zum dortigen Spitalfond 50 fl.;

ungenannte Perſonen zum Kirchenfond in Dürrheim:

a. Leinwand zu einem Altartuche im Werthe von 6 fl. 36 kr.,

b. Leinwand ſammt Spitzen zu den Seitenaltären im Werthe von 7 fl. 36 kr.;

der Verwaltungsrath der Viehleihkaſſe in Sipplingen, gemäß §. 18 der Statuten, den Ueberſchuß dieſer aufgelösten Caſſe mit 73 fl. 13 kr. zum dortigen Schul- und Armenfond, unter der Bedingung, daß dieſes Geld, im Falle in dieſem Orte wieder eine Viehleihkaſſe ſich bilden würde, vom Schenknehmer unverzinslich an dieſelbe zurückzuzahlen wäre;

Pfarrer Kirner in Liptingen zur Anſchaffung von Paramenten in die Kirche zu Hemmenhofen 50 fl.;

die verſtorbene Wittwe Agnes Fiſcher von Riedböhringen laut Teſtament vom 5. November 1840 in den Armenfond in Hüfingen 10 fl.;

Lorenz Glunk, alt, von Mundelfingen, laut Teſtament vom 3. Mai 1844, für arme Schulkinder allda 20 fl.;

die Wittwe des Roman Brugger, Magdalena, geborene Bölle in Saig und Benedikt Siebler daſelbſt zum dortigen Kirchenfond je 14 fl., mit der Beſtimmung, daß dem Stiftungsvorſtande überlaſſen werde, dieſes Geld zur Verſchönerung der Kirche oder anders zu verwenden.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Januar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Es haben nämlich geſtiftet:

Maria Anna Gäntert, Wittwe des Schreiners Mathä Eckert zu Säckingen, in den Armenfond zu Wehr 1,000 fl.;

ein Ungenannter zur Anſchaffung einer Orgel in die Kirche zu Höchenſchwand 1,150 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kirchzarten:

2 Alben im Anſchlage zu 20 fl.,

8 Humeralien im Anſchlage zu 3 fl., und

6 Purifikationen im Anſchlage zu 2 fl.;

die verſtorbene Wittwe des Schneiders Joſeph Strohm von Freiburg in das Blindeninſtitut daſelbſt 50 fl.;

Thereſe Pfefferle, Wittwe des Jakob Sonner von Jetzenwald, Gemeinde Obermünſterthal, in die Pfarrkirche zu St. Trutpert, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines Seelenamtes und einer Gedächtnißmeſſe, 200 fl.;

die Wittwe des Alois Müller von Hohenthengen in den dortigen Kirchenfond 100 fl.;

Aron Heymann von Müllheim in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Joſeph Zivi Jakobsſohn eben dahin 50 fl.;

die verſtorbene Wittwe des Schneiders Joſeph Strohm von Freiburg in das dortige Waiſenhaus 25 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Herbolzheim 33 fl.;

die Steuerpflichtigen zu Herbolzheim die Steuernachlaßgelder für den 1846 erlittenen Hagelſchaden in den Armenfond zu Herbolzheim mit 229 fl. 29 kr.;

Schneidermeiſter Joſeph Bleibel von Nußbach in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Alois Schubnell von Todtnau in den Armenfond zu Todtnauberg mit Rütte 600 fl.,

in den Armenfond zu Todtnau 1,000 fl.,

in jenen zu Muggenbrunn 200 fl.,

in jenen zu Afterſteg 200 fl.,

in jenen zu Schlechtenau 200 fl.,

in jenen zu Brandenberg 200 fl.,

in jenen zu Fahl 100 fl.

Die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe für das Jahr 1851 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX., und den §. 7 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für die Jahre 1849 und 1850 auf 5¼ Prozent feſtgeſetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1851 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntſchuldentilgungskaſſe beibehalten worden iſt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im laufenden Jahre weſentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntſchuldentilgungskaſſe Anlehen machen kann, eintreten ſollten.

Carlsruhe, den 20. Januar 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probſt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,300 fl., iſt erledigt worden, worauf jedoch außer der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, noch die Verpflichtung ruht, zum Ruhegehalt des Pfarrers Bluſt alljährlich für deſſen Lebensdauer den Betrag von 200 fl. abzugeben. Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Aach, Amts Stockach, iſt mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,300 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hauenebersteín, Amts Baden, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. bis 1,000 fl. jährlich erledigt worden. Auf dieſem Einkommen haftet jedoch eine jährliche 1856 letztmals zahlbare Proviſoriumsabgabe von 20 fl. 40 kr., ſo wie ein weiterer in noch zu beſtimmenden Terminen heimzuzahlender Betrag für Kriegskoſten mit 79 fl. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Kirchen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanſchlag von 721 fl. 39 kr., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Amtschirurgat Schönau wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei der Sanitätscommiſſion zu melden.

Das Amtschirurgat Schönau im Oberamtsbezirk Heidelberg iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 18. November 1850: der Amtskaſſereviſor Mößner in Freiburg;
am 3. Dezember 1850: der katholiſche Pfarrer Rudmann in Weilheim, deſignirter Pfarrer von Haueneberſtein;
am 17. Dezember 1850: der Regierungsregiſtrator Götz in Freiburg;
am 19. Dezember 1850: der katholiſche Pfarrer Konrad Knecht zu Aach;
am 22. Dezember 1850: der penſionirte Amtschirurg Schwarz in Mosbach;
am 23. Dezember 1850: der penſionirte Pfarrer Fridolin Lay von Gurtweil, und
am 4. Januar 1851: der katholiſche Stadtpfarrer Waldbart zu Pfullendorf.

Nr. VI. 39

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 5. Februar 1851.

Inhalt.

Geſetze: den Kriegszuſtand betreffend; das Standrecht betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Verlängerung des Kriegszuſtandes betreffend.

Geſetze.

Geſetz, den Kriegszuſtand betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn die Sicherheit des Staates dergeſtalt gefährdet iſt, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Geſetze nicht mehr ausreichen, ſo kann die Staatsregierung den Kriegszuſtand verkünden. Derſelbe kann ſich auch auf einen Ort, einen Bezirk oder einen Kreis beſchränken, und dauert, wenn er nicht auf eine kürzere Zeit beſchränkt oder früher aufgehoben wird, jeweils zwei Monate.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beſtimmten Truppenabtheilung kann, im Einverſtändniß mit dem ihm beigegebenen Civilcommiſſär, oder in Ermangelung eines ſolchen, mit dem Bezirksbeamten, jeweils auf acht Tage einzelne Orte oder Bezirke ſelbſt in den Kriegszuſtand erklären, und hat dieſe Erklärung in einer den Umſtänden angemeſſenen Weiſe öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Während die Stände verſammelt ſind, findet eine Verlängerung des Kriegszuſtandes nur mit deren Zuſtimmung ſtatt.

§. 3.

Während der Dauer des Kriegszuſtandes ſind in dem betreffenden Ort, Bezirk oder Kreis alle Bezirks- und Ortsbehörden, die ſich mit der Sicherheitspolizei und überhaupt mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu befaſſen haben, dem Militärcommandanten untergeordnet, und auch die Bürgerwehr ſteht unter ſeinem Oberbefehle.

In allen in Kriegszuſtand erklärten Bezirken, in welchen ſich Truppen befinden, können die Militärbehörden die Sicherheitspolizei auch unmittelbar ſelbſt handhaben, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Gemeinſchaft mit den ihnen beigegebenen Civilcommiſſären auch Anordnungen und Verbote, ſo weit ſolche in das Gebiet der Polizeigewalt gehören, erlaſſen, die Uebertretungen mit Feſtnehmung und polizeilicher Strafe bis auf acht Wochen Gefängniß bedrohen, und dieſe durch die Civilbehörden vollziehen laſſen oder nach Umſtänden ſelbſt vollziehen.

Auch hinſichtlich des Rechtes der freien Preſſe und hinſichtlich des geſetzlichen Schutzes gegen Hausſuchungen und Beſchlagnahmen ſind da, wo der Kriegszuſtand verkündet iſt, Beſchränkungen zuläſſig.

Alle von Militärperſonen in dem betreffenden Orte, Bezirk oder Kreiſe verübten gemeinen Verbrechen werden durch die Militärgerichte unterſucht und abgeurtheilt werden.

§. 4.

Wer an einem im Kriegszuſtande befindlichen Orte:

1. das Verbrechen des Hochverrathes, des Landesverrathes, des Aufruhrs, der Majeſtätsbeleidigung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widerſetzlichkeit oder eine Befreiung von Gefangenen oder eine als Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, oder Andere zu einem dieſer Verbrechen oder Vergehen auffordert, oder ſich ein öffentliches Amt anmaßt, oder
2. die aufgebotene Mannſchaft vom Einrücken abzuhalten oder die unter den Waffen ſtehende Mannſchaft zum Ungehorſam oder zur Treuloſigkeit zu verleiten ſucht; wer
3. Waffen trägt, ohne dazu von der Militärbehörde ermächtigt zu ſein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
4. eine Volksverſammlung oder eine politiſche Verbindung veranlaßt, daran Theil nimmt oder zur Theilnahme auffordert, oder
5. ein aus Veranlaſſung des Kriegszuſtandes im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit erlaſſenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu ſolchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
6. öffentlich angeſchlagene Plakate einer öffentlichen Behörde wegnimmt, beſchädigt, zerſtört oder unleſerlich macht, oder den Anſchlag ſolcher Plakate verhindert, oder
7. Anlagen macht oder beſtehende Anlagen, namentlich die Eiſenbahn zerſtört oder beſchädigt, ſo daß dadurch die militäriſchen Bewegungen gehindert werden könnten,

8. wer den Aufrührern als Spion dient, oder in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maaßregeln irre zu führen,

wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gefangener behandelt zu werden.

§. 5.

Der nach §. 4 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von einem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten (oder Offizieren), oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten (oder Offizieren) wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, entschieden, ob die Gefangenschaft fortzudauern habe.

§. 6.

Dem Militärcommandanten steht es zu, den Gefangenen an irgend einem sicheren Verwahrungsorte im Inlande oder einem andern Bundesstaate festzuhalten, oder auch schon vor Ablauf des im §. 4 erwähnten Termins an den wegen des verübten Verbrechens zuständigen Richter abzuliefern, oder denselben, in so fern es sich nur um ein polizeiliches Vergehen handelt, unter Anrechnung des erstandenen Verhaftes als Strafe zu entlassen.

§. 7.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 4 die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von vierzehn Tagen Gefängniß bis zu drei Monaten Arbeitshaus getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von drei Monaten Arbeitshaus oder mit einer höheren Strafe, jedoch nicht mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf.

Der §. 52 des Strafgesetzbuchs ist auch in diesem Falle anwendbar.

§. 8.

Gegen Denjenigen, welcher an einem im Kriegszustande befindlichen Orte eine Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen in der Hand verübt, ist die sofortige Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beschränkung zulässig.

§. 9.

Sind Bewaffnete bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind,

ſogleich, außerdem aber, wenn ſie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen und ſich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeſchränkt angewendet, und ſelbſt die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 10.

Iſt durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militäriſche Beſetzung des Ortes nöthig geworden, ſo kann von Uns der Gemeinde, welche jedenfalls die Koſten der Beſetzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegsſteuer auferlegt werden, die jedoch der nachträglichen ſtändiſchen Zuſtimmung unterliegt.

§. 11.

Die Koſten, welche einer Gemeinde durch die militäriſche Beſetzung des Ortes oder die ihr auferlegte Kriegsſteuer erwachſen (§. 10), können ganz oder theilweiſe Denjenigen zum Erſatze zugewieſen werden, welche durch Anſtiftung des Aufruhrs (§. 10) oder durch Theilnahme an demſelben die militäriſche Beſetzung des Ortes veranlaßt haben. Zu dieſem Zwecke ernennt das Miniſterium des Innern eine Commiſſion, welche über die Rückvergütung, ihre Größe und Vertheilung auf die Betheiligten zu erkennen hat.

Gegen ihr Erkenntniß findet der Rekurs an das Miniſterium des Innern ſtatt, welches darüber endgültig entſcheidet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. Januar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. v. Marſchall. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, das Standrecht betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn im Großherzogthum ein bewaffneter Aufruhr ausbricht, gegen welchen militäriſche Gewalt aufgeboten wird, ſo kann der großherzogliche Oberbefehlshaber, oder ein anderer, durch die Regierung beſonders bevollmächtigter Befehlshaber das Standrecht verkünden.

Daſſelbe tritt ſofort in Wirkſamkeit:

I. Gegen die Anſtifter des Aufruhrs und die Theilnehmer an einer hierauf gerichteten Verbindung, ſo wie auch gegen Alle, welche mit der Abſicht der Theilnahme an dem bewaffneten Aufruhr aus dem Auslande in das Großherzogthum übergetreten ſind.

Den Anſtiftern werden hierin Diejenigen gleich geſtellt, welche andere Perſonen durch Gewalt oder Bedrohung zur Theilnahme an bewaffnetem Aufruhr genöthigt oder zu nöthigen verſucht haben.

II. Gegen Alle, welche nach der Verkündung des Standrechtes

1. an der Ausführung des Aufruhrs, oder
2. an einem damit im Zuſammenhang ſtehenden hoch- oder landesverrätheriſchen Unternehmen, oder
3. an damit im Zuſammenhang ſtehenden Tödtungen, Beſchädigungen von Eiſenbahnen, Brandſtiftungen oder Beraubungen, oder
4. an Errichtung oder Zerſtörung von Anlagen, um militäriſche Bewegungen zu hindern, Theil nehmen;
5. welche den Aufrührern durch Herbeiſchaffung von Waffen oder Munition oder als Spione Beihilfe leiſten;
6. welche Soldaten auf irgend eine Art zum Treubruch zu verleiten ſuchen;
7. welche zu einem der hier bezeichneten Verbrechen durch Wort oder Schrift auffordern.

Art. 2.

Die Verkündung des Standrechts geſchieht in der Form, welche nach den obwaltenden Umſtänden möglich und angemeſſen iſt.

Art. 3.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechtes sind:

1. in Ansehung der dem Standrecht unterliegenden Verbrechen (Art. 1) tritt die ordentliche Strafgerichtsbarkeit außer Wirksamkeit;
2. über die wegen solcher Verbrechen Angeschuldigten wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhöre vor das Standgericht gestellt worden sind, gerichtet.

Art. 4.

Das standrechtliche Verfahren findet vor einem außerordentlichen Kriegsgericht statt, welches der Commandant der zur Bekämpfung des Aufruhrs aufgebotenen Truppen oder Truppenabtheilung niedersetzt, und welches aus sieben Personen besteht, nämlich:

1. einem Stabsoffizier, als Vorsitzender,
2. einem Hauptmann oder Rittmeister,
3. einem Oberlieutenant oder Lieutenant,
4. einem Feldwebel oder Oberfeldwebel, Wachmeister oder Oberwachmeister,
5. einem Corporal,
6. einem Soldaten.

Endlich ist dazu

7. ein richterlicher Beamter beizuziehen.

Der Letztere nimmt den übrigen Mitgliedern des außerordentlichen Kriegsgerichts beim Beginnen der Verhandlung den Richtereid dahin ab:

> Daß sie die ihnen übergebenen Untersuchungen gewissenhaft erledigen und ihr Urtheil nach ihrer aus den vorgelegten Beweisen geschöpften Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person geben wollen.

Art. 5.

Das Amt des Anklägers wird einem Auditor, oder wenn ein solcher nicht augenblicklich zu Gebote steht, einem anderen Rechtsgelehrten oder einem Offizier übertragen.

Art. 6.

Das außerordentliche Kriegsgericht verhandelt in folgender Weise:

1. Das Verfahren ist mündlich und mit Ausnahme der Berathung und Abstimmung öffentlich und muß einschließlich der Urtheilsvollstreckung jedesmal innerhalb 24 Stunden beendigt sein. Die Wahl des Ortes und Leitung der Verhandlung ist Sache des Vorsitzenden.
2. Nach Vernehmung der Anklage folgt durch das rechtsgelehrte Mitglied des Gerichtes das Verhör des Angeklagten und der sofort zu beeidigenden Zeugen, wobei nur auf die in der Anklage bezeichneten Verbrechen Rücksicht genommen wird.

3. Der Angeklagte kann aus der Zahl der am Orte anwesenden Militär- und Civilpersonen einen Vertheidiger wählen. Wählt er keinen, so bestellt ihm das Kriegsgericht einen solchen. Der Vertheidiger muß die ihm übertragene Vertheidigung übernehmen; er ist, so oft er es verlangt, zu hören. Das letzte Wort gebührt jedesmal dem Angeklagten.

   Die Richter fällen das Urtheil nach ihrer aus den vorliegenden Beweisen geschöpften Ueberzeugung.

4. Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeit des gewöhnlichen Strafverfahrens nicht gebunden.

5. Das Gericht kann auf keine höhere als die von dem Ankläger beantragte Strafe erkennen; es verurtheilt, spricht frei oder verweist die Sache, wenn sie durch Erhebung der zu Gebot stehenden Beweismittel nicht vollkommen klar geworden ist, oder die im Art. 7 bestimmte Strafe nach den obwaltenden Umständen dem Verschulden nicht entspricht, an das ordentliche Gericht.

6. Bei der Abstimmung, welche nach vorausgegangener Berathung stattfindet, gibt zuerst der Civilbeamte seine Stimme ab, sodann die Militärpersonen, vom untersten Range anfangend. Der Vorsitzende stimmt nur bei eintretender Stimmengleichheit der übrigen Richter mit. Zu einem Todesurtheil sind jedoch vier Stimmen, die des Vorsitzenden nicht gezählt, erforderlich.

7. Ueber den Hergang der Sache ist eine, mindestens summarische Aufzeichnung zu machen, das Urtheil muß wörtlich, wie es verkündet wird, niedergeschrieben und die Beurkundung des ganzen Vorgangs von wenigstens dreien Derjenigen, die dabei mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

Art. 7.

Gegen jeden Schuldigbefundenen wird, ohne Rücksicht auf die Strafen, welche er nach allgemeinen Gesetzen verwirkt hätte, Todesstrafe oder, wofern derselbe weniger schwer belastet ist, zehnjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Die Todesstrafe wird innerhalb der im Art. 6, Ziffer 1, bestimmten Frist durch die Kugel vollzogen, wenn nicht die vorbehaltene Prüfung des Urtheils einen längeren Aufschub nöthig macht.

Art. 8.

Gegen standrechtliche Urtheile findet kein Rechtsmittel, weder Rechts- noch Gnadenrekurs, noch Revision oder Restitution statt.

Art. 9.

Der Commandant, welcher das außerordentliche Kriegsgericht niedergesetzt hat (Art. 4), kann die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandeln, und zu diesem Zwecke sich die Vorlage und Prüfung der Akten und des verurtheilenden Erkenntnisses überhaupt oder in Beziehung auf einzelne Angeklagte vorbehalten.

Art. 10.

Sobald die Gefahren, welche die Anordnung des Standrechts veranlaßten, vorüber ſind, hat der Commandant, welcher das ſtandrechtliche Verfahren angeordnet hat (Art. 1), daſſelbe wieder einzuſtellen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. Januar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszuſtandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu beſtimmen, daß der Kriegszuſtand nach Maßgabe des Geſetzes vom 29. v. M. einſtweilen noch fortdauert.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 5. Februar 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marſchall. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. VII. 47

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 6. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetze: den Hauptfinanzetat für die Jahre 1850 und 1851 betreffend; den Holzerlös aus Staatsdomänenwaldungen betreffend; die Wiederherstellung des hiesigen abgebrannten Theatergebäudes betreffend.

Gesetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1850 und 1851 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1850 und 1851 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar

für 1850:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,861,242 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,564,794 „	
zusammen		14,426,036 fl.
für 1851:		
zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,876,184 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,434,887 „	
zusammen		14,311,071 „
für beide Jahre		28,737,107 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1850 und 1851 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von . . . . . 4,422,199 fl. 34 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1850 zu	14,799,860 fl.	
für 1851 zu	14,934,087 „	
zusammen . . .	29,733,947 fl.	— kr.
2. die in der Beilage 4 aufgeführten außerordentlichen Einnahmen zu	2,503,247 „	33 „
3. von dem durch Gesetz vom Heutigen bewilligten Staatsanlehen .	922,112 „	1 „
im Ganzen . .	33,159,306 fl.	34 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1850 mit	1,174,400 fl.
für 1851 mit	1,186,315 „
zusammen mit	2,360,715 fl.

soll ebenso wie der 1851er Zinsbedarf für das nach dem Gesetze vom Heutigen aufzunehmende Staatsanlehen in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche am letzten Dezember 1849 7,172,547 fl. 33 kr. betragen haben, wird nach der Beilage 5 verfügt.

Art. 7.

Aus dem Domanialgrundstocke sind im Laufe der Budgetperiode . . . 61,721 fl. 26 kr. zu entnehmen und zu den in der Beilage 6 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetsperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Letztere leistet außerdem zum Bau des Hoftheaters dahier nach Maaßgabe des hierüber erlassenen besonderen Gesetzes vom Heutigen die nöthigen Zuschüsse.

Art. 8.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der

Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 7 zu vollziehen.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung verbleiben den betreffenden Verwaltungen bis zu dem in Beilage 7 angegebenen Betrage und der Betriebsfond der Badanstalten verbleibt diesen nach dem Bestande vom letzten Dezember 1849.

Art. 9.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft. Die Beförsterungssteuer ist vom Anfange der Budgetperiode an von sechs auf elf Kreuzer jährlich von je hundert Gulden des betreffenden Waldsteuerkapitals erhöht.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für jene Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistung besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.	1850.	1851.
	fl.	fl.
Justizministerium.		
Strafanstalten	59,664	59 664
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	8 745	8,745
II Stechenanstalt	31,781	31,623
III. Heil- und Pfleganstalt Illenau	57 5 6	56 063
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	8,117	8 117
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	2,021	2,021
VI. Landesgestütsverwaltung	472	472
Summe B.	108 695	110 041
C. Finanzministerium.		
I. Cameraldomänenverwaltung	745 018	745 018
II. Forstdomänenverwaltung	745 703	745 703
III. Berg- und Hüttenverwaltung	533,352	533,352
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	202 542	202 512
2. der Kapitalsteuer	8 160	8 160
3. der Klassensteuer	11,083	11,083
4. der Accise und des Ohmgeldes	131,057	140,134
5 der Justiz- und Polizeigefälle	151,169	151,169
6 der Forstgerichtsgefälle	62,731	62,731
7. der Brückengefälle	4 661	4,661
8 der verschiedenen Einnahmen	7,647	7 966
9. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	212,131	212,134
	791,484	800,884
V. Salinenverwaltung	335 613	335 613
VI. Zollverwaltung:		
1. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskass	526 500	530 700
2 Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	49 818	49,818
3 Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	150,429	150,129
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	196 128	196,128
	922 875	927,075
VII. Münzverwaltung	419,906	419,906
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	168,932	168,932
Summe C.	4,692 883	4,706 479
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	—	—
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	4,801,242	4,876,184

Eigentlicher Staatsaufwand.	1850. fl.	1851. fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	897 767	917,000
II. Landstände	44,260	44,260
III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	7,200	7,200
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,300	10,300
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,000	2 000
Summe I.	961.527	980,760
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	33,500	33,500
II. Gesandtschaften	18,200	18,200
III. Bundeskosten	16 400	8,200
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	76.100	67.900
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	24,170	24,170
II. Oberhofgericht	51.400	51,820
III. Hofgerichte	141,510	148,050
IV. Rechtspolizei	381,162	381,162
V. Strafanstalten	149,960	149,960
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,300	4,300
Summe III.	758 502	765.362
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	43 390	48,090
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,085	18,085
III. Katholischer Oberkirchenrath	24 736	24,736
IV. Sanitätscommission	6,940	6,940
V. Generallandesarchiv	13,090	13 090
VI. Kreisregierungen	133,538	133,538
VII. Bezirksjustiz und Polizei	1,178 306	1,177,606
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	221 237	225,681
IX. Unterrichtswesen	375,856	375,856
X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	44 735	44,735
XI. Cultus	88,583	88,333
XII. Milde Fonds und Armenanstalten	109,601	109,601
XIII. Siechenhaus	42.457	47.481
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	108 097	106,181
XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	21,986	21,986
XVI. Wasser- und Straßenbau	1,141 818	1,141,818
XVII. Landesgestüt	44.867	44.867
XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18,540	18,540
Summe IV.	3,635,865	3,647,170
Uebertrag I. bis IV.	5,431,994	5,461,292

	1850.	1851.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. bis IV. . .	5,431,994	5,461,292
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,250	32,250
II. Centralkassen	15,305	15,305
III. Oberrechnungskammer	30,272	30,072
IV. Baubehörden	40,800	41,300
V. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude	7,700	7,700
VI. Beförderung des Bergbaues	300	300
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	7,300	7,300
VIII. Schuldentilgung	1,174,400	1,186,315
IX. Pensionen	659,700	652,800
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	23,000	23,000
Summe V. . .	1,991,027	1,996,342
Schuldentilgung:		
	1850.	1851.
Renten nach Abzug der Activzinse . . .	552,324 fl.	533,671 fl.
Tilgungsfond	610,676 „	641,244 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	3,000 „	3,000 „
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,174,400 fl.	1,186,315 fl.
VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	1,821,617	1,688,477
II. Für früher geleistete Dienste	320,156	288,776
Summe VI. . .	2,141,773	1,977,253
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	9,564,794	9,434,887
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,861,242	4,876,184
Summe der ordentlichen Ausgaben . .	14,426,036	14,311,071

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für 1850 und 1851.

Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsministerium.						
Großherzogliches Haus.						
§.						
1. Für die erste Einrichtung Seiner Großherzogl. Hoheit des Prinzen Wilhelm	—	—	6,666	40	6,666	40
Beiträge zu Bundeslasten.						
2. Zu den Kosten der Bundesverwaltung	—	—	11,325	36	11,325	36
3. Zu den Kosten der Bundesfestungen:						
a. für den Ulm-Rastatter Festungsbau	—	—	110,965	55	110,965	55
b. zur Dotation für Mainz und Luxemburg	2,088	16	8,353	4	10,441	20
4. Zu dem Aufwand für die Marine	82,582	50	58,673	9	141,255	59
5. Für das Parlament und das Schiedsgericht der Union .	—	—	6,500	—	6,500	—
Summe I. .	84,671	6	202,484	24	287,155	30
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.						
6. Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte	158	—	1,042	—	1,200	—
III. Justizministerium.						
7 Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	6,841	45	16,000	—	22,841	45
8. Für Gebäude der Kreisgerichte	115,278	52	—	—	115,278	52
9. Für Einrichtung der Hofgerichtskanzleien zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen	—	—	5,500	—	5,500	—
10. Für Amtsrevisoratsregistratur-Einrichtung	500	2	—	—	500	2
11. Für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal (Vollendung des Hauptbaues und der Beamtenwohnungen) . . .	46,081	—	20,000	—	66,081	—
12. Für verschiedene bauliche Einrichtungen in dem Zucht- und Arbeitshause in Bruchsal	578	—	—	—	578	—
13. Für bauliche Herstellungen zur Unterbringung einer größeren Zahl von Sträflingen in der Strafanstalt Freiburg . .	—	—	576	—	576	—
Summe III .	169,279	39	42,076	—	211,355	39
Uebertrag I. bis III. .	254,108	45	245,602	24	499,711	9

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Bewilligungen. fl	kr	Summe. fl.	kr
Uebertrag I. bis III. .	254,108	45	245,602	24	499,711	9
IV. Ministerium des Innern.						
§. **Bezirksjustiz und Polizei.**						
14. Für Einrichtung der Amtsregistraturen	—	—	1,915	—	1,915	—
15 Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	104,192	—	104,192	—
16. Kosten der Untersuchungen und Bestrafungen wegen Theilnahme an der Revolution	—	—	100,000	—	100,000	—
	—	—	206,137	—	206,137	—
Allgemeine Sicherheitspolizei.						
17. Für neue Gendarmeriegewehre	—	—	5,754	—	5,754	—
18. Für außerordentliche Geldbelohnungen	—	—	600	—	600	—
19. Wegen Vermehrung der Gendarmeriemannschaft . . .	—	—	8,424	—	8,424	—
	—	—	14,778	—	14,778	—
Unterrichtswesen.						
20. Zur Vergrößerung des Gebäudes der polytechnischen Schule	—	—	9,000	—	9,000	—
21. Zur Anschaffung von Betten für das Taubstummeninstitut	—	—	1,444	—	1,444	—
	—	—	10,444	—	10,444	—
Wissenschaften, Künste und Gewerbe.						
22. Zur Errichtung einer Musterwerkstätte für Uhrenfabrikation in Verbindung mit einer Gewerbschule auf dem Schwarzwald	11,065	—	—	—	11,065	—
23. Zu einem Betriebsfond für die Uhrenmacherwerkstätte .	—	—	4,000	—	4,000	—
Kultus.	11,065	—	4,000	—	15,065	—
24. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . .	—	—	3,640	—	3,640	—
Siechenanstalt.						
25. Wegen Vermehrung des Krankenstandes um 50 Köpfe .	—	—	1,300	—	1,300	—
Heil- und Pfleganstalt Illenau.						
26. Für die Leitung des Bedarfs an Wasser in das Anstaltsgebäude	—	—	15,000	—	15,000	—
Wasser- und Straßenbau.						
27. Straße von Dürrheim nach Donaueschingen	8,900	—	—	—	8,900	—
28 Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	19,057	—	76,000	—	95,057	—
29 Umgehung der Mosbacher Steige	—	—	3,450	—	3,450	—
30. Straße vom Breisgau ins obere Wiesenthal	—	—	17,400	—	17,400	—
31. Ueberdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	—	—	80,000	—	80,000	—
Seite . .	27,957	—	176,850	—	204,807	—
Uebertrag IV. . . .	11,065		255,299	—	266,364	
Uebertrag I. bis III. .	254,105	45	245,602	24	499,711	9

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl	kr.	Summe. fl	kr.
Uebertrag I.—III. . . .	254,108	45	245,602	24	499,711	9
IV. Ministerium des Innern.						
Uebertrag . . .	11,065	—	255,299	—	266,364	—
Wasser- und Straßenbau.						
§ Uebertrag . . .	27,957	—	176,850	—	204,807	—
32. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrentschaft für die Dreisam- und Elz-Rektifikation	—	—	9,020	—	9,020	—
33. Verbindungsstraße zwischen dem mittleren Neckar und Main	874	—	10,500	—	11,374	—
34 Verbindungsstraße über Mudau	3,750	—	—	—	3,750	—
35. Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen	—	—	24,000	—	24,000	—
36. Korrektion der Höllensteige	14,698	—	—	—	14,698	—
37. Neubau der Tauberbrücke	—	—	900	—	900	—
38. Korrektion der Elz von Riegel aufwärts	1,987	—	—	—	1,987	—
39. Straße von Walldürn nach Amorbach	1,550	—	—	—	1,550	—
40. Vervollständigung der Korrektion an der Elz und Dreisam	—	—	6,665	—	6,665	—
41. Verbindungsweg zwischen der Insel Reichenau und dem Festlande	—	—	5,000	—	5,000	—
42. Verbesserung der Jartthalstraße	—	—	3,000	—	3,000	—
43. Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen	—	—	3,000	—	3,000	—
44. Straße über den Altrhein u. das Binsenfeld bei Plittersdorf	—	—	12,000	—	12,000	—
45. Kolonnenstraße von dem Germersheimer Brückenkopf bis zu der von Rheinsheim nach Huttenheim führenden Straße	—	—	5,000	—	5,000	—
46 Für Wiederherstellung der durch Hochgewässer beschädigten Wasser- und Straßenbauten	—	—	53,000	—	53,000	—
	50,816	—	308,935	—	359,751	—
Summe IV. . .	61,881	—	564,234	—	626,115	—
V. Finanzministerium.						
Lasten und Verwaltungskosten.						
Kameraldomänenverwaltung.						
47. Aufwand für die Zehntsektion: jährlich:						
a. Besoldungen . . . . . 4,100 fl.						
b. Gehalte . . . . . 3,600 „						
c. Bureaukosten . . . . . 500 „						
d. Kosten der Abschätzungen und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden . . . . 4,200 „						
12,400 fl.	—	—	24,800	—	24,800	—
48. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . .	—	—	5,442	—	5,442	—
	—	—	30,242	—	30,242	—
Seite . .	—	—	30,242	—	30,242	—
Uebertrag I.—IV. . .	315,989	45	809,836	24	1,125,826	9

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr	Neue Verwilligungen fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Uebertrag I.—IV. . .	315,989	45	809,836	24	1,125,826	9
V. Finanzministerium.						
Lasten und Verwaltungskosten.						
Uebertrag . .	—	—	30,242	—	30,242	—
§. **Forstdomänenverwaltung.**						
49. Für Vermessung und Abschätzung der Waldungen, einschließlich der Besoldung des Forstgeometers von 1,000 fl. jährlich 3,570 fl.	—	—	7,140	—	7,140	—
50. Für das Kopiren der Waldpläne jährlich 3,560 fl. . .	—	—	7,120	—	7,120	—
Zollverwaltung.	—	—	14,260	—	14,260	—
51. Für Wiederherstellung der Mannheimer Rheinbrücke . .	—	—	43,150	—	43,150	—
52. Zur Entschädigung auswärtiger Waareneigenthümer für die während der Revolution im Zollhof und im Eisenbahnhof zu Mannheim zu Grund gegangene oder beschädigte Baumwolle	—	—	8,770	—	8,770	—
	—	—	51,920	—	51,920	—
Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	—	—	96,422	—	96,422	—
Eigentlicher Staatsaufwand.						
53. Zur Anfertigung des Papiergeldes	5,000	—	—	—	5,000	—
Summe V. . .	5,000	—	96,422	—	101,422	—
VI. Kriegsministerium.						
54. Für Ergänzung der Montirungsgegenstände des großherzoglichen Armeecorps	—	—	400,000	—	400,000	—
55. Für Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände desselben .	—	—	260,663	—	260,663	—
56. Für außerordentliche Remontirung	—	—	62,892	—	62,892	—
57. Für Ankauf und Einrichtung des Klosters Petershausen zur Kaserne	—	—	105,000	—	105,000	—
58. Für außerordentliche Baukosten für die Militärgebäude zu Karlsruhe, Gottesau und Bruchsal	—	—	13,134	—	13,134	—
59. Für die Bureaux der früheren Regimenter	—	—	31,336	—	31,336	—
60. Für die Gedächtnißmedaille	—	—	24,094	—	24,094	—
61. Mehraufwand für die in Preußen gestandenen badischen Truppen	—	—	125,428	—	125,428	—
62. Für die preußischen Truppen im Großherzogthum . .	—	—	1,770,829	—	1,770,829	—
63. Mehraufwand für die badischen Truppen, so lange sie im mobilen Stande erhalten werden müssen	—	—	92,314	50	92,314	50
64. Verpflegungs- rc. Aufwand für die in Schleswig-Holstein gestandenen badischen Truppen	—	—	52,044	35	52,044	35
65. Wegen des erhöhten Dienststandes der Infanterie für 1851 . . . . . 244,418 fl.						
66. Wegen des erhöhten Dienststandes der Artillerie für 1851 . . . . . 12,798 „	—	—	257,216	—	257,216	—
	—	—	3,194,951	25	3,194,951	25
Summe der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung	320,989	45	4,101,209	49	4,422,199	34

Beilage Nr. 3.

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

	1850.	1851.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
Strafanstalten	101,448	101,948
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	146,346	146,346
II. Siechenanstalt	48,105	53,062
III. Heil- und Pfleganstalt Illenau	122,635	120,304
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	16,864	16,864
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	27,202	27,202
VI. Landesgestütsverwaltung	11,726	11,726
Summe B.	372,878	375,504
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,337,981	1,337,981
II. Forstdomänenverwaltung	1,399,840	1,399,840
III. Berg- und Hüttenverwaltung	559,146	559,146
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,775,767	2,775,767
2. Kapitalsteuer	192,027	192,027
3. Klassensteuer	152,482	152,482
4. Ersatz und Abgang an Passiven	240	240
5. Accise und Ohmgeld	1,799,773	1,952,679
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,191,185	1,191,185
7. Forstgerichtsgefälle	83,045	83,045
8. Brückengefälle	3,600	3,600
9. Verschiedene Einnahmen	52,207	52,902
	6,250,326	6,403,927
V. Salinenverwaltung	1,372,453	1,372,453
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,879,315	1,879,315
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	49,818	49,818
3. Beitrag des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	526,150	526,150
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	2,700	2,700
5. Unmittelbare Einnahmen	412,053	412,053
	2,870,036	2,870,036
VII. Münzverwaltung	444,542	444,542
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	39,610	39,610
Summe C.	14,273,931	14,427,535
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	51,600	29,100
Summe der ordentlichen Einnahmen	14,799,860	14,934,087

Beilage Nr. 4.

Etat

der außerordentlichen Einnahmen für 1850 und 1851.

1. Die Kapitalſteuer für 1848 und 1849. An ſolcher ſind 457,011 fl. 34 kr. conſtatirt, werden aber nach Abzug der Koſten der Conſtatirung und Erhebung, auch der Rückerſatzpoſten und Abgänge an Reineinnahme nur bleiben . . . . . 420,000 fl. — kr.

2. Von dem durch Geſetz vom 3. März 1849 geſchaffenen Papiergeld im Geſammtbetrage von zwei Millionen Gulden ſind 1,346,000 fl. im Jahre 1849 ſchon verausgabt worden und iſt der Reſt mit . . . . . 654,000 „ — „ der Budgetperiode 1850/51 verblieben.

3. An Schadenerſatz von Hochverräthern ſind für die Jahre 1850 und 1851 beiläufig zu erlangen . . . . . 60,000 „ — „

4. An Betriebsfondsüberſchuß nach Beilage 5 . . . . . 1,369,247 „ 33 „

Summe der außerordentlichen Einnahmen . 2,503,247 fl. 33 kr.

Beilage Nr. 5.

Etat

über den auf 1. Januar 1850 berechneten Betriebsfond und deſſen Verwendung in den Jahren 1850 und 1851.

Stand der Betriebsfonds auf 1. Januar 1850.

Kaſſenreſte	1,786,923 fl.	3 kr.
Naturalvorräthe	1,543,528 „	38 „
Activreſte	4,267,585 „	14 „
zuſammen .	7,598,036 fl.	55 kr.
Paſſiven	*) 425,489 „	22 „
Reſt der Activen . .	7,172,547 fl.	33 „

Verwendung.

Der Finanzverwaltung werden für 1850 und 1851 nach dem angebogenen Voranſchlag als Betriebsfond überwieſen . . . . . 5,803,300 fl. — kr.
und der Reſt von . . . . . 1,369,247 „ 33 „
iſt zur Deckung außerordentlicher Ausgaben (Beilage Nr. 4) beſtimmt.

*) Hierunter iſt die Schuld der Generalſtaatskaſſe an die Amortiſationskaſſe mit 2,509,309 fl. 8 kr. nicht begriffen. Sie bleibt vorerſt unberichtigt.

VII.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1850 und 1851.

Namen der Verwaltungszweige.	Activen.								Passiven.		Rest der Activen.	
	Kassenreste.		Naturalienvorräthe.		Activreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Justizministerium.												
1. Zucht- und Correctionsanstalten			57,800	—	45,900	—			13,400	—		
2. Zuchthausbaukasse			—	—	2,000	—			1,000	—		
			57,800	—	47,900	—			14,400	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Amtskassenverwaltung			—	—	171,300	—			14,000	—		
4. Siechenanstalt			3,200	—	3,200	—			700	—		
5. Heil- und Pfleganstalt Illenau			21,200	—	27,500	—			1,800	—		
6. Polizeiliche Verwahrungsanstalt			6,700	—	900	—			—	—		
7. Wasser- und Straßenbauverwaltung			10,500	—	17,800	—			4,900	—		
8. Landesgestütsverwaltung			—	—	100	—			400	—		
	1,300,000	—	41,600	—	220.800	—			21,800	—		
C. Finanzministerium.												
9. Kameraldomänenverwaltung			30,900	—	455,600	—			46,400	—		
10. Forstdomänenverwaltung			112,300	—	349,800	—			11,100	—		
11. Berg- u Hüttenverwaltung			1,278,500	—	255,100	—			7,700	—		
12 Steuerverwaltung			—	—	280,400	—			46,300	—		
13. Salinenverwaltung			50,900	—	199,500	—			—	—		
14. Zollverwaltung			—	—	900,900	—			14,600	—		
15. Münzverwaltung			88,600	—	100	—			—	—		
16. Allgemeine Kassenverwaltung			—	—	294,200	—			6,900	—		
			1,561,200	—	2,735,600	—			133,000	—		
D. Kriegsministerium.												
17. Militärverwaltung			—	—	15,000	—			7,400	—		
Summe	1,300,000	—	1,660,600	—	3,019,300	—	5,979,900	—	176,600	—	5,803,300	—

Beilage Nr. 6.

Etat

über die auf das Domänengrundstocksvermögen in den Jahren 1850 und 1851 zu übernehmenden Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag. fl.	kr.
I. Neue Bewilligung.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
Finanzministerium.		
Kameraldomänenverwaltung.		
§. 1. Für Umwandlung des ausgestockten Schutterwaldes in der Gemarkung Eckartsweier zu Wiesen und für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf diesen und anderen damit im Zusammenhang stehenden Domänenwiesen am Gesammtaufwande von 84,000 fl. .	60,000	—
II. Aufrecht erhaltener Kredit.		
§. 2. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen	1,721	26
Summe .	61,721	26

Beilage Nr. 7.

Zusammenstellung

der Special-Etats für 1850 und 1851.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1850.		1851.		1850.		1851.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,211,145	—	1,211,145	—	953,075	—	953,075	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	2,000	—	1,000	—
	1,211,145	—	1,211,145	—	955,075	—	954,075	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,877,831	—	1,877,831	—	876,259	—	876,259	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	20,540	—	27,815	—
	1,877,831	—	1,877,831	—	896,799	—	904,074	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	37,563	—	37,563	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	268,950	43	198,135	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse . . .	2,756,540	38	1,980,343	11	2,756,540	38	1,980,343	11
VI. Badanstaltenverwaltung	60,487	—	60,487	—	60,487	—	60,487	—

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Activreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	9,870	6,850	17,410	34,130	63,590	— 29,460
Eisenbahnbetriebsverwaltung .	36,560	600,000	44,140	680,700	27,660	+653,040
Summe . .	46,430	606,850	61,550	714,830	91,250	+623,580

Nr. VIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 12. Februar 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eiſenbahn, hier insbeſondere die Ermäßigung der Frachttaxen betreffend. Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eiſenbahn, hier insbeſondere Ermäßigung der Frachttaxen betreffend. Den Transport von Kartoffeln auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend. — Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Namensänderung des Ludwig Ehrenfeuchter von Mosbach betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1850/51 betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend. — Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1846 und 1847 und die Hauptſtaatsrechnungen für 1847 und 1848 (Adreſſe) betreffend. Die erſte Serienziehung für die funfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend. — Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: Die Abänderung des §. 1 der Vollzugsverordnung zum Geſetz über die Militärarbeitsſtrafe betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 11. Januar d. J.

dem großherzoglichen Geheimenrath Freiherrn von Schreckenſtein, Hofmarſchall Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin von Baden, die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eiſenbahn, hier insbeſondere die Ermäßigung der Frachttaxen betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 161 und 162, gnädigſt zu be-

ſtimmen geruht, daß, vom 15. kommenden Monats beginnend, die Eiſenbahntaxe für Güter, wenn ſie die Eigenſchaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, und im Bahnhof zu Mannheim mit der Beſtimmung nach Offenburg und von dort zum unmittelbaren Ausgang über das Nebenzollamt I. Blumberg aufgegeben werden, ohne Unterſchied der Klaſſe auf fünfzehn Kreuzer vom Zollzentner feſtgeſetzt werde.

Vorſtehende höchſte Verfügung, mit deren Vollzug die Direction der großherzoglichen Poſten und Eiſenbahnen beauftragt iſt, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Kettner.

Vdt. F. v. Duſch.

Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eiſenbahn, hier insbeſondere Ermäßigung der Frachttaxen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6. d. M., Nr. 222, gnädigſt zu beſchließen geruht:

1. Die mit höchſter Genehmigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. März v. J., Nr. 546, im Regierungsblatt Nr. XVI., Seite 111, unter dem 26. deſſelben Monates verkündete Verordnung hat mit dem 15. laufenden Monates außer Wirkſamkeit zu treten.
2. Vom gleichen Tage an kommen nachſtehende Beſtimmungen in Anwendung:
   I. Die Eiſenbahntaxe, einſchließlich der Transporttaxe von Haltingen nach Baſel, iſt für nachſtehend genannte Güter, wenn ſie die Eigenſchaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, in Mannheim, Heidelberg oder Ludwigshafen am Rheine **zu Waſſer** angelangt ſind und im Bahnhofe zu Mannheim oder Heidelberg zur unmittelbaren Verſendung nach Baſel aufgegeben werden, auf die beigeſetzten Taxbeträge ermäßigt:
      a. auf die Taxe von vierzig Kreuzern vom Zollzentner: für Zucker aller Art, Kaffe, Fiſchthran, rohe Baumwolle, Eiſen (geſchmiedet, gewalzt), Blei, Zinn und Harz, gemeines amerikaniſches;
      b. auf die Taxe von dreißig Kreuzern vom Zollzentner: Maſſeleiſen.
   II. Die Eiſenbahntaxe für Lein- und Rüböl, welches die Eigenſchaft von Durch- oder Ausgangsgut hat und im Bahnhofe zu Mannheim oder Heidelberg zur unmittelbaren Verſendung nach Baſel aufgegeben wird, iſt auf vierzig Kreuzer vom Zollzentner ermäßigt.
   III. Gütern der vorbezeichneten Art (I. und II.), welche in Mannheim oder Heidelberg mit der Beſtimmung des unmittelbaren Ausganges über eine der zwiſchen Leopoldshöhe und Fahrhaus einſchließlich gelegenen Zollſtellen aufgegeben werden, wird eine Ermäßigung der Eiſenbahntaxe von den bezeichneten Orten bis Haltingen, und zwar den unter I. a.

und II. genannten Gütern auf zweiunddreißig Kreuzer vom Zollzentner und den unter I. b. genannten auf zweiundzwanzig Kreuzer vom Zollzentner bewilligt.

IV. Die vorstehende Bestimmung (III.) findet bis zum 30. April des laufenden Jahres auch auf die nach Efringen gerichteten Versendungen Anwendung.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug die Direction der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.
von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Den Transport von Kartoffeln auf der großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 223, gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom Heutigen beginnend bis zum 30. September d. J. die Eisenbahntaxe für Kartoffeln, welche landaufwärts befördert werden, auf einen Drittelskreuzer für den Zentner und die Wegstunde — unter Zuschlag von einem Kreuzer für den Zentner für das Auf- und Abladen — ermäßigt werde.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug die Direction der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.
von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Namensänderung des Ludwig Ehrenfeuchter von Mosbach betreffend.

Kaminfegergeselle Ludwig Ehrenfeuchter von Mosbach hat gebeten, seinen Familiennamen in „Sidler" umändern zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 20. Januar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

VIII.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1850/51 betreffend.

Im Jahr 1850 haben die Brandentschädigungen betragen:

Im Seekreis	184,804	fl.	21 kr.
„ Oberrheinkreis	132,881	„	41 „
„ Mittelrheinkreis	49,488	„	6 „
„ Unterrheinkreis	51,831	„	6 „
	419,005	fl.	14 kr.

Hiezu kommen:

Abschätzungsgebühren . . .	11,811	„	50 „
Passivzinse	7,000	„	18 „
Administrationskosten	4,463	„	20 „
Abgang und Ersatz	406	„	50 „
zusammen .	442,687	fl.	32 kr.

welche nach §. 60 des Feuerversicherungsgesetzes durch die Umlage des Jahres 1851 zu decken sind. Die ordentliche Umlage für 1850/1851 wird deßhalb auf

Acht Kreuzer

von 100 fl. Gebäudeanschlag bestimmt.

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag für 1. Januar 1850, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im Dezember 1849 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Instruction **III.** zum Feuerversicherungsgesetze am 30. November 1850 geschlossenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz zu lassen, wenn sie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Spezialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction **III.** zum Feuerversicherungsgesetz und der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen, und durch die großherzoglichen Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maaßgabe des §. 30 der Instruction **III.** zum Feuerversicherungsgesetze durch die großherzoglichen Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derselben ist nebst den Spezialübersichtstabellen den betreffenden großherzoglichen Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction **III.** durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der großherzoglichen Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten ſind übrigens mit allem Nachdrucke zu betreiben, da auch dieſes Jahr die Verhältniſſe den ſchleunigſten Einzug der Umlage dringend gebieten.

Carlsruhe, den 1. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Das Miniſterium des Innern hat
unter dem 24. Januar d. J.
der von dem Freiherrn Karl von Racknitz, Grundherrn zu Heinsheim, erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Karl Kuhn von Neckargemünd auf die evangeliſche Pfarrei Heinsheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1846 und 1847 und die Hauptſtaatsrechnungen für 1847 und 1848 betreffend.

Gemäß der Entſchließung großherzoglichen Staatsminiſteriums vom 22. d. M., Nr. 165, wird nachfolgende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände über die Rechnungsnachweiſungen des Staatshaushalts für 1846 und 1847, und über die Hauptſtaatsrechnungen für 1847 und 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probſt.

Durchlauchtigſter Großherzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug der Budgets ſämmtlicher Miniſterien für die Jahre 1846 und 1847, die Hauptſtaatsrechnungen für die Jahre 1847 und 1848, ſo wie die Rechnungen der Amortiſations- und Zehntſchuldentilgungskaſſe, des Domanial- und Staatsgrundſtocks, der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe für 1847 und 1848 und endlich die Rechnungen der aus der Hauptſtaatsrechnung ausgeſchiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Poſtverwaltung,

der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbetriebsmaterialkasse, der Eisenbahnbauverwaltung der Hauptbahn, der Eisenbahnbauverwaltung der Main-Neckarbahn und der Badanstaltenverwaltung für 1847 und 1848 einer Prüfung unterworfen und als richtig, und die Darstellungen der umlaufenden und stehenden Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anerkannt, vorbehaltlich der Prüfung der Hauptstaatsrechnung für 1848 im Einzelnen bei den nächsten Nachweisungen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 14. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
(gez.) Eckk.

Die Secretäre:
(gez.) Burger,
„ Blankenhorn-Krafft,
„ M. Huber,
„ Maier-Kapferer.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 18. Januar 1851.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:
(gez.) Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:
(gez.) Carl Freiherr v. Göler,
„ F. v. Kettner.

Die erste Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	311	enthaltend	Loos-Nr.	31001	bis	31100.
„ „	557	„	„ „	55601	—	55700.
„ „	574	„	„ „	57301	—	57400.
„ „	747	„	„ „	74601	—	74700.
„ „	802	„	„ „	80101	—	80200.
„ „	970	„	„ „	96901	—	97000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Die Abänderung des §. 1 der Vollzugsverordnung zum Geſetz über die Militärarbeitsſtrafe betreffend.

Zufolge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 27. d. M., Nr. 2497, wird der §. 1 der höchſten Vollzugsverordnung vom 25. Januar d. J., zum Geſetze über die Militärarbeitsſtrafe (Regierungsblatt Nr. IV.) in Uebereinſtimmung mit dem §. 3 des Geſetzes vom 2. d. M. über die Militärarbeitsſtrafe (Regierungsblatt Nr. LVIII.) dahin abgeändert:

„Wenn ein Soldat oder zu ſolchem degradirter Unteroffizier, nachdem bereits zweimal Disziplinarſtrafen gegen ihn erkannt worden, ſich eines weiteren nicht mit einer höheren Strafe bedrohten Vergehens gegen die Disziplin ſchuldig macht, ſo kann der ihm vorgeſetzte Compagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Commandant, unter Anſchluß einer Grund- und Strafliſte des Soldaten den Antrag auf Verſetzung des Schuldigen in die Strafcompagnie ſtellen, welcher dem Kriegsminiſterium auf dem Dienſtwege mitgetheilt wird."

Carlsruhe, den 31. Dezember 1850.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.

A. von Roggenbach.

Vdt. Wenz.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Hof- und Stadtvikars dahier mit einem Gehalte von 600 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath dahier zu melden.

Unter Bezug auf das in Nr. XIV. des Regierungsblattes vom 25. März 1850 erfolgte Ausschreiben der Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, wird bemerkt, daß statt der dort bezeichneten jährlichen Abgabe von 1200 fl. nunmehr eine solche im Betrage von 800 fl. auf zehn Jahre von dem künftigen Pfründnießer an den Pfarrinterimsrevenüenfond in Heidelberg zu entrichten ist. Die etwaigen weiteren Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Man findet sich veranlaßt, das Frühmeßbenefizium ad St. Sebastianum in Meßkirch mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Auf diesem Einkommen ruht jedoch die Last, ein seit dem Jahre 1839 laufendes zwölfjähriges zu 5 Prozent verzinsliches Provisorium von 91 fl. 5 kr. Gültablösungskapital, ferner ein seit Martini 1843 laufendes neunjähriges zu 5 Prozent verzinsliches Provisorium von 80 fl. 14 kr. und eine Kriegskostenschuld von 49 fl., so wie außer dem die Verbindlichkeit, in etwa 12 bis 15 Stunden wöchentlich zunächst in Sprachen Unterricht zu ertheilen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Steinach, Amts Haslach, mit einem Einkommen von 900 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine Provisoriumsschuld von 584 fl. 51 kr. in angemessenen Jahresterminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, mit einem Einkommen von 700 bis 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die Bewerber um das erledigte Amtsphysikat Stühlingen haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 15. Dezember 1850: der pensionirte Schiffsbeseher Schwarz in Mannheim;
am 29. Dezember 1850: der pensionirte Hofgerichtssecretär Hufschmidt in Meersburg;
am 20. Januar 1851: der Amtsphysikus Dr. Joseph Anton Würth in Stühlingen;
am 21. Januar 1851: der Geh. Rath und Professor Dr. Franz Nägele zu Heidelberg;
am 22. Januar 1851: der Vorstand des Garnisonsbureaus zu Carlsruhe, Hauptmann Katz.

Geſetz, den Holzerlös aus Staatsdomänenwaldungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Holzerlös von Staatsdomänenwaldungen, welche ausgeſtockt und der forſtwirthſchaftlichen Benutzung entzogen werden, bildet fortan einen Beſtandtheil der laufenden Revenüen der Domänenverwaltung, iſt aber, ſo weit das Holz nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als ſolchen beibehalten hätte, in der Hauptrechnung derſelben als außerordentliche Einnahme beſonders nachzuweiſen.

Art. 2.

Dieſe außerordentliche Einnahme iſt zur Deckung des Aufwandes für Meliorationen von Domänengrundſtücken beſtimmt, ſo weit derſelbe aus den im ordentlichen Budget für beſonderen Verwaltungsaufwand ausgeſetzten Mitteln nicht beſtritten werden kann.

Was hiernach von der betreffenden Einnahme einer Budgetperiode nicht verwendet wird, geht als zu gleichem Zwecke forthin verfügbarer Reſt auf folgende Budgetsperioden über.

Art. 3.

Meliorationen, welche nicht aus den Mitteln für beſonderen Verwaltungsaufwand beſtritten werden können, ſind jeweils in das außerordentliche Budget aufzunehmen. Aus dem Domänengrundſtock darf der Aufwand hiefür nur dann geſchöpft werden, wenn und ſo weit an der im Art. 2 bezeichneten außerordentlichen Einnahme aus Holzerlös nichts mehr verfügbar iſt.

Art. 4.

Hinſichtlich der Theilnahme des Grundſtockvermögens am Aufwande für Domänengebäude verbleibt es beim Art. 6 des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſationskaſſe.

Art. 5.

Gegenwärtiges Geſetz tritt vom 1. Januar 1850 an in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Wiederherſtellung des hieſigen abgebrannten Theatergebäudes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Wiederherſtellung des hieſigen Theatergebäudes wird ein Baukoſtenbetrag von höchſtens 228,000 fl. beſtimmt.

Art. 2.

Zur Deckung dieſer Baukoſten wird die Entſchädigungsſumme von 46,450 fl., welche die Generalbrandkaſſe für das abgebrannte Theatergebäude noch zu entrichten hat, ſodann der von der Stadt Carlsruhe vorbehaltlich einer Zinsvergütung während der nächſten zehn Jahre zugeſicherte Baubeitrag von 40,000 fl. verwendet.

Art. 3.

Den Reſt der Bauſumme bis zu höchſtens 141,550 fl. leiſtet — je nach Bedarf — der Domänengrundſtock.

Er entrichtet überdies die der Stadt Carlsruhe nach Artikel 2 vorbehaltene zehnjährige Zinsvergütung.

Art. 4.

Nach Vollendung des Baues wird den Ständen in beſonderer Nachweiſung über den Bauaufwand Rechenſchaft gegeben.

Art. 5.

Das neue Theatergebäude wird, gleich dem abgebrannten, Beſtandtheil der durch das Geſetz vom 2. November 1831 für die Civilliſte bezeichneten Hofausſtattung, und die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind auf daſſelbe anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

IX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 15. Februar 1851.

Inhalt.

Geſetz, die Einführung des Strafgeſetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betreffend.

Geſetz,

die Einführung des Strafgeſetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgeſetzbuchs.

§. 1.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgeſetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Geſetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, erſteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirkſamkeit. Einführungstag.

§. 2.

Das Strafgeſetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1. Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende Beſtimmungen: Aenderungen des Strafgeſetzbuchs.

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger).

Ein Schuldner, der ſeine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1) Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite ſchafft oder zum Schein veräußert, Gegenſtände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder

2) durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt,

soll von der Strafe des Betruges (§. 450) getroffen werden.

§. 466. (Leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung).

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachläßigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Der §. 470 erhält den Zusatz:

Werden im Falle des §. 466 die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg.

2. Hinter den §. 594 ist einzuschalten:

§. 594 a. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

3. Die §§. 630 und 631 werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§. 630. (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung).

Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 631.

Eben so wird bestraft, wer auf demselben Weg (§. 630) gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind.

§. 631 a.

Wer auf eben demselben Wege (§. 630) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahr-

heit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 631 b.

In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.

§. 631 c.

Wer auf demselben Wege (§. 630) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht (§. 594).

§. 631 d.

Wer auf demselben Wege (§. 630) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 631 e.

Die in den §§. 630 bis 631 d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, in so fern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben.

Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 631 f.

Die in den §§. 630 bis 631 e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die diesem schwereren Verbrechen angedrohte Strafe auszusprechen.

§. 631 g.

Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630 bis 631 e. einschließlich statt eines Theiles der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden erkennen.

Amtsverbrechen der Geschworenen.

4. Der §. 704 erhält folgenden Zusatz:

Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660—661), über Bestechung (§§. 662, 664—666, 669, 670), wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673) und Unterdrückung von Urkunden (§. 679) und die im §. 169 festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschworenen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind.

§. 3.

Todesstrafe.

Das Gesetz vom 16. März 1849, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, ist aufgehoben.

§. 4.

Aufgehobene ältere Strafgesetze.

Mit dem im §. 1 bezeichneten Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, das achte Organisationsedict vom 4. April 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge, so wie alle im folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Strafgesetze außer Wirksamkeit.

§. 5.

Beibehaltene Strafgesetze.

Neben dem Strafgesetzbuch bleiben bestehen:

1. Die Militärstrafgesetze.
2. Das Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde.
3. Die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes über Bestrafung der Refraction und des Gesetzes vom 4. October 1820 über Bestrafung der Deserteure und Refracteure.
4. Die Gesetze und Verordnungen über die Disziplinarstrafen gegen öffentliche Diener.
5. Die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, so wie der Zoll-, Accis- und anderen Steuervergehen.
6. Die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel.
7. Die in bürgerlichen Gesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über Büchernachdruck, über Wandelklagen und in der bürgerlichen Prozeßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, in so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtssätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind.
8. Die in der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen.
9. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über Volksversammlungen und Vereine, so wie des

10. Bürgerwehrgesetzes und
11. des Preßgesetzes.
12. Die Verordnungen über Bestrafung von Disziplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an anderen Lehranstalten.
13. Die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen.
14. Das Gesetz über den Kriegszustand und jenes über das Standrecht.
15. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagden.
16. Ueberhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, in so fern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmmungen enthält.

§. 6.

Verwandlung von Gefängniß in Arbeitshausstrafe.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuche nicht aufgeführten Vergehen (§. 5), namentlich wegen eines Zoll-, Accis- oder anderen Steuervergehens eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 des Strafgesetzbuches festgesetzten Maßstabe statt.

§. 7.

Anwendung auf ältere Fälle.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen gegenüber günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 8.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in so fern nicht der Betheiligte oder der Angeschuldigte selbst innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 9.

Verfolgung wegen Amtsvergehen.

Vorbehaltlich fürsorglicher Maaßregeln in eilenden Fällen findet die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sei es auf Anklage des Staatsanwalts oder eines Betheiligten, oder nach Maaßgabe der §§. 55, 67 und 328 der Strafprozeßordnung, in so fern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt.

§. 10.

Ebendasselbe gilt von bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen.

§. 11.

Strafgewalt der Verwaltungsbehörden.

Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disziplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesetzbuch §§. 67 bis 69) zu.

II. Theil.

Von den Strafgerichten und dem Verfahren derselben.

I. Titel.

Von den Strafgerichten im Allgemeinen.

§. 12.

Strafgerichte.

Bis zur Einführung einer neuen Gerichtsverfassung wird die Strafgerichtsbarkeit durch die bisherigen Strafgerichte und durch Schwurgerichte ausgeübt.

§. 13.

Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Der Umfang der Gerichtsbarkeit der einzelnen Strafgerichte wird durch die §§. 16, 17, 34 und 41 dieses Gesetzes bestimmt.

§. 14.

Zuständigkeit der Strafgerichte.

Für die Zuständigkeit der Strafgerichte ist der Titel II. der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845 maßgebend.

§. 15.

Unfähigkeit und Ablehnung von Gerichtspersonen.

Ueber die Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung der Gerichtspersonen treten die Vorschriften des Titel III. der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

II. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Aemter gehören, und von der Untersuchungsführung.

§. 16.

Gerichtsbarkeit der Aemter.

Den Bezirksämtern steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu:

1. wegen Bruchs der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2. wegen Uebertretung der Vorschriften des §. 27 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, die polizeiliche Aufsicht betreffend;
3. wegen Körperverletzung in den Fällen der §§. 227, 232 Nr. 4 und §. 237 des Strafgesetzbuches;

4. wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 255);
5. wegen Gewaltthätigkeit (§. 278);
6. wegen Selbſthilfe (§. 279);
7. wegen falſcher Beſchuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Titel **XIX.** des Strafgeſetzbuches), die Fälle der §§. 297, 298, 299, 302, 303 und 319 ausgenommen;
8. wegen Ehebruchs, in ſo fern nicht eine Eheſcheidungsklage darauf gebaut iſt;
9. wegen Erregung öffentlichen Aergerniſſes (§§. 358, 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
10. wegen gemeinen Diebſtahls bis zu 25 Gulden (§. 377 Nr. 1), in ſo fern er nicht unter erſchwerenden Umſtänden der im §. 385 Nr. 1, 2, 3, 5 und Nr. 10 bis 14 bezeichneten Art verübt iſt;
11. wegen Unterſchlagung bis zu 25 Gulden (§. 403 Nr. 1 und §. 407), in ſo fern die That nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 404) verübt iſt;
12. wegen Unterſchlagung eines Schatzes (§§. 408, 409);
13. wegen Urkundenfälſchung in den Fällen der §§. 428 und 429;
14. wegen Betrugs bis zu 25 Gulden (Titel **XXXI.** des Strafgeſetzbuches), die Fälle der §§. 467 und 468 ausgenommen;
15. wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 444);
16. wegen des im §. 527 mit Strafe bedrohten Ausgebens falſcher oder verfälſchter Münzen, oder falſchen oder verfälſchten Papiergeldes, in ſo fern die Beſchädigung den Betrag von 25 fl. nicht überſteigt;
17. wegen Verraths von Fabrikgeheimniſſen (§. 544);
18. wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer verſiegelter Urkunden (§. 545);
19. wegen Beſchädigung aus Bosheit, Rachſucht oder Eigennutz bis zu 25 Gulden (§. 570 Nr. 1), in ſo fern die That nicht unter erſchwerenden Umſtänden der im §. 571 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 573 bezeichneten Art verübt iſt;
20. wegen Beſchädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;
21. wegen Störung des Gottesdienſtes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die ſich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Perſonen, oder mit Beſchädigung von Sachen verübt worden iſt;
22. wegen Widerſetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. wegen Beſchädigung öffentlicher Anſchläge (§. 620);
24. wegen Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);
26. wegen Fiſchereifrevel (§. 653);

27. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;
29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.

Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Strafsachen dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 19.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeschuldigten frei spricht, so wie zur Erzielung wesentlicher Erleichterung des Verfahrens, die Vergehen, für welche das Bezirksamt zuständig ist, an dieses zur Erledigung zurückweisen.

§. 21.

Hinsichtlich eines zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens, dessen mehrere

Theilnehmer gleichzeitig angeſchuldigt ſind, kann der Umſtand, daß einer derſelben noch wegen eines anderen, zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gehörigen Verbrechens in Unterſuchung ſteht, die Gerichtsbarkeit des Letzteren nicht begründen.

§. 22.

Ueberſchreitung der amtlichen Strafgewalt.

Das Bezirksamt überſendet dem hofgerichtlichen Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihm entſchiedenen Straffälle.

Hat das Amt in einer Sache erkannt, welche nach dem thatſächlichen Verhältniſſe, auf welches ſich die Anſchuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 16 aufgeführten gehört, ſo kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde.

Das Hofgericht erkennt über dieſen Antrag, nachdem der Angeſchuldigte darüber gehört, oder auf eine zu dieſem Behufe geſchehene Vorladung nicht erſchienen iſt.

§. 23.

Der im vorigen Paragraphen erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet nicht mehr ſtatt, wenn, von der dem Angeſchuldigten geſchehenen Verkündung des Urtheils an gerechnet, ſechs Monate umlaufen ſind.

Erfolgt die Aufhebung des amtlichen Erkenntniſſes erſt, wenn die darin ausgeſprochene Strafe erſtanden iſt, ſo wird die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntniſſes in Abrechnung gebracht.

§. 24.

Führung der Unterſuchungen.

Die Aemter haben auch in denjenigen Strafſachen, welche ihre Gerichtsbarkeit überſteigen, die Unterſuchungen zu führen.

§. 25.

Theilweiſe Einführung der Strafprozeßordnung.

Für die Unterſuchung gelten die Vorſchriften der Tit. IX. bis XV., nebſt den §§. 203 und 326 der Strafprozeßordnung.

Es bleiben jedoch diejenigen Beſtimmungen, die ſich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksſtrafgerichts bei der Unterſuchung beziehen, einſtweilen außer Wirkſamkeit. Die dem Bezirksſtrafgericht im Unterſuchungsverfahren vorbehaltenen Befugniſſe gehen auf den Unterſuchungsrichter über.

§. 26.

Entſchädigung für widerrechtliche Haft.

Die Geſetze über Verhaftungen und Hausſuchungen ꝛc. vom 10. März 1849 (Regierungsblatt S. 139 und 140) ſind aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung folgender zwei Beſtimmungen:

1. Die Polizeibehörden ſind gehalten, Jeden, welchen ſie als eines Verbrechens verdächtig feſtgenommen haben (§§. 46 — 48 und 51 der Strafprozeßordnung), im

Laufe des folgenden Tages entweder frei zu lassen, oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

2. Im Falle einer aus Vorsatz oder grober Verschuldung widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet, welche nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzen ist.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung, Zahlung verlangen.

§. 27.

Anklage und Anschließung.

Hinsichtlich der Anklage und der Anschließung des Beschädigten tritt der Tit. **XXII.** der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

Die im §. 328, in Verbindung mit den §§. 55 und 67, dem Bezirksstrafgerichte zugewiesene Entscheidung über die vom Beschädigten verlangte Einleitung einer Untersuchung steht dem Hofgerichte zu.

§. 28.

Einstellung der Untersuchung.

Das Bezirksamt kann in den seine Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen die Untersuchung nur mit Genehmigung des hofgerichtlichen Staatsanwalts einstellen.

§. 29.

Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Sachen.

Die Voruntersuchung in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, ist darauf zu beschränken, den Thatbestand des Verbrechens festzustellen und die Beweise so weit zu erforschen und zu erheben, als zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.

§. 30.

Schluß der Untersuchung.

Am Schlusse jeder Untersuchung, ausgenommen wo das Amtsgericht nach §§. 16 und 17 selbst das Erkenntniß gibt, fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

§. 31.

Schlägt der Angeſchuldigte keine zuläſſigen und erheblichen Beweiſe vor oder ſind die vorgeſchlagenen Beweiſe erhoben (§. 30), ſo hat das Amt die Akten dem Hofgericht oder in den Fällen des §. 41 Nr. 1 bis 42 dem hofgerichtlichen Staatsanwalt vorzulegen.

§. 32.

Gerichtsbarkeit der Bürgermeiſter.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenſo die Anklagen wegen unerlaubter Sebſthilfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgeſetzbuches), können von dem Gekränkten oder Verletzten, in ſo fern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeiſters untergeben iſt (§. 51 Abſatz 3 der Gemeindeordnung), auch vor dieſem erhoben werden.

Der Bürgermeiſter kann in dieſem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldſtrafe bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnißſtrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß ſchriftlich zu erlaſſen und es findet dagegen die Beſchwerde innerhalb acht Tagen an das Amt ſtatt.

§. 33.

Verſöhnungsverſuch in Ehrenkränkungsſachen.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen ſind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeiſters ſtehen (§. 51 der Gemeindeordnung), nur zuläſſig nach vorgängigem Verſöhnungsverſuch vor dem Bürgermeiſter.

III. Titel.

Von den Strafſachen, welche vor die Hofgerichte gehören.

§. 34.

Gerichtsbarkeit der Hofgerichte.

Die Hofgerichte bilden in Verſammlung dreier Mitglieder

1. die erſte Inſtanz zur Aburtheilung der nicht unter die §§. 16 und 41 fallenden Strafſachen, ſo wie im Falle des §. 18 auch für die im §. 16 genannten;
2. die Rekursinſtanz hinſichtlich der bezirksamtlichen Straferkenntniſſe.

§. 35.

Entſcheidung ohne Schlußverhandlung.

Sind die Akten zur Urtheilsfällung bei dem Hofgericht eingekommen, ſo wird auf den Vortrag eines Mitglieds, wenn ſofort klar iſt, daß, weil die That durch kein Strafgeſetz bedroht iſt oder wegen Unzulänglichkeit des Beweiſes keine Verurtheilung erfolgen könne, mit Angabe dieſes Grundes ausgeſprochen: daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden ſei.

In andern Fällen kann das Hofgericht wegen etwa erforderlicher beſſerer Aufklärung von Anſchuldigungs- oder Entſchuldigungsthatſachen eine mündliche Schlußverhandlung

anordnen. Wird mit Umgehung einer solchen das Urtheil auf die Grundlage der Akten in geheimer Sitzung gefällt, so hat der Vortragserstatter vorher eine übersichtliche Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Untersuchung zu fertigen, welche der Vorsitzende oder das dritte Gerichtsmitglied mit den Akten zu vergleichen und zu beurkunden oder zu ergänzen hat.

Das Hofgericht kann auch dem Untersuchungsgericht eine Ergänzung der Untersuchung auftragen.

§. 36.

Rechtsmittel dagegen.

Gegen das Erkenntniß, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, steht dem Staatsanwalt innerhalb acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

Wenn das Oberhofgericht die Beschwerde begründet findet, so weist es die Sache an das Hofgericht zurück, welches nach gepflogener mündlicher Schlußverhandlung, wobei keiner der früheren Richter mitzuwirken hat, ein Erkenntniß gibt.

§. 37.

Mündliche Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung für das mündliche Verfahren vor den Bezirksstrafgerichten enthält. Die Vorschrift des §. 93 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch hier Anwendung.

An die Stelle der §§. 224—226 der Strafprozeßordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Sitzung für die Schlußverhandlung ist öffentlich, in so fern nicht das Hofgericht aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung anordnet.

§. 38.

Außerhalb des Hofgerichtssitzes.

Die Schlußverhandlungen können nicht blos am Sitze des Hofgerichts, sondern auch an anderen geeigneten Orten des Hofgerichtsbezirks abgehalten werden.

§. 39.

Bei auswärtigen Sitzungen (§. 38) genügt es, wenn der Vorsitzende ein Mitglied des Hofgerichts ist.

Die übrigen Stimmführer können von dem Hofgerichtspräsidenten aus den bei den untergebenen Bezirksämtern angestellten Richtern gewählt werden.

§. 40.

Strafgewalt der Hofgerichte.

Das Hofgericht kann, die Fälle der dritten Diebstähle ausgenommen, keine höhere Strafe erkennen, als Zuchthaus unter drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren.

Hält dasselbe dafür, daß eine Sache, sei es nach der Art des Verbrechens (§. 41, Nr. 1 bis 42), oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe (§. 41, Nr. 43) an das Schwurgericht gehöre, so theilt es die Acten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer mit.

IV. Titel.

Von den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen.

§. 41.

Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte.

Von Schwurgerichten werden folgende Verbrechen abgeurtheilt:

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuches);
2. Todtschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuches;
3. Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (Strafgesetzbuch §. 212);
4. Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);
5. Kindsmord (§§. 215 bis 217);
6. Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);
7. Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 222 bis 224);
8. Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225, Absatz 1, 2 und 3;
9. Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239, Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches;
10. Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;
11. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252, Nr. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbsmäßig verübt und in den Fällen des §. 254, Nr. 1 und 2;
12. Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263;
13. Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen der §§. 267, 268 und 270 des Strafgesetzbuches;
14. Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275, Nr. 3 und 4;
15. Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;
16. Nothzucht in den Fällen des §. 335, Nr. I. bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Nr. V. desselben Paragraphen;
17. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern (§. 336);
18. Gefährlicher Diebstahl (§. 381);
19. Raub (Titel XXVIII.);
20. Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und 418;
21. Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421;
22. Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423 und 424;
23. Fälschung von Wechseln, letzten Willen u. s. w. aus Gewinnsucht (§. 432);
24. Fälschung von Staatspapieren (§. 435);
25. Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war;
26. Fälschung von Gold- und Silberwaaren (§. 442);

27. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467, Absatz 2 und §. 468);
28. Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473;
29. Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482);
30. Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 484 und 486;
31. Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487, Nr. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487, Nr. 2, des §. 488 und des §. 489;
32. Bruch des Verspruchseides bei Sachverständigen und Zeugen (§§. 505 und 507), im Falle des §. 487 Nr. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war;
33. Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511;
34. Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517);
35. Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, bei §. 526 jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist;
36. Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560;
37. Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568);
38. Hochverrath (§§. 586 bis 596);
39. Landesverrath (§§. 597 bis 605);
40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606, 610, 613;
41. Von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;
42. Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich
43. mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß eine Zuchthausstrafe von wenigstens drei Jahren oder eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren zu erkennen ist.

§. 42.

Zusammentreffen verschiedener anhängiger Vergehen.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen deren derselbe Angeschuldigte gleichzeitig in Untersuchung steht, nur eines oder einige vor das Schwurgericht gehören, so hat sich dieses mit Aburtheilung der übrigen nicht zu befassen. Diese geht vielmehr an das Amtsgericht oder, wenn auch nur in einem Falle dessen Zuständigkeit überschritten wird, nach §. 20 an das Hofgericht über.

§. 43.

Sind mehrere Personen der Theilnahme an demselben vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen angeschuldigt, so entscheidet dieses Gericht über Alle, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Theilnahme. Zusammentreffen verschiedenartiger Theilnehmer.

V. Titel.

Von der Besetzung des Schwurgerichtshofes.

§. 44.

In allen vor das Schwurgericht gewiesenen Sachen urtheilt ein Schwurgerichtshof mit zwölf Geschworenen. Besetzung des Schwurgerichts.

§. 45.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden, welchen, so wie einen Stellvertreter desselben, das Justizministerium für jede Urtheilssitzung aus den Mitgliedern des Oberhofgerichts oder eines Hofgerichts und aus vier weitern Richtern, welche der Präsident des betreffenden Hofgerichts ernennt. Besetzung des Schwurgerichtshofs.

Wenigstens zwei der Letztern müssen, die Fälle des §. 48 ausgenommen, Mitglieder des Hofgerichts sein, die beiden Anderen können aus den richterlichen Beamten der Bezirksämter ernannt werden.

§. 46.

Läßt eine Sache mehrtägige Verhandlungen vor dem Schwurgerichte voraussehen, so hat der Präsident des Hofgerichts einen oder zwei weitere Richter zu bestimmen, damit dieselben im Fall der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Schwurgerichtshofes dieselben ersetzen.

§. 47.

Will der Angeschuldigte ein Mitglied des Schwurgerichtshofes ablehnen (§§. 22, 24 bis 26 der Strafprozeßordnung), so hat er sein Gesuch diesem Gericht *vor* Beginn der zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung zu überreichen. Ablehnung von Mitgliedern des Schwurgerichtshofs.

Dem Angeklagten werden die Mitglieder des Schwurgerichtshofes drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache bekannt gemacht.

§. 48.

Nach Anhörung des Staatsanwaltes und des abgelehnten Richters entscheiden die übrigen Mitglieder über die Ablehnung, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig wäre.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so tritt für den Abgelehnten einer der Ergänzungsrichter (§. 46) ein. In Ermanglung eines solchen hat der Hofgerichtspräsident einen Richter zu ernennen, wenn die Schwurgerichtsverhandlungen am Sitz des Hofgerichts stattfinden, andernfalls zieht der Schwurgerichtshof ein Mitglied des nächstgelegenen Bezirksamts (Amtsrichter) bei.

VI. Titel.

Von den Geschwornenlisten und der Bildung des Schwurgerichts.

§. 49.

Fähigkeit zum Geschworenenamte.

Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der Ausnahmen der §§. 50 und 51 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie entweder

1. das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters, oder eines Gemeinderathsmitgliedes begleiten;
2. oder auf einer Hochschule den Doktorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben;
3. oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer bezahlen.

§. 50.

Gründe der bleibenden Unfähigkeit.

Geschworene können nicht sein:

1. Dienstboten;
2. Entmündigte oder Mundtodte;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung;
4. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 51.

Gründe der zeitweisen Unfähigkeit.

Geschworene können ferner für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums oder von Ministerien oder politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind; Staatsanwälte und deren Stellvertreter, vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 52.

Bildung der Urliste.

Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschwornen befähigt sind.

Die auf abgesonderten Hofgütern (Gemeindeordnung §. 154) Wohnenden werden der

Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

§. 53.

Die Urliste (§. 52) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht, daß die Liste zur Einsicht bereit liege.

Jeder Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geschworenen befähigt ist, kann innerhalb jener Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben. Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden.

Der Rekurs gegen die Entscheidung geht an die Bezirksstaatsbehörde (Bezirksamt) und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Die Bezirksstaatsbehörde berichtigt, wenn sie den Rekurs begründet findet, endgiltig die Liste.

§. 54.

Nach Ablauf der im §. 53 bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Liste der Bezirksstaatsbehörde. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (§. 56) zum Amte der Geschworenen erachtet.

§. 55.

Bildung der Bezirksliste.

Im Laufe des Monats November hat die Bezirksstaatsbehörde zehn Bürger, die in dem Bezirke am meisten bekannt sind, und darunter wenigstens vier Bürgermeister (in den Stadtämtern Mannheim und Karlsruhe die beiden Bürgermeister) um sich zu versammeln, um mit denselben aus den Urlisten des Bezirks die Geschworenen für das nächste Jahr auszuwählen. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen.

§. 56.

Die Versammlung (§. 55) bildet die Bezirksliste der Geschworenen, indem sie aus den Urlisten Diejenigen in dieselbe einträgt, welche sie nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

§. 57.

Liste der Ersatzgeschworenen.

Die Versammlung (§. 55), zu deren Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in der Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Hofgericht nach §. 89, daß eine Urtheilssitzung an einem anderen, als

den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so veranlaßt der betreffende Hofgerichtspräsident die betreffende Bezirksstaatsbehörde, durch die Versammlung (§. 55) aus der Urliste des von dem Hofgerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner bilden zu lassen.

§. 58.

Kreisliste

Die Bezirksstaatsbehörde sendet die Bezirksliste an den Hofgerichtspräsidenten, welcher aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste bilden läßt.

§. 59.

Die so gebildete Kreisliste wird durch das Kreisanzeigeblatt mit der Aufforderung an die darin genannten Personen bekannt gemacht, wenn sie nach §. 64 befreit werden wollen, ihre Ablehnungsgründe mit den nöthigen Nachweisungen dem Hofgericht unverzüglich anzuzeigen.

§. 60.

Minderung der Kreisliste.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung jeder Urtheilssitzung hat der Hofgerichtspräsident mit dem Vorstand der Kreisregierung und dem dienstältesten Mitgliede des Hofgerichtes die Kreisliste der Geschworenen durch weitere Auswahl auf 100 herabzusetzen.

§. 61.

Minderung der Ersatzgeschworenen.

Auf gleiche Weise wird die Liste der Ersatzgeschworenen auf 15 gemindert.

§. 62.

Ziehung der Geschworenen.

Von dem Präsidenten des Hofgerichtes werden sodann in öffentlicher Gerichtssitzung in Gegenwart des Staatsanwalts und zweier beim Gericht angestellten Anwälte aus den in eine Urne zu legenden Namen der in die engere Liste (§. 60) eingetragenen Geschworenen 36 Hauptgeschworene und nach Beendigung dieser Ziehung aus der engeren Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) acht Ersatzmänner gezogen.

Werden in einem Hofgerichtsbezirke nach §. 89 an mehreren Orten Schwurgerichtssitzungen gehalten, so sind für jede derselben die Geschworenen besonders zu ziehen.

§. 63.

Wenn nach der Minderung der Kreisliste (§. 60 und 61) vor der Loosziehung (§. 62) Geschworene, die in der geminderten Liste vorkommen, auf nachgebrachte Ablehnungsgründe vom Dienste befreit werden, so sind für sie nach §§. 60 und 61 noch vor der Ziehung Andere auszuwählen.

§. 64.

Befreiung vom Dienste eines Geschworenen.

Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworene zu sein, befreit:

1. Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht

tragen können, welche der Dienst der Geschworenen ihnen auflegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen;

3. Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen;
4. Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt;
5. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
6. Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses;
7. die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 62), wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen;
8. Ersatzgeschworene (§. 62) unter den gleichen Voraussetzungen (Ziffer 7) für die nächste Sitzung.

Den Geistlichen und den Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist gestattet, die Verrichtung als Geschworene für immer abzulehnen.

§. 65.

Vorladung der Geschworenen.

Die durch das Loos gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

Dem verhafteten Angeklagten läßt der Präsident des Schwurgerichtshofs drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache die Liste der einberufenen Haupt- und Ersatzgeschworenen bekannt machen.

Einem nicht verhafteten Angeklagten ist die Liste auf sein Verlangen mitzutheilen.

§. 66.

Reisevergütung.

Die Geschworenen erhalten für die Hin- und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch eine Verordnung bestimmt wird.

§. 67.

Strafe des Ausbleibens.

Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung (§. 68) ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von 25 bis 200 Gulden.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 68.

Entschuldigung.

Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 67), wenn er nachweist, entweder

1. das ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig (§. 65) zukam, oder
2. daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 69.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung, über das unentschuldigte Ausbleiben und die Strafgröße entscheidet der Gerichtshof.

Gegen das Straferkenntniß steht dem unentschuldigt Ausgebliebenen kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte und gegen deren Verwerfung die Beschwerdeführung nach §. 223 der Strafprozeßordnung zu. Eben diese Beschwerdeführung kommt auch demjenigen zu, dessen Entschuldigung des Ausbleibens der Gerichtshof als ungenügend erkannte.

§. 70.

Aufruf der Geschworenen.

Vor dem Beginn jeder Verhandlung werden sämmtliche vorgeladene Geschworene in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten aufgerufen.

§. 71.

Pflicht zur Angabe von Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründen.

Wer in der nämlichen Sache als Zeuge oder Sachverständiger, oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte in der Sache sein würde, oder nach §. 22 der Strafprozeßordnung abgelehnt werden könnte, ist verpflichtet, dem Schwurgerichtshofe vor der Verloosung (§. 73) dieses Verhältniß anzuzeigen und nachzuweisen, und berechtigt, auf den Grund dieser Nachweisung die Befreiung von dem Dienste als Geschworener in der betreffenden Sache zu fordern.

Das Dasein eines Verhältnisses, welches nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte machen würde, begründet auch die Unfähigkeit zum Dienst als Geschworener.

Wird wegen eines solchen Unfähigkeitsgrundes das Erkenntniß des Schwurgerichts aufgehoben, so hat der Geschworene, welcher die Anzeige unterließ, die Kosten des dadurch veranlaßten weiteren Verfahrens zu tragen.

§. 72.

Ergänzung der Geschworenen

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens dreißig Geschworene einfinden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 62) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden. Ist auf die angegebene Weise die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner erschöpft, und die erforderliche Anzahl der 30 Geschworenen noch nicht vollzählig, so werden die zu deren Ergänzung Fehlenden aus der Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung gezogen und diese nachträglich sofort vorgeladen.

§. 73.

Bildung des Schwurgerichts.

Die Namen der Geschworenen werden in eine Urne geworfen und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder verwerfe.

Weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben.

Mehrere Mitangeklagte haben ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich unter einander auszuüben. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechtes überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

Der von einem Angeklagten, an welchem die Reihe ist, Abgelehnte gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 74.

Von der Zahl der Geschworenen, so weit sie zwölf übersteigt, kann der Staatsanwalt die Hälfte und der Angeklagte die Hälfte ablehnen.

Ist eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

§. 75.

Stellvertretende Geschworene.

Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschworenen (zwölf) noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten. Es erhöht sich in diesem Falle die im §. 72 festgesetzte Zahl der Geschworenen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworene gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden.

§. 76.

Beeidigung der Geschworenen.

Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts eröffnet der Präsident die Verhandlungen und beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen. Er fordert sie auf, zu schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innern Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen."

Jeder Geschworene wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und antwortet:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

VII. Titel.

Von der Anklagekammer und der Versetzung in den Anklagestand.

§. 77.

Besetzung der Anklagekammer.

Die Anklagekammer wird aus einer Abtheilung des Hofgerichts von drei Richtern gebildet.

§. 78.

Anträge des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt stellt innerhalb drei Wochen, nachdem ihm die Untersuchungsakten zugekommen sind, unter Vorlage derselben die geeigneten Anträge bei der Anklagekammer.

§. 79.

Einstellung des Verfahrens.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder sind Thatsachen, welche die Strafloſigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, oder ist die Anklagekammer der Ansicht, daß wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung zu erwarten sei, so spricht dieselbe aus, es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

Sie kann aber auch vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

§. 80.

Verweisung an's Schwurgericht oder Hofgericht.

Wenn Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist und eine Ergänzung der Untersuchung nicht für nothwendig befunden wird, hat die Anklagekammer die Verweisung der Sache an das Schwurgericht auszusprechen, und dem hofgerichtlichen Staatsanwalt die Akten sogleich mitzutheilen.

Das Verweisungserkenntniß muß in diesem Falle das Verbrechen, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöre, so spricht sie aus, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgericht zu erledigen sei.

§. 81.

Die in den §§. 79 und 80 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeklagten eröffnet.

§. 82.

Rechtsmittel hiergegen.

Gegen das Erkenntniß der Anklagekammer, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorliege, hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht mit aufschiebender Wirkung.

Gegen den Ausspruch, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgerichte zu erledigen sei (§. 80, Absatz 3), steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten binnen gleicher Frist das nämliche Rechtsmittel in so fern zu, als die Beschwerde darin besteht, daß die Sache nach §. 41, Nr. 1 bis 42 an das Schwurgericht zu verweisen gewesen wäre.

Gegen die Verweisung vor das Schwurgericht steht dagegen dem Angeklagten die Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen nur dann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder wenn die Verweisung von einer nicht zuständigen Anklagekammer ausgesprochen wurde, oder endlich, wenn da, wo ein Strafverfahren nur auf Anzeige oder Anklage der Betheiligten stattfinden kann, ohne eine solche die Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 83.

Vertheidigung. Nach Eröffnung des Erkenntnisses, wodurch die Sache an das Schwurgericht verwiesen wurde, kann der Angeklagte sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Die Einsicht der Akten ist dem Vertheidiger und, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

Zu seinem Vertheidiger kann er jeden Rechtsgelehrten, einen Nichtrechtsgelehrten aber nur unter Beigebung eines Anwaltes ernennen. Oeffentliche Beamte können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.

§. 84.

Anklageschrift. Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Verweisung vor das Schwurgericht keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist (§. 82), andernfalls binnen acht Tagen, nachdem ihm die Verwerfung der Beschwerde eröffnet worden, die Anklageschrift nebst den Akten bei dem Hofgerichte zu übergeben.

§. 85.

Die Anklageschrift enthält:

1. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen;
2. die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;
3. die Bezeichnung des Verbrechens, so wie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und
4. die Anträge des Staatsanwalts.

§. 86.

Mittheilung an den Angeklagten. Die Anklageschrift nebst dem Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung zur Schlußverhandlung das Hofgericht beschlossen hat, wird dem Angeklagten mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb acht Tagen diejenigen weiteren Auskunftspersonen, deren Vorladung in die Sitzung er wünsche, so wie den gewählten Vertheidiger zu benennen. Das Hofgericht entspricht der Vorladungsbitte, wenn es die Thatsachen, worüber die benannten Personen vernommen werden sollen, für erheblich hält.

Wenn der Angeklagte in der bestimmten Frist keinen Vertheidiger benennt, so wird ihm ein solcher von Amtswegen beigegeben.

Es können, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 93, keine Zeugen zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, die nicht schon in der Voruntersuchung, oder auf nachträglichen Vorschlag später noch durch den Untersuchungsrichter vernommen worden sind.

§. 87.

Setzung auf die Rolle.

Nach Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten Frist verordnet das Hofgericht, wenn nicht etwa auf Ansuchen des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, daß die Sache auf die Rolle der nächsten — oder, wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist, der nächstfolgenden — Urtheilssitzung des Schwurgerichts gesetzt werde.

§. 88.

Vernehmung durch den Präsidenten.

Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginne der Verhandlungen in das Gefängniß des Ortes, in welchem die Sitzungen gehalten werden, verbracht. Der Präsident ist befugt, den Angeschuldigten zu vernehmen, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, oder ihre Vernehmung zu verfügen.

VIII. Titel.

Von den Sitzungen der Schwurgerichte und den Verhandlungen vor denselben.

§. 89.

Zeit und Ort der Sitzungen.

Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen in jedem Hofgerichtsbezirke zu halten, wobei alle dort zur Untersuchung gekommenen, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden. Die Orte, wo diese Sitzungen gehalten werden, bestimmt eine Regierungsverordnung.

Gleichwohl kann das Hofgericht in einzelnen Fällen auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilssitzungen an einem weiteren Orte oder an einem andern, als dem regelmäßig dazu bestimmten Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.

§. 90.

Verweisung an ein anderes Hofgericht.

Das Oberhofgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Hofgerichts, oder auch des Angeklagten, nach Vernehmung des Hofgerichts, Strafsachen, deren Verhandlung an dem Sitze oder auch in dem Sprengel des zuständigen Hofgerichtes die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Besorgniß stattfinden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Hofgericht zur Aburtheilung zu verweisen.

§. 91.

Verhandlung vor dem Schwurgericht.

Für die Verhandlung vor den Schwurgerichten gelten die Vorschriften des Titels **XVII.** der Strafprozeßordnung über die Schlußverhandlung vor den Hofgerichten, mit der oben im §. 37 bestimmten Aenderung, unter folgenden weiteren Bestimmungen:

1. die im zweiten Absatz des §. 236 bemerkten Vorgänge werden nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, und
2. die in §. 240 genannten Erkenntnisse von dem Schwurgerichtshof ohne Zuzug der Geschworenen erlassen;
3. die Vorschrift des §. 246 Absatz 1 findet auf die den Geschworenen zu stellenden Fragen Anwendung.

§. 92.

Amt des Präsidenten.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes hat die Verhandlungen in der Sitzung zu leiten, den Angeklagten und die Auskunftspersonen zu vernehmen, auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, zu bestimmen.

§. 93.

Er kann alle Maßregeln ergreifen, die er zur Aufklärung der Sache (§. 92) für dienlich erachtet, insbesondere kann er im Laufe der Verhandlung, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen oder sich alle neuen Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen.

Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder in Folge eines Beschlusses des Gerichts, nach Umständen vor oder nach der Vernehmung.

§. 94.

Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die öffentlichen Verhandlungen ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse in die Länge zu ziehen.

§. 95.

Erläuterungsfragen der Geschworenen.

Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufes der Verhandlungen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich hierzu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Die stellvertretenden Geschworenen (§. 75) haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

§. 96.

Schlußvortrag des Präsidenten. Fragestellung.

Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtspräsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrag kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten.

Er eröffnet ihnen:

1. daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung;
2. daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben;
3. daß es ihre Pflicht sei, über den Gang der Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Sodann macht er nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen bekannt, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Frageſtellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

IX. Titel.

Von der Berathung und dem Wahrspruch der Geschworenen.

§. 97.

Berathung der Geschworenen.

Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschworenen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschworenen Obmann.

Den Geschworenen werden die Anklageschrift, so wie alle in der Sitzung vorgelesenen Aktenstücke und auf Verlangen auch die Beweisstücke mitgegeben.

Die Geschworenen berathen unter Leitung des Obmanns über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschworenen in das Sitzungszimmer und verlangt von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweiter Verkehr der Geschworenen findet nicht statt, und es ist ohne besondere Ermächtigung des Gerichtspräsidenten weder einem Geschworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben.

§. 98.

Stimmenmehrheit.

Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe, und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindestens zwei Drittel der Geschworenen sie bejahen.

PARSONS LIBRARY University of

§. 99.

Abstimmung. Wahrspruch.

Nach geschlossener Berathung erfolgt die Abstimmung schriftlich in der Art, daß jeder Geschworene seinen Stimmzettel, mit Namensunterschrift versehen, dem Obmann übergibt; der Obmann verliest hierauf die Stimmzettel mit den Namensunterschriften und zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geschrieben.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt. Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet.

§. 100.

Verkündung des Wahrspruchs.

Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Sobald die Geschworenen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathung zu fordern.

Der Obmann liest in Abwesenheit des Angeklagten stehend und mit der Einleitung:

„die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt",

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt.

Findet das Gericht wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dies den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist und veranlaßt sie, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und eine verbesserte Antwort zu geben. Die verbesserte Antwort muß nach der Vorschrift des §. 99 beurkundet werden.

§. 101.

Urtheil des Schwurgerichtshofs.

Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen und, wenn dieser Wahrspruch auf Schuldigerklärung lautet, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Er hat hiebei das Gesetz, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll, zu bezeichnen, wobei ihm überlassen bleibt, auch hinsichtlich der Strafausmessung Anträge zu machen.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündet der Gerichtspräsident, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung.

§. 102.

Aufsetzung des Urtheils.

Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen durch die Schuldigerklärung sich in der Hauptsache geirrt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen, und die Sache auf die nächstfolgenden Urtheilssitzungen zur wiederholten Verhandlung verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelassen werden.

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschworenen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeschoben. Das in einer späteren Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren.

Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten des Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

§. 103.

Nachträgliche Entscheidungen.

Wenn nach beendigten Schwurgerichtssitzungen noch nachträglich Entscheidungen vom Schwurgerichtshof zu geben sind, wie in den Fällen des §. 123, des §. 69 Absatz 2 dieses Gesetzes, oder nach §. 223 der Strafprozeßordnung, so vertritt dabei ein hofgerichtlicher Senat von fünf Mitgliedern dessen Stelle.

Die Beschwerdeführung geht in solchen Fällen, wie gegen den Schwurgerichtshof selbst, an das Oberhofgericht.

X. Titel.

Vom Beweise und von der Urtheilsfällung bei den Strafgerichten und von der Vollstreckung.

§. 104.

Urtheil auf innere Ueberzeugung.

Die Strafgerichte haben bei der Urtheilsfällung nur ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 105.

Form der Freisprechung.

Ist nicht nach §. 35, Absatz 1 oder auch im Falle des §. 35, Absatz 2 oder nach §. 79 ausgesprochen worden, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so ist überall, wo keine Strafe erkannt werden kann, das Enderkenntniß dahin zu geben:

Daß der Angeschuldigte (N. N.) von der Anschuldigung ..... (Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens) freigesprochen werde.

§. 106.

Wenn das Amtsgericht in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen keine Strafe erkennt, so spricht es, in so fern es an einem Strafgesetze, oder an hinreichendem Beweise der Anschuldigung fehlt, aus, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. In andern Fällen spricht es nach §. 105 den Angeschuldigten von der Anschuldigung frei.

§. 107.

Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses.

Das verurtheilende Erkenntniß spricht aus:

1. welches Verbrechen der Angeschuldigte als Urheber oder Gehilfe begangen habe;
2. ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dies geschehen sei;
3. zu welcher Strafe er deshalb verurtheilt werde.

§. 108.

Kosten und Vollstreckung.

Die Bestimmung über die Strafprozeßkosten und die Urtheilsvollstreckung richten sich nach den Titeln **XXIII.** und **XXIV.** der Strafprozeßordnung.

§. 109.

Zusammentreffende Freiheitsstrafen.

Wäre ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen von verschiedenen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gericht, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches letztere nach Maaßgabe der §§. 170—179 des Strafgesetzbuches durch Hinzurechnung eines Theiles der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe (§. 172 des Strafgesetzbuchs) erhöhe.

Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 34 oder 39 des Strafgesetzbuches noch zulässigen Strafzusatz ergibt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen.

XI. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 110.

Bisheriges Rekursverfahren. Anschließungsrecht.

Hinsichtlich des Rekursverfahrens gegen amtliche und hofgerichtliche Erkenntnisse bleibt es, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 111 einstweilen noch bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Rekursen des Angeschuldigten gegen hofgerichtliche Erkenntnisse ist der Staatsanwalt zur Erklärung unter Anberaumung einer angemessenen Frist aufzufordern, und es steht ihm zugleich das Recht der Anschließung hinsichtlich der Theile des Erkenntnisses zu, wogegen der Rekurs ergriffen wurde.

Das gleiche Recht hat der Angeschuldigte im Falle eines Rekurses des Staatsanwalts.

§. 111.

Mündliche Rekursverhandlung.

Das Oberhofgericht kann jedoch, wo es ihm zur gehörigen Aufklärung wichtiger Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen nöthig erscheint, eine mündliche Rekursverhandlung anordnen und dazu außer dem Staatsanwalt und Angeschuldigten auch diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren unmittelbare Vernehmung besonders wichtig ist, vorladen.

Auf den Rekurs des Staatsanwaltes gegen ein freisprechendes Erkenntniß kann der Angeschuldigte ohne eine vorherige mündliche Rekursverhandlung nicht verurtheilt werden.

Auf Ansuchen des Angeschuldigten kann ihm, wenn er vermögenslos ist, das Oberhofgericht je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles für die Rekursverhandlung einen Armenanwalt bestellen.

§. 112.

Die Rekurse gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erledigt das Oberhofgericht in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

§. 113.

Rekurs gegen amtsrichterliche Erkenntnisse.

Der §. 111 Absatz 1 findet auch auf die Hofgerichte bei Erledigung der Rekurse gegen amtsrichterliche Erkenntnisse Anwendung.

§. 114.

In Beziehung auf die Rekurse gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse treten die §§. 273 und 274 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit, und die Vorschrift des §. 274 kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wo auf den Rekurs eines Anklägers das Hofgericht eine nach §. 17 dieses Gesetzes das amtsrichterliche Strafmaaß übersteigende Strafe erkennt.

§. 115.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse.

Die unter Mitwirkung von Geschworenen ergangenen Straferkenntnisse können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 119 und 122, nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, und zwar:

I. von dem Angeklagten:

1. wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gericht ausgegangen ist;
2. wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind;
3. wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet hat.

II. Dem Staatsanwalt steht dieses Rechtsmittel nur zu, wenn die Geschworenen den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt haben, das erkennende Gericht aber den Angeschuldigten aus dem unrichtigen Grunde freispricht, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei.

Die unrichtige Ausmeſſung der Strafe innerhalb der geſetzlichen Schranken und ebenſo die Verletzung der Vorſchrift des erſten Abſatzes im §. 96 iſt kein Nichtigkeitsgrund.

§. 116.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe des Schwurgerichts geht an das Oberhofgericht, welches darüber in Verſammlung von ſieben Richtern entſcheidet. Auf daſſelbe finden die Beſtimmungen der Strafprozeßordnung über den Rekurs (§§. 277 bis 286 und §. 290) Anwendung, doch fällt die Befugniß, neue Thatſachen und Beweiſe vorzubringen (§. 282), hinweg.

§. 117.

Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeſchwerde gegründet, ſo gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntniſſes:

1. im Falle der Unzuſtändigkeit des Richters die Sache an das zuſtändige, oder
2. im Falle der Verletzung weſentlicher Vorſchriften des Verfahrens, oder wenn das Gericht nicht auf geſetzliche Weiſe beſetzt war, an ein anderes, dem erkennenden Richter gleich ſtehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entſcheidung ab, dagegen
3. im Falle einer erſt nach erfolgtem Ausſpruch der Geſchworenen vorkommenden Nichtigkeit, oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Geſetzes ſelbſt das Erkenntniß.

§. 118.

Wiederaufnahme des Verfahrens. a. Nach vorgängiger Einſtellung des Verfahrens.

Iſt das Verfahren eingeſtellt, oder iſt wegen Unzulänglichkeit der Beweiſe verfügt worden, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden ſei, ſo kann die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werden, wenn neue erhebliche Beweiſe vorgefunden werden.

§. 119.

b. Auf Antrag des Verurtheilten.

Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu jeder Zeit, ſelbſt nach erſtandener Strafe, verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht wurden, falſch oder verfälſcht, oder daß Sachverſtändige oder Zeugen, die zu ſeinem Nachtheile ausſagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derſelben, oder der urtheilenden Richter beſtochen geweſen ſind.
2. Die Wiederaufnahme hat ferner ſtatt:
   a. wenn zwei Perſonen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verſchiedene Erkenntniſſe verurtheilt worden ſind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unſchuld einer dieſer Perſonen ſich ergibt;
   b. wenn eine Perſon wegen Tödtung verurtheilt wurde, ſpäter aber durch neue

Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes gelebt hat.

§. 120.

Wo die Verurtheilung nicht durch ein Schwurgericht erfolgt, kann der Verurtheilte außer den Fällen des §. 119 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann verlangen, wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er neue Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete.

§. 121.

c. Nach dem Tode des Verurtheilten.

Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 119 und 120 verlangen.

Kommen Beweise der in den §§. 119 oder 120 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

§. 122.

d. Auf Antrag des Staatsanwaltes.

Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung frei gesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgestellt ist, daß in dem vorigen Verfahren falsche Urkunden oder falsche Zeugnisse vorgebracht wurden, oder Bestechung, oder eine andere strafbare Handlung vorkam, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß diese Handlungen einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung hatten;
2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.

§. 123.

Erkenntniß über das Gesuch um Wiederaufnahme.

Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Rekurs erstmals erlassen ist. Wurde das Urtheil von einem Schwurgerichte erlassen, so erkennt über jenes Gesuch der Schwurgerichtshof ohne Beiziehung von Geschworenen. Das Erkenntniß wird in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen. Die vorgebrachten neuen Beweise

einige abwesend sind, so wird die Verhandlung über die Abwesenden und Anwesenden in der Regel gleichzeitig vorgenommen. Bei einer Verhandlung vor dem Schwurgericht wird, wenn über die Letztern auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen geurtheilt ist, vom Schwurgerichtshof sofort auch über die Ersteren erkannt.

Würde jedoch durch das Ungehorsamsverfahren gegen die Abwesenden die Aburtheilung der Anwesenden ungebührlich aufgehalten, so kann, insbesondere, wo diese verhaftet sind, oder wo nach §. 35, Absatz 2 keine mündliche Verhandlung vorgenommen wird, die Erledigung der Sache gegen die Anwesenden zum Voraus besonders eintreten.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 143.

Einführungstag.

Der zweite Theil (Titel I. bis XII.) des gegenwärtigen Gesetzes tritt am 1. März 1851 in Beziehung auf alle Strafsachen, hinsichtlich welcher an diesem Tage das Urtheil erster Instanz noch nicht gefällt sein wird, in Wirksamkeit.

Die Aufstellung, Berichtigung und Minderung der Geschworenenlisten ist sogleich nach Verkündung des Gesetzes vorzunehmen. Diese Listen gelten erstmals bis zum Schlusse des Jahres 1851.

§. 144.

Aufhebung älterer Gesetze.

Das Gesetz vom 16. Mai 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) mit allen dazu gehörigen Nachträgen, ferner die Gesetze vom 17. und 19. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. VIII.) werden aufgehoben.

Das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 (Regierungsblatt Nr. XLVI.), das Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher betreffend, tritt mit dem im §. 143 bestimmten Tage außer Wirksamkeit.

§. 145.

Behandlung älterer Fälle.

Die zur Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen werden, so weit sie nach dem im §. 143 bestimmten Tage bis zum ersten Juli 1851 zur Aburtheilung kommen, in derselben Weise erledigt, wie die hofgerichtlichen Strafsachen. Jedoch urtheilt darüber das Hofgericht in Versammlungen von fünf und das Oberhofgericht in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Wenn von mehreren Theilnehmern des nämlichen Verbrechens an dem im §. 143 bestimmten Tage bereits einer oder einige abgeurtheilt sind, so findet das gegenwärtige Gesetz auch auf Diejenigen, welche erst später zur Aburtheilung kommen, keine Anwendung.

§. 146.

Die Strafsachen, welche an dem im §. 143 bestimmten Tage in zweiter Instanz anhängig sind, werden nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

§. 147.

Wenn in einer nach den bisherigen Gesetzen abgeurtheilten Sache dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben wird, so ist die neuerliche Aburtheilung nach der bisherigen Verfahrungsart und von dem nämlichen Gerichte vorzunehmen, welches das erste Urtheil gegeben hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

sind, so fern sie an und für sich erheblich wären, vor dem Erkenntnisse über die Zulassung der Wiederaufnahme vorläufig zu erheben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so ist die ganze Sache von Neuem zu verhandeln.

§. 124.

Im Uebrigen treten die §§. 306 bis 309 der Strafprozeßordnung in Anwendung. In Beziehung auf die im §. 306 gegebene Befugniß, die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche zu bewilligen, tritt an die Stelle des Bezirksstrafgerichts das Hofgericht.

§. 125.

Frist für Beschwerdeführung.

Wo die Strafprozeßordnung für eine Beschwerdeführung eine Frist bestimmt, wird dieselbe hiermit allgemein auf acht Tage festgesetzt und ebenso für den Fall des §. 38 der Strafprozeßordnung.

XII. Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 126.

Fahndung. Vermögensbeschlagnahme.

Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen und zur Fahndung auszuschreiben. Kann jedoch die Festnehmung und Einlieferung desselben durch Ersuchschreiben an die Behörde seines bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsortes alsbald bewirkt werden, so hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsgerichtes ab, mit der öffentlichen Vorladung und dem Fahndungsausschreiben vorläufig zurück zu halten.

Ist das Verbrechen mit Arbeitshaus- oder mit höherer Strafe bedroht, so ist zugleich das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen, und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen.

§. 127.

Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend, aber nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung keinen Erfolg hat, die Maßregeln des §. 126 Absatz 1 zu ergreifen.

§. 128.

Oeffentliche Vorladung.

In der öffentlichen Vorladung wird der Abwesende unter kurzer Bezeichnung des ihm angeschuldigten Verbrechens aufgefordert, sich binnen einer angemessenen Frist zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden. Im Uebrigen treten die §§. 313 und 314 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

§. 129.

Wirkung der Vermögensbeschlagnahme

Die Beschlagnahme (§. 126) hat die Wirkung, daß, auf Kosten des Abwesenden, dessen Vermögen — so weit thunlich unter Zuziehung seiner nächsten Angehörigen — verzeichnet, und seine Verwaltung einem Pfleger übertragen wird, der eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen.

Sind Angehörige des Letzteren zurückgeblieben, welchen er nach dem bürgerlichen Recht den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher aus dem in Beschlag genommenen Vermögen zu bestreiten, so weit dieses ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.

Die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben, wenn der Abwesende sich stellt, wenn er frei gesprochen wird oder stirbt, und wenn die Strafverfolgung oder die erkannte Strafe verjährt ist.

§. 130.

Sicherung der Schadensansprüche.

Der Beschlag gilt auch im Interesse der durch das Verbrechen Beschädigten für angelegt, wenn sie hierauf antragen, ehe das Erkenntniß erlassen ist.

In diesem Falle wird den Beschädigten, nachdem die in §. 129 Absatz 3 erwähnten Gründe zur Aufhebung des Beschlages eingetreten sind, hiervon Nachricht gegeben und ihnen überlassen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist einen Beschlag im bürgerlichen Rechtswege oder geeigneten Falles im Wege der Anschließung zu erwirken.

Wird innerhalb dieser Frist eine bürgerliche Beschlagnahme nicht beigebracht, so ist der strafrechtliche Beschlag auch diesen Personen gegenüber aufzuheben.

§. 131.

Beschlagnahme für Schaden und Kosten.

Ist nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen des einzelnen Falles nicht nach §. 126 Absatz 2 die Beschlagnahme des ganzen Vermögens begründet, so wird dieselbe gleichwohl gleichzeitig mit den im Absatz 1 des §. 126 bezeichneten Maßregeln für den Betrag des muthmaßlichen Schadens und der Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten verfügt.

Zugleich wird dem Beschädigten zur näheren Bestimmung und Begründung des Schadens im Wege der Anschließung an das Strafverfahren eine Frist anberaumt. Kommt der Beschädigte dieser Auflage nicht nach, so wird der Beschlag, so weit er für den Schaden angelegt ist, wieder aufgehoben; andernfalls wird derselbe je nach dem Stande der Sache bestätigt, ausgedehnt oder gemindert.

§. 132.

Weiteres Untersuchungsverfahren.

Während der Maßregeln zur Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wird die Untersuchung fortgesetzt, so weit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann.

Handelt es sich um eines der im §. 16 genannten, zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen, so kann die Vorladung des Angeschuldigten und der Schluß der Untersuchung bis auf Betreten desselben beruhen, so fern nicht besondere Gründe die alsbaldige Erledigung erheischen.

§. 133.

Erkenntniß.

Ist die Untersuchung geschlossen und die in der öffentlichen Vorladung bestimmte Frist abgelaufen, so ist das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte zu fällen.

Eignet sich die Sache zur hofgerichtlichen Aburtheilung, so kann, in so fern nicht schon von dem Angeschuldigten, dessen Ehegatten, dem Vormunde, von Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern ein Vertheidiger bestellt wurde, je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles ein solcher auf Kosten des Angeschuldigten oder bei dessen Vermögenslosigkeit ein Armenanwalt von Amtswegen bestellt werden. In schwurgerichtlichen Strafsachen hat dies, wo nicht schon die Angehörigen einen Vertheidiger ernannt haben, jedes Mal zu geschehen.

§. 134.

Verfügung bei mangelhaftem Beweise.

Kann der Angeschuldigte wegen Unzulänglichkeit der Beweise der Anschuldigungsthatsachen nicht verurtheilt werden, und eignet sich die Sache doch nicht zur Einstellung des Verfahrens, so wird erkannt, daß die Untersuchung bis auf das Betreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe.

Gegen diese Verfügung steht dem Staatsanwalte innerhalb acht Tagen die Beschwerdeführung zu, dem Angeschuldigten oder den im §. 133 Absatz 2 genannten Personen aber nur in so fern, als die Beschwerde dahin geht, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz bedroht sei.

§. 135.

Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen.

Sind bei schwurgerichtlichen Strafsachen die Beweise nicht so erheblich, daß sie die Versetzung in Anklagestand rechtfertigen, so beschließt die Anklagekammer, die Sache habe bis auf Betreten des Angeklagten zu beruhen.

Die Versetzung in den Anklagestand und die Ladung zur Schwurgerichtssitzung wird durch Anschlag am Sitze des untersuchenden Gerichts und des Schwurgerichts und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß der Angeklagte vierzehn Tage vor der Schwurgerichtssitzung sich bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe.

Nach seinem Erscheinen wird er verhaftet und vernommen und es tritt das ordentliche Verfahren ein.

Stellt er sich nicht, so wird vom Schwurgerichtshof ohne Beizug von Geschworenen in gleicher Weise, wie vom Hofgerichte (Tit. III.) das Urtheil gegeben.

Auch hier wird, wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung erfolgen kann, nur ausgesprochen, daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten zu beruhen habe, und es findet die Vorschrift des §. 134 Absatz 2 Anwendung.

§. 136.

Verkündung des Urtheils.

Ueberall, wo eine öffentliche Vorladung statt hatte, ist auch das verurtheilende Erkenntniß, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich bekannt zu machen.

Am dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung der Residenz gilt es als dem Angeschuldigten eröffnet.

Dem etwa ernannten Vertheidiger wird das verurtheilende Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen in allen Fällen zugestellt.

§. 137.

Rekursrecht

Außer dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte können auch die im §. 133 genannten Personen, jedoch mit Ausnahme des Vertheidigers, gegen das Urtheil den Rekurs ergreifen.

§. 138.

Vollzug der Verurtheilung.

Ist das verurtheilende Erkenntniß vollzugsreif oder von dem Rekursgericht bestätigt, so wird dasselbe vollzogen, so weit in Abwesenheit des Verurtheilten der Vollzug möglich ist.

§. 139.

Aussetzung des Erkenntnisses.

So lange das Erkenntniß der ersten Instanz nicht erfolgt ist, können sowohl der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger, als auch die im §. 133, Absatz 2 genannten Personen, eine Aussetzung desselben beantragen, wenn sie beweisen, daß dem Angeklagten wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen unmöglich sei.

§. 140.

Verfahren nach Sistirung des Verurtheilten. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden.

Innerhalb vierzehn Tagen von dieser Verkündung an kann er, auch ohne die Voraussetzungen der §§. 119 und 120, mit aufschiebender Wirkung die Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, oder
2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

Wird dieses Gesuch gegründet befunden, so wird, mit einstweiliger Aussetzung des Vollzugs des ergangenen Erkenntnisses, das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§. 141.

Gegen die Verwerfung der Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Verurtheilten die Beschwerdeführung an das Oberhofgericht binnen acht Tagen zu.

Verfahren bei Abwesenheit eines Theils der Angeschuldigten.

§. 142.

Sind wegen desselben Vergehens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einer oder

Nr. X. 109

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 13. Februar 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzogl. Miniſteriums des Innern: die Zutheilung der Gemeinde Herzogenweiler zu dem Bezirksamte Villingen betreffend. Bekanntmachung des großh. Finanzminiſteriums: die Steuererhebung für die Jahre 1850 und 1851 betreffend.

Dienſterledigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Zutheilung der Gemeinde Herzogenweiler zu dem Bezirksamte Villingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisher zu dem Bezirksamte Donaueſchingen gehörige Gemeinde Herzogenweiler dem Bezirksamte Villingen zuzutheilen geruht.

Carlsruhe, den 6. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Steuererhebung für die Jahre 1850 und 1851 betreffend.

Nach Anſicht des Art. 9 des Finanzgeſetzes vom 6. d. M. wird auf den Grund des genehmigten Budgets anmit verordnet, was folgt:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1850 und 1851 werden zur Beſtreitung der allgemeinen Landes- und der beſonderen Bezirksbedürfniſſe erhoben:

1. an Staatsſteuer:

a. Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer von 100 fl. Steuerkapital Neunzehn Kreuzer;

b. Gewerbsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Sechs Kreuzer;

d. Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

e. Zusatzsteuer von Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staates beförstert werden, von 100 fl. Waldsteuerkapital
Eilf Kreuzer.

2. Zu besonderen Bezirksbedürfnissen:

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den großherzoglichen Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

So weit der Steuereinzug auf den Grund des Gesetzes vom 30. November 1849 (Regierungsblatt von 1849, Nr. LXXVI. und Regierungsblatt von 1850, Nr. XIX.), des Gesetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt Nr. XVII.), der landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1850 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.), der landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1850 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.), des Gesetzes vom 5. Oktober 1850 (Regierungsblatt Nr. XLV.), des Gesetzes vom 2. Dezember 1850 (Regierungsblatt Nr. LV.), endlich des Gesetzes vom 23. Dezember 1850 (Regierungsblatt Nr. LX.) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 10. Februar 1851.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Diensterledigung.

Das Physikat Neckargemünd ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Nr. XI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 17. Februar 1851.

Inhalt.

Geſetz: Die Aufnahme eines Anlehens der Amortiſationskaſſe bis zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Vollzugsverordnung des Finanzminiſteriums, die Aufnahme eines Anlehens der Amortiſationskaſſe betreffend.

Geſetz, die Aufnahme eines Anlehens der Amortiſationskaſſe bis zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortiſationskaſſe iſt ermächtigt, unter Aufſicht und Leitung des Finanzminiſteriums ein Staatsanlehen nach Bedarf und bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden aufzunehmen und ſich daſſelbe durch den Verkauf 4½- oder 5prozentiger, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu verſchaffen.

Art. 2.

Die Partialobligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt; dieſer kann ſie jedoch bei der Amortiſationskaſſe auf ſeinen Namen einſchreiben laſſen.

Art. 3.

Die Nennwerthe, auf welche die Partialobligationen auszufertigen ſind, und die Stückzahl einer jeden Gattung derſelben beſtimmt das Finanzminiſterium. Iſt das Anlehen an einen Unternehmer begeben (Art. 15 und 19), ſo wird hierbei auf deſſen Wünſche billige Rückſicht genommen.

Art. 4.

Der Zins der Partialobligationen, mit dem 1. Februar 1851 beginnend, wird halbjährlich bezahlt. Er kann nach Belieben jedes einzelnen Gläubigers bei einer der großherzoglichen Staats-

kassen oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern gegen Ablieferung der betreffenden, jeder Partialobligation beigefügten Zinsanweisungen (Coupons) kostenfrei und ohne Abzug erhoben werden.

Art. 5.

Das ganze Anlehen soll vom 1. Februar 1854 an in dreißig Jahren durch Einlösung der Partialobligationen im Nennwerthe getilgt, und es soll zu dem Ende während dieser Zeit Jahr für Jahr eine gleich große Summe zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt werden. Was von dieser Summe nicht zur Zinszahlung erfordert wird, ist jeweils zur Einlösung von Partialobligationen zu verwenden.

Art. 6.

Die Amortisationskasse behält sich vor, alle Partialobligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 geschehen würde. Von diesem Vorbehalt darf jedoch, wenn 4½prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1858 und, wenn 5prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1856 Gebrauch gemacht werden.

Art. 7.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen.

Soll nach Art. 5 oder 6 nur ein Theil der ausgegebenen Partialobligationen eingelöst werden, so nehmen hieran die verschiedenen Gattungen je nach Verhältniß ihrer Gesammtsumme Antheil. Welche einzelne Obligationen zur Einlösung gekündigt werden sollen, wird alsdann durch eine öffentliche Verlooſung bestimmt.

Art. 8.

Der Nennwerth der zur Einlösung gekündigten Partialobligationen kann mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Wahl der Gläubiger entweder unmittelbar bei der Amortisationskasse oder bei den Kreiskassen in Freiburg und Mannheim oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern erhoben werden.

Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Partialobligationen auf.

Art. 9.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen (Art. 4) und die Einlösung letzterer (Art. 8) geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt derselben können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Art. 10.

Die Begebung des Anlehens an Unternehmer findet im Wege der Concurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finazministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Die Gebote müſſen auf eine beſtimmte Summe für je hundert Gulden in 4½- oder 5prozentigen Partialobligationen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Art. 12 feſtgeſetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumiſſionen geſtellt hat.

Art. 11.

Der Anlehensunternehmer macht ſich durch ſeine Soumiſſion verbindlich, die Anlehenssumme in den durch die Soumiſſionsbedingungen feſtgeſetzten monatlichen Zielern, jeweils gegen Verabfolgung einer entſprechenden Stückzahl von Obligationen, koſtenfrei der Amortiſationskaſſe zu bezahlen.

Die Zinsraten, welche auf den Obligationen, die er für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat er der Amortiſationskaſſe gleichzeitig mit dem Kaufpreiſe für das Kapital zu vergüten. Eben ſo hat die Amortiſationskaſſe dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinſenlauf erſt nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfange des Zinſenlaufs zu erſetzen.

Art. 12.

Wer als Anlehensunternehmer auftreten will, hat zur Sicherheit für den Vollzug des Geſchäftes eine Caution von dreimalhunderttauſend Gulden einzulegen. Dieſelbe wird nach Einzahlung der Hälfte der Anlehenssumme auf zweimalhunderttauſend Gulden und nach Einzahlung von drei Viertheilen derſelben auf einmalhunderttauſend Gulden beſchränkt.

Der Anlehensunternehmer haftet für Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage der eingelegten Caution.

Art. 13.

Die Soumiſſionen müſſen an dem vom Finanzminiſterium anberaumten Tag und vor Ablauf der hierzu feſtgeſetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geſchieht in einer Sitzung des Finanzminiſteriums, zu welcher der Director der Amortiſationskaſſe beizuziehen iſt.

In Gegenwart ſämmtlicher Soumittenten werden ſodann die abgegebenen Soumiſſionen unter gemeinſchaftliche Siegel gelegt.

Art. 14.

Binnen 24 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumiſſionen an ſind dieſe in einer Sitzung des Finanzminiſteriums, zu welcher der Director der Amortiſationskaſſe beizuziehen iſt, in Gegenwart ſämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präſident des Finanzminiſteriums das niederſte Gebot, um welches der Zuſchlag in 4½-, beziehungsweiſe 5prozentigen Obligationen erfolgen kann, verſiegelt auf den Sitzungstiſch gelegt hat.

Art. 15.

Nach Eröffnung der Soumiſſionen wird der Präſident des Finanzminiſteriums erklären, ob annehmbare Gebote vorliegen oder nicht.,

Liegen annehmbare Gebote vor, so wird er demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber Demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag ertheilen.

Liegen keine annehmbaren Gebote vor, so wird der Präsident des Finanzministeriums die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe der niedersten annehmbaren Gebote eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht mittheilen.

Art. 16.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich.

Art. 17.

Das niederste Gebot, um welches das Anlehen in 4½-, beziehungsweise 5prozentigen Partialobligationen begeben werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme beizuziehen ist.

Die Berathung des Finanzministeriums über das niederste annehmbare Gebot für jede der beiden Gattungen von Partialobligationen kann erst statt finden, nachdem die Soumissionen nach Art. 13 unter gemeinschaftliche Siegel gelegt worden sind.

Art. 18.

Das Verhältniß, nach welchem ein Gebot auf 4½prozentige Obligationen einem solchen auf 5prozentige Obligationen gleich geachtet werden soll, wird vom Staatsministerium auf das Gutachten des Finanzministeriums festgesetzt. Den Concurrenten wird hievon vor Einreichung ihrer Soumissionen durch die Amortisationskasse Kenntniß gegeben.

Art. 19.

Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so kann das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe der Art. 1 bis 9 mit Bankhäusern Unterhandlung pflegen, und es hat alsdann auf dessen Vortrag das Staatsministerium zu entscheiden, ob und an welches Bankhaus das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll.

Art. 20.

Wird auf diesem Wege (Art. 10 bis 19) ein annehmbares Gebot nicht erzielt, oder wird die Begebung des Anlehens an Unternehmer nach Lage der Umstände nicht für angemessen erachtet, so

ist die Amortisationskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums 5prozentige Obligationen nach Maßgabe der Art. 2 bis 9 bis zu dem im Art. 1 bestimmten Betrage zu verkaufen.

Art. 21.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des vorstehenden Gesetzes betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende Gesetz, welches die Amortisationskasse ermächtigt, sich ein Anlehen bis zu fünf Millionen Gulden unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu verschaffen, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Von dem durch das Gesetz genehmigten Staatsanlehen soll vorläufig ein Betrag von anderthalb Millionen Gulden aufgenommen und zu dem Ende zunächst der durch die Artikel 10 bis 17 des Gesetzes vorgezeichnete Weg der Soumission betreten werden.

2. Die Concurrenten für die Uebernahme dieses Anlehens werden eingeladen, Montag den 3. des nächstkünftigen Monats März, Vormittags 10 Uhr, persönlich oder durch Bevollmächtigte in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums ihre Soumissionen verschlossen einzureichen.

Nach 11 Uhr wird keine Soumission mehr angenommen.

Die Soumissionen müssen nach anliegendem Formulare verfaßt sein. Sie werden nicht berücksichtigt, wenn sie davon abweichen. Ob dies der Fall sei, hat das Finanzministerium allein zu entscheiden.

3. Die eingekommenen Soumissionen werden in ein Paquet gebracht, welches, mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln der Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten verschlossen, der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt wird.

Der Präsident des Finanzministeriums bestimmt sodann die Stunde zur Eröffnung der Soumissionen und zur Erklärung, ob ein annehmbares Gebot vorliege oder nicht.

4. Auf die hiernach anberaumte Stunde haben ſich die Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten abermals im Sitzungsſaale des Finanzminiſteriums einzufinden.

Für diejenigen Concurrenten, welche nach Ablauf einer halben Stunde noch nicht erſchienen ſind, kann der Präſident des Finanzminiſteriums einen Stellvertreter zur Anwohnung bei der bevorſtehenden Handlung ernennen.

Sind ſämmtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anweſend, ſo wird der Präſident des Finanzminiſteriums die niederſten Gebote, um welche der Zuſchlag erfolgen kann, verſiegelt auf den Sitzungstiſch legen, ſofort das die Soumiſſionen enthaltende Paquet, nachdem der Verſchluß als unverletzt anerkannt worden iſt, eröffnen, und eben ſo die einzelnen Soumiſſionen ſelbſt.

Sind die Gebote zu Protokoll gebracht, ſo wird dem Artikel 15 des Geſetzes gemäß weiter verfahren.

5. Wenn mehrere Perſonen zur Abgabe einer Soumiſſion ſich vereinigen, ſo ſind ſie für die Erfüllung der durch dieſelbe eingegangenen Verpflichtungen ſammtverbindlich und haben für die Beſorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geſchäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzuſtellen.

Die Aufſtellung eines ſolchen Bevollmächtigten kann von der Amortiſatonskaſſe auch dann gefordert werden, wenn der Unternehmer eine einzelne Perſon, aber nicht dahier wohnhaft iſt.

Karlsruhe gilt im Sinne des §. 19 der Prozeßordnung als erwählter Wohnſitz zum Vollzuge des Anlehensvertrags.

6. Die nach Artikel 12 des Geſetzes von Seite des Anlehensunternehmers zu leiſtende Caution wird auf 100,000 fl. beſtimmt. Die als Caution fauſtpfändlich bei der Amortiſationskaſſe zu hinterlegenden Schuldſcheine müſſen auf den Inhaber geſtellt ſein und können in

badiſchen Staatspapieren, Staatspapieren anderer deutſchen Bundesſtaaten, ruſſiſchen, holländiſchen und belgiſchen Staatspapieren, Schuldpapieren badiſcher Standes- und Grundherren

beſtehen.

Alle dieſe Papiere werden in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt am Main beſtehenden Kurſe nach Abzug von zehn Prozent berechnet.

Wenn der Kurs der hinterlegten Papiere um fünf oder mehr Prozente ſinkt, ſo muß die Caution ſogleich ergänzt werden.

Die Cautionspapiere müſſen ſpäteſtens am 2. künftigen Monats mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichniſſe übergeben werden.

7. Der Zins der Partialobligationen beginnt mit dem 1. dieſes Monats.

Wegen Berechnung der Zinsraten zwiſchen dem Unternehmer und der Amortiſationskaſſe kommt der Artikel 11 des Geſetzes zur Anwendung.

8. Der Anlehensunternehmer hat die volle Summe von 1½ Millionen Gulden in grober ſüddeutſcher Silbermünze koſtenfrei an die Amortiſationskaſſe zu bezahlen.

Die Zahlung dieſer Summe kann in ſechs gleichen Theilen, je am Erſten der Monate April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September dieſes Jahrs geſchehen. Sie kann aber auch früher — ganz nach Belieben des Anlehensunternehmers — geleiſtet werden.

Zielerzahlungen, welche bis mit dem 6. des betreffenden Monats eingehen, werden so behandelt, als wären sie am ersten desselben Monats geleistet worden.

Wird eine Zielerzahlung über den 15. des betreffenden Monats verzögert, so steht der Amortisationskasse ohne vorgängige Aufforderung zur Zahlung die Befugniß zu, die Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben in beliebiger Weise zu verwerthen und, in so weit der Erlös für Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden nicht zureicht, sich an das Faustpfand zu halten.

Die Amortisationskasse kann diese Handlungen ohne Beobachtung der Formen des L.R.S. 2078 vornehmen.

9. Mit der Zahlung des Zinses der von der Amortisationskasse ausgegebenen Partialobligationen und mit Einlösung dieser Partialobligationen selbst (Artikel 4 und 8 des Gesetzes) wird jedenfalls auch ein Bankhaus in Frankfurt am Main beauftragt werden.

Carlsruhe, den 10. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Anlage.

Formular für eine Soumiſſion.

Der Unterzeichnete * . . . . . macht ſich verbindlich, das Anlehen von 1½ Millionen Gulden, welches die großherzoglich badiſche Amortiſationskaſſe nach dem Geſetze vom 6. Februar d. J. (verkündet durch das großherzogliche Regierungsblatt Nr. XI.) aufzunehmen ermächtigt iſt, zum Preiſe von fl. fr. ſage . . . . Gulden . . Kreuzer für je 100 fl. in 4½= (5) ** prozentigen Partial-obligationen zu übernehmen und allen Beſtimmungen des vorerwähnten Geſetzes, ſo wie der Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 10. Februar 1851 (Regierungs-blatt Nr. XI.) zu genügen.

*** den ten . . . . . 1851.

* Hier iſt der Vorname, Familienname, Stand und Wohnort des (der) Bietenden oder die Handlungsfirma einzurücken.

** Wer auf 4½- und auf 5prozentige Obligationen bietet, hat für jede Gattung eine beſondere Soumiſſion einzureichen.

*** Ort und Datum.

Nr. XII. 119

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetz: die Presse betreffend.

Gesetz, die Presse betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1.

(Keine Zensur). Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum heraus kommen oder verbreitet werden, bleibt aufgehoben.

§. 2.

Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

(Keine Anonymität). Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder Druckers, ferner die Angabe des Ortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigesetzt ist.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung muß außerdem der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt sein.

§. 4.

(Redakteur). Zur Herausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung im Großherzogthum ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erforderlich. Jedoch ist für dieselbe ein verantwortlicher Redakteur zu bestellen und der Polizeibehörde zu benennen.

Der Redakteur muß badischer Staatsbürger sein, das dreißigste Jahr zurück gelegt und im Lande seinen ständigen Wohnsitz haben.

§. 5.

Wer zu einer peinlichen Strafe, oder wegen eines Verbrechens aus Eigennutz, oder wegen eines der im Tit. XXXIV. oder in den §§. 284, 285, 287, 288, 535 bis 539, 570, 673, 681, 682 des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen zu bürgerlicher Strafe verurtheilt worden ist, kann die Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen oder fortführen, so lange er nicht durch Begnadigung ausdrücklich für wiederbefähigt erklärt worden ist.

Wer wegen durch die Presse verübter Vergehen (Tit. II.) bereits mehr als einmal verurtheilt worden und binnen sechs Monaten, von Verkündung des letzten Urtheils an gerechnet, sich abermals eines solchen Vergehens schuldig macht, ist für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung ausgeschlossen.

§. 6.

(Kaution). Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn diese nicht mehr als drei Mal in der Woche erscheint, eine Sicherheit von zwei Tausend Gulden, und wenn sie öfter erscheint, von vier Tausend Gulden in Geld, welches mit 3½ Prozent verzinst wird, oder in inländischen Staatspapieren (nach dem zur Zeit der Hinterlegung geltenden Courswerthe) zu stellen.

Die im Landrechtsatz 2074 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit der Bestellung nicht erforderlich.

Aus der Sicherheitssumme werden, auch wenn der Redakteur für seine Person nicht strafbar befunden wurde, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, die durch eine bei Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, oder in derselben, begangene Gesetzesübertretung veranlaßt sind, auf richterliche Verfügung unmittelbar entnommen. Hinterlegte Staatspapiere werden zu diesem Zwecke ohne die in Landrechtsatz 2078 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, so weit nöthig, veräußert.

Binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses muß die hierdurch bewirkte Minderung der Sicherheitssumme ergänzt werden, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung eingestellt wird.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheitssumme und beim Abgange anderen Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor und diese den Geldstrafen.

§. 7.

(Hinterlegung der Druckschrift bei der Polizeibehörde). Von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, so wie von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist ein

Exemplar 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung, von jedem Blatte einer Zeitung aber unverzüglich das erste abgezogene Exemplar durch den Verleger bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tags und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

Das hinterlegte Exemplar muß bei Zeitschriften und Zeitungen mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder des von ihm hiezu besonders aufgestellten und der Polizei benannten Bevollmächtigten versehen sein.

Die Verantwortlichkeit derjenigen Personen, welche für den Inhalt der Druckschrift haften, wird durch die Beobachtung dieser Vorschrift nicht aufgehoben.

§. 8.

(Nicht bei wissenschaftlichen ꝛc. Schriften). Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 4, 6 und 7 sind die Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur, auf welchen aber die Vorschriften des §. 4 keine Anwendung finden, zu benennen ist.

§. 9.

(Berichtigende Entgegnung). Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligten öffentlichen Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt finden, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung oder, falls in dieser Zeit kein Blatt oder Heft der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in das nächstfolgende wortgetreu, ohne irgend eine Aenderung oder Weglassung und ohne Zusätze oder Anmerkungen, in der gleichen Abtheilung des Blattes oder Heftes, in welcher der zu berichtigende Aufsatz stand, und mit der gleichen Schrift aufzunehmen.

Jede derartige Berichtigung muß von dem Einsender, beziehungsweise der betreffenden amtlichen Stelle unterzeichnet sein.

Die Aufnahme amtlicher Berichtigungen muß unentgeltlich geschehen, ebenso die von Privatberichtigungen, so fern diese nicht den Umfang des Artikels oder desjenigen Abschnitts desselben, welcher dazu Veranlassung gab, übersteigen. Für die weiteren Zeilen sind die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen.

§. 10.

(Strafbare Entgegnung). Hält der Herausgeber im Falle des §. 9 dafür, daß die Entgegnung selbst einen strafbaren Inhalt habe, so hat er dieselbe innerhalb 24 Stunden dem Amtsgerichte vorzulegen, welches, wenn es im Inhalte der Entgegnung kein Vergehen erkennt, unverzüglich die Aufnahme derselben verfügt, oder andernfalls den Herausgeber zur Ablehnung der Entgegnung ermächtigt.

Im ersten Falle ist dieselbe in das nächste Blatt aufzunehmen, und der Verfasser der Ent-

gegnung bleibt für deren Inhalt allein verantwortlich. Auch findet die Bestimmung des §. 6 Absatz 3 in diesem Falle keine Anwendung.

§. 11.

(Einrückung eines Urtheils). Ebenso ist der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verbunden, jedes wegen des Inhalts derselben ergehende Urtheil auf Anordnung des Gerichts ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen unentgeltlich einzurücken.

§. 12.

(Verbot der Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift). Eine noch mit Beschlag belegte oder durch richterliches Urtheil als sträflich erkannte Druckschrift darf nach geschehener Bekanntmachung des Beschlags oder Urtheils weder verbreitet noch durch einen vollständigen oder theilweisen Abdruck oder Auszug veröffentlicht werden.

§. 13.

(Des Hausirens ꝛc.). Das Hausiren mit Druckschriften, das Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten ist verboten. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, für bestimmte Schriften besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Das Verbot des Anschlagens bezieht sich nicht auf Kundmachungen zu amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder erlaubten geselligen und ähnlichen Zwecken, wie Ankündigungen von öffentlichen Belustigungen, von Verkäufen, Vermiethungen und dergleichen.

§. 14.

(Strafe preßpolizeilicher Uebertretungen). Die Uebertreter der in den §§. 3—13 enthaltenen preßpolizeilichen Vorschriften sind, vorbehaltlich ihrer etwaigen Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift, mit einer Strafe von fünf bis einhundert Gulden zu belegen. Sind die im §. 3 geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so ist überdies eine Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu erkennen.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 15.

(Zuständigkeit der Amtsgerichte). Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht den Amtsgerichten auf den Antrag des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde zu. Das Verfahren bei dem Ausbleiben des Angeschuldigten (§§. 42 und 44) und bei dem Rekurse, der an das Hofgericht geht (§§. 56—63), richtet sich nach den Bestimmungen des Titels III.

Hinsichtlich der Verjährung gilt auch bei diesen Uebertretungen die Vorschrift des §. 27.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 16.

(Strafe der Preßvergehen). Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 17.

Die Verübung durch den Druck oder eine andere, dem Druck gleichgestellte, Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch ein Straferhöhungsgrund, wo dieselbe nicht bei einem Verbrechen in der Strafbestimmung selbst schon berücksichtigt ist.

§. 18.

(Unterdrückung ꝛc. der Schrift). Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben in Bezug auf alle mit Beschlag belegten so wie diejenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt worden sind. Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn eine hiefür haftbare Person nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Staats ist.

Eben so kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hierzu unbrauchbar gemacht werden.

§. 19.

(Successive Haftbarkeit). Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung und zwar als Urheber oder Miturheber verantwortlich:

1. zuvörderst der Verfasser, in so fern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2. der Herausgeber,
3. der Verleger,
4. der Drucker (d. h. Geschäftsleiter der Druckerei) und zuletzt
5. der Verbreiter.

Das ſtrafrechtliche Verfahren kann ſowohl anfänglich als in ſeinem weiteren Verlaufe, ſo lange ein Urtheil nicht ergangen iſt, gegen mehrere der verantwortlichen Perſonen oder gegen eine in ſpäterer Reihe verantwortliche gerichtet werden.

Gegen die in der Reihenfolge nachſtehende Perſon wird aber das Verfahren nicht weiter fortgeſetzt, wenn ſie vor erlaſſenem Urtheil das Vorhandenſein einer vor ihr verantwortlichen und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats befindlichen Perſon nachweist. Iſt die vorausverantwortliche Perſon nach dem Erſcheinen der Druckſchrift geſtorben, ſo wird dadurch die Befreiung eines in der Reihenfolge Nachſtehenden nicht ausgeſchloſſen.

Wenn mehrere Perſonen, welche auf der nämlichen Stufe der Verantwortlichkeit ſtehen, zum Erſcheinen der Schrift zuſammengewirkt haben, ſo ſind alle gleichzeitig haftbar.

§. 20.

(Des Buchhändlers). Als Verbreiter einer Druckſchrift im Sinne des §. 19 iſt der Buchhändler nur dann verantwortlich, wenn dieſelbe

1. außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels ihm zugekommen iſt, oder
2. gegen die Beſtimmung des §. 3 verſtößt, oder
3. rückſichtlich deren eine Beſchlagnahme oder richterliche Verurtheilung erfolgt und amtlich bekannt gemacht worden iſt.

§. 21.

(Vorſätzliche Mitwirkung). Die in §. 19 beſtimmte Reihenfolge ſteht der gleichzeitigen Beſtrafung der darin benannten, ſo wie auch anderer Perſonen dann nicht entgegen, wenn ſie nach beſondern vorhandenen Thatumſtänden zur Verübung des im Inhalte der Druckſchrift liegenden Verbrechens vorſätzlich mitgewirkt haben.

§. 22.

(Des Verbreiters). Bei denjenigen, welche bei Verbreitung einer Druckſchrift die Vorſchrift des §. 13 übertreten, oder welche auch ſonſt, ohne daß ſie im Auftrag einer Verlags- oder Buchhandlung oder der Poſt handeln, eine Druckſchrift an eine größere Anzahl von Perſonen unentgeltlich austheilen, wird die im §. 21 erwähnte vorſätzliche Mitwirkung zum Verbrechen angenommen, in ſo fern nicht das Gegentheil aus den Umſtänden hervorgeht.

§. 23.

(Des Redakteurs). Für den Inhalt einer Zeitung oder Zeitſchrift haftet unter allen Umſtänden nebſt dem Verfaſſer der verantwortliche Redakteur, wenn er nicht beweist, daß die Aufnahme eines Aufſatzes ſtrafbaren Inhalts ohne ſein Wiſſen und Verſchulden erfolgte.

Bei verhüllten Ehrenkränkungen wird letzterer von Strafe frei, wenn er die ſtrafbare Eigenſchaft eines aufgenommenen Aufſatzes aus deſſen Inhalt weder erkennen konnte, noch auch ſonſt gekannt, und nebſtdem den Verfaſſer nachgewieſen hat.

Er haftet auch dann, wenn er durch Abweſenheit oder andere Gründe an Beſorgung der Re-

daktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Redakteur nach den Bestimmungen des §. 4 bestellt ist. Ein solcher muß bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat; bis dies geschehen ist, darf das Blatt nicht erscheinen.

§. 24.

(Vollendung der Preßvergehen). Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist.

Wurde die Vollendung des Druckes oder die Verbreitung der Druckschrift nur durch Umstände verhindert, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, so ist die Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch auszumessen.

In allen Fällen wird verfügt, daß die zu einer sträflichen Schrift oder Darstellung gefertigten Platten und Formen (§. 18) unbrauchbar gemacht werden, und wenn im Falle des §. 28, Ziffer 5, oder des §. 30 eine Handschrift vor dem Drucke mit Beschlag belegt worden ist, so wird auf Vernichtung derselben oder ihres sträflichen Theiles erkannt.

§. 25.

(Auswärtige Verfasser ꝛc.). Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker einer Schrift sträflichen Inhalts kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe im Inlande verbreitet wurde, oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland oder gegen dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande enthält.

§. 26.

(Verbot auswärtiger Zeitungen). Wenn der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift, bis dies geschehen, durch das Ministerium des Innern verboten werden. Die Uebertreter dieses durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verbots unterliegen der im §. 14 bestimmten Strafe, und sind für das im Inhalte eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes liegende Verbrechen verantwortlich.

§. 27.

(Verjährung). Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen begangen, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt und auch vom Ankläger nicht weiter betrieben worden ist. Nach ergangenem Urtheile tritt diese Verjährung nur in so weit ein, als der Ankläger selbst eine Abänderung des Urtheils erster Instanz verlangt.

Ist auf einer Druckschrift weder der Verfasser, noch der Herausgeber, Verleger oder Drucker genannt, so dauert die Frist zur Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Person ein Jahr.

Durch Verfolgung eines Urhebers oder Theilnehmers wird die Verjährung auch gegen die übrigen unterbrochen.

III. Titel.

Von dem Prozeßverfahren bei Preßvergehen.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 28.

(Durch den Staatsanwalt oder die Polizeibehörde). Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

1. wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist;
2. wenn für eine Zeitung oder Zeitschrift ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener Redakteur (§§. 4 und 8) der Polizeibehörde nicht benannt ist;
3. wenn die erforderliche Kaution nicht gestellt, oder im Falle eingetretener Minderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 6) ergänzt worden ist;
4. wenn eine Druckschrift auf die im §. 13 untersagte Weise verbreitet wird;
5. wenn der Inhalt der Schrift ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen begründet, und zwar selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder die Handschrift erst zum Drucke abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringender Verdacht vorliegt, daß der Inhalt der Schrift ein Vergehen oder Verbrechen der bezeichneten Art begründe.

Im Falle Ziffer 5 sind auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag zu belegen.

§. 29.

(Durch das Gericht). In den nämlichen Fällen kann die Beschlagnahme auch vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwalts verfügt werden.

Sowohl in diesem Falle, als im Falle des §. 28 ist in der Verfügung, welche den Beschlag anlegt, anzugeben, auf welchen der in §. 28 Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Gründe derselbe gestützt sei.

§. 30.

(Auf Antrag des Privatklägers). Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaigen Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 31.

(Gerichtliche Verfügung). Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 32.

(Gerichtliche Bestätigung). Der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde hat, wenn die Beschlagnahme nach §. 28 Ziffer 1 bis 4 erfolgte, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Akten dem Gerichte vorzulegen, welches binnen drei Tagen von der Beschlagnahme an dieselbe bestätigt oder aufhebt, und im ersten Falle die Untersuchung einleitet.

Hat die Polizeibehörde eine Beschlagnahme auf den Grund des §. 28 Ziffer 5 angeordnet, so legt sie in derselben Frist die Akten dem Staatsanwalte vor, welcher, wenn er Grund dazu findet, binnen zehn Tagen von der Beschlagnahme an die Anklage bei dem Gerichte einreicht, und auf Bestätigung des Beschlags anträgt. Ist der Beschlag (§. 28 Ziffer 5) von dem Staatsanwalt angelegt, so hat er die Anklage (§. 41) mit dem Antrage auf Bestätigung des Beschlags innerhalb drei Tagen zu übergeben. Binnen weiterer drei Tage erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe.

Hat das Gericht selbst nach §. 29 oder 30 die Beschlagnahme verfügt, so hat der Kläger die Anklage, in so fern diese nicht schon mit dem Beschlaggesuche verbunden war, innerhalb drei Tagen nachträglich einzureichen, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird.

§. 33.

(Erlöschen des Beschlags). Wird in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde den Beschlag auf den Grund des §. 28 Ziffer 1 bis 4 verfügt hat, Demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages (§. 32) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

War der Beschlag auf den Grund des §. 28 Ziffer 5 verfügt, so verliert derselbe seine Wirksamkeit mit Ablauf von vierzehn Tagen, wenn die Bestätigung desselben Demjenigen, gegen den der Beschlag verfügt ist, nicht früher eröffnet wird.

Wenn Derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, abwesend oder nicht aufzufinden ist, so gilt der Anschlag der Verfügung am Gerichtslokal als Eröffnung. Wohnt er nicht am Sitze des Gerichts, so erhöht sich die dreitägige Frist auf acht Tage.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlags, so wie der Verzicht des Anklägers auf denselben hindert nicht die weitere Verfolgung des Schuldigen.

§. 34.

(Wiederaufhebung). In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt oder bestätigt hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 35.

(Berechtigung zur Anklage). Die Staatsanwälte verfolgen die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Vergehen, so fern diese nicht blos die Ehrenkränkung oder Verläumdung einer Privatperson enthalten.

Das Strafgesetzbuch bestimmt die Fälle, in welchen der Staatsanwalt einer Ermächtigung des Justizministeriums bedarf.

§. 36.

(Zuständigkeit des Untersuchungsrichters). Zur Führung der Untersuchung ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Preßvergehen begangen wurde, oder der Angeklagte seinen Wohnsitz hat.

Unter mehreren zuständigen Gerichten entscheidet das Zuvorkommen und in zweifelhaften Fällen bestimmt das Hofgericht oder, wenn die betreffenden Gerichte verschiedenen Kreisen angehören, das Oberhofgericht, welches Gericht die Untersuchung zu führen habe.

Zur Beschlagnahme und anderen eilenden Maßregeln ist jedes Gericht befugt.

§. 37.

(Konkurrenz der Preßvergehen mit gemeinen). Hat sich die wegen eines Preßvergehens zu verfolgende Person des nämlichen Vergehens auch in anderer Form schuldig gemacht, so können die verschiedenen Handlungen auf Antrag des Staatsanwalts in den Formen des Preßverfahrens, oder wenn die andere That die strafbarere ist, in den Formen des gewöhnlichen Verfahrens mit einander erledigt werden.

§. 38.

(Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes). Die Preßvergehen werden, so weit sie nicht vor Schwurgerichte gewiesen sind, von den Hofgerichten in Versammlungen von drei Richtern abgeurtheilt.

Bei Ehrenkränkungen oder Verläumdungen, welche von einem Privatkläger verfolgt werden, fällt jedoch nach geschlossener Untersuchung der Amtsrichter selbst das Erkenntniß, in so fern der Fall nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen seine Gerichtsbarkeit übersteigt, in welchem Falle das weitere Verfahren nach Vorschrift des gegenwärtigen Kapitels eintritt.

§. 39.

(Unverschiebliche Maßregeln). Ist ein Verbrechen durch die Presse begangen worden, welches die Verhaftung des Thäters, schleunige Haussuchung oder andere unverschiebliche Maßregeln rechtfertigt, so sind diese auch ohne vorausgegangene Anklage anzuordnen.

Der Staatsanwalt ist, so fern die Maßregel nicht von ihm selbst ausgieng, davon sogleich in Kenntniß zu setzen, und hat binnen zehn Tagen von der verfügten Maßregel an, oder, wenn die letztere von ihm selbst ausging, binnen drei Tagen die Anklage zu erheben, widrigenfalls die fürsorglich ergriffenen Maßregeln unverzüglich wieder aufzuheben sind.

§. 40.

(Beſchwerdeführung und Suspenſiveffekt). Gegen das Erkenntniß, welches die Beſchlagnahme oder einen Verhaft verfügt, verſagt oder wieder aufhebt, findet binnen drei Tagen Beſchwerdeführung an das Hofgericht ſtatt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntniſſes, welches die Beſchlagnahme oder den perſönlichen Verhaft verfügt, wird durch die Beſchwerdeführung nicht aufgehalten.

§. 41.

(Anklage). Vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 39, Abſatz 1 beginnt das Strafverfahren nur auf die bei dem zuſtändigen Unterſuchungsgericht eingereichte Anklage des Staatsanwalts oder Privatklägers.

Die Anklage muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Druckſchrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;
2. die Benennung des Vergehens, wegen deſſen die Anklage erhoben wird;
3. die Benennung der angeſchuldigten Perſonen;
4. den Antrag auf Schuldigerklärung und das Maaß der Strafe.

§. 42.

(Verfügung darauf und Rekurs gegen eine Ladungsverſagung). Das Gericht verfügt ſofort, wenn Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden iſt, die Vorladung des Angeklagten zum perſönlichen Erſcheinen unter Mittheilung der Anklageſchrift und mit dem Bedrohen, daß bei ſeinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort die in der Anklageſchrift vorgetragenen Thatſachen für zugeſtanden angeſehen und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr zugelaſſen werden ſollen.

Gegen die Verſagung der Ladung ſteht dem Ankläger der Rekurs zu.

§. 43.

(Unterſuchung). Läßt ſich der Angeklagte vernehmen, ſo iſt die Sache durch eine Unterſuchung, ſo weit ſie nöthig iſt, in ſpruchreifen Stand zu ſetzen und ſodann (vorbehaltlich der Fälle des §. 38, Abſatz 2) dem Hofgerichte vorzulegen.

Beiden Theilen wird am Schluſſe der Unterſuchung Einſicht der Akten geſtattet, und eine Friſt von acht Tagen anberaumt, binnen welcher dem Ankläger die Einreichung eines Nachtrags zur Anklage, beiden Theilen die Stellung von Anträgen auf Ergänzung der Unterſuchung geſtattet iſt. Dieſen Anträgen hat das Gericht, wenn ſie auf erhebliche Thatſachen gerichtet ſind, zu entſprechen.

In gleicher Friſt haben beide Theile diejenigen Zeugen oder Sachverſtändigen zu benennen, deren nochmalige Vernehmung vor dem Hofgerichte ſie verlangen.

§. 44.

(Ausbleiben des Angeklagten). Erſcheint oder antwortet der Angeklagte nicht, ſo wird der angedrohte Rechtsnachtheil ausgeſprochen und, wenn er ſich innerhalb acht Tagen nach der Er-

öffnung dieses Beschlusses nicht vor Gericht stellt, um sich nachträglich zu vertheidigen, werden die Akten dem Hofgerichte vorgelegt.

Ist der Angeklagte abwesend oder flüchtig, so wird die Vorladung durch Anschlag am Sitze des untersuchenden Gerichts, und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht. Auf gleiche Weise wird auch das verurtheilende Erkenntniß, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich verkündet; es gilt am dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung als dem Angeklagten eröffnet.

§. 45.

(Wiederherstellung, Wiederaufnahme). Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Wiederherstellung gegen die Versäumung von Fristen oder von Tagfahrten sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

§. 46.

(Schlußverhandlung beim Hofgerichte). Wenn bei dem Hofgerichte eine geschlossene Untersuchung einkommt, so ordnet es, sofern die Sache zu seiner Zuständigkeit gehört, sogleich einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung an. Dieser Gerichtstag darf nicht über vier Wochen hinausgesetzt werden. Der Ankläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wenn sie solche aufgestellt haben, werden dazu unter Androhung des Ausschlusses mit ihrer Rechtsausführung vorgeladen.

Ferner werden diejenigen Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, deren nochmalige Vernehmung in der Schlußverhandlung (§. 43) von einer Partei beantragt ist und von dem Hofgerichte für erheblich erachtet wird.

Für die Fälle, wo der Angeklagte nicht erscheint, ist der §. 321 der Strafprozeßordnung maaßgebend, und beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen kommen die §§. 220 bis 223 zur Anwendung.

Neue Thatsachen und Beweise können bei der Verhandlung, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 237 der Strafprozeßordnung, nicht vorgebracht werden.

Der Präsident des Gerichtshofs läßt diejenigen Aktenstücke in der Sitzung verlesen, deren Kenntniß zum besseren Verständniß der mündlichen Vorträge als nöthig erscheint.

§. 47.

(Directe Vorladung). Handelt es sich um eine Anklage gegen einen Verfasser, der sich auf der Druckschrift selbst genannt hat, oder gegen den verantwortlichen Herausgeber einer Zeitschrift oder Zeitung, so kann mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung der Ankläger dem Hofgerichte sogleich eine Anklageschrift übergeben.

In diesem Falle stellt das Hofgericht, wenn es die Anklage für begründet hält, dem Angeklagten die Anklageschrift zu und ladet ihn unter dem Rechtsnachtheile des §. 42 in eine, nicht über drei Wochen hinauszusetzende Sitzung zur Verhandlung und Aburtheilung vor, mit dem Beisatze, daß er, in so fern er Entschuldigungsthatsachen vorzubringen gedenke, dieselben spätestens

drei Tage vor dem Sitzungstage vorzutragen und den Beweis dafür anzutreten habe, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werde.

Erfolgt ein solcher Vortrag und hält das Hofgericht die vorgebrachten Thatsachen für erheblich, so ordnet es unter Zurücknahme der Ladung eine Voruntersuchung an, worauf das gewöhnliche Verfahren eintritt. Das Hofgericht kann jedoch auch hier in einfachen Fällen die Voruntersuchung umgehen und nöthigenfalls unter Verlegung der Tagfahrt die Erhebung der Beweise in der Sitzung selbst anordnen.

§. 48.

(Aburtheilung durch das Schwurgericht). Eignet sich die Sache zur Aburtheilung durch das Schwurgericht, so treten nach geschlossener Voruntersuchung die für dieses Verfahren gegebenen besonderen Bestimmungen ein.

In den Fällen des §. 47 kann jedoch, wenn der Staatsanwalt mit Umgehung einer gerichtlichen Voruntersuchung die Anklageschrift übergibt, das Hofgericht, sofern es die Anklage für begründet hält, den Angeklagten über die Anklageschrift durch den Untersuchungsrichter vernehmen lassen, und in so fern derselbe keine erhebliche Entschuldigungsthatsachen vorbrachte, ihn ohne weitere Formen in die nächste Schwurgerichtssitzung, selbst noch in eine Sitzung des schon versammelten Schwurgerichts vorladen.

§. 49.

(Vertheidiger). Da wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

In andern Fällen ist ohne Unterschied, ob die Sache vor dem Hofgericht oder vor dem Schwurgericht verhandelt werde, die Vorschrift des §. 214, Absatz 4 der Strafprozeßordnung maaßgebend.

§. 50.

(Oeffentlichkeit). Die Verhandlungen vor dem Hofgericht oder vor dem Schwurgerichte sind öffentlich, so fern nicht das Hofgericht, beziehungsweise der Schwurgerichtshof, aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung im Sinne des §. 227 der Strafprozeßordnung anordnet.

§. 51.

(Beiladung des Staatsanwalts). Der Staatsanwalt ist, auch wenn er die Anklage nicht erhoben hat, zu der Verhandlung zu laden, und mit seinen etwaigen Bemerkungen zu hören.

§. 52.

(Leitung ꝛc. der Schlußverhandlung). Bezüglich auf die Leitung der Verhandlung, die Befugnisse des Präsidenten, der Richter und des Staatsanwaltes, und den Inhalt des Sitzungsprotokolls treten die Bestimmungen des XVII. Titels der Strafprozeßordnung in Anwendung.

§. 53.

(Urtheil). Ebenso ist die Berathung, die Fassung und Verkündung des Urtheils nach den §§. 241 und 243 bis 246 der Strafprozeßordnung vorzunehmen.

§. 54.

(Beschränkung und Verzicht). Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatankläger in Antrag gebracht wurde.

So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und des Schadens die Klage wieder zurücknehmen und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 55.

(Nach Stimmenmehrheit). Das Hofgericht, so wie der Schwurgerichtshof, faßt das Urtheil nach Stimmenmehrheit, einschließlich der Stimme des Präsidenten.

§. 56.

(Rekurs. Anschließung). Der Rekurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts (§. 38 Absatz 2) an das Hofgericht, und gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Hofgerichts an das Oberhofgericht, steht sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, und ebenso das Recht der Anschließung an den vom Gegentheile ergriffenen Rekurs.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes.

§. 57.

(Förmlichkeiten). Der Rekurs (§. 42 Absatz 2 und §. 56 Absatz 1) ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Stellung der Anträge bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Sind die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet, so wird angenommen, daß der Rekurs gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei.

§. 58.

(Der Anschließung). In Bezug auf die Anschließung treten die Bestimmungen des §. 281 der Strafprozeßordnung in Anwendung.

§. 59.

(Keine Neuheiten). Die Anführung neuer Thatsachen oder Beweise findet in der Rekursinstanz nicht statt.

§. 60.

(Suspensiveffekt). Bis zum Ablaufe der achttägigen Nothfrist (§. 57) ist mit dem Urtheils-

vollzug einzuhalten, und die innerhalb dieser Frist geschehene Rekursanzeige bewirkt den fernern Aufschub des Vollzugs.

§. 61.

(Schlußverhandlung beim Rekursgericht). Die Anzeige des Rekurses so wie der Anschließung wird dem Gegentheile sogleich mitgetheilt.

Ist eine Anschließungsanzeige eingekommen, oder die dazu bestimmte Frist von acht Tagen (§. 58) abgelaufen, so werden die Akten dem Rekursgerichte unverzüglich vorgelegt, welches hier, wie in den Fällen des §. 15, zur mündlichen Rechtsausführung einen, nicht über vier Wochen hinauszusetzenden Gerichtstag bestimmt, wozu der Staatsanwalt, der Privatkläger, der Angeklagte und ihre Vertreter, wo sie solche aufgestellt haben, vorgeladen werden.

Handelt es sich um den Rekurs gegen ein Erkenntniß, welches die Ladung auf eine Anklage versagt hat, so wird nur der Ankläger in die Sitzung vorgeladen.

§. 62.

(Vertheidiger). In Beziehung auf die Aufstellung eines Vertheidigers kommt bei dem Rekursgericht stets die Vorschrift des §. 214, Absatz 4 der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

§. 63.

(Verfahren beim Rekursgericht). Die Vorschriften der §§. 50 bis 55 finden auch bei dem Rekursverfahren Anwendung.

§. 64.

(Stimmenzahl beim Oberhofgericht). Zur Verhandlung und Entscheidung bei dem Oberhofgerichte sind fünf Richter mit Einschluß des Präsidenten nöthig.

§. 65.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der hiermit aufgehobenen, die Presse betreffenden Gesetze vom 28. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832, Nr. II., vom 1. März 1848, Regierungsblatt Nr. X., und vom 10. April 1849, Regierungsblatt Nr. XXIII.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Vorſtehendes Geſetz über die Preſſe tritt mit dem 1. März d. J. in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

v. Marſchall. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 24. Februar 1851.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend; die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillenverleihung. Diensnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die einstweilige Fortdauer des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit dem Königreiche Belgien betreffend. — Bekanntmachungen des Justizministeriums: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den frühern Obergerichtsadvokaten von Ferer betreffend. Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspraktikanten Gamber betreffend. Das Ergebniß der letzten Prüfung der Rechtscandidaten betreffend. — Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Zutheilung der Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach zu dem Amte Boxberg betreffend. Die Stiftung des verstorbenen Oberraths David Zimmern von Heidelberg zu Gunsten der Armen der israelitischen Gemeinde daselbst betreffend. — Bekanntmachung des Kriegsministeriums: Die Widersetzlichkeit gegen die Gendarmen betreffend. — Bekanntmachung: Die Preisbestimmung des großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1850 betreffend.

Diensterledigungen.

Gesetz, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle des Gesetzes vom 12. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. VI.) tritt das Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Nr. X.) mit den Nachträgen zu demselben wieder in volle Kraft, mit folgenden Aenderungen:

§. 2.

Denjenigen jungen Männern, welche sich den Wissenschaften, Künsten oder höheren Gewerben widmen und bereits einen solchen Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet, soll es im Frieden gestattet sein, ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste in der Linie durch eine fortlaufende einjährige Dienstzeit zu lösen, in der Weise, daß sie die übrige Dienstzeit, außerordentliche Fälle abgerechnet, in Urlaub zu verbleiben haben.

Die Wahl der Waffe und des Regiments steht ihnen frei, in so fern sie von der Kriegsbehörde als zu der gewählten Waffe für tauglich erklärt werden.

§. 3.

Diese freiwillig Eintretenden sind jedoch verpflichtet, die Kosten ihrer Unterhaltung und Kleidung, so wie, bei den berittenen Waffen, die Anschaffung ihres Pferdes und dessen Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, es sei denn, daß sie darthun, daß sie eine ausgezeichnete wissenschaftliche oder Kunstbildung oder Gewerbsgeschicklichkeit sich erworben haben und dabei nachweisen, daß sie nicht genügendes Vermögen besitzen, um jenen Aufwand bestreiten zu können.

§. 4.

Jedem jungen Manne bleibt es überlassen, nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er sodann um eben so viel Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen tritt.

§. 5.

Während der Jahre 1851 und 1852 können als Einsteher nur solche zugelassen werden, welche von dem Kriegsministerium als dazu geeignet erklärt werden.

Das Kriegsministerium wird eine Liste zu empfehlender Einsteher aufstellen, und in dieselbe nur solche Personen eintragen, welche für einen Einstand bei der Infanterie nicht über 450 fl. und bei den übrigen Waffengattungen nicht über 500 fl. fordern.

§. 6.

Während der Jahre 1851 und 1852 kann das Kriegsministerium auch an die Stelle eines Einstehers einen Andern aufnehmen, wenn derselbe unter den nämlichen Bedingungen, wie der erstere, zum Einstehen bereit ist. Der abverdiente Theil wird dem vom Pflichtigen gestellten Einsteher ausbezahlt.

In einem solchen Fall hat der Einsteller für den vom Kriegsministerium aufgenommenen Einsteher nicht zu haften.

§. 7.

So lange die Haftungsverbindlichkeit des Einstellers besteht, können Einstandskapitalien und deren nicht verfallene Zinsen weder Gegenstand eines Vertrages noch einer gerichtlichen Beschlagnahme sein.

Ausnahmsweise kann das Kriegsministerium, vorbehaltlich der Rechte des Einstellers, solche Verträge gestatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Februar 1851.

Leopold.

A. v. Roggenbach. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die befreiten Gerichtsſtände in bürgerlichen Streitigkeiten, in Strafſachen und in Sachen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind aufgehoben, jedoch bleibt es in Bezug auf den Gerichtsſtand der Mitglieder der großherzoglichen Familie, ihre bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten mit dritten Perſonen ausgenommen, bei den bisherigen Rechten.

Art. 2.

Die Gerichtsbarkeit über Militärperſonen und über die Studirenden an den beiden Landesuniverſitäten iſt durch beſondere Geſetze beſtimmt.

Art. 3.

Auf bereits anhängige Rechtsangelegenheiten findet der Art. 1 keine Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 16. d. M.

dem Staatsminiſter Höchſtihres Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rüdt von Collenberg, ſo wie dem Präſidenten des großherzoglichen Miniſteriums des Innern, Staatsrath Freiherrn Marſchall von Bieberſtein die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, die ihnen von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichsorden anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 12. d. M. dem Verwaltungsdiener und Mitterer Burkard Item in Mannheim, in Anerkennung seiner langjährigen Dienstzeit und stets bewährten Diensttreue, die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 11. Februar d. J.

den dermaligen Vorstand des großherzoglichen Oberhofmarschallamts, Kammerherrn Freiherrn Ferdinand Röder von Diersburg, zum Hofmarschall gnädigst zu ernennen, und

in Folge der Versetzung des bisherigen Commandanten des großherzoglichen Contingents in der Bundesfestung Rastatt, Oberstlieutenant und Commandanten des 5. Infanterie-Bataillons Dreyer nach Mannheim, die gedachte Function dem Major und Commandanten des 7. Infanterie-Bataillons von Adelsheim zu übertragen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 12. Februar d. J.

in Folge anderweitiger Besetzung der Stelle des Geniedirectors der Bundesfestung Rastatt den Hauptmann und Adjutanten Hensch von dieser demselben provisorisch übertragenen Function unter Anerkennung seiner guten Dienstführung zu entheben;

unter dem 13. Februar d. J.

die auf den Geheimen Hofrath Professor Dr. Zell gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1851 bis 1852 zu bestätigen;

die Verwaltung des Universitätsamtes Heidelberg auf Widerruf dem Assessor Wedekind bei dem dortigen Oberamte zu übertragen;

den Bahningenieur Barf zu Oos aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den evangelischen Pfarrer Köster in Schaffhausen auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrverwesers Karl Kilian von Grombach auf die evangelische Pfarrei Ittersbach zu genehmigen;

die evangelische Pfarrei Sulzburg, Bezirksamts Müllheim, dem Pfarrer Spangenberg in Wies zu übertragen;

den Pfarrer Irion in Kandern, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

den Verzicht des Pfarrers Joseph Fischer in Fischbach auf die katholische Pfarrei Dauchingen, Bezirksamts Villingen, zu genehmigen, und diese Pfarrei dem Kaplaneiverweser und Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Villingen, Johann Nepomuk Oberle daselbst zu übertragen;

die katholische Pfarrei Neubenau, Bezirksamts Mosbach, dem Dekan und Pfarrer Johann Michael Christophl in Hardheim, und

die katholische Pfarrei Oberspitzenbach, Bezirksamts Waldkirch, dem Kaplaneiverweser Heinrich Mergele in Waldkirch zu übertragen;

unter dem 14. Februar d. J.

den Obergrenzcontroleur Ruppert in Nonnenweier zum Hauptamtscontroleur bei dem Hauptzollamt bei Rheinfelden zu ernennen, und den dortigen Hauptamtscontroleur Olinger in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptsteueramt Thiengen zu versetzen;

den Bezirksförster von Lindenberg in Geisingen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

unter dem 15. Februar d. J.

den Rechtspraktikanten Karl Kärcher von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamte Achern zu ernennen;

den Amtschirurgen Eduard Willibald zu Stühlingen auf das Amtschirurgat Schönau im Oberrheinkreise zu versetzen;

das erledigte Amtschirurgat Jestetten in Grießen dem praktischen Arzte Ferdinand Speri von Freiburg, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Engen dem praktischen Arzte Gerwas Faller in Geisingen, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Stockach dem praktischen Arzte August Mayer daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Kenzingen dem provisorischen Verwalter desselben, praktischen Arzte Ignaz Winterhalter daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Durlach dem praktischen Arzte Gaum daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen,

das erledigte Amtschirurgat Ladenburg dem praktischen Arzte Heinrich von Pigage in Schriesheim, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, und

dem Assistenzarzte Erggelet in Schiltach, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, das Amtschirurgat Bretten zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Grohe in Weingarten in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die einstweilige Fortdauer des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit dem Königreiche Belgien betreffend.

Nach einer zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung soll der bereits gekündigte Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien vom 1. September 1844, so wie

die Uebereinkunft zur Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, vom 1. Januar 1851 an einstweilen noch auf ein Jahr fortdauern.

Diese Bestimmung wird in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. dieses, Nr. 221, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Februar 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den bisherigen Obergerichtsadvokaten von Feder betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 1522, wurde dem bisherigen Obergerichtsadvokaten von Feder in Bruchsal gestattet, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Offenburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 15. Februar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspraktikanten Gamber betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 1523, wurde dem Rechtspraktikanten Gamber von Säckingen gestattet, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Bühl zu nehmen.

Carlsruhe, den 15. Februar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Das Ergebniß der letzten Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von vierzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 1718, folgende neun unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Julius von Cloßmann von Baden,
Georg Seybel von Offenburg,
Johann Valentin Hörst von Walldürn,
Ludwig von Theobald von Gernsbach,
Oskar Regenauer von Carlsruhe,

Otto Frey von Rastatt,
Belda Heimerdinger von Carlsruhe,
Eberhard Pahl von Wertheim, und
Adrian Pfaff von Heidelberg.

Carlsruhe, den 20. Februar 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Zutheilung der Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach zu dem Amte Borberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst auszusprechen geruht, daß die bisher zu dem Bezirksamte Adelsheim gehörigen Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach dem Bezirksamte Borberg zuzutheilen seien.

Carlsruhe, den 6. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung des verstorbenen Oberraths David Zimmern von Heidelberg zu Gunsten der Armen der israelitischen Gemeinde daselbst betreffend.

Der verstorbene Oberrath David Zimmern zu Heidelberg hat der dortigen israelitischen Gemeinde den Betrag von 500 fl. unter der Bedingung vermacht, daß die Zinsen hieraus alljährlich den zwei ältesten Armen gegeben werden, und die Stiftung seinen Namen führe. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit veröffentlicht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Widersetzlichkeit der Soldaten gegen die Gendarmen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 322, 323, wird hiermit verordnet:

Gendarmen sind bei Ausübung ihres Dienstes als Patrouillen zu betrachten, daher Soldaten, welche sich ihnen widersetzen, nach Kriegsartikel 6 sich einer Insubordination schuldig machen.

Soldaten, welche von einem im Dienste befindlichen Gendarmen zur Hülfe gerufen werden, haben der Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten.

Carlsruhe, den 18. Februar 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. von Roggenbach.

Vdt. Wenz.

Die Preisbestimmung des großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1850 betreffend.

Der Preis des vorjährigen Regierungsblattes wird bei einer Bogenzahl von 72 auf

Fünfzig vier Kreuzer

per Exemplar vertragsmäßig bestimmt, und bemerkt, daß für die auswärtige Versendung eine Speditionsgebühr von

Dreißig Kreuzern

für jedes Exemplar gleichzeitig zu berichtigen, und die Buchdruckerei von Malsch und Vogel durch Beschluß großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Januar d. J., Nr. 23, ermächtigt ist vom Jahre 1851 an statt bisherigen 27 kr. für die Zukunft den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen, à ¾ kr. per Bogen mit

Vierzig zwei Kreuzern

von den Abonnenten voraus zu erheben.

Carlsruhe, den 19. Februar 1851.

Secretariat des großherzoglichen Staatsministeriums, als Redaction des großherzoglichen Regierungsblattes.

Schunggart.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 834 fl. 22 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 4. August v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sartori ist die katholische Pfarrei Mosbach mit einem beiläufigen Jahresertrag von 11—1200 fl. in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, den Rest eines Kapitalbetrages von 52 fl. 39 kr. für Prozeßkosten zu bezahlen, und einen Vorschuß von 456 fl. 55 kr. für Herstellung des Pfarrgartens mittelst eines noch zu bestimmenden Provisoriums zu tilgen. Außer dem genannten Einkommen befand sich die Pfarrei bisher im Bezuge einer Holzcompetenz, welche jedoch in neuester Zeit von der fürstlich leiningenschen Generalverwaltung bestritten worden ist. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. XIV. 143

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 26. Februar 1851.

Inhalt.

Geſetze: Das Vereins- und Verſammlungsrecht betreffend. Die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend. Die Entſchädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zuſammenrottungen verübten Verbrechen betreffend.

Geſetz, das Vereins- und Verſammlungsrecht betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Abſchnitt I.

Von den Vereinen und Verſammlungen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, zu ſolchen Zwecken, welche den Strafgeſetzen nicht zuwider laufen, Vereine zu gründen und ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln.

Die Ausübung dieſes Rechts unterliegt den nachſtehenden Beſtimmungen.

§. 2.

Der Staatsbehörde ſteht das Recht zu, jene Vereine aufzulöſen und jene Verſammlungen im Voraus zu verbieten, welche die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden.

Die Auflöſung eines Vereins auf den Grund dieſer Beſtimmung erfordert einen Beſchluß des Miniſteriums des Innern, welcher öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Eine einſtweilige vorſorgliche Schließung eines ſolchen Vereins und die Verſiegelung ſeiner Papiere ſteht auch der Bezirkspolizeibehörde zu, wenn Gefahr auf dem Verzug iſt.

Erfolgt hierauf nicht innerhalb vierzehn Tagen entweder die definitive Auflöſung des Vereins durch Beſchluß des Miniſteriums des Innern, oder ein Einſchreiten der Gerichte, ſo gilt die vorſorgliche Verfügung der Bezirkspolizeibehörde in jeder Hinſicht als nicht erlaſſen.

Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das öffentliche Wohl gefährdenden Vereinen verbieten.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1. Von politischen Vereinen.

§. 3.

Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, haben die Verpflichtung, aus den Vereinsgliedern Vorsteher zu wählen und Statuten aufzusetzen, welche den Zweck und die Wirksamkeit des Vereins genau bezeichnen. Das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder, so wie die Statuten, sind binnen drei Tagen nach der Gründung — und etwaige Aenderungen derselben oder der Vereinsvorsteher, binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten — der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen; auch ist derselben jede auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen. Ueber diese Anzeige hat die Bezirkspolizeibehörde sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Die Aenderungen im Stande der Mitglieder sind jährlich zur Anzeige zu bringen, wenn dies nicht früher verlangt wird.

§. 4.

Nichtdeutsche können nicht Mitglieder politischer Vereine im Großherzogthum sein.

§. 5.

Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch an den Verhandlungen in den Versammlungen derselben Theil nehmen.

§. 6.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, insbesondere nicht in der Art, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Auch ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

§. 7.

Kein Staatsgebäude oder Gemeindehaus oder zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude darf, selbst nicht vorübergehend, oder für einzelne Fälle, zur Abhaltung von Versammlungen eines politischen Vereins benützt werden.

§. 8.

In so weit nicht Ort und Zeit der jeweiligen Versammlungen eines politischen Vereins durch die Statuten oder sonst der Bezirkspolizeibehörde im Allgemeinen zum Voraus angezeigt sind,

ist jede einzelne Versammlung desselben, und andernfalls jede (unregelmäßig) zu einer andern Zeit oder an einem anderen Orte abzuhaltende wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher der Bezirkspolizeibehörde zur Kenntniß zu bringen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzte Verhandlung wieder aufnimmt.

Die Einladungen zu den nicht regelmäßigen Versammlungen müssen immer mit den Unterschriften derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen sein.

§. 9.

Zu solchen Versammlungen (§. 8) kann die Polizeibehörde einen oder zwei öffentliche Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen. Dieselben müssen, so weit sie nicht eine Dienstkleidung tragen, durch ein besonderes Abzeichen kennbar und jedenfalls mit einer Vollmachtsurkunde versehen sein. Es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen.

Sie können vom Vorstande verlangen, daß ihnen Name, Stand und Wohnort der aufgetretenen Redner angegeben werden.

§. 10.

Den Vorsitzenden, Vorstehern und Schriftführern dieser Versammlungen liegt es ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen.

Sie sind verpflichtet, den Rednern, welche durch ihren Vortrag die Gesetze verletzen, oder zu strafbaren Handlungen auffordern oder anreizen, das Wort zu entziehen, und wenn ihren Anordnungen nicht sofort Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn überhaupt durch die Fortsetzung der Versammlung in irgend einer Weise die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl als bedroht erscheint.

§. 11.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden können, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Vorstand zur Auflösung der Versammlung auffordern, oder nach Umständen diese Auflösung selbst aussprechen, wenn

1. Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert, oder Aeußerungen gethan werden, die zu Gesetzesübertretungen auffordern oder anreizen, oder überhaupt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl zu bedrohen;
2. die Bescheinigung über die vorgeschriebene Anzeige (§. 8) nicht vorgelegt werden kann, oder sonst die Anzeige nach den Bestimmungen des §. 8 nicht als vorschriftsmäßig gemacht anzusehen ist;
3. Personen, welche bewaffnet erscheinen, der Aufforderung der obrigkeitlichen Personen ungeachtet nicht entfernt werden.

§. 12.

Nach ausgesprochener Auflösung (§§. 10 und 11) sind alle Anwesenden verpflichtet, sogleich sich zu entfernen. Geschieht dies auf die erste Aufforderung nicht, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 13.

Vereine, welche den Bestimmungen der §§. 3, 7 und 8 entgegen handeln oder die Zulassung der Abgeordneten der Polizeibehörde zu ihren Versammlungen verweigern oder vereiteln (§. 9), können sogleich von der Polizeibehörde geschlossen werden.

2. Von nicht politischen Vereinen.

§. 14.

Vereine, die nicht unter die Bestimmung des §. 3 fallen, sind verpflichtet, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, die letzteren, so wie das Verzeichniß der ersteren, den Polizeibehörden binnen drei Tagen, von ihrer Gründung an gerechnet, vorzulegen, auch jede Veränderung der Vorstandschaft oder der Satzungen innerhalb der gleichen Frist, von ihrer Vornahme an gerechnet, anzuzeigen.

§. 15.

Sobald ein nicht politischer Verein Zwecke der im §. 3 bezeichneten Art in den Bereich seiner Verhandlungen zieht, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Abschnitt III.

Von den Volksversammlungen.

§. 16.

Wenn eine Volksversammlung zusammen berufen werden will, in welcher öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, so sind die Veranstalter verpflichtet, wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Zweckes, Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, bei der Bezirkspolizeibehörde die Anzeige zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung ertheilt.

Würde durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, so hat die Bezirkspolizeibehörde das Recht und die Pflicht, sie auf die erhaltene Anzeige zum Voraus alsbald zu verbieten.

§. 17.

Leiter einer Volksversammlung können nur badische Staatsbürger sein.

§. 18.

Auf die Volksversammlungen finden außer den allgemeinen Vorschriften über Vereine und Versammlungen (§§. 1 und 2) die Bestimmungen der §§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 ebenfalls Anwendung.

§. 19.

Soll eine solche Volksversammlung (§. 16) unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist dazu die vorgängige schriftliche Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde erforderlich.

Die Erlaubniß ist von den Unternehmern, Vorstehern oder Leitern derselben vor Veranstaltung der Versammlung nachzusuchen. Die Bezirkspolizeibehörde hat das Recht und die Pflicht, die Erlaubniß zu versagen, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl zu befürchten ist.

Im Uebrigen gelten auch bei diesen Versammlungen die Bestimmungen der §§. 17 und 18.

§. 20.

Zu öffentlichen Aufzügen und Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche keine Besprechung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, ist die vorgängige Erlaubniß der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde einzuholen.

Es finden hier die Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 ebenfalls Anwendung.

§. 21.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§. 22.

Die Uebertreter der Bestimmungen dieses Gesetzes werden — in so fern nach den Strafgesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen keine höheren Strafen eintreten — mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Gefängnißstrafe belegt.

§. 23.

Mit folgenden Strafen werden belegt, und zwar:

I. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder Gefängniß bis zu vier Wochen:

1. die Vorsteher der im §. 3 bezeichneten Vereine, wenn sie die in diesem Paragraphen und im §. 8, Absatz 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht befolgen oder der Vorschrift des §. 5 zuwider Minderjährige zulassen;
2. die Theilnehmer an einem politischen Vereine, welche mit Fortsetzung ihrer Thätigkeit die Vorschrift des §. 3 umgehen, um den Verein geheim zu halten;
3. die Unternehmer und Leiter einer Volksversammlung bei Uebertretung der Vorschriften des §. 16, Absatz 1.

II. Mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten:

1. diejenigen Vorsteher und Mitglieder von Vereinen, welche den Bestimmungen des §. 6 zuwiderhandeln;
2. in den Fällen unter I., Nr. 2, die Vorstände und Leiter;
3. die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, in welcher den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 9) die Anwohnung verweigert, oder der verlangte Platz nicht eingeräumt, oder die verlangte Auskunft nicht, oder wissentlich falsch ertheilt wird;
4. Diejenigen, welche nach erfolgter Auflösung der Versammlung eines politischen Vereins oder einer Volksversammlung sich nicht sofort entfernen oder an einer durch die Staatsbehörde verbotenen Volksversammlung oder an einem aufgelösten oder verbotenen Vereine, der Verkündung der Auflösung und des Verbots der Theilnahme daran ungeachtet, Theil nehmen;
5. Diejenigen, welche nach Auflösung eines Vereins eine Fortsetzung desselben durch Gründung eines neuen Vereines mit verändertem Zweck und Namen oder Wohnsitze veranstalten, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß diese Veränderungen nur zum Schein vorgenommen wurden;
6. die Vorsteher und Leiter einer Versammlung, welche die Wahl von Deputationen von mehr als zehn Personen zur Ueberbringung von Adressen oder Petitionen (§. 21) zulassen, so wie Diejenigen, welche an einer solchen Deputation von mehr als zehn Personen theilnehmen.

III. Mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahr:

1. in den Fällen unter II., Nr. 3 und 4 die Vorstände und Leiter;
2. Diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Versammlung der im §. 19 bezeichneten Art veranstalten, oder in derselben als Leiter, Ordner oder Redner auftreten;
3. Diejenigen, welche in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, ohne durch ihre Dienstleistungen in ihrem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder welche als Leiter der Versammlung Bewaffnete zu derselben zulassen;
4. Diejenigen, welche Andere auffordern, mit Waffen in einer Volksversammlung zu erscheinen, oder eine solche Aufforderung verbreiten lassen, oder in der Versammlung Waffen austheilen.

§. 24.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§. 25.

Wenn sich Wähler zur Besprechung über eine vom Gesetz ihnen vorgeschriebene Wahl versammeln, so kann eine solche Versammlung, so groß auch die Zahl der Betheiligten sei, nie als eine Volksversammlung betrachtet, und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen werden.

§. 26.

Auf das Militär, welches in Bezug auf Vereins- und Versammlungsrecht ausschließlich den militärischen Dienstvorschriften unterworfen ist, findet das Gesetz keine Anwendung.

Ebenso bleiben die Dienstvorschriften für öffentliche Diener und die Disziplinarvorschriften für die öffentlichen Lehranstalten unabhängig von demselben.

§. 27.

Die Gesetze vom 26. Oktober 1833 über Vereine, und vom 15. November 1833 über Volksversammlungen sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Ziffer 6 des §. 1 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger wird aufgehoben und die Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand iſt, unter der Beſchränkung des §. 44 Abſatz 2 (Artikel 10 des gegenwärtigen Geſetzes) durch Heirath eine Familie zu gründen.

Art. 2.

Der §. 10 des Bürgerrechtsgeſetzes erhält nachſtehende veränderte Faſſung und folgenden Zuſatzparagraphen:

§. 10. Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigſte Lebensjahr;
2. der Beſitz eines den Unterhalt einer Familie ſichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzteren jedenfalls der Beſitz des in §. 10 a. feſtgeſetzten Vermögens;
3. in ſo fern die Ausübung des Nahrungszweiges an geſetzliche Bedingungen geknüpft iſt, die Nachweiſung, daß ſolchen Genüge gethan ſei.

§. 10 a. Das zum Antritte des angeborenen Bürgerrechtes erforderliche Vermögen beſteht:

1. in den Städten von mehr als dreitauſend Einwohnern in zweihundert Gulden,
2. in kleineren Städten und in Landgemeinden in einhundert Gulden.

Hinſichtlich der Nachweiſung des Vermögens kommen die §§. 25 und 26 auch hier zur Anwendung.

Art. 3.

Der §. 11 wird geſtrichen und ſtatt deſſelben folgender Paragraph eingeſchaltet:

§. 11. Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausſtrafe von wenigſtens ſechs Monaten, oder zur Dienſtentlaſſung, oder wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung, Betrugs, Landſtreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden iſt, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erſtandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewieſen werden.

Ebenſo können offenkundig ſchlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewieſen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Abſatz 1 ihre Zurückweiſung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Unterſuchung ſtehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts verſagt werden.

Art. 4.

Der §. 14 erhält folgende beide Zuſatzparagraphen:

§. 14 a. Gemeinderath und Ausſchuß können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch ſchon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigſten Lebensjahre zum Antritte deſſelben zulaſſen. Auch können ſie das im §. 10 a. feſtgeſetzte Vermögen ganz oder theilweiſe nachſehen.

Die Zulaſſung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigſten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. 14 b. Wer ſchon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigſten Lebensjahre zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts zugelaſſen wird, erwirbt gleichwohl erſt mit zurückgelegtem fünfundzwanzigſten Lebensjahre die im §. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Allmendgenuß.

Art. 5.

Der §. 15 wird dahin abgeändert:

§. 15. Dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß ſteht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorſchrift dieſes Geſetzes.

Dieſelben haben in gemeinſchaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beſchlüſſe zu faſſen, wobei die Beſtimmung des §. 41 Abſatz 7 des Gemeindegeſetzes ebenfalls Anwendung findet.

Art. 6.

An die Stelle der §§. 17 bis 21 treten folgende Beſtimmungen:

§. 17. Jeder badiſche Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für ſich und ſeine der Gewalt noch nicht entlaſſene Kinder zu verlangen, wenn er ſich in keinem der Fälle des §. 18 befindet und die geſetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugeſtandene Bürgerrecht.

§. 18. Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1. offenkundig ſchlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder ſolche, welche offenkundig einen ausſchweifenden Lebenswandel führen;
2. Entmündigte und Mundtodte;
3. Diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
4. Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausſtrafe von wenigſtens ſechs Monaten, oder zur Dienſtentlaſſung oder wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung, Betrugs, Landſtreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der erſten fünf Jahre von erſtandener Strafe an;
5. Diejenigen, welche ſich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verluſt des Anſpruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Unterſuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntniſſe;
6. Diejenigen, welche ſich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanſtalt befunden haben, während der erſten fünf Jahre nach ihrer Entlaſſung aus derſelben.

§. 19. Der Nachſuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 18 ſich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde ſeiner Heimath, welche zu dieſem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derſelbe ſich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieſer Aufenthaltsorte beizubringen.

§. 20. Der Gemeinderath und Ausschuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, können die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumundes vorliegt.

§. 21. Hinsichtlich der Nachsicht des in §. 17 vorgeschriebenen Alters kommen die §§. 14 a. und 14 b. auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

Der §. 22 erhält folgenden Zusatz:

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß können Demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.

Art. 7.

Die §§. 23, 25, 26 und 27 werden dahin abgeändert:

§. 23. Das Vermögen muß bestehen:

1. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt in eintausend Gulden;
2. in andern Städten über dreitausend Seelen in siebenhundert Gulden;
3. in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden.

Der §. 25 erhält den Zusatz:

Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23 festgesetzten Vermögen darzuthun.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 30) übrig bleibt.

Art. 8.

Die §§. 34 und 36 erhalten folgende veränderte Fassung:

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Allmendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. 34 a. So oft eine Veräußerung von Allmendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, iſt die im §. 34, Abſatz 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Allmendnutzungen nach dem Beſitze von Gütern verſchieden vertheilt, ſo iſt die Berechnung (§. 34, Abſatz 1) für jede Klaſſe beſonders aufzuſtellen, und wenn ein Bürger, welcher nach ſeinem Beſitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klaſſe gehörte, ſpäter durch Veränderungen in ſeinem Beſitze Anſprüche auf die Nutzungen der höhern Klaſſe erwirbt, ſo hat er das, was er für die Aufnahme in dieſe höhere Klaſſe mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. 36. Außer der vorgeſchriebenen Einkaufsſumme und, in dem vorkommenden Falle, dem feſtgeſtellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekaſſe und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen ſolche ſeither auch gefordert worden ſein mag.

Art. 9.

Der §. 42 erhält folgende Faſſung:

§. 42. Dem Gemeinderath und Ausſchuß ſteht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zuſtimmung der Gemeinde, beziehungsweiſe des großen Ausſchuſſes, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweiſe nachzuſehen, das Einkaufsgeld theilweiſe oder ganz nachzulaſſen.

Die Gemeinde, beziehungsweiſe der große Ausſchuß, kann auch Nachſicht eintreten laſſen, wenn ſich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 befindet.

Art. 10.

Der §. 44 erhält folgenden Zuſatz:

Das Recht zur Verehelichung (§. 1, Ziffer 7) hängt von der Zuſtimmung des Gemeinderathes ab, welche nicht verſagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Geſuchs die Erforderniſſe, welche dieſes Geſetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorſchreibt, bei dem Nachſuchenden noch ſämmtlich vorhanden ſind.

Der §. 11, Abſatz 2, findet auch auf die Geſuche um Verehelichung Anwendung.

Art. 11.

Die §§. 55 bis 58 erhalten folgende Faſſung:

§. 55. Die Kinder, Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angeſtellten mit eingeſchloſſen, der Geiſtlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angeſtellt iſt, oder angeſtellt war, in ſo fern dieſer nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger iſt, oder zur Zeit ſeines Todes Bürger war, in welchem Falle ſein Bürgerrecht nach §. 5 und 6 auf ſeine Kinder und Ehefrau übergeht.

§. 56. War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angeſtellt, ſo verlieren die Kinder durch ihre Niederlaſſung in einer dieſer Gemeinden, ſofern dieſe Nieder-

lassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der im §. 55 genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in §§. 10 bis 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in §§. 34, 34 a. und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im §. 55 bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzen.

§. 58. Die Pflicht, die im §. 55 bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

Art. 12.

Die §§. 81 und 82 werden wie folgt, abgeändert:

§. 81. Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 14 a. handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist, im Falle des §. 42 die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses durchzuzählen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, in so fern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

Art. 13.

Der §. 88 erhält folgenden Zusatz:

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last

fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disziplinarstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verfällen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde (§. 2 der Gemeindeordnung), in deren Bezirk von einer größeren zusammengerotteten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde weder den Beschädigten, noch der betreffenden Anstalt.

§. 2.

Haben die Bewohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengerottet, so sind die sämmtlichen Bewohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatze verpflichtet. Jedoch wird bei der Vertheilung des Schadens unter die einzelnen Gemeinden auf das Maaß der Betheiligung ihrer Angehörigen Rücksicht genommen.

Digitized by Google

§. 3.

Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk dieſelben begangen wurden, ſondern kamen ſie aus andern Gemeinden, und waren die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt war, außer Stande, die Verbrecher zu hindern, ſo trifft ſie keine Verpflichtung zum Schadenerſatze.

Hätte die Verübung des Verbrechens verhindert werden können, ſo haften die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt wurde, mit jenen der andern Gemeinden, welche nach §§. 2 und 4 verantwortlich ſind, gemeinſchaftlich.

§. 4.

Die Bewohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte Diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Gemeinde verübten, ſind zum Schadenerſatze nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer ſo großen Zahl und auf eine ſolche Weiſe ſich aus der Gemeinde entfernten, daß die Bewohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerkſamkeit (Landrechtſatz 1150 a. bis c.) vorherſehen konnten, daß die Entfernung in verbrecheriſcher Abſicht geſchehe.

§. 5.

Wenn die zuſammengerottete Menge, welche die Beſchädigung verübte, überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten beſtand, ſo geht die Verpflichtung zum Schadenerſatze auf den Staat über.

§. 6.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der im §. 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, ſind berechtigt, nach Maaßgabe der §§. 1 bis 5 die Vergütung deſſelben von der Geſammtheit der Bewohner einer Gemeinde, beziehungsweiſe vom Staate zu fordern. Das Klagrecht erlöſcht mit Ablauf eines Jahres.

In Bezug auf die Begründung der Entſchädigungspflicht und die Rückſichten, nach welchen der Schadenerſatz zu beurtheilen iſt, entſcheiden die Vorſchriften des Geſetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

§. 7.

Die Unterſuchungsgerichte ſind verpflichtet, ſobald ſie von einer in ihrem Bezirke vorgefallenen Beſchädigung der in §§. 1 bis 5 genannten Art Kenntniß erhalten, ſich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und unter Beiziehung der Betheiligten und Sachverſtändigen die Größe des Schadens und die Umſtände, unter welchen die Beſchädigung ſtatt fand, zu ermitteln.

§. 8.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entſchädigung und die Größe derſelben, ſo wie über die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden (§. 2), entſcheiden die Gerichte.

§. 9.

Der einer Gemeinde zugewieſene Schadenerſatz wird aus der Gemeindekaſſe bezahlt und von dieſer zum Theil nach Köpfen, zum Theil nach dem Steuerkapitale umgelegt.

Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden, und wie die Vertheilung der Umlagen geſchehen ſoll, wird nach Anhörung des Gemeinderaths, Bürgerausſchuſſes und eines von den nicht gemeindebürgerlichen Bewohnern des Orts zu wählenden Ausſchuſſes von den Verwaltungsbehörden entſchieden.

§. 10.

In dem nach §§. 7 und 8 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anſpruch genommene Geſammtheit der Bewohner der Gemeinde.

§. 11.

Diejenigen Bürger und Bewohner einer Gemeinde, welche Entſchädigung bezahlten, und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anſtifter oder Gehilfen nahmen, und, im Falle des §. 5, die Staatskaſſe haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anſtifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrläſſigkeit die Maaßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvor kommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten. Sie können im Rechtsſtreite vom Gemeinderathe auf Koſten der Gemeindekaſſe vertreten werden. Lehnt der Gemeinderath dies ab, ſo können ſie unter ſich zur gemeinſchaftlichen Führung des Rechtsſtreites auf ihre Koſten einen Ausſchuß beſtellen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. Februar 1851.

Leopold.

v. Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 28. Februar 1851.

Inhalt.

Geſetze: Die Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen betreffend. Die Entſchädigung für die aufgehobenen Beſitzveränderungsabgaben betreffend. Die Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend.

Geſetz über Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Kann die Einrichtung einer Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthume mehrerer Perſonen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weiſe bewirkt werden, ſo findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche dem Unternehmen beizutreten ſich weigern, ein Zwang zur Theilnahme ſtatt, wenn

1. die Eigenthümer von zwei Drittheilen der zu verbeſſernden Grundfläche ſich für das Unternehmen erklärt haben, und
2. durch daſſelbe ein überwiegender Nutzen erreicht wird.

§. 2.

Wo in dieſem Geſetze von einer (einfachen, oder größeren, oder nur relativen) Mehrheit der Grundeigenthümer die Rede iſt, wird dieſelbe nach der Größe ihres Antheils an der zu verbeſſernden Grundfläche berechnet.

§. 3.

Ist zur Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage

1. die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benutzungsrechte, welche landrechtlich oder an öffentlichen Gewässern auch durch Verleihung erworben sind, oder
2. die Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit

nothwendig, so können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach vorausgegangener vollständiger Entschädigung und nach geliefertem Nachweis, daß ein überwiegender Nutzen aus der Unternehmung entsteht.

§. 4.

Wird insbesondere zur Ausführung eines solchen Unternehmens die Entziehung oder Verminderung des Wassers nöthig, dessen Eigenthum oder dessen Benützung (§. 3, Ziffer 1) einem Dritten zusteht und von ihm zu einem Gewerbsbetriebe benützt wird, so findet dieselbe auch gegen vollständige Entschädigung nur in so weit statt, als der Berechtigte sein Gewerbe etwa mit Verbesserung seiner Einrichtungen in gleichem Umfang, wie bisher, dennoch betreiben kann.

Ist das Letztere nicht möglich, so kann dem Berechtigten das zu seinem Gewerbe benutzte Wasser weder ganz, noch theilweise entzogen, wohl aber die Abtretung der ganzen Gewerbsanlage aufgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Gewerbsbetrieb von weit geringerer Wichtigkeit als das Culturunternehmen ist.

§. 5.

Ueber die Verbindlichkeit zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung (§. 1), so wie zur Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder andern Benutzungsrechten, eben so zur Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit (§. 3 und 4) entscheidet das Staatsministerium auf den Grund von Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes richten.

Ueber die Rechte und deren Umfang (§. 3), so wie über die Entschädigung der Berechtigten erkennt der Richter.

Zweiter Titel.

Von den Vorbereitungsarbeiten.

§. 6.

Wer die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage auf den Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes beabsichtigt — seien es einzelne Grundeigenthümer, eine Gemeinde oder eine Behörde — hat der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die zu verbessernde Grundfläche oder der größere Theil derselben sich befindet, vorzulegen:

1. einen genauen Plan derselben, welcher das Maaß der einzelnen Grundstücke, die Namen der einzelnen Eigenthümer und Nutzeigenthümer, wie sie nach dem beizulegenden beglau-

bigten Auszug aus dem Grundbuch ſich ergeben, den beiläufigen Werth und die Art der Benützung der Grundſtücke enthält;

2. eine genaue Darſtellung der beabſichtigten Einrichtungen und — ſo weit dies jetzt ſchon möglich iſt — der dazu erforderlichen Abtretung der Rechte Dritter oder Belaſtung fremden Grundeigenthums mit Dienſtbarkeiten;
3. einen Voranſchlag der wahrſcheinlichen Koſten der erſten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung;
4. die Aufzählung der aus dem Unternehmen wahrſcheinlich hervorgehenden wirthſchaftlichen Vortheile;
5. ein Verzeichniß derjenigen Grundeigenthümer, welche ſich etwa ſchon für die Ausführung des Unternehmens erklärt haben, mit der Angabe, wer die Koſten der Vorbereitungsarbeiten übernehmen werde.

Befindet ſich die zu verbeſſernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken, ſo beauftragt das Miniſterium des Innern eine Bezirksverwaltungsbehörde oder einen beſonderen Commiſſär mit der Beſorgung der einſchlägigen Geſchäfte.

§. 7.

Die Bezirksverwaltungsbehörde gibt dieſe Vorlagen, wenn ſie den Vorſchriften des §. 6 nicht entſprechen, zur Verbeſſerung zurück.

Iſt dieſe bewirkt, oder bedarf es einer ſolchen nicht, ſo ordnet dieſelbe eine Tagfahrt an, zu welcher ſämmtliche bei dem Unternehmen betheiligte Grundeigenthümer, ſo weit ſie bis jetzt zu ermitteln waren (§. 6, Ziffer 1 und 5), vorgeladen werden, mit dem Anhang, daß die Nichterſcheinenden als der Mehrheit der Erſchienenen zuſtimmend angeſehen werden.

§. 8.

Iſt bei dieſer Tagfahrt die Mehrheit der Grundbeſitzer erſchienen, und hat ſich eine ſolche Mehrheit der Erſchienenen, welche einſchließlich der Nichterſchienenen zwei Drittel des Grundbeſitzes hat, für die Ausführung oder doch für die nähere Prüfung des Unternehmens erklärt, und ſind die Erſchienenen oder doch ein Theil derſelben zur Uebernahme der Koſten der Vorbereitungsarbeiten bereit, ſo werden die ſämmtlichen bei der Tagfahrt anweſenden Grundbeſitzer zur Ernennung der mit den Vorbereitungsarbeiten zu beauftragenden Sachverſtändigen veranlaßt.

Können ſie ſich in der Tagfahrt über die Perſon derſelben nicht vereinigen, und erklären ſie ſich auch nicht dahin, daß den einſchlägigen techniſchen Staatsbehörden die Vornahme oder Vervollſtändigung der Vorbereitungsarbeiten überlaſſen werden ſoll, ſo ernennt die Bezirksverwaltungsbehörde die Sachverſtändigen, oder veranlaßt die techniſche Staatsbehörde zur Vornahme oder Vervollſtändigung der Vorbereitungsarbeiten.

§. 9.

Die Bezirksverwaltungsbehörde veranlaßt ſofort die Sachverſtändigen, beziehungsweiſe die techniſche Staatsbehörde, daß ſie

1. die gemachten Vorſchläge in ihrem ganzen Umfange rückſichtlich der zu erwartenden Vortheile und Nachtheile und ihrer Ausführbarkeit prüfen; daß ſie
2. das Maaß des Waſſerbedarfes erheben und die Art ſeiner Befriedigung bezeichnen, unter Anſchluß der erforderlichen Gefällmeſſungen, daß ſie ferner
3. einen genauen Koſtenüberſchlag und
4. auf den Grund dieſer Vervollſtändigung der Vorbereitungsarbeiten ein Verzeichniß ſämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbeſitzer,
5. ein ſolches über die nothwendig abzutretenden Eigenthums-, Dienſtbarkeits- oder andere Benutzungsrechte Dritter, ebenſo über die nothwendige Belaſtung fremden Eigenthums mit Dienſtbarkeitsrechten anfertigen und vorlegen.

Hierbei ſind die Sachverſtändigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die zu berückſichtigenden öffentlichen Intereſſen aufmerkſam zu machen.

Das Gutachten der Sachverſtändigen iſt den einſchlägigen techniſchen Staatsbehörden, ſo fern dieſe die Vorbereitungsarbeiten nicht ſelbſt beſorgt haben (§. 8) zur Aeußerung zuzuſtellen.

Dritter Titel.

Verfahren über den Zwang zum Beitritt zu einem Cultur-Unternehmen.

§. 10.

Sind die Vorbereitungsarbeiten vollendet, ſo werden alle auf dieſelben ſich beziehenden Aktenſtücke (§§. 6 bis 9) vierzehn Tage an einem geeigneten Orte zur Einſicht der Betheiligten aufgelegt.

Sämmtliche bei dem Unternehmen betheiligte Grundeigenthümer, ſowohl diejenigen, welche zu demſelben ihre Zuſtimmung gegeben haben, als auch die Widerſprechenden, werden nun von der Bezirksverwaltungsbehörde behufs der Verhandlung der Sache zu einer Tagfahrt vorgeladen, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, wo die Vorbereitungsarbeiten zur Einſicht aufliegen, und mit Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterſcheinenden hinſichtlich der Ausführung des Unternehmens überhaupt als der Mehrheit der Erſchienenen beitretend betrachtet und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung ſpäter nicht mehr gehört werden.

Die Beſcheinigungen über die Vorladung müſſen zu den Akten gebracht werden.

§. 11.

In dieſer Tagfahrt, zu welcher auch die Sachverſtändigen (§. 8) und geeigneten Falls Beamte der einſchlägigen techniſchen Staatsbehörden (§. 9) einzuladen ſind, — werden die Erklärungen der betheiligten Grundbeſitzer über den Beitritt zu dem beabſichtigten Cultur-Unternehmen, ſo wie hinſichtlich der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der entſtehenden Koſten zu Protokoll genommen, und ebenſo die Einwendungen Derjenigen, welche dem Unternehmen überhaupt, oder der vorgeſchlagenen Art ſeiner Ausführung widerſprechen. Kommt eine gütliche Vereinbarung hierüber, welche vor Allem zu verſuchen iſt, nicht zu Stande, ſo werden, in ſo fern ſich eine Mehrheit der Erſchienenen, welche einſchließlich der Nichterſchienenen zwei Drittel ausmacht, für die Ausführung

des Unternehmens überhaupt erklärt haben, die Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen gepflogen, damit auf den Grund derselben durch das Staatsministerium entschieden werden kann:

1. ob das beabsichtigte Unternehmen einen überwiegenden Nutzen gewähre;
2. ob die den Beitritt zu demselben verweigernden Grundeigenthümer hiezu gezwungen werden können, und
3. nach welchem Plane dasselbe auszuführen sei.

§. 12.

Ist wegen des Verhältnisses zu Dritten das im Titel V. bezeichnete Verfahren einzuleiten, so erfolgt die Vorlage an das Staatsministerium erst nach Beendigung dieses Verfahrens.

§. 13.

Für die bei dem Unternehmen betheiligten Minderjährigen oder Mundlosen werden zu allen Verhandlungen die Vormünder vorgeladen, welche hier überall selbstständig ohne weitere Ermächtigung zu handeln befugt sind.

Vierter Titel.

Von der Genossenschaft.

§. 14.

Sind sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer dem Unternehmen im Wege gütlicher Vereinbarung beigetreten, oder besitzen die ausdrücklich oder stillschweigend (§. 10) Beigetretenen wenigstens zwei Drittheile der zu verbessernden Grundfläche, und sind letzternfalls die Verhandlungen über den Beitritt bis zum Schlusse geführt, so haben die Grundeigenthümer, wenn ihre Zahl sechs übersteigt, noch ehe die etwa nöthige Vorlage an das Staatsministerium (§. 11) erfolgt, oder das Verfahren gegen Dritte (Titel V.) eingeleitet wird, unter der Leitung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Vertretung der Genossenschaft wenigstens drei Bevollmächtigte zu wählen. Einer derselben ist insbesondere zur Empfangnahme sämmtlicher Verfügungen der Behörden an die Genossenschaft zu bestellen.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 15.

Auf gleiche Weise wird ein Verrechner gewählt.

Die Wahl der Bevollmächtigten und des Verrechners geschieht, wenn sie nicht schon in der in §§. 10 und 11 erwähnten Tagfahrt statt hatte, in einer dazu von der Bezirksverwaltungsbehörde besonders anzuberaumenden Tagfahrt.

§. 16.

Die erwählten Bevollmächtigten, welche unter sich nach Stimmenmehrheit beschließen, vertreten die Genossenschaft in dem ganzen Verfahren, sowohl in Beziehung auf die Ausführung

des Unternehmens, als auch gegenüber den dritten Personen wegen Abtretung der Rechte derselben oder Belastung ihres Eigenthums mit Dienstbarkeiten; insbesondere sind sie auch zum Abschlusse von Vergleichen ermächtigt.

Die Genossenschaft kann sich jedoch hinsichtlich einzelner Punkte auch die Zustimmung vorbehalten.

§. 17.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe hierdurch seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise erhalten kann, und die Anlagen der Genossenschaft hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Betheiligten dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft der dem Maaßstabe des §. 35 entsprechende Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen.

Kann die Aufnahme eines solchen Grundstücks in den Genossenschaftsverband auf zweckmäßige Weise nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage bewirkt werden, so sind auch die hierzu erforderlichen Kosten von dem Beitretenden zu erlegen.

§. 18.

Wenn ein gütliches Uebereinkommen über die Größe des Kostenbeitrags nicht zu Stand kommt, so entscheidet darüber unter der Leitung der Bezirksverwaltungsbehörde ein Schiedsgericht, ohne Zulassung eines Rekurses.

Vereinigen sich die Betheiligten nicht über die Zahl und Personen der Schiedsrichter, so stellt die Bezirksverwaltungsbehörde ein Verzeichniß von sieben Sachverständigen auf, wovon jeder Theil zwei auszuscheiden hat, so daß die übrigen drei das Schiedsgericht bilden.

Weigert sich ein Theil, zwei Sachverständige auszuscheiden, so scheidet die Bezirksverwaltungsbehörde dieselben nach dem Loose aus.

§. 19.

Die Ausscheidung einzelner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke gegen den Willen der Mehrheit ist alsdann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung bei der Anlage der Genossenschaft nicht erhält, oder durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eine besondere Anlage ohne wesentliche Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft zweckmäßiger erhalten kann.

§. 20.

Ist die Ausscheidung einzelner Grundstücke im Interesse der Genossenschaft nothwendig, und können die auszuscheidenden Grundstücke entweder einer benachbarten Genossenschaft füglich einverleibt oder mit einer besondern Anlage zweckmäßig versehen werden, so findet die Ausscheidung auf das Verlangen der Genossenschaft statt, welch' letztere den durch die Aufnahme dieser Grund-

ſtücke in eine andere Genoſſenſchaft oder durch die Ausführung einer beſondern Anlage entſtehenden Koſtenaufwand zu tragen hat.

Auch hier iſt der §. 18 maaßgebend.

§. 21.

Die Auflöſung einer Genoſſenſchaft tritt nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte ein, wenn zwei Drittheile der Theilnehmer, nach der Größe des betheiligten Grundeigenthums bemeſſen, die Auflöſung beſchließen oder wenn die Anlage, für welche die Genoſſenſchaft gegründet wurde, zu beſtehen aufhört.

Fünfter Titel.

Von den Einſprachen Dritter gegen das Unternehmen.

§. 22.

Soll das Unternehmen gegen zu beſorgende Einſprachen Dritter geſichert werden, ſo werden ſämmtliche Akten über die Vorbereitungsarbeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde ſechs Wochen lang zur Einſicht aller Betheiligten aufgelegt. Zugleich macht die Bezirksverwaltungsbehörde das beabſichtigte Unternehmen durch öffentlichen Anſchlag an der Verkündigungstafel und durch dreimaliges Einrücken in das Verkündigungsblatt des Bezirks bekannt, und fordert alle diejenigen Perſonen, welche gegen die Ausführung des Planes Einſprache erheben wollen, auf, innerhalb der obigen, vom Tage der Verkündung an laufenden unerſtrecklichen Friſt von ſechs Wochen den Plan einzuſehen, und ihre etwaigen Einſprachen zu begründen, widrigenfalls ſie damit, vorbehaltlich etwaiger Entſchädigungsanſprüche, nach Ablauf der Friſt nicht mehr gehört werden.

Wird innerhalb der feſtgeſetzten Friſt Einſprache erhoben, ſo wird zur Verhandlung darüber eine Tagfahrt angeordnet.

§. 23.

Sind der Bezirksverwaltungsbehörde aus den Verhandlungen ſolche Perſonen ſchon bekannt geworden, deren Rechte in der angegebenen Weiſe durch das Unternehmen berührt werden, ſo ſind dieſelben unter Androhung des obigen Rechtsnachtheils, jede beſonders, zur Einſicht der Plane und Begründung ihrer Einſprachen vorzuladen. Die Beſcheinigungen über das öffentliche Ausſchreiben und die beſondern Aufforderungen ſind zu den Akten zu nehmen.

§. 24.

Auch die Mitglieder der Genoſſenſchaft müſſen als dritte zur Einſprache berechtigte Perſonen betrachtet werden, ſo weit eine Abtretung von Rechten oder die Belaſtung ihres Eigenthums mit einer Dienſtbarkeit (§. 3) von ihnen verlangt wird.

§. 25.

Wird zum Zwecke eines Unternehmens die Abtretung der einem Dritten zuſtehenden Eigenthums-, Dienſtbarkeits- oder ſonſtiger Rechte oder die Belaſtung eines fremden Grundſtücks mit

einer Dienſtbarkeit in Anſpruch genommen, ſo hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Abtretung und Entſchädigung ein gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten zu verſuchen.

§. 26.

Sind die Verhandlungen über die Einſprachen Dritter gegen das beabſichtigte Kulturunternehmen und über die verlangte Abtretung von Rechten oder Belaſtung fremden Eigenthums mit Dienſtbarkeiten bis zum Schluſſe gepflogen, ſo werden die Akten, in ſo fern eine gütliche Vereinbarung (§§. 11 und 25) nicht zu Stande gekommen iſt, dem Miniſterium des Innern eingeſendet, welches nach vorausgegangener Prüfung die Vorlage an das Staatsminiſterium bewirkt, damit dieſes über die im §. 11 erwähnten drei Fragen und darüber entſcheide, ob der von der Genoſſenſchaft verlangten Abtretung der Rechte Dritter oder Belaſtung fremden Eigenthums mit Dienſtbarkeiten Statt zu geben ſei.

§. 27.

In allen Fällen iſt das Erkenntniß des Staatsminiſteriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgeſprochen wird, oder das an die Stelle deſſelben tretende Uebereinkommen durch das Verkündigungsblatt des Bezirks bekannt zu machen.

§. 28.

Die Entſchädigung des Dritten, das Verfahren zur Beſtimmung dieſer Entſchädigung, die Zahlung derſelben, und der Uebergang des abzutretenden Rechtes richtet ſich nach den Titeln III. bis VI. (§§. 24 bis 93) des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 über die zwangsweiſe Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

§. 29.

Die Vorſchriften dieſes Titels der §§. 22 bis 28 finden auch Anwendung, wenn nur ein Einzelner auf ſeinem Gute eine Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage einrichten will, und dadurch ein überwiegender Nutzen (§. 1, Nr. 2) erreicht wird.

Sechster Titel.

Ausführung des Cultur-Unternehmens.

§. 30.

Wird innerhalb acht Monaten von der Verkündung der im §. 26 bezeichneten Staatsminiſterialverfügung, oder der Vereinbarung an gerechnet, nicht zur Ausführung geſchritten, ſo können die einzelnen Genoſſen die Auflöſung der Genoſſenſchaft verlangen, in ſo fern nicht die Uebrigen eine neue Staatsminiſterialverfügung erwirken, daß die Unternehmung gleichwohl noch auszuführen ſei, in welchem Falle dieſe Staatsminiſterialverfügung zugleich eine weitere Friſt beſtimmt, innerhalb welcher zur Ausführung zu ſchreiten ſei.

Wird auch dieſe Friſt nicht eingehalten, ſo gilt die Genoſſenſchaft als aufgelöst.

Auch die Unternehmer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirklichung durch die

ertheilte Bewilligung gehindert ist, sind berechtigt ein solches Verlangen zu stellen, und auf Ablauf der weiteren Frist mit den Vorbereitungsarbeiten (§. 6 ꝛc.) zu beginnen.

§. 31.

Ueber die Benützung und Erhaltung der Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage muß von den Betheiligten unter Staatsgenehmigung eine Ordnung aufgestellt werden.

Wenn die Betheiligten sich über die Ordnung überhaupt nicht vereinigen können, oder es sonst verlangen, verfügt darüber nach Benehmen mit Sachverständigen die Staatsbehörde, welche den Vollzug dieser Ordnung überwachen läßt.

In derselben können zu Gunsten der Genossenschaftskasse von der Polizeibehörde zu erkennende Geldstrafen wegen Uebertretung der Ordnung bis zu Einhundert Gulden festgesetzt werden, vorbehaltlich der Vergütung des durch die Uebertretung etwa verursachten Schadens.

§. 32.

Die in dem §. 31 enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die schon vor Erlassung dieses Gesetzes eingerichteten Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten.

§. 33.

Wiesen, welche mit einer Wässerungseinrichtung versehen sind, dürfen für die gemeine Waide und Trift nicht benützt werden. Auch Einzelne dürfen ohne die Zustimmung aller Betheiligten auf ihren eigenen Wiesen nicht waiden lassen, wenn diese in dem Umfange der gemeinschaftlichen Wässerungseinrichtung liegen.

Waidrechte Dritter müssen nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LV.) abgelöst werden.

§. 34.

Auf die Beschädigung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen finden die Bestimmungen des §. 571 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Siebenter Titel.

Von der Zahlung der Kosten.

§. 35.

Sämmtliche Kosten der Vorbereitungsarbeiten, so wie der Anlage und Unterhaltung der Bewässerungs- oder Entwässerungs-Einrichtung werden nach dem Flächengehalte des durch das Unternehmen verbesserten Grundeigenthums ausgeschlagen und durch den bestellten Verrechner erhoben.

Wenn jedoch Einzelne aus dem Unternehmen verhältnißmäßig einen weit bedeutenderen Vortheil ziehen, so wird ihr Antheil an den Kosten auf den Antrag anderer Betheiligter erhöht und der Antheil Derjenigen, welche nach besondern Umständen verhältnißmäßig einen viel geringeren Nutzen ziehen, auf ihr Verlangen herabgesetzt.

Hierüber wird nach §. 18 entschieden.

§. 36.

Der Aufwand für das Umbauen und Einsäen der Wiesen wird nicht zu den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Anlagekosten gerechnet, derselbe wird vielmehr von jedem Grundeigenthümer besonders bestritten, so weit diese Arbeiten nicht zur gemeinschaftlichen Einrichtung nöthig sind, und ohne Nachtheil für die Unternehmung leicht gesondert werden können, oder die Genossenschaft durch einen Beschluß, wozu die Zustimmung von zwei Drittheilen der Betheiligten, nach der zu verbessernden Grundfläche bemessen, erforderlich ist, ihn nicht vollständig übernimmt.

Der Umbau der einzelnen Stücke darf nur nach dem für das Ganze festgestellten Plane und unter der gemeinschaftlichen Leitung geschehen.

§. 37.

Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft ein innerhalb zwei Monaten von der Verkündung der Staatsministerialverfügung oder der zu Stand gekommenen allseitigen Vereinbarung an einzutragendes Vorzugsrecht auf den Mehrwerth des Gutes, und ferner für die einzelnen Beitragsrückstände ein Vorzugsrecht auf den Ernteertrag der zu dem Unternehmen gehörigen Grundstücke gleich dem des Bestandgebers für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.

§. 38.

Alle für den Zweck der Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen stattfindenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Entſchädigung für die aufgehobenen Beſitzveränderungsabgaben betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Behufs der Entſchädigung, welche der Art. 3 des Geſetzes vom 10. April 1848 für die in den Sätzen 3, 4 und 5 des Art. 1 dieſes Geſetzes aufgehobenen Beſitzveränderungsabgaben in Ausſicht ſtellt, haben Wir unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entſchädigung für die durch das Geſetz vom 10. April 1848 aufgehobenen Beſitzveränderungsabgaben wird von der Staatskaſſe geleiſtet, vorbehaltlich des Rückgriffs der Letztern auf die Inhaber der ehemals pflichtigen Beſitzungen, wo ein privatrechtlicher Entſtehungsgrund der Abgaben nachgewieſen werden kann.

Auch im letzteren Falle behält die Staatskaſſe ein Fünftheil der Entſchädigung und Zinſe auf ſich und ſie kann nur die übrigen vier Fünftheile von den Pflichtigen zurückfordern.

§. 2.

Die Entſchädigungsrente wird entweder gemarkungsweiſe im Ganzen oder ſie wird im Einzelnen, von jeder der Fallgebühr unterliegenden Beſitzung einer Gemarkung beſonders, ermittelt.

Die Ermittelung im Ganzen tritt ein, wenn die Fallpflicht eine ganze Gemarkung ergreift, oder doch die Anzahl der verſchiedenen Eigenthümer fallpflichtiger Liegenſchaften — von etwa vorhandenen geſchloſſenen Hofgütern abgeſehen — mindeſtens dreißig beträgt; wo dagegen dieſe Anzahl geringer iſt, ferner bei allen geſchloſſenen Hofgütern, findet die Ermittelung im Einzelnen ſtatt.

§. 3.

Bei der Ermittelung im Ganzen beſteht die Entſchädigungsrente im rechnungsmäßigen durchſchnittlichen Jahresertrag der in den Jahren 1827 bis mit 1836 vorgekommenen Beſitzveränderungen.

Konnten die Abgaben von den in jenen Jahren vorgekommenen Beſitzveränderungen oder von einem Theile derſelben aus dem Grunde nicht erhoben werden, weil darüber ein Rechtsſtreit anhängig war, der ſpäter durch Urtheil oder Vergleich zu Gunſten des Berechtigten erledigt wurde, ſo wird der Betrag, welcher zu entrichten geweſen wäre, in die Durchſchnittsberechnung aufgenommen.

Fehlen einzelne Jahresrechnungen der Durchſchnittsperiode, ſo iſt der Gefällertrag dieſer Jahre in anderer Weiſe durch Unterſuchung der in dieſen Jahren vorgekommenen Beſitzveränderungen und der davon entrichteten Gebühren zu ermitteln.

Hat ſich die Pflichtigkeit ſeit 1827 geändert, ſo iſt der Durchſchnittsertrag der ſtattgehabten Bezüge darnach zu berichtigen.

§. 4.

Bei der Ermittelung im Einzelnen beſteht die Entſchädigungsrente

a. im dreißigſten Theil der Fallgebühr, wenn die Fallpflicht bei jedem Wechſel des Eigenthümers eintrat,

b. im fünfundvierzigſten, wenn ſie nur bei dem Wechſel durch Erbgang oder Vermögensübergabe eintrat, endlich

c. im neunzigſten, wenn ſie nur bei dem Wechſel durch Veräußerung unter Lebenden ſtattfand.

Wird die Abgabe je nach Verſchiedenheit des Eigenthumsübergangs (lit. b. und c.) in verſchiedenen Beträgen entrichtet, ſo beſteht die Entſchädigungsrente im neunzigſten Theil der Summe des doppelten Betrags der Fallgebühr lit. b. und des einfachen Betrags der Fallgebühr lit. c.

§. 5.

Nur wenn die Fallgebühr bei der dem 10. April 1848 zuletzt vorausgegangenen Beſitzveränderung wirklich entrichtet wurde, oder damals wegen eines anhängig geweſenen und ſpäter zu Gunſten des Berechtigten erledigten Rechtsſtreites über die Pflichtigkeit ſelbſt nicht erhoben werden konnte, findet eine Entſchädigung ſtatt.

Im Uebrigen wird bei Berechnung der Rente der Durchſchnitt der Fallgebühren von den beiden letzten Beſitzveränderungen zu Grunde gelegt und wenn der bei der vorletzten Veränderung ſtattgehabte Bezug nicht mehr nachgewieſen werden kann, ſo wird derſelbe, wo nicht die Fallgebühr in einer feſten Summe beſteht, nach den Preiſen der Zeit, in welche er nach §. 4 fällt, durch Schätzung ermittelt.

Hat ſich da, wo die Entſchädigungsrente im Einzelnen ermittelt wird, ſpäter die Fallpflicht geändert, ſo wird jener Durchſchnitt darnach berichtigt.

§. 6.

Naturalien werden nach den Zehntablöſungspreiſen angenommen.

Wo die Fallgebühr in andern Fahrnißſtücken beſtand, wird der Werth der letztern nach den zur Zeit der Beſitzveränderung beſtandenen Preiſen durch Schätzung ermittelt, ſo weit er nicht aus den in Urkunden über die Beſitzveränderung (z. B. in Erbtheilungen oder Vermögensübergaben) enthaltenen Anſchlägen derſelben erhoben werden kann.

Auf gleiche Weiſe wird auch die in einem beſtimmten Theile des Kaufpreiſes von Gebäuden oder Gütern beſtehende Fallgebühr ermittelt, wo dieſelbe nach §. 3, Abſatz 2 und §. 5, Abſatz 1, ohne wirklich entrichtet worden zu ſein, bei der Entſchädigung in Anſchlag kommt.

§. 7.

Jährliche, zur Anerkennung der Beſitzveränderungsabgaben entrichtete Leiſtungen ſind nach der Vorſchrift des §. 3 zu berechnen und der Entſchädigungsrente beizuſchlagen.

§. 8.

Der zwölffache Betrag der ermittelten Entſchädigungsrente bildet das Entſchädigungskapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf vom Hundert zu verzinſen iſt.

Die Staatskaſſe entrichtet dieſe Entſchädigung ſogleich baar oder in fünfprozentigen auf den Inhaber geſtellten Schuldſcheinen.

Wo nach §. 1 der Staatskaſſe der Rückgriff gegen die Pflichtigen auch bei geſchehener Ermittelung im Ganzen (§. 2) zuſteht, wird die Entſchädigung nach dem Steuerkapital der ehedem fallpflichtigen Güter vertheilt.

§. 9.

Die Berechtigten ſind ſchuldig, ihre Urkunden über ihre Berechtigungen an die Finanzbehörde abzugeben, um davon Behufs des etwaigen Rückgriffs gegen die Pflichtigen Gebrauch zu machen.

§. 10.

Die Staatskaſſe iſt, wo ihr der Rückgriff zuſteht (§. 1), zu verlangen befugt, daß ihr die Betreffniſſe der Pflichtigen in höchſtens zehn Jahresterminen, von denen keiner unter 10 fl. betragen darf, entrichtet werden.

§. 11.

Wo der Staatskaſſe der Rückgriff auf die Pflichtigen zuſteht (§. 1) genießt das Entſchädigungskapital ſammt den vom 10. April 1848 an laufenden Zinſen mit den Ablöſungskapitalien der Zehnten, Zinſen und Gülten ꝛc. ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die pflichtigen Liegenſchaften.

Innerhalb drei Jahren, von der rechtskräftigen Feſtſtellung des Entſchädigungskapitals an gerechnet, iſt jedoch das Vorzugsrecht auf den Grund des Erkenntniſſes über die Entſchädigungsſumme einzutragen.

§. 12.

Alle Streitigkeiten über Ausmittelung und Maaß der Entſchädigung, ſo wie über die Art der Berichtigung derſelben gehören zur Entſcheidung der Verwaltungsbehörden.

In erſter Inſtanz entſcheidet eine beſonders zu beſtellende Commiſſion Unſerer Miniſterien des Innern und der Finanzen, und in zweiter Inſtanz Unſer Staatsminiſterium.

Die Entſchädigungsgeſuche ſind bei der Kreisregierung einzureichen, welche darüber nach gepflogenen Verhandlungen an die erwähnte Commiſſion Vorlage macht.

Zur richterlichen Entſcheidung eignet ſich die Sache, außer dem Falle einer Rückgriffsklage gegen die Pflichtigen, nur dann, wenn die Berechtigung ſelbſt oder das Maaß derſelben ſtreitig iſt.

§. 13.

In dem Verfahren über Feſtſtellung der Entſchädigung ſind neben den Berechtigten und der Staatskaſſe wegen des möglichen Rückgriffs (§. 1) auch die Pflichtigen als betheiligt zu betrachten.

Die Entſcheidung über das Entſchädigungskapital iſt, wenn die Pflichtigen nach §. 1 zum Erſatze verurtheilt werden, auch ihnen gegenüber maaßgebend.

Für die Pflichtigen handelt, wenn die Entſchädigung im Ganzen ermittelt wird (§. 2), ſowohl im Verfahren über Feſtſtellung der Entſchädigung, als in dem etwaigen Rückgriffsverfahren ein von ihnen gewählter Ausſchuß.

§. 14.

Die Ernennung der Schätzer und das Verfahren bei Vornahme der Schätzung richtet sich nach dem vierundzwanzigsten Titel der Prozeßordnung.

§. 15.

Alle Verhandlungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung tragen beide Theile gemeinschaftlich. Wird jedoch auf Antrag des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, so entscheidet über den Kostenpunkt die in der Hauptsache erkennende Behörde.

§. 16.

Meldet der Berechtigte seinen Entschädigungsanspruch nicht im Laufe des Jahres 1851 an, so findet die Verzinsung seines Entschädigungskapitals erst vom 1. Januar des Jahres der Anmeldung an statt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung nicht innerhalb drei Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgt.

§. 17.

In so weit eine Berechtigung durch richterliches Erkenntniß aberkannt ist oder aberkannt wird, findet, der nach §. 3 oder §. 5 stattgehabten Bezüge ohnerachtet, keine Entschädigung dafür statt.

§. 18.

Die vor dem 10. April 1848 abgeschlossenen rechtsgültigen Ablösungsverträge, mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht, oder auch die Bezahlung erst angefangen haben, sollen durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden.

§. 19.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

An die Stelle der Landrechtſätze 908 und 762 a., ſo wie der Verordnungen vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) und vom 27. Juni 1812 (Regierungsblatt Nr. XXI.), welche andurch aufgehoben werden, treten folgende Beſtimmungen:

§. 1.

Kinder aus Ehebruch oder Blutſchande erzeugt, können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbſchaften — zugeſtanden iſt.

Dieſes gilt auch von andern natürlichen Kindern hinſichtlich desjenigen Elterntheils, welcher ein oder mehrere eheliche Kinder hinterlaſſen hat.

§. 2.

Die Ernährung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes liegt der Mutter und im Falle ihrer Unvermöglichkeit Demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom dreihundertſten bis zum hundertachtzigſten Tage vor der Geburt des Kindes beſchlafen hat.

Aushilfsweiſe kommen die allgemeinen Beſtimmungen über die Unterſtützung der Ortsarmen zur Anwendung.

§. 3.

Die Ernährungspflicht des Beiſchläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

Der Ernährungsbeitrag des Beiſchläfers ſoll, je nach deſſen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältniſſen, nicht unter zwanzig Kreuzer und nicht über einen Gulden wöchentlich ermeſſen werden.

§. 4.

Die Klage auf Unterhalt iſt von einem beſonders zu ernennenden Vormunde zu erheben. Sie ſteht aber auch den hilfsweiſe eintretenden Kaſſen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Prozeſſe beitreten.

Die Klage kann ſchon vor eingetretener Unvermöglichkeit der Mutter dahin erhoben werden, daß für den Fall ihres Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt werde.

§. 5.

Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Maaßgabe des Landrechtſatzes 312 und die Einrede einer Mehrheit von Beiſchläfern findet gar nicht ſtatt.

Dagegen erlöſcht das Klagrecht durch Erhebung der Klage gegen eine beſtimmte Mannsperſon nach deren Einlaſſung auf die Klage gegen jede andere.

Ebenſo erlöſcht das Klagrecht in allen Fällen mit Ablauf eines Jahres, von der Geburt des Kindes an gerechnet.

§. 6.

Zum Beweiſe des Beiſchlafs iſt mit Ausnahme der Eideszuſchiebung jedes Beweismittel, auch die Auferlegung des Notheides an den Beklagten, oder an die dem Streite beigetretene oder dazu beigeladene Mutter zuläſſig.

§. 7.

Die Beſtimmungen der §§. 2 bis 6 finden nur Anwendung auf die nach der Verkündung dieſes Geſetzes zur Welt kommenden Kinder.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. März 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Den Vollzug des Preßgesetzes betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. Dezember v. J.

dem Physikus, Medizinalrath Dr. Wenneis in Baden die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt:

unter dem 10. Januar d. J.

der Oberamtmann Bausch dahier für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone;

unter dem 16. Februar d. J.

der Geheime Referendär Weitzel für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Comthurkreuz, und

unter dem 24. Februar d. J.

der Ministerialrath Prestinari, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

Den Vollzug des Preßgesetzes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Preßgesetzes vom 15. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. XII., haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirkspolizeibehörde des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher die gesetzlichen Erfordernisse zur Uebernahme einer Redaction nachzuweisen sind. Sie hat, vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Polizeibehörde, über das Dasein dieser Eigenschaften, so wie in den Fällen des §. 5 des Gesetzes über die Ausschließung eines Redacteurs zu erkennen, und zu diesem Behufe die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Wenn der Redacteur eine Freiheitsstrafe erstehen muß (§. 23 des Gesetzes), so hat sie die Herausgabe des Blattes einzustellen, sofern nicht für die Dauer derselben ein anderer Redacteur mit den gesetzlichen Eigenschaften bestellt wird.

§. 2.

Von jedem Strafurtheile, welches gegen einen Redacteur wegen eines der im §. 5 bezeichneten Verbrechen ergeht, hat das betreffende Untersuchungsgericht der Polizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 3.

Die Sicherheit ist auf Verfügung der Polizeibehörde, wenn sie in Geld (Metall- oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) und der hiezu ergangenen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837 (Regierungsblatt 1838, Nr. I.), wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv zu hinterlegen.

Die Polizeibehörde läßt sich letzteren Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere einzeln nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben vom Redacteur gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort der Polizeibehörde vorzuzeigen ist.

§. 4.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

§. 5.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theils derselben geschieht nach Verfügung der Polizeibehörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat.

§. 6.

Sobald ein Straferkenntniß wegen einer bei Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift oder in derselben begangenen Gesetzesübertretung rechtskräftig geworden ist, hat das Untersuchungsgericht unverzüglich die Polizeibehörde von dem Betrage der erkannten Geldstrafe in Kenntniß

zu ſetzen. Die Polizeibehörde verfügt ſofort, daß dieſer Betrag aus der hinterlegten Sicherheit entnommen werde.

§. 7.

Von dem Betrage der Koſten und Entſchädigungen iſt die Polizeibehörde ſogleich, nachdem derſelbe feſtgeſtellt worden, in Kenntniß zu ſetzen und ſie hat dann auf gleiche Weiſe für deſſen Berichtigung aus der Sicherheit zu ſorgen.

§. 8.

Iſt die Sicherheit, auf welche wegen der Koſten, Entſchädigungen und Geldſtrafen gegriffen werden ſoll, in Staatspapieren geleiſtet, ſo wird deren Verwerthung durch die Generalſtaatskaſſe beſorgt, welcher zu dieſem Zweck vom Generallandesarchiv die von der Polizeibehörde bezeichneten einzelnen Stücke ausgefolgt werden. Die Generalſtaatskaſſe übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskoſten der Obereinnehmerei und gibt der Polizeibehörde unter Angabe des Betrags davon Nachricht. Die Polizeibehörde hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberſchuſſes anzuordnen.

§. 9.

Das Unterſuchungsgericht benachrichtigt von der erkannten Geldſtrafe gleichzeitig mit der Polizeibehörde (§. 6) auch die Steuerdirection und die Obereinnehmerei, welche Letztere ſofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat. In die Hebrolle ſind dieſe Geldſtrafen nicht aufzunehmen.

§. 10.

Der Redacteur hat zufolge §. 6 des Geſetzes binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes ohne weitere Aufforderung die durch Geldſtrafen, Koſten oder Entſchädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitsſumme zu ergänzen, widrigenfalls die Herausgabe der Zeitung oder Zeitſchrift von der Polizeibehörde bis zur Ergänzung einzuſtellen iſt. In Betreff der Koſten und Entſchädigungen läuft dieſe Friſt von dem Tage, an welchem dem Redacteur der feſtgeſtellte Betrag derſelben eröffnet worden iſt.

§. 11.

Er kann die polizeiliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit (§. 6) dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den ſchuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet, und dies durch Vorlage der Beſcheinigung bei der Polizeibehörde nachweist.

§. 12.

Die Ergänzung der Sicherheit iſt nach Vorſchrift des §. 3 zu hinterlegen.

§. 13.

Die Rückgabe der Sicherheit darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von ſechs Monaten nach Erſcheinen des letzten Blattes oder Heftes der Zeitung oder Zeitſchrift und nur gegen Beſcheinigung des Staatsanwalts, in deſſen Bezirk letztere herausgegeben wurde, daß ein gerichtliches Verfahren wegen derſelben nicht anhängig ſei.

§. 14.

Den Redacteuren der gegenwärtig im Großherzogthum erſcheinenden Zeitungen und Zeitſchriften wird zur Stellung der Sicherheit eine Friſt bis zum 31. März l. J. bewilligt.

§. 15.

Die Polizeibehörde hat zu ermitteln, wann der Druck einer Zeitung regelmäßig beginnt, und hat hiernach darüber zu wachen, daß ihr nach Vorschrift des Gesetzes (§. 7) das erste abgezogene Exemplar jeder Nummer vorgelegt wird.

Die hinterlegten Druckschriften werden mit Tag und Stunde der Hinterlegung und dem Handzuge des Beamten bezeichnet und ein Jahr lang zum Gebrauche der mit Vollziehung des Gesetzes beauftragten Behörden aufbewahrt.

§. 16.

Unter amtlich herausgegebenen Blättern (§. 8 des Gesetzes) sind nur diejenigen zu verstehen welche auf Anordnung und unter Leitung einer Staatsbehörde erscheinen.

§. 17.

Jede gerichtliche Anlegung oder Bestätigung des Beschlags auf eine Druckschrift und jedes wegen einer solchen ergehende verurtheilende Erkenntniß (§§. 12 und 18 des Gesetzes) ist durch das Bezirksverkündigungsblatt und durch die vier Kreisanzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nebstdem sind die Buchhändler des Orts noch besonders hievon zu benachrichtigen, ohne daß jedoch dadurch die gesetzliche Verantwortlichkeit derselben im Falle der Verbreitung einer solchen Druckschrift bedingt wäre.

Die Bekanntmachung hat sich auf den wesentlichen Inhalt der Beschlagsverfügung oder des Urtheils zu beschränken.

§. 18.

Die Polizeibehörden haben, jede in ihrem Bezirke, den Vollzug der Beschlagnahme oder der verfügten Vernichtung anzuordnen und namentlich die Wegnahme der sträflichen Druckschrift an allen Orten, die dem Publikum zugänglich sind (§. 18 des Gesetzes), zu verfügen.

§. 19.

Die Aufhebung oder Erlöschung des Beschlags wird auf gleiche Weise (§. 17) bekannt gemacht.

§. 20.

Die Erlaubniß zum Hausiren mit Druckschriften (§. 13 des Gesetzes) ertheilt das Ministerium des Innern, jene zum Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten die betreffende Bezirkspolizeibehörde.

§. 21.

Im Falle des §. 26 des Gesetzes hat das Untersuchungsgericht nach fruchtlosem Ablauf der dem verurtheilten Herausgeber zum Urtheilsvollzug gesetzten Frist die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 22.

Die Vollzugsverordnung vom 13. Februar 1832, Regierungsblatt Seite 136, nebst allen weiteren Vollzugsverfügungen zu dem Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 treten außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Februar 1851.

Leopold.

v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. März 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Serienziehung für die erſte dießjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die Begebung des Betrags von anderthalb Millionen Gulden an dem durch das Geſetz vom 6. v. M. genehmigten Anlehen der Amortiſationskaſſe betreffend. — Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: Die Adreſſirung der Berichte oder Anſuchen an großh. Kriegsminiſterium in Rekrutirungsſachen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachſtehenden Perſonen den Zähringer Löwenorden gnädigſt zu verleihen geruht, und zwar

unter dem 12. Dezember 1850.

das Großkreuz:

dem franzöſiſchen Diviſionsgeneral **Jean François Bougenel**,

" " " **Bernard Pierre Magnau**;

das Commandeurkreuz mit dem Stern:

dem franzöſiſchen Brigadegeneral **Louis Thouvenin**, Commandant der Artillerie in Straßburg,

dem franzöſiſchen Brigadegeneral **Alfred de Rillet**,

dem Freiherrn **Louis v. Viel-Castel**, Director der politiſchen Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris,

dem Grafen **Jules Eduard Fontaine von Cramayel**, Unterdirector der politiſchen Abtheilung in gedachtem Miniſterium,

dem Polizeipräfecten der Stadt Paris, **Pierre Carlier**;

das Commandeurkreuz:

dem französischen Oberstlieutenant im 4. Lancier-Regiment, Grafen Alphonse von Drée,

dem Unterdirector und Vorstand des Protokoll-Bureaus im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Feuillet de Conges;

das Ritterkreuz:

dem französischen Escadronschef im 4. Lancier-Regiment, Joseph Louis Aimé Becquet,

dem französischen Rittmeister im 4. Lancier-Regiment, Pierre Paul Victor Lucas,

dem französischen Rittmeister im 4. Lancier-Regiment, Alexander Mallet de Chauny,

dem französischen Rittmeister im 4. Lancier-Regiment, Barthelemi Mouisse,

dem französischen Lieutenant im 4. Lancier-Regiment, Albéric de Gyemare,

dem französischen Generalstabscapitän, Thouand,

dem französischen Hauptmann im 37. Linien-Infanterie-Regiment, Jean Jacques Jaquet,

dem französischen Lieutenant im 37. Linien-Infanterie-Regiment, Pierre André Pichou,

dem französischen Pfarrer, l'Allemand in Lauterburg;

unter dem 23. Dezember 1850

das Großkreuz:

dem Generallieutenant Freiherrn von Gayling, Gouverneur der Bundesfestung Rastatt;

unter dem 29. Dezember 1850.

das Commandeurkreuz:

dem Freiherrn Moritz von Bethmann in Frankfurt,

dem königlich württembergischen Kreisoberforstmeister Freiherrn von Gemmingen in Bonfeld;

unter dem 19. Januar 1851.

das Commandeurkreuz:

dem großherzoglich hessischen Obersten und Flügeladjutanten Camesaska;

unter dem 7. Februar d. J.

das Großkreuz:

dem Departementschef des königlich württembergischen Ministeriums des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsrath Freiherrn von Linden,

dem Departementschef des königlich württembergischen Ministeriums der Finanzen, Staatsrath von Knapp;

das Commandeurkreuz:

dem königlich württembergischen Kammerherrn Freiherrn Otto von Thumb-Neuburg;

unter dem 19. Februar d. J.

das Commandeurkreuz:

dem königlich württembergischen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Freiherrn von Wächter.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. Februar d. J.

den Oberforstmeister Arnsperger in Heidelberg wegen Kränklichkeit, vorbehaltlich seiner Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Pensionsstand zu versetzen;

unter dem 18. Februar d. J.

den Stabsarzt Carl Boch wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 24. Februar d. J.

dem Lieutenant vom 2. Infanterie-Bataillon Eugen Ullrich, und

unter dem 27. Februar d. J.

dem Oberlieutenant von der Suite Johann van der Hoeven die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps, ersterem mit der Erlaubniß in fremde Dienste treten zu dürfen, zu ertheilen;

dem Domänenrath Glockner, bei der Hofdomänenkammer und Zehntsection, und dem Finanzrath Mathes, bei der Zolldirection, den Charakter eines geheimen Finanzrathes zu verleihen;

die Domänenassessoren Muncke und Eberlein zu Domänenräthen und die Forstassessoren Roth und Lehlbach zu Forsträthen zu befördern;

dem Bezirksbaumeister Dyckerhoff in Mannheim den Charakter eines Baurathes zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die erste dießjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.		Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	
19	901 —	950.	4043	202101 —	202150.
43	2101 —	2150.	4302	215051 —	215100.
109	5401 —	5450.	4349	217401 —	217450.
365	18201 —	18250.	4511	225501 —	225550.
441	22001 —	22050.	4818	240851 —	240900.
887	44301 —	44350.	5132	256551 —	256600.
956	47751 —	47800.	5440	271951 —	272000.
1126	56251 —	56300.	5756	287751 —	287800.
1545	77201 —	77250.	5771	288501 —	288550.
1582	79051 —	79100.	6140	306951 —	307000.
1640	81951 —	82000.	6180	308951 —	309000.
1826	91251 —	91300.	6467	323301 —	323350.
2158	107851 —	107900.	6492	324551 —	324600.
2920	145951 —	146000.	6809	340401 —	340450.
2952	147551 —	147600	7029	351401 —	351450.
2994	149651 —	149700.	7164	358151 —	358200.
3030	151451 —	151500.	7521	376001 —	376050.
3349	167401 —	167450.	7595	379701 —	379750.
3777	188801 —	188850.	7906	395251 —	395300.
3982	199051 —	199100.	7937	396801 —	396850.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Die Begebung des Betrags von anderthalb Millionen Gulden an dem durch das Geſetz vom 6. v. M. genehmigten Anlehen der Amortiſationskaſſe betreffend.

Bezüglich auf das Geſetz vom 6. v. M. und die diesſeitige Bekanntmachung vom 10. v. M. (Regierungsblatt Nr. XI.), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der der Soumiſſion ausgeſetzte Anlehensbetrag von anderthalb Millionen Gulden dem Meiſtbietenden, Herrn Banquier François Blanc von Homburg vor der Höhe in 4½prozentigen Obligationen zugeſchlagen worden iſt, welche — verzinslich vom 1. v. M. an — in Stücken von 1,000 fl., 500 fl. und 100 fl. nach anliegendem Formulare von großherzoglicher Amortiſationskaſſe werden ausgefertigt werden.

Carlsruhe, den 3. März 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Lit. fl.

Großherzogthum Baden.

Partial-Obligation

über

Gulden Kapital

als Antheil an dem nach dem Gesetze vom 6. Februar 1851 (siehe die Rückseite!) aufgenommenen Staatsanlehen.

Dieses Anlehen wird mit vier und ein halb vom Hundert fürs Jahr halbjährlich verzinst und es sind jeder Partial-Obligation zwanzig halbjährige Zinsanweisungen (Coupons) beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten zehen Jahre von der unterzeichneten Kasse weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.

Gegenwärtige Partial-Obligation ist für jeden Inhaber gültig. Sie wird jedoch von der Amortisationskasse auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt, und es wird, daß dies geschehen, auf dem zweiten Blatte der Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat zur Folge, daß das Kapital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgültig bezahlt werden kann.

Carlsruhe, den 3. März 1851.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Director:
C. Scholl.

Controleur:
Grosmüller.

Zahlmeister:
Schmittbaur.

(Stempel.) (Stempel)

Nr.

	. . . . . Gulden halbjähriger Zins aus fl. Kapital vom Anlehen des Jahrs 1851. Auf Verfallzeit zahlbar in grober süddeutscher Silbermünze bei allen großh. Staatskassen, und in Frankfurt am Main bei N. N. Carlsruhe, den 3. März 1851. Großh. Bad. Amortisationskasse. (Stempel.) C. Scholl.	Coupon. Lit. *Nr.* fl. Zins auf 1. 18

Auszug
aus dem Gesetze vom 6. Februar 1851.

(Regierungsblatt 1851, Nr. XI., Seite 111).

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Amortisationskasse ist ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen nach Bedarf und bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden aufzunehmen und sich dasselbe durch den Verkauf 4½- oder 5prozentiger, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu verschaffen.

Art. 2. Die Partial-Obligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt; dieser kann sie jedoch bei der Amortisationskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Art. 4. Der Zins der Partial-Obligationen, mit dem 1. Februar 1851 beginnend, wird halbjährlich bezahlt. Er kann nach Belieben jedes einzelnen Gläubigers bei einer der großherzoglichen Staatskassen oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern gegen Ablieferung der betreffenden, jeder Partial-Obligation beigefügten Zinsanweisungen (Coupons) kostenfrei und ohne Abzug erhoben werden.

Art. 5. Das ganze Anlehen soll vom 1. Februar 1854 an in dreißig Jahren durch Einlösung der Partial-Obligationen im Nennwerthe getilgt, und es soll zu dem Ende während dieser Zeit Jahr für Jahr eine gleich große Summe zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt werden. Was von dieser Summe nicht zur Zinszahlung erfordert wird, ist jeweils zur Einlösung von Partial-Obligationen zu verwenden.

Art. 6. Die Amortisationskasse behält sich vor, alle Partial-Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 geschehen würde. Von diesem Vorbehalt darf jedoch, wenn 4½prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1858 und, wenn 5prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1856 Gebrauch gemacht werden.

Art. 7. Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das großherzogliche Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen.

Soll nach Artikel 5 oder 6 nur ein Theil der ausgegebenen Partial-Obligationen eingelöst werden, so nehmen hieran die verschiedenen Gattungen je nach Verhältniß ihrer Gesammtsumme Antheil. Welche einzelne Obligationen zur Einlösung gekündigt werden sollen, wird alsdann durch eine öffentliche Verloosung bestimmt.

Art. 8. Der Nennwerth der zur Einlösung gekündigten Partial-Obligationen kann mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Wahl der Gläubiger entweder unmittelbar bei der Amorti-

sationskasse oder bei den Kreiskassen in Freiburg und Mannheim oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern erhoben werden.

Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Partial-Obligationen auf.

Art. 9. Die Zahlung des Zinses der Obligationen (Art. 4) und die Einlösung letzterer (Art. 8) geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt derselben können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Februar 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Adressirung der Berichte oder Ansuchen an großh. Kriegsministerium in Rekrutirungssachen betreffend.

Bei den von großherzoglichen Dienststellen, so wie von Privaten an das Kriegsministerium gerichteten Berichten oder Ansuchen, welche die Rekrutirung oder das Einstandswesen betreffen, ist auf dem Umschlag der Adresse: „An das großherzogliche Kriegsministerium" immer beizusetzen: „I. Section, Rekrutirung betreffend."

Carlsruhe, den 1. März 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. Kipp.

Dienstledigungen.

Die katholische Pfarrei Hondingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 700 bis 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das Nachprädikaturbeneficium zu Pfullendorf mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Vogelbacher ist die katholische Pfarrei Zell im Wiesenthal mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2000 fl., auf welchem jedoch außer der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, ein Provisorium von 62 fl. 47 kr. zu fünf Prozent verzinslich, für

Abſchätzungskoſten von Zehntbaulaſten ruht, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2800 fl., worauf jedoch außer der Verpflichtung, einen Vikar zu halten, die weitere Laſt ruht, auf die Dauer von zehn Jahren den Betrag von 800 fl. jährlich an den oberrheiniſchen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond zu entrichten, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schweighauſen, Amts Ettenheim, mit einem Jahreseinkommen von 1300 bis 1400 fl., worauf jedoch außer der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, die weitere Verpflichtung ruht, zur Pfarrei Seelbach jährlich 50 fl. und auf die Dauer von acht Jahren jährlich zweihundert Gulden an den oberrheiniſchen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond abzugeben, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchſal, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Competenten haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schenkenzell, Amts Wolfach, mit einem Einkommen von 600 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

An der höhern Bürgerſchule in Ettlingen iſt eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrſtelle mit einem Einkommen von 700 bis 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber, unter denen beſonders auf einen katholiſchen Geiſtlichen wird Rückſicht genommen werden, haben ſich unter Vorlage der Zeugniſſe über ihre Lehrfähigkeit und bisheriges dienſtliches Wirken innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. Oberſtudienrathe zu melden.

Die Bewerber um das erledigte Amtschirurgat Achern haben ſich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommiſſion zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 21. November 1850 der penſionirte Oberforſtmeiſter von Truchſeß in Neckargemünd,
„ 12. Dezember „ der penſionirte Geh. Hofrath Schuler in Mannheim,
„ 27. Januar 1851 der Phyſikus Himmelſeher in Neckargemünd, und
„ 29. „ „ der penſionirte Oberhofgerichtskanzler, Frhr. von Stengel in Mannheim.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 11. März 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: den Vollzug des Geſetzes vom 13. Februar 1851, die Abänderungen des Conſcriptionsgeſetzes betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Vollzug des Geſetzes vom 13. Februar 1851, die Abänderungen des Conſcriptionsgeſetzes betreffend.

Zur gleichheitlichen Behandlung der Geſuche um Aufnahme als Freiwillige und als Einſteher, ſo wie zur Belehrung der Pflichtigen, welche einſtellen wollen, werden im Einverſtändniß mit dem großherzoglichen Miniſterium des Innern folgende Beſtimmungen bekannt gegeben:

Artikel I. zu §§. 2 und 3.

1. Der Zugang auf einjährige Dienſtleiſtung mit Selbſtverpflegung kann von vollendetem ſiebenzehnten Lebensjahr an geſchehen, derſelbe gilt dann als früherer Antritt der Conſcriptionspflicht (Art. 5 des Geſetzes). Der Conſcriptionspflichtige, welcher auf Selbſtverpflegung dienen will, muß dieſes aber ſpäteſtens vierzehn Tage nach der Aushebung erklären.

2. Diejenigen, welche vor erreichtem Conſcriptionsalter auf Selbſtverpflegung zugehen wollen, haben ſich bei dem Truppentheil, in welchen ſie einzutreten wünſchen, zu melden.

3. Diejenigen, welche erſt bei oder nach der Aushebung erklären, auf Selbſtverpflegung dienen zu wollen, haben dieſe Erklärung bei dem Conſcriptionsamt abzugeben und zugleich die Truppenabtheilung zu bezeichnen, in welche ſie einzutreten wünſchen. Das Conſcriptionsamt hat dieſe Erklärung dem Kriegsminiſterium vorzulegen.

4. Mit der Anmeldung oder Erklärung, auf einjährige Dienſtleiſtung zugehen zu wollen, muß zugleich der Nachweis

a. über das Alter,

b. über gute Aufführung,

c. über die geſetzliche Qualification nach Art. 2 oder 3 des Geſetzes,

d. über die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes zur Anmeldung, und

e. über die Mittel zur Selbſtverpflegung während eines Jahres

beigebracht werden.

Dieſer Nachweis iſt in einem Erkundigungsbogen nach Formular, Anlage I., beizubringen.

5. Conſcriptionspflichtigen, welche ihrer Dienſtpflicht durch einjährige Dienſtleiſtung mit Selbſtverpflegung genügen wollen, welche aber durch den alsbaldigen Eintritt in Fortſetzung der Ausbildung in ihrem Lebensberuf allzuſehr gehemmt werden, kann durch das Kriegsminiſterium ein, jedoch nur auf den Frieden beſchränkter, Urlaub zur ſpätern Erfüllung ihrer Dienſtpflicht bewilligt werden. Der Conſcriptionspflichtige hat das Geſuch um Urlaubsertheilung behufs des ſpätern Dienſtantritts, ſogleich bei ſeiner Anmeldung, bei dem Conſcriptionsamt einzureichen, und für dieſen Fall zur Sicherſtellung eine Summe von Vierhundert Fünfzig Gulden bei der Hinterlegungskaſſe zu deponiren und Beſcheinigung, daß dieſes geſchehen, zu den Akten zu geben.

6. Die einjährige freiwillige Dienſtzeit darf nicht durch Urlaub unterbrochen werden, ſondern es bleibt der Freiwillige ohne Unterbrechung ein Jahr anhaltend im Dienſt, wird nach Ablauf dieſes Jahres als Soldat der Linie beurlaubt und darf nur auf Anweiſung des Kriegsminiſteriums zum Dienſt eingerufen werden.

7. Wenn ein Conſcribirter, welcher auf Selbſtverpflegung dient, wegen Nachlieferung eines Vormannes dem Amt zurückgegeben oder in die Rekrutenreſerve verſetzt wird, ſo iſt er nach Maaßgabe des §. 56 des Conſcriptionsgeſetzes von 1825 aus dem Dienſte zu entlaſſen.

Wird ein vor erreichtem Conſcriptionsalter auf Selbſtverpflegung Zugegangener in ſeiner Altersklaſſe nicht zum Liniendienſt berufen, ſo iſt derſelbe bei dem Eintritt ſeiner Altersklaſſe zu entlaſſen.

8. Das Recht zur einjährigen Dienſtleiſtung erliſcht, und der Conſcribirte tritt in die Verhältniſſe eines gewöhnlichen Pflichtigen:

a. wenn Derjenige, welcher behufs ſpäteren Dienſtantritts einen Urlaub erhält, auf geſchehene Einberufung ſich nicht ſtellt. Aus der deponirten Summe von 450 fl. wird durch das Kriegsminiſterium ein Mann für denſelben geſtellt und deſſen Beſtrafung nach Maaßgabe der Geſetze bleibt vorbehalten. Stellt ſich der Pflichtige bevor ein Mann für denſelben geſtellt iſt, und will derſelbe ſelbſt dienen, ſo erhält er die Caution zurück, ſeine Dienſtzeit von ſechs Jahren berechnet ſich aber dann erſt von ſeinem wirklichen Dienſteintritt an;

b. wenn ein ſolcher ſeiner Verpflichtung zur Selbſtverpflegung und Selbſtbekeidung nicht nachkömmt;

c. wenn ein auf Selbſtverpflegung Dienender in die Strafcompagnie verſetzt wird.

In den Fällen b. und c. wird ein vor erreichtem Conſcriptionsalter auf Selbſtverpflegung Zugegangener aus dem Militär entlaſſen, und die im Dienſt zugebrachte Zeit an ſeiner etwaigen künftigen Conſcriptions-Capitulation nicht in Anrechnung gebracht.

9. Die bei den berittenen Waffen zugehenden einjährigen Freiwilligen haben nach §. 3 des Geſetzes die Anſchaffung ihres Pferdes und deſſen Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, dies kann in zweierlei Art ausgeführt werden:

a. der Freiwillige bringt ein zum Dienſt in der Schwadron vollkommen geeignetes Pferd mit.

In dieſem Falle entſcheidet der Verwaltungsrath des Regiments über die Brauchbarkeit des Pferdes.

b. Der Freiwillige hinterlegt den Remontepreis.

In diesem Falle erhält der Freiwillige zum Reitunterricht und zum Dienst ein ärarisches Pferd.

Von dem hinterlegten Remontepreis wird nach Ablauf der freiwilligen Dienstzeit ein Neuntel als Remontebetrag für ein Jahr abgezogen.

Außerdem wird abgezogen: der Betrag der Fourage nach dem Lieferungspreis, die Medizin und übrigen Unterhaltungskosten nach den Etatssätzen. Den Rest erhält der Freiwillige nach Ablauf des Jahres zurück.

Artikel II. zu §. 4.

1. Nachdem durch die Bestimmung dieses Paragraphen jedem jungen Manne gesetzlich gestattet ist, nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre seine Militärdienstpflicht zu beginnen, so kann ein zu diesem Zweck sich Anmeldender nicht zurückgewiesen werden, wenn derselbe:

a. im Allgemeinen tauglich ist und die nöthige körperliche Stärke und Entwickelung hat, welche zu der Waffe erforderlich ist, zu welcher sich derselbe meldet;
b. Zeugnisse über bisherige gute Aufführung beibringt;
c. sich gleichzeitig mit einem Rekrutenzugang meldet, und
d. sich verpflichtet, so lange als Freiwilliger fortzudienen, bis seine Altersklasse in Dienst gezogen wird.

2. Bei dem Eintritt vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre kann die Militärbehörde einen Freiwilligen nur dann annehmen, wenn die Einwilligung des Vaters, und wenn dieser nicht mehr vorhanden, der Mutter, und wenn auch diese nicht mehr vorhanden, des Pflegers vor der zuständigen bürgerlichen Behörde erklärt ist, und der Militärbehörde vorgelegt wird.

3. Jeder freiwillig Zugehende, und da das Fortdienen nach erfüllter Kriegsdienst- oder Einstandspflicht immer ein neuer freiwilliger Zugang ist, auch jeder nach erfüllter Dienstpflicht Fortdienende, hat sich für eine bestimmte Dienstzeit verbindlich zu machen, welche jedoch das Recht der Militärbehörde zu jederzeitiger Entlassung nicht aufhebt. Die zu übernehmende Dienstzeit wird wie folgt, bestimmt:

a. ein solcher, welcher vor erreichtem Alter der Conscriptionspflicht zugeht, hat sich zu einer Dienstzeit zu verpflichten, welche mit dem Tage des Eintritts seiner Altersklasse in den Dienst endigt;
b. ein solcher, welcher vor erreichtem Conscriptionsalter als Tambour, Trompeter, Hornist, Hoboist oder Zeughaushandwerkerlehrling zugeht, auf dessen Anlernung besondere Mühe verwendet werden muß, hat sich mindestens zu einer sechsjährigen Dienstzeit zu verpflichten. Wird ein solcher in seiner Altersklasse zum Dienst in die Linie berufen, so hört damit die Verpflichtung zu anderweitiger Dienstzeit, wenn die freiwillige Verpflichtung nicht über diese sechs Jahre geht, auf, mit der Beschränkung, daß er, bevor die ursprünglich eingegangene sechs- (8—10-) jährige Dienstzeit umlaufen ist, keinen Mann für sich einstellen darf, wenn nicht die Militärbehörde denselben seiner übernommenen Verpflichtung entbindet. Bei guter Aufführung und dem Vorhandensein der sonst von einem Einsteher geforderten Eigen-

schaften kann einem solchen freiwillig Dienenden während seiner übernommenen Dienstzeit die Erlaubniß zum Einstehen ertheilt werden und es rechnet die als Einsteher im Dienst zugebrachte Zeit zu der durch besondere Verpflichtung übernommenen Dienstzeit, allein derselbe kann immer während der freiwillig übernommenen Dienstzeit weder einen andern Mann einstellen, noch sonst seine Entlassung verlangen.

c. Ungediente, welche der Conscriptionspflicht nicht mehr unterliegen, haben sich auf sechs Jahre verbindlich zu machen, sie können in dieser Zeit die Einstands-Erlaubniß erhalten, aber weder als Einsteher (beziehungsweise Einsteller) noch sonst die Entlassung vor Ablauf dieser sechs Jahre verlangen.

Solche Ungediente dürfen nur bis zu vollendetem sechsundzwanzigsten Lebensjahre von den Commandostellen (Regiments- oder Bataillons-Commandos) als Freiwillige angenommen werden, bei weiter vorgerücktem Alter ist die Ermächtigung der höheren Commandostellen einzuholen.

Leute über dreißig Jahre dürfen nicht ohne Ermächtigung des Kriegsministeriums angenommen werden. Solche welche in fremden Kriegsdiensten stunden, sind als ungedient zu betrachten.

d. Gediente, welche nach Beendigung ihrer Conscriptions- oder Einstandsdienstzeit oder der Dienstzeit als Freiwillige fortdienen wollen, so wie solche, welche entlassen waren und wieder freiwillig zugehen wollen, haben sich:

Unteroffiziere und Spielleute in deren Rang auf ein Jahr,
Soldaten und Spielleute in deren Rang auf zwei Jahre

zu verpflichten.

e. Bei Kriegsbedrohung und im Kriege ist auch freiwilliger Zugang auf Kriegsdauer zulässig.

4. Freiwillig Zugehende und Fortdienende haben folgenden Nachweis beizubringen:

a. Der ungediente Freiwillige, siehe die Anlage II.

b. Gediente Freiwillige, welche einige Zeit aus dem Armeecorps ausgetreten waren, haben den Abschied vorzulegen und ein Zeugniß über ihren Aufenthalt, Beschäftigung und Aufführung seit ihrer Entlassung (die Form und Inhalt von Nr. 2 in Anlage I. ist auch bei diesen Zeugnissen einzuhalten).

Solche Leute dürfen nur von den Commandostellen angenommen werden, unter welchen sie früher gedient haben, scheint es einer Commandostelle im Interesse, einen solchen Mann anzunehmen, wenn er auch früher nicht in dem Regiment (Bataillon) gedient hat, so kann dieses nur mit Genehmigung des Brigade-Commando's geschehen, nachdem vorher die Grundliste und das Aufführungszeugniß von dem Commando des Regiments (Bataillons), in welchem der Betreffende früher diente, erhoben ist.

Gleiches gilt für Leute, welche in einer andern Waffe als der, in welcher sie früher dienten, freiwillig zugehen wollen.

5. Gediente, welche ohne ihre Entlassung zu nehmen, freiwillig fortdienen wollen, haben:

a. wenn sie sich in Dienst befinden, keine Zeugnisse vorzulegen;

b. wenn sie über ein halbes Jahr beurlaubt waren, ein Aufführungszeugniß, wie in Anlage I. Nr. 2 vorgeschrieben, beizubringen.

6. Die Entlassung von freiwillig Dienenden vor Ablauf der übernommenen Dienstzeit, mit Ausnahme der auf Selbstverpflegung oder zu früherer Ableistung ihrer Dienstpflicht Dienenden, kann und soll geschehen:

a. auf ihr Ansuchen, wenn sie während der Dauer ihrer Dienstzeit eine Civilversorgung erhalten können, zu welcher sie nach ihrer Dienstzeit Anspruch haben, oder wenn sie sonst in vortheilhafter Weise sich eine bürgerliche Existenz gründen können, oder sonst dringende Verhältnisse ihre Entlassung wünschenswerth machen. Bevor die Entlassung ertheilt wird, muß aber das Bestehen solcher Verhältnisse amtlich nachgewiesen sein;

b. gegen ihren Willen, wenn sie dem Dienst nicht entsprechen, sei es aus Mangel an Geschick und Fähigkeit oder wegen übler Aufführung.

Artikel III. zu §§. 5 und 6.

1. Die Anmeldungen der Einsteher haben bei dem Kriegsministerium zu geschehen und dieses weist denselben die Einsteller nach der Reihenfolge der aufgestellten Liste zu.

2. In der aufzustellenden Liste wird folgende Reihenfolge eingehalten werden:

a. die zur Zeit in dem Armeecorps dienenden Unteroffiziere und Spielleute nach ihren Chargen und in diesen nach der Zeit, welche sie die Charge bekleiden;

b. die zur Zeit in dem Armeecorps dienenden Soldaten und deren Rang habende Spielleute nach der Dienstzeit,

c. die früher in dem Armeecorps gestandenen aber entlassenen Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten;

d. die Nichtgedienten und zwar diejenigen zuerst, welche der außerordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen sind.

Wünscht ein Unteroffizier oder Soldat als Einsteher in einer andern Waffe einzutreten, so ist dieses zulässig, wenn derselbe zu dieser Waffe geeignet ist, er steht aber dann in der Reihenfolge allen Dienenden dieser Waffe nach.

3. Die Anmeldung zum Einstehen hat zu geschehen:

a. von zur Zeit der Anmeldung noch Dienenden bei ihrem Regiments- (Bataillons-) Commando;

b. von solchen, welche in dem Militär gedient haben, aber entlassen sind:

α. von Denjenigen, welche einem der derzeit bestehenden Regimenter oder Bataillone zugetheilt waren und aus diesen entlassen worden sind, bei dem Regiment oder Bataillon, in welchem sie zuletzt gestanden sind;

β. von Denjenigen, welche früher in dem Militär dienten, bei Auflösung des Armeecorps aber nicht mehr im Dienst stunden oder bei der Neubildung des Armeecorps nicht wieder in die neu aufgestellten Regimenter und Bataillone eingetheilt wurden, bei dem Amt in welchem dieselben ihren Wohnort oder Aufenthalt haben;

c. von ſolchen, welche noch nicht gedient haben, bei ihrem Conſcriptionsamt.

4. Die Geſuche, welche bei den Aemtern eingereicht werden, ſind in folgender Weiſe zu behandeln:

a. Geſuche ſolcher, welche der Conſcription noch nicht genügt haben;

b. Geſuche ſolcher, welche das dreißigſte Lebensjahr überſchritten haben, und

c. Geſuche ſolcher, welche notoriſch einen ſchlechten Leumund haben oder augenſcheinlich körperlich nicht zum Militärdienſt geeignet ſind,

hat das Amt ohne alle weitere Rückſicht als geſetzlich unſtatthaft zurückzuweiſen;

d. bei Denen, welche das Amt als würdig und geſetzlich geeigenſchaftet zum Einſtehen erachtet, hat daſſelbe ſodann den in Anlage **III.** enthaltenen Erkundigungsbogen aufzuſtellen, beziehungsweiſe aufſtellen zu laſſen. Iſt der Erkundigungsbogen von 1 bis 4 vollſtändig aufgeſtellt, ſo ſendet das Bezirksamt den die Einſtands-Erlaubniß nachſuchenden Mann *mit den verſchloſſenen Akten* an das *nächſte* Garniſons- oder Stations-Commando, wo ſich ein Militärarzt befindet, mit auf den Erkundigungsbogen zu ſetzendem Erſuchſchreiben, den Mann bezüglich ſeiner Tauglichkeit unterſuchen zu laſſen.

Solche Stellen ſind zur Zeit: die Garniſons-Commandantſchaft Mannheim, das Stations-Commando Mosbach, die Garniſons-Commandantſchaft Bruchſal, die Garniſons-Commandantſchaft Carlsruhe, das Garniſons-Bureau Raſtatt, die Garniſons-Commandantſchaft Freiburg, die Garniſons-Commandantſchaft Lörrach, das Stations-Commando Villingen, die Garniſons-Commandantſchaft Conſtanz.

5. Das Maximum der Summe einſchließlich des Handgeldes für Einſtände, welche das Kriegsminiſterium vermittelt, beträgt:

a. für eine volle Capitulation von ſechs Jahren:

für die Infanterie: Vierhundert fünfzig Gulden;

für die andern Waffen: Fünfhundert Gulden;

b. für Reſtdienſtzeiten vermittelt das Kriegsminiſterium in Betracht der den Einſtehern dadurch entgehenden Zinſen noch Einſtände zu folgenden höchſten Preiſen:

	Infanterie.	andere Waffen.
für 5 Jahre	390 fl.	440 fl.
„ 4 „	320 „	350 „
„ 3 „	250 „	280 „
„ 2 „	170 „	190 „
„ 1 „	90 „	100 „

An Handgeld darf nur verlangt werden:

Fünfzig Gulden von ganz zuverläßigen Unteroffizieren und Spielleuten im Rang der Oberfeldwebel, Oberwachmeiſter, Feldwebel und Wachmeiſter.

Zwanzig Gulden von Corporalen und Soldaten, welche in letzter Zeit in Dienſt waren.

Zehn Gulden von Unteroffizieren und Soldaten, welche längere Zeit beurlaubt oder entlaſſen waren und von Ungedienten.

Machen dringende Verhältniſſe, z. B. Unterſtützung der Familie, die Bewilligung eines höheren Handgeldes wünſchenswerth, ſo iſt ein beſonderer Antrag — jedoch nie auf mehr als 50 fl. — an das Kriegsminiſterium zu ſtellen, unter Vorlage der die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit amtlich nachweiſenden Aktenſtücke.

6. Die freie Uebereinkunft zwiſchen Einſteller und Einſteher, welche §. 49 des Conſcriptionsgeſetzes vom 14. Mai 1825 bezüglich der Einſtandsſumme geſtattet, iſt durch den §. 5 und 6 des vorſtehenden Geſetzes nur dahin beſchränkt, daß das Kriegsminiſterium zu entſcheiden hat, ob ihm der präſentirte Einſteher, auch wenn er körperlich tauglich iſt, zur Annahme geeignet erſcheint, und daß das Kriegsminiſterium ſtatt des Einſtehers, mit welchem der Einſteller bereits abgeſchloſſen hat, einen andern Mann an deſſen Stelle als Einſteher ſetzen kann, wenn ein ſolcher um dieſelbe Summe einzuſtehen bereit iſt, wie der von dem Einſteller präſentirte Einſteher.

Das vorwiegende Intereſſe des Dienſtes erfordert aber, daß immer die Geeignetſten vor allen Andern als Einſteher in das Armeecorps eingeſtellt werden, es ſind dies aber die im Dienſt erprobten und noch in dem Armeecorps dienenden Unteroffiziere und Soldaten, und ſodann die früher in dem Armeecorps Geſtandenen, welche während ihrer Dienſtzeit und durch die nachfolgende Aufführung ſich der Vergünſtigung der Annahme als bevorzugte Einſteher würdig gemacht haben und erſt wenn dieſe Claſſen von Einſtehern erſchöpft ſind, könnten Ungediente angenommen werden.

7. Es ſteht ſomit jedem Conſcriptionspflichtigen, nachdem derſelbe einem Regiment oder Bataillon zugetheilt iſt, frei, einen Einſtandsvertrag mit einem zu der betreffenden Waffe tauglichen Mann abzuſchließen, und zwar zu einer beliebigen Summe.

Nebenverträge und nicht in den vorzulegenden Vertrag aufgenommene geheime Bedingungen ſind nach §. 49 des Geſetzes vom 14. Mai 1825 verboten, bei Strafe der Confiscation des geheim bedungenen Geldes oder Geldwerthes und den Einſteller trifft außerdem eine Geldſtrafe von gleichem Betrage.

So lange jedoch bevorzugte Einſteher, das heißt, dienende und früher gut gediente Militärs vorhanden ſind, welche um den gleichen Preis einſtehen wollen, wird das Kriegsminiſterium Verträgen mit Ungedienten die Genehmigung nicht ertheilen, ſondern andere Einſteher dafür einſtellen. Damit aber die Conſcriptionspflichtigen durch die dadurch entſtehende Verzögerung, während welcher ſie vielleicht in den Dienſt gezogen werden müßten, nicht beläſtigt werden, wird beſtimmt:

a. das Kriegsminiſterium vermittelt die Einſtandsverträge für diejenigen Conſcriptionspflichtigen, welche dieſes wünſchen;
b. der Conſcriptionspflichtige, welcher dieſe Vermittlung wünſcht, hat bei ſeinem Conſcriptionsamt, unter Vorzeigung ſeines Einberufungsbefehls, anzuzeigen, daß er um Zuweiſung eines Einſtehers durch das Kriegsminiſterium nachſuche, und zugleich zu beſtimmen für welche Summe;
c. das Amt hat hierauf dem Conſcriptionspflichtigen aufzugeben, die beſtimmte Summe an die Amortiſationskaſſe abzuſenden, und ſobald dieſes geſchehen, die Quittung der

Amortisationskasse, oder den Postschein über die Absendung des Geldes an dieselbe dem Amt vorzulegen;

d. das Amt zeigt sofort dem Kriegsministerium an, daß der Conscriptionspflichtige um Stellung eines Mannes für seine Dienstzeit nachsuche und daß die bestimmte Summe nach vorgelegtem Postschein, oder nach Quittung der Amortisationskasse an diese Kasse abgegangen sei.

Diese Anzeige hat zu enthalten:

Vor- und Zunamen, Loosnummer, Conscriptionsamt des Pflichtigen und die Truppenabtheilung, welcher derselbe zugetheilt ist; ferner beglaubigte Abschrift der Quittung oder des Postscheins über die Summe, welche deponirt ist.

e. Auf diese Anzeige ordnet das Kriegsministerium bei denjenigen Pflichtigen, welche die in Nr. 5 dieses festgestellte Summe für die ganze oder Restdienstzeit zur Einstellung bestimmt und deponirt haben, alsbaldigst die Nichteinberufung oder, wenn der Pflichtige schon im Dienst ist, die sofortige Beurlaubung desselben an.

Bei Angeboten unter diesen Summen, wo die Auffindung eines geeigneten Einstehers zweifelhaft ist, kann eine Beurlaubung nicht stattfinden, das Kriegsministerium wird aber innerhalb vierzehn Tagen den Einsteller durch das Conscriptionsamt oder das Regiments- (Bataillons-) Commando in Kenntniß setzen, ob sich für die angebotene Summe ein Einsteher gefunden hat oder nicht, und in letzterem Falle dem Einsteller anheim geben, selbst einen geeigneten Einsteher aufzusuchen und bei seinem Regiments- (Bataillons-) Commando zu präsentiren.

f. Stellt das Kriegsministerium einen Einsteher, so läßt dasselbe einen Einstandsvertrag dreifach ausfertigen und solchen dem Einsteller und Einsteher zur Unterschrift zugehen. Der Einsteller hat dafür eine Schreibgebühr von Einem Gulden 12 kr. zu entrichten, welche mit dem unterschriebenen Einstandsvertrag an das Kriegsministerium einzusenden ist.

Hiernach ordnet das Kriegsministerium die verzinsliche Anlegung des Einstandskapitals bei der Amortisationskasse an, läßt dem Einsteher ein Exemplar des Einstandsvertrages und dem Einsteller eben ein solches nebst dem Entlassungsschein zustellen.

g. Conscriptionspflichtige, welche nicht durch Vermittlung des Kriegsministeriums einstellen, haben den Einstandsvertrag entweder bei Amt oder bei dem Regiments- (Bataillons-) Commando protokolliren zu lassen und den Einsteller, welcher mit den in Anlage III. 1, 2 und 3 aufgeführten Nachweisen und Zeugnissen versehen sein muß, dem betreffenden Regiments- (Bataillons-) Commando vorzustellen. Das Commando prüft die Zeugnisse (Leute, welche nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen sind, müssen sogleich zurückgewiesen werden), läßt den Einsteher ärztlich untersuchen, und wenn er für tauglich zu der betreffenden Waffe befunden worden ist, legt dasselbe den Einstandsvertrag, die Zeugnisse und das ärztliche Gutachten, nebst Antrag über die Zulässigkeit des Einstehers dem Kriegsministerium vor, welches sofort weiter entscheidet.

h. ſchon Dienende, welche für Reſtkapitulation einſtellen wollen, können mit Leuten derſelben Waffe, welche die Einſtands-Erlaubniß haben, jederzeit Verträge abſchließen, welche von den Commando's dem Kriegsminiſterium nur zur Vollzugsanordnung vorzulegen ſind. Für Reſtdienſtzeiten können aber ohne beſondere Ermächtigung des Kriegsminiſteriums nur ſolche Leute einſtehen, welche ausgebildet ſind, das heißt mindeſtens ſechs Monate gedient haben.

Artikel IV. Vorübergehende Beſtimmungen.

In Berückſichtigung der nahen Einberufung der Rekruten wird für dieſes Jahr:

1. der Zugang auf Selbſtverpflegung, beziehungsweiſe die Anzeige der Abſicht auf Selbſtverpflegung zu dienen, bis zum 15. Mai, und
2. den bis zum 1. Juni freiwillig Zugegangenen, die Berechnung der Dienſtzeit vom 1. April an, geſtattet.

Carlsruhe, den 1. März 1851.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.
A. von Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

Anlage I.

Conscriptionsamt Ettlingen.

Gesuch

um Zulassung zur einjährigen Dienstleistung mit Selbstverpflegung auf den Grund des §. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1851

des

Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1829 Johann Friedrich Berg von Malsch, Loos-Nr. 36

oder

zur Altersklasse 1832 gehörenden Friedrich Ruf von Ettlingenweier.

I. Pfarramtliches Zeugniß über Jahr und Tag der Geburt, oder amtlicher Auszug aus einem vorgelegten Taufschein. (Bei Conscriptionspflichtigen ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.)

Nach dem Taufbuche hiesiger Gemeinde ist Friedrich Ruf am 13. März 1832 geboren.

Ettlingen, den

Pfarramt.

oder:

Nach vorgelegtem Taufschein ist Friedrich Ruf am 13. März 1832 in Ettlingenweier geboren.

Ettlingen, den

Großherzogl. Bezirksamt.

oder:

Gehört zur laufenden Conscription Altersklasse 1829, und ist nach der Conscriptionsliste am 17. Mai 1829 geboren.

II. Aufführungs-Zeugniß. (Das Bürgermeisteramt hat in diesem Zeugniß sich bestimmt über die Aufführung des Betreffenden auszusprechen und insbesonder folgende Fragen zu beantworten, ob derselbe a. schon in gerichtlicher oder b. in polizeilicher Untersuchung stand, c. schon gerichtlich oder d. polizeilich bestraft wurde. Ist der Betreffende über sechs Monate aus seinem Heimathsort entfernt, so hat das Bürgermeisteramt sich über dessen frühere Aufführung auszusprechen, und ist das gleiche Aufführungs-Zeugniß von dem letzten Aufenthaltsort zu erheben und als Anlage beizuheften; war der Betreffende auf der Wanderschaft, so ist das Wanderbuch anzuschließen. Das Bezirksamt hat die Angaben a. bis d. zu bestätigen.)

Friedrich Ruf ist seit zwei Jahren von hier abwesend, seine Aufführung war immer gut und ist insbesondere bezüglich der Fragen a. bis d. nichts zu bemerken. Seit zwei Jahren besucht derselbe die polytechnische Schule in Carlsruhe und es sind die Zeugnisse über dessen Aufführung unter Anlage I. angeschlossen.

Ettlingenweier, den

Bürgermeisteramt.

III. Nachweis über die wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung. (Dieser Nachweis ist zu liefern, durch Vorlage der Zeugnisse über den letzten Schulbesuch und durch Zeugnisse über die Beschäftigung bis zur Zeit der Anmeldung.)

Die Zeugnisse unter Anlage II. und III. weisen nach, daß Friedrich Ruf seit November 1849 die polytechnische Schule (Baufachschule) besucht hat und noch besucht.

IV. Anmeldung zu welcher Truppe der Betreffende einzutreten wünscht; Zeit des Eintritts; Genehmigung der Eltern oder des Vormundes; Nachweis des Vermögens oder der Cautionsstellung; Eröffnung der Bedingungen zum Eintritt auf einjährige Dienstleistung mit Selbstverpflegung.

a. Anmeldung: Friedrich Ruf wünscht bei dem 7. Infanterie-Bataillon einzutreten.

b. Zeit des Eintritts: Derselbe wünscht mit dem nächsten Rekrutenzugang am 1. April d. J. einzutreten.

oder:

Da Friedrich Ruf noch ein halbes Jahr die polytechnische Schule bis zur Entlassung zu besuchen hat, und sich sodann zum Staatsexamen melden will, dieses aber vor dem Februar 1853 nicht beendigt sein wird, so bittet derselbe um Urlaub bis zum 1. April 1853 und will zu diesem Behufe die vorgeschriebene Caution von 450 fl. stellen.

c. Genehmigung der Eltern oder des Vormundes.

Der Vater (Vormund) des Friedrich Ruf gibt seine Einwilligung zum Eintritt auf einjährige Dienstleistung und bethätigt dieses durch seine Unterschrift am Schlusse dieses Protokolls.

d. Vermögensnachweis oder Cautionsstellung.

Der Vater (Vormund) des Friedrich Ruf verpflichtet sich, die Kosten für die einjährige Dienstleistung des Friedrich Ruf zu tragen und legt über die Befähigung dazu das gemeinderäthliche Zeugniß (Anlage V.) vor;

oder:

Unter Bezug auf die Erklärung unter 4 b. legt der Vater (Vormund) des Friedrich Ruf Bescheinigung über die Hinterlegung von Vierhundert fünfzig Gulden bei der Obereinnehmerei ..... qua Hinterlegungskasse vor und ist solche als Beilage Nr. IV. angeschlossen.

e. Eröffnung der Bedingungen u. s. w.

Dem Friedrich Ruf und dessen Vater (Vormund) ist die Bekanntmachung des großh. Kriegsministeriums zu §. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XIII., eröffnet worden, und dieselben verpflichten sich zu deren Nachachtung, beziehungsweise unterwerfen sich den vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Unterzeichneten bestätigen vorstehende unter 4 a. bis e. enthaltene Aufnahmen mit ihren Unterschriften.

Ettlingen, den 18

Unterschrift des Pflichtigen. Unterschrift des Vaters (Vormundes).

Für Beglaubigung des Ganzen.

Ettlingen, den

Das großh. Bezirksamt.

Unterschrift des Beamten.

Anlage II.

Oberamt Durlach.

Gesuch

um Aufnahme als Freiwilligdienender in das Großherzogliche Armeecorps

des

Johann Jakob Müller von Grötzingen.

1. Pfarramtliches Zeugniß über das Jahr und den Tag der Geburt oder amtlicher Auszug aus einem vorgelegten Taufschein (bei solchen, welche schon in der Conscription waren, genügt der amtliche Auszug aus der Conscriptionsliste).

Johann Jakob Müller ist nach dem Taufbuch hiesiger Gemeinde am 7. April 1832 geboren.

Grötzingen ꝛc.

Pfarramt.

oder:

Nach vorgelegtem Taufschein ist Johann Jakob Müller am 7. April 1832 geboren.

Grötzingen ꝛc.

Gemeinderath.

oder:

Nach der Uebergabsliste der Conscription 1849 ist Johann Jakob Müller am 10. September 1828 geboren.

Durlach ꝛc.

Großherzogl. Oberamt.

2. Einwilligung der Eltern oder des Pflegers.

Der Vater (Mutter, Pfleger) gibt hiermit durch seine Unterschrift die Einwilligung, daß sein Sohn Johann Jakob Müller als Freiwilliger in das Armeecorps trete.

Grötzingen (Durlach) ꝛc.

Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift wird als ächt beglaubigt.

oder:

Johann Jakob Müller ist über achtzehn Jahre alt, bedarf daher der elterlichen Einwilligung nicht.

Grötzingen, den ꝛc. Durlach, den ꝛc.

oder:

Gemeinderath **Großh. Oberamt**
N. N. N. N.

3. Aufführungs-Zeugniß. (Das Bürgermeisteramt hat in diesem Zeugniß sich bestimmt über die Aufführung des Betreffenden auszusprechen und insbesondere folgende Fragen zu beantworten: a. ob der Betreffende schon in polizeilicher oder b. gerichtlicher Untersuchung stand oder noch steht, oder c. ob derselbe polizeilich oder d. gerichtlich bestraft wurde, wann, weßhalb und wie derselbe bestraft worden ist, e. ob derselbe der Umsturzpartei zugethan war. Ist der Betreffende über sechs Monate von seiner Heimath entfernt, so ist gleiches Zeugniß von der Gemeinde- und Amtsbehörde des letzten Aufenthaltsortes zu erheben und als Beilage anzuheften, der Gemeinderath hat sich aber immer über die Aufführung bis zu der Entfernung aus der Heimath auszusprechen. War der Betreffende auf der Wanderschaft, so ist das Wanderbuch anzuschließen. Das Bezirksamt hat die Angaben unter a. bis e. zu bestätigen und das ihm sonst Bekannte beizufügen).

Johann Jakob Müller hat sich immer in diesseitiger Gemeinde aufgehalten, und im Allgemeinen gut und sittlich betragen, wurde jedoch einmal wegen Nachtschwärmerei mit 24 Stunden Gefängniß bestraft; während des Aufstandes hat sich derselbe ruhig dahier verhalten.

oder:

Johann Jakob Müller hat sich bis vor einem Jahr in hiesiger Gemeinde aufgehalten und steht seit letzterer Zeit als Knecht in Berghausen in Dienst. Derselbe zeigte sich als händelsüchtig und zum Trunke geneigt, wurde jedoch weder polizeilich noch gerichtlich in Untersuchung genommen oder bestraft; das Zeugniß über dessen Aufführung in Berghausen ist angeschlossen. Während des Aufstandes mußte derselbe mit dem ersten Aufgebot ausmarschiren, folgte aber nur dem Zwang und kehrte andern Tags heimlich wieder hierher zurück. War der Umsturzpartei nicht zugethan.

oder:

Johann Jakob Müller kam nach der Entlassung aus der Schule zu einem Schuhmacher in Durlach in die Lehre und war seit einem Jahre auf der Wanderschaft. Ueber dessen Aufführung kann daher nichts von hier aus angegeben werden.

Das Zeugniß des Gemeinderaths Durlach und das Wanderbuch sind angeschlossen.

Grötzingen, den

Der Gemeinderath.

4. Conscriptions-Verhältnisse.

Johann Jakob Müller hatte in der Conscription 1850 (Alters-Classe 1829) die Loos-Nummer 279 gezogen, war für tauglich erkannt, fiel aber außer die Quote (oder) war wegen mangelnder Körperstärke als untauglich erkannt u. s. w.

5. Personalbeschrieb des Johann Jakob Müller.

Größe: 5′ 5″ 2‴. Körperbau: schlank. Gesicht lang und blaß. Augen: braun. Haare: dunkelblond. Nase: groß und gebogen. Besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem rechten Auge.

Unterschrift: Johann Jakob Müller.

Durlach, den

Das Großh. Oberamt.

Anlage III.

Großherzogliches Bezirksamt Adelsheim.

Gesuch

um

Einstands-Erlaubniß des Johann Jakob Müller von Sennfeld.

Personal-Beschrieb.

Größe: 5′ 5″ 3‴.
Körperbau: kräftig.
Gesicht: rund.
Farbe: sehr gebräunt.
Nase: mittelmäßig.
Augen: grau und klein.
Mund: aufgeworfen.
Haare: braun und kraus.
Bart: keinen.

Besondere Merkmale:

Ein braunes Muttermal in der Größe eines Sechsers unter dem rechten Mundwinkel.

Unterschrift:

Johann Jakob Müller.

1. Namen, Geburtsort und Zeit, Heimathsberechtigung.

Johann Jakob Müller, geboren zu Diettigheim, Amt Tauberbischofsheim am 17. November 18 . . (laut vorgelegtem Taufschein, oder nach der Conscriptionsliste der Altersclasse 18 . .) (oder nach angeschlossenem Taufschein); derselbe ist heimathsberechtigt und conscriptionspflichtig zu Sennfeld, diesseitigen Amtes (laut angeschlossenen Heimathsscheins oder nach Angabe des mitunterzeichneten Gemeinderaths).

2. Conscriptions-Verhältnisse, etwaige frühere Militärdienstzeit, wo, wie lange, in welcher Abtheilung, in welcher Charge, Abschied.

Müller war bei der ordentlichen Conscription der Alters-Classe 1826 mit Loos-Nummer 137 über der Quote, bei der außerordentlichen Conscription 1849 war derselbe für tauglich zur Infanterie befunden, wurde aber nicht zur Linie berufen.

oder:

Müller wurde in der Conscription 1843 zur Linie berufen und diente bis 1. April 1849 im früheren 2. Infanterie-Regiment dritte Compagnie, zuletzt in der Charge als Gefreiter, dessen Abschiedsurkunde vom 31. März 1850 ist angeschlossen.

3. Bei welcher Waffe wünscht der Betreffende einzustehen, und welches ist das Niederste seiner Forderung, wünscht derselbe Handgeld?

Müller wünscht zur Artillerie, dessen niederste Forderung ist 400 fl., derselbe wünscht Handgeld.

4. Aufführungs-Zeugniß. (Das Bürgermeisteramt (Gemeinderath) hat in diesem Zeugniß sich bestimmt über die Aufführung des Betreffenden auszusprechen und insbesondere folgende Fragen zu beantworten: a. ob der Betreffende in polizeilicher oder b. in gerichtlicher Untersuchung

ſtund, c. ob er polizeilich oder d. gerichtlich beſtraft wurde, wann, weßhalb und wie derſelbe beſtraft worden iſt, e. ob derſelbe der Umſturzpartei zugethan war. Iſt der Betreffende über ſechs Monate von ſeiner Heimath entfernt, ſo iſt gleiches Zeugniß von der Gemeinde und Amtsbehörde ſeines letzten Aufenthaltsortes zu erheben und als Beilage anzuheften. War der Betreffende auf der Wanderſchaft, ſo iſt das Wanderbuch anzuſchließen. Der Gemeinderath hat ſich aber immer über die Aufführung bis zur Zeit der Entfernung auszuſprechen. Das Bezirksamt hat die Angaben unter a. bis e. zu beſtätigen und das ihm ſonſt Bekannte anzufügen.

Beiſpiele von Zeugniſſen, ſiehe Anlage Nr. II.

Unterſchrift des Gemeinderaths.

Beglaubigung und Bemerkungen des Bezirksamtes.

Das Großherzogliche Bezirksamt Adelsheim

an das

Großherzogliche Stations-Commando Mosbach.

Großherzoglichem Stations-Commando überſenden wir durch den Johann Jakob Müller, welcher um die Einſtands-Erlaubniß bittet, die auf ſein Geſuch bezüglichen Akten, mit dem Erſuchen, denſelben bezüglich der Tauglichkeit zum Militärdienſt unterſuchen zu laſſen und im Fall der Tauglichkeit ſodann die Akten dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium einzubefördern.

Adelsheim, den

Nr. XIX. 203

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 13. März 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Verordnung des großherzoglichen Justizministeriums: die Bildung der Geschworenenlisten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst höchster geheimen Kabinetsentschließung vom 21. Februar d. J.

den Oberpostrath Friedrich von Kleudgen und

den Freiherrn Gallus von Glaubitz dahier zu Allerhöchst Ihren Kammerherrn, sodann

den Freiherrn Ludwig Georg Maximilian von Blittersdorff zum Hofjunker gnädigst zu ernennen geruht;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn Franz von Andlaw, unter Beförderung desselben zum Geheimen Rath zweiter Classe, zu Höchst Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe zu ernennen;

unter dem 8. März d. J.

der durch Wahl des erzbischöflichen Domkapitels zu Freiburg geschehenen Ernennung des Pfarrers Franz Sales Schmid von Schwerzen zum Domkapitular bei der Metropolitankirche zu Freiburg die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Vorstand des Landamtes Freiburg, Geheimen Rath Jägerschmid, wegen vorgerückten

Alters in den Ruheſtand zu verſetzen, und die Verwaltung dieſes Amtes dem Regierungsrath von Chrismar in Mannheim, unter Ernennung deſſelben zum Oberamtmann, zu übertragen;

definitiv zu Amtsvorſtänden zu ernennen:

den Amtmann Wilhelmi in Sinsheim,
den Amtmann Camill Winter in Müllheim,
den Amtmann Weiß in Blumenfeld;
dem Oberamtmann Kuntz in Baden den Charakter eines Stadtdirectors zu verleihen;

zu Oberamtmännern zu ernennen:

die Amtmänner Streicher in Schönau,
Kaiſer in Pfullendorf,
von Hunoltſtein in Kork,
Leers in Adelsheim,
Spangenberg in Neckargemünd;

zu Amtmännern zu ernennen:

die Aſſeſſoren Heil in Bühl,
von Senger in Bruchſal,
von Vincenti in Baden,
Walli in Buchen,
Gänſeblum in Schönau,
Steiger in Sinsheim,
Blattmann in Donaueſchingen,
Wedekind in Heidelberg;

den Rechtspraktikanten Anton Füller zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamte Mößkirch zu ernennen;

den Profeſſor Dr. Schenkel in Baſel zum Profeſſor der Philoſophie und Theologie, Director des evangeliſch-proteſtantiſchen Predigerſeminars und erſten Univerſitätsprediger an der Univerſität Heidelberg zu ernennen;

das erledigte Phyſikat Kork dem Phyſikus Stoll in Meersburg,

das erledigte Amtschirurgat Philippsburg dem Amtschirurgen Sulzmann in Herriſchried,

die katholiſche Stadtpfarrei Buchen dem Pfarrer Ignatz Lauter in Herbolzheim,

die katholiſche Pfarrei Hattingen, Bezirksamts Engen, dem Pfarrer Johann Baptiſt Schmid in Gallmannsweil, und

die katholiſche Pfarrei Mainwangen, Amts Stockach, dem Pfarrer Karl Weltin in Dillendorf zu übertragen, ſo wie

der unter dem 20. Januar d. J. erfolgten Uebertragung der Gemeindebezirksforſtei Todtnau an den Forſtpraktikanten Maler von Kirchen die höchſte Beſtätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Bildung der Geſchworenenliſten betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 5. Februar l. J. (Regierungsblatt Nr. IX.) wird verordnet:

I. Beſtimmungen für die regelmäßige Bildung der Liſten.

§. 1.

Die Bürgermeiſter (oder bei etwaiger Verhinderung ihre Stellvertreter) haben alljährlich im Monat September eine Liſte über alle Ortseinwohner aufzuſtellen, welche nach den folgenden Beſtimmungen zu dem Amte von Geſchworenen befähigt ſind.

§. 2.

In dieſe Liſte werden auch die zu Geſchworenen befähigten Einwohner derjenigen abgeſonderten Hofgüter (Gemeindeordnung §. 154) eingetragen, welche der Gemeinde zur Führung der Grund- und Unterpfandsbücher zugewieſen ſind.

Befinden ſich auf ſolchen Hofgütern Stabhalter, ſo haben dieſe dem Bürgermeiſter das Verzeichniß der Einwohner zuzuſtellen und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3.

In dieſe Liſte ſind alle badiſchen Staatsbürger aufzunehmen, welche das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt und in dem Orte ihren Wohnſitz oder ſtändigen Aufenthalt haben, ohne Rückſicht darauf, ob ſie in einer Gemeinde des Großherzogthums auch das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, ſofern ſie

1. entweder zur Zeit der Aufſtellung der Liſte das Amt eines Mitglieds der Ständeverſammlung, eines Bürgermeiſters oder eines Gemeinderathsmitglieds bekleiden; oder
2. auf einer Hochſchule die Doktorwürde erlangt oder die Staatsprüfung als:

   Theologen,
   Juriſten,
   Mediciner,
   Cameraliſten,
   Philoſophen,
   Philologen (Lehramtspraktikanten),
   Notare oder Notariatspraktikanten (nach der Verordnung vom 18. September 1849, Regierungsblatt Nr. LXII., S. 495);

   oder ferner als:

   Architekten,
   Ingenieure,
   Forſtpraktikanten,

Berg- und Hüttenpraktikanten, oder
Poſtpraktikanten

beſtanden haben, ohne Rückſicht darauf, ob ſie ein Staatsamt bekleiden oder nicht; — oder ſofern ſie

3. zwar nicht in eine der beiden erſten Klaſſen fallen, aber einen jährlichen Betrag von wenigſtens zwanzig Gulden an directer ordentlicher Staatsſteuer (d. h. Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer, Gewerbſteuer, Klaſſenſteuer oder Kapitalſteuer) entrichten.

§. 4.

In die Liſte ſind folgende Perſonen nicht aufzunehmen, auch wenn ſie ſonſt die im §. 3 bezeichneten Eigenſchaften beſitzen ſollten:

1. Dienſtboten;
2. Entmündigte oder Mundtodte;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet und noch nicht wieder beendigt iſt;
4. Diejenigen, welche
   a. wegen irgend eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe (d. h. zur Todesſtrafe, Zuchthausſtrafe oder Dienſtentſetzung) oder zu einer Arbeitshausſtrafe verurtheilt oder
   b. wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens (z. B. wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit) mit irgend einer Freiheitsſtrafe belegt wurden,

   ſo lange ſie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme, Blinde), oder wegen geiſtiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geſchworenen untauglich ſind.

§. 5.

Ferner ſind in die Liſte nicht aufzunehmen:

Perſonen, welche ein ſtändiges Richteramt bekleiden;
die Mitglieder des Staatsminiſteriums oder der Miniſterien;
die politiſchen Vorſteher der Kreiſe oder Bezirke (d. h. die Vorſteher der Kreisregierungen und der Bezirksämter);
Staatsanwälte und deren Stellvertreter;
vom Staate ernannte Polizeibeamte;
Gendarmen;

alle dieſe Perſonen jedoch nur ſo lange, als ihr bezeichneter Dienſt dauert.

§. 6.

Der Bürgermeiſter hat den Steuerbetrag derjenigen Ortseinwohner, welche nicht in die erſte oder zweite Klaſſe des §. 3 gehören, aus den neueſten Steuerregiſtern des Orts zu entnehmen, von welchem ihm zu dieſem Zweck Einſicht zu nehmen zuſteht.

Der Klaſſenſteuerbetrag derjenigen Perſonen, welche eine Beſoldung oder einen Gehalt aus

einer der im §. 10 der Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Juni 1838 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) benannten öffentlichen Kassen beziehen, ist von der Kasse, welche die Besoldung ꝛc. auszahlt, zu erheben.

Sollte bei einem Standes- oder Grundherrn der gesetzliche Steuerbetrag nicht aus den Steuerregistern des Orts zu entnehmen sein, so hat der Bürgermeister die nöthige Auskunft bei der Obereinnehmerei zu erheben.

§. 7.

Der Bürgermeister hat beim Beginne des Geschäfts einen öffentlichen Aufruf (§. 11) zu erlassen, worin

> alle Ortseinwohner, welche zum Amte von Geschworenen befähigt sind und deren Steuer nur durch Zusammenrechnung der in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums zu entrichtenden Steuerbeträge die Summe von zwanzig Gulden erreicht, aufgefordert werden, binnen acht Tagen die Nachweisung hierüber durch Vorlage der Steuerforderungszettel, beziehungsweise Quittungen zu liefern, widrigenfalls sie bei Aufstellung der Ortsliste der Geschworenen übergangen würden.

Diejenigen, welche die Anmeldung und Nachweisung innerhalb dieser acht Tage unterlassen, können das Versäumte auch noch innerhalb der in §. 11 bestimmten Frist nachholen, und eben so kann dann jeder andere zum Geschworenenamte befähigte Ortseinwohner die nachträgliche Aufnahme eines solchen mit Unrecht übergangenen Staatsbürgers in die Liste durch Nachweisung der gesetzlichen Eigenschaften desselben veranlassen.

Dem Bürgermeister ist überlassen, von Amtswegen über einzelne Ortseinwohner Erkundigung einzuziehen, ob sie nach der in andern Gemeinden zu entrichtenden Steuer zur Aufnahme in die Geschworenenliste berechtigt und verpflichtet sind.

§. 8.

Die Ermittelung des Steuerbetrags beschränkt sich in allen Fällen darauf, ob dieser die Summe von wenigstens zwanzig Gulden beträgt. In der Liste wird nur bemerkt, ob dieses der Fall ist, ohne Angabe des etwaigen höhern Betrags.

§. 9.

Wenn der Bürgermeister darüber in Zweifel ist, ob Jemand, der sonst die gesetzlichen Eigenschaften (§. 3) hat, entmündigt, mundtodt, vergantet oder durch eine Bestrafung unfähig zum Amte eines Geschworenen geworden sei, oder ob einer dieser Unfähigkeitsgründe später wieder aufgehört habe, so hat er die nöthige Auskunft bei dem betreffenden Amte zu erheben.

§. 10.

Die Ortsliste (Urliste) enthält nach beifolgendem Formular folgende Felder:

1. Vor- und Zunamen des Geschworenen;
2. Alter;
3. Beruf;
4. Angabe, ob er den gesetzlichen Steuerbetrag entrichte;

5. andere Gründe der Aufnahme;
6. Bemerkungen.

Die Namen ſind in alphabetiſcher Ordnung aufzuführen.

§. 11.

Sobald die Urliſte fertig iſt, wird ſie vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einſicht auf dem Rathhauſe aufgelegt.

Durch Anſchlag am Rathhauſe, durch die Schelle und durch das etwa im Ort erſcheinende Blatt wird bekannt gemacht:

daß die Urliſte der Geſchworenen während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einſicht auf dem Rathhauſe bereit liege, und daß jedem Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geſchworenen befähigt ſei, frei ſtehe, innerhalb dieſer Friſt bei dem Gemeinderath Beſchwerde zu erheben, wenn ein zum Amte eines Geſchworenen geſetzlich befähigter Ortseinwohner übergangen oder ein Unbefähigter eingetragen worden ſein ſollte.

§. 12.

Nach Ablauf der vierzehn Tage und Erledigung der etwa vorgebrachten Beſchwerden hat der Gemeinderath darüber Berathung zu pflegen, welche der in die Urliſte eingetragenen Perſonen nach ihrer geiſtigen Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfeſtigkeit zum Amte von Geſchworenen beſonders befähigt zu erachten ſeien.

Auf den Grund dieſer Berathung iſt im ſechsten Felde der Urliſte entweder der Beiſatz „beſonders befähigt“ zu machen, oder andernfalls der leer bleibende Raum zu durchſtreichen.

Die Liſte iſt, von dem Bürgermeiſter und den zwei dienſtälteſten Gemeinderäthen unterzeichnet, dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 13.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Fertigung und Berichtigung der Liſten in der geſetzlich beſtimmten Zeit vorgenommen wird, ſo daß ihnen ſämmtliche Liſten ihres Bezirks ſpäteſtens in der zweiten Hälfte des Monats Oktober zukommen.

§. 14.

Sobald das Bezirksamt im Beſitze ſämmtlicher Urliſten iſt, hat der Amtsvorſtand die in §. 55 des Geſetzes bezeichnete Verſammlung zu berufen und mit ihr die Geſchworenen für das nächſte Jahr auszuwählen.

Die Zahl der zu wählenden Geſchworenen richtet ſich nach der bei der letzten (vom Miniſterium des Innern geprüften) ordentlichen Volkszählung ermittelten Seelenzahl des ganzen Amtsbezirks, ohne daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Geſchworenen genommen werden müßte.

§. 15.

Die bürgerlichen Mitglieder der Verſammlung (§. 14) erhalten aus der Amtskaſſe die Gebühr eines Gemeinderaths, wenn ſie nicht vermöge ihres Amts eine höhere anzuſprechen haben.

§. 16.

Die Bezirksliste führt die zum Geschworenenamt Ausgewählten nach den einzelnen Gemeinden und bei jeder Gemeinde in alphabetischer Ordnung auf; sie hat die nämlichen Felder, wie die Urliste (§. 10).

Sämmtliche Bezirkslisten und die Liste der Ersatzgeschworenen (§. 57 des Gesetzes) müssen am 15. November dem Hofgerichtspräsidenten eingesendet sein.

§. 17.

Die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine (§§. 13 und 16) wird allen hierbei betheiligten Behörden zur strengsten Pflicht gemacht. Die Säumigen sind nöthigenfalls durch Geldstrafen oder durch Absendung von Wartboten zur ungesäumten Pflichterfüllung anzuhalten.

II. Bestimmungen für die erstmalige Aufstellung der Listen.

§. 18.

Die erstmalige Aufstellung der Listen, welche bis zum Schlusse des laufenden Jahres gelten, (§. 143 des Gesetzes) ist unverzüglich vorzunehmen. Die Urlisten müssen in der zweiten Hälfte des Monats April bei den Bezirksämtern, die Bezirkslisten spätestens am 15. Mai bei den Hofgerichtspräsidenten eintreffen.

Carlsruhe, den 7. März 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Formular zu §. 10.

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . .

Urliste der Geschworenen.

1. Ordnungszahl.	2. Vor- und Zunamen.	3. Alter. (Jahre).	4. Beruf.	5. Grund der Aufnahme in die Liste. a. Zahlung des gesetzl. Steuerbetrags.	5. b. Andere Gründe.	6. Bemerkungen.
1.	Adam, Michael.	36	Landwirth.	Ja.	—	
2.	Bader, Ernst.	62	Pensionirter Staatsrath.	—	Hat die Staatsprüfung bestanden.	
3.	Dietrich, Wilhelm.	50	Kanzleirath, Registrator.	Ja.	—	
4.	Ebel, Heinrich.	33	Arzt.	—	Hat die Staatsprüfung als praktischer Arzt bestanden.	
5.	Fink, Friedrich.	40	Gastwirth.	—	Ist Gemeinderath.	
6.	Groll, Joachim.	34	Notar.	—	Hat die Prüfung nach Verordnung vom 18. September 1849 bestanden.	
7.	Graf, Georg.	48	Amtsrevisor.	Ja.	—	
8.	v. Mayer, Ferdinand.	44	Major.	Ja.	—	
9.	Schmidt, Karl.	31	Secretär.	—	Hat die Prüfung als Rechtspraktikant bestanden.	
10.	Stein, Gregor.	40	Wundarzt.	Ja.	—	

Nr. XX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 15. März 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des großh. Miniſteriums des Innern: die Beſetzung der katholiſchen Kirchenſtellen betreffend; die Ertheilung eines Patents an Friedrich Gemeiner von Nürnberg für Herſtellung von rohen und emaillirten Zimmeröfen mit Thonfutter betreffend; die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachungen des großh. Finanzminiſteriums: den Stand der Zehntablöſung betreffend; die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens von 1842 betreffend. Bekanntmachung des großh. Kriegsminiſteriums: die Formation der Infanterie in Bezug auf die höhere Befehlsgebung betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Beſetzung der katholiſchen Kirchenſtellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13. d. M., Nr. 287, allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß in Zukunft der Regel nach kein katholiſcher Pfarrer oder Beneficiat zu einer andern Pfründe vorgeſchlagen werden ſoll, wenn er nicht wenigſtens fünf Jahre auf der Stelle, welche er zur Zeit inne hat, geweſen iſt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Ertheilung eines Patents an Friedrich Gemeiner von Nürnberg für Herſtellung von rohen und emaillirten Zimmeröfen mit Thonfutter betreffend.

Dem Kaufmann und Eiſenhändler Friedrich Gemeiner von Nürnberg wird auf ſein Anſuchen ein Patent bis zum 8. Dezember 1854 auf die Herſtellung von rohen und emaillirten gußeiſernen Zimmeröfen in beliebiger Form mit Thonfutter nach der von ihm erfundenen Conſtruction hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von

Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 27. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Es hat geſtiftet:

Stadtpfarrer Diemer in Neudenau 25 fl. zur Unterſtützung der Ortsarmen.

In die katholiſche Kirche zu Wieblingen:

A. Freifrau von Laroche-Starkenfels d. ä. daſelbſt:
   a. ein Altartuch im Werthe von 8 fl.,
   b. ein Marienkleid im Werthe von 11 fl.;
B. Babette Hartmann von da, ein Communiontuch im Werthe von 5 fl. 24 kr.;
C. einige Bürger zu Wieblingen und Eppelheim, vier Standarten und vier Fähnchen im Werthe von 28 fl. und
D. Freifräulein von Laroche-Starkenfels in Wieblingen, die Verzierungen zu den Standarten und Fähnchen im Werthe von 5 fl.;

Chriſtoph Reichert von Ruchſen 25 fl. in den dortigen Almoſenfond;

Ein Ungenannter in die evangeliſche Kirche zu Walldorf ein Taufluch im Werthe von 5 fl.

Georg Schlegel in New-York 51 fl. 29 kr. in den Heiligen- und Almoſenfond in Bobſtadt.

Freiherr Maximilian von Herding in Mannheim 1000 fl. zum Grundſtock der Armenanſtalt daſelbſt.

Die Bürger von Unterkeſſach und Volkshauſen in die evangeliſche Kirche des erſteren Orts, zwei neuſilberne Kelche im Werthe von 36 fl.

Pfarrer Römig in Eiersheim 50 fl. in den Armenfond zu Oberlauda.

Freiherr Johann Heinrich Groß von Trockau zu Mannheim 50 fl. in die Armenanſtalt daſelbſt;

Pfarrer Brugger in Hockenheim 80 fl. zur Unterſtützung der dortigen Ortsarmen.

Andreas Georg Schön in Flinsbach in die evangeliſche Kirche daſelbſt:

a. zur Bekleidung des Altars 20 fl. und
b. für die dortigen Ortsarmen 10 fl.

Ein Bürger von Mannheim 40 fl. in den evangeliſchen Kirchen- und Hoſpitalfond daſelbſt;

Maria Anna Wirth in Bamberg 50 fl. in den Armenfond zu Stein a. K.

Ein Ungenannter 150 fl. als unangreifbarer Fond für das allgemeine Krankenhaus in Mannheim.

Mehrere Ungenannte in die Kirche zu Krautheim:

a. eine Fahne im Werthe von 72 fl. und

b. einen Traghimmel im Werthe von 116 fl.

Balthasar Vogelmanns Eheleute in Hüffenhardt in die evangelische Kirche daselbst ein silbernes Taufgeschirr im Werthe von 160 fl.

Ein Ungenannter 400 fl. in den Armenfond zu Unterballbach.

Maria Anna Hauck zu Königheim in die Kirche daselbst ein Meßgewand im Werthe von 99 fl.

Die 12. Compagnie des königlich preußischen Füsilier-Bataillons vom 30. Regiment in die katholische Kirche zu Wertheim einen Aufsatz zum Taufstein im Werthe von 48 fl.

Mehrere Einwohner zu Messelhausen in die dortige Kirche einen Rauchmantel und ein Meßgewand zusammen im Werthe von 168 fl.

Die Wilhelm Retzerischen Eheleute zu Freinsheim 800 fl. in den Armenfond zu Mannheim.

Ein Ungenannter 10 fl. in die Kirche zu Königheim.

Mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Wiesloch:

a. ein **Missale Defunctorum** im Werthe von 8 fl.,

b. einen Weihwasserkessel im Werthe von 8 fl.,

c. zwei silberplattirte Altarleuchter im Werthe von 10 fl.,

d. vier Vasen mit Blumen und Glasglocken im Werthe von 12 fl. und

e. silberne heil. Oelfläschchen mit Futteralen im Werthe von 22 fl.

Freifrau von Venningen zu Eichtersheim in die katholische Kirche daselbst:

a. ein Altartuch im Werthe von 11 fl.,

b. sechs Handtüchlein im Werthe von 1 fl.,

c. vier Corporalien im Werthe von 12 kr.,

d. zwei Communikantentücher im Werthe von 12 fl.,

e. ein Velum im Werthe von 25 fl.,

f. zwei silberne Leuchter im Werthe von 15 fl.,

g. zwei Blumentöpfe mit gemachten Blumen im Werthe von 5 fl. 24 kr.,

h. zwei Glaskästchen mit Wachsfiguren im Werthe von 2 fl. und

i. einen Klingelbeutel im Werthe von 8 fl. 6 kr.

Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den ersten Januar dieses Jahrs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar 1851.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1851 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-Kapitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr	fl.	kr
	A. Im Seekreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großh Hauses	58	57	1	435,512	29	74,682	55
2	" " auswärtigen Staaten . . .	25	23	2	126 728	52	7,085	50
3	" " Standesherren	190	158	32	1,917,573	11	235,052	—
4	" " Grundherren	64	41	23	278.044	35	39,436	25
5	" " Privatpersonen	212	124	88	147,085	18	4,400	14
6	" " Pfarrdiensten	571	388	183	1,294,395	37	117,968	6
7	" " Schuldiensten	33	27	6	31,003	34	4,027	59
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	41	26	15	174,254	20	6,234	24
9	" " Localstiftungen	275	216	59	476.141	53	59,174	59
10	" " Gemeinden	31	18	13	99,479	35	9,567	44
11	" " dem großh. Forstdomänenärar .	4	4	—	162	54	32	35
12	" " dem großh. Domänenärar . .	356	354	2	2,161,928	28	289,912	53
	Summe A. .	1,860	1,436	424	7.142,310	46	847,606	4
	B. Im Oberrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	1	—	1	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten. . . .	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherren	9	7	2	26.410	55	5,191	43
4	" " Grundherren	88	57	31	399,939	29	70,380	43
5	" " Privatpersonen	60	31	29	85,547	59	9,073	11
6	" " Pfarrdiensten	509	418	91	1,980,821	49	278,614	23
7	" " Schuldiensten	64	58	6	59,018	48	10,513	11
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	38	31	7	321,457	5	403	1
9	" " Localstiftungen	63	44	19	111,866	31	9,854	17
10	" " Gemeinden	46	30	16	182,303	43	12,552	9
11	" " dem großh. Forstdomänenärar .	—	—	—	—	—	—	—
12	" " dem großh. Domänenärar . .	588	587	1	5,384,703	50	854,280	36
	Summe B. .	1,466	1,263	203	8,555,070	9	1,250,883	44

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1851 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-Kapitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten . . .	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Standesherren	36	36	—	415,902	58	47,454	1
4	„ „ Grundherren	87	73	14	951,327	39	118,911	18
5	„ „ Privatpersonen	43	32	11	123,519	53	21,496	35
6	„ „ Pfarrdiensten	289	269	20	2,151,739	55	373,953	4
7	„ „ Schuldiensten	96	91	5	191,410	2	36,139	4
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	65	63	2	529,640	46	83,761	39
9	„ „ Localstiftungen	44	32	12	140,546	4	22,941	20
10	„ „ Gemeinden	14	11	3	32,864	56	4,145	59
11	„ „ dem großh. Forstdomänenärar .	1	1	—	671	2	134	12
12	„ „ dem großh. Domänenärar . .	403	403	—	7,703,206	30	1,245,341	14
	Summe C. .	1,078	1,011	67	12,242,729	45	1,987,278	26
	D. Im Unterrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	11	11	—	38,008	2	7,563	17
2	„ „ auswärtigen Staaten . . .	9	5	4	11,540	21	3,912	16
3	„ „ Standesherren	283	250	33	2,031,609	44	322,881	56
4	„ „ Grundherren	179	153	26	1,429,269	—	222,341	42
5	„ „ Privatpersonen	86	71	15	459,099	6	72,933	51
6	„ „ Pfarrdiensten	447	396	51	2,063,836	51	349,648	—
7	„ „ Schuldiensten	110	101	9	267,321	26	51,700	24
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	161	127	34	1,316,723	53	252,434	2
9	„ „ Localstiftungen	36	28	8	64,794	42	9,361	44
10	„ „ Gemeinden	31	23	8	92,245	15	16,413	16
11	„ „ dem großh. Forstdomänenärar .	—	—	—	—	—	—	—
12	„ „ dem großh. Domänenärar . .	181	181	—	2,290,827	27	394,636	45
	Summe D. .	1,534	1,346	189	10,068,275	47	1,703,857	12

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen.			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1851 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-Kapitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	Wiederholung.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großh. Hauses	70	68	2	473,520	31	82,246	12
2	" " auswärtigen Staaten . . .	34	28	6	138,269	13	11,028	6
3	" " Standesherren	518	451	67	4,394,396	18	610,579	40
4	" " Grundherren	418	324	94	3,060,580	43	481,070	8
5	" " Privatpersonen	401	258	143	815,252	16	110,903	51
6	" " Pfarrdiensten	1,816	1,471	345	7,490,794	12	1,120,203	33
7	" " Schuldiensten	303	277	26	548,753	50	102,380	38
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	305	247	58	2,345,076	4	342,833	6
9	" " Localstiftungen.	418	320	98	793,349	10	101,332	19
10	" " Gemeinden	122	82	40	406,893	29	42,679	8
11	" " dem großh. Forstdomänenärar .	5	5	—	833	56	166	47
12	" " dem großh. Domänenärar . .	1,528	1,525	3	17,540,656	15	2,784,201	28
	Haupt-Summe .	5,938	5,056	882	38,008,386	27	5,789,625	26

Anmerkungen: 1. Das Steuerkapital aller bis zum 1. Januar 1851 abgelösten Zehnten belief sich auf 48,679,453 fl. 32 kr., das der abgelösten Domanialzehnten insbesondere auf 26,296,015 fl. 41 kr. Zur Zeit, als das Zehntablösungsgesetz ertheilt ward (im Jahre 1833), waren in dem Steuerkataster nur 5627 Zehnten mit einem Steueranschlage von 2,103,496 fl. 50 kr. und demnach mit einem Steuerkapital von 25 × 2,103,496 fl. 50 kr. = 52,587,420 fl. 50 kr. verzeichnet.

2. In der Uebersicht auf 1. Januar 1849 ist die Gesammtzahl der Zehnten auf 5860 angegeben. In den Jahren 1849 und 1850 sind weitere 78 zum Vorschein gekommen. In eben diesen beiden Jahren sind trotz der mancherlei störenden Zeitereignisse 350 Zehnten mit einem Kapitale von 1,605,300 fl. 24 kr. abgelöst worden.

3. Von den auf den Zehnten des großh. Domänenärars haftenden Baulasten waren am 1. Januar 1849 die für 341 Kirchen, 298 Pfarrhäuser und 6 Schulhäuser abgeschätzt und in den verflossenen zwei Jahren sind weiter die Baulasten für 61 Kirchen, 42 Pfarrhäuser und 2 Schulhäuser zur Abschätzung gekommen. Am 1. Januar 1851 waren die Baulastenabschätzungen in 380 Orten von der großh. Zehntsection und hievon in 316 Orten auch von den großh. Oberkirchenräthen genehmigt.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1842 betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. (Regierungsblatt von 1851, Seite 6 und 7) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt ist, die durch die Ziehung vom nämlichen Tage zur Einlösung auf 1. Juli d. J. bestimmten 3½prozentigen Obligationen des Eisenbahnanlehens von zwölf Millionen Gulden jetzt schon mit Zins bis zum Zahlungstage abzutragen.

Carlsruhe, den 6. März 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Formation der Infanterie in Bezug auf die höhere Befehlsgebung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. vorigen Monats Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Formation der Infanterie in Bezug auf die höhere Befehlsgebung auf folgende Weise zu ordnen:

1. Die gesammte Infanterie steht unter dem Commando der Infanterie, dessen Besetzung vorerst noch vorbehalten bleibt.
2. Die zehn Infanterie-Bataillone werden in zwei Brigaden formirt und diese haben zu bestehen:

   die erste Brigade aus:
   dem I., II., III., IV. und V. Bataillon;

   die zweite Brigade aus:
   dem VI., VII., VIII., IX. und X. Bataillon.
3. Zu Brigade-Commandeuren wurden für die erste Brigade Oberst von Röder, für die zweite Brigade Oberst Holtz ernannt.

Der Dienstgang der Brigade-Commandos geht einstweilen bis über die Besetzung des Infanterie-Commandos verfügt sein wird, unmittelbar an das Kriegsministerium.

Carlsruhe, den 6. März 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. von Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Wies, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanſchlag von 539 fl. 15 kr., worauf jedoch eine Schuld von 27 fl. 25 kr. ruht, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu übernehmen und zu bezahlen hat, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die evangeliſche Pfarrei Adelsheim nochmals zur Bewerbung auszukündigen, wobei mit Hinweiſung auf das frühere Ausſchreiben, Regierungsblatt vom 27. November v. J., Nr. LIV., bemerkt wird, daß ſich der wirkliche Ertrag auf 1000 bis 1100 fl. beläuft, und die Schuld von 185 fl. durch die Zwiſchengefälle gedeckt wird.

Die katholiſche Pfarrei Aichen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1000 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Kappelrodeck, Amts Achern, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 2000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, und zur Beſſerſtellung der Pfarrei Kapplerthal jährlich 81 fl. abzugeben, zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Gutmadingen, Amts Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. iſt in Erledigung gekommen, worauf die Verbindlichkeit ruht, eine Schuldenlaſt von beiläufig 230 fl., vorbehaltlich etwaiger weiterer Zehntablöſungskoſten in den noch beſtimmt werdenden Zahlungsterminen zu tilgen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Horn, Amts Radolphzell, iſt mit einem Einkommen von 600 bis 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem groß. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Das Amtschirurgat Stühlingen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommiſſion einzureichen.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 24. Januar d. J. der penſionirte Phyſikus Ignaz Braun zu Freiburg.

Nr. XXI. 219

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 19. März 1851.

Inhalt.

Geſetz: die Bürgerwehr betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des großherzogl. Miniſteriums des Innern: den Beſtand der Gelehrtenſchulen und der höheren Bürgerſchulen im Schuljahr 1849/50 betreffend. Bekanntmachung des großh. Kriegsminiſteriums: den Vollzug des Geſetzes vom 13. Februar d. J., die Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes betreffend.

Dienſterledigungen.

Geſetz, die Bürgerwehr betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Geſetz vom 1. April 1848, die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum betreffend, iſt aufgehoben.

§. 2.

Zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Gemeinden kann eine Bürgerwehr errichtet werden, wenn in den Gemeinden, die keinen großen Ausſchuß haben, die Gemeindebürger und die ſtaatsbürgerlichen Einwohner, in den übrigen Gemeinden aber der große Bürgerausſchuß und ein Ausſchuß der ſtaatsbürgerlichen Einwohner nach gemeinſamer Berathung mit Stimmenmehrheit die Errichtung beſchließen und die Staatsregierung dieſen Beſchluß genehmigt.

Der Ausſchuß der ſtaatsbürgerlichen Einwohner wird von ihnen mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Zahl ſeiner Mitglieder ſoll ſich zur Zahl der Mitglieder des großen Bürgerausſchuſſes ſo verhalten, wie die Zahl der ſtaatsbürgerlichen Einwohner zu jener der Gemeindebürger.

§. 3.

Die Staatsregierung kann auch ohne die Voraussetzung des §. 2 die Errichtung einer Bürgerwehr in einer Gemeinde auf so lange anordnen, als sie es zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung für nöthig erachtet.

§. 4.

Wird in einer Gemeinde eine Bürgerwehr errichtet, so haben die Gemeindebürger und die in öffentlichem Dienste stehenden staatsbürgerlichen Einwohner in dieselbe einzutreten, sofern sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und das fünfundvierzigste noch nicht überschritten haben, waffenfähig sind und nicht in der Linie dienen.

§. 5.

Diejenigen Gemeindebürger und in öffentlichem Dienste stehenden staatsbürgerlichen Einwohner, welche das fünfundvierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind zum Eintritt in die Bürgerwehr berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 6.

Ausgeschlossen sind:

1. Alle, die zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden sind.
2. Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von mindestens sechs Monaten oder zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind, in den nächsten fünf Jahren nach erstandener Strafe.
3. Diejenigen, welche wegen eines politischen Vergehens zu einer geringeren Strafe als Arbeitshaus von sechs Monaten verurtheilt worden sind, in den nächsten drei Jahren nach erstandener Strafe.
4. Diejenigen, welche sich in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben.
5. Die Entmündigten und Mundtodten.
6. Auch kann eine aus der Mitte des Gemeinderathes und Ausschusses zu bildende Commission aus andern Ursachen vom Eintritte in die Bürgerwehr ausschließen.

§. 7.

Den Eintritt in die Bürgerwehr können ablehnen:

1. Diejenigen, welche die Kosten ihrer Bewaffnung aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen, so fern nicht die Gemeinde die Waffen anschafft (§. 9);
2. Die Mitglieder der versammelten Stände;
3. Die Geistlichen und Lehrer;
4. Die Staatspolizeibeamten und die Bürgermeister;
5. Diejenigen, welche durch Staatsgeschäfte, Berufs- oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind.

§. 8.

Solche, die nach §. 4 wehrpflichtig wären, aber nach §. 6 ausgeschlossen sind, so wie

Diejenigen, welche aus der Bürgerwehr ausgestoßen werden, zahlen einen jährlichen Beitrag zur Corpskasse, der von dem Gemeinderath mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse festgestellt wird, jedoch nicht über ein Prozent ihres jährlichen Einkommens und nicht über zwanzig Gulden ansteigen darf.

Zu dem gleichen Beitrag können auch die im §. 7 Nr. 5 bezeichneten Personen, so wie die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zum Dienst Untauglichen von dem Gemeinderath angehalten werden.

§. 9.

In den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, trägt jeder Wehrmann die Kosten seiner Bewaffnung und Ausrüstung, so fern nicht die Gemeinde die Anschaffung der Waffen für die gesammte Bürgerwehr auf die Gemeindekasse übernimmt.

In den Städten mit weniger als 3000 Einwohnern und in Landgemeinden sind die für die Bürgerwehr erforderlichen Waffen stets aus der Gemeindekasse anzuschaffen.

§. 10.

Den obersten Befehlshaber der Bürgerwehr einer Gemeinde ernennt die Staatsregierung.

Die übrigen Offiziere werden von der Wehrmannschaft, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Staatsregierung, gewählt.

§. 11.

Die Einübung ausgenommen, tritt die Bürgerwehr nur in Folge einer Aufforderung der Gerichts- oder Polizeibehörde in Dienstthätigkeit.

In den Städten, wo die Ortspolizei von einer Staatsbehörde verwaltet wird, erläßt diese, dringende Fälle ausgenommen, die Aufforderung nach Benehmen mit dem Bürgermeister.

Dieselbe soll nur ergehen, wenn die gewöhnliche Polizeigewalt mit Einschluß der Gendarmerie nicht hinreichend erscheint.

§. 12.

Zur Einübung, so wie zur Berathung von Wehrangelegenheiten und zu Wahlen wird die Bürgerwehr durch ihren Befehlshaber berufen.

Ueber das Maaß der Einübungen kann der Gemeinderath unter Benehmen mit dem Befehlshaber allgemeine Anordnungen treffen.

§. 13.

Andere Versammlungen der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen derselben sind verboten.

Ebenso ist jede Berathung oder Kundgebung der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen derselben über Staats-, Bezirks- oder Gemeindeangelegenheiten untersagt.

§. 14.

Vereinigungen zwischen Bürgerwehren verschiedener Gemeinden dürfen nur mit besonderer Staatserlaubniß statt finden.

§. 15.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr, welcher einer nach §. 11 an ihn ergehenden Aufforderung nicht unverzüglich Folge leiſtet oder, Nothfälle ausgenommen, mit Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe die Dienſtthätigkeit der Wehrmannſchaft aufbietet, wird ſofort vom Dienſte enthoben und vor den Richter geſtellt. Er verfällt, wenn er nicht eine höhere Strafe nach anderen geſetzlichen Beſtimmungen verwirkt hat, in eine Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten.

§. 16.

Wenn Bürgerwehren oder Abtheilungen derſelben eigenmächtig ausrücken oder den Befehlen der Vorgeſetzten im Dienſte den Gehorſam verweigern oder unter den Waffen eine Eigenmacht ausüben, ſo werden die Betheiligten ſofort entwaffnet, des Dienſtes enthoben und gerichtlich mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft.

§. 17.

Uebertretungen der in den §§. 13 und 14 enthaltenen Vorſchriften werden mit Geldſtrafen bis zu fünfzig Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen gerichtlich geahndet.

§. 18.

Andere Uebertretungen der Dienſtvorſchriften werden dienſtpolizeilich, in ſchwereren Fällen mit Entziehung des Grades oder mit Ausſtoßung beſtraft.

Auf dieſe ſchwereren Strafen erkennt ein aus Wehrmännern zu bildendes Wehrgericht, auf die leichteren der Befehlshaber.

§. 19.

Wegen pflichtwidrigen Benehmens, ſo wie im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit oder des allgemeinen Wohles kann eine Bürgerwehr von der Staatsregierung aufgelöst werden.

§. 20.

Die zum Vollzuge der obigen Beſtimmungen (§§. 4 bis 15) dienlichen Anordnungen, ſo wie alle weiter erforderlichen Vorſchriften bleiben den für die Bürgerwehren der einzelnen Gemeinden zu errichtenden Statuten vorbehalten, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

§. 21.

Die allgemeine Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthume bleibt von den Beſtimmungen der künftigen Wehrverfaſſung abhängig.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 14. März 1851.

Leopold.

v. Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 7. März d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Polizeiwachmeister Mechler in Freiburg wegen seiner ausgezeichneten Dienstthätigkeit die kleine goldene Civilverdienstmedaille und

dem Bürgermeister Schlager zu Nonnenweier in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstverwaltung,

dem Bürgermeister Meyer zu Liel in Anerkennung der vielfachen Verdienste, welche er sich um die Gemeinde Liel erworben hat,

dem Gemeinderathsdiener Adam Beierle zu Freiburg in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste im großh. Militär und niedern Civildienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. März d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Rüttinger bei der Kreisregierung zu Freiburg in den Ruhestand zu versetzen;

den Cameralpraktikant Behaghel zum Regierungsassessor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Revisionsgehilfen Seegmüller bei derselben Regierung zum Revisor zu befördern;

die Registratoren Keppner und Seeger bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen, und

den Expediturverweser Gerstner bei der Regierung des Seekreises zum Registrator bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem Physikus Heinrich Krauß in Mosbach, seiner unterthänigsten Bitte entsprechend, die Entlassung aus dem großh. Staatsdienste zu ertheilen;

die Resignation des Pfarrers Friedrich Kirner auf die katholische Pfarrei Espasingen, Amts Stockach, zu genehmigen;

die katholische Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, dem Pfarrer Joseph Unser in Schöllbronn,

die katholische Pfarrei Wintersdorf, Oberamts Rastatt, dem Pfarrverweser Ferdinand Will daselbst,

die katholische Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, dem Pfarrverweser Ludwig Weiser in Stadt Kehl zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien

Den Bestand der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1849/50 betreffend.

In dem Schuljahre 1849/50 wurden die Gelehrtenschulen und die höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Gesammtschülerzahl.	
A. Lyceen.		
Carlsruhe	283	
In der Vorschule	220	
Constanz	150	
Freiburg	470	
Heidelberg	189	
Mannheim	239	
Rastatt	146	
Wertheim	140	
		1837
B. Gymnasien.		
Bruchsal	149	
Donaueschingen	79	
Lahr	95	
Offenburg	70	
Tauberbischofsheim	122	
		515
C. Pädagogien.		
Durlach	66	
Lörrach	100	
Pforzheim	110	
		276
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	113	
Bischofsheim am Rhein	11	
Bretten	32	
Buchen	62	
Eberbach	20	
Emmendingen	38	
Eppingen	37	
Ettlingen	32	
Ettenheim	61	
Freiburg	85	
Gernsbach	13	
Heidelberg	177	
Hornberg	14	
Kork	18	
Mannheim	168	
Mosbach	86	
Müllheim	71	
Schwetzingen	51	
Sinsheim	73	
Schopfheim	74	
Ueberlingen	26	
Villingen	36	
Waldshut	23	
Weinheim	43	
		1364

Zusammenstellung.

Lyceen	1837
Gymnasien	515
Pädagogien	276
Höhere Bürgerschulen	1364
	3992

Im Spätjahr 1850 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem Oberſtudienrathe erſtandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigeſetzten Berufsfächer auf die Univerſität entlaſſen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlaſſenen Schüler.	Davon widmen ſich dem Berufsfache								
		Theologie		Jus.	Medicin.	Cameral.	Philologie.	Naturwiſſenſchaften.	Rechtspolizei.	Handelsſtand.
		kathol.	evangel.							
Carlsruhe	15	1	4	4	2	3	—	—	—	1
Conſtanz	11	5	—	2	1	—	2	1	—	—
Freiburg	42	22	1	8	6	2	2	—	1	—
Heidelberg	15	—	6	3	—	2	4	—	—	—
Mannheim	16	3	5	5	2	—	1	—	—	—
Raſtatt	16	9	—	3	2	—	2	—	—	—
Wertheim	9	3	—	2	2	1	1	—	—	—
Nach beim großherzogl. Oberſtudienrath erſtandener Maturitätsprüfung	10	2	3	—	4	—	—	—	1	—
	134	45	19	27	19	8	12	1	2	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Den Vollzug des Geſetzes vom 13. Februar d. J., die Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes betreffend.

Die in der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 1. d. M., Regierungsblatt vom 11. März d. J., Nr. XVIII. in Artikel III. zu §. 5 und 6 des Geſetzes vom 13. Februar d. J., die Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes betreffend, unter Nummer 7 von a. bis f. gegebenen Vorſchriften, werden hiermit aufgehoben und durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

a. Das Kriegsminiſterium vermittelt die Einſtandsverträge für diejenigen Conſcriptionspflichtigen und Soldaten, welche dieſes wünſchen.

b. Der Conſcriptionspflichtige, welcher dieſe Vermittlung wünſcht, hat durch das Amt oder ſein Regiments- (Bataillons-) Commando dem Kriegsminiſterium hiervon die Anzeige zu erſtatten, ein Zeugniß des Gemeinderathes anzuſchließen, daß er hinreichendes Vermögen zur Einſtellung eines Mannes beſitze, und anzugeben, welche Summe er hiefür beſtimme.

c. Soldaten haben die Abſicht, durch das Kriegsminiſterium einzuſtellen, bei ihrem Commando anzumelden, Zeugniß wie unter b. demſelben vorzulegen und die Summe anzugeben.

d. Auf die Anzeige des Amtes oder Commandos ordnet das Kriegsministerium bei Denjenigen, welche die unter Nummer 5 dieses festgestellte Summe für die Einstellung eines Mannes bestimmten, die alsbaldige Beurlaubung oder die Nichteinberufung an. Bei Angeboten unter dieser Summe kann eine Beurlaubung nicht eintreten, da die Auffindung eines Einstehers zweifelhaft ist, dagegen wird das Kriegsministerium dem Betreffenden innerhalb 14 Tagen durch das Amt oder sein Commando Kenntniß geben, ob sich für die angebotene Summe ein Einsteher gefunden hat oder nicht, und in letzterem Falle dem Einsteller anheim geben, selbst einen geeigneten Einsteher aufzusuchen und bei seinem Regiments- (Bataillons-) Commando zu präsentiren.

e. Stellt das Kriegsministerium einen Einsteller, so läßt dasselbe einen Vertrag dreifach ausfertigen und dem Einsteller und Einsteher zur Genehmigung und Unterschrift vorlegen. Die Schreibgebühr mit Ein Gulden zwölf Kreuzer hat der Einsteller zu entrichten und mit dem unterschriebenen Einstandsvertrag an das Kriegsministerium einzusenden.

f. Sind die unterzeichneten Einstandsverträge zurück, so ordnet das Kriegsministerium den Vollzug an und der Einsteller hat, sobald ihm das für ihn bestimmte Exemplar des Einstandsvertrags zugestellt und die Vollzugsanordnung eröffnet ist, das Einstandskapital an die großherzogliche Amortisationskasse, und das bedungene Handgeld an das Commando des Regiments oder Bataillons, in welchem der Einsteher diente, einzusenden.

Carlsruhe, den 16. März 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. A.
von Fabert.

Vdt. von Stetten.

Dienſterledigungen.

Man ſieht ſich veranlaßt, die evangeliſche Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlag von 527 fl. 17 kr. wiederholt zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Nach erfolgter Trennung des Filials Guttenbach von Breitenbronn iſt dieſe letztere Pfarrei, Dekanats Neckargemünd, mit einem Competenzanſchlage von 642 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen durch ihre Dekanate nach Vorſchrift bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Weingarten, Dekanats Durlach, mit welcher dermalen ein fixes Einkommen von 700 fl., freie Wohnung und der Bezug der Accidentien verbunden, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XXII. 227

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 3. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Verlängerung des Kriegszuſtandes betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Poſtdienſt in Möslirch betreffend; das Ergebniß der Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend. Verordnung des großherzogl. Juſtizminiſteriums: die Gebühren der Anwälte betreffend. Bekanntmachungen des großherzogl. Miniſteriums des Innern: die Staatsgenehmigung einer Präſentation auf die Patronatspfarrei Ehlingen betreffend; Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchule im Studienjahr 1850/51; die Prüfung der Ingenieurcandidaten betreffend; die Staatsgenehmigung der Stiftung der Erben des Alois Blaſer von Seefelden zur Gründung eines Armenfonds in Oberuhldingen betreffend; den Strich des Ingenieurpraktikanten Herrmann Hug von Carlsruhe aus der Liſte der Ingenieurpraktikanten betreffend; die Stiftung der Familie des verſtorbenen Dr. jur. Daniel Tidemann aus Bremen zur Gründung eines Waiſenhauſes in Heidelberg betreffend; die Stiftung der verſtorbenen Maria Rieger von Riedböhringen betreffend; die Genehmigung von Stiftungen zur Gründung eines Armenfonds in Gottmadingen betreffend; die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut in Baden betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszuſtandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu beſtimmen, daß der Kriegszuſtand nach Maaßgabe des Geſetzes vom 29. Januar d. J. einſtweilen noch fortzubeſtehen habe.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 2. April 1851.

Leopold.

A von Roggenbach. von Marſchall. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 17. März d. J.

dem Commandeur der Gendarmerie, Obersten von Renz, die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielten:

unter dem 19. März d. J.

der Geheime Rath und Stadtdirector Stösser dahier für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Klasse, der Regierungsrath Gockel und der Adjutant des Commandos der Carlsruher Bürgerwehr, Kaufmann Kölle, für jenen vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden;

den Stiftungsrevisor Prinz bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisionsgehilfen Creuzburg bei der Regierung des Seekreises zum Stiftungsrevisor zu ernennen;

den praktischen Arzt Dr. Schweig in Carlsruhe, unter Verleihung des Charakters als Medizinalrath, zum Mitglied der Sanitätscommission zu ernennen;

dem Medizinalreferenten bei der Regierung des Mittelrheinkreises, Physikus Dr. Volz in Carlsruhe, den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

das erledigte Physikat Wolfach dem Amtschirurgen Rasina in Birkendorf,

das erledigte Amtschirurgat Weinheim dem praktischen Arzte Otto Wowinkel in Schwetzingen,

das erledigte Amtschirurgat Bühl dem Amtschirurgen Jakob Kaiser in Stausen,

die erledigte Münsterpfarrei zu Reichenau, Amts Constanz, dem Pfarrer Johann Nepomuk Neff in Blumberg,

die katholische Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, dem Amtsverweser Ludwig Reidhard daselbst, und

die katholische Pfarrei Niedereschach, Amts Villingen, dem Pfarrer Jakob Matt in Hoppetenzell zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Postdienst in Möskirch betreffend.

Nachdem die bereits seit längerer Zeit fürsorglich angeordnete Trennung des Brief- und Fahrposterpeditionsdienstes von dem Posthaltereidienste zu Möskirch durch Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. Februar d. J., Nr. 423, die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. März 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Das Ergebniß der Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachgenannte Postaspiranten

Carl Weber von Carlsruhe,
Friedrich Sauerbeck von Carlsruhe,
Albert Krapp von Kehl,
Carl Nowack von Carlsruhe und
Joseph Zipfel von Freiburg

unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 25. März 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Gebühren der Anwälte betreffend.

In Folge höchsten Erlasses aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 521 wird zur Ergänzung und theilweisen Abänderung der für Anwälte bestehenden Gebührenordnung Folgendes bestimmt:

I. Für Strafsachen.

§. 1.

Wenn ein Angeschuldigter selbst einen Vertheidiger wählt, so kann die Größe des Honorars für Letzteren durch Uebereinkunft bestimmt werden.

§. 2.

Gedinge, welche ein offenbar übertriebenes Honorar für den Anwalt festsetzen, können, vorbehaltlich des dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle, auf Antrag des Schuldners von dem betreffenden Strafgericht auf ein billiges Maaß herabgesetzt werden.

§. 3.

Beim Mangel eines Vertrags haben die Gerichte:

1. bei einer Verhandlung vor den Hofgerichten und dem Oberhofgericht eine Gebühr von drei bis ſieben Gulden für einen Sitzungstag oder für eine ſchriftliche Vertheidigung oder Rekursausführung,
2. bei einer Verhandlung vor dem Geſchworenengericht eine Gebühr von fünf bis zehn Gulden für einen Sitzungstag, mit Rückſicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und die Dauer der Verhandlung zu genehmigen.

§. 4.

Bei mehreren durch den nämlichen Anwalt vertretenen Angeſchuldigten oder bei Vertagungen der Sache darf nur die einfache Gebühr des §. 3 in Anſatz gebracht, bei ihrer Beſtimmung jedoch auf dieſe Verhältniſſe Rückſicht genommen werden.

§. 5.

Neben dieſen Gebühren dürfen nur die nothwendigen baaren Auslagen und die Vergütungen für nothwendige Reiſen nach dem hiefür beſtehenden Tarif in Anſatz gebracht werden.

§. 6.

Hat die Staatskaſſe nach den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung die Koſten der Vertheidigung zu beſtreiten, ſo werden dem Anwalte, ohne Rückſicht auf die nach §. 1 etwa abgeſchloſſenen Verträge, die nach §. 3 genehmigten Gebühren und die nothwendigen Auslagen bezahlt.

II. Für bürgerliche Streitigkeiten.

§. 7.

Werden beim mündlichen Verfahren Parteivorträge, namentlich der im §. 218 der Prozeßordnung bezeichneten Art, ſchriftlich eingereicht, ſo erhält der Anwalt für dieſelben neben den nothwendigen Auslagen in keinem Falle mehr als die Rezeßgebühr. Werden ſie von einem auswärtigen Anwalt zu Protokoll gegeben, ſo findet für die Reiſe keinerlei Vergütung ſtatt, ausgenommen, wenn dieſelbe aus beſondern Gründen als unumgänglich nothwendig dargeſtellt werden kann.

§. 8.

In Rechtsſtreitigkeiten, welche die Appellationsſumme nicht erreichen, beträgt die Rezeßgebühr einen Gulden und es dürfen darin neben den Auslagen keine anderen Arten von Gebühren aufgerechnet werden, als die in den §§. II., III., IV. und X. der Beilage zur Obergerichtsordnung bezeichneten.

§. 9.

Appellationsverhandlungen vor dem Untergerichte werden gleich andern Verhandlungen vor dem Untergerichte belohnt.

Carlsruhe, den 17. März 1851.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Stabel. Vdt. Ullmann.

Die Staatsgenehmigung einer Präsentation auf die Patronatspfarrei Flehingen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 17. Februar d. J.

der von Seiten der gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Carl Kilian auf die evangelische Pfarrei Flehingen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule im Studienjahre 1850/51.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
I. allgemeine mathematische Classe	31	1	32
II. " " "	14	8	22
III. " " "	5	1	6
Ingenieurschule	6	18	24
Bauschule	34	19	53
Forstschule	12	5	17
Chemisch-technische Schule	11	6	17
Mechanisch-technische Schule	10	42	52
Postschule	23	—	23
Handelsschule	10	2	12
Hospitanten	13	6	19
	169	108	277
Vorschule	51	4	55
	220	112	332

Carlsruhe, den 24. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Sachs.

Die Prüfung der Ingenieurcandidaten betreffend.

Die Ingenieurcandidaten

Friedrich Sulzer von Heidelberg,
Albert Machauer von Carlsruhe und
Tobias Wolff von Lautenbach

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 25. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung der Erben des Alois Blaſer von Seeſelden zur Gründung eines Armenfonds in Oberuhldingen betreffend.

Die Erben des Alois Blaſer von Seeſelden, Anton Blaſer in Weildorf, Joſeph Blaſer in Bethenbrunn und Mathias Egler in Beuren haben zur Gründung eines Armenfonds in Oberuhldingen 60 fl. geſtiftet. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Den Strich des Ingenieurpraktikanten Herrmann Hug von Carlsruhe aus der Liſte der Ingenieurpraktikanten betreffend.

Wegen Betheiligung an den hochverrätheriſchen Unternehmungen wurde Ingenieurpraktikant Herrmann Hug von Carlsruhe aus der Liſte der Ingenieurpraktikanten geſtrichen.

Carlsruhe, den 28. Februar 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. L. Stöſſer.

Die Stiftung der Familie des verſtorbenen Dr. jur. Daniel Tidemann aus Bremen zur Gründung eines Waiſenhauſes in Heidelberg betreffend.

Die Familie des im November 1849 zu Heidelberg verſtorbenen Dr. jur. Daniel Tidemann von Bremen hat an die Stadt Heidelberg eine Stiftung im Betrage von 300 fl. zum Zwecke der Errichtung eines Waiſenhauſes daſelbſt gemacht.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre der Stifterin anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. März 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Stiftung der verſtorbenen Maria Rieger von Riedböhringen betreffend.

Die verſtorbene Maria Rieger von Riedböhringen hat dem dortigen Armenfond die Summe von Dreitauſend Gulden unter der Bedingung vermacht, daß die Zinſen hieraus zunächſt für arme Kranke verwendet und wenn keine ſolche vorhanden ſind, unter die Ortsarmen und vor allen unter die armen Verwandten der Stifterin im Orte vertheilt werden ſollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Genehmigung von Stiftungen zur Gründung eines Armenfonds in Gottmadingen betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in Gottmadingen haben gestiftet:

Pfarrer Hummel von da	50 fl.	— kr.
Bürgermeister Anton Wildi von da	5 „	24 „
Joh. Nepomuk Brachat von da	4 „	— „
Clemens Fahr von da	5 „	— „
Franz Joseph Markgraf von da	3 „	— „
Johann Singer, Wagner von da	2 „	42 „
Maria Schill von da	10 „	— „
Sternenwirth Johann Gaßner Wittwe von da	5 „	— „
Pfarrer Koch von Oehningen	25 „	— „
	110 fl.	6 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hierdurch veröffentlicht.

Carlsruhe, den 5. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Baden ist ein Freiplatz für badenbadische Mädchen offen. Die Bewerberinnen haben ihre Gesuche unter Vorlage der betreffenden Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe einzureichen.

Carlsruhe, den 29. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Dienstledigungen.

Die evangelische Pfarrei zu Baden, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 fl. an fixer Geldbesoldung, der Bezug der Accidentien, eine freie Pfarrwohnung und der Genuß eines Gartens verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchſal, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 2,500 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, und zehn Jahre lang jährlich 1,000 fl. an den mittelrheiniſchen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond abzuliefern, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Neckargerach, Amts Eberbach, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, den Reſt eines Proviſoriums von 400 fl. mit jährlich 25 fl. 37 kr. bis 1858 und ein mit 4 Prozent verzinsliches Proviſorium von 82 fl. 52 kr. in den Jahren 1858 und 1859 abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. wiederholt zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Das Phyſikat Ueberlingen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Das Phyſikat Bretten iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Das Amtschirurgat Staufen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommiſſion zu melden.

Das Amtschirurgat Bonndorf mit dem Sitze in Birkendorf iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommiſſion zu melden.

Das Amtschirurgat Herriſchried iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der großh. Sanitätscommiſſion zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 24. November 1850: der Profeſſor an der Univerſität Freiburg, Hofrath Deuber.
„ 4. Januar 1851: der penſionirte Rheinzollamts-Controleur Haas in Hornberg.
„ 22. Februar 1851: der reſignirte katholiſche Stadtpfarrer Johann Baptiſt Hahn zu Markdorf.
„ 26. Februar 1851: der katholiſche Pfarrer Karl Kirner zu Liptingen, Amts Stockach.
„ 2. März 1851: der Bezirksförſter Aſal in Ettlingen.
„ 3. März 1851: Phyſikus Dr. Paul Ammann in Ueberlingen.

Nr. XXIII. 235

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 5. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Transport von Farbhölzern auf der Eiſenbahn betreffend. Bekanntmachung des großh. Juſtizminiſteriums: das dem L. Martin entzogene Schriftverfaſſungsrecht ꝛc. betreffend. Bekanntmachung des großh. Miniſteriums des Innern: die Stiftung der Magdalena Fröhner von Hürrlingen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchſter Entſchließung

vom 19. v. M.

dem Steuererheber Chriſtian Rheinberger in Freiburg in Anerkennung ſeiner langjährigen Militär- und Civildienſtleiſtungen,

unter dem 26. v. M.

dem Kanzleidiener Johann Nepomuk Hübſchle in Freiburg für ſeine beinahe vierzigjährigen treuen Dienſte, und

unter dem 31. v. M.

dem königlich bayeriſchen Grenzoberaufſeher Mathias Mohr zu Neulauterburg, in Anerkennung ſeines braven Verhaltens im Mai 1849, die ſilberne Civilverdienſtmedaille allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich

unter dem 28. März d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichtsaſſeſſoren

Lacoſte bei dem Hofgericht des Oberrheinkreiſes,

Eckert und Bilharz bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes,

von Seyfried und Ruth bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes,

den Charakter als Hofgerichtsräthe zu verleihen;

den Amtsaſſeſſor Dr. Puchelt in Wertheim zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht des Seekreiſes zu befördern;

den Gartendirector Metzger ſeinen Funktionen bei der Univerſität Heidelberg, unter Anerkennung ſeiner daſelbſt geleiſteten erfolgreichen Dienſte, zu entbinden und denſelben nach Carlsruhe an den Sitz der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins zu berufen, um zu beſonderen Aufträgen zum Zweck der Hebung der Landwirthſchaft im Großherzogthum verwendet zu werden;

den Secretär Schwab bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath zum Expeditor bei dieſer Stelle zu ernennen;

den Kirchenrath, Dekan Beck in Durlach auf ſein Anſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen, pflichttreuen Dienſtleiſtungen, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die evangeliſche Pfarrei Söllingen, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Wilhelm Ludwig in Rötteln,

die evangeliſche Pfarrei Heddesbach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Wilhelmi in Bauſchlott,

die katholiſche Pfarrei Kluſtern, Bezirksamts Meersburg, dem Pfarrer Lazarus Springer in Mühlhauſen,

die katholiſche Pfarrei Mahlſpüren, Bezirksamts Ueberlingen, dem Pfarrer Franz Joſeph Pfiſter in Mauer,

die katholiſche Pfarrei Langenrain, Bezirksamts Conſtanz, dem Pfarrverweſer Martin Faller in Ortenberg,

die katholiſche Pfarrei Buchheim, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Johann Höfler zu Allmannsdorf,

die katholiſche Pfarrei Weilheim, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Anton Pfaff in Weizen,

die katholiſche Pfarrei Beuggen, Bezirksamts Säckingen, dem Pfarrer Nikolaus Illmenſee in Hemmenhofen zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Franz Xaver Kurz auf die katholische Pfarrei Neuhausen, Bezirksamts Villingen zu genehmigen und demselben das Beneficium in Watterdingen, Bezirksamts Blumenfeld zu übertragen;

den beiden Hausgeistlichen Welte und Heintz am neuen Männerzuchthaus in Bruchsal den Rang und Titel als Pfarrer zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Transport von Farbenhölzern auf der Eisenbahn betreffend.

Nachdem zufolge höchsten Rescripts aus großherzogl. Staatsministerium vom 24. v. M., Nr. 585, Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu verordnen geruht haben, daß Farbenhölzer in Stücken und Blöcken ohne Verpackung, welche bisher nach Maßgabe der Nr. 5 a. des Güterclassificationsverzeichnisses (Regierungsblatt von 1847, Nr. XXIV.) mit der Taxe der zweiten Classe des Tarifs zu belegen waren, von nun an um die Taxe erster Classe auf der großherzogl. Eisenbahn zu befördern seien, so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. März 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Das dem L. Martin entzogene Schriftverfassungsrecht betreffend.

Durch diesseitige Verfügung vom 23. Dezember v. J., Nr. 13827—30 wurde dem Rechtsanwalt Ludwig Martin in Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten und die durch seine Prüfung als Rechtspraktikant erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung entzogen.

Carlsruhe, den 28. März 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

XXIII.

Die Stiftung der Magdalena Fröhner von Hürrlingen betreffend.

Magdalena Fröhner von Hürrlingen, jetzt in Neu-Orleans, hat in die Kirche Riedern 120 fl. gestiftet, damit aus den Zinsen Messen gelesen werden. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 28. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Dienſterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, folgende Pfarreien nochmals zur Bewerbung auszuschreiben, nämlich:

die katholische Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg,

die katholische Pfarrei Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen,

die katholische Pfarrcuratie Stetten, Amts Engen, jede mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl.;

die katholische Pfarrei Döggingen, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 700 fl., worauf ein von Martini 1849 laufendes dreijähriges Provisorium von 28 fl. 30 kr. für Zehntablösungskosten ruht.

Die Competenten um dieselben haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 26. März 1851: Bezirksförster Stricker in Bretten.

Nr. XXIV. 239

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 12. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des großherzogl. Ministeriums des Innern: die ordentliche Conscription für das Jahr 1851 betreffend. — Bekanntmachungen des großherzogl. Finanzministeriums: die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend; die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend; Verordnung desselben: die Erhebung der Kapitalsteuer für 1851 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Karl Bleß an der höhern Bürgerschule zu Baden in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

unter dem 31. v. M.

dem Untererhebeber Thomas Müller zu Worndorf in Anerkennung seiner vierzigjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung vom 19. März d. J.

dem Hofbaumeister Künzle den Charakter eines Bauraths gnädigst zu ertheilen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner

unter dem 4. April d. J.

bewogen gefunden:

die Forstinspektion Heidelberg dem Forstmeister Könige in Freiburg gnädigst zu übertragen;

den Amtsrevisor Dietrich in Schönau wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und

den Pfarrer Otto in Mühlburg aus dem Kirchendienste zu entlassen.

XXIV.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1851 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 14. September v. J., Regierungsblatt Nr. XLII., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1851 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1851 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 14. September 1850 (Regierungsblatt Nr. XLII. von 1850, Seite 299) in 2861 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . .	94	$21\,^{6749}/_{12485}$	22	Breisach . . .	241	$55\,^{2826}/_{12485}$	55
Bonndorf . . .	125	$28\,^{8015}/_{12485}$	29	Emmendingen . .	272	$62\,^{4122}/_{12485}$	62
Constanz . . .	92	$21\,^{1027}/_{12485}$	21	Ettenheim . . .	189	$43\,^{3574}/_{12485}$	43
Donaueschingen .	216	$49\,^{6211}/_{12485}$	50	Freiburg, Stadtamt	127	$29\,^{1282}/_{12485}$	29
Engen	128	$29\,^{4143}/_{12485}$	29	„ Landamt	268	$61\,^{5163}/_{12485}$	61
Meersburg . . .	53	$12\,^{1813}/_{12485}$	12	Hornberg . . .	103	$23\,^{7528}/_{12485}$	24
Möskirch . . .	149	$34\,^{1799}/_{12485}$	34	Jestetten . . .	68	$15\,^{7213}/_{12485}$	16
Neustadt . . .	135	$30\,^{11685}/_{12485}$	31	Kenzingen . . .	193	$44\,^{2431}/_{12485}$	44
Pfullendorf . .	79	$18\,^{1289}/_{12485}$	18	Lörrach	220	$50\,^{5170}/_{12485}$	50
Radolfzell . . .	135	$30\,^{11685}/_{12485}$	31	Müllheim . . .	198	$45\,^{4653}/_{12485}$	45
Salem	76	$17\,^{5191}/_{12485}$	17	Säckingen . . .	228	$52\,^{3085}/_{12485}$	52
Stockach . . .	180	$41\,^{3035}/_{12485}$	41	St. Blasien . .	134	$30\,^{5824}/_{12485}$	31
Stühlingen . .	52	$11\,^{11437}/_{12485}$	12	Schönau . . .	141	$32\,^{3881}/_{12485}$	32
Ueberlingen . .	61	$13\,^{12216}/_{12485}$	14	Schopfheim . .	163	$37\,^{4396}/_{12485}$	37
Villingen . . .	167	$38\,^{3357}/_{12485}$	38	Staufen . . .	176	$40\,^{4136}/_{12485}$	40
Summe .	1742	$399\,^{2347}/_{12485}$	399	Triberg	120	$27\,^{6825}/_{12485}$	28
				Waldkirch . . .	245	$56\,^{1789}/_{12485}$	56
				Waldshut . . .	269	$61\,^{6024}/_{12485}$	62
				Summe .	3355	$768\,^{10175}/_{12485}$	767

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	181	$41\,^{3956}/_{12485}$	42
Baden	127	$29\,^{1262}/_{12485}$	29
Bischofsheim a. Rh.	149	$34\,^{1799}/_{12485}$	34
Bretten	235	$53\,^{10630}/_{12485}$	54
Bruchsal	347	$79\,^{6452}/_{12485}$	80
Bühl	274	$62\,^{2944}/_{12485}$	63
Carlsruhe, St.Amt	141	$32\,^{3981}/_{12485}$	32
" Landamt	234	$53\,^{7769}/_{12485}$	54
Durlach	258	$59\,^{4523}/_{12485}$	59
Eppingen	161	$36\,^{11161}/_{12485}$	37
Ettlingen	164	$37\,^{7259}/_{12485}$	38
Gengenbach	151	$34\,^{7521}/_{12485}$	35
Gernsbach	162	$37\,^{4537}/_{12485}$	37
Haslach	103	$23\,^{7528}/_{12485}$	24
Kork	97	$22\,^{2947}/_{12485}$	22
Lahr	275	$63\,^{220}/_{12485}$	63
Oberkirch	217	$49\,^{9072}/_{12485}$	50
Offenburg	235	$53\,^{10630}/_{12485}$	54
Pforzheim	295	$67\,^{7500}/_{12485}$	68
Rastatt	311	$71\,^{3336}/_{12485}$	71
Wolfach	100	$22\,^{11430}/_{12485}$	23
Summe	4217	$966\,^{4327}/_{12485}$	969

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	143	$32\,^{9803}/_{12485}$	33
Borberg	78	$17\,^{10913}/_{12485}$	18
Buchen	150	$34\,^{4860}/_{12485}$	34
Eberbach	111	$25\,^{5446}/_{12485}$	25
Gerlachsheim	115	$26\,^{4405}/_{12485}$	26
Heidelberg	327	$74\,^{11637}/_{12485}$	75
Krautheim	53	$12\,^{1813}/_{12485}$	12
Ladenburg	145	$33\,^{2847}/_{12485}$	33
Mannheim	134	$30\,^{8824}/_{12485}$	31
Mosbach	286	$65\,^{6721}/_{12485}$	66
Neckarbischofsheim	146	$33\,^{5701}/_{12485}$	33
Neckargemünd	132	$30\,^{3102}/_{12485}$	30
Philippsburg	149	$34\,^{1799}/_{12485}$	34
Schwetzingen	205	$46\,^{12195}/_{12485}$	47
Sinsheim	230	$52\,^{8810}/_{12485}$	53
Tauberbischofsheim	174	$39\,^{10999}/_{12485}$	40
Walldürn	134	$30\,^{8824}/_{12485}$	31
Weinheim	156	$35\,^{9341}/_{12485}$	36
Wertheim	149	$34\,^{1799}/_{12485}$	34
Wiesloch	154	$35\,^{3619}/_{12485}$	35
Summe	3171	$726\,^{8121}/_{12485}$	726

Zusammenstellung.

Seekreis	1742	$399\,^{2347}/_{12485}$	399
Oberrheinkreis	3355	$768\,^{10173}/_{12485}$	767
Mittelrheinkreis	4217	$966\,^{4327}/_{12485}$	969
Unterrheinkreis	3171	$726\,^{8121}/_{12485}$	726
im Ganzen	12485	2861	2861

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der am 31. vorigen Monats stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des obenbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auch früher geschehen gegen einen Abzug von einem Kreuzer am Gulden in den Monaten April, Mai und Juni, und von einem halben Kreuzer am Gulden in den Monaten Juli, August und September.

Carlsruhe, den 2. April 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Einundzwanzigsten Ziehung

am 31. März 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1851 gezogenen 40 Serien.

19. 43. 109. 365. 441. 887. 956. 1126. 1545. 1582. 1640. 1826. 2158. 2920. 2952. 2994. 3030. 3349. 3777. 3982. 4043. 4302. 4349. 4511. 4818. 5132. 5440. 5756. 5771. 6140. 6180. 6467. 6492. 6809. 7029. 7164. 7521. 7595. 7906. 7937.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
901	42	917	42	933	50	**949**	**1000**	2115	42	2131	42
902	42	918	42	934	42	950	42	2116	42	2132	42
903	42	919	42	935	42	2101	42	2117	42	2133	42
904	42	920	42	936	50	**2102**	**1000**	2118	42	2134	42
905	42	921	42	937	42	2103	42	2119	50	2135	50
906	42	922	42	938	50	2104	42	2120	42	2136	50
907	42	923	42	939	42	2105	42	2121	42	2137	42
908	42	924	42	940	42	2106	42	2122	42	2138	42
909	42	925	42	941	42	2107	42	2123	42	2139	42
910	50	926	42	942	42	2108	42	2124	42	2140	42
911	50	927	42	943	42	2109	42	2125	42	2141	50
912	50	928	42	944	42	2110	42	2126	42	2142	42
913	42	929	42	945	42	2111	50	2127	250	2143	50
914	42	930	42	946	42	2112	42	2128	42	2144	42
915	42	931	50	947	42	2113	42	2129	42	2145	50
916	42	932	50	948	42	2114	42	2130	42	**2146**	**1000**

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2147	42	18201	42	22005	42	44309	42	47763	42	56267	42
2148	42	18202	50	22006	42	44310	50	47764	42	56268	50
2149	42	18203	50	22007	42	44311	42	47765	42	56269	250
2150	42	18204	42	22008	42	44312	42	47766	42	56270	42
5401	42	18205	42	22009	42	44313	42	47767	50	56271	42
5402	42	18206	42	22010	42	44314	42	47768	42	56272	42
5403	42	**18207**	**1000**	22011	42	44315	42	47769	42	56273	42
5404	42	18208	42	22012	42	44316	42	47770	42	56274	42
5405	42	18209	42	22013	42	44317	42	47771	42	56275	42
5406	42	18210	42	22014	42	44318	42	47772	42	56276	50
5407	42	18211	42	22015	42	44319	42	47773	42	56277	42
5408	42	18212	42	22016	50	44320	42	47774	50	56278	42
5409	42	18213	42	22017	42	44321	42	47775	42	56279	42
5410	42	18214	42	22018	42	44322	42	47776	42	56280	42
5411	42	18215	42	22019	42	44323	42	47777	42	56281	42
5412	42	18216	42	22020	42	44324	42	47778	42	56282	42
5413	42	18217	42	22021	42	44325	42	47779	42	56283	42
5414	50	18218	42	22022	42	44326	42	47780	42	56284	42
5415	42	18219	50	22023	42	44327	42	47781	42	56285	42
5416	42	18220	42	22024	42	44328	42	47782	42	56286	42
5417	42	18221	42	22025	50	44329	42	47783	42	56287	42
5418	42	18222	42	22026	42	44330	42	47784	50	56288	50
5419	42	18223	42	22027	42	44331	42	47785	42	56289	42
5420	50	18224	50	22028	50	44332	42	47786	42	56290	42
5421	42	18225	42	22029	42	44333	50	47787	42	56291	42
5422	**2000**	18226	42	22030	42	44334	42	47788	42	56292	50
5423	42	18227	50	22031	50	44335	42	**47789**	**2000**	56293	42
5424	42	18228	42	22032	42	44336	50	47790	42	56294	42
5425	42	18229	42	22033	42	44337	42	47791	42	56295	42
5426	250	18230	42	22034	42	44338	42	47792	50	56296	42
5427	42	18231	42	22035	50	44339	42	47793	42	56297	50
5428	42	18232	42	22036	42	44340	42	47794	42	56298	250
5429	42	18233	42	22037	42	44341	50	47795	42	56299	42
5430	50	18234	42	22038	42	44342	50	47796	42	56300	50
5431	42	18235	42	22039	42	44343	42	47797	42	77201	42
5432	50	18236	42	22040	250	44344	42	47798	42	77202	42
5433	42	18237	42	22041	42	44345	42	47799	42	77203	42
5434	42	18238	42	22042	42	44346	42	47800	42	77204	42
5435	42	18239	42	22043	42	44347	42	56251	42	77205	42
5436	42	18240	42	22044	42	44348	42	56252	250	77206	42
5437	42	18241	42	22045	50	44349	42	56253	42	77207	42
5438	42	18242	42	22046	42	44350	42	56254	42	77208	42
5439	42	18243	42	22047	42	47751	42	56255	42	77209	42
5440	42	18244	42	22048	42	47752	42	56256	42	77210	50
5441	42	18245	42	22049	42	47753	42	56257	50	77211	42
5442	42	18246	42	22050	42	47754	42	56258	42	77212	50
5443	42	18247	42	44301	42	47755	42	56259	42	77213	42
5444	42	18248	42	44302	42	47756	42	56260	50	77214	42
5445	42	18249	42	44303	42	47757	42	56261	42	77215	42
5446	42	18250	250	44304	42	47758	42	56262	42	77216	50
5447	42	22001	42	44305	42	47759	42	56263	42	77217	42
5448	42	22002	42	44306	42	47760	50	56264	42	77218	50
5449	42	22003	42	44307	50	47761	42	56265	42	77219	42
5450	42	22004	42	44308	42	47762	42	56266	42	77220	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
77221	42	79075	50	81979	42	91283	42	107887	42	145991	42
77222	42	79076	42	81980	50	91284	50	107888	42	145992	50
77223	42	79077	42	81981	42	91285	42	107889	50	145993	42
77224	42	79078	42	81982	42	91286	42	107890	42	145994	42
77225	42	79079	42	81983	42	91287	42	107891	42	145995	42
77226	42	79080	42	81984	42	91288	42	107892	42	145996	42
77227	42	79081	42	81985	42	91289	42	107893	42	145997	42
77228	42	79082	42	81986	42	91290	42	107894	42	145998	50
77229	42	79083	42	81987	42	91291	42	107895	42	145999	42
77230	42	79084	42	81988	42	91292	42	107896	42	146000	42
77231	42	79085	42	81989	42	91293	42	107897	42	147551	50
77232	42	79086	42	81990	42	91294	42	107898	42	147552	42
77233	42	79087	42	81991	42	91295	42	107899	42	147553	42
77234	42	79088	42	81992	42	91296	42	107900	42	147554	42
77235	42	79089	42	81993	42	91297	42	145951	42	147555	42
77236	42	79090	42	81994	42	91298	42	145952	50	147556	42
77237	42	79091	50	81995	50	91299	50	145953	42	147557	42
77238	42	79092	42	81996	42	91300	50	145954	42	147558	42
77239	42	79093	50	81997	42	107851	42	145955	42	147559	42
77240	42	79094	42	81998	42	107852	42	145956	50	147560	42
77241	42	79095	42	81999	42	107853	50	145957	250	147561	42
77242	42	79096	42	82000	42	107854	42	145958	42	147562	42
77243	42	79097	42	91251	50	107855	42	145959	42	147563	42
77244	42	79098	42	91252	42	**107856**	**1000**	145960	42	147564	42
77245	50	79099	42	91253	42	107857	42	145961	42	147565	42
77246	42	79100	42	91254	42	107858	42	145962	42	147566	42
77247	42	81951	42	91255	42	107859	250	145963	42	147567	42
77248	42	81952	42	91256	42	107860	42	145964	250	147568	42
77249	42	81953	42	91257	50	107861	42	145965	42	147569	42
77250	42	81954	50	91258	42	107862	42	145966	42	147570	42
79051	42	81955	50	**91259**	**1000**	107863	42	145967	42	147571	42
79052	42	81956	50	91260	42	107864	42	145968	42	147572	42
79053	42	81957	42	91261	42	107865	42	145969	42	147573	42
79054	42	81958	42	91262	42	107866	42	145970	42	147574	50
79055	42	81959	42	91263	50	107867	42	145971	42	**147575**	**1000**
79056	42	81960	42	91264	42	107868	42	145972	42	147576	42
79057	42	81961	42	**91265**	**5000**	107869	42	145973	42	147577	42
79058	50	81962	42	91266	42	107870	42	145974	42	147578	42
79059	50	81963	42	91267	42	107871	42	145975	42	147579	42
79060	42	81964	42	91268	50	107872	42	145976	42	147580	42
79061	42	81965	50	91269	42	107873	42	145977	42	147581	42
79062	42	81966	42	91270	50	107874	42	145978	42	147582	42
79063	50	81967	42	91271	42	107875	42	145979	42	147583	50
79064	50	81968	42	91272	50	107876	42	145980	42	147584	42
79065	42	81969	42	91273	42	107877	50	145981	42	147585	42
79066	50	81970	42	91274	42	107878	42	145982	42	147586	42
79067	42	81971	50	91275	42	107879	42	145983	42	147587	42
79068	42	81972	50	91276	42	107880	42	145984	42	147588	42
79069	42	81973	50	91277	42	107881	42	145985	42	147589	42
79070	42	81974	42	91278	42	107882	42	145986	42	147590	42
79071	42	81975	42	91279	42	107883	50	145987	42	147591	42
79072	50	81976	42	91280	42	107884	50	145988	42	147592	42
79073	42	81977	42	91281	42	107885	42	145989	42	147593	42
79074	42	81978	42	91282	42	107886	50	145990	42	147594	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
147595	42	149699	42	167403	50	188807	42	199061	42	202115	42
147596	42	149700	42	167404	42	188808	42	199062	42	202116	42
147597	42	151451	42	167405	42	188809	42	199063	42	202117	42
147598	42	151452	42	167406	42	188810	42	199064	50	202118	42
147599	42	151453	42	167407	42	188811	42	199065	42	202119	50
147600	42	151454	42	167408	50	188812	42	199066	42	202120	42
149651	50	151455	42	167409	42	188813	42	199067	42	202121	42
149652	42	151456	42	167410	42	188814	50	199068	42	202122	42
149653	42	151457	50	167411	42	188815	42	199069	50	202123	42
149654	42	151458	42	167412	42	188816	42	199070	42	202124	50
149655	42	151459	42	167413	42	188817	42	199071	42	202125	42
149656	50	151460	42	167414	42	188818	42	199072	42	202126	42
149657	42	151461	42	167415	42	188819	42	199073	42	202127	42
149658	42	151462	42	167416	42	188820	42	199074	42	202128	250
149659	42	151463	42	167417	50	188821	42	199075	42	202129	42
149660	42	151464	42	167418	42	188822	42	199076	42	202130	50
149661	42	151465	42	167419	42	188823	42	199077	42	202131	42
149662	42	151466	42	167420	42	188824	42	199078	42	202132	42
149663	42	151467	50	167421	42	188825	42	199079	42	202133	42
149664	42	151468	42	167422	42	188826	42	199080	42	202134	42
149665	42	151469	42	167423	42	188827	42	199081	42	202135	42
149666	42	151470	42	167424	42	188828	42	199082	42	202136	42
149667	42	151471	42	167425	42	188829	42	199083	42	202137	42
149668	42	151472	50	167426	42	188830	42	199084	42	202138	42
149669	42	151473	42	167427	42	188831	42	199085	42	202139	42
149670	42	151474	42	167428	50	188832	42	199086	42	202140	42
149671	42	151475	42	167429	42	188833	42	199087	42	202141	42
149672	42	151476	42	167430	42	188834	42	199088	50	202142	42
149673	42	151477	42	167431	42	188835	42	199089	42	202143	50
149674	42	151478	42	167432	42	188836	42	199090	42	202144	42
149675	42	151479	42	167433	42	188837	42	199091	50	202145	42
149676	42	151480	42	167434	42	188838	42	199092	42	202146	42
149677	42	151481	42	167435	42	188839	42	199093	42	202147	42
149678	50	151482	42	167436	42	188840	42	199094	42	202148	42
149679	42	151483	42	167437	42	188841	42	199095	42	202149	42
149680	42	151484	42	167438	42	188842	42	199096	42	202150	42
149681	42	151485	42	167439	42	188843	42	199097	42	215051	42
149682	42	151486	42	167440	42	188844	42	199098	42	215052	50
149683	42	151487	42	167441	42	188845	42	199099	42	215053	50
149684	42	151488	42	167442	42	188846	50	199100	42	215054	42
149685	42	151489	42	167443	42	188847	42	202101	50	215055	42
149686	42	151490	42	167444	42	188848	42	202102	42	215056	42
149687	42	151491	42	167445	42	188849	42	202103	42	215057	42
149688	42	151492	42	167446	42	188850	42	202104	42	215058	42
149689	42	151493	50	167447	42	199051	50	202105	42	215059	42
149690	42	151494	50	167448	42	199052	42	202106	42	215060	42
149691	42	151495	42	167449	42	199053	50	202107	42	215061	42
149692	50	151496	42	167450	42	199054	42	202108	42	215062	42
149693	42	151497	42	188801	42	199055	42	202109	42	215063	42
149694	42	151498	50	188802	50	199056	42	202110	42	215064	42
149695	42	151499	42	188803	42	199057	42	202111	42	215065	42
149696	42	151500	42	188804	42	199058	42	202112	42	215066	42
149697	42	167401	42	188805	42	199059	50	202113	42	215067	42
149698	42	167402	42	188806	42	199060	42	202114	42	215068	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
215069	42	217423	42	225527	42	240881	42	256585	42	271989	42
215070	42	217424	42	225528	50	240882	42	256586	42	271990	42
215071	42	217425	42	225529	42	240883	250	256587	42	271991	42
215072	42	217426	50	225530	42	240884	42	256588	42	271992	42
215073	42	217427	42	225531	42	240885	42	256589	50	271993	42
215074	50	217428	50	225532	42	240886	42	256590	42	271994	42
215075	42	217429	42	225533	42	240887	42	256591	42	271995	42
215076	42	217430	42	225534	42	240888	42	256592	42	271996	42
215077	42	217431	42	225535	42	240889	42	256593	42	271997	50
215078	42	217432	42	225536	42	240890	42	256594	42	271998	42
215079	42	217433	50	225537	250	240891	42	256595	50	271999	42
215080	42	217434	42	225538	42	240892	42	256596	42	272000	42
215081	42	217435	42	225539	42	240893	50	256597	42	287751	42
215082	42	217436	42	225540	42	240894	42	256598	42	287752	42
215083	42	217437	42	225541	42	240895	42	256599	42	287753	42
215084	50	217438	50	225542	50	240896	50	256600	42	287754	42
215085	42	217439	42	225543	42	240897	42	271951	42	287755	42
215086	42	217440	42	225544	42	240898	42	271952	42	287756	42
215087	42	217441	42	225545	50	240899	42	271953	42	287757	50
215088	250	217442	42	225546	42	240900	42	271954	50	287758	42
215089	42	217443	42	225547	50	256551	50	271955	50	287759	42
215090	42	217444	42	225548	42	256552	42	271956	42	287760	50
215091	42	217445	42	225549	42	256553	42	271957	42	287761	42
215092	250	217446	42	225550	42	256554	42	**271958**	**1000**	287762	42
215093	42	217447	42	240851	42	256555	42	271959	50	287763	42
215094	42	217448	42	240852	50	256556	42	271960	42	287764	42
215095	42	217449	42	240853	42	256557	42	**271961**	**1000**	**287765**	**1000**
215096	42	217450	42	240854	50	256558	42	271962	42	287766	42
215097	42	225501	42	240855	42	256559	42	271963	42	287767	42
215098	42	225502	42	240856	42	256560	42	**271964**	**2000**	287768	42
215099	42	225503	42	240857	42	256561	42	271965	42	287769	42
215100	42	225504	42	240858	42	256562	42	271966	42	287770	42
217401	42	225505	42	240859	50	256563	42	271967	42	287771	42
217402	42	225506	42	240860	42	256564	42	271968	42	287772	42
217403	42	225507	42	240861	50	256565	42	271969	50	287773	50
217404	42	225508	42	240862	42	256566	42	271970	42	287774	50
217405	42	225509	42	240863	42	256567	42	271971	42	287775	50
217406	42	225510	42	240864	42	256568	50	271972	42	287776	42
217407	42	225511	42	240865	42	256569	42	271973	42	287777	42
217408	42	225512	42	240866	42	256570	42	271974	42	287778	42
217409	42	225513	42	240867	50	256571	50	271975	42	287779	50
217410	50	225514	42	240868	42	256572	42	271976	42	287780	42
217411	42	225515	42	240869	42	256573	50	271977	42	287781	42
217412	42	225516	42	240870	42	256574	42	271978	42	287782	42
217413	**30000**	225517	42	240871	42	256575	42	271979	42	287783	42
217414	50	225518	50	240872	50	256576	42	271980	42	287784	42
217415	**1000**	225519	50	240873	50	256577	42	271981	42	287785	42
217416	42	225520	42	240874	42	256578	42	271982	50	287786	42
217417	42	225521	42	240875	42	256579	50	271983	50	287787	42
217418	50	225522	42	240876	42	256580	50	271984	42	287788	50
217419	42	225523	42	240877	42	256581	50	271985	250	287789	50
217420	42	225524	50	240878	42	256582	42	271986	42	287790	50
217421	50	225525	42	240879	42	256583	42	271987	42	287791	42
217422	42	225526	42	240880	42	256584	42	271988	42	**287792**	**15000**

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewin fl.
287793	42	288547	42	308951	42	323305	42	324559	42	340413	42
287794	42	288548	42	308952	42	323306	42	324560	42	340414	42
287795	42	288549	42	308953	42	323307	42	324561	42	340415	42
287796	42	288550	42	308954	42	323308	42	324562	42	340416	50
287797	42	306951	42	308955	42	323309	42	324563	42	340417	42
287798	42	306952	50	308956	42	323310	42	324564	42	340418	42
287799	42	306953	42	308957	42	323311	42	324565	42	340419	42
287800	42	306954	42	308958	42	323312	42	324566	42	340420	42
288501	42	306955	42	308959	42	323313	42	324567	42	340421	42
288502	42	306956	42	308960	42	323314	42	324568	50	340422	42
288503	42	306957	50	308961	42	323315	42	324569	42	340423	42
288504	42	306958	42	308962	50	323316	42	324570	42	340424	42
288505	42	306959	42	308963	42	323317	42	324571	42	340425	42
288506	42	306960	42	308964	42	323318	42	324572	42	340426	42
288507	42	306961	50	308965	42	323319	42	324573	42	340427	42
288508	42	306962	42	308966	42	323320	42	324574	42	340428	50
288509	42	306963	42	308967	42	323321	50	324575	42	340429	42
288510	50	306964	42	308968	42	323322	42	324576	42	340430	42
288511	42	306965	42	308969	42	323323	42	324577	50	340431	42
288512	42	306966	42	308970	42	323324	42	324578	42	340432	42
288513	42	306967	42	308971	42	323325	50	324579	42	340433	42
288514	42	306968	42	308972	42	323326	50	324580	50	340434	42
288515	42	306969	42	308973	42	323327	42	324581	42	340435	42
288516	42	306970	42	308974	42	323328	42	324582	42	340436	42
288517	42	306971	42	308975	42	323329	42	324583	42	340437	42
288518	42	306972	42	308976	50	323330	42	324584	42	340438	42
288519	42	306973	42	308977	42	323331	42	324585	42	340439	42
288520	42	**306974**	**1000**	308978	42	323332	250	324586	42	340440	42
288521	42	306975	42	308979	42	323333	50	324587	42	340441	42
288522	42	306976	42	308980	42	**323334**	**1000**	324588	42	340442	42
288523	42	306977	42	308981	42	323335	42	324589	42	340443	42
288524	42	306978	42	308982	42	323336	42	324590	42	340444	42
288525	42	306979	42	308983	42	323337	42	324591	50	340445	42
288526	42	306980	50	308984	50	323338	42	**324592**	**2000**	340446	42
288527	42	306981	42	308985	42	323339	42	324593	42	340447	42
288528	42	306982	42	308986	42	323340	42	324594	42	340448	42
288529	42	306983	42	308987	42	323341	42	324595	42	340449	50
288530	42	306984	42	308988	50	323342	50	324596	42	340450	42
288531	42	306985	42	308989	50	323343	42	324597	42	351401	42
288532	42	306986	50	308990	42	323344	42	324598	42	351402	42
288533	42	306987	42	308991	42	323345	42	324599	42	351403	42
288534	42	306988	42	308992	42	323346	42	324600	42	351404	42
288535	50	306989	42	308993	42	323347	50	340401	42	351405	42
288536	42	306990	50	308994	42	323348	42	340402	50	351406	42
288537	42	306991	42	308995	42	323349	42	340403	42	351407	42
288538	50	306992	42	308996	42	323350	50	340404	42	351408	42
288539	42	306993	42	308997	50	324551	42	340405	42	351409	50
288540	42	306994	42	308998	42	324552	42	340406	42	351410	42
288541	42	306995	42	308999	42	324553	50	340407	50	351411	50
288542	42	306996	42	309000	42	324554	42	340408	42	351412	42
288543	42	306997	42	323301	42	324555	42	340409	42	351413	42
288544	42	306998	50	323302	42	324556	42	340410	42	351414	42
288545	50	306999	42	323303	42	324557	42	340411	42	351415	42
288546	42	307000	42	323304	42	324558	42	340412	42	351416	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
351417	42	358165	42	376013	42	379710	42	395257	42	396804	42
351418	42	358166	42	376014	42	379711	50	395258	42	396805	42
351419	42	358167	42	376015	42	379712	42	395259	42	396806	50
351420	42	358168	42	376016	42	379713	42	395260	50	396807	42
351421	50	358169	42	376017	42	379714	42	395261	50	396808	42
351422	42	358170	250	376018	42	379715	50	395262	42	396809	42
351423	42	358171	50	376019	42	379716	42	395263	42	396810	250
351424	50	358172	42	376020	42	379717	42	395264	42	396811	42
351425	42	358173	42	376021	42	379718	50	395265	42	396812	42
351426	42	358174	50	376022	42	379719	42	395266	42	396813	42
351427	42	358175	42	376023	42	379720	50	395267	42	396814	250
351428	42	358176	42	376024	42	379721	42	395268	42	396815	42
351429	42	358177	42	376025	42	379722	42	395269	42	396816	50
351430	42	358178	42	376026	42	379723	42	395270	50	396817	42
351431	42	358179	42	376027	42	379724	42	395271	42	396818	42
351432	42	358180	42	376028	42	379725	42	395272	42	396819	50
351433	42	358181	42	376029	50	379726	42	395273	50	396820	42
351434	42	358182	42	376030	42	379727	42	395274	42	396821	42
351435	42	358183	42	376031	42	379728	42	395275	42	396822	42
351436	42	358184	42	376032	42	379729	42	395276	42	396823	42
351437	50	358185	42	376033	42	379730	42	395277	42	396824	42
351438	42	358186	42	376034	42	379731	42	395278	42	396825	42
351439	42	358187	42	376035	42	379732	42	395279	42	396826	42
351440	42	358188	42	376036	42	379733	42	395280	42	396827	42
351441	50	358189	42	376037	42	379734	42	395281	50	396828	42
351442	42	358190	42	376038	42	379735	42	395282	42	396829	42
351443	42	358191	42	376039	42	379736	42	395283	42	396830	50
351444	42	358192	42	376040	42	379737	42	395284	42	396831	50
351445	42	358193	42	376041	42	379738	42	395285	42	396832	42
351446	42	358194	42	376042	42	379739	50	395286	42	396833	42
351447	50	358195	42	376043	42	379740	50	395287	42	396834	42
351448	50	358196	50	376044	42	379741	42	395288	50	396835	42
351449	42	358197	42	376045	42	379742	50	395289	42	396836	42
351450	42	358198	42	376046	50	379743	50	395290	50	396837	42
358151	42	358199	42	376047	42	379744	42	395291	42	396838	42
358152	42	358200	42	376048	42	379745	42	395292	42	396839	42
358153	42	376001	42	376049	42	379746	42	395293	42	396840	42
358154	42	376002	42	376050	42	379747	42	395294	42	396841	42
358155	42	376003	42	379701	42	379748	42	395295	42	396842	42
358156	42	376004	42	379702	50	379749	42	395296	42	396843	42
358157	42	376005	42	379703	42	379750	42	395297	42	396844	42
358158	42	376006	42	379704	50	395251	42	395298	42	396845	42
358159	42	376007	42	379705	42	395252	42	395299	42	396846	50
358160	50	376008	42	379706	42	395253	42	395300	42	396847	42
358161	42	376009	50	379707	42	395254	42	396801	42	396848	42
358162	42	376010	42	379708	42	395255	42	396802	42	396849	42
358163	42	376011	50	379709	50	395256	42	396803	42	396850	42
358164	42	376012	42								

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissäre des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 28. v. M. nachbenannte im Jahr 1849 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden.

I. Papiere der Amortisationskasse:

a. Partialloſe vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820	3,731 fl.	— kr.
b. Partialloſe vom von Haber, Goll und Rothschild'schen Anlehen von 1840	171,810 „	— „
c. Zinscoupons der 3½ prozentigen Rentenscheine von 1834 . .	95,742 „	30 „
	271,283 fl.	30 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

a. Drei und ein halb prozentige Obligationen von 1842		
32 Stück à 1,000 fl.	32,000 fl.	— kr.
84 „ à 500 fl.	42,000 „	— „
118 „ à 100 fl.	11,800 „	— „
Zinscoupons derselben	443,856 „	— „
b. Fünfunddreißig Gulden Looſe vom Anlehen von 1845 . . .	551,316 „	— „
c. Zinscoupons der fünfprozentigen Obligationen von 1848 . .	123,252 „	30 „
d. Zinscoupons des fünfprozentigen Anlehens von 1849 . . .	9,727 „	30 „
	1,213,952 fl.	— kr.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. April 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Die Erhebung der Kapitalsteuer für 1851 betreffend.

Nach dem Finanzgesetz vom 6. Februar d. J. und der Vollzugsverordnung dazu vom 10. des nämlichen Monats (Regierungsblatt Nr. VII. und X.) sind für 1850 und 1851 an Kapitalsteuer je sechs Kreuzer von Hundert Gulden Steuerkapital zu erheben. Der Einzug der Kapitalsteuer für 1850 ist bereits bewirkt, daher nur noch wegen Erhebung der Steuer für 1851 Anordnung zu treffen.

Zu diesem Zwecke wird verfügt:

§. 1.

Die Feststellung und der Einzug der Kapitalsteuer für 1851 hat nach den in der Verordnung vom 13. Mai v. J. (Regierungsblatt Nr. XXVI.) gegebenen Vorschriften zu geschehen.

§. 2.

Die großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 5. April 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probſt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniſſe von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Thennenbronn, Amts Hornberg, wird mit einem Einkommen von 850 fl. zur Beſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Das erledigte Amtschirurgat Buchen wird anmit nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 16. März d. J.: der katholiſche Pfarrer Joſeph Anton Meßmer zu Bohlingen, Amts Radolphzell.

Nr. XXV. 251

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 15. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Höchſtlandesherrliche Verordnung: die Abänderung der Wirthſchaftsordnung vom Jahr 1834 betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des großh. Miniſteriums des Innern: die Ueberſicht über den Stand der Feuerverſicherungsanſtalt für 1849 betreffend; die Ertheilung eines Patents an Emil Keßler dahier auf neue Dampfkeſſelconſtruktionen betreffend; die Patentertheilung an den Fabrikanten J. B. Krumeich in Freiburg betreffend; die Stiftung der Wittwe des Georg Rohrwaſſer, Fides, geborene Nüßle, zu Grafenhauſen betreffend; die Staatsgenehmigung einer Präſentation auf die Kaplaneipfründe in Munzingen betreffend.

Dienſterledigungen. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchſtlandesherrliche Verordnung, die Abänderung der Wirthſchaftsordnung vom Jahr 1834 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums finden Wir Uns veranlaßt, an der Verordnung vom 16. Oktober 1834 über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthſchaftsrechte (Regierungsblatt Nr. XLIX.) eine Abänderung dahin zu treffen, daß der §. 23 nachſtehende Faſſung erhält:

> Perſonalwirthſchaftsrechte erlöſchen ferner wegen Mißbrauchs der Conceſſion. Macht ſich ein Wirthſchaftsberechtigter eines Mißbrauchs ſeiner Berechtigung dadurch ſchuldig, daß er die polizeilichen Geſetze oder Verordnungen verletzt, oder die Verletzung in ſeiner Wirthſchaft duldet, oder auch den beſonderen Anordnungen der Polizeibehörde keine Folge leiſtet, ſo hat das Bezirksamt, unabhängig von der etwa zu erkennenden Strafe — ſofern dieſe oder eine Warnung je nach der Schwere des Falles nicht genügt — entweder die Einſtellung des Wirthſchaftsbetriebs, vorbehaltlich des Rekurſes an die endgültig entſcheidende Kreisregierung, bis auf drei Monate ſelbſt auszuſprechen, oder die längere oder gänzliche Entziehung der

Concession bei der Kreisregierung zu beantragen, gegen deren Erkenntniß dießfalls ein Rekurs an das Ministerium des Innern, welches in letzter Instanz verfügt, zulässig ist.

Ist es der Pächter einer Personal- oder Realwirthschaft, der sich eines derartigen Mißbrauchs seiner Berechtigung schuldig macht, so findet gegen ihn das gleiche Verfahren statt, mit dem Unterschied, daß statt der längeren oder gänzlichen Entziehung der Concession, die längere oder gänzliche Untersagung des Betriebes einer Wirthschaft eintritt.

Dem gegen solche Verfügungen der Bezirksämter, beziehungsweise der Kreisregierungen angezeigten Rekurse kann, wenn es im öffentlichen Interesse als nothwendig erscheint, die aufschiebende Wirkung versagt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. April 1851.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 27. März d. J.

dem Oberst Gerber von der Suite auf dessen unterthänigstes Ansuchen die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den demselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Stand der Feuerversicherungsanstalt für 1849 betreffend.

Die Uebersicht über den Stand der allgemeinen Gebäudeversicherungsanstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar bis letzten Dezember 1849 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung eines Patents an Emil Keßler dahier auf neue Dampfkesselconstruktionen betreffend.

Dem Director der Maschinenfabriken zu Carlsruhe und Eßlingen, Emil Keßler, wird auf sein Ansuchen für die von ihm gemachten Erfindungen neuer Construktionen:

1. zur Vergrößerung der Heizfläche an den Röhrenkesseln, Locomotiven, Schiffs- und Land-Maschinen durch beliebige Verbindung von zwei oder mehreren cylindrischen Kesseln,
2. zur Anbringung eines Dampftrockenapparats im Innern der Dampfkessel

auf die Dauer von fünfzehn Jahren ein Patent hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation der nachgefertigten Maschinen auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 28. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten J. B. Krumeich in Freiburg betreffend.

Dem Fabrikanten J. B. Krumeich in Freiburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm gemachte Erfindung einer Appreturmaschine für Nähgarne oder sogenannten Glanzzwirn auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert und fünfzig Gulden nebst Confiskation der nachgefertigten Maschine auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 28. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Wittwe des Georg Rohrwasser, Fides, geborene Rüßle, zu Grafenhausen betreffend.

Die Wittwe des Georg Rohrwasser von Grafenhausen hat zur Gründung eines Armenfonds für die zur Bürgermeisterei Mettenberg gehörigen Orte Geroldshofstetten, Rippoldsried und Rothenberg die Summe von

Dreihundert Gulden

unter der Bedingung gestiftet, daß die Zinsen hieraus alljährlich zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder aus den genannten Orten verwendet werden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. März 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Behaghel.

Die Staatsgenehmigung einer Präsentation auf die Kaplaneipfründe in Munzingen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 5. April d. J.

der grundherrlich von Kageneck'schen Präsentation des Prädikaturverwesers Lumpp zu Offenburg auf die erledigte Kaplaneipfründe in Munzingen, Landamts Freiburg, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, entweder binaudo oder durch einen Vikar im Filialort Kappel vollſtändigen Gottesdienſt zu halten, bis 1862 eine jährliche Abgabe von 40 bis 50 fl. für Pfarrhausbaukoſten und bis 1860 eine jährliche Abgabe von 16 fl. 18 kr. für eine Brunnenanlegung zu leiſten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Herbolzheim, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommmen von 900 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, eine Proviſoriumsabgabe im jährlichen Betrage von 16 fl. 15 kr. bis zum Jahre 1858 einſchließlich zu leiſten, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Roth iſt die katholiſche Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, mit einem Jahreseinkommen von 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt 1851, Nr. XXI., Seite 224 iſt zu leſen:

Lyceum Carlsruhe „382 Schüler" ſtatt: 283;
Höhere Bürgerſchule Conſtanz „61 Schüler";
Höhere Bürgerſchule Schopfheim „34 Schüler" ſtatt: 74.

Im Regierungsblatt Nr. XXVI., Seite 280, Zeile 11 v. o. iſt zu leſen: „Schaumburg-Lippe" ſtatt Schwarzburg-Lippe.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXV. vom Jahre 1851.

Uebersicht des Bustandes der Gebäudeversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1849.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
9,424	37	a. Beitragsreste	9,424	37	—	—
3,754	42	b. andere Reste	94	46	3,659	56
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge fürs Jahr 1848 von 12 Kreuzern ordentlicher Umlage von 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag von Anschlag				
		134,257 fl. 29 kr. im Seekreis . . . . . 67,087,450 fl.				
		191,178 „ 56 „ im Oberrheinkreis . . . . 95,590,050 „				
		197,342 „ 57 „ im Mittelrheinkreis . . . . 98,666,400 „				
		153,323 „ 45 „ im Unterrheinkreis . . . . 76,656,900 „				
676,103	7	zusammen auf 10. Januar 1848 . . . 338,000,800 fl.				
		vom vorgehenden Jahre . . . . . 333,787,600 „				
		Vermehrung . 4,213,200 fl.				
101,000	—	2. aufgenommene Kapitalien (Passiva)	101,000	—	—	—
6,876	30	3. ausgeliehene Kapitalien (Activa)	—	—	6,876	30
238	47	Zinse hievon	238	47	—	—
1,400	14	4. Ersatz	378	14	1,021	30
352	30	5. Hauszins vom Diensthaus zur Hälfte	352	28	—	2
2,500	—	6. vom früheren Diensthaus zur Hälfte Kapital	2,500	—	—	—
60	33	Zins hievon	60	33	—	—
—	—	7. Geldstrafen	—	—	—	—
1	—	8 außerordentlich	1	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
538	24	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	538	24	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
—	—	a. von früheren Jahren	—	—	—	—
586,756	33	b. vom laufenden Jahr	586,738	23	18	10
		3. von und für Privatpersonen:				
839	56	a. von früheren Jahren	120	—	719	56
—	—	b. vom laufenden Jahr	—	—	—	—
1,389,846	53	Summe	1,359,807	5	30,039	48

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		156,286 16 im Seekreis	80,069	39	76,216	37
		126,597 11 im Oberrheinkreis . .	89,123	3	37,474	8
		132,838 55 im Mittelrheinkreis . .	52,444	28	80,394	27
		71,104 29 im Unterrheinkreis . .	46,686	27	24,418	2
486,826	51	zusammen	268,323	37	218,503	14
50	31	b. andere Reste	47	40	2	51
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		316,888 59 im Seekreis . . .	140,776	18	176,112	41
		145,317 7 im Oberrheinkreis .	42,397	22	102,919	45
		154,068 49 im Mittelrheinkreis .	78,777	24	75,291	25
		132,501 46 im Unterrheinkreis .	32,512	53	99,988	53
748,776	41	zusammen	294,463	57	454,312	44
—	—	2. allgemeine Kosten	—	—	—	—
2,890	57	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden	2,877	57	13	—
9,865	50	4. Gebäudeeinschätzungsgebühren	9,865	50	—	—
11,135	41	5. Einzugsgebühren von Beiträgen	10,963	17	172	24
218,100	—	6. Passivkapitalien	119,000	—	99,100	—
7,968	14	Zinse davon	7,968	14	—	—
—	—	7. Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	—	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für den großherzoglichen Verwaltungsrath:				
		900 fl. Besoldungen . . . . . 900 fl.				
		374 „ Bureauaversen . . . . . 374 „				
1,274	—	zusammen	1,274	—	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
		2,550 fl. — kr. Besoldungen . . . . . 2,550 fl. — kr.				
		37 „ 30 „ Remunerationen dem Diener . . 37 „ 30 „				
		521 „ 3 „ Bureaukosten . . . . . 521 „ 3 „				
3,108	33	zusammen	3,108	33	—	—
1,489,997	18	. . . . . Uebertrag	717,893	5	772,104	13

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.					Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,489,997	18	. . . . . Uebertrag					717,893	5	772,104	13
		9. fürs Diensthaus zur Hälfte:								
		fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.				
		28 44	a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung		28 44	— —				
		64 17	b. Staats- und andere Steuern . . .		64 17	— —				
93	1		zusammen				93	1	—	—
146	11	10. Ersatz					146	11	—	—
252	55	11. Abgang					252	55	—	—
27	—	12. außerordentlich					27	—	—	—
—	—	13. Prozeßkosten					—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:								
		1. an und für fremde Kassen:								
		fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.				
		21 10	a. von früheren Jahren .		21 6	— 4				
586,756	33	b. vom laufenden Jahr .			586,749 55	6 38				
586,777	43		zusammen				586,771	1	6	42
		2. an und für Privatpersonen:								
		fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.				
		— —	a. von früheren Jahren		— —	— —				
		— —	b. vom laufenden Jahr		— —	— —				
—	—						—	—	—	—
2,077,294	8	. . . . . Summe					1,305,183	13	772,110	55
1,389,846	53	. . . . . Betrag der Einnahme					1,359,807	5	30,039	48
687,447	15	. . . . . bleiben					54,623 Kassenrest	52	742,021	7
		Die Ausgabsreste betragen				772,110 fl. 55 kr.				
		über Abzug								
		der Einnahmsreste		30,039 fl. 48 kr.						
		und des Kassenrests . . .		54,623 „ 52 „						
						84,663 „ 40 „				
			Deficit .			687,447 fl. 15 kr.				
		wovon noch der hälftige Antheil am Diensthaus und Werth der Mobilien im Bureau der Kassenverwaltung abgehen				16,069 „ 52 „				
			bleiben . .			671,377 fl. 23 kr.				

Brandentschädigungen.

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Aus früheren Jahren.				
See-kreis.	Ueberlingen	Für Pfarrscheuer in Bonndorf	—	—	700	—
		Jakob Beurer zu Goldbach	800	—		
		Für Bierbrauerei des Freiherrn v. Bodmann zu Ueberlingen	—	—	176	19
		Alois Lorenz zu Katzenstein, Gemeinde Hattenweiler	1,642	—		
		Magnus Gundelschweiler zu Nesselwangen	1,336	36		
	Constanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	—	—	50	—
		Ulrich Meerhard zu Constanz	—	—	8	53
		Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
		Wolfgang Vogelbacher zu Liggeringen	—	—	400	—
		Anton Conradi zu Constanz	3,052	47		
		Lorenz Bückele allda	23	—		
	Stockach	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
		Für Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
		Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5,531	42
		Karl Schafhäutle zu Nellenburg	—	—	101	33
		Johann Münch zu Münchhöf	—	—	650	—
		Für gräflich von Langensteinische Papierfabrik zu Volkartshausen	—	—	16,925	—
		Für dieselbe	—	—	131	18
		Wilhelm Bauer allda	—	—	111	11
		Ludwig Eichenhofer zu Beuren	336	—		
		Johann Nepomuk Winkler zu Stockach	1,825	23		
		Albert Fischle allda	6,000	—		
		Joseph Kempter zu Worndorf	1,100	—		
		Moriz Schüle Kind allda	15	—		
		Xaver Kiene zu Aach	33	—		
	Hüfingen	Veit Dold Wittwe nun Johann Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
		Kastellan der St. Antonskapelle zu Neuenburg	—	—	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
		Joseph Limberger zu Hüfingen	145	15		
		Mathä Winterhalter zu Bräunlingen	733	30		
		Rupert Held Wittwe allda, jetzt Kronenwirth Bauer zu Donaueschingen	5,200	—	672	—
		Johann Nepomuk Bauer zu Bräunlingen	1,489	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See-kreis.	Hüfingen	Martin Fuhrer zu Riedöschingen	2,500	—	1,416	—
		Bartholmä Simon zu Bräunlingen	5,400	—	900	—
		Johann Kuttruf zu Neudingen, nun Andreas Engesser zu Hondingen	900	—		
		Stadtgemeinde Bräunlingen für Ziegelhütte	750	—	750	—
		Joseph Binninger zu Riedböhringen	885	—		
		Karl Straub zu Unadingen	500	—		
		Lorenz Stamler zu Riedöschingen	300	—		
		Johann Frei zu Bräunlingen	300	—		
		Lorenz Müller allda	115	—		
		Anton Hofmann zu Hondingen	10	—		
		Joseph Hogg und Comp. zu Löffingen für Brandschaden in Unadingen	2,600	—	480	—
		Baltasar Pfahl allda	1,757	—		
		Karl Rothweiler allda	18	—		
		Gemeinde Unadingen	5	—		
		Bartholmä Wiehl allda	10	—		
		Andreas Heer allda	10	—		
		Johann Ehrath allda	10	—		
	Neustadt	Johann Bunz zu Dittishausen	90	37		
		Georg Gsell zu Schollach	814	22		
		Johann Bregger, jetzt Joseph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Benedikt Frei, jetzt Fridolin Strittmatter allda	963	—		
		Anton Diersold zu Unterlenzkirch	—	—	1,900	—
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft für Bierbrauerei zu Friedweiler	471	26		
		Mathä Tritschler zu Dittishausen	—	—	2,885	33
		Johann und Joseph Roth allda	3,200	—	2,255	—
		Johann Roth allda	—	—	705	—
	Bonndorf	Domänenverwaltung für Kirche sammt Thurm zu Bonndorf	—	—	5,000	—
		Dieselbe fürs Pfarrhaus	—	—	6,588	15
		Konrad Ragg auf der Glashütte	—	—	650	—
		Franz Anton Wachter zu Riedern, jetzt Georg Müller zu Hürrlingen	1,625	—		
		Joseph Albiker zu Igelschlatt	500	—		
		Augustin Schnitzer allda, jetzt Georg Nägele zu Grafenhausen	1,100	—		
		Franz Jos. Ragg zu Bräunlingen, Gem. Grafenh.	625	—		
		Joseph Bürklin zu Bonndorf	—	—	908	20

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Bonndorf	Joseph Beck Notar allda	—	—	3,150	—
	Gregor Welte allda	1,150	—		
	Lorenz Rendler allda	1,800	—		
Villingen	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
	Joseph Grießer, Jakob Kirchenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel	—	—	1,435	—
	Nepomuk Hämmerle zu Villingen	—	—	300	—
	Fidel Kehl zu Dürrheim	—	—	700	
	Michael Schleicher allda	—	—	1,100	—
	Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
	Joseph Hirth zu Villingen	1,859	—	—	—
	Fidel Weber allda	122	30	30	40
	Kaspar Baumann allda	—	—	49	27
	Jakob Burgbacher zu Mönchweiler, jetzt Christian Maier und Nepomuk Oberle zu Villingen	1,200	—		
	Johann Georg Maier zu Mönchweiler	45	—		
	Johann Meder zu Schabenhausen, jetzt Christian Maier	1,443	54		
	Gottfried Breig allda	184	—		
	Christian Kamerer zu Nordstetten	450	—		
	Johann Rapp zu Stockburg	485	—		
	Vinzens Sättele zu Villingen	1,413	30		
	Jakob Rieger Tambour allda	400	—		
	Jakob Rieger Taglöhner allda	400	—		
	Johann Binder allda	91	—		
	Alois Wölfle allda	77	—		
	Konrad Andre allda	1,010	—		
	Anton Kamerer zu Weilersbach	76	20		
	Heinrich Oſiander zu Villingen	—	—	54	—
Radolphzell	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
Engen	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
	Johann Sauter zu Engen	—	—	1,000	—
	Anton Roth allda	—	—	1,210	12
	Joseph Bilger zu Bietingen	—	—	150	—
	Gemeinde Aulfingen fürs Armenhaus	400	—		
	Joseph Nutz zu Hausen	300	—		
	Cölestin Dusch und Mathias Engesser zu Zimmern	600	—		
	Bernhard Fehringer zu Bittelbronn	1,050	—		
	Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Blumenfeld	Ignatz v. Hornstein zu Weiler	—	—	16	54
	Sebastian Schmidt zu Mühlhausen	450	—		
	Mathä Rehm und Klemens Reuter allda	375	—	187	30
	Joseph Weber und Lorenz Schönle zu Uttenhofen	100	—		
	Martin Schultheiß, jetzt Lorenz Scheu zu Wies	400	—	400	—
Möskirch	Gemeinde Sauldorf, jetzt Kirchenfabrik daselbst	700	—		
	Joseph Schwander und Stephan Glocker zu Kreenheinstetten	225	—		
	Joseph Walter zu Möskirch	4500	—	4745	—
	Ignatz Hafner zu Leibertingen	800	—	144	42
	Joseph Rieſter zu Rohrdorf	1199	59	179	32
Donaueschingen	Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft für's Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2800	—
	Die Fabrik für die Kirche allda	—	—	3100	—
	Johann Heizman zu Donaueschingen	—	—	12	53
	Augustin Hölzle zu Thannheim	—	—	1350	—
	Bernhard Heine allda	525	—		
	Johann Zimmermann allda	1050	—	1050	—
	Franz Joseph Hauger allda	1700	—		
Stühlingen	Xaver Rebmann, jetzt Nepomuck Nadler zu Eberfingen	1800	—		
Stetten	Johann Schlude zu Hausen	400	—		
Pfullendorf	Karl Matheis zu Pfullendorf	1046	30		
Heiligenberg	Nepomuk Jäger zu Lehn, Gemeinde Deggenhausen	550	—	550	—
	Stephan Friedrich zu Lembach	500	—		
Ober- Waldshut	Jakob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
rheinkreis.	Für die Kirche zu Görwihl	—	—	1864	—
	Dominik Schäuble und Jak. Eschbach zu Strittmat	625	—		
	Jakob Dörflinger zu Unteralpfen	900	—		
	Joseph Stüble zu Lienheim	90	—		
	Joseph Mutter zu Brunnadern	100	—		
	Johann Maier zu Rotzingen	2850	—		
	Johann Albiez allda	56	—		
	Johann und Joseph Baumgartner allda	80	—		
	Xaver Vögle Wittwe zu Hauenstein	—	—	750	—
	Joseph Scholer allda	—	—	750	—
	Blasie Vögle allda	—	—	1050	—
	Karl Schmid Wittwe allda	—	—	700	—
	Lorenz Vögile allda	—	—	1550	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Waldshut	Anton Stiegle Wittwe zu Hauenstein	—	—	800	—
	Augustin Dreher allda	—	—	500	—
	Joseph Scholer allda	—	—	300	—
	Secunda Schmid Wittwe allda	—	—	300	—
	Wittwe Notzinger allda	—	—	600	—
	Wittwe Schachter, Johann Ebner Wittwe und Andreas Ebner Wittwe allda	—	—	293	36
	Mathä Biekert zu Oberalpfen	1750	—		
	Joseph Tröndle allda	68	—		
	Konrad Tröndle zu Hochsaal	2000	—		
	Johann Huber allda, jetzt Leodegar Laber zu Hauenstein	1200	—		
	Johann Weber Wittwe allda	1450	—		
	Die Kirchengemeinde allda	904	42		
	Fridolin Joos zu Rotzel	1100	—		
	Thomas Joos allda, nun Fridolin Joos allda.	1200	—		
	Ciriak Gerteiser allda	3564	21		
	Joseph Uker zu Hottingen, wegen Brand zu Segeten	700	—		
	Jakob Schlageter allda	15	—		
	Peter Konrad, Anna Maria Hug und Wittwe Gäng zu Hauenstein	—	—	50	26
Schopfheim	Friedrich Kleis zu Eichen	—	—	100	—
	Fritz Strütt zu Enkenstein	—	—	740	—
	Johann Jakob Trefzer zu Tegernau	—	—	600	—
	Johann Friedrich Beuger allda	—	—	700	—
	Michel Leisinger und Johann Jakob Würger zu Stockmatt	150	—		
	Jakob Oertlins Erben zu Hausen	—	—	81	55
	Waisenrichter Bartlin Jost allda	—	—	1239	—
	Martin und Moriz Banwart zu Nordschwaben	1400	—		
	Joseph Bärenbach allda	350	—	350	—
	Anton Brugger allda	950	—		
	Meier Maier zu Müllheim	—	—	1100	—
	Xaver Banwart und Georg Schlageter zu Nordschwaben	862	30	287	30
	Franz Joseph Banwart allda	1100	—	100	—
	Anton Banwart allda	46	—		
Schönau	Blasi und Georg Dietsche, nun Gemeinde Gschwend	1750	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Schönau	Johann Steinbrunner, Johann Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen	—	—	150	—
	Bartholomä Maier allda	—	—	150	—
	Jakob Mang, jetzt Hugo Böhler zu Gschwend .	748	30		
	Gemeinde allda fürs Schulhaus	450	—		
	Wilhelm Blasi Erben zu Holzimhaus . . .	237	30		
	Ignatz Schlageter zu Schöneberg	—	—	100	—
	Blasi Maier zu Käsern, Gemeinde Pfaffenberg, jetzt Albert Rümele zu Wollbach und Joseph Frei zu Pfaffenberg	1235	—		
	Lorenz Fieger zu Todtnau	950	—		
	Karl Scheerers Wittwe, jetzt Lorenz Fieger allda	800	—		
	Bonaventura Kunz allda	—	—	850	—
	Johann Steinbrunner allda	—	—	550	—
	Bernhard Hugelmann allda	—	—	800	—
	Franz Anton Maier allda	—	—	800	—
	Martin Klingele allda	—	—	650	—
	Lorenz Sonner allda	—	—	300	—
	Jakob Fieger allda	—	—	400	—
	Johann Michel Thoma allda	33	20		
	Augustin Fieger Wittwe allda	16	40		
	Konrad Thoma allda	30	—		
	Konrad Gleißner allda	11	—		
Müllheim	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler . . .	—	—	100	—
	Augustin Schweitzer, jetzt Jakob Friedrich Eckert zu Schweighof	—	—	380	—
	Franz Anton Zeller, jetzt Louis Grether zu Sulzburg	4150	—		
	Fridolin Basler zu Rheinweiler	350	—		
Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf Berg Belchen	—	—	200	—
	Michel Wiesler zu Staufen	989	14		
	Joseph Stoll allda	323	18	323	19
	Johann Kiefer allda	550	6		
	Jakob Kreid allda	316	19	316	18
Landamt Freiburg	Stabhalter Väsin Reliften zu Mengen . . .	—	—	190	—
	Martin Schorp oder das Mörchische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest fl.	Rest kr.
Ober-rheinkreis.	Landamt Freiburg	Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
		Joseph Helmle zu Werbstein	—	—	100	—
		Bezirksförster Bathiani zu Rechtenbach, jetzt Kaufmann Bougine zu Freiburg	1350	—		
		Georg Rees zu Aue, jetzt Joseph Binder	1700	—		
		Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Joseph Steinhard zu Unteribenthal	1000	—		
		Mathias Hog aufm Nestelbacherhof, Gemeinde Buchenbach	675	—		
		Georg Gremelsbacher Wittwe aufm Fahrenberg, Gemeinde Staig	275	—	275	—
		Johann Kuhn zu Ebringen	1750	—		
		Johann Georg Pfaff zu Kirchzarten	15	42		
		Johann Georg Böhrenbach zu Neustädt für den Brand zu Kirchzarten	550	—	50	—
		Großh. Domänenfiskus für den Kirchthurm zu Wolfenweiler	60	40		
	Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	—	—	115	—
		Anton Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Ignatz Reimann, jetzt Theres Gottstein, Blasius Zumkellers Frau zu Herrischried	—	—	300	—
		Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen	—	—	450	—
		Johann Baumle allda	—	—	1107	—
		Wittwe Ruble allda	—	—	300	—
		Karl Völkle allda	—	—	250	—
		Augustin Albiez zu Lochmat	—	—	400	—
		Magdalena und Theres Albiez allda	—	—	150	—
		Vinzenz Nebelhard zu Säckingen	380	49		
		Konrad, jetzt Martin Sibold zu Murg	685	—		
		Magdalena Fötzele zu Säckingen	450	—		
		Wendel Gersbach allda	500	—		
		Alois Begle allda	—	—	150	—
		Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
		Adam Arzner Wittwe zu Herrischried	475	—		
		Jakob Kaiser allda	300	—		
		Theres Berger zu Reckenbach	—	—	774	—
		Johann Strittmatter, jetzt Mathä Malzacher zu Rippolingen	590	—		
		Mathä Malzacher allda	400	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Säckingen	Martin Baumgartner, jetzt Joseph Strittmatter zu Rippolingen	500	—		
	Joseph Strittmatter allda	1250	—		
	Anton Malzacher allda	400	—		
	Martin Huber Wittwe allda	237	—		
	Romuald Albiez allda	300	—		
	Lorenz Hofmann zu Hütten	2600	—		
	Michel Baumgartner zu Giersbach	950	—		
	Joseph Anton Streule Wittwe zu Nollingen	1050	—		
	Georg Romiger allda	779	—		
	Franz Sales Sigrist allda	679	—		
	Fidel Huber zu Hornberg	—	—	2100	—
	Dominik Kaiser allda	12	11		
	Simon Schlageter allda	18	—		
	Fridolin Jeggin zu Säckingen	46	—		
St. Blasien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
	Leonhard Kopfer zu Bernaudorf	—	—	250	—
	Jakob und Agatha Maier, jetzt Michel Feist zu Bernauhof	387	30		
	Die Spinnerei zu St. Blasien wegen der Kohlenscheuer	—	—	64	—
	Liberata Schäuble Wittwe zu Amrigschwand	300	—		
	Johann Schlosser allda	—	—	200	—
	Fridolin Tritschler zu Unteribach	—	—	550	—
	Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	37
	Maria Kunzelmann zu Unterkutterau	1358	41		
	Maria Wasmer allda, jetzt Johann Kaiser zu Häusern	400	—		
Breisach	Pankraz Meder zu Burgheim	—	—	50	—
	Martin Bechtold zu Wasenweiler	1224	—		
	Gervas Bueb zu Breisach	656	47		
	Dominik Kunle allda	519	35		
	Gustav Kunzmann allda	1034	58		
	Simon Böhler allda	7	—		
	Franz Hunn zu Gottenheim	1100	—		
	Martin Schreiber allda	17	—		
	Baltas Willot allda	12	—		
Lörrach	Johann Jakob Kramer zu Hertingen	—	—	50	—
	Friedrich Eisenreich zu Herten	—	—	78	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Lörrach	Johann Jakob Kieser Wittwe zu Binzen . .	—	—	50	—
		Anton Kuni, jetzt Alois Winkler zu Schwörstetten und Joseph Ueberlin Erben zu Wormbach .	—	—	600	—
	Hornberg	Gemeinde St. Georgen für die Waschküche . .	—	—	25	—
		Mathias Schondelmeier allda mit Bürgermeister Müller und Verrechner Zwick zu Königsfeld .	1000	—		
		Adam Bruftle allda	800	—		
		Johann Michel Weißer allda	1050	—		
		Johann Georg Weißer allda	1200	—		
		Bartholomä Kaiser allda	1544	30		
		Johann Georg Müller allda	800	—		
		Christian Müller allda	300	—		
		Andreas Rosenfelder allda	500	—		
		Johann Schondelmeier zu Hornberg	3267	—		
		Mathias Allgaier zu Evangelisch-Thennenbrunn	651	3		
		Adam Moser Wittwe zu Gutach	13	—		
		Konrad Lauble Wittwe allda	6	30		
	Triberg	Fürs Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
		Fürs Amthaus über die bezahlten Reparationskosten allda	—	—	28	56
		Franz Joseph Schätzle zu Schonach	—	—	350	—
		Joseph Kuhner, jetzt Schwanenwirth Haberstroh allda	1350	—		
		Benedikt Merz allda	80	—		
	Waldkirch	Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
		Joseph Anton Bruder, Gemeinderath Trenkle, Granatschleifer Tschan und Kaufmann Hodapp zu Waldkirch	—	—	194	—
		Christian Häringer, jetzt Benedikt Trenkle zu Jach	650	—		
		Andreas Reichenbach zu Buchholz	591	—		
		Joseph Ruf zu Waldkirch mit Maurer Jäger und Zimmermann Weeber	1197	—		
		Fridolin Würmle aufm Kandel, Gemeinde Simonswald	150	—		
		Anton Wangler zu Unterfimonswald	64	12		
		Anton Nopper, nun Altbürgermeister Schindler allda	1000	—		
		Kaufmann Hodapp zu Wolfach, Joseph Hettich und Georg Vetter zu Waldkirch	26	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldkirch	Johann Seng zu Unterſimonswald	14	—		
		Anton Wangler allda	2	15		
		Mathias Kaſpar Wittwe allda	7	—		
		Georg Jörger zu Waldkirch	400	—		
	Stadtamt Freiburg	Joſeph Hummel allda	1,037	32		
		Zuchthausverwaltung Freiburg	—	—	13	20
	Jeſtetten	Lorenz Weißenberger zu Weisweil	350	—		
		Joſeph Weißenberger allda	—	—	250	—
		Johann Georg Güntert zu Hohentengen	—	—	844	—
		Johann Baumgartner allda	372	30	372	30
		Johann Georg Güntert allda	—	45		
	Emmendingen	Gottlieb Bucherer zu Allmansberg	—	—	250	—
		Gottlieb Blum auf dem Amſelhof, Gemeinde Mundingen	1,025	—		
		Mathias Mench zu Oberſerau	2,358	—		
		Andreas und Gottlieb Holzer zu Serau	—	—	1,750	—
		Andreas Roſer zu Ottoſchwanden	35	10		
	Ettenheim	Andreas Möhringer zu Altdorf	101	50		
		Samuel Hirſch allda	573	14		
		Joſeph Dürrſe allda	1,850	29		
		Franz Anton Kopf und Anton Binz zu Mahlberg	431	40	331	20
		Landolin Rieder allda	775	—		
		Marzell Trotter zu Kappel	100	—		
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Franz Armbruſter Wittwe zu Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
		Johann Dieterle und Vinzens Armbruſter zu Schappach	600	—		
		Philipp Leiz zu Wolfach	1,118	30	1,118	30
		Florian Peter allda	1,326	30		
		Joſeph Bührer allda	1,224	30		
		Wolfgang Armbruſter allda	28	—		
		Pius Armbruſter allda	28	—		
		Ignatz Schöttger allda	17	—		
		Johann Armbruſter allda	71	—		
		Johann Armbruſter Schiffer allda	7	30		
		Rochus Baumann allda	4	—		
	Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernſtbach	—	—	50	—
		Franz Anton Dam zu Flaggen	—	—	100	—
		Joſeph Gmeiner zu Nordrach	50	—		
		Bernhard Röſch zu Berghaupten	170	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Gengenbach	Joseph Langenbacher zu Berghaupten	170	—		
	Franz Oehler zu Nordrach, jetzt Stabhalter Vollmer zu Oberentenbuch und Bärenwirth Vollmer zu Zell	825	—		
	Andreas Rühle zu Nordrach	150	—		
	Anton Bruder allda	175	—		
	Michael Vollmer allda	1,250	—		
	Anton Sohler zu Bieberach	650	—		
	Marr Armbruster allda	18	30		
Bühl	Michael Jehle zu Entersbach	49	—		
	Gemeinde Schwarzach für den Hanfblaul	—	—	50	—
	Xaver Eberle zu Bühl	—	—	280	—
	Anton Eckerle allda	—	—	145	—
	Bonifaz Fallert zu Lauf	—	—	491	—
	Martin Striebich zu Moos	715	—		
Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
	Anton Gerstner zu Weisenbach	—	—	200	—
	Johann Ruckenbrod zu Michelbach	989	42		
	Clemenz Barth und Raimund Wunsch zu Bermersbach	800	—		
Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
	Abraham Elpinger allda	—	—	150	—
	Das katholische Kirchenärar zu Bretten	—	—	100	—
	Friedrich Willet zu Sickingen	359	22	359	23
	Georg Kögel zu Zaisenhausen	839	—		
	Michael Nüßle allda	623	—		
	Wilhelm Nüßle allda	789	—		
	Georg Friedrich Kögel allda	467	29		
	Franz Dehn allda	167	29		
	Andreas Schäufele, Georg Knodler, Wilhelm Lutz und Michael Weiß allda	575	45		
	Johann Kull allda	787	51		
	Michael Bauer allda	476	—		
	Wilhelm App allda	630	—		
	Jakob App allda	576	12		
	Michael Bauer, Ferdinand Sohn allda	789	56		
	Mar App allda	661	24		
	Georg Bauer allda	33	19		
Bruchsal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bruchsal	Die Verwaltung wegen der Zehntscheuer . . .	—	—	10	—
	Ettlingen	Adolph Ladinger und Ignatz Förderer zu Schöllbrunn	—	—	25	—
	Stadtamt Carlsruhe	Kaufmann Knecht zu Carlsruhe	—	—	1	30
		Fürs großherzogliche Hoftheater	—	—	61,450	—
		Großherzoglicher Domänenfiskus fürs Gebäude des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	16,620	18		
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft fürs Palais	240	10		
	Haslach	Andres Burger zu Hofstetten	—	—	100	—
		Mathias Ledig allda	—	—	100	—
		Pfarrer Wißert für den Kirchenfond zu Hausach	—	—	50	—
		Michael Epple zu Fischerbach	550	—		
	Oberkirch	Joseph Brauer Wittwe zu Döttelbach	—	—	350	—
		Mathias Huber in Walden, Gemeinde Oehlsbach	400	—		
		Großherzoglicher Domänenfiskus fürs Pfarrhaus zu Oppenau	—	—	1,000	—
		Franz Feger allda	—	—	6,346	—
		Georg Lehmann allda	—	—	590	—
		Georg Huber im Grund zu Freiersbach . . .	—	—	642	24
		Joseph Wiegele zu Oedsbach	550	—		
		Jakob Kaufeisen allda	350	—		
	Achern	Bernhard Strank zu Sasbachried	—	—	65	32
		Cäcilie Decker zu Sasbachwalden	288	—		
		Mathä Kopp Wittwe und Sebastian Huber zu Seebach	700	—		
		Xaver Deichelbohrer zu Großweier	146	40	100	—
		Anton Schay zu Heitenbach, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	600	—
		Sebastian Schmid zu Kappel	—	—	595	—
		Christina Geiser zu Ottenhöfen	256	47		
		Franz Anton Fallert zu Sasbachwalden . . .	527	16		
		Karl Zimmermann zu Oberachern	431	44		
	Durlach	Moses Bachmann und Esajas Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
		Jakob Wacker Wittwe zu Hohenwettersbach . .	157	—		
	Lahr	Michael Himmelsbach zu Kuhbach	607	—		
	Kork	Joseph Friedrich Rösch zu Sundheim	—	—	1,375	—
		Georg Friedrich Liebig zu Kehl	637	30	637	30

Digitized by Google

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Kork	Faver Sailer zu Kehl	4	15		
		Andreas Uri zu Auenheim	700	—		
		Johann Heidt allda	6	—		
	Raſtatt	Oswald Fütterer und Louiſe Vogel, jetzt Protaſius Fritz zu Gaggenau	375	—		
		Anton Mauterer zu Oetigheim	181	—		
	Offenburg	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
		Heinrich Serrer Wittwe allda	1,690	—		
		Joſeph Tritſchler zu Offenburg	200	—		
		Alois Weißburger allda	63	18		
		Alois Vogt allda	500	—		
		Philipp Geiler zu Waltersweier	389	31		
	Eppingen	Heinrich Beilhauer zu Eppingen	—	—	1,217	53
		Johann Holzwart, jetzt Moſes Löw Regensburger allda	1,300	—		
		Martin Geiger zu Beerwangen	52	—		
		Johann Friedrich Göler von Ravensburg zu Sulzfeld	12	—		
	Baden	Joſeph Maier zu Gerolsau	—	—	50	—
		Anton Kab zu Baden	2	—		
	Pforzheim	Michael Zwing und Konrad Rainer zu Steinegg	483	—		
		Joſeph Baumeiſter und Dietrich Ochs allda	347	—		
		Bernhard Schwahl Wittwe und Wilhelm Leicht zu Neuhauſen	286	—	239	—
		Bernhard Schwahl Wittwe allda	—	—	100	—
		Johann Mößner und Friedrich Stemmler zu Iſpringen	379	—		
		Karl Fauſer zu Pforzheim	4,860	—		
Unter- rheinkreis.	Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhauſen	—	—	50	—
		Jakob Herrmann zu Wallſtadt	50	—		
	Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13
		Michael Hertel zu Handſchuchsheim	—	—	50	—
		Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
		Johann Georg Fieg zu Leimen, jetzt Werkmeiſter Stockinger zu Wiesloch	1,256	—		
		Peter Lehn und Johann Hauk zu Brombach	171	—		
		Jakob Holls Wittwe zu Eiterbach	708	—		
		Adam Jöſt zu Wilhelmsfeld	246	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat..	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter- rheinkreis.	Heidelberg	Gemeinde Altneudorf wegen Gemeindehaus . .	243	—		
		Christian Weber zu Schönau	103	58		
		Georg Jakob Bausel allda	217	13		
		Martin Ebert allda	480	—		
		Friedrich Kern allda	288	—		
		Adam Krug zu Altneudorf	378	48		
		Nikolaus Bauder Wittwe zu Vorderheubach . .	—	—	591	—
		Karl Wachter zu Heidelberg	26	—		
		Nikolaus Kuhn zu Schönau	1,105	17		
		Georg Stumpf zu Kirchheim	1,659	50		
		Johann Spieß allda	411	—		
		Jakob Baumann allda	536	—		
		Heinrich Ziegler allda	450	—	26	20
		Friedrich Ziegler allda	467	15		
		Ernst Ziegler allda	306	54		
		Adam Helmling allda	1,211	21		
		Johann Lechner Wittwe allda	584	20		
		Peter Windisch allda	158	38		
		Johann Lauer allda	153	37		
		Christoph und Anna Maria Lauer allda . . .	44	36		
		Georg Schwebler allda	28	41		
		Michael Pattler allda	2	—		
		Christoph Lauer allda	—	30		
		Johann Michael Frei zu Rohrbach	970	42		
		Andreas Kriechbaum allda	15	—		
	Mosbach	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	—	—	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterscheflenz . . .	—	—	2	—
		Andreas Ernst allda	—	—	4	24
		Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
		Christoph Brodbeck Wittwe zu Sattelbach . .	—	—	300	—
		Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
	Gerlachs-	Fürs Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—
	heim	Für die Kirche zu Gerlachsheim	—	—	622	11
		Die israelitische Gemeinde zu Impfingen . . .	—	—	295	—
		Nikolaus Sturm allda	32	—		
		Andreas Reinhard zu Unterwittighausen . . .	30	—		
	Buchen	Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2,050	—
		Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
		Franz Ripperger zu Dumbach	237	30		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen	Fürstlich leiningensche Standesherrschaft für die Domäne Mariahof, Gemeinde Osterburken .	7,372	23	7,372	23
		Lorenz Knaus zu Leinbach	920	—		
	Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
		Die israelitische Gemeinde allda	15	—		
	Borberg	Die katholische Gemeinde Ueffingen	—	—	375	—
		Philipp Gerner allda	—	—	1,500	—
		Baltasar Michelbach zu Königshofen	175	—	175	—
		Veit Kamerer allda	50	—	50	—
		Martin Sack Erben allda	50	—	50	—
		Johann Wendelin Sack allda	41	2		
		Melchior Michelbach allda	18	—		
	Krautheim	Fürstlich Krautheimsche Standesherrschaft . . .	—	—	25	—
	Weinheim	Philipp Gräber zu Weinheim	354	40		
		Adam Laib zu Hemsbach	—	—	13	20
		Peter Sallinger zu Großsachsen	—	—	450	—
	Eberbach	Franz Weihrauch, jetzt Johann und Jakob Deschner zu Eberbach	125	—		
		Dieselben für Baltas Weihrauch allda	125	—		
		Nikolaus Ihrig allda	—	—	475	—
		Johann Emig, jetzt Peter Kerler, Daniel Raab, Hiob Müller und Johann Nonn allda . .	—	—	190	—
		Johann Georg Leitz allda	—	—	194	—
		Hiob Jöhle, jetzt Peter Kerler ꝛc. allda . . .	—	—	194	—
		Franz Joseph Brauch zu Wagenschwand . . .	—	—	420	—
		Gemeinde allda wegen Armenhaus	53	42		
		Karl Busamer zu Eberbach	260	—		
	Neckargemünd	Kaspar Heß Wittwe zu Wiesenbach, jetzt Franz Bernhard Zitt zu Walbstadt	900	—		
		Georg Kraus zu Wiesenbach	900	—		
		Heinrich Halter zu Lobenfeld	450	—		
		Jakob Ludwig zu Haag, jetzt Georg Peter Schmid	526	19		
	Hoffenheim	Gemeinde Hoffenheim fürs Rathhaus	—	—	2,165	—
		Friedrich Schuchmann zu Zuzenhausen	—	—	1,257	30
		Dietrich Gramlich allda	—	—	961	—
		Philipp Jakob Schmid und Jakob Wetzstein allda	—	—	172	—
		Ernst Doll zu Rohrbach, jetzt Zimmermann Kister zu Sinsheim	250	—		
	Wiesloch	Franz Leier zu Dielheim	—	—	416	53

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Wiesloch	Jakob Kattermann zu Michelfeld	114	19		
		Baruch und Abraham Lang allda	—	—	94	—
		Johann Stang zu Mühlhausen	613	6	613	6
		Sebastian Hotz allda	292	56	125	—
		Sebastian Rittel allda	57	50		
		Johann Seiferling allda	7	10		
		Kaspar Schur allda	14	—		
		Sebastian Fellhauer allda	4	—		
		Heinrich Krug zu Altwiesloch	274	—		
	Neckarbischofsheim	Johann Schäfer zu Waibstadt	350	—		
		Johann Joseph Spiegel allda	375	—		
		Jakob Bodenheimer, jetzt Salomon und Joseph Glantz zu Waibstadt	400	—		
		Dominik Zeitz, jetzt Philipp Anton Meierhöfer, Karl Joseph Berger und Peter Götz allda	1,500	—		
		Der katholische Kirchenfond allda	—	—	500	16
		Franz Bernhard Zitt, jetzt Georg Philipp Völker Wittwe, Joseph Rümig und Reinhold Bopper allda	1,850	—		
		Baruch Bodenheimer und Anton Kreth, jetzt Paul Bertani, Peter Klaus und Felix Retzenbach allda	2,450	—		
		Franz Jos. Kaiser, jetzt Philipp Ant. Kreth allda	650	—		
		Paul Ziegler zu Siegelsbach	404	55		
		Tobias Jörg allda	—	—	440	55
		Ziriack Jörg allda	700	—		
	Walldürn	Joseph Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	104	—
		Joseph Bischoff zu Rüdenthal	20	10		
	Stadtamt Mannheim	Uhrmacher Irschlinger zu Mannheim	—	—	69	—
		Das allgemeine Krankenhaus allda	—	—	68	42
		Rathschreiber Robert Pfeiffer allda	2,128	5	932	9
		Valentin Fichter allda	1,114	33		
		Konrad Geber allda	438	10		
		Georg Müller allda	4	50		
		Bayinspektor Dikerhof allda	2	30		
	Wertheim	Jakob Scheurich und Sebastian Dosch zu Nassig	250	—		
	Sinsheim	Jakob Haberland und Katharina Maier zu Sinsheim	183	—		
		Johann Holzwart zu Hilsbach	550	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Neudenau	Jakob Bär Wertheimer zu Billigheim	814	3		
	Tauberbischofsheim	Katharina Hauk zu Königheim	100	—		
		Anton Häfner zu Dienstadt	800	—		
		Leonhard Weinzig und Ambros Kohler allda	1,093	—		
		Johann Adam Häfner allda	200	—		
	Philippsburg	Johann Schmitt, jetzt Joseph Brengle zu Wiesenthal	164	—		
		Franz Anton Ziegler zu Oberhausen	487	26		
		Johann Bahdauf allda	250	—		
		Kilian Nißel allda	278	—		
		Johann Adam Kamerer allda	250	—		
		Joseph Maier allda	450	—		
		Philipp Klein allda	5	—		
		Valentin Müller allda	23	9		
		Joseph Reif allda	410	—		
	Schwetzingen	Johann Dör zu Kelsch	650	—		
		Heinrich Mutschler zu Altlußheim	773	51		
		II. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis.	Donaueschingen mit Hüfingen	Johann Fritsche Wittwe zu Zindelstein	1,100	—		
		Martin Heizmann zu Hüfingen	900	—	650	56
		Franz Joseph Albert allda	—	—	109	15
		Johann Riegger allda	—	—	150	—
		Joseph Herrmann allda	597	—	597	—
		Johann Fürst allda	448	—	448	—
		Johann Reichlin allda	1,110	30	910	30
		Thomas Faller allda	—	—	57	—
		Thomas Kramer allda	—	—	116	32
		Barbara Haller allda	—	—	57	—
		Karl Revellio allda	—	—	140	26
		Anton Rosenstiel zu Bräunlingen	2,150	—	2,990	—
		Johann Müller allda	123	6		
		Mathias Späth allda	129	6		
		Johann Georg Scherrer Wittwe allda	60	—		
		Donat Schmitz allda	20	—		
		Mathä Bürer allda	30	—		
		Johann Brugger allda	15	—		
		Ferdinand Bleßing allda	20	—		
		Johann Georg Bleßing zu Thannheim	15	20		
		Johann Georg Engesser zu Hondingen	375	—	375	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Donaueschingen mit Hüfingen.	Mathias Schalk zu Hondingen	200	—	200	—
	Martin Binninger allda	350	—	350	—
	Blasius Straub allda	350	—	350	—
	Joseph Rothermund allda	485	—	485	—
	Johann Laufer alt zu Sumpfohren	—	—	597	—
	Wendelin Hirth allda	896	—		
	Johann Laufer jung allda	1,393	—		
	Baptist Merz allda	745	—	745	—
	Silvester Maier allda	1,954	—		
	Joseph Preiß allda	1,690	—		
	Joseph Stark Wittwe allda	—	—	118	10
	Juliana Sulzmann zu Neudingen	400	—		
	Paul Koch allda	750	—		
	Wendelin Bauer allda	550	—		
	Benedikt Geiger allda	85	1		
	Martin Preis allda	10	—		
	Ferdinand Engesser zu Hüfingen	840	—	840	—
	Karl Faller allda	787	30	787	30
	Joseph Grieshaber allda	787	30	787	30
	Faver Götz allda	—	—	169	46
	Gebhard von Schneider Wittwe allda	14	—		
	Johann Eringer allda	9	—		
	Maria Ambros allda	2	—		
	Johann Hirth zu Donaueschingen	650	—	650	—
	Georg Hauser allda	650	—	650	—
	Joseph Romer, jetzt Joseph Käser Wittwe allda	725	—	725	—
	Joseph Käser Wittwe allda	703	—	700	—
	Joseph Baier allda	605	—	600	—
	Jakob Müller Wittwe, jetzt Joseph Baier allda	300	—	300	—
	Stephan Buri allda	716	—	712	—
	Mathias Rothweiler allda	850	—	850	—
	Remigius Basler allda	—	—	500	—
	Faver Schneider allda	—	—	1,050	—
	Joseph Butsch allda	162	2		
	Stadtgemeinde Donaueschingen	65	—		
	Johann Käser Wittwe allda	20	—		
	Joseph Rottler allda	10	—		
	Martin Rottler allda	6	—		
	Andreas Gottsabend allda	1	30		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueſchingen mit Hüfingen	Mathias Fiſcherkeller zu Donaueſchingen . . .	5	—		
		Joſeph Butſch allda	3	—		
		Georg Rottler allda	4	—		
		Anton Rottler allda	1	30		
		Johann Merk, jetzt Konrad Wehinger Wittwe zu Döggingen	988	—		
		Konrad Wehinger Wittwe allda	1,435	—		
		Bernhard Held allda	50	—		
		Valentin Buri allda	27	—		
		Nepomuk Faller zu Hüfingen	346	—	346	—
		Joſeph Spiegelhalter allda	692	—	692	—
		Joſeph Hafner allda	346	—	346	—
		Fürſtlich fürſtenbergiſche Standesherrſchaft . .	—	—	150	18
		Vinzenz Bächler zu Blumberg	311	30	311	30
		Johann Lauſer zu Sumpfohren	297	—		
		Stadtgemeinde Geiſingen	—	—	3,150	—
		Altlöwenwirth Büchler allda	—	—	2,850	—
		Gregor Münzer allda	400	—		
		Nikolaus Bolkert allda	400	—		
		Karl Brunner allda	—	—	1,200	—
		Joſeph Maier allda	590	—	590	—
		Heinrich Münzer allda	2,550	—	40	—
		Joſeph Riegger Wittwe allda	44	38		
		Valentin Fuhrer zu Aufen	—	—	800	—
		Georg Zirlewagen und Alois Kaiſer zu Bräunlingen	132	—		
		Martin Benz, Joſeph Sorg und Joſeph Schmid allda	1,250	—	750	—
		Johann Bauſch allda	130	19		
		Chriſtian Kleinhans zu Oberbaldingen . . .	—	—	700	—
		Johann Kleinhans allda	—	—	700	—
		Philipp Götz allda	—	—	700	—
		Johann Martin Wenzler allda	—	—	700	—
		Martin Hengſtler allda	—	—	600	—
		Urſula Schneckenburger allda	—	—	1,500	—
		Johann Jakob Lohrer allda	—	—	1,150	—
		Johann Martin Kleinhans allda	—	—	850	—
		Chriſtian Künzle, Uhrenhändler allda	—	—	1,450	—
		Anna Künzle allda	—	—	550	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen mit Hüfingen	Christian Kienzle, Altvogt zu Oberbaldingen	—	—	500	—
		Johann Kienzle allda	—	—	500	—
		Andreas Kienzle allda	—	—	650	—
		Konrad Lahrer, Schreiner, allda	—	—	1,053	20
		Johann Jakob Hengstler allda	—	—	800	—
		Lehrer Straßer allda	—	—	120	—
		Johann Martin Hengstler allda	—	—	1,365	—
		Jakob Lahrer allda	—	—	1,900	—
		Konrad Lahrer allda	—	—	1,900	—
		Jakob Hengstler allda	—	—	50	—
		Georg Straßer und Joh. Wenzlers Kinder allda	—	—	10	—
		Johann Wenzler, Schäfer	—	—	10	—
		Johann Münzer, Mathias Münzer und Thomas Münzer Wittwe allda	—	—	15	—
		Johann Michel Büche zu Mundelfingen	—	—	1,400	—
		Rupert Mauch zu Fürstenberg	—	—	2,210	—
		Baptist Happle zu Hüfingen	568	—	568	—
		Johann Kuttruf Wittwe zu Donaueschingen	—	—	1,888	30
		Stadtverrechner Kuttruf allda	—	—	12	30
		Konrad Bechtler allda	—	—	7	30
		Benedikt Geiser zu Hüfingen	—	—	1,012	53
		Urban Meier zu Blumberg	—	—	1,635	—
		Stephan Federle allda	—	—	1,440	—
		Peter Rothmund allda	—	—	15	—
		Bonaventura Bader allda	—	—	10	—
		Andreas Tritschler allda	—	—	30	—
		Ignaz Murr allda	—	—	8	—
		Johann Hinterkirch allda	—	—	5	—
		Benedikt Martis allda	—	—	10	—
	Stockach	Hugo Leis zu Zitzenhausen	181	35		
		Joseph Schroff zu Renzingen	27	53		
		Wolfgang Gollrad zu Schlatt	666	40	333	20
		Johann Rehmann allda	672	40	336	20
		Mathias Mosbrugger allda	5	—		
		Melchior Mosbrugger allda	9	—		
		Oswald Herrman Wittwe und Zimmermann Hehlinger allda	2,377	—		
		Thomas Renner zu Winterspüren	2,885	—		
		Johann Hofmann zu Eigeltingen	—	—	200	—

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Seekreis.	Stockach	Georg Döſer zu Zitzenhauſen	—	—	250	—
		Franz Platz allda	—	—	400	—
		Joſeph Delzer allda	—	—	250	—
	Möskirch mit Stetten	Joſua Back zu Sauldorf	850	—		
		Joſeph Lorenzer zu Engelwies	650	—		
		Joſeph Loſer allda	1,900	—	70	—
		Joſeph Gäng allda	1,276	—		
		Xaver Buhl allda	5	—		
		Valentin Bauer allda	782	—		
		Joſeph Krazer zu Boll, jetzt Joh. Kaut allda	1,476	—		
	Pfullendorf mit Heiligenberg	Konrad Widmer zu Lenſtetten	900	30	900	30
		Mathä Reichle zu Herdwangen	950	—		
		Johann Baptiſt Hofmann Wittwe zu Straß, Gemeinde Denkingen	175	—	175	—
		Johann Ott zu Pfullendorf	6	—		
		Ignatz Hartmann zu Frickingen	500	—		
		Joſeph Stöhrer allda	850	—		
		Anſelm Hina allda	798	—		
		Xaver Schweikart zu Pfullendorf	15	—		
	Villingen	Xaver Kaiſer zu Villingen	750	—		
		Anton Ruth Wittwe allda	357	21		
		Kaufmann Nock allda	159	10		
		Johann Schabels Wittwe allda	376	—		
		Mathias Meder Wittwe allda	144	—		
		Adlerwirth Hauger allda	84	—		
		Franz Kornhas allda	18	—		
		Repomuk Maier allda	45	—		
		Xaver Oberle allda	11	—		
		Das Urſulinerinnen-Inſtitut allda	15	—		
		Chriſtian Kinninger zu Oberkirnach	1,650	—		
		Karl Berger zu Villingen und Notar Pezold zu Oppenau	—	—	10,598	—
		Flaſchenwirth Dold allda	7,494	—		
		Johann Häßler allda	—	—	3,650	—
		Bürgermeiſter Stern allda	2,500	—	500	—
		Valentin Bär allda	4,400	—		
		Benedikt Meier Wittwe allda und Andreas Eiſenmann zu Nordſtetten	1,400	—	1,350	—
		Jakob Fiſcher zu Villingen	1,375	—	375	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Villingen	Karl Oberle zu Villingen	2,211	9		
	Gregor Binder allda	636	5		
	Andreas Reichert allda	—	—	93	—
	Michel Hagios allda	50	—		
	Kaspar Zeig allda	220	37		
	Mathä Pfründner allda	35	—		
	Jakob Gerlacher allda	39	—		
	Konrad Bauer allda	10	—		
	Franz Wittmann allda	15	—		
	Joseph Buri allda	25	—		
	Johann Ummenhofer allda	10	—		
	Nepomuk Jäger allda	24	30		
	Rosine Engesser und Leopold Eisele allda	16	—		
	Christoph Barthauser allda	26	—		
	Nepomuk Kammerer allda	10	—		
	Baptist Kreuzer allda	16	—		
	Joseph Oberle allda	11	30		
	Johann Weinmann allda	12	40		
	Andreas Obergfell allda	4	30		
	Franz Joseph Dold allda	14	—		
	Alexander Dorer allda	16	—		
	Albert Dold allda	21	—		
	Apotheker Salzer allda	14	—		
	Rathschreiber Schupp allda	13	—		
	Kunstmühlbesitzer Schönacker allda	10	—		
	Benedikt Duttlinger zu Dürrheim	67	—		
	Johann Peter Schrenk zu Niedereschach	1,700	—	2,100	—
	Alois Rottler Wittwe allda	425	—	425	—
	Joseph Keller allda	175	—	175	—
	Magdalena Rottler, jetzt Wolfgang Riedlinger allda	150	—	150	—
	Franz Maier allda	275	—	275	—
	Franz Simon allda	1,300	—	1,300	—
	Johann Riebel allda, jetzt Andreas Eisenmann in Nordstetten	2,400	—		
	Theodor, jetzt Isidor Kapp allda	85	—		
	Johann Riebel allda	53	—		
	Joseph King allda	26	—		
	Johann Georg Kapp zu Schwabenhausen	1,395	—	1,395	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See-kreis.	Villingen	Johann Götz zu Schwabenhausen	1,992	—		
		Felix Käser zu Weilersbach	—	—	1,349	12
		Katharina Eigeltinger allda	20	12		
		Franz Fleig allda	18	—		
		Gemeinde Kappel fürs Armenhaus	—	—	66	52
		Johann Kolb allda	31	48		
		Kaspar Heim zu Schabenhausen, jetzt Joseph Lauser zu Dauchingen	850	—		
		Christian Storz zu Fischbach	457	30	457	30
		Ignatz Emminger allda	—	—	600	—
		Joseph Wittum Wittwe zu Villingen	17	52		
		Cölestin Beha zu Unterkirnach	—	—	5,396	—
		Die Pfarrgemeinde allda	—	—	54	—
		Müller Schenzinger zu Villingen	15	—	7,999	30
		Mathes Heini allda	—	—	247	3
		Johann Lorch allda	15	12		
		Michael Maier allda	18	48		
		Johann Seiger allda	—	—	1,150	—
		Martin Ummenhofer allda	—	—	1,950	—
		Michael Storz allda	—	—	99	—
		Johann Meder allda	—	—	28	—
		Franz Joseph Rieger allda	—	—	6	—
	Blumenfeld	Joseph Keller zu Thalheim	2,450	—	350	—
		Johann Fiens zu Watterdingen	900	—		
		Martin Nutz allda	1,000	—		
		Clemenz Huber zu Leipferdingen	—	—	415	—
	Engen	Stadtgemeinde Engen	—	—	90	—
		Bernhard Schellhammer und Jakob Gut zu Möhringen	750	—	700	—
		Johann Nepple allda	1,400	—		
		Konrad Müller und Mar Gut allda	1,000	—		
		Joseph Weiß und Leonhard Fischler allda	1,200	—		
		Joseph Röhrenbach und Georg, nun Karl Eitenbenz allda	1,625	—	425	—
		Johann Nepomuk Beck allda	1,550	—		
		Lehrer Eitenbenz allda	6	—		
		Martin Rem allda	1	30		
		Joseph Röhrenbach allda	4	30		
		Joseph Anton Furter allda	1	30		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen	Wilhelm Reen zu Möhringen	4	—		
		Georg Eitenbenz allda	1	—		
		Franz Joseph Martin allda	1	—		
		Anton Huber allda	—	30		
		Bernhard Fischler allda	2	—		
		Fürs Pfarrhaus allda	3	—		
		Mathä Münzer zu Zimmern	1,650	—	1,650	—
		Johann Heizmann allda	30	—		
		Markus Heizmann allda	12	—		
		Gabriel Schmid zu Mauenheim	600	—	85	—
		Mathä Heizmann zu Hintschingen	588	—	588	—
		Ulrich Raus zu Kirchen	1,200	—	1,200	—
		Matheus Engesser allda	1,000	—	1,000	—
		Januarius Wegler zu Emmingen	9	—		
		Johann Pflanz zu Immendingen	8	—		
		Johann Straub zu Amselfingen	24	18		
		Franz Anton Bürstner Erben zu Bargen	—	—	1,300	—
		Georg Schmid zu Amselfingen	1,950	—		
		Mathä Dietrich zu Neuhausen	550	—		
		Paul Trunz zu Zimmerholz	—	—	600	42
		Konrad Mecheler zu Immendingen	—	—	1,889	—
	Radolphzell	Gemeinde Ueberlingen	500	—		
		Remigius Brutsch zu Randegg	1,112	30		
		Chrisost Brutsch allda	24	—		
		Fridolin Brutsch allda	5	—		
		Heinrich Weil allda	7	30		
		David Wieler allda	9	—		
		Peter Schmid allda	2	30		
		Konrad Auer zu Geilingen	—	—	4,480	—
		Johann Hany allda	—	—	1,805	—
		Samuel Bloch allda	83	20		
		Heinrich Rosenthal allda	24	—		
		Moses Ulmann allda	46	40		
		Johann Schnebele allda	40	—		
		Joseph Guggenheimer allda	3	—		
		Franz Welte zu Oehningen	—	—	1,825	—
		Kaspar Berger zu Iznang	—	—	1,000	—
		Fidel Wieder allda	—	—	150	—
	Neustadt	Johann Bürrmann zu Urach	525	—	525	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Neustadt	Kaspar Schwörer zu Siedelbach	—	—	100	—
	Anton Schlegel zu Neustadt	1,075	—	1,075	—
	Joseph Lachenmeier allda	825	—	825	—
	Wendelin Vogt allda	—	—	74	—
	Konrad Hofmeier zu Löffingen	—	—	88	29
	Jakob Münzer auf der Schwende, Gemeinde Fischbach	—	—	901	30
	Lorenz Spiegelhalter zu Altglashütte	1,500	—	1,500	—
	Anton Heizmann zu Neustadt	—	—	2,350	—
	Baptist Bernauer allda	—	—	1,950	—
	Mathä Schwörer Wittwe allda	—	—	1,642	13
	Joseph Kamerer zu Dittishausen	—	—	900	—
	Fidel Wehrle allda	—	—	1,000	—
	Johann Hasenfraz allda	—	—	850	—
	Michael Hofmann allda	—	—	13	—
Bonndorf	Mathä Merk zu Epfenhofen	2,360	—	490	—
	Joseph Rösch allda	2,750	—	300	—
	Peter Merk allda	2,350	—		
	Joachim Merk allda	1,600	—		
	Sebastian Stamm zu Lausheim	1,650	—		
	Johann Jehle allda	1,250	—		
	Silvester Rendler allda	66	37		
	Bonaventura Färber, jetzt dessen Ehefrau Maria Kaiser allda	1,950	—		
	Johann Korhummel allda	1,500	—		
	Ciriack Herzog zu Gündelwangen	76	53		
	Andreas Isele zu Eberbach, Gem. Grafenhausen	1,100	—	1,100	—
	Anselm Morat zu Ewatingen	1,175	—	1,175	—
	Johann Welte zu Boll	—	—	100	—
	Johann Kaiser zu Blumegg	—	—	1,780	—
	Johann Probst zu Wellendingen	1,435	—	1,435	—
	Philipp Färber zu Ewattingen	20	—		
	Willibald Fechtig zu Buggenried	2,019	—	2,019	—
	Gregor Welte zu Bonndorf	50	48		
	Franz Werner allda	—	—	50	—
	Gregor Welte allda	100	—		
	Nikolaus Metzler allda	29	—		
	Alois Nüßle zu Horben, Gemeinde Birkendorf	—	—	1,315	—
Salem	Posthalter Räsle zu Salem	—	—	94	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Constanz	Sebastian Deggelmann zu Wollmatingen . . .	700	—	741	—
		Clemenz Amann zu Konstanz	—	—	66	37
		Markgräflich badische Standesherrschaft wegen Schloß Petershausen	—	—	24,077	—
		Dieselbe ferner	—	—	55	45
		Martin Seifried zu Konstanz	20	—		
		Johann Nepomuk Mahlbacher zu Allensbach .	—	—	1,000	—
		Urban Waidele allda	—	—	1,050	—
	Ueberlingen	Franz Martin zu Bonndorf	1,453	38		
		Martin Hahn zu Hohenbodman	1,050	—		
		Martin Lorenz zu Lippertsreute	1,500	—		
		Georg Schellhammer zu Seelfingen	—	—	1,750	—
		Joseph Schnell allda	30	—		
		Franz Keller allda	20	—		
	Stühlingen	Karl Hofacker zu Stühlingen	—	—	111	48
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft allda	—	—	1,436	14
Ober- rheinkreis.	Emmen- dingen	Georg Friedrich Serauer zu Bötzingen . . .	640	—		
		Johann Georg Höflin zu Theningen	—	—	65	7
		Johann Jakob Vollweider zu Eichstetten . . .	3	—	469	18
		Martin Dreher allda	43	26		
		Mathias Bühler auf dem Glasig, Gemeinde Freiamt	—	—	700	—
		Johann Georg Mack allda	—	—	500	—
		Salomon Levi Bornheimer zu Eichstett . . .	563	30	556	—
		Georg Jakob Biesele allda	5	—		
		Adlerwirth Trummer allda	25	—		
	Jestetten	Johann Barfuß zu Bühl	448	—		
		Altbürgermeister Maier zu Stetten, jetzt großh. Militärwittwenkasse	—	—	787	—
	Hornberg	Georg Baumann zu Gutach	821	5		
		Mathias Schandelmeier, jetzt Andreas Rosenfelder zu St. Georgen	2,300	—	275	48
		Georg Steiger zu Reichenbach	500	—	500	—
		Mathias Dorner Wittwe zu Hornberg . . .	11	—		
		Karl Eduard Armbruster zu Schiltach	—	—	6,407	—
		Kronenwirth Trautwein allda	—	—	136	—
		Johann Wolber allda	—	—	169	6
		Gemeinde Schiltach	—	—	66	—
		Christian Bühler allda	17	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Hornberg	Jakob Bernh. Joos und Chriſt. Wolber zu Schiltach	13	—		
		Jakob Friedrich Baumanns Frau zu Hornberg	—	—	2,324	7
		Friedrich Aberle allda	—	—	241	17
		Friedrich Obergfehl allda	—	—	86	31
		Chriſtoph Schweickert zu Hornberg	—	—	3	—
	Schönau	Gemeinde Aſtersteg für die Sägmühl	—	—	500	—
		Bernhard Meier zu Zell	—	—	800	—
		Sebaſtian Albrecht Erben allda	—	—	250	—
		Xaver Spaich allda	—	—	897	—
		Joſeph Anton Hamerer	—	—	897	—
		Johann Kiefer Sohn allda	—	—	1,197	—
		Jakob Meier allda	—	—	399	—
		Michael Rümele allda	—	—	748	—
		Franz Joſeph Lederer allda	—	—	698	—
		Jakob Fritz allda	—	—	646	—
		Johann Kiefer jun. allda	—	—	646	—
		Kaſpar Bittin allda	—	—	600	—
		Anton Rümele allda	—	—	692	—
	Staufen	Sebaſtian Gaſtiger auf dem Kaſtelhof, Gemeinde Dottingen	803	54	300	—
		Xaver Alber zu Krotzingen	33	48		
		Xaver Thoma zu Griesheim	—	—	557	39
		Großherzoglicher Domänenfiskus allda	7	11		
		Lehrer Böhringer allda	2	50		
	Landamt Freiburg	Joſeph Malz zu Unteribenthal	675	—	675	—
		Philipp Hepp zu St. Peter	1,100	—		
		Stephan Schillinger zu Horben	2,217	40		
		Johann Kabis zu Wolfenweiler	—	—	384	34
		Chriſtian Albrecht zu Zaſtler in zwei Poſten	119	16		
		Bernhard Sonder zu Umkirch	43	8		
		Johann Danner zu Wolfenweiler	42	58		
	Stadtamt Freiburg	Lorenz Falk zu Wiehre	—	—	403	22
		Johann Maier Wittwe allda	25	—		
		Jeremias Rißler allda	—	—	395	—
		Zimmermeiſter Albrecht allda	5	45		
		Alexander Föhrenbach zu Freiburg	—	—	148	30
	Triberg	Anton Föhrenbach zu Nordwaſſer	2,844	—		
		Sebaſtian Kienzle zu Gremelsbach	—	—	950	—
		Magnus Dold zu Triberg	6	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Triberg	Cöleſtin Vogel zu Triberg	—	—	1,100	—
		Anton Föhrenbach allda	—	—	600	—
		Karl Scherer allda	—	—	450	—
		Cöleſtin Dold allda	11	—	808	—
	Waldshut	Peter Banholzer zu Görwihl	900	—		
		Fridolin Schmid Wittwe allda	10	—		
		Fridolin Bär und Lorenz Ruch allda	20	—		
		Joſeph Hoggenmüller zu Ay	400	—	400	—
		Konrad Boll allda	30	—		
		Joſeph Gerteis zu Hochſal	800	—		
		Anſelm Eſchbach allda	400	—		
		Mathias Bartholmä allda	1,000	—		
		Viktor Lay allda	400	—		
		Fridolin Eſchbach allda	—	—	400	—
		Mathias Gersbach allda	—	—	63	—
		Joſeph Baumgartner Wittwe allda	38	—		
		Mathä Hierholzer allda	—	—	26	49
		Johann Scheuble zu Unteralpfen	350	—	350	—
		Joſeph Kunzelmann allda	—	—	600	—
		Katharina Fromherz, jetzt Johann Scheuble allda	200	—	200	—
		Fridolin Ebner allda	250	—	250	—
		Fidel Berger allda	26	—		
		Felix Strittmatter zu Albert	—	—	1,000	—
		Franz Künze allda	—	—	1,000	—
		Fridolin Strittmatter allda	—	—	794	3
		Lorenz Meier zu Unteralpfen	—	—	400	—
		Jakob Strittmatter zu Tiefenſtein	—	—	350	—
	Waldkirch	Joſeph Burger zu Prechthal	1,100	—		
		Johann Dörr zu Heuweiler	900	—		
		Joſeph Dörr allda	10	—		
		Philipp Herbſtreit Wittwe allda	4	—		
		Joſeph Seiler allda	14	29		
		Andreas Dürr Wittwe allda	9	—		
		Johann Ruf zu Elzach	11	—		
		Nikolaus Kammerer zu Katzenmoos	190	30	190	30
		Georg Schätzle zu Biederbach	—	—	1,086	—
		Leonhard Fahreländer zu Siegelau	17	—	2,583	—
		Vitus Schill und Joſeph Ruf allda	8	—		
	Säckingen	Michel Frei Wittwe zu Wehr	712	34		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober= rheinkreis. Säckingen	Baſil Ganter zu Wehr	1,913	30		
	Joſeph Büche allda	994	30		
	Großherzogl. Domänenfiskus fürs Pfarrhaus zu Rickenbach	90	—		
	Fridolin Probſt zu Binzgen	575	—	575	—
	Martin Dietſche zu Herriſchried	—	—	700	—
	Michel Gottſtein und Anton Ebert allda	16	—		
	Karl Sibold allda	25	—		
	Martin Stark allda	—	—	1,100	—
	Klemens Eckart und Lorenz Sibold allda	—	—	900	—
	Xaver Blum allda	—	—	1,124	—
	Ochſenwirth Strittmatter allda	—	—	3,930	—
	Fridolin Hofmann allda	—	—	1,100	—
	Rudolph Eckert jung allda	—	—	2,300	—
	Marzel Merkle, Ferdinand Hofp, Fridolin Sibold und Mathias Gottſtein allda	—	—	2,630	—
	Rudolph Eckert alt allda	—	—	2,350	—
	Franz Jehle, Dominik Gottſtein und Peter Scheuble allda	—	—	2,850	—
	Willibald Huber und Joſeph Scheuble allda	—	—	1,778	—
	Xaver Hofp allda	—	—	2,154	—
	Adlerwirth Blaſius Zumkeller allda	—	—	2,870	—
	Herrmann Hottinger allda	—	—	1,420	—
	Otilia Blum allda	—	—	718	—
	Auguſtin Kohlbrenner allda	—	—	1,600	—
	Xaver Kohlbrenner allda	—	—	1,130	—
	Jakob Sibold, Simon Bernauer und Peter Bernauer allda	—	—	1,400	—
	Die Pfarrgemeinde allda	—	—	10,100	—
	Jakob Eckert allda	36	—		
	Paul Schneider allda	10	—		
	Martin Sibold allda	10	—		
	Fridolin Nonn Wittwe allda	8	—		
	Wendelin Schlachter allda	4	—		
	Blaſius Kaiſer allda	5	—		
	Fridolin und Anton Eckert allda	10	—		
	Johann Strittmatter allda	25	—		
	Franz Joſeph Eckert allda	24	—		
	Vinzens Matt allda	6	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Säckingen	Anton Eckert zu Herrischried	6	—		
	Xaver Spitz allda	20	—		
	Urban Schlachter allda	4	—		
	Johann Kaiser und Gemeinde Wieladingen	—	—	900	—
	Johann Senger zu Rollingen	—	—	300	—
	Fridolin Konrad allda	—	—	300	—
St. Blasien	Dominik Kaiser zu Höchenschwand	234	21		
	Franz Joseph Schlachter zu Ruchenschwand	21	—		
	Fidel Ebner zu Wolpadingen	2,100	—		
	Gemeinde Menzenschwand, Vorderdorf	60	—		
	Joseph Schupp zu Wilfingen	900	—		
	Fridolin Freudig allda	—	—	850	—
	Fidel Baumeister zu Schwarzhalden, Gemeinde Häusern	400	—	50	—
	Joseph Bruder zu Höchenschwand	1,800	—		
	Johann Jehle zu Ellmenegg	350	—	350	—
	Joseph Malzacher und Joseph Burger zu Finsterlingen	—	—	750	—
Schopfheim	Johann Schwörer zu Eichen	1,849	—		
	Johann Georg Eichin und Kaspar Schöne zu Gresgen	1,775	—		
	Philipp Reinhard und Johann Oswald zu Wambach, Gemeinde Wies	450	—	450	—
	Johann Georg Sutter zu Weitenau	645	—		
	Johann Vollmer zu Raich	800	—		
	Friedrich Forsthuber allda	—	—	300	—
	Johann Eichen zu Wies	—	—	1,800	—
	Fritz Grether allda	—	—	450	—
	Adam Asal, jetzt Fritz Grether allda	—	—	550	—
	Johann Graß Wittwe und Johann Georg Hamberger allda	—	—	1,000	—
Eitenheim	Karl Kienzle zu Wallburg	260	29		
	Lorenz Braig allda	3	—		
	Joseph Herbstreit zu Orschweier	—	—	1,029	37
	Landolin Baumann zu Rust	—	—	700	—
	Joseph Baumann, jetzt Mathias Utz allda	—	—	7	18
Lörrach	Johann Karlin zu Tüllingen	39	22	39	22
	Johann Roll Wittwe, jetzt Jakob Brehm allda	483	40		
	Johann Georg Eckenstein, jetzt Jakob Brehm allda	404	30	404	30

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Lörrach	Christian Reinhard zu Tüllingen	5	10		
		Wittwe Hofferlin allda	10	30		
		Schmied Otto allda	1	—		
		Johann Beisch zu Weil	—	—	64	30
		Johann Friedrich Heckendorf allda	200	—		
		Altvogt Rupp zu Stetten	19	30		
	Müllheim	Anton Fräulein zu Bamlach	—	—	200	—
		Johann Friedrich Pfunder zu Auggen	—	—	4,135	—
		Joseph Anton Mehr zu Neuenburg	12	—		
		Rebstockwirth Grether Wittwe zu Sulzburg	—	—	4,296	—
		Johann Jakob Grether allda	—	—	15	—
	Breisach	Georg Flubach im Mühlenthal, Gemeinde Ihringen	—	—	550	—
		Freiherr von Falkenstein zu Hausen	3,300	—		
		Joseph Blaile allda	1,357	46	1,357	46
		Mathias Beischel zu Gottenheim	—	—	600	—
	Kenzingen	Xaver Höldin zu Oberhausen	6	—		
Mittel- rheinkreis.	Haslach	Joseph Spielmann zu Steinach	—	—	100	—
		Mathias Vollmer zu Mühlenbach	200	—		
		Michel Dichold zu Fischerbach	750	—		
		Anton Remler allda	700	—		
		Jakob Bührer allda	350	—		
		Sebastian Uhl allda	350	—		
		Joseph Mellert zu Welschsteinach	450	—	450	—
		Joseph Fix zu Mühlenbach	2,350	—		
		Stadtgemeinde Haslach für die Sägmühle	39	50		
		Anton Göringer zu Mühlenbach	1,000	—		
		Joseph Volk allda	1,000	—		
	Wolfach	Lorenz Herrmann zu Kniebis	250	—		
		Rochus Baumann zu Wolfach	16	—		
		Joseph Moser allda	11	—		
		Florian Peter allda	16	30		
		Stanislaus Maier allda	437	42		
		Jakob Echle allda	—	—	55	—
		Jakob Schwarz allda	196	3		
		Joseph Viwell Wittwe allda	2,106	—		
		Konrad Sandhaas allda	67	—		
		Jakob Armbruster allda	4,000	—	3,250	—
		Jakob Schnetzler Wittwe allda	4,500	—		
		Philipp Wittum und Landolin Beh allda	2,120	30	729	30

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Edmund Hodapp, Gantmasse, zu Wolfach	1,850	—	1,800	—
		Apollonia Sandhaas und Franz Meier allda	890	—	1,410	—
		Karl Seiter allda	4,158	—	1,892	—
		Joseph Anton Kaspar, Joseph Moser und Wendel Armbruster allda	978	30	1,671	30
		Joseph Moser und Wendel Armbruster allda	1,160	—	740	—
		Anton Pfeiffer allda	1,000	—	100	—
		Johann Wettstein Wittwe und Roman Pfeiffer allda	949	—	601	—
		Moriz Armbruster allda	—	—	1,950	—
		Karl Baier und Joseph Armbruster allda	513	—	2,487	—
		Georg Keller allda	4,566	—	1,728	—
		Rochus Baumann Erben allda	575	—	575	—
		Joseph Armbruster allda	450	—	450	—
		Georg Pfeiffer allda	1,025	—	1,025	—
		Edmund Hodapp allda	—	—	3,250	—
		Isak Eckerle allda	1,050	—	—	—
		Ludwig Reef allda	2,050	—	1,300	—
		Joseph Welz allda	1,750	—		
		Roman Lorenz allda	1,600	—		
		Andreas Armbruster allda	1,900	—		
		Philipp Schuler allda	—	—	1,650	—
		Johann Pfeiffer und Jakob Oberle allda	18	—		
		Bernhard Harter allda	12	—		
		Georg Keller allda	8	—		
		Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—
		Johann Christian Armbruster allda mit Alois Harter zu Kaltbronn und Johann Waidele zu Schonach für den Schmiedberger Hof, Gemeinde Schappach	—	—	4,315	—
		Franz Joseph Waidele zu Schappach	—	—	36	—
	Gengenbach	Joseph Bau zu Gengenbach	471	51		
		Leopold Fritsch allda	704	24		
		Ignatz Bühler allda	1,760	30		
		Anton Littert allda	149	25		
		Ludwig Rehm allda	26	30		
		Fidel Wieland allda	13	—		
		Gemeinderath Wolf allda	3	30		
		Joachim Rehm Wittwe allda	2	30		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis. Gengenbach	Paul Späth zu Reichenbach	—	—	800	—
	Xaver Vollmer zu Nordrach	11	30		
	Sebastian Schilli zu Unterharmersbach	614	—		
	Johann Herrmann zu Nordrach	2,914	37		
	Johann Vorho zu Kirnbach, Gemeinde Unterharmersbach	300	—		
	Leopold Ilg allda	21	—		
	Fabian Sebastian Harter allda	3	—		
	Karl Hacker zu Biberach	948	—		
	Christian Armbruster allda	5	—		
	Mansuet Mathis alda	6	—		
	Anton Rauer zu Oberharmersbach	700	—		
	Michel Lehmann allda	3	—		
	Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller und Jakob Ficht zu Nordrach	—	—	4,300	—
	August Mang allda	109	43		
	Augustin Rothmann zu Entersbach	—	—	2,200	—
Rastatt	Jakob Eisenmann zu Hügelsheim	217	—		
	Ferdinand Kühn zu Waldprechtsweier	—	—	1,514	21
	Nikolaus Motz zu Bietigheim	—	—	755	34
	Franz Joseph Berth allda	4	—		
	Georg Kalkbrenner zu Oetigheim	7	30	589	30
	Valentin Kühn allda	8	—		
	Kasimir Schäfer zu Iffezheim	—	—	663	—
	Karl Gräß allda	—	—	613	57
	Valentin Gräß allda	—	—	10	—
	Thaddäus Lorenz allda	—	—	4	—
	Benedikt Weiler zu Kuppenheim	—	—	675	—
	Bartholomä Schaaf zu Wintersdorf	—	—	294	—
	Joseph Vogel zu Rastatt	—	—	197	1
	Christian Sauter allda	—	—	49	—
	Maier Bodenheimer Wittwe allda	—	—	255	—
	Nikolaus Rausch Wittwe allda	—	—	87	20
	Daniel Edelschild allda	—	—	86	5
	Philipp Katzenberger Wittwe allda	—	—	2	30
Oberkirch	Johann Wilhelm II. zu Mösbach	—	—	1,991	34
	Georg Wiegele zu Oppenau	1,050	—	100	—
	Georg Kimmig zu Dottelbach	2,800	—		
	Friedrich Graf zu Ulm	19	23		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Oberkirch	Anton Braun zu Oppenau	567	27		
		Lorenz Roth allda	—	—	508	9
		Mathias Bohnert allda	—	—	827	32
	Landamt Carlsruhe	Michael Lehmann zu Blankenloch	268	45		
		Gottlob Seitz allda	250	—		
		Joachim Nagel allda	22	41		
		Friedrich Graf zu Rüppurr	1,155	—		
		Heinrich Bauer allda	36	57		
		Jakob Fiſcher allda	33	45		
		Philipp Vinnert zu Staffort	27	53		
		Lorenz Feininger Wittwe zu Bulach	378	—		
		Peter Lahr zu Mühlburg	170	13		
		Daniel Knobloch allda	191	18		
		Johann Gramlich allda	29	10		
	Stadtamt Carlsruhe	Bäcker Rößler zu Carlsruhe	599	42		
		Amalie Maler allda	44	—		
		Kaufmann Steurer allda	7	54		
		Schuhmacher Baumann allda	1	48		
		Die katholiſche Kirchenverrechnung wegen des Brandes im Gebäude des groß. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten	24	48		
	Bruchſal	Friedrich Wörner zu Unteröwisheim	1,350	—		
		Michael Oberſt allda	438	12		
		Johann Lautenſchläger allda	16	51		
		Philipp Wagner und Valentin Gramlich Wittwe zu Oeſtringen	359	55	359	55
		Wendelin Stork zu Neudhart	62	30		
		Ferdinand Loeß zu Untergrombach	—	—	762	11
		Johann Stephan Hotz zu Oeſtringen	—	—	300	—
		Mathes Hotz allda	—	—	150	—
		Franz Joſeph Eßert allda	—	—	153	30
		Franz Joſeph Oeſtrich allda	—	—	173	30
		Martin Scheck allda	4	12		
		Georg Holzmann allda	20	—		
		Johann Stephan und Mathes Hotz allda	2	15		
	Lahr	Michel Koch zu Dinglingen	—	—	245	—
		Georg Leur allda	9	1		
		Joſeph Gißler zu Schutterthal	1,400	—	550	—
		Georg Heimburger VII. zu Ottenheim	44	59		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Lahr	Heinrich Bittenbring zu Lahr	28	—		
		Anton Schaubrunner zu Oberschopfheim	—	—	505	30
		Johann Kopf allda	—	—	2	57
		Johann Frist Wittwe allda	—	—	3	—
		Andreas Hänsle zu Lahr	—	—	135	48
		Friedrich Müller allda	—	—	882	12
	Pforzheim	Andreas Bauer und Johann Eberle zu Brötzingen	195	15		
		Christoph Klittich allda	1	30		
		Johann Eberle und Adam Kiefer allda	—	45		
		Adam Kiefer und Johann Pfisterer allda	2	—		
		Andreas Bauer, Johann Eberle, Johann Pfisterer und Adam Kiefer allda	4	—		
		Stadtgemeinde Pforzheim wegen Holzgarten	62	—	650	—
		Heinrich Herz allda	—	—	988	39
		Georg Katz allda	—	—	94	—
		Friedrich Scherle allda	—	—	20	—
	Ettlingen	Simon Siedler zu Malsch	—	—	233	27
		Johann Ziegler zu Mörsch	—	—	24	—
	Eppingen	Karl Sprecher Wittwe zu Rohrbach	750	—		
		Michael Leinz und Franz Joseph Geiger allda	250	—	200	—
		Jakob Hofmeier allda	200	—		
		Johann Fischer allda	700	—		
		Georg Joseph Kuhn allda	14	—		
		Anton Rupp allda	3	39		
		Franz Joseph Fischer, Jakob Eiermann und Valentin Leinz allda	250	—	350	52
		Franz Joseph Fischer allda	—	—	250	—
		Jakob Eiermann allda	—	—	200	—
		Bürgermeister Rupp allda	18	—		
		Franz Joseph Rupp allda	15	—		
	Durlach	Friedrich Sulzer zu Durlach	1,093	10		
		Die Stadtgemeinde allda	43	—		
		Johann Dehm zu Wöschbach	—	—	537	33
		Elias Bär zu Weingarten	—	—	1,137	15
		Johann Adam und Lorenz Nikolaus allda	—	—	1,317	1
		Karl Kanzler Wittwe allda	—	—	635	55
		Johann Martin Siegrist allda	—	—	360	14
		Johann Vögele und Johann Nikolaus allda	—	—	71	8
		Friedrich Schaufelberger allda	—	—	36	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Durlach	Joseph Fricker und Adam Baumgartner zu Weingarten	—	—	49	15
		Friedrich Gablenz allda	—	—	39	11
		Fabrikant Engler und Comp. zu Durlach	—	—	507	27
	Bretten	Jakob Muckenfuß Wittwe zu Bretten	300	—		
		Alexander Aron und Nathan Veist allda	459	6		
		Jakob Fr. Koch, Jakob Hölzle und Daniel Reutlinger, jetzt Sebastian Martin allda	436	—		
		Christ. Herzer, Kath. Elis. Herzer und Leonhard Darwarth allda	412	—		
		Johann Jäger allda	312	—		
		Georg Jakob Leonhard allda	197	8		
		Stephan Kümmich, Lorenz Lutz Wittwe und Kath. Magd. Lutz allda	24	—		
		Die Judenschaft allda	42	—		
		Gottfried Handel allda	3	—		
		Daniel Reutlinger und Jakob Hölzle allda	26	25		
		Friedrich Freund allda	7	—		
		Karl Schäfer allda	37	44		
		Großherzoglicher Domänenfiskus wegen Forsthaus zu Stein	451	17		
		Jakob Zipfe allda	23	—		
		Absolon Morlock allda	2	—		
		Heinrich Weigel und Christoph Keller zu Gochsheim	825	—	825	—
		Christian Petri allda	2,000	—		
		Jg. Johann Hemmer allda	84	—		
		Juda Wallerstein allda	113	20		
		Friedrich Gaubel allda	16	—		
		Jakob Neubold, Johann Peig und Marx Roth allda	6	—		
		Wilhelm Dehn Kinder und Ludwig Samuel zu Kirnbach	—	—	500	—
		Johann Rerer allda	—	—	9	—
		Samuel Schmid allda	—	—	1	15
		Samuel Weis allda	—	—	2	30
	Achern	Erhard Schnur im Zinken Gottschläg, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	350	—
		Joseph Huber zu Achern	—	—	59	—
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Joseph Rösch zu Sasbachwalden	—	—	342	—

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Achern	Georg Schmider zu Ottenhöfen	—	—	47	—
		Marx Huber zu Oberachern	—	—	392	—
		Michael Schack zu Ottenhöfen	—	—	350	—
		Mathias Schack und Johann Bluſt allda	—	—	400	—
	Offenburg	Joſeph Wagner zu Offenburg	22	—		
		Julius Gäßler zu Käſersberg, Gem. Ortenberg	—	—	4,790	—
		Anton Meiers Wittwe zu Zimmern	88	—		
		Gemeinde Marlen fürs Pfarrhaus	—	—	2,629	12
	Gernsbach	Wendelin Streb zu Hörden	885	—		
		Heinrich Lang allda	7	30		
		Die Gemeinde allda	16	—		
		Karl Kumm zu Gernsbach	99	46		
		Friedrich Haſenpflug allda	—	—	550	—
		Die Stadtgemeinde allda	8	57	74	25
		Philipp Jakob Schwenk allda	25	—		
		Wilhelm Motſch allda	10	—		
	Kork	Michael Klemenz IV. zu Auenheim	24	—		
		Johann Georg Jockers II. zu Legelshurſt	77	8		
		Johann Mehme zu Eckartsweier	—	—	445	—
	Bühl	Michael Herrmann zu Herrenwies	—	—	750	—
		Leopold Meier allda	—	—	600	—
		Lukas Herrmann allda	—	—	550	—
		Daniel Bäuerle allda	—	—	600	—
Unterrheinkreis.	Heidelberg	Nikolaus Beckenbach zu Wilhelmsfeld	433	—		
		Nikolaus Fitzer Wittwe auf dem Hof Riegers, Gemeinde Altenbach	—	—	627	—
		Gebrüder Kolligs zu Schönau	4	30		
		Heinrich Juſtus Blume zu Heidelberg	36	—		
		Lehmann Marx Wittwe zu Sandhauſen	1,273	—		
		Jakob Trotter allda	61	58		
		Leonhard Weeber zu Ziegelhauſen	500	—		
		Johann Ries Wittwe zu Doſſenheim	3	—		
		C. Th. Schnerr zu Heidelberg	3,501	15		
		Ignatz Fedel allda	80	—		
		Anton Beckenbach allda	73	—		
		Adam Friedrich Beck allda	25	—		
		Georg Klingel allda	12	—		
		Ludwig Ambel allda	2	30		
		Johann Georg Daub zu Heddesbach	—	—	353	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter- rheinkreis.	Heidelberg				
	Peter Haas zu Heddesbach	7	—		
	Jakob Trotter zu Sandhausen	6	—		
	Adam Herlig zu Altneudorf	591	54		
	Michael Ewald zu Dossenheim	45	—		
	Adam Moras zu Hilsenheim	500	—		
	Philipp Weisbrod zu Schönau	133	57		
	Georg Adam Münch zu Wilhelmsfeld	218	—	218	—
	Martin Pfisterer zu Kirchheim	639	—		
	Johann Goll allda	—	—	410	—
	Michael Spieß allda	14	—		
	Johann Philipp Wittmann zu Eppelheim	14	17		
	Georg Höhr zu Altenbach	415	—		
	Georg Peter Bänder allda	—	—	410	—
	Ludwig Schmid zu Sandhausen	26	3		
	Leonhard und Nikolaus Sommer zu Heiligkreuzsteinach	—	—	658	42
	Johann Wagner zu Heidelberg	—	—	824	17
	Jakob Hutt allda	—	—	55	34
	Barbara Bräunig allda	5	—		
	Christian Gratternicht Wittwe allda	45	—		
	Die Stadtgemeinde allda	9	—		
	Die Gemeinde Nußloch wegen Armenhaus	—	—	371	33
	Ludwig Weil Wittwe allda	7	30		
	Johann Ziegelmüller Wittwe allda	5	—		
	Nikolaus Schork zu Wilhelmsfeld	—	—	191	—
	Sebastian Reinhard allda	—	—	146	—
	Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	1,025	—
	Michael Layer allda	—	—	12	48
	Adam Schäfer zu Altenbach	—	—	208	—
Neckargemünd	Heinrich Müller zu Dilsberg	36	29		
	Pfarrer Ahles Wittwe zu Heidelberg für Brandschaden zu Gaiberg	—	—	200	—
	Adam Fromm zu Gaiberg	7	—		
	Georg Jakob Mallenwein allda	—	—	238	—
	Georg Sauter allda	—	—	330	—
	Friedrich Eller allda	32	36		
	Franz Hild zu Dilsberg	543	—		
	Georg Fischer allda	205	13		
	Leonhard Kellermann zu Waldhilsbach	600	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Neckargemünd	Zacharias Morsch zu Kleingemünd	—	—	115	—
		Georg Eppe allda	—	—	300	—
	Adelsheim	August Bienger zu Adelsheim	8	—		
		Friedrich Merkes zu Sennfeld	45	—		
		Die Hofgemeinde Wimmersbach	—	—	400	—
	Wiesloch	Georg Zuber zu Baierthal	538	—		
		Johann Wipfler zu Rauenberg	239	47		
		Anna Maria Funkert allda	250	57		
		Constantin Zachmann und Christoph Löffler allda	—	—	200	—
	Neckarbischofsheim	Rosina Prior zu Untergimpern	150	—	150	—
		Joseph Singer allda	150	—	150	—
		Gemeinde Rappenau für das Rath- und Schulhaus	25	—		
	Krautheim	Joel Hirsch Rothschild zu Krautheim	558	10		
		Philipp Krieser allda	87	31		
		Franz Anton Hügel allda	63	20		
		Michael Wittmann, jetzt Andreas Retzbach	350	—		
		Joseph Reichert allda	600	—		
		Georg Schiener allda	250	—		
		Dominik Rauch allda	138	48		
		Adam Müller allda	12	—		
		Michael Wittmann allda	—	45		
		Heinrich Herrmann allda	1	15		
	Neudenau	Joseph Ringwald zu Hochhausen	314	18		
		Wolf Reuter allda	5	—		
		Gemeinde Stein für die katholische Kirche	89	26		
		Joseph Peter Löffler zu Friedrichsfeld	21	21		
		Wilhelm Beisel allda	8	—		
	Mosbach	Peter Holzschu zu Mosbach	—	—	454	50
		Adam Wolf allda	3	—		
		Augustin Henninger allda	19	30		
		Philipp Eisenhuth und Christoph Seeberger allda	28	—		
		Martin Eckerts Frau allda	3	—		
		Anna Maria Bundschu zu Auerbach	5	30		
		Bonifaz Walter zu Muckenthal	467	30	467	30
		Martin Klingmann zu Unterschefflenz	—	—	950	—
		Andreas Bender Wittwe allda	—	—	83	40
		Johann Georg Ernst zu Obrigheim	—	—	525	—
		Franz Edelblut und Peter Baumeister allda	15	—		
		Johann Herrmann Wittwe zu Hochhausen	—	—	48	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Eberbach	Jakob Waldenberger zu Wagenschwand	—	—	7	—
		Adam Gramlichs Erben allda und Amalie Klose zu Heidelberg	—	—	16	4
		Johann Brenneis allda	7	—		
	Sinsheim	Michel und Jakob Müller zu Grombach	985	—		
		Johann Blink allda	51	30		
		Sebastian Dick und Friedrich Hornberger allda	8	—		
		Johann Deck und Christian Zyprian zu Weiler	10	18		
		Thomas Specht Wittwe zu Dühren	1,097	—		
		Leonhard Specht und Martin Streng allda	535	—		
		Gemeinde Gramlich	—	—	650	—
		Nathan Stein allda	1,900	—		
		Peter Gruber allda	148	—		
		Joseph Laub, Philipp Schillmann und Vinzenz Schillmann allda	46	—		
		Franz Spengler und Franz Anton Horner allda	9	38		
		Ludwig Huber zu Eschelbrunn	—	—	376	—
		Georg Allebach allda	—	—	188	—
		Friedrich Huber allda	9	—		
	Weinheim	Friedrich Knell zu Weinheim	250	—	247	—
		Georg Adam Randell allda	5	—		
		Johann Weckel Wittwe, jetzt Stephan Hartmann zu Laudenbach	234	30		
		Lorenz Krämer allda	143	45		
		Georg Eckstein allda	—	—	93	45
		Christoph Streckfuß allda	278	—		
		Johann Hoppmann allda	288	—		
		Konrad Karl allda	—	—	245	—
		Konrad Windisch allda	42	47		
	Schwetzingen	Heinrich Münch zu Brühl	399	34		
		Heinrich Schub allda	3,155	—		
		Anton Faulhaber allda	51	40		
		Mathias Bader zu Edingen	1,476	27		
		Wilhelm Schäfer allda	771	31		
		Gemeinde Edingen	18	—		
		Franz Sponnagel zu Seckenheim	—	—	804	35
		Adam Kraft allda	3	58		
		Peter Vobis zu Ostersheim	—	—	18	—
		Peter Oster zu Reilingen	—	—	602	—

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter= rheinkreis. Mannheim	Chriſtoph Schäufele zu Mannheim	1,298	34		
	Julius Lehmann Maier und Abraham Nauer allda	18	—		
	Maier und Alexander Kalter allda	23	—		
	Stadtgemeinde allda	17	51		
	Julius Hohbach allda	9	—		
	G. H. Spieß allda	9	19		
	Stabsarzt Dr. Boch allda	—	—	112	29
	Mathias Göring allda	—	—	87	—
Gerlachs= heim	Anton Karl zu Oberwittighauſen	1,013	15		
	Michel Konrad allda	164	15		
	Valentin Gürgel zu Grünsfeld	—	—	1,125	—
	Nikolaus Hammer und Franz Hahn allda	15	—	89	35
	Nikolaus Hammer allda	—	—	56	—
	Nikolaus Bamberger und Martin Lang allda	—	—	55	30
	Franz Hahn allda	3	—		
	Die Gemeinde allda	12	—		
Walldürn	Johann Baumann zu Gerichtſtetten	106	41	106	41
Ladenburg	Anna Maria Neubhard zu Heddesheim	792	—		
	Johann Klemm Wittwe allda	2	—		
	Johann Wiederhold zu Ladenburg	—	—	786	36
	Johann Löſch allda	—	—	1,316	42
	Freiherr von Babo allda	2	45	50	17
	Joſeph Wolf allda	23	—		
	Peter Anton Beidinger allda	38	53		
	Iſraelitiſche Gemeinde allda	7	—		
	Heinrich Krausmann allda	3	22		
	Jakob Müller Wittwe zu Schriesheim	—	—	504	20
	Peter Wilhelm Bauer allda	—	—	1,434	52
	Friedrich Sponnagel zu Heddesheim	—	—	335	—
	Johann Benzinger Wittwe zu Feudenheim	—	—	402	45
	Philipp Ludwig Ueberrhein allda	—	—	5	—
	Georg Fleck zu Neckarhauſen	—	—	3	—
	Daniel Heichel zu Wallſtadt	—	—	924	—
	Friedrich Hecker allda	—	—	8	—
Tauberbiſchofsheim	Stadtgemeinde Tauberbiſchofsheim wegen Amthaus	—	—	131	—
Buchen	Andreas Schneider zu Reiſenbach	—	—	100	—
	Johann Joſeph Münch zu Unterſcheidenthal	750	—		
	Franz Galm zu Mudau	1,100	—		
	Franz Joſ Rottermann und David Birkenſtock allda	400	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest fl.	Rest kr.
Unterrheinkreis.	Buchen	Johann Schmitt Wittwe zu Mudau	150	—		
		Joseph Bender allda	60	—		
		Heskias Kaufmann allda	10	—		
		Fürstliche Standesherrschaft Leiningen allda	—	—	966	—
		Michel Link allda	—	—	500	—
		Konrad Nonn allda	—	—	450	—
		Georg Joseph Götz allda	—	—	800	—
		Anton Schmitt und Joseph Herkert allda	—	—	1,200	—
		Joseph Ehemann allda	—	—	500	—
		Heinrich Ehemann allda	—	—	500	—
		Karl Stalf allda	—	—	2,000	—
		Johann Joseph Schnorr allda	—	—	750	—
		Kaspar Scheuermann allda	—	—	750	—
		Valentin Kehl allda	—	—	3,850	—
		Rosina Englert allda	—	—	700	—
		Oswald Sachs allda	—	—	3,150	—
		Alois Heilig allda	—	—	1,150	—
		Adam Hörst allda	—	—	700	—
		Franz Sachs allda	—	—	2,350	—
		Johann Repp allda	—	—	4,550	—
		Joseph Link allda	—	—	4,153	—
		Franz Pfeiffenberger Wittwe allda	—	—	1,250	—
		Karl Walter allda	—	—	1,250	—
		Franz Peter Hauck und Joh. Michel Ziegler allda	—	—	1,150	—
		Johann Oeder allda	—	—	1,250	—
		Karl Oeder allda	—	—	1,100	—
		Mathias Biegler allda	—	—	1,300	—
		Franz Peter Hauck allda	—	—	1,500	—
		Franz Joseph Oeder allda	—	—	550	—
		Pankraz Link allda	—	—	500	—
		Franz Autz allda	—	—	750	—
		Franz Joseph Bucher allda	—	—	1,500	—
		Franz Math. Bönig allda	—	—	800	—
		Franz Bucher allda	—	—	1,100	—
		Andreas Köhler allda	—	—	1,300	—
		Johann Georg Huberthal allda	—	—	300	—
		Michel Anton Götz allda	—	—	500	—
		Michel Schäfer allda	—	—	650	—
		Peter Elter allda	—	—	1,200	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrheinkreis. Buchen	Johann Joseph Pfaff zu Mudau	—	—	1,633	—
	Franz Wolfgang Büchler allda	—	—	1,000	—
	Franz Schnorr allda	—	—	400	—
	Joseph Pfaff allda	—	—	1,100	—
	Martin Henn allda	—	—	750	—
	Joseph Meier allda	—	—	300	—
	Johann Schwarz allda	—	—	1,350	—
	Die Kirche zu Eicholzheim, Gemeinde Mudau	—	—	250	—
	Anselm Edelmann allda	—	—	500	—
	Michael Schwab allda	—	—	500	—
	Sebastian Noe allda	—	—	1,000	—
	Kaspar Andreas Schlär allda	—	—	450	—
	Johann Zink allda	—	—	800	—
	Michael Schwarz allda	—	—	350	—
	Joseph Anton Götz allda	—	—	450	—
	Sebastian Körber allda	—	—	1,050	—
	Martin Mörch allda	—	—	400	—
	Karl Rottermann allda	—	—	1,700	—
	Sebastian Noe allda	—	—	850	—
	Georg Barth Grünwald allda	—	—	1,400	—
	Franz Götz allda	—	—	500	—
	Adam Noe allda	—	—	350	—
	Die Kirche zu Walldürn	—	—	200	—
	Wendelin Kieser zu Mudau	—	—	350	—
	Karl Berberich allda	—	—	106	—
	Joseph Berberich allda	—	—	100	—
	Michael und Joseph Ott allda	—	—	106	—
	Simon Schreier und Joseph Wittmann allda	—	—	500	—
	Isaak Hofmann von Hainstadt	—	—	650	—
	Franz Paul Flachs zu Mudau	—	—	450	—
	Michael Ehrmann allda	—	—	400	—
	Franz Würst allda	—	—	450	—
	Johann Roth allda	—	—	800	—
	Franz Anton Bletz allda	—	—	1,200	—
	Michael Autz allda	—	—	57	—
	Franz Kaiser allda	—	—	581	37
	Joseph Scheuermann allda	—	—	190	58
	Michael Kerber allda	—	—	302	16
	Simon Schwab allda	—	—	664	5

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrheinkreis. Buchen	Franz Joseph Pfaff zu Mudau	—	—	1,167	27
	Michael Link jun. allda	—	—	3,533	28
	Karl Welz allda	—	—	2,225	28
	Karl Pfeiffenberger allda	—	—	798	24
	Andreas Sock allda	—	—	28	45
	Valentin Schmitz allda	—	—	10	—
	Franz Schnorr allda	—	—	18	—
	Valentin Dietrich allda	—	—	7	—
	M. A. Herks Wittwe	—	—	5	—
	Karl Ziegler und Silvester Blank allda . . .	—	—	18	—
	Karl Seier, Kasp. Pfaff und Augustin Ziegler allda	—	—	13	20

Carlsruhe im Mai 1850.

Durch den General-Kassier
E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 16. April 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Verordnungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Poſtverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend; den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verordnung, den Poſtverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Nachdem zum Vollzug des Geſetzes vom 11. November v. J., Regierungsblatt Nr. LIII., und in Folge anderweitiger eingetretener Aenderungen eine neue Ordnung des Poſtverkehrs im Innern des Großherzogthums nothwendig geworden iſt, ſo wird mit allerhöchſter Genehmigung vom 4. d. M., Nr. 683 unter Aufhebung der entgegenſtehenden früheren Vorſchriften hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Entfernungsmaaß.

Den nach der Entfernung zu bemeſſenden Taxbeſtimmungen iſt die geographiſche Meile (1 = 24691 badiſche Fuße, wovon 1 = 3 Decimetres), deren 15 auf einen Aequatorsgrad gerechnet werden, zu Grund zu legen.

§. 2.

Gewicht.

Alle Gewichtsermittelungen erfolgen in dem auch vom Poſtverein angenommenen und im Großherzogthum längſt geſetzlich eingeführten Zollgewicht, wovon 1 Pfund = 500 Grammes, mit der Eintheilung in 32 Lothe.

§. 3.

Münzwährung.

Alle von den großherzoglichen Postanstalten unmittelbar zu erhebenden oder denselben zum Einzug zugewiesenen Tarbeträge und Auslagen sind in der im Großherzogthum gesetzlich bestehenden süddeutschen Währung (die feine Mark kölnisch = 24½ fl.) zu berechnen, und in Gulden und ganzen Kreuzern zu erheben. In diese Währung sind auch alle in einer anderen Währung angesetzten Portobeträge und Auslagen zu übertragen. Ergeben sich bei der Ausrechnung der Tarbeträge oder bei der Uebertragung aus einer anderen Münzwährung Bruchkreuzer, so ist dafür je ein weiterer ganzer Kreuzer zu erheben.

Die zu erhebenden Beträge sind auf den Adressen auszusetzen.

II. Briefpost.

§. 4.

Gegenstand der Beförderung.

Mittelst der Briefposten werden befördert und unterliegen im Falle der Portopflichtigkeit den unten folgenden Tarbestimmungen:

1. alle Briefschaften ohne Werthsdeclaration bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich;
2. schwerere Briefe und Aktenpakete bis zum Gewicht von 16 Loth, aber nur dann, wenn die Beförderung mittelst der Briefpost auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist, oder wenn dieselben auch ohne diese Bezeichnung in die verschlossenen Briefsammlungskästen eingelegt werden, in welchem Falle die Postbehörde dieß auf der Adresse zu bemerken hat.

   Portofreie Schriftenpakete (Dienstsachen) bedürfen dieses Beisatzes nicht und werden bis zu einem Gewichte von 1 Pfund mit der Briefpost befördert;
3. Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) auf Verlangen (Ziffer 2) bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich;
4. Kreuzbandsendungen bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich;
5. Zeitungen, vorbehaltlich der unter III. folgenden Tarbestimmungen.

§. 5.

Briefportotaxe.

Die Briefportotaxe richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschieht und jener, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt. Sie beträgt im einfachen Satze:

bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich 3 Kreuzer,
bis zu 20 Meilen einschließlich 6 Kreuzer,
über 20 Meilen 9 Kreuzer.

Die innerhalb eines Umkreises von 10, beziehungsweise 20, Meilen liegenden Postanstalten sollen bei jeder Postanstalt durch Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6.

Taxprogression.

Sowohl die Briefportotaxe (§. 5) als der Zuschlag für unfrankirte Correspondenz (unten §. 8) ist nach folgender Gewichtsprogression zu bemessen und zu erheben:

bis zu 1 Loth einschließlich einfach,
über 1 Loth bis zu 2 Loth einschließlich zweifach,
über 2 Loth bis zu 3 Loth einschließlich dreifach,
über 3 Loth bis zu 4 Loth einschließlich vierfach,
über 4 Loth bis zu 5 Loth einschließlich fünffach

u. s. w. für jedes weitere Loth Gewicht der Betrag der einfachen Portotaxe, beziehungsweise des Zuschlags, mehr.

Hierbei entscheidet lediglich das Gesammtgewicht des Briefes oder der Sendung, ohne Unterschied, ob solche Einlagen enthält oder nicht, und bei Briefen, ohne Rücksicht, ob die Einlagen versiegelt sind oder nicht.

§. 7.

Frankirung.

Bei allen mittelst der Briefpost nach einem inländischen Bestimmungsort zu versendenden Gegenständen bildet die Vorauszahlung der Portotaxe (Frankirung) mittelst Freimarken oder gestempelter Couverten die Regel.

Die den einfachen Taxsätzen entsprechenden Freimarken sind auch für die höheren Taxstufen, jedoch im entsprechenden Werthsbetrage, zu verwenden und können bei jeder Briefpostanstalt des Landes einzeln oder in beliebiger größerer Anzahl angekauft werden.

Solcher Freimarken sind auf der Adreßseite des Briefes am oberen Rande mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffes eine oder so viele haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Gesammtwerth die nach Entfernung und Gewicht bemessene Frankogebühr darzustellen.

Der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen bleibt überlassen, wo sich örtlich das Bedürfniß hierzu zeigt, den Verkauf gestempelter Couverten anzuordnen.

Zur Frankirung der bei den großherzoglichen Postanstalten aufzugebenden Briefe können nur badische Freimarken oder Couverten verwendet werden. Die Anwendung von Freimarken anderer Staaten oder Postverwaltungen ist unzulässig und damit versehene Briefe ꝛc. sind als unfrankirt zu behandeln. Das Gleiche gilt von schon gebrauchten badischen Freimarken.

§. 8.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte oder mit unzureichenden Marken versehene Briefe und sonstige zur Beförderung mit der Briefpost gehörende Sendungen (§. 4) sind zwar, gleich den vollständig frankirten, unaufgehalten zu befördern. Es wird aber außer dem Porto oder jenem Betrag,

welcher am Porto fehlt, von dem Adressaten ein Zuschlag erhoben, welcher für jede Stufe des einfachen Portosatzes (§. 5) drei Kreuzer beträgt und nach der im §. 6 festgesetzten Gewichtsprogression steigt.

Werden Briefpostsendungen, für welche im §. 9 eine Ermäßigung der Portotaxe zugestanden ist, unfrankirt oder ungenügend frankirt aufgegeben, so kommt der Zuschlag neben der ermäßigten Taxe oder dem hieran fehlenden Betrag in Ansatz; werden dieselben aber den im §. 9 bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen nicht entsprechend befunden, so verlieren sie die Begünstigung der Portoermäßigung und werden überdieß wie gar nicht oder ungenügend frankirte Briefe behandelt.

Schreiben der Staatsbehörden in Partiesachen an portopflichtige Adressaten sind jedoch nur mit der tarifmäßigen Briefportotaxe ohne Anrechnung des Zuschlags zu belegen.

§. 9.

Ermäßigung der Portotaxe.

Nachstehende Gegenstände werden unter den beigesetzten Voraussetzungen und Bedingungen zu einer ermäßigten Portotaxe befördert:

1. Kreuzbandsendungen. Solche können jedoch nur bis zum Gewicht von 4 Loth mit der Briefpost versendet werden und unterliegen, wenn sie außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, nichts Geschriebenes enthalten, und bei der Aufgabe (mittelst Freimarken) frankirt werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung nur einer gleichmäßigen Taxe von 1 Kreuzer für das Loth.

   Hierher gehören: Druckschriften (Broschüren und sonstige Drucksachen aller Art), Zeitungen und Journale außer dem Abonnement, oder welche sich Abonnenten nachsenden lassen, gedruckte, lithographirte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfachte Zirkularien, Preiscourante, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, auch Correcturbogen ohne das Manuscript und nur mit den die Correctur bildenden Abänderungen.

   Die Kreuz- oder Streifbänder müssen schmal und in der Art angelegt sein, daß sich die Postbeamten von Einhaltung der vorstehenden Vorschriften leicht überzeugen können.

2. Waarenproben und Muster, welche jedoch nur bis zum Gewicht von 16 Loth mit der Briefpost befördert werden, entrichten, wenn sie in der Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, bis zu einem Gewicht von 2 Loth die einfache Briefportotaxe nach der Entfernung und für je weitere 2 Loth den Betrag der einfachen Taxe mehr.

   Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

3. Briefe, welche innerhalb des Bestellungsbezirkes ein und derselben Postanstalt aufgegeben und bestellt werden, entrichten nur eine ermäßigte Taxe

von 1 Kreuzer für den einfachen Brief, jedoch unter Anwendung der im §. 6 bestimmten Gewichtsprogression.

Werden die unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände den dort bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen nicht entsprechend befunden, so verlieren sie die Begünstigung der Ermäßigung und sind wie gewöhnliche Briefe zu behandeln.

Im Fall unterlassener oder ungenügender Frankirung finden die im dritten Absatz des §. 8 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Sendungen von höherem als dem unter 1 und 2 angegebenen Gewicht sind mittelst der Fahrpost zu versenden und den hierfür bestimmten Taxen unterworfen.

§. 10.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe, d. h. Briefe, welche auf der Adresse ausdrücklich mit „empfohlen," „recommandirt" oder „chargé" bezeichnet sind, werden als solche nur frankirt abgesendet, und dürfen nicht in die Briefslade gelegt, sondern müssen am Schalter aufgegeben werden. Dieselben dürfen keine Werthsdeclaration enthalten.

Der Aufgeber eines solchen Briefes hat, außer der in Freimarken zu entrichtenden tarifmäßigen Briefportotaxe, an Schein- und Recommandationsgebühr — ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung — 6 Kreuzer baar zu entrichten.

Werden gleichwohl Briefe mit der oben bemerkten Bezeichnung in der Briefslade vorgefunden, so werden dieselben zwar befördert, die Postbehörde ist jedoch befugt, das Wort „recommandirt" u. s. w., unter Beifügung der Bemerkung „aus der Briefslade" zu streichen, und den Brief als einen gewöhnlichen Brief zu behandeln.

Verlangt der Aufgeber außer der ihm bei der Aufgabe des Briefes gegen obige Gebühr auszufertigenden Bescheinigung (Recepisse) ausdrücklich auch noch eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse), so hat derselbe hierfür eine weitere Gebühr von 6 Kreuzern bei der Aufgabe baar zu entrichten.

Der Empfänger eines recommandirten Briefes ist gehalten, der Postverwaltung bei dessen Auslieferung Empfangsbescheinigung zu ertheilen, hat jedoch außer der Bestellgebühr und etwaigem Botenlohn hierfür nichts weiter zu entrichten.

§. 11.

Ersatzleistung.

Für den Verlust nicht recommandirter Briefe leistet die Postverwaltung keine Vergütung oder Entschädigung.

Die Versendung von Papiergeld, Staatspapieren und anderen werthvollen Papieren mittelst der Briefpost ist, wenn auf der Adresse kein Werth angegeben ist, zwar nicht untersagt; allein die Postverwaltung übernimmt für diese Beförderung keinerlei Haftbarkeit.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Briefe oder sonstige Briefpostsendungen mit einer Werthsangabe versehen in die Briefladen eingelegt werden. Solche Briefe werden mittelst der Fahrpost befördert.

Geht ein bei den großherzoglichen Postanstalten aufgegebener recommandirter Brief verloren, und ist dieser Verlust nicht einer außer der Schuld der Postverwaltung liegenden Ursache zuzuschreiben, so ist dem Reclamanten, sobald der Verlust genügend hergestellt ist, gegen Rückgabe des Postscheines, ohne Rücksicht auf den etwaigen wirklichen Werth, eine Entschädigung von vier und zwanzig Gulden aus der Postkasse zu verabfolgen. Dieser Ersatzanspruch erlischt jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tag der Aufgabe an gerechnet.

§. 12.

Portofreiheiten.

Frei von der Briefportotaxe werden befördert:

1. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter Sich.
2. Die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden.

   Hierher gehören auch solche Briefpostsendungen, welchen vermöge ausdrücklicher Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen über spezielle Gegenstände die Portofreiheit dauernd oder vorübergehend zugesichert ist, wie den in der Verordnung des großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845, Regierungsblatt Seite 37, §§. 2 bis 5, bezeichneten Sendungen in Justiz-Sachen.

   Alle derartige Briefpostsendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Adresse ausdrücklich als „Staats-Dienstsache" bezeichnet sein.

   Ausgeschlossen von der Portofreiheit, somit portopflichtig, sind alle Correspondenzen der Behörden in Partie-Sachen und Privat-Angelegenheiten.

   Dieselben sind als solche auf der Adresse zu bezeichnen, und richten sich nach den im §. 13 folgenden Vorschriften.
3. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten.

   Laufschreiben, deren Absendung von Privaten aus Anlaß blos vermutheter Verspätung in der Ankunft einer Brief- oder Fahrpostsendung begehrt wird, müssen nach dem Briefportotarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.
4. Mit Ausnahme der im Art. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 17) erwähnten, auf Verträgen mit anderen Postverwaltungen gegründeten oder auf Staatsverträgen beruhenden Portofreiheiten, sollen alle andere vorstehend nicht genannte Portofreiheiten aufgehoben, oder doch so viel als möglich beschränkt

werden. Es bleiben jedoch die, einzelnen Anſtalten, Stiftungen, Verwaltungen, Vereinen u. ſ. w. beim Poſtverkehre im Innern des Großherzogthums dermalen noch zuſtehenden, Portofreiheiten bis auf weitere Verfügung einſtweilen noch in Kraft.

§. 13.

Behandlung der Partie-Sachen.

1. Bezüglich der Behandlung der Poſtſendungen der großherzoglichen Juſtizbehörden und Amtsreviſorate in Partie-Sachen bleiben die Verordnungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 8. Februar 1845, Regierungsblatt Seite 37 und vom 23. Auguſt 1845, Regierungsblatt Seite 211, fernerhin in Kraft.

   Wo hiernach dem abſendenden Privaten die Frankirung obliegt, hat ſolche in Freimarken zu geſchehen.

2. Für alle übrigen Fälle, in welchen Staatsbehörden in Partie-Sachen oder in Privat-Angelegenheiten, ſei es unter ſich oder mit Privaten, in Correſpondenz treten, haben, vorbehaltlich etwa nachfolgender Spezialvorſchriften, nachſtehende Beſtimmungen in Anwendung zu kommen:

   a. Die Eingaben von Privaten an Staatsbehörden ſind mittelſt Freimarken zu frankiren.

      Sind derartige Eingaben gleichwohl unfrankirt oder unvollſtändig frankirt zur Poſt gegeben worden, ſo ſind ſolche von der Poſtanſtalt nicht zu befördern, ſondern wie unbeſtellbare Briefe zu behandeln. Die Rückgabe an den Aufgeber hat jedoch ohne einen Portoanſatz zu erfolgen.

   b. Die Briefpoſtſendungen der Staatsbehörden an Privaten ſind, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, unfrankirt zur Poſt zu geben, und von der Poſtbehörde mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuſchlag (§. 8) zu taxiren.

   c. Für den Schriftwechſel der Staatsbehörden unter ſich in Partie-Sachen gilt, ſofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, als Regel, daß die Aufgaben der untergeordneten an höhere Behörden frankirt, jene der höheren an untergeordnete Behörden unfrankirt zur Poſt gegeben werden und daß von coordinirten Stellen jene die Briefpoſttaxe mittelſt Frankirung oder Portozahlung zu entrichten hat, bei welcher die Parteiſache anhängig iſt. Iſt der Gegenſtand nicht unter den correſpondirenden Behörden, ſondern bei einer dritten anhängig, ſo hat die abſendende Behörde das Porto zu entrichten.

      Unfrankirte Schreiben dieſer Art werden mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuſchlag (§. 8) taxirt.

      In wiefern die durch Staatsbehörden zu bewirkende Frankirung durch Freimarken zu geſchehen hat, bleibt ſpäterer Vorſchrift vorbehalten.

§. 14.

Aeußere Beſchaffenheit der Briefpoſtſtücke.

Alle zur Briefpoſt aufgegebene Briefe und ſonſtige Sendungen müſſen gehörig verſiegelt und mit einer deutlichen Adreſſe, unter möglichſt genauer Bezeichnung der Wohnung des Adreſſaten, verſehen ſein. Sind ſolche an kleinere, wenig bekannte oder an ſolche Orte beſtimmt, deren es mehrere mit gleichen Namen gibt, ſo muß außerdem der Name der Provinz oder Gegend, die nächſte Stadt oder Poſtſtation, der Fluß ꝛc., bei welchem der Beſtimmungsort liegt, beigefügt ſein.

§. 15.

Zurücknahme aufgegebener Briefe.

Wird eine der Poſt zur Beförderung übergebene Briefpoſtſendung noch vor dem Packetſchluß zurückverlangt, ſo kann die Rückgabe nur geſchehen, wenn über die Befugniß zur Empfangnahme des Briefes ein der Poſtbehörde genügender Nachweis geliefert wird, erforderlichen Falls durch Uebergabe eines von der Hand, mit welcher die Adreſſe geſchrieben iſt, unter genauer Bezeichnung der letzteren ausgeſtellten ſchriftlichen Begehrens, Vorweiſung des Siegels, womit der Brief verſchloſſen iſt u. ſ. w.

Eine Erſtattung des Werthes der verwendeten Freimarken, ſo wie ein Rückerſatz der etwa baar entrichteten Beträge für Franko, Recommandations-Gebühr und Retour-Recepiſſe findet nicht ſtatt.

§. 16.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig inſtradirt worden, ſind ohne Verzug an den wahren Beſtimmungsort zu befördern.

Eine höhere Briefportotaxe als diejenige, welche ſich bei gleich anfänglich richtiger Inſtradirung ergeben hätte, darf von der Poſtanſtalt nicht gefordert werden.

§. 17.

Beſtellung der Briefe, Beſtellgebühr.

Die Poſtverwaltung iſt verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Orte wohnenden Adreſſaten in ſeine Wohnung zu ſenden. Dafür iſt ſowohl bei frankirten als unfrankirten Briefen oder Sendungen eine **Beſtellgebühr** von 1 Kreuzer für jedes Stück zu entrichten.

Die Abholung der Briefe von Seite des Adreſſaten entbindet in der Regel nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Beſtellgebühr.

In wie weit portofreie Briefpoſtſendungen der Beſtellgebühr unterworfen ſind, iſt durch beſondere Verfügungen beſtimmt.

Für frankirte Briefe kann von dem Absender auch die Bestellgebühr durch Marken berichtigt werden. Zur Berichtigung dieser Gebühr ist stets eine besondere, auf der Siegelseite des Briefes zu befestigende Marke zu einem Kreuzer zu verwenden.

Unter welchen Bedingungen einzelnen Adressaten auf Ansuchen die für sie ankommenden Correspondenzen zur eigenen Abholung in besonderen Fächern bereit gehalten werden, richtet sich nach den Anordnungen der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen und ist bei den betreffenden Postanstalten zu erfahren.

§. 18.

Ausfolgung an den Adressaten. Poste-restante-Briefe.

Die Postverwaltung ist nicht verbunden, die ankommenden Briefpostsendungen dem Adressaten anders, als gegen gleich baare Bezahlung der darauf haftenden Gebühren und Auslagen zu verabfolgen.

Die Bedingungen, unter welchen einzelnen Fachinhabern (Schlußsatz des §. 17) die Akkontirung der schuldigen Gebühren zugelassen wird, werden durch die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen besonders geregelt.

Die Postanstalten haben auf Verlangen hierüber Auskunft zu ertheilen.

Die mit „poste restante“ bezeichneten Sendungen dürfen an fremde oder unbekannte Adressaten nur gegen Vorzeigung ihres Passes, oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person genügend ausweisen, abgegeben werden.

§. 19.

Unbestellbare Briefe.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden.

Dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet und müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesendet werden.

Die mit „poste restante“ bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe anzugeben.

Bei den vorstehend bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto zurückgesandt. Ist der Aufgeber eines unanbringlichen Briefes bekannt, so ist derselbe gehalten, gegen Rückempfang des Briefes die etwa auf demselben haftenden Gebühren zu entrichten.

§. 20.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche dem Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Hierfür ist jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe (d. h. ohne den Zuschlag, §. 8) in Anwendung zu bringen und dem etwa früher schuldig gewordenen Porto beizuschlagen. Eine Ausnahme hiervon tritt alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeort erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung, wie bei unanbringlichen Briefen einzutreten hat.

Für einen reclamirten Brief, dessen Zustellung an den Adressaten nicht bewirkt werden kann, und der daher an den Aufgabeort zurückgeleitet wird, sollen dem Aufgeber nur die bis zum letzten Bestimmungsorte erwachsenen Gebühren, für den Rückweg soll dagegen nichts angerechnet werden.

§. 21.

Geldvorschüsse (Nachnahmen).

Die Bedingungen, unter welchen Geldvorschüsse (sogenannte Nachnahmen) auf Briefpostsendungen von den großherzoglichen Postanstalten geleistet werden, bilden den Gegenstand besonderer Verordnungen. Einstweilen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 22.

Rückerstattung und Nacherhebung.

Für verlorene oder sonst zu Grund gegangene, für beim Gebrauch verdorbene, so wie für irrthümlich oder zu viel verwendete Freimarken leistet die Postverwaltung keinen Ersatz.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene Freimarken ist die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ermächtigt, im Wege des Umtausches alsdann zu ersetzen, wenn dieselben noch unabgeschnitten bei den Neun- und Sechs-Kreuzermarken mindestens einen Achtelsbogen, bei Drei- und Ein-Kreuzermarken mindestens einen Viertelsbogen betragen und unzweifelhafte Merkmale erkennen lassen, daß der Versuch einer Verwendung oder eines Mißbrauches nicht stattgefunden hat.

Ist an Porto, an baar zu bezahlendem Franko oder an sonstigen Postgebühren durch Schuld der Postbeamten zu viel angesetzt und erhoben worden, so kann der ungebührlich erhobene

Betrag ohne Beschränkung auf ein Minimum im Falle genügenden Nachweises binnen Jahresfrist zurückgefordert werden.

Ist dagegen durch Schuld der Postbeamten zu wenig angesetzt und erhoben worden, und wird der Fehler erst nach Ausfolgung des Briefes ꝛc. entdeckt, so ist der Aufgeber, beziehungsweise Empfänger, zu einer Nachzahlung nur dann verbunden, wenn der von einer Sendung herrührende Gesammtbetrag mindestens einen Gulden beträgt und die Nachforderung innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird.

§. 23.

Briefverkehr mit anderen Ländern.

Bei Briefpostsendungen nach und von anderen Ländern kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den betreffenden Staaten vorschriftsmäßig bestehen, oder mit denselben vertragsmäßig festgestellt sind.

III. Behandlung der Zeitungen.

§. 24.

Bezug und Versendung der Zeitungen durch die Briefpostanstalten.

Durch die Briefpostanstalten des Landes können sowohl die im Großherzogthum als die in anderen Ländern erscheinenden Zeitungen, Journale und öffentlichen Blätter, so wie andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften, auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Postpreises, d. h. des Bezugspreises, so wie der Speditions- und der Bestellungsgebühr (Trägerlohn) bezogen werden.

Dieselben haben auch auf von auswärtigen Postanstalten bei ihnen eingegangene Bestellung die im Lande erscheinenden oben bemerkten Blätter von den Verlagshandlungen zu beziehen und an das bestellende Postamt zu versenden.

Bestellungen aus früheren Jahrgängen als vom laufenden Jahr werden von Seiten der Postverwaltung nicht angenommen.

§. 25.

Abonnement.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen.

Die üblichen Abonnementstermine sind bei vierteljährigen Abonnements der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October; bei halbjährigen Abonnements der 1. Januar und der 1. Juli; bei Jahresabonnements der 1. Januar. In wie weit die einen oder anderen Termine Platz greifen, hängt von den Verlagsbedingungen ab, worüber nöthigenfalls die Postbehörden Auskunft ertheilen. Ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit, so wie auf eine bestimmte Reihe von Nummern abonnirt werden. Uebrigens sind auch hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Erfolgt eine Bestellung auf ein bereits begonnenes Viertel- oder Halbjahr, so ist gleichwohl der volle Betrag des Postpreises für dieses Vierteljahr oder Halbjahr zu entrichten. Die früher erschienenen Blätter werden jedoch dem Abonnenten nachgeliefert, so weit sie von der Verlagshandlung ausgefolgt werden und nicht etwa von Seite auswärtiger Postanstalten Anstände obwalten.

Mit Ablauf der Abonnementszeit hört die Bestellung stillschweigend auf, wenn solche nicht vorher durch weitere Vorausbezahlung erneuert wird.

§. 26.

Fehlende Nummern.

Ausbleibende einzelne Nummern sind, so fern dieselben nicht etwa notorisch von einer in- oder ausländischen Behörde mit Beschlag belegt sind, jeweils sogleich nach Empfang der folgenden Nummer schriftlich zu reclamiren.

Erfolgt die Reclamation später, so geschieht die Nachlieferung nur gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

§. 27.

Speditionsgebühr.

A. Im Allgemeinen.

Die dem inländischen Abonnenten von Seiten der Postverwaltung unter dem Postpreise (§. 24) in Anrechnung zu bringende Speditionsgebühr richtet sich bei allen Blättern, welche im Gebiet des deutsch-österreichischen Postvereins, so wie in den Ländern der übrigen, der Uebereinkunft vom 30. November 1849 über die Spedition der Zeitschriften beigetretenen deutschen Postverwaltungen erscheinen, nach dem Preise, zu welchem die Postanstalt des Verlagsortes die Zeitung rc. von dem Verleger empfängt (Nettopreis).

Sie beträgt ohne Rücksicht auf das Format, auf die Zahl der Bogen, so wie auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, fünfzig Prozent vom Nettopreis, jedoch soll die Speditionsgebühr

   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder sieben Mal erscheinen wenigstens drei Gulden dreißig Kreuzer und höchstens zehn Gulden dreißig Kreuzer,

   b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechs Mal in der Woche erscheinen, wenigstens zwei Gulden zwanzig Kreuzer und höchstens sieben Gulden

   für's Jahr betragen.

2. Für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Prozent vom Nettopreis.

Für Zeitungen, welche außerhalb der Postgebiete des Postvereins und beziehungsweise der der Uebereinkunft vom 30. November 1849 beigetretenen übrigen deutschen Postverwaltungen erscheinen und für inländische Abonnenten bezogen werden, kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Preis, um welchen die betreffende Vereins- oder andere deutsche Grenzpostanstalt die Zeitung ꝛc. von der nächstgelegenen ausländischen Postanstalt geliefert erhält, also einschließlich der ausländischen Speditionsgebühr, als Nettopreis angesehen und behandelt wird.

§. 28.

B. Von inländischen Blättern beim Debit innerhalb Landes.

Auf Blätter, welche im Großherzogthum erscheinen und durch Vermittlung der großherzoglichen Posten innerhalb desselben abgesetzt werden, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ebenfalls, jedoch mit nachstehenden Aenderungen Anwendung:

Zu 1. Die in fünfzig Prozent des Nettopreises bestehende Speditionsgebühr von politischen Zeitungen und Journalen soll, unter Außerachtlassung der unter a. und b. enthaltenen Unterscheidungen und Bestimmungen, wenigstens einen Gulden und höchstens sechs Gulden fürs Jahr betragen.

Zu 2. Die Speditionsgebühr für das großherzogliche Regierungsblatt, so wie für die Kreis- und Bezirksanzeige-Blätter, die Verordnungsblätter der Centralstellen und das landwirthschaftliche Wochenblatt soll nicht unter 12 Kreuzer und nicht über 30 Kreuzer für's Jahr betragen.

§. 29.

C. Von inländischen Blättern beim Absatz außer Landes.

Auf diejenigen Zeitungen und Journale, welche im Großherzogthum erscheinen und durch Vermittlung der Postanstalten an Abonnenten im übrigen Gebiet des deutsch-österreichischen Postvereins, im Gebiete der der Uebereinkunft vom 30. November 1849 über die Spedition der Zeitschriften beigetretenen übrigen deutschen Postverwaltungen, so wie in das nicht-deutsche Ausland versendet werden, finden die im §. 27 enthaltenen Bestimmungen unbeschränkte Anwendung.

§. 30.

Ermäßigung der Speditionsgebühr.

Eine Ermäßigung der in den vorstehenden §§. 27 bis 29 festgesetzten Speditionsgebühren kann, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, in Folge eines Uebereinkommens unter den betheiligten Postverwaltungen eintreten. Bezüglich der im Großherzogthume

erſcheinenden innerhalb Landes bleibenden Blätter bleibt der beſonderen Entſchließung des diesſeitigen Miniſteriums vorbehalten, im einzelnen Falle, mit Rückſicht auf ſpezielle gemeinnützige Zwecke, eine Ermäßigung eintreten zu laſſen.

§. 31.

Rückerſatz.

Wenn eine Zeitſchrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erſcheinen aufhört oder verboten wird, ſo iſt dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entſprechenden Rate der Speditionsgebühr, der vorausbezahlte Preis, ſo weit er von dem Verleger zum Erſatz gebracht werden kann, zurückzuerſtatten.

§. 32.

Nachgeſchickte Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent, welcher ſeinen Wohnort nur vorübergehend verändert, um innerhalb der Dauer des laufenden Abonnements zurückzukehren, die Nachſendung einer Zeitſchrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Beſtellung gemacht hat, ſo hat dieſe Nachſendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Poſtamte des Beſtellungs- oder des Verlagsortes, unter Anſatz der für Kreuzbandſendungen feſtgeſetzten Gebühr, welche der Adreſſat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weßhalb derlei Sendungen von der abſendenden Poſtanſtalt beſonders als nachgeſchickte Zeitungen zu bezeichnen ſind.

Der für unfrankirte Sendungen eintretende Zuſchlag (§. 8) kommt dabei nicht in Anſatz, dagegen hat der Empfänger den gewöhnlichen Trägerlohn nach der im §. 33 folgenden Beſtimmung zu entrichten.

Verläßt ein Abonnent vor dem Ablauf des Abonnements ſeinen Wohnort bleibend, ſo finden die voranſtehenden Beſtimmungen gleichfalls Anwendung. Hat jedoch der Abonnent in dieſem Falle verlangt, daß die betreffende Zeitung von der Poſtanſtalt des Verlagsortes unmittelbar an jene des neuen Wohnortes geſendet werde und liegen ſowohl der Verlagsort als der neue Beſtimmungsort innerhalb des Großherzogthums, ſo ſoll außer dem vorausbezahlten Poſtpreis von Seiten der großherzoglichen Poſtanſtalten eine weitere Gebühr nicht in Anſatz kommen.

§. 33.

Beſtellgebühr. (Trägerlohn).

Für jede Zeitung ꝛc., welche von Seiten der Poſt dem Abonnenten im Beſtellungsort in ſeine Wohnung gebracht wird, iſt, wenn die Zeitung wöchentlich ein- oder zweimal erſcheint, eine Beſtellgebühr (ein Trägerlohn) von Zehn Kreuzern, und wenn ſie öfter oder täglich erſcheint, von Fünfzehn Kreuzern vierteljährlich zu entrichten, und jeweils mit dem Bezugspreis und der Speditionsgebühr vorauszubezahlen.

§. 34.

Zeitungen ꝛc. unter Kreuzband.

Zeitungen und Journale, welche unter Kreuzband versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portotaxen für dergleichen Sendungen (§. 9).

Ausnahmsweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte Freiexemplare an inländische Behörden und Privatpersonen, so wie sogenannte Tauschblätter, welche inländische Verleger unter sich oder mit Verlegern im Ausland gegenseitig austauschen, gegen Entrichtung der für Abonnements bestimmten Speditionsgebühr und des Trägerlohnes, sofern dieser nicht etwa vom Empfänger entrichtet wird, unter Kreuzband zu versenden.

Der im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Trägerlohn ist auch von denjenigen Zeitungen ꝛc. zu entrichten, welche Abonnenten der Verlagshandlung fortwährend unter Kreuzband und eigener Adresse mittelst der Post empfangen.

IV. Fahrpost.

§. 35.

Gegenstand der Beförderung.

Mit den großherzoglichen Fahrpösten sind gegen die unten festgesetzten Taxen und Gebühren alle Gegenstände zu befördern, welche ihrer Natur nach zur Verpackung geeignet sind, nach den Verordnungen vom 13. Juli 1807 — Regierungsblatt Nr. XXVII., Seite 133 — und vom 1. Dezember 1808 — Regierungsblatt Nr. XLI., Seite 321 — dem Postzwang unterliegen, nicht in die Kategorie des Reisegepäckes gehören und nicht nach den Bestimmungen unter Ziffer II. und III. gegenwärtiger Verordnung den dort festgesetzten Taxen unterworfen sind. Gegenstände mit einer Werthsdeclaration sind nur mittelst der Fahrpost zu befördern.

In wie weit die Versendung von Paketen unter 25 Pfund, so wie von Gegenständen mit einer Werthsdeclaration mittelst der großherzoglichen Eisenbahnen geschehen kann, bestimmen die jeweiligen Gütertransportreglements.

Gegenstände, deren Beförderung nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nicht mit der Post geschehen soll, oder im einzelnen Fall von der Postverwaltung abgelehnt wird (§. 37), sind als vom Postzwang entlassen zu betrachten.

§. 36.

Von der Fahrpost unbedingt ausgeschlossen.

Zur Beförderung mittelst der Fahrpost sollen nicht angenommen werden:

1. die unter §. 4 oben Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände bis zum Gewicht von 4 Loth, auch wenn dieselben zu Paketen von höherem Gewicht formirt sind.

Liegt begründete Vermuthung vor, daß ein Paket aus Gegenständen der oben genannten Art zusammengesetzt sei, so ist das Paket, vorbehaltlich der Inhaltsnachweisung am Bestimmungsort, mit der nach Gewicht und Entfernung entfallenden Briefportotaxe zu belegen.

Zeigt sich der Verdacht begründet, so ist überdieß das Strafverfahren einzuleiten; andernfalls kommt nur das tarifmäßige Fahrpostporto zur Erhebung.

2. Alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Vitriolöl, chemische Präparate, Wachstaffent u. s. w.
3. Frachtstücke, welche einzeln gewogen das Gewicht von 125 Pfund überschreiten.

Geschieht die Versendung jedoch nur zwischen zwei an der Eisenbahn liegenden Postorten, so kann von der Postanstalt des Aufgabeortes ein höheres Gewicht alsdann zugelassen werden, wenn die weitere Behandlung und die Bestellung solcher schwererer Frachtstücke keinem Anstande unterliegt.

4. Gegenstände, deren Beförderung polizeilich untersagt ist oder welche im Falle des Ueberganges über die Grenze einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen.
5. Lebende Thiere.

§. 37.

Gegenstände, deren Beförderung nur bedingt übernommen oder verweigert werden kann.

In nachstehenden Fällen kann die Beförderung von der Postbehörde abgelehnt werden:

1. Wenn die zu versendenden Gegenstände in unförmlich großen Kisten oder Ballots, in Bäumen, Gesträuchen u. s. w. bestehen.
2. Waaren in Schachteln verpackt, flüssige Waaren, leicht zerbrechliche Gegenstände, so wie dem schnellen Verderben oder der Fäulniß ausgesetzte Sachen sollen in der Regel nur in Collis unter 25 Pfund angenommen werden. Ueberdieß geschieht deren Beförderung, selbst den Fall guter Verpackung vorausgesetzt, in Bezug auf mögliche Beschädigung stets nur auf Gefahr des Aufgebers.

Bezüglich der Gewichtsgrenze kann eine Ausnahme alsdann gemacht werden, wenn der zu versendende Gegenstand in einem nicht wohl theilbaren Stück (z. B. einem größeren Fisch, Stück Wildpret ꝛc.) mit seiner nothwendigen Verpackung besteht.

Für das Verderben von Victualien kann Ersatz gefordert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Sendung durch Verschulden der Post länger unterwegs gewesen, als sie es nach dem Postcurs hätte sein sollen, und dem Versender kein Mangel in der Adressirung zur Last fällt.

§. 38.

Fahrpostportotaxe.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet. Neben diesem kommt ein Werthporto (die Versicherungstaxe) jedoch nur dann in Ansatz, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Das Gewichtsporto richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschieht und jener, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt. Ueberschreitet die Sendung die Landesgrenze, so bildet die zwischen dem inländischen Auf- beziehungsweise Abgabeort und dem mit der angrenzenden Postverwaltung verabredeten Grenztarpunkte oder Ausgangspunkte den Maßstab des für die großherzogliche Postkasse anzusetzenden Gewichtsporto. Durchschneidet eine von Inland zu Inland bestimmte Sendung auf ihrem Weg zwischenliegendes Gebiet einer andern Postverwaltung, so bilden die zwischen dem inländischen Auf- beziehungsweise Abgabeort und den betreffenden Grenztar- beziehungsweise Ausgangspunkten liegenden directen Entfernungen zusammen gerechnet, den Maßstab für das inländische Gewichtsporto, so fern die Verträge mit den benachbarten Postverwaltungen nicht etwas Anderes bestimmen.

Das Werthporto oder die Versicherungstaxe ist für alle inländischen Entfernungen gleich und richtet sich daher lediglich nach der Höhe des declarirten Werths.

Jedem Absender bleibt es freigestellt, die von ihm abzusendenden einzelnen Fahrpoststücke ohne oder mit einer Werthsdeclaration aufzugeben und letztern Falls den zu versichernden Werth nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

§. 39.

Tarif.

Das Gewichtsporto beträgt für je Ein Pfund Bruttogewicht auf je fünf Meilen Entfernung $^{7}/_{10}$ Kreuzer. Dabei werden Gewichtsbeträge unter einem Pfund gleich einem vollen Pfund und Entfernungen unter 5 Meilen gleich 5 Meilen gerechnet. Der aus dieser Taxgrundlage zu berechnende Tarif soll jedoch, wo sich Abweichungen ergeben, mit den für Sendungen aus und nach Postvereinsstaaten mit anderer Münzwährung in Anwendung kommenden Portosätzen in Uebereinstimmung gesetzt werden, in der Art, daß die Taxirung sowohl der im Großherzogthum, als der nach andern Postvereinsstaaten versendeten Fahrpostgegenstände nach ein und demselben Tarif geschieht.

Erreichen hiernach die tarifmäßig berechneten Beträge nicht mindestens nachstehende Sätze in rheinischer Währung (im 24½ Guldenfuß),

nämlich bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich . . . . . 4 Kreuzer
über 10 und bis zu 20 Meilen einschließlich 8 „
über 20 Meilen . . . . . 11 „

so kommen statt der tarifmäßig berechneten Beträge die oben erwähnten Minimalsätze als Gewichtsporto in Ansatz.

Das Werthporto (die Versicherungstaxe) beträgt für alle inländischen Entfernungen ohne Unterschied auf je 100 fl. declarirten Werths 2 Kreuzer. Dabei kommen Werthsbeträge unter 100 fl. gleich vollen 100 fl. in Berechnung.

§. 40.

Mehrere Pakete an eine Adresse.

Gehören mehrere Pakete zu Einer Adresse, so findet, auch wenn sie von demselben Aufgeber gleichzeitig aufgegeben sind, gleichwohl eine Zusammenrechnung nicht statt. Es ist vielmehr sowohl das Gewichtsporto als auch im Fall einer Werthsdeclaration das Werthporto für jedes Stück gesondert in Ansatz zu bringen.

§. 41.

Adreßbriefe, Frachtbriefe, Inhaltsdeclarationen.

Der zu einer Fahrpostsendung gehörende Adreßbrief, gleichviel ob versiegelt oder nicht, bleibt alsdann portofrei, wenn derselbe das Gewicht von 1 Loth nicht überschreitet, auch nicht mit einer eigenen Werthsdeclaration versehen ist.

Uebersteigt das Gewicht eines ohne eigene Werthsdeclaration beigegebenen Adreßbriefes 1 Loth, so ist er bis zum Gewicht von 4 Loth mit der tarifmäßigen Briefportotaxe, im Fall eines höhern Gewichts aber mit der Fahrposttaxe zu belegen. Enthält der Adreßbrief eine eigene Werthsangabe, so ist er gleich anderen Fahrpoststücken der Fahrpostportotaxe unterworfen.

Andere in vorgeschriebener Weise die Sendung begleitende offene Papiere, wie: der Frachtbrief, die Inhaltsdeclaration, die Zolldeclaration, der Begleitschein u. s. w. bleiben jedenfalls taxfrei.

§. 42.

Frankirung.

Es steht jedem Versender frei, seine Fahrpostsendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder dieselben vollständig bis zum Bestimmungsort zu frankiren.

Letzteren Falls ist Dieß auf der Adresse zu bemerken und das Porto sogleich bei der Aufgabe baar zu bezahlen.

Die Frankirung mittelst Freimarken findet bis auf Weiteres bei der Fahrpost nicht statt.

§. 43.

Haftbarkeit der Postverwaltung.

In Beschädigungs- und Verlustfällen, welche sich innerhalb des Bereichs der großherzoglichen Posten ereignen, wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens.

Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird — die am Schluß des voranstehenden Satzes genannten Fälle ausgenommen — Gewähr geleistet. Dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zu höchstens dreißig Kreuzern für jedes Pfund

der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Entschädigung muß innerhalb dreier Monate, vom Tag der Aufgabe an gerechnet, unter Vorlage des Postscheines in Anspruch genommen werden, widrigenfalls dieselbe als erloschen betrachtet wird.

Fahrpoststücke, deren äußere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, sind auf Verlangen und in Gegenwart der Adressaten auf der Post zu eröffnen und es ist der Erfund urkundlich aufzunehmen. Die Postverwaltung hat den durch Experten abzuschätzenden Schaden, bei versicherten Sendungen im Verhältniß des declarirten Werthes, bei unversicherten Sendungen höchstens bis zum Belauf von dreißig Kreuzern für's Pfund, sofort zu vergüten. Die Postverwaltung ist befugt, anstatt der Entrichtung der so ermittelten Entschädigung, gegen Erlegung des durch Factura nachzuweisenden wirklichen Werthes, welchen das Poststück vor der Beschädigung hatte, dasselbe zu übernehmen.

Nach der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines dem Empfänger in äußerlich unverletztem Zustande übergebenen Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postverwaltung auf.

§. 44.

Portoermäßigungen.

Eine Ermäßigung der Fahrpostportotaxe tritt, außer der nach Art. 9 des Gesetzes vom 3. März 1849, über die Ausgabe von 2½ Millionen Papiergeld festgesetzten, nur noch ein für Bücher, gedruckte Schriften und Impressen aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Lithographien und Landkarten, welche von inländischen Buchdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen an wen immer frankirt oder unfrankirt versendet werden, oder an dieselben unfrankirt ankommen, wenn im erstern Fall die Sendungen mit der eigenhändigen Aufschrift der Firma auf der Adresse und mit dem bekannten Petschaft derselben versehen sind. Die Ermäßigung wird jedoch nur für 10 Pfund überschreitende und größere Entfernungen durchlaufende Sendungen mittelst eines Rabatts am Gewichtsporto gewährt und es kann der deßfallsige Tarif bei den betreffenden Postanstalten eingesehen werden.

Eine Ermäßigung des Werthportos findet in keinem Falle statt.

§. 45.

Portofreiheiten.

Eine Befreiung von der Fahrpostportotaxe genießen nur die Fahrpostsendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten und die dienstlichen Sendungen der Postbehörden nach Maaßgabe der im §. 12 unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, welche auch auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden. Alle andere dermalen noch bestehende

Befreiungen ſollen möglichſt beſchränkt und ſo weit thunlich ganz aufgehoben werden, bleiben jedoch bis auf weitere Verfügung einſtweilen noch in Kraft.

§. 46.

Behandlung der Partieſachen.

Auf die Fahrpoſtſendungen in Partieſachen und Privatangelegenheiten finden die im §. 13 enthaltenen Vorſchriften, jedoch mit nachſtehenden Abänderungen, gleichfalls Anwendung:

1. Die Frankirung hat nicht mittelſt Freimarken, ſondern bei der Aufgabe baar zu geſchehen.
2. Wo die Frankirung vorgeſchrieben iſt, muß immer auch die Beſtellgebühr mit voraus entrichtet werden.

§. 47.

Verpackung.

Alle zur Fahrpoſt aufzugebenden Verſendungen müſſen nach Maaßgabe der von großherzoglicher Direction der Poſten und Eiſenbahnen hierüber beſonders zu erlaſſenden Reglements mit Rückſicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Beſtimmungsorts gut und feſt verpackt, mit einer lesbaren deutlichen Adreſſe verſehen und in der Art verſchloſſen ſein, daß eine Eröffnung oder ein Herausnehmen von Gegenſtänden ohne Verletzung des angebrachten Siegels oder der äußern Umſchließung nicht geſchehen kann. Sie müſſen überdieß von den wegen der Zoll- oder Steuerbehandlung, ſo wie mit den beim Uebergang in andere Staaten etwa weiter erforderlichen Papieren begleitet ſein.

§. 48.

Poſtſchein.

Für jedes aufgegebene Fahrpoſtſtück wird von der Poſtanſtalt auf Verlangen ein Poſtſchein ausgeſtellt.

Die vom Aufgeber für dieſen Schein zu entrichtende Gebühr beträgt:

a. Für alle Pakete, deren Gewicht 2 Pfund nicht überſchreitet, ſofern der etwa declarirte Werth nicht über 50 Gulden beträgt . . . . . 2 Kreuzer;

b. in allen anderen Fällen . . . . . 4 „

Werden von demſelben Aufgeber unter der nämlichen Adreſſe gleichzeitig mehrere Fahrpoſtſtücke aufgegeben, ſo ſteht es demſelben frei, über alle oder einige derſelben nur einen oder für jedes einen beſonderen Poſtſchein zu erheben. Im erſtern Fall wird auf den Grund des beizugebenden Frachtbriefes die Scheingebühr nur nach dem Geſammtbetrag des Gewichts, beziehungsweiſe Werths, bemeſſen. Im letzteren Falle kommt die Gebühr für jeden Poſtſchein beſonders in Anſatz.

§. 49.

Zurücknahme aufgegebener Fahrpostsendungen.

Die Rückgabe einer zur Beförderung aufgegebenen Fahrpostsendung geschieht nur unter den im ersten Absatz des §. 15 bezeichneten Voraussetzungen und gegen Empfangsbescheinigung, so wie gegen Rückgabe des etwa erhobenen Postscheins.

Die etwa bezahlte Frankogebühr wird zurückerstattet, nicht aber die Gebühr für den Postschein.

§. 50.

Irrig geleitete Sendungen.

Fahrpostsendungen, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern.

Eine höhere Fahrpostportotaxe als diejenige, welche sich bei gleich anfänglich richtiger Instradirung ergeben hätte, darf von der Postanstalt nicht gefordert werden.

§. 51.

Bestellung; Bestellgebühr.

Die Postanstalt hat die Obliegenheit, die ankommenden Fahrpoststücke dem im Ort der Postanstalt wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu überliefern, wofür Letzterer außer dem darauf haftenden Porto ꝛc. nachstehende Bestellgebühr zu entrichten hat, nämlich:

a. Für Fahrpostsendungen, deren Gewicht 2 Pfund nicht übersteigt, sofern der etwa declarirte Werth nicht über 50 Gulden beträgt . . . . . 2 Kreuzer;

b. für Fahrpostsendungen bis zu 50 Pfund, sofern der etwa declarirte Werth die Summe von 1000 Gulden nicht übersteigt (die unter a. bezeichneten Fälle ausgenommen) . . . . . 4 „

c. In allen andern Fällen . . . . . 6 „

Für mehrere zu einer Adresse gehörende und zusammen eingeschriebene Fahrpoststücke (§. 48) kommt die Bestellgebühr nur einmal, jedoch nach dem Gesammtgewicht und beziehungsweise Gesammtwerth in Ansatz.

Für portofreie Fracht- und Adreßbriefe, Zollnoten, Nachnahmescheine, so wie für alle eine Fahrpostsendung begleitende Ausweispapiere (§. 41) darf keine Bestellgebühr erhoben werden.

Die Bestellgebühr muß in dem Bestellungsbuch vom Porto und von den Auslagen getrennt angesetzt sein.

§. 52.

Ausfolgung an den Adressaten.

Die angekommenen Fahrpostsendungen dürfen dem Adressaten nur gegen gleich baare Zahlung der darauf haftenden und im Bestellungsbuch bemerkten Portobeträge, Zölle und sonstigen Auslagen und gegen gehörige Bescheinigung im Bestellungsbuch verabfolgt werden.

Fremde oder unbekannte Personen haben sich vor der Abgabe der an sie adressirten Fahrpoststücke nöthigenfalls durch Vorzeigung ihrer Pässe oder auf sonstige Art über die Identität ihrer Person auszuweisen.

§. 53.

Unbestellbare, weiter oder zurückgesendete Fahrpoststücke.

Die Annahme eines Fahrpoststückes kann von dem Adressaten verweigert werden; ist sie aber erfolgt oder das Stück oder auch nur der etwa dazu gehörige versiegelte Adreßbrief bereits eröffnet worden, so ist eine nachherige Zurückgabe oder die Zurückforderung des bezahlten Portos u. s. w. nicht mehr zulässig.

Fahrpostsendungen, welche sich aus andern Gründen unbestellbar zeigen, sind, sobald sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, alsbald, außerdem aber, wenn von dem Versender oder Adressaten in der Zwischenzeit keine andere Verfügung darüber getroffen worden, binnen längstens zwei Monaten an den Ort der Aufgabe zurückzusenden.

Fahrpoststücke, welche mit „poste restante" bezeichnet ankommen, werden in postamtliche Verwahrung genommen, und, wenn sie innerhalb dreier Monate nicht abverlangt werden oder darüber von Seiten des Adressaten oder durch Vermittlung des Aufgabepostamts von Seiten des Versenders keine anderweite Bestimmung erfolgt, dahin zurückgesendet, woher sie gekommen sind.

Weitergehende und an den Aufgabeort zurückgehende Fahrpostsendungen unterliegen der ganzen Gebühr für die von ihnen auf dem Hin- und beziehungsweise Rückweg zurückgelegten Transportstrecken.

Der Aufgeber ist verbunden, ein von ihm aufgegebenes Poststück gegen Zahlung aller darauf haftenden Gebühren und Auslagen zurückzunehmen.

§. 54.

Geldvorschüsse. (Nachnahmen).

Die Bedingungen, unter welchen Geldvorschüsse (sogenannte Nachnahmen) auf Fahrpostsendungen von den großherzoglichen Postanstalten geleistet werden, bilden den Gegenstand besonderer Verordnungen. Einstweilen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 55.

Nachforderung, Rückerstattung.

Nachforderungen von Seiten der Post für zu wenig erhobene Fahrpostgebühren ist der Adressat oder Versender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Jahresfrist geltend gemacht und gehörig nachgewiesen werden und der nachgeforderte Betrag wenigstens 12 Kreuzer beträgt.

Dagegen wird der Rückersatz zu viel erhobener Gebühren unter der gleichen Voraussetzung, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimum geleistet.

§. 56.

Fahrpostverkehr mit andern Postbezirken.

Hinsichtlich der nach anderen Ländern bestimmten und daher kommenden Fahrpoststücke kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den betreffenden Staaten verordnungsmäßig bestehen oder mit denselben vertragsmäßig festgesetzt sind.

V. Personenpost. Extrapost-, Kurier- und Stafettendienst.

§. 57.

Fortdauer der bisherigen Vorschriften.

Bezüglich der Personenposten, des Extrapost-, Kurier- und Stafettendienstes finden die bisherigen Vorschriften fernerhin Anwendung.

VI. Schlußbestimmung.

§. 58.

Vollzugstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt, so weit es den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betrifft, mit dem 1. kommenden Monats Mai in Anwendung.

Alle Brief- und Fahrpostsendungen, welche nach dem regelmäßigen Lauf des Dienstes am 30. April vor Mitternacht zur Kartirung kommen, sind nach den bisherigen, die später zu kartirenden dagegen nach den neuen Bestimmungen zu behandeln.

Die Vorschriften über den inländischen Absatz inländischer Zeitungen und Journale treten, in so weit sie für einzelne Blätter eine Erhöhung der bisherigen Provision zur Folge haben, erst mit dem ersten Juli d. J. in Kraft.

Bezüglich des Verkehrs mit dem Postverein ergeht eine besondere Verordnung.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. April 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Digitized by Google

Verordnung, den Anschluß des Großherzogthums an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend.

Nachdem zufolge der durch das Gesetz vom 11. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LIII.) gegebenen Ermächtigung der Anschluß des Großherzogthums an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein auf den 1. Mai d. J. bestimmt worden ist, wird hiermit verordnet, wie folgt:

I. Postverkehr mit den Postgebieten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins.

§. 1.

Dermaliger Umfang des Postvereins.

Mit dem 1. Mai d. J. haben die Vorschriften des Postvereinsvertrags, verkündet im Regierungsblatt Nr. LIII. von 1850, im Wechselverkehr zwischen dem Großherzogthum mit den Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nach Maaßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen in Vollzug zu treten.

Zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehören dermalen:

1. Die kaiserlich königlich österreichische Gesammtmonarchie, einschließlich des lombardisch-venetianischen Königreiches.

   Sodann das Fürstenthum Liechtenstein.

2. Die königlich preußische Gesammtmonarchie.

   Sodann nachstehende Länder und Landestheile, in welchen königlich preußische Postanstalten bestehen:

   Das Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Anhalt-Bernburg,
   " " Anhalt-Cöthen,
   " Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
   " " Waldeck mit Pyrmont.

3. das Königreich Bayern,
4. das Königreich Sachsen mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,
5. das Königreich Hannover,
6. das dermalige Postgebiet der herzoglich schleswig-holsteinischen Postverwaltung,
7. das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
8. das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,

9. endlich aus dem Postgebiet der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung nachstehende Länder und Landestheile, in welchen sich fürstlich Thurn- und Taxissche Postanstalten befinden:
   a. das Großherzogthum Sachsen-Weimar,
   b. das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
   c. das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
   d. das Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt,
   e. das Fürstenthum Reuß-Greitz (ältere Linie),
   f. die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, und Reuß-Gera (jüngere Linie),
   g. das Fürstenthum Schwarzburg-Lippe,
   h. das Fürstenthum Lippe-Detmold,
   i. die Landgrafschaft Hessen-Homburg,
   k. die freie Stadt Lübeck,
   l. „ „ „ Frankfurt,
   m. „ „ „ Bremen,
   n. „ „ „ Hamburg.

§. 2.

Vollziehungstermin.

Vom gleichen Tage an treten an die Stelle der Postverträge, welche mit den im §. 1 unter 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Postverwaltungen bisher bestanden haben — bei der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung so weit es die im §. 1 bezeichneten Theile ihres Postgebietes betrifft — die mit den betreffenden Postverwaltungen zum Vollzug des Postvereinsvertrages getroffenen Verabredungen.

Die im §. 58 der voranstehenden Verordnung über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums, Absatz 1 und 2, enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 3.

Posteurse.

Alle zur Verbindung mit den Vereinsgebieten dermalen bestehenden Posteurse und Instradirungen sind bis zur Verständigung mit den betreffenden Postverwaltungen über angemessene Abänderungen aufrecht zu halten.

§. 4.

Briefpostverkehr.

Die in der Verordnung vom Heutigen — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums

betreffend — in den §§. 4 bis einschließlich 22 enthaltenen Vorschriften über Beschaffenheit, Aufgabe, Taxirung, Frankirung, Recommandation, über die postmäßige Behandlung, Bestellung und Ausfolgung der Briefpostsendungen, so wie über Ersatzansprüche, Rückforderungen und Nachforderungen, finden, so weit sie nicht ausschließlich den Verkehr im Innern betreffen, nach Maaßgabe des Postvereinsvertrages und der in den §§. 5 bis 7 unten folgenden Bestimmungen auf die nach den Postvereinsgebieten aufzugebenden, beziehungsweise von da einlangenden Briefpostsendungen ebenmäßig Anwendung. Jedoch ist die Vorausbezahlung der Bestellgebühr nicht zulässig.

Hierbei ist zu beachten, daß in denjenigen Vereinsgebieten, in welchen das Zollpfund in 30 Loth eingetheilt ist, der einfache Brief bis zu 1 Loth (1/30 Zollpfund) ausschließlich, da wo das Zollpfund in 32 Lothe eingetheilt ist, bis zu 1 Loth (1/32 Zollpfund) einschließlich gerechnet und nach dem ersten Progressionssatz taxirt wird; endlich daß da, wo die Auswiegung noch mit kölnischem Gewicht stattfindet, in der Regel 1 1/4 Loth kölnisch einem Loth (1/32 Pfund) Zollgewicht gleich gerechnet wird.

§. 5.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe nach Vereinsgebieten mit anderer Münzwährung sind nach Maaßgabe der Art. 8 und 15 des Postvereinsvertrags von den großherzoglichen Postanstalten je in der Münzwährung und nach den Tarifsätzen desjenigen Vereinsgebietes auszutaxiren, in welchem der Bestimmungsort liegt; in der Art also, daß ein einfacher Brief nach Preußen, Sachsen u. s. w. mit Einrechnung des Portozuschlags mit 2, 3, 4 Silber- oder Neugroschen, nach Oesterreich mit 6, 9, 12 Kreuzer Conventionsmünze zu taxiren ist, wogegen Briefe aus jenen Ländern mit 6, 9, 12 Kreuzer rheinisch (im 24 1/2 Guldenfuß) taxirt einlangen.

Bei jeder Briefpostanstalt des Landes sollen die innerhalb eines Umkreises von 10, beziehungsweise 20, Meilen fallenden Briefpostanstalten anderer Vereinsgebiete mittelst Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6.

Briefportofreiheit im Vereinsverkehr.

Anspruch auf Portofreiheit im internationalen Briefpostverkehr mit den Ländern des Postvereinsgebietes haben nur die in den Artikeln 24, 25 und 26 des Postvereinsvertrags ausdrücklich erwähnten Briefpostsendungen.

Hierbei ist zu beachten:

1. daß die im Art. 24 erwähnte Portofreiheit nach den Vollzugsbestimmungen nur die Correspondenz der Mitglieder der allerhöchsten Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter Sich begreift und deßhalb Schreiben nicht befreiter Absender an diese allerhöchsten und höchsten Personen in Staaten, in welchen für derartige Eingaben die Frankirung vorgeschrieben ist, schon bei der Aufgabe zu frankiren sind;

2. daß die Correſpondenzen in reinen Staatsdienſtangelegenheiten nur von ſolchen öffentlichen Behörden oder Beamten ausgehen, und beziehungsweiſe von dieſen an ſolche öffentliche Behörden oder Beamte gerichtet ſein können, welchen die Beſorgung von Staatsdienſtangelegenheiten obliegt; daß dieſe Sendungen nicht nur mit einem Dienſtſiegel verſchloſſen, ſondern auf der Adreſſe entweder nach dem ſpeziellen Gegenſtand mit „Zollvereins-Sache," „Steuer-Sache," „Forſtpolizei-Sache" u. ſ. w. oder, wo dieß nicht angeht, mit dem allgemeinen Ausdruck „Staatsdienſt-Sache" ausdrücklich zu bezeichnen ſind, und daß endlich der Name der abſendenden Behörde auf der Adreßſeite angegeben ſein muß.

Hiernach ſind von den großherzoglichen Poſtanſtalten im Verkehr mit einzelnen Vereinsſtaaten auch diejenigen weiteren Gegenſtände zu behandeln, deren portofreie Beförderung auf beſonderen Uebereinkünften beruht, wie z. B. im Verkehr mit Preußen für gerichtliche Ladungen und Inſinuationen nach der Uebereinkunft vom 14. Dezember 1819 (Regierungsblatt von 1820, Nr. II., Seite 13).

Im Gleichen bleiben nach Maaßgabe der Verordnung großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 37) im Wechſelverkehr mit den Behörden anderer Vereinsſtaaten Sendungen in Juſtiz-Sachen — im Fall das Porto einer Staatskaſſe zur Laſt fallen würde — auch in Ermanglung beſonderer Verabredungen alsdann vom Briefporto frei, wenn und ſo lange von dem betreffenden Vereinsſtaat die Reciprocität beobachtet wird.

§. 7.

Tranſitporto von Briefpoſtſendungen.

Der Anſatz und die Erhebung eines Tranſitporto von den Correſpondenten wegen des Durchgangs der Correſpondenz durch Vereinsgebiet findet nach Artikel 12 des Poſtvereinsvertrags nicht ſtatt.

Die Erhebung eines Tranſitporto von den Correſpondenten unterbleibt — jedoch vorbehaltlich ſpäter etwa eintretender Aenderungen — vorläufig auch beim Durchgang durch das Poſtgebiet ſolcher deutſcher Poſtverwaltungen, welche dem Poſtverein zur Zeit noch nicht angehören.

Beim Durchgang durch nicht-deutſche Poſtgebiete kann dagegen ein Tranſitporto vom vereinsländiſchen Correſpondenten neben dem Vereinsporto erhoben werden. Dermalen iſt dieß der Fall beim Durchgang aus dem Großherzogthum nach den kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Staaten und umgekehrt durch die Schweiz.

Das hierfür neben dem Vereinsporto in Anſatz kommende Tranſitporto beträgt für den einfachen Brief:

1. für die Route über Baſel, beziehungsweiſe Schaffhauſen und Chiaſſo, ſo wie umgekehrt, 6 Kreuzer;
2. für die Route über Conſtanz und Chiavenna, ſo wie für die Route von Conſtanz nach Bregenz, beziehungsweiſe Feldkirch, über St. Gallen und umgekehrt . . . . 3 Kreuzer.

Im Fall der Frankirung iſt auch das Tranſitporto mittelſt Freimarken voraus zu entrichten.

§. 8.

Zeitungsverkehr.

Die in Folge der Uebereinkunft vom 30. November 1849 bereits mit dem 1. Januar 1850 auch im Großherzogthum in Vollzug getretenen, den Inhalt der Art. 38 bis mit 49 des Postvereinsvertrags bildenden, Vorschriften über den internationalen deutschen Zeitungsverkehr bleiben auch fernerhin in Kraft.

Mit dem 1. Mai d. J. beziehungsweise mit dem demselben zunächst folgenden Abonnementstermine tritt auch der Art. 50 des Postvereinsvertrags in Vollzug, so weit die zwischen der großherzoglichen Postverwaltung mit den Postverwaltungen nicht-deutscher Staaten bestehenden Verträge nicht ein Anderes bestimmen.

Die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums in den §§. 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 über Bezug und Versendung der Zeitungen, Abonnement, fehlende Nummern, Speditionsgebühr, Rückersatz, nachgeschickte Zeitungen, Bestellungsgebühr und Zeitungen unter Kreuzband enthaltenen Vollzugsvorschriften finden, so weit sie nicht ausschließlich den inländischen Verkehr betreffen, oder so fern nicht der Postvereinsvertrag ausdrücklich etwas Anderes festsetzt, auch auf den Zeitungsverkehr mit den Gebieten der Postvereinsstaaten Anwendung.

§. 9.

Fahrpost.

Die in den Artikeln 51 bis mit 66 des Postvereinsvertrags bezüglich der Fahrpost enthaltenen Vorschriften für den Wechselverkehr mit den Postgebieten des Postvereins finden vom 1. Mai d. J. an vorerst nur in so weit unbeschränkte Anwendung, als die Versendung nach dem vereinsländischen Bestimmungsort, beziehungsweise von dem vereinsländischen Absendungsort aus, ohne Durchschneidung des Gebietes einer dem Postverein nicht angehörenden Postverwaltung geschehen kann.

In denjenigen Fällen, in welchen die Fahrpostsendung das Gebiet einer dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein nicht angehörenden Postverwaltung durchschneidet, ist zwar für die inländische Transportstrecke das badische Fahrpostporto nach den neuen Tarifsvorschriften anzusetzen und zu erheben; für die zwischenliegende nicht-vereinsländische Transportstrecke kommen jedoch die in dem betreffenden Postgebiet vorschriftsmäßig oder vertragsmäßig bestehenden Portobeträge in Ansatz.

Diesen Fall einer Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ausgenommen, finden die in der Verordnung vom Heutigen — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend — in den §§. 35 bis mit 43 und 47 bis mit 55 enthaltenen Vollzugsvorschriften, so weit sie nicht ausschließlich den Postverkehr im Innern betreffen, auch auf den Fahrpostverkehr mit den Gebieten der Postvereinsstaaten Anwendung.

Das Letztere gilt insbesondere auch vom Fahrposttarife, nach welchem im Fall der Frankirung die Portoantheile anderer Vereinsstaaten nach Maaßgabe des Art. 63 des Postvereinsvertrags für das Postgebiet jeder einzelnen Vereinsverwaltung gesondert in Ansatz zu bringen sind.

So weit hierbei der Verkehr durch ein angrenzendes nicht-vereinsländiſches Gebiet geht, dienen die mit der Verwaltung des Letzteren vertragsmäßig beſtehenden Grenztax-, beziehungsweiſe Ausgangspunkte, und deren Entfernung vom inländiſchen Abgangs-, beziehungsweiſe Beſtimmungsort, zur Bemeſſung des inländiſchen Fahrpoſtporto.

§. 10.

Portofreiheit bei der Fahrpoſt.

Eine Befreiung vom Fahrpoſtporto findet im internationalen Poſtverkehr mit den Poſtvereinsſtaaten nur in ſo fern und in ſo weit ſtatt, als dieſelbe auf beſondere Vereinbarungen gegründet iſt, wie z. B. in Zollvereinsſachen.

Fahrpoſtſendungen in Juſtizſachen, welche großherzogliche Juſtizbehörden an öffentliche Behörden in einem anderen Vereinsſtaat abſenden oder von daher empfangen, bleiben — in ſo fern das Porto einer Staatskaſſe zur Laſt fallen würde — vom inländiſchen Fahrpoſtporto befreit, wenn und ſo weit der betreffende Vereinsſtaat die Reciprocität beobachtet.

§. 11.

Erleichterungen im Fahrpoſtverkehr mit Bayern.

Im unmittelbaren Fahrpoſtverkehr zwiſchen Baden und Bayern, d. h. wenn die Verſendung ohne Vermittlung einer dritten Poſtverwaltung erfolgt, wird das Porto von Fahrpoſtſendungen zwiſchen Poſtanſtalten des beiderſeitigen Gebiets, welche in gerader Linie nicht über 20 Meilen von einander entfernt ſind, nicht nach deren Entfernung vom gemeinſchaftlichen Grenztaxpunkt (Art. 53 des Poſtvereinsvertrags), ſondern nach der Entfernung in gerader Linie bemeſſen, in der Art jedoch

1. daß bei einer Enfernung bis zu 10 Meilen einſchließlich für jede der beiden Poſtverwaltungen der erſte Progreſſionsſatz (1 bis 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung über 10 und bis zu 20 Meilen einſchließlich für jede der beiden Poſtverwaltungen der zweite Progreſſionsſatz (über 5 bis 10 Meilen),
3. bei unmittelbar einander gegenüber liegenden Grenzſtationen aber nur der erſte Progreſſionsſatz (bis 5 Meilen) und zwar zu Gunſten der abſendenden Poſtanſtalt

in Anſatz kommt.

II. Poſtverkehr mit den Poſtgebieten der dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutſchen Poſtverwaltungen.

§. 12.

Im Allgemeinen:

Im Poſtverkehr mit den Gebieten der dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutſchen Poſtverwaltungen treten in Folge des Anſchluſſes des Großherzog-

thums an den deutsch-österreichischen Postverein keine Aenderungen ein und es finden die unter Ziffer I. oben gegebenen Vorschriften im Allgemeinen auf diesen Verkehr keine Anwendung.

Die dem deutsch-österreichischen Postverein dermalen noch nicht angehörenden deutschen Länder sind:

1. das Königreich Württemberg,
2. das Großherzogthum Luxemburg,
3. das Herzogthum Braunschweig,
4. das Großherzogthum Oldenburg;

sodann

5. aus dem Postgebiet der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung nachstehende Länder:
   a. das Kurfürstenthum Hessen,
   b. das Großherzogthum Hessen,
   c. das Herzogthum Nassau,
   d. und e. die vormaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

§. 13.

Im Besondern:

a. Briefpostverkehr.

Beim Briefpostverkehr mit den im vorhergehenden Paragraphen genannten Ländern bleiben die mit den betreffenden Postverwaltungen bestehenden Verträge und die in den Beilagen A, B, C und D der diesseitigen Verordnung vom 22. October 1841 (Regierungsblatt Seite 349) enthaltenen Tarife und Vorschriften in Wirksamkeit.

Die Verwendung von Freimarken im Fall der Frankirung ist unzulässig.

b. Zeitungsverkehr.

Auf den Grund der Uebereinkunft vom 30. November 1849, deren Inhalt die Art. 38 bis mit 49 des Postvereinsvertrages bildet, bleiben die obengenannten, bereits seit dem 1. Jan. 1850 im Großherzogthum in Vollzug gesetzten Vorschriften des Letzteren auch bezüglich des Zeitungsverkehrs mit den nicht vereinsländischen deutschen Postgebieten ferner in Anwendung. Hierbei treten die in den §§. 24 bis mit 27 und 29 bis mit 34 der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vollzugsvorschriften, so weit sie nicht ausschließlich den Zeitungsverkehr im Innern betreffen, ebenmäßig in Wirksamkeit.

c. Fahrpostverkehr.

Beim Fahrpostverkehr finden die in der Verordnung vom Heutigen für den Fahrpostverkehr im Innern des Großherzogthums gegebenen Vorschriften mit den oben in den §§. 9 und 10 in Beziehung auf den Durchgang enthaltenen Abänderungen und nähern Bestimmungen auch Anwendung auf solche Fahrpostsendungen, welche aus dem Großherzogthum nach einem nicht zum Postverein gehörenden deutschen Postgebiet bestimmt sind oder von da einlangen.

III. Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland.

§. 14.

Auf den Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland finden die im Postvereinsvertrag enthaltenen Bestimmungen, ferner die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vorschriften, vorerst nur in so weit Anwendung, als die zwischen der großherzoglichen Postverwaltung, beziehungsweise zwischen einer anderen, die Beförderung nach dem Ausland besorgenden deutschen Postverwaltung, mit den betreffenden fremden Ländern dermalen bestehenden Postverträge nicht ein Anderes vorschreiben.

Insbesondere verbleiben

a. beim Briefpostverkehr die zwischen den großherzoglichen und den fremdländischen Postanstalten dermalen vertragsmäßig bestehenden Portotaxen, einschließlich der Bestimmungen über Briefgewicht u. s. w., bis auf Weiteres gänzlich unverändert.

   Die Verwendung von Freimarken zur Frankirung ist — auch für die vereinsländische Transportstrecke bis zur fremdländischen Grenze — unzulässig.

b. Der Zeitungsverkehr mit fremden Ländern richtet sich nach den im Art. 50 des Postvereinsvertrags, in den §§. 8 und 14 gegenwärtiger Verordnung, so wie in Abschnitt **III**, §§. 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vorschriften, so weit sich diese auf den Zeitungsverkehr mit fremden Ländern anwenden lassen.

c. Beim Fahrpostverkehr kommen bezüglich der badischen Transportstrecke die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums im **IV.** Abschnitt (§. 35 bis mit 55) enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben auf den Verkehr mit fremden Ländern angewendet werden können, unbeschränkt in Anwendung, sofern nicht die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen bestehenden Postverträge etwas Anderes festsetzen.

Die nach fremden Ländern bestimmten Fahrpoststücke müssen in solcher Verpackung und mit denjenigen Deklarationen und Ausweispapieren versehen aufgegeben werden, welche für den Eintritt oder Durchgang in den betreffenden Ländern vorgeschrieben sind.

Findet der Durchgang nach fremden Ländern durch Postvereinsgebiet statt, so kommen die im §. 9, geschieht der Durchgang durch nicht-vereinsländische deutsche Postgebiete, so kommen die im §. 13. c. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften überdieß in Anwendung.

In wie weit durch neue Postverträge der großherzoglichen oder einer andern vereinsländischen Postverwaltung die vorstehenden Vorschriften für den Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland eine Aenderung erleiden, wird seiner Zeit jedesmal besonders bekannt gemacht werden.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 12. April 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 24. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des großherzogl. Miniſteriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreis betreffend; die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreis betreffend. Verordnung des großherzogl. Finanzminiſteriums: die Conſtatirung der Claſſenſteuer betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 12. April d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

die auf den Geiſtlichen Rath, Profeſſor Dr. Maier gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Freiburg für das Studienjahr 1851/52 zu beſtätigen;

den Profeſſor der Chemie und Director der chemiſchen Anſtalt an der Univerſität Heidelberg, Geheimen Hofrath Dr. Gmelin — auf ſein unterthänigſtes Anſuchen — wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Verdienſte um die Wiſſenſchaft und ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rath zweiter Claſſe, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Forſtmeiſter von Stengel von der Bezirksforſtei Stockach auf die Bezirksforſtei Ettlingen zu verſetzen;

dem Lehrer Friedrich Rummer, unter Beibehaltung ſeiner Funktion an der Gewerbſchule zu Heidelberg und unter Ernennung zum Profeſſor, die zweite Hauptlehrerſtelle an der höheren Bürgerſchule daſelbſt zu übertragen;

zu genehmigen, daß der unter dem 17. Januar d. J. bereits proviſoriſch in Ruheſtand verſetzte Poſtverwalter Johann Mayer zu Lahr, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, im Penſionsſtand zu verbleiben habe;

den Stiftungsreviſor Funke in Conſtanz zur Stiftungsreviſion bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu verſetzen;

die evangelische Stadtpfarrei Hornberg dem Pfarrer Adolph Vischer in Gersbach,

das Diakonat Hornberg, womit die erste Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule daselbst verbunden ist, dem provisorischen Verwalter desselben, Vikar Eduard Christian Martini,

die katholische Stadtpfarrei Pforzheim dem Stadtkaplan Alois Schuh in Mannheim,

das erledigte Prädikaturbenefizium und die damit verbundene Lehrstelle an dem Gymnasium zu Offenburg dem Professor Stumpf in Baden, unter Belassung seines Charakters als Professor,

die katholische Pfarrei Kirchhofen, Amts Staufen, dem Dekan und Pfarrer Martin Hormuth in Strümpfelbronn,

die katholische Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, dem Pfarrer Eugen Killian in Winzenhofen,

die katholische Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, dem Dekan Peter Brettle in Wiesloch, und

die katholische Pfarrei Windischbuch, Amts Boxberg, dem Kaplaneiverweser Joseph Weis in Triberg, — zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben gestiftet:

mehrere Ungenannte zum Bruderschaftsfond in Büßlingen 80 fl.;

der ledig verstorbene Landwirth Johann Limberger von Hüfingen zum Armenfond allda 1000 fl.;

die Wittwe Anna Maria Dreher von Bermatingen zum Kirchenfond allda zur Abhaltung eines Seelenamtes für ihre beiden verstorbenen Ehemänner und zur Vertheilung des Zinsrestes als Spendalmosen unter die Armen 100 fl.;

die verstorbene Wittwe Theresia Weber von Singen in den dortigen Kirchenfond behufs der Abhaltung jährlicher zweier stillen Messen 80 fl.;

ein Ungenannter zur Kirche in Hausen an der Aach ein neues Missale im Werthe von 23 fl.;

die Erben des am 30. September 1850 verstorbenen Anton Reißlin von Sunthausen zum katholischen Armenfond allda 20 fl.;

der ledig verstorbene Landwirth Johann Limberger von Hüfingen zum dortigen Schulfond mit der Bestimmung, daß die Zinse für arme Schulkinder verwendet werden sollen, 200 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Unterkirnach ein Velum humerale im Werthe von 40 fl.;

der verstorbene Ochsenwirth Anton Egi alt von Unadingen zum dortigen Armenfond 50 fl.;

mehrere Ungenannte zur Kirche in Altglashütte ein Velum im Werthe von 30 fl.;

ein Ungenannter durch Vermittelung des Joh. Baptist Koch zu Neuenburg in der Schweiz zum Armenfond in Bärenthal, mit der Bedingung, daß die Zinse alljährlich durch den Gemeinderath unter alle nothdürftigen Armen dieser Gemeinde vertheilt werden sollen, 200 fl.;

die verstorbene Wittwe Müller, geborene Gäng von Mauchen, zum dortigen Schul- und Armenfond, unter der Bedingung, daß für sie alljährlich eine stille heilige Messe abgehalten werde, 50 fl.;

die verstorbene Wittwe des Kreisrevisors Manz, Josepha, geborene Lender zu Constanz:

a. dem Verein für sittlich verwahrloste Kinder, mit der Bedingung, daß die jährlichen Zinse auf verwahrloste Kinder aus der ehemaligen Dom- (jetzigen Münster-) Pfarrei in Constanz verwendet werden sollen, 120 fl.;

b. für arme Waisen aus der nämlichen Pfarrei 120 fl.;

der verstorbene Conrad Frei von Frenkenbach in den Armenfond zu Kippenhausen 20 fl.;

die Ehefrau des Papierfabrikanten Andreas Brielmeier zu Aach, Maria Anna Kiene, in die Gottesackerkirche allda:

ein Oelgemälde, die heilige Familie darstellend, im Werthe von 30 fl.;

ein Cruzifix im Werthe von 12 fl.;

ein Altartuch, Handtücher und Meßpult im Werthe von 4 fl.;

Barbara Schelble von Unterhallau, Kantons Schaffhausen, zum Armenfond in Eberfingen, mit der Auflage, alljährlich in der Filialkirche zu Eberfingen eine stille heilige Messe lesen zu lassen, 50 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben nämlich gestiftet:

die verstorbene Frau Gräfin von Hennin zu Hecklingen in den dortigen Armenfond 200 fl.;

die Wittwe des Johann Kappes, Ursula Zähringer von Ettenheim, in den Kirchenfond daselbst, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines Seelenamtes, 100 fl.;

Domdekan und Generalvikar Dr. Johann Adam Martin von Freiburg in den Rettungsfond sittlich verwahrloster Kinder, respektive in den Armenfond daselbst 132 fl.;

Martin Fuchs von Tannenkirch in das dortige Almosen 8 fl.;

mehrere Bürger von St. Georgen, Amts Hornberg, in den Almosenfond daselbst 22 fl.;

die verstorbene Wittwe Maria Anna Schandelmaier von Schönwald in den dortigen Armenfond 50 fl.;

der ledige Simon Pflüger von Steinen in den Almosenfond zu Weitenau 20 fl.;

Sakristan Xaver Rixinger von Freiburg in den St. Martins Pfarr- und Kirchenfond daselbst, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines Seelenamtes, 100 fl.;

die Küfer Vogt'ſche Ehefrau von Freiburg in den Münſterfabrikfond von da zu Abhaltung eines Seelenamtes und Unterhaltung des ſteinernen Chriſtusbildes und Kreuzes auf dem Schloßberge 350 fl.;

Anna, Viktoria und Maria Sprängle von Waldau in den dortigen Schul- und Armenfond 25 fl.;

zwei Ungenannte in den Armen- und Schulfond zu Dangſtetten je 100 fl., 200 fl.;

Karl Willins Wittwe von Müllheim in den Spitalfond daſelbſt 1000 fl.;

die Fabrikanten Ernſt Friedrich Gottſchalk und Karl Wilhelm Grether von Schopfheim in den Kirchſpielalmoſenfond daſelbſt 300 fl.;

der verſtorbene Handelsmann Dominik Gäß von Freiburg in den dortigen Heiliggeiſtſpitalfond 100 fl.;

derſelbe in den daſigen Waiſenhausfond 100 fl.;

der verſtorbene Sakriſtan Xaver Ringer von Freiburg in den Kranken-, Sterbe- und Wittwenkaſſeverein daſelbſt 100 fl.;

der Wittwer Fridolin Gäng von Eſchbach, Bezirksamts Waldshut, in den Kapellenfond zu Oberwiehl 100 fl., mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier Gedächtnißmeſſen.

Verordnung, die Conſtatirung der Claſſenſteuer betreffend.

Nachdem ſich als nothwendig erwieſen hat, daß die Steuerperäquatoren bei Prüfung der Claſſenſteuererklärungen, welche nach §. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 16. Auguſt 1849 (Regierungsblatt Nr. LI.) den Schatzungsräthen obliegt, perſönlich mitwirken und daher den Sitzungen der letzteren anwohnen, und in Betracht, daß es zur Erſparung von Zeit und Koſten angemeſſen erſcheint, dieſes Geſchäft mit dem ordentlichen Steuer-Ab- und Zuſchreiben zu verbinden, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Claſſenſteuererklärungen ſind künftighin und in dieſem Jahre erſtmals ſtatt in der erſten Hälfte des Monats September in der zweiten Hälfte des Monats April einzureichen.

Die nach §. 3 und 4 der Verordnung vom 16. Auguſt 1849 dem Schatzungsrath in der zweiten Hälfte des Monats September mitzutheilenden Verzeichniſſe nebſt Claſſenſteuererklärungen ſind demſelben von den betreffenden Behörden in den erſten Tagen des Monats Mai zu überſenden.

§. 2.

Die Prüfung und etwaige Berichtigung der Claſſenſteuererklärungen wird bei dem ordentlichen Ab- und Zuſchreiben der Gewerbſteuer unter Mitwirkung des Steuerperäquators fortan durch den Schatzungsrath vorgenommen und bleiben auch im Uebrigen die beſtehenden Vorſchriften in Kraft.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. April 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Nr. XXVIII. 291

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 28. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Aufkündigung des freiwilligen Anlehens von 1849 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 7. März d. J.

dem Pfarrer Raupp zu Wollbach,

unter dem 9. März d. J.

dem großherzoglich Sachſen-Weimar'ſchen Bergrath Dr. Schüler in Jena,

unter dem 12. März d. J.

dem Gartendirector Metzger in Heidelberg,

unter dem 14. März d. J.

dem bisherigen Legationsſecretär der franzöſiſchen Geſandtſchaft an Höchſtihrem Hofe, Fournier,

unter dem 20. März d. J.

dem Bürgermeiſter Reiß in Mannheim, ſo wie

unter dem 26. März d. J.

dem kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Hauptmann Gruber, vom 42. Infanterie-Regiment, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 29. März d. J.

dem Geheimen Rath und Leibarzt Dr. Bils, Director der Sanitätscommiſſion, zum innehabenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubs,

dem Geheimen Hofrath und Leibarzt Dr. Gugert in Baden das Commandeurkreuz, und dem Hofrath und Hofphyſikus Dr. Schrickel dahier das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. April d. J.
allergnädigſt bewogen gefunden,

dem Bürgermeiſter Lorenz Kiſtner in Forchheim in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen und wirkſamen Dienſte, und

unter dem 16. April d. J.

dem Hauptzollamtsdiener Philipp Laſch in Neufreiſtett, in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſtleiſtungen, die ſilberne Civilverdienſtmedaille allergnädigſt zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 20. März d. J.

dem Amtsphyſikus Fr. W. Kreuzer in Durlach die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden vierter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielten:

unter dem 21. März d. J.

der Stadtdirector Stephani in Mannheim und der Oberbürgermeiſter Malſch dahier für den ihnen von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Claſſe;

unter dem 22. März d. J.

der Decan, Hof- und Stadtdiaconus Cnefelius dahier für den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Claſſe;

unter dem 26. März d. J.

der Geiſtliche Rath, Decan und Stadtpfarrer Gaß dahier für den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Claſſe, und der Kaplan Höll dahier für jenen vierter Claſſe.

Die Aufkündigung des freiwilligen Anlehens von 1849 betreffend.

Da es den Umständen nach angemessen erscheint, das im Jahre 1849 von der Amortisationskasse aufgenommene freiwillige Anlehen zu kündigen, so wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das nach dem Gesetze vom 14. Juli 1849 aufgenommene zu fünf Prozent verzinsliche freiwillige Anlehen im Gesammtbetrage von 776,100 fl. wird in Gemäßheit des Artikels 3 des gedachten Gesetzes zur Rückzahlung auf den 1. August dieses Jahres gekündigt.

Von diesem Tage an hört die Verzinsung auf.

Zur Rückzahlung sind neben der Amortisationskasse die Kreiskassen Freiburg und Mannheim, sämmtliche Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter angewiesen.

§. 2.

Gläubiger, die ihr Kapital vor dem 1. August dieses Jahrs zu beziehen wünschen, können solches mit Zins bis zum Zahlungstage jederzeit in Empfang nehmen.

§. 3.

Gläubigern, welche den Umtausch ihrer Schuldscheine in 4½prozentige, nach dem Gesetze vom 6. Februar d. J. ausgefertigte Amortisationskasse-Obligationen dem Rückempfange ihres Kapitals vorziehen, wird dieser Umtausch — für je 100 fl. des freiwilligen Anlehens 100 fl. in 4½prozentigen Obligationen — zugestanden, wenn sie sich hiefür längstens bis zum 15. Mai dieses Jahres schriftlich oder mündlich bei der Amortisationskasse, entweder unmittelbar, oder durch eine der übrigen im §. 1 genannten Kassen, erklären. Dieß hat unter Angabe des Buchstabens, der Nummer und des Betrags jedes zu vertauschenden Schuldscheins des freiwilligen Anlehens zu geschehen; und wenn gewünscht wird, daß die 4½prozentigen Obligationen auf den Namen des Gläubigers eingetragen werden, so ist dieß zugleich zu bemerken.

Der Zins von fünf Prozent wird im Falle des Umtauschs bis zum 1. August d. J. bezahlt und es werden auf diesen Termin gegen Rückgabe der Schuldscheine des freiwilligen Anlehens nebst Coupons die 4½prozentigen Obligationen mit Zinsanweisungen vom 1. August an verabfolgt.

§. 4.

Die Amortisationskasse ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 24. April 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Dienſterledigung.

Die erledigten Bezirksforſteien Stockach, Geiſingen, Bonndorf, Zell im Wieſenthal, Petersthal, Bretten, und die vorausſichtlich bei dieſem Anlaß zur Erledigung kommende Bezirksforſtei Kandern werden zur Bewerbung mit einer Friſt von drei Wochen ausgeſchrieben, innerhalb welcher die Geſuche bei der großh. Direction der Forſte, Berg- und Hüttenwerke einzureichen ſind.

Nr. XXIX. 225

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 29. April 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Eintritt von Hannover in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Gründung eines Schulfonds zu Altheim betreffend; die Stiftung des Johann Gantert von Oberſimonswald betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. April d. J.

der unter dem 8. Februar dieſes Jahres von dem Kriegsminiſterium verfügten Zutheilung

des Regimentsarztes Finneiſen zum ſiebenten Infanterie-Bataillon,
" " Dr. Fink zum erſten Infanterie-Bataillon,
" " Mayer zum dritten Reiter-Regiment,
" " Weber zum zweiten Reiter-Regiment,
" Oberarztes Dr. Beck zum vierten Infanterie-Bataillon,
" " Brummer zum fünften Infanterie-Bataillon,
" " Braun zum neunten Infanterie-Bataillon,
" " Tritſchler zum ſechsten Infanterie-Bataillon,
" " Panther zum zweiten Reiter-Regiment,
" " Guttenberg zum fünften Infanterie-Bataillon,

nachträglich die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Eintritt von Hannover in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Nachdem es der königlich hannover'schen Postverwaltung wegen Kürze der Zeit nicht möglich geworden ist, ihren auf den 1. k. M. Mai beabsichtigten Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein bis dahin in Vollzug zu setzen und hiezu ein späterer Termin anberaumt werden wird, so bleiben bezüglich des Postverkehrs zwischen Baden und Hannover die Vorschriften des Postvereinsvertrages vorerst noch außer Anwendung.

Dies wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß nunmehr bis auf weiteres der eben erwähnte Postverkehr nach den im Abschnitt II. der Verordnung vom 12. d. M., den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend (Regierungsblatt S. 279 und folg.) §§. 12 und 13 enthaltenen Vorschriften zu behandeln ist.

Carlsruhe, den 26. April 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Gründung eines Schulfonds zu Altheim betreffend.

Der am 1. September 1846 verstorbene Eusebius Knoll von Altheim hat in seinem letzten Willen zur Gründung eines Schulfonds in Altheim die Summe von zweihundert Gulden unter der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen hievon jährlich zur Anschaffung von Schreibmaterialien und Büchern, so wie zur Bezahlung des Schulgeldes vorzugsweise für arme Kinder von Rickertsweiler verwendet werden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch veröffentlicht.

Carlsruhe, den 7. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung des Johann Gantert von Obersimonswald betreffend.

Johann Gantert von Obersimonswald hat zur Gründung eines Armenfonds daselbst die Summe von fünfhundert Gulden mit der Bestimmung gestiftet, daß die Zinsen hieraus alljährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Dilleudorf, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Eine evangeliſche Pfarrei zu Durlach, welche nach Staatsminiſterialerlaß vom 28. v. M., Nr. 641, mit einem fixen Einkommen von 650 fl. nebſt freier Wohnung und den Accidentien wieder beſetzt werden ſoll, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Blumberg, Amts Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

An der höheren Bürgerſchule zu Heidelberg iſt die Stelle eines Lehrers mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 800 fl. erledigt. Die Bewerber um dieſelbe, mit welcher hauptſächlich der franzöſiſche Unterricht verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem großh. Oberſtudienrathe zu melden.

Bei der großh. Regierung des Sekreiſes iſt die Stelle eines Stiftungsreviſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der genannten Kreisregierung zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 12. März 1851: der penſionirte Phyſikus Dr. Panther in Gengenbach;
„ 20. „ 1851: „ „ Oberzollinſpektor Brunner in Emmendingen.

Digitized by Google

Nr. XXX. 299

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 3. Mai 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großh. Miniſteriums des Innern: das Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend.

Nachdem das Geſetz vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts (Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832) durch das Geſetz vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XIV.) in vielen Paragraphen eine abgeänderte Faſſung erhalten hat, ſieht man ſich zur Geſchäftserleichterung und zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen veranlaßt, das nunmehr geltende Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, wie es ſich gemäß den beiden bezeichneten Geſetzen als ein Ganzes geſtaltet und die fernere Benutzung der Letztern überflüſſig macht, nachſtehend zu veröffentlichen.

Carlsruhe, den 9. April 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Geſetz

über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

XXX.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1. das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2. der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4. der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5. des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;
6. das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 44, Absatz 2, durch Heirath eine Familie zu gründen;
7. das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1 und 7 genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1. durch Geburt;
2. durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauensperſonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann daſſelbe zur Zeit der Auflöſung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, ſo lange ihr Ehemann lebt, keinen Anſpruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher geſtorben ſein ſollte, zur Zeit ſeines Abſterbens Bürger geweſen iſt.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlaſſenen, im Ehevertrage oder vorher geſetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung ſolches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung ſeiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlaſſen, ſo behält es ſein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigſte Lebensjahr;
2. der Beſitz eines den Unterhalt einer Familie ſichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzteren jedenfalls der Beſitz des in §. 10 a. feſtgeſetzten Vermögens;
3. in ſo fern die Ausübung des Nahrungszweiges an geſetzliche Bedingungen geknüpft iſt, die Nachweiſung, daß ſolchen Genüge gethan ſei.

§. 10 a.

Das zum Antritte des angeborenen Bürgerrechtes erforderliche Vermögen beſteht:

1. in den Städten von mehr als dreitauſend Einwohnern in zweihundert Gulden,
2. in kleineren Städten und in Landgemeinden in einhundert Gulden.

Hinſichtlich der Nachweiſung des Vermögens kommen die §§. 25 und 26 auch hier zur Anwendung.

§. 11.

Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausſtrafe von wenigſtens ſechs Monaten, oder zur Dienſtentlaſſung, oder wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung, Betrugs, Landſtreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden iſt, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erſtandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewieſen werden.

Eben ſo können offenkundig ſchlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewieſen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Abſatz 1 ihre Zurückweiſung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Unterſuchung ſtehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts verſagt werden.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht iſt zu entrichten:

in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über dreitauſend Seelen	8 „
in allen übrigen Städten	5 „
in den Landgemeinden	3 „

Der Gemeinderath kann unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes den Unvermöglichen dieſe Gebühren ganz oder theilweiſe nachlaſſen. Frauensperſonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer dieſen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch ſei, weder für die Gemeindekaſſe, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) beſondere Beiträge für gemeinnützige Lokalanſtalten gefordert werden dürfen, können ſolche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

§. 14 a.

Gemeinderath und Ausſchuß können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch ſchon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigſten Lebensjahre zum Antritte deſſelben zulaſſen. Auch können ſie das im §. 10 a. feſtgeſetzte Vermögen ganz oder theilweiſe nachſehen.

Die Zulaſſung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigſten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. 14 b.

Wer ſchon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigſten Lebensjahre zum Antritte des angeborenen

Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre die im §. 1, Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Allmendgenuß.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmung des §. 41 Absatz 7 des Gemeindegesetzes ebenfalls Anwendung findet.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 18 befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1. offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
2. Entmündigte und Mundtodte;
3. Diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
4. Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
5. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
6. Diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

§. 19.

Der Nachſuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 18 ſich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde ſeiner Heimath, welche zu dieſem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derſelbe ſich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieſer Aufenthaltsorte beizubringen.

§. 20.

Der Gemeinderath und Ausſchuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgeſucht wird, können die Beibringung dieſer Zeugniſſe ganz oder theilweiſe nachſehen, wenn der Nachſuchende ſich über eine tadelloſe Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor ſeinem Anſuchen mit guten Zeugniſſen aus der Fremde zurückgekehrt iſt, oder wenn überall kein Verdacht eines ſchlechten Leumundes vorliegt.

§. 21.

Hinſichtlich der Nachſicht des in §. 17 vorgeſchriebenen Alters kommen die §§. 14 a. und 14 b. auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

§. 22.

Die geſetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme ſind:

1. die Nachweiſung eines beſtimmten Nahrungszweigs nach Vorſchrift des §. 10 Nr. 2 und 3;
2. der Beſitz des in §. 23 feſtgeſetzten Vermögens.

Der Gemeinderath und Bürgerausſchuß können Demjenigen die Aufnahme verſagen, der ſeinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme ſucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.

§. 23.

Das Vermögen muß beſtehen:

1. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Raſtatt in eintauſend Gulden;
2. in andern Städten über dreitauſend Seelen in ſiebenhundert Gulden;
3. in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden;

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperſon, welche mit einem Gemeindebürger ſich verehelicht, ſo wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewieſen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachſuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Beſitz hat.

Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23 festgesetzten Vermögen darzuthun.

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 30) übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;
c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Allmendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. 34 a.

So oft eine Veräußerung von Allmendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, ist die im §. 34, Absatz 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Allmendnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 34, Absatz 1) für jede Klasse besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klasse gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höheren Klasse erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Klasse mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 28 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die geſetzlichen Eigenſchaften hat, ſo darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht verſagt werden, daß die Einwohnerſchaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, überſetzt ſei.

§. 42.

Dem Gemeinderath und Ausſchuß ſteht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zuſtimmung der Gemeinde, beziehungsweiſe des großen Ausſchuſſes, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweiſe nachzuſehen, das Einkaufsgeld theilweiſe oder ganz nachzulaſſen.

Die Gemeinde, beziehungsweiſe der große Ausſchuß, kann auch Nachſicht eintreten laſſen, wenn ſich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 befindet.

§. 43.

Die Einkaufsſumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, iſt zum Grundſtocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Allmendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entſcheidet die Vorſchrift des §. 87 des Geſetzes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden.

Das Recht zur Verehelichung (§. 1, Ziffer 6) hängt von der Zuſtimmung des Gemeinderathes ab, welche nicht verſagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Geſuchs die Erforderniſſe, welche dieſes Geſetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorſchreibt, bei dem Nachſuchenden noch ſämmtlich vorhanden ſind.

Der §. 11, Abſatz 2, findet auch auf die Geſuche um Verehelichung Anwendung.

§. 45.

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelaſten.

§. 46.

Frei von perſönlichen Laſten, ſo weit ſie noch ſtatt finden, ſind:

1. die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, ſtandes- und grundherrliche Beamte, Geiſtliche und Schullehrer ſind, die Acciſoren und Förſter;
2. der Bürgermeiſter;

3. die Ehemänner der Hebammen;
4. die Soldaten, Zollgardiſten und Gendarmen in activem Dienſt, Amts- und Gemeindediener;
5. Invaliden;
6. Diejenigen, welche das fünfundſechzigſte Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47.

Von Geldleiſtungen, welche für Gemeindedienſte umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes einzelnen Klaſſen von Bürgern dieſe Leiſtung nachlaſſen, oder weitere Befreiungen vom perſönlichen Dienſte, als das gegenwärtige Geſetz erkennt, bewilligen.

§. 48.

Die Laſten, die auf dem Bezug des Allmendgenuſſes und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erſt von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49.

Wenn Naturaldienſte geleiſtet werden, ſo ſteht es Jedem frei, ſolche ſelbſt oder durch einen tauglichen Stellvertreter verſehen zu laſſen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abweſenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsurſachen, im einzelnen Fall den Dienſt nicht ſelbſt verſehen kann, iſt zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienſtes verpflichtet, wenn ihm ſolcher nicht von dem Gemeinderath nachgelaſſen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabweſenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger ſeinen ſtändigen Wohnſitz in einer anderen inländiſchen oder ausländiſchen Gemeinde aufſchlägt, und ſo lange er in dieſer anderen Gemeinde ſeinen Wohnſitz hat, ruhen ſein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeverſammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne ſeinen ſtändigen Wohnſitz in einer anderen Gemeinde aufzuſchlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde ſich aufhält, verliert nach Ablauf dieſes Jahres während der Dauer der Abweſenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben ſo lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Laſten befreit. Nach ſeiner Rückkehr rückt er jedoch bei der erſten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 5 und 6 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

§. 56.

War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geſchiedene Ehefrau eines der im §. 55 genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angeſtellt war, hat ſich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweiſe von eingetretener Rechtskraft der Eheſcheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden ſie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr daſſelbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweiſe zur Zeit der Scheidung angeſtellt war.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne ſind, um das ihnen zuſtehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in §§. 10 bis 13 vorgeſchriebenen Erforderniſſe gebunden und müſſen, wenn ſie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in den §§. 34, 34 a. und 35 vorgeſchriebene Einkaufsſumme bezahlen. Die Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen der im §. 55 bezeichneten Perſonen haben an dem Orte, wo ſie nur Kraft der Anſtellung ihres Ehemannes Bürgerrecht beſitzen, keinen Anſpruch auf Bürgernutzen.

§. 58.

Die Pflicht, die im §. 55 bezeichneten Wittwen, geſchiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, ſo lange ſie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterſtützen, liegt dem Staate ob.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angeſtellten haben das Bürgerrecht nur da, wo ſolches ihrem Vater kraft ſeiner Geburt oder der Aufnahme zuſteht, oder zur Zeit ſeines Todes zugeſtanden iſt.

7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verſchiedenen Orten zuſammengeſetzt ſind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind, und die eine gemeinſchaftliche Gemarkung haben, kann jeder in ſolchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daſelbſt ſein Gewerbe treiben.

§. 61.

Jeder, der in eine ſolche Gemeinde geſetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte ſeinen Wohnſitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derſelben, aus welchen die Gemeinde zuſammengeſetzt iſt, verſchiedene Gemarkungen, und es hat ſeither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen ſtattgefunden, ſo behält es dabei ſein Bewenden.

§. 63.

Im anderen Fall iſt der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in ſo fern anzuſehen, daß der Ueberziehende ſich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die ſämmtlichen Orte zwar eine gemeinſchaftliche Gemarkung, aber abgeſondertes Allmendvermögen haben.

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zuſammengeſetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgeſonderte Gemarkung haben, hat ſich zu erklären, in welchem er ſeinen Wohnſitz zu nehmen gedenkt, und ſolcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, ſo fern letzterer zu bezahlen iſt.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verluſt des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

1. bei den Ortsabweſenden, nach Vorſchrift der §§. 50 und 51;
2. bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kaſſen oder Lokalanſtalten erhalten, und zwar in der Art, daß dieſe Bürger, ſo lange ſie dieſe Unterſtützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeſchloſſen ſind;
3. bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeverſammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1. durch den Verluſt des Staatsbürgerrechts.

Die Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches über den bürgerlichen Tod und ſeine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er

ein Bürgerrecht hatte, ſich aufhalten, und auf Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln Anſpruch machen.

Anmerkung. Der letzte Abſatz dieſes Paragraphen iſt durch §. 21 des Geſetzes vom 6. März 1845, die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend (Regierungsblatt Nr. XV. Beilage) aufgehoben.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuß, in welchem ſich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet ſich nach den Grundſätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2. durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;
3. durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienſt, und während deſſelben.

III. Titel.

Von dem Einſaſſenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge ſeines Standes oder Berufs, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ſtändigen Wohnſitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer ſolchen zugewieſen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloſer erhält durch dieſe Aufnahme oder Zuweiſung für ſich und ſeine Familie in ſolcher Gemeinde das Einſaſſenrecht.

Ehe eine ſolche Zuweiſung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt ſein, ob der Zuzuweiſende als badiſcher Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einſaſſenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorſchrift der Geſetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanſtalten zu benutzen, und endlich den Anſpruch an die Gemeinde auf die Unterſtützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterſtützung hat.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathloſen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, ſo iſt er einer ſolchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorſchriften zuzuweiſen:

1. Diejenigen, welche ihr angeborenes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.
2. Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

   Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.
3. Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

   Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist
4. der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt
5. die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

   Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
6. Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.
7. Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73 1 bis 6 zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter

zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73 1 bis 6 beurtheilt.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 bis 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81.

Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 14 a. handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist, im Falle des §. 42 die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses durchzuzählen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, in so fern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ſteht eben ſo wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde ſelbſt oder einer Zunft.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entſcheiden, ob die Vorſchriften des Geſetzes in richtige Anwendung gekommen ſeien oder nicht, und ob hiernach die abweiſende Verfügung zu beſtätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet ſei. Die Gründe eines abändernden Erkenntniſſes ſind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath iſt ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entſchließungen der Staatsverwaltungsſtellen, oder wegen Zutheilung von Heimathloſen berechtigt, nach den obgedachten Vorſchriften über Rekurſe.

§. 84.

Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falſche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachſucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger verſagt werden. Er leidet außerdem die geſetzliche Strafe ſeines Verbrechens.

§. 85.

Der geſetzlichen Strafe unterliegt ebenſo Derjenige, der auf ſolche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erſchlichen hat. Außer dieſem iſt demſelben, wenn er ein badiſcher Staatsangehöriger iſt, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsſtellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derſelbe in ſeine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweiſen, wenn der Gemeinderath dieſer Gemeinde wiſſentlich, oder durch grobes Verſchulden, ein falſches Zeugniß ausgeſtellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird Demjenigen, deſſen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden iſt, nicht zurückgegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewieſen, ſo verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf ſechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Dieſe Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angeſtellt werden.

§. 88.

Der geſetzlichen Strafe*) unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Perſonen,

*) Das Strafgeſetzbuch ſetzt hierüber feſt:

§. 423.

(Fälſchung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnſucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnſüchtiger Abſicht, insbeſondere zur betrüglichen Begründung,

und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disciplinarstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verfällen.

---

oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 425.

(2. zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Anderen ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 427.

Die in den vorhergehenden §§. 423 und 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 484.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 486.

(Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts-, oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 676.

(Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§ 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder anderen Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677.

(Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Ver-

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antrit des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92.

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

---

wahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 festgesetzten, Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

§. 93.

So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle ſeitherige Schutzbürger hinreichen, rücken dieſe nach der Reihe, nach der ſie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe dieſe Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben Diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, daſſelbe angetreten, ſo concurriren dieſe mit den ſeitherigen, noch mit keinen Genußtheilen verſehenen Schutzbürgern hinſichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die ſeitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denſelben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anſchlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenuſſes iſt der nach gleichem Maaße zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger ſeither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Reſt in die Gemeindekaſſe zu bezahlen.

§. 95.

Die Söhne der ſeitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieſes Geſetz in Wirkſamkeit tritt, noch nicht volljährig ſind, werden von da an ſo angeſehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96.

Die Töchter der ſeitherigen Schutzbürger werden, wenn ſie ſich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweiſungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorſtehendes Geſetz (Geſetz vom 31. Dezember 1831) tritt mit dem 23. April 1832 in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1831.
15. Februar 1851.

XXX.

Die Ausſtellung von Zeugniſſen zum Behufe bürgerlicher Annahme betreffend.

In der Abſicht, eine gleichmäßige Behandlung und ſorgfältigere Prüfung in Betreff der Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe herbeizuführen, welche zum Zweck bürgerlicher Annahme nach dem Geſetz vom 15. Februar d. J. (Reg.-Blatt Nr. XIV.) nachgeſucht werden, ſieht man ſich veranlaßt, den Bezirksämtern, Pfarrämtern und Gemeinderäthen für die Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe das nachſtehende Formular vorzuſchreiben, unbeſchadet jedoch des Rechts der Gemeinden, in welche die Aufnahme nachgeſucht wird, unter Umſtänden noch weitere Beweiſe zu verlangen.

Carlsruhe, den 9. April 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. von Freydorf.

Großherzogthum Baden.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß zum Behufe bürgerlicher Annahme.

. . . . . von . . . . . .

hat um Ausstellung eines Vermögens- und Leumundszeugnisses zum Behufe seiner bürgerlichen Annahme in . . . . . dahier nachgesucht. Das Pfarramt und der Gemeinderath von . . . . . werden daher aufgefordert, die untenstehenden Fragen nach genauer Prüfung gewissenhaft zu beantworten, und dieses innerhalb acht Tagen wieder hierher einzusenden.

. . . . . den . . . . . 18...

Großherzogl. . . . . Amt.

I. Das **Vermögen** betreffend.

1. Welches Vermögen besitzt der Bewerber als Eigenthum:

   1. An Liegenschaften:

      a. auf der Ortsgemarkung nach anliegendem speziellen Verzeichniß, im
         A. Steueranschlag . . . . . .
         B. gegenwärtigen Schätzungswerth . . . . . .
      b. auswärts nach anliegender Beurkundung des Gemeinderaths von . . . . . .

   2. An Fahrnissen, ohne Einrechnung der Luxusgegenstände, des nothwendigen Hausgeräthes, der Kleider und des Leibweißzeugs, nach anliegendem speziellen Verzeichniß, im Werthe von . . . . . .

   3. An Forderungen:
      a. auf Unterpfand:
      b. auf Handschrift:

2. Welche Schulden sind auf obige Liegenschaften eingetragen?

3. Welche uneingetragene Schulden des Bewerbers sind dem Gemeinderathe bekannt?

4. Besitzt derselbe das zur Führung einer Haushaltung nothwendige Hausgeräthe, oder welche Mittel besitzt er, sich dasselbe anzuschaffen?

5. Was ist dem Gemeinderath darüber bekannt, auf welche Weise der Bewerber die obigen Vermögensstücke eigenthümlich erworben habe?

II. Den Leumund betreffend.

1. Befindet sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 Ziffer 2 bis 6 des Bürgerrechtsgesetzes?

2. Seit wann hat er die hiernach etwa gegen ihn erkannten Strafen erstanden?

3. Ist der Bewerber ein ordentlicher Haushälter und führt er überhaupt einen geregelten Lebenswandel?

4. Besonderes Zeugniß des Pfarramts.

Vorstehende Fragen wurden sorgfältig geprüft und beantwortet, was hiermit pflichthaft beurkunden.

. . . . . den . . . . . 18...

Das Pfarramt. Der Gemeinderath.

Beurkundung und weitere Bemerkungen des Bezirksamtes.

Die Feſtſetzung des Betrages der Bürgereinkaufsgelder und der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen betreffend.

In Betracht, daß die Abänderungen, welche das Geſetz vom 15. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. XIV., hinſichtlich der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen eingeführt hat, eine Reviſion der dieſſeitigen zum Vollzuge der §§. 30, 34 und 35 des Bürgerrechtsgeſetzes erlaſſenen Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nr. XVII., nothwendig machen, ſieht man ſich veranlaßt, dieſe Verordnung durch die nachfolgende zu erſetzen:

§. 1.

In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgeldes nach den im §. 30, lit. b. und c. des Bürgerrechtsgeſetzes vom 31. Dezember 1831 angegebenen Prozenten feſtzuſetzen iſt, hat der Gemeinderath die Berechnung dieſes Einkaufsgeldes aufzuſtellen und ſolche, nach eingeholter Zuſtimmung des Ausſchuſſes mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataſter über das Geſammtſteuerkapital der Gemarkung, nebſt einem Verzeichniſſe der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht beſitzen, ſolches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Beſtätigung vorzulegen.

§. 2.

Da, wo Allmendnutzungen und Bürgerholzabgaben beſtehen, haben der Gemeinderath und Ausſchuß gemäß den §§. 34, Abſatz 1 (Art. 8 des Geſetzes vom 15. Februar d. J.) und 35 des Bürgerrechtsgeſetzes

1. eine mit Abſchätzungen, beziehungsweiſe Rechnungsauszügen belegte Berechnung des zehnjährigen Durchſchnittswerths jener Genüſſe nach Abzug der darauf ruhenden Laſten (wozu die nach §. 58 der Gemeindeordnung auf den Bürgernutzen gemachten Auflagen nicht gehören),
2. eine Berechnung desjenigen Antheils dieſes Durchſchnittswerthes, welcher davon auf jeden der zur Zeit der Aufſtellung dieſer Berechnung vorhandenen Gemeindebürger jährlich fallen würde, wenn ſämmtliche Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären,

dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Derjenige Allmendgenuß, welcher nach §. 85, Abſatz 2 der Gemeindeordnung unwiderruflich kraft eines privatrechtlichen Titels auf dem Beſitze beſtimmter Güter oder Häuſer haftet, iſt bei Aufſtellung der Berechnung unter §. 2, Ziffer 1 außer Anſchlag zu laſſen.

§. 4.

Iſt der Allmendgenuß in verſchiedene Claſſen von verſchiedenem Werthe getheilt, ſo kommt es darauf an, ob das Vorrücken in die höheren Claſſen des Genuſſes nur nach dem Alter des Bürgerrechts ſtatt findet, oder ob die Bürgernutzungen nach dem Beſitze von Gütern verſchieden vertheilt ſind.

Im erſtern Falle iſt bei Aufſtellung der Berechnung unter §. 2, Ziffer 1 der Durchſchnittswerth ſämmtlicher Claſſen zuſammengenommen zu Grund zu legen. Im letzteren Falle dagegen iſt nach §. 34 a., Abſatz 2 des Bürgerrechtsgeſetzes die Berechnung für jede Claſſe beſonders aufzuſtellen.

§. 5.

Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach dem §. 65 des Bürgerrechtsgesetzes das Einkaufsgeld, und nach den §§. 63 und 65 den mehrfachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die in den §§. 1 und 2 erwähnte belegte Berechnung durch den nach §. 147 der Gemeindeordnung im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamt zu übergeben.

§. 6.

Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen (§. 1 bis 5) und setzt den Betrag des Einkaufsgeldes und der, bei der Aufnahme sowohl, als bei dem Einrücken in den Genuß nach §. 34, Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes zu bezahlenden mehrfachen Jahresnutzungen — und zwar, wenn der Fall des §. 34 a., Absatz 2 eintritt, für jede Classe der Nutzungen besonders — fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung.

§. 7.

Die Kreisregierungen und Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß, so oft eine Veräußerung von Allmendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, in Gemäßheit des §. 34 a., Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes die obige Berechnung (§. 2 bis 5) nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werthes der Nutzungen berichtigt werde, wobei das oben vorgeschriebene Verfahren gleichfalls einzuhalten ist.

§. 8.

Die Kreisregierung kann auch, wenn sie durch Beschwerden oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde nicht vorschriftsmäßig berechnet sei, der erfolgten amtlichen Bestätigung ungeachtet, selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen.

§. 9.

In den Gemeinden, in welchen Allmendnutzungen oder Bürgerholzabgaben bestehen, haben der Gemeinderath und Ausschuß alsbald nach Erscheinen dieser Verordnung dem Bezirksamte die im §. 2 vorgeschriebenen Berechnungen vorzulegen.

§. 10.

Der erhöhte Betrag der zu zahlenden Bürgernutzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar d. J. ist von denjenigen Bürgern nicht zu entrichten, welche das Bürgerrecht schon vor Verkündung dieses Gesetzes erworben hatten, auch wenn sie erst später in den wirklichen Genuß einrücken. Dagegen haben dieselben den dreifachen Jahresbetrag der Nutzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 auch dann zu entrichten, beziehungsweise der Gemeinde zu überlassen, wenn deren Werth den nach den Bestimmungen des neueren Gesetzes berechneten fünffachen Durchschnittsertrag übersteigt.

Carlsruhe, den 9. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. v. Freydorf.

Nr. XXXI. 825

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 5. Mai 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für 1850 betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großh. Justizministeriums: die Bestimmung der Orte für die Schwurgerichtssitzungen betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für 1850 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit des Artikels 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 14. dieses Monats dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungscommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, — Staatsrath Regenauer und Unserem Staatsrathe Freiherrn von Stengel, — zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amorti-

sationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1850 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Hausarzt Füeßlin zum Vorsteher des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal zu ernennen, und

die erledigte Vorsteherstelle beim Zucht- und Correctionshause in Bruchsal dem Sportelvisitator Szuhany, einstweilen in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unter dem 25. April d. J.

den bisherigen Director der Regierung des Oberrheinkreises und Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Rath dritter Classe, Freiherrn von Marschall, unter Beförderung zum Geheimen Rath zweiter Classe zu HöchstIhrem Gesandten am deutschen Bundestage zu ernennen;

dem Legationssecretär Franz von Roggenbach die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großh. Staatsdienste in Gnaden zu ertheilen;

den Professor Karl Sachs an dem Lyceum in Mannheim, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehrer Dr. Laun an der höheren Bürgerschule in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem großh. Staatsdienste zu entlassen, und

die dadurch erledigte Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Mannheim dem Dr. K. A. Maier am Gymnasium und der Militärschule in Oldenburg zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Adalbert Bachmann auf die katholische Pfarrei Ubstadt und dessen Versetzung in den Ruhestand zu genehmigen, und

die katholische Pfarrei Aach, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Friedrich Jäck von Merzhausen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bestimmung der Orte für die Schwurgerichtssitzungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M., Nr. 761, auszusprechen geruht, daß die Städte Mannheim, Bruchsal, Freiburg und Constanz in Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. IX., als diejenigen Orte bestimmt werden, an welchen in der Regel und mit Vorbehalt der nach demselben Paragraphen zu treffenden Ausnahmen, die Schwurgerichtssitzungen abzuhalten sind.

Carlsruhe, den 19. April 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Stadtkaplanei Triberg mit einem jährlichen Erträgnisse von 457 fl. und einer Zulage von 100 fl., so lange kein Vikar daselbst angestellt ist, so wie mit der Verbindlichkeit, Aushilfe in der Seelsorge zu leisten, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Competenten haben sich sowohl bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Buchen, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1000 bis 1100 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und 29 fl. 45 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen abzubezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mühlburg, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 533 fl. 40 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

XXXI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 4. Januar 1851: der pensionirte Secretär Dr. Lauter in Carlsruhe;
„ 18. „ 1851: „ „ Geh. Archivrath v. Hillern in Carlsruhe;
„ 29. März 1851: „ „ Regierungs-Secretär, Kanzleirath Einhardt in Constanz;
„ 10. April 1851: „ „ Hofgerichtsrath Bordolo in Offenburg.

Nr. XXXII. 329

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 20. Mai 1851.

Inhalt.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: des großh. Ministeriums des Innern: Gemeindewahlordnung. Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 25. April 1851, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3 August 1837 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des Titel II. (§§. 8 bis 40) des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, und der §§. 1 bis 8 des Gesetzes vom 3. August 1837 über die großen Bürgerausschüsse treten folgende Bestimmungen:

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathschreiber haben.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein kleinerer Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß.

Erstes Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 10.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 11.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt.

   Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig.
2. daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind.
3. daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 12.

Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden:

1. wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2. wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;
3. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;
4. wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß;
5. auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet,

und die Gemeinde um ihre Zuſtimmung vernommen werden ſoll. In der beſchloſſenen Vorſtellung oder Beſchwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeſchluſſes gedacht ſein, um als eine Bitte der Geſammtheit angeſehen werden zu können;

6. auf die ſchriftliche, von wenigſtens eben ſo viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausſchuß ſtark ſind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsſtelle, daß ſie Beſchwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeiſters oder des Gemeinderaths, oder des Ausſchuſſes zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob ſie dieſe Beſchwerden als Gemeindebeſchwerden unterſucht wiſſen wolle, hat die Verwaltungsſtelle die Gemeinde zu verſammeln, und in Abweſenheit Derjenigen, gegen welche die Beſchwerde gerichtet iſt, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeverſammlung die Beſchwerde nicht als Gemeindebeſchwerde erkannt, ſo haben Diejenigen, welche die Verſammlung veranlaßten, die Koſten derſelben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsſtellen eingereichte, nicht auf die in Nr. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorſtellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorſtellung unterzeichneten, behandelt.

§. 13.

Die Verſammlung der Gemeinde kann ſtattfinden, wenn der Bürgermeiſter, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausſchuß ſolche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

Zweites Kapitel.

Von dem großen Ausſchuß.

§. 14.

In allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern wird ein großer Ausſchuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausſchuſſes ſoll außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausſchuſſes in Gemeinden

von	80	bis	150	Bürgern	18
„	151	„	300	„	24
„	301	„	500	„	36
„	501	„	1000	„	48
„	1001	„	1500	„	60
„	1501	„	2000	„	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96 betragen.

§. 15.

Wahlberechtigt ſind alle Gemeindebürger; ausgenommen ſind:

1. die wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausſtrafe von wenigſtens ſechs Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienſtentlaſſung, oder wegen Dieb-

stahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden sind;

3. diejenigen, welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder theilweise entzogen ist.

In den unter Absatz 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde, oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Bei Allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist, ruht auch das Recht der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung.

§. 16.

Die Wahlberechtigten werden nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Classen getheilt.

Es besteht:

die erste Classe aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil aller in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger —

die zweite Classe aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Drittheil besitzen;

die dritte Classe aus den sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern.

§. 17.

Wenn die Classe der Höchstbesteuerten aus weniger als dem zwanzigsten Theile der Bürger der Gemeinde bestehen würde, so ist jedenfalls dieser Theil derselben zur ersten Classe zu ziehen, die zweite und dritte Classe alsdann aber in der Art zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Classe gezogenen Bürger in zwei gleiche Theile geschieden, und in die zweite Classe diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die dritte Classe aber die sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen werden.

Hiervon abgesehen muß jede Classe wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat.

§. 18.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeschriebenen Classen bei dem Uebergange von der einen zur andern Classe, mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Classe die im Bürgerrecht älteren vor.

Wenn sich dagegen das betreffende Gesammtsteuerkapital der Gemeindebürger nicht nach Erforderniß theilen läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers getrennt werden muß, so ist solcher derjenigen Classe beizuzählen, für welche sein Steuerkapital dem größeren Bestandtheil nach gezogen werden müßte.

§. 19.

Jede der drei Classen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses.

§. 20.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Classen der Wahlberechtigten statt.

§. 21.

Wählbar in den großen Ausschuß sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen:

1. die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
2. die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar, während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, so fern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. die nicht wahlberechtigt sind;
5. denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

§. 22.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 23.

Der große Ausschuß nimmt die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses vor und vertritt auch sonst die Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in §. 12, Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fälle.

§. 24.

Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehören außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath und der kleine Bürgerausschuß.

Die Verhandlungen des großen Ausschusses sind öffentlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf den großen Ausschuß Anwendung.

§. 25.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert sechs Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Ersatzmänner je durch die Classe oder die Classen der Wähler gewählt werden, aus deren Wahl die Austretenden hervorgegangen sind. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden.

Wird eine Stelle im großen Ausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Ausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Gemeinde selbst für den Rest der Amtsdauer des Abgegangenen den Ersatzmann zu wählen hat.

Drittes Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 26.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths ſoll außer dem Bürgermeiſter nicht unter drei und nicht über fünfzehn ſein.

Die Beſtimmungen, die in der Mitte liegen, richten ſich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältniſſe der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeſchluß wird die Zahl der Gemeinderäthe feſtgeſetzt und von der Staatsbehörde beſtätigt.

§. 27.

Der Bürgermeiſter und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeverſammlung, beziehungsweiſe von dem großen Ausſchuſſe, gewählt und der Erſtere bedarf der Beſtätigung der Staatsbehörde.

Die Verſagung der Beſtätigung kann nur von der Mittelbehörde nach kollegialiſcher Berathung beſchloſſen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß ſämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden. In dem Einladungsſchreiben muß die Zeit beſtimmt werden, innerhalb welcher die Abſtimmung zu geſchehen hat. Nach Ablauf der beſtimmten Friſt wird die Wahlhandlung geſchloſſen.

Bei Wahlen, welche der große Ausſchuß vornimmt, müſſen drei Viertheile der Mitglieder deſſelben, einſchließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes, mitſtimmen.

Bei Wahlen, welche die Gemeindeverſammlung vornimmt, genügt es, wenn nur wenigſtens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt. Nimmt der große Ausſchuß die Wahl eines Bürgermeiſters vor, ſo iſt abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Wähler erforderlich. Wählt die Gemeindeverſammlung den Bürgermeiſter, ſo gilt Derjenige für erwählt, auf welchen die meiſten Stimmen gefallen ſind, vorausgeſetzt, daß er wenigſtens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Läßt ſich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, ſo werden eine, oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Geſammtzahl abgezogen. Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, ſo entſcheidet das Loos.

Wenn bei der erſten Abſtimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl in ſich vereinigt, oder wenn der Gewählte von der Regierung nicht beſtätigt wird, ſo muß zu einer zweiten, und wenn auch dieſe einen ſolchen Ausgang hat, zur dritten Wahl geſchritten werden, wozu jedesmal die Einladung auf die vorgeſchriebene Weiſe zu geſchehen hat.

Wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl erhält, oder der Gewählte nicht beſtätigt wird, ſo wird mit Umgehung einer weiteren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeiſter auf höchſtens drei Jahre ernannt.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben Mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Form derselben wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.

§. 28.

Wahlberechtigt sind, wenn die Gemeindeversammlung wählt, mit Ausnahme der im §. 15 bezeichneten, sämmtliche Gemeindebürger.

§. 29.

Wählbar sind sämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1. die nicht wählbar in den großen Ausschuß sind;
2. die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben;
3. die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Bruder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.
4. Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener, oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 30.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit

erledigt, ſo haben der Gemeinderath und kleine Bürgerausſchuß zuſammen einen Stellvertreter zu wählen, deſſen Stellvertretung nur bis zur nächſten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde ſelbſt für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung ſpäter, ſo iſt eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Gemeinderaths in einer durch den großen Ausſchuß vertretenen Gemeinde ein, ſo wird von dieſem ſofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§. 31.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen ſind, und können ſolche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1. welche als Staatsdiener, als Geiſtliche oder Schullehrer in Ruheſtand verſetzt ſind;
2. welche das ſechszigſte Lebensjahr zurückgelegt;
3. welche das Bürgermeiſteramt ſchon neun Jahre verſehen, oder
4. die Stelle eines Gemeinderaths ſechs Jahre verwaltet haben.

   Jedoch ſteht den in Nr. 4 erwähnten Perſonen die Befugniß, die Wahl aus dieſem Grund abzulehnen, nur ſechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;
5. diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner ſind und dieſes Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben.

   Endlich
6. diejenigen, welche andere erhebliche Entſchuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und kleine Ausſchuß entſcheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde, wenn es ſich um die Wahl des Bürgermeiſters handelt. Gegen die abweiſende Entſcheidung der Gemeindebehörde, beziehungsweiſe gegen die verſagte Genehmigung der Staatsbehörde findet der Rekurs an die nächſt obere Stelle ſtatt.

   Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, ſelbſt wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden iſt, ohne genügende Entſchuldigungsgründe zieht die Erlegung eines Beitrages von 25 bis 150 fl. in die Ortsarmenkaſſe nach ſich.

Hinſichtlich des Austritts vor geſetzlich abgelaufener Dienſtzeit findet das Gleiche ſtatt.

§. 32.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorſchlag des Gemeinderaths von dem großen Ausſchuß neben dem erſten Bürgermeiſter ein zweiter Bürgermeiſter als deſſen Stellvertreter und zu ſeiner Unterſtützung gewählt werden.

Er iſt Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die feſtgeſetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überſchritten werden darf.

Hinſichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Beſtätigung

kommen die Bestimmungen der §§. 27, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 40 a. in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 33.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 34.

Der Rathschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des kleinen Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger, auf eine bestimmte Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden. Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses auch einem Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathschreiberstelle erhalten.

§. 35.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 36.

Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 37.

Die einſtweilige Enthebung des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe und des Rathsſchreibers vom Dienſt kann von den Staatsverwaltungsſtellen erkannt werden, wenn ſich gegen ſie im Laufe einer Unterſuchung nahe Verdachtsgründe eines ſolchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwieſen wäre, die Entlaſſung zur Folge haben würde, oder wenn die Unterſuchung durch die fernere Dienſtführung des Angeſchuldigten ſehr erſchwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausſchuſſes kann wegen Beſchuldigungen, auf deren Grund die Dienſtentlaſſung eintreten kann, die einſtweilige Enthebung vom Dienſt erkannt werden.

§. 38.

Die Dienſtentlaſſung der vorgedachten Perſonen muß im Wege der Verwaltung ausgeſprochen werden:

1. wegen erwieſener Dienſtunfähigkeit,
2. wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlaſſung nicht ſchon im Urtheil ausgedrückt iſt,
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbeſondere die Strafe des Ehebruchs begriffen iſt, und
4. wenn durch Unſittlichkeit ein ſolches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirkſame Dienſtführung nicht mehr zu erwarten iſt.

§. 39.

Wegen Willkührlichkeiten im Dienſt, in ſo fern ſie nicht zu einer peinlichen Unterſuchung ſich eignen; wegen Dienſtnachläſſigkeiten und Ungehorſam gegen zuſtändige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müſſen Warnungen zum Zweck der Beſſerung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweiſe,
2. Androhung der Dienſtentlaſſung.

Die Betheiligten müſſen, wenn die Warnung als ein geſetzlicher Beſſerungsverſuch gelten ſoll, jedesmal vorher vernommen, ſodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf dieſe Geſetzſtelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis iſt zur Androhung der Dienſtentlaſſung zu ſchreiten, und wenn dieſe nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlaſſung auszuſprechen.

§. 40.

Auch aus andern Gründen, welche die Dienſtführung ſehr erſchweren oder vereiteln, kann die Dienſtentlaſſung gegen den Bürgermeiſter nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes, gegen die übrigen Gemeindebeamten aber nur auf den Antrag dieſer Gemeindekollegien, ausgeſprochen werden; die Urſachen müſſen nach gepflogener Unterſuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in dieſem Fall Entlaſſene kann erſt nach Verfluß einer geſetzlichen Dienſtperiode wieder gewählt werden.

§. 40 a.

Wenn gegen den Bürgermeiſter oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollſtreckung vollzogen werden muß, ſo findet die Dienſtentlaſſung ſtatt, in ſo fern ſie nicht nachweiſen, daß ihre Vermögensumſtände nicht zerrüttet ſind.

§. 40 b.

In allen in §. 37 bis 40 a. erwähnten Fällen führt die nächſt vorgeſetzte Staatsverwaltungsſtelle die Unterſuchung, und die nächſt höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

Viertes Kapitel.

Von dem (kleinen) Bürgerausſchuß.

§. 40 c.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausſchuſſes iſt der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einſchluß des Bürgermeiſters, gleich.

Sie werden von der Gemeinde, beziehungsweiſe dem großen Ausſchuß gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geſchieht von dem Bürgermeiſter, unter Zuzug des Rathſchreibers und des älteſten und jüngſten Mitglieds des Ausſchuſſes, der letzteren als Urkundsperſonen.

§. 40 d.

Die Mitglieder des kleinen Ausſchuſſes müſſen in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausſchuß vertreten ſind, zu einem Drittheil aus dem höchſt beſteuerten Drittheil der Bürgerſchaft nach dem Ortskataſter, zu einem Drittheil aus dem niedrigſt beſteuerten Drittheil und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche ſich zwiſchen dem erſten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

In allen Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausſchuß gewählt wird, iſt die für die Wahl deſſelben vorgeſchriebene Claſſeneintheilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausſchuſſe maaßgebend.

Iſt die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausſchuſſes nicht durch Drei theilbar, ſo wird, wenn nur Einer übrig bleibt, dieſer aus der mittleren Claſſe, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, der eine aus der höchſt beſteuerten und der andere aus der niederſt beſteuerten Claſſe gewählt.

§. 40 e.

Hinſichtlich der Wahlberechtigung kommt auch hier, wenn die Gemeindeverſammlung wählt, die Beſtimmung des §. 28 zur Anwendung.

§. 40 f.

Wählbar ſind alle Gemeindebürger, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klaſſen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen ſind und können nicht gewählt werden:

1. Vorgeſetzte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Stellen das Amt annehmen.

2. Die Gemeinderäthe.

3. Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen wählbar sind.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 40 g.

Das Amt eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Ausschuß erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Ersatzmänner je aus den Steuerclassen zu wählen sind, welchen die Austretenden angehört haben.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Ausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des kleinen Ausschusses eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses in einer durch einen großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§. 40 h.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von sechs Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 31 bestimmte Nachtheil ein.

§. 40 i.

Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert drei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 40 k.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 40 l.

Landgemeinden unter ſechszig Bürgern können, mittelſt eines Beſchluſſes der Gemeindeverſammlung, bis auf Widerruf auf das Inſtitut des Bürgerausſchuſſes verzichten, und in dieſem Falle tritt die Gemeindeverſammlung an ſeine Stelle.

Artikel II.

Uebergangsbeſtimmungen.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll binnen Jahresfriſt vom Tage der Verkündigung an in Vollzug geſetzt werden.

Zuerſt werden in den betreffenden Gemeinden die großen Ausſchüſſe gewählt, ſodann die Bürgermeiſter und nach dieſen die Mitglieder der Gemeinderäthe und der kleinen Ausſchüſſe.

Außer der im §. 14 feſtgeſetzten Zahl werden noch ſo viele weitere Mitglieder des großen Ausſchuſſes gewählt, als ſich in der betreffenden Gemeinde Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausſchuſſes befinden.

Ergibt ſich nach der Wahl des Bürgermeiſters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausſchuſſes, daß der große Ausſchuß einſchließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausſchuſſes mehr Mitglieder zählt, als nach dem Geſetz zuläſſig iſt, ſo müſſen die überzähligen Mitglieder bei der nächſten Erneuerungswahl wieder austreten. Diejenigen, welche auszutreten haben, werden durch das Loos beſtimmt. Von dieſer Ausloſung bleiben jedoch die Mitglieder des Gemeinderaths und die Mitglieder des kleinen Bürgerausſchuſſes ausgenommen.

Die gegenwärtig im Amte befindlichen Gemeindebeamten haben, ohne daß inzwiſchen eine Erneuerungswahl ſtattfindet, den Dienſt fortzuverſehen, bis die neuen Wahlen ſtattfinden und die Neugewählten eingetreten ſind.

Wird eine einzelne Stelle vor dieſer Zeit durch Tod oder Austritt erledigt, ſo wird ein Stellvertreter beſtellt, der die Stelle bis zur Neuwahl zu verwalten hat.

Sobald die neuen Gemeinderäthe und Ausſchüſſe gewählt ſind, wird durch das Loos beſtimmt, welche Mitglieder derſelben nach drei und welche nach ſechs Jahren auszutreten haben.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindeverſammlung beſtehen bleibt, werden die gegenwärtigen Gemeinderäthe und Bürgerausſchüſſe aufgelöst und neu gewählt, ſobald nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen eine Erneuerungswahl ſtattfinden muß.

Nachdem die neue Wahl ſtattgefunden hat, wird durch das Loos beſtimmt, welche Mitglieder nach drei und welche nach ſechs Jahren auszutreten haben.

Sind in dieſen Gemeinden in Folge der Verordnung vom 26. Juni 1849 und des provi-

ſoriſchen Geſetzes vom 27. des nämlichen Monats, Regierungsblatt Nr. XXXV., Bürgermeiſter eingeſetzt worden, ſo muß binnen Jahresfriſt eine neue Bürgermeiſterwahl vorgenommen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. April 1851.

Leopold.

von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Gemeindewahlordnung.

Nachdem in Folge des Geſetzes vom 25. April 1851, wodurch der Titel II. des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden mehrfache Abänderungen erlitten hat, andere Beſtimmungen über die Formen der Wahlen zu den verſchiedenen Gemeinde-Collegien und Aemtern nöthig geworden ſind, wird hierdurch mit allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzogl. Staatsminiſterium vom 25. April l. J. verordnet wie folgt:

I. Wahl des großen Ausſchuſſes.

§. 1.

Bildung der Wählerclaſſen.

Die Wahlberechtigten werden nach Maaßgabe des §. 16 des Gemeindegeſetzes in drei Claſſen getheilt.

Nur die in das Gemeindekataſter eingetragenen Steuerkapitalien dürfen dieſer Claſſeneintheilung zu Grunde gelegt werden.

Ausgeſchloſſen bleiben alſo alle Steuerkapitalien der Wahlberechtigten, mit welchen ſolche außerdem noch in dem Staatsſteuerkataſter eingetragen ſind.

§. 2.

Diejenigen wahlberechtigten Gemeindebürger, welche zuſammen die höchſten Steuerkapitalien bis zum Betrag eines Drittheils der in den Gemeindekataſter eingetragenen Steuerkapitalien aller Gemeindebürger beſitzen, bilden die erſte Claſſe oder die Claſſe der Höchſtbeſteuerten; diejenigen,

welche zuſammen die nächſt niederen Steuerkapitalien bis zum Betrag des zweiten Drittheils beſitzen, die zweite Claſſe oder die Claſſe der Mittelbeſteuerten; alle übrigen wahlberechtigten Bürger, d. i. diejenigen, welche zuſammen das letzte Drittheil der erwähnten Steuerkapitalien beſitzen, und die wahlberechtigten Gemeindebürger, welche mit gar keinem Steuerkapital in das Gemeindekataſter aufgenommen ſind, bilden die dritte Claſſe oder die Claſſe der Niederſtbeſteuerten.

§. 3.

Wenn die wahlberechtigten Gemeindebürger, welche zuſammen das erſte Drittheil der in den Gemeindekataſter eingetragenen Steuerkapitalien aller Gemeindebürger beſitzen, und alſo die Claſſe der Höchſtbeſteuerten bilden, nicht wenigſtens den zwanzigſten Theil der Bürger der Gemeinde ausmachen, ſo muß jedenfalls dieſer zwanzigſte Theil der Gemeindebürger in die erſte Claſſe gezogen, d. i. es müſſen aus der zweiten nächſtkommenden Claſſe der Mittelbeſteuerten nach Maaßgabe und in der Reihenfolge der Größe der Steuerkapitalien der Einzelnen ſo viele Wahlberechtigte in die erſte Claſſe herüber genommen werden, bis die Beſitzer des erſten Drittheils der Steuerkapitalien und die ſo aus der Claſſe der Mittelbeſteuerten beigezogenen zuſammen den zwanzigſten Theil der Geſammtzahl der Gemeindebürger erfüllen.

Ergibt ſich bei der Theilung der Geſammtzahl der Bürger durch zwanzig ein Reſt, ſo iſt ſolcher, wenn er nur 1 bis 10 Bürger beträgt, unberückſichtigt zu laſſen; beträgt er aber 11 bis 19 Bürger, ſo iſt dafür ein weiterer Bürger in die Claſſe der Höchſtbeſteuerten zu ziehen.

Sobald die Claſſe der Höchſtbeſteuerten, ſei es, daß ſie an ſich ſchon den zwanzigſten Theil der Gemeindebürger erreicht oder überſteigt, oder nach Obigem bis zu dieſem Theil aus der Claſſe der Mittelbeſteuerten vervollſtändigt werden mußte, gleichwohl auch alsdann noch nicht wenigſtens doppelt ſo viele Wahlberechtigte in ſich faſſen würde, als die Claſſe Mitglieder in den großen Ausſchuß zu wählen hat, ſo muß ſie bis zu dieſer letzteren Zahl aus der Claſſe der Mittelbeſteuerten ergänzt werden, die Claſſe der Höchſtbeſteuerten muß alſo wenigſtens — je nachdem die eine oder die andere Zahl die größere iſt, — entweder den zwanzigſten Theil aller Gemeindebürger oder aber zwei Drittheile der Geſammtzahl der in der einzelnen Gemeinde in den großen Ausſchuß zu wählenden Mitglieder umfaſſen.

Wenn in einem oder dem andern Falle die Claſſe der Höchſtbeſteuerten durch Herüberziehen von Wahlberechtigten aus der Claſſe der Mittelbeſteuerten vervollſtändigt werden muß, ſo werden alsdann die zweite und dritte Claſſe in der Art gebildet, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erſte Claſſe gezogenen Gemeindebürger zuſammen genommen in zwei gleiche Theile geſchieden und diejenigen, welche als die höher Beſteuerten die eine dieſer Hälften beſitzen, in die zweite Claſſe, die ſämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aber in die dritte Claſſe aufgenommen werden.

Auch die Claſſe der Mittelbeſteuerten muß unter allen Umſtänden wenigſtens doppelt ſo viele Wahlberechtigte, als die Claſſe Mitglieder in den großen Ausſchuß zu wählen hat oder zwei Drittheile der Geſammtzahl der von der Gemeinde in den großen Ausſchuß zu wählenden Mitglieder, in ſich faſſen, ſo daß wenn ſie in irgend einem Falle dieſe Zahl nicht erreichen ſollte, aus der nächſtkommenden dritten Claſſe nach Maaßgabe und in der Reihenfolge der Größe

der Steuerkapitalien der Einzelnen ſo viele Wahlberechtigte in die zweite Claſſe herüberzunehmen ſind, bis ſie mit den ſchon in dieſer Claſſe befindlichen Wahlberechtigten zuſammen die obenbezeichnete Zahl ausmachen.

Aus der unter Ziffer I. anliegenden Tabelle iſt zu erſehen, aus wie viel Mitgliedern in jeder Gemeinde die Claſſe der Höchſtbeſteuerten und jene der Mittelbeſteuerten wenigſtens beſtehen muß.

§. 4.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeſchriebenen Claſſen bei dem Uebergang von der höheren zur nächſtfolgenden niederen Claſſe mehrere gleich hoch beſteuerte Bürger zuſammentreffen, ſo tritt derjenige oder treten diejenigen, welche die im Bürgerrecht älteren ſind, in die höhere, der andere oder die andern dagegen in die niedere Claſſe ein.

Eben ſo iſt, wenn eine Ergänzung einer Wählerclaſſe auf die durch das Geſetz vorgeſchriebene Zahl von Mitgliedern ſtattfindet, und die Höchſtbeſteuerten der nächſt niederen Claſſe, aus welchen die Ergänzung bewirkt werden ſoll, mit gleich großen Steuerkapitalien eingetragen ſind, auf die im Bürgerrecht älteren zu greifen.

Wenn dagegen in irgend einem Falle die behufs der Bildung der Wählerclaſſen erforderliche Theilung der Steuerkapitalien ſich nicht bewirken läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers geſchieden werden müßte, ſo iſt dieſer derjenigen höheren oder niederen Claſſe beizuzählen, für welche ſein Steuerkapital dem größeren Theil nach beigezogen werden müßte. Würde dagegen das zu ſcheidende einzelne Steuerkapital in zwei gleiche Theile zerfallen, ſo tritt der Betheiligte jeweils in die höher beſteuerte Claſſe ein.

§. 5.

Aufſtellung und Reviſion der Wahllisten.

Ueber jede der drei Wählerklaſſen wird eine beſondere Liſte, über die ſämmtlichen wählbaren Bürger der Gemeinde dagegen eine gemeinſchaftliche Liſte aufgeſtellt.

Vor jeder nach §. 25 des Gemeindegeſetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Erſatzwahl des großen Ausſchuſſes hat der Gemeinderath die Liſten der drei Wählerklaſſen auf den Grund des neueſten Gemeindekataſters, und die Liſte der wählbaren Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 21 beziehungsweiſe §. 15 des Gemeindegeſetzes zu prüfen und ſo weit erforderlich zu berichtigen.

§. 6.

Die Liſten der Wählerklaſſen und die Liſte der wählbaren Gemeindebürger ſollen vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehauſe aufgelegt und es ſoll die Auflegung ſogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieſer Bekanntmachung an bleiben die Liſten drei Tage lang unter Aufſicht aufgelegt und es kann während dieſer Zeit jeder Gemeindebürger Einſicht davon nehmen.

§. 7.

Ladung zur Wahl.

Nach Ablauf der Friſt, in welcher die vorgeſchriebenen Wahlliſten öffentlich aufgelegt ſind, beziehungsweiſe, wenn Einſprachen oder Beſchwerden wegen dieſer Liſten erhoben werden, nach

Erledigung dieſer Einſprachen oder Beſchwerden, und wenigſtens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, ſo wie an andere geeignete öffentliche Orte anſchlagen, und wo ein Lokalblatt beſteht, ſie in dieſes einrücken zu laſſen.

Dieſe Einladung ſoll enthalten:

1. den Anlaß derſelben und die namentliche Anführung der aus dem Ausſchuß austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, wie viele Mitglieder durch die betreffende Claſſe zur Erneuerung des Ausſchuſſes und wie viele als Erſatzmänner von Ausgefallenen zu wählen ſind;
3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl ſtattfindet;
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abſtimmung einer jeden der betreffenden Claſſen, beziehungsweiſe Abtheilung der Wahlberechtigten zu geſchehen hat;
5. die Angabe der geſetzlichen Erforderniſſe der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, insbeſondere den Inhalt der §§. 15 und 21 des Gemeindegeſetzes;
6. die Bekanntmachung, daß die Liſten der Wählerklaſſen und die Liſte der wählbaren Gemeindebürger auf dem Gemeindehaus zur Einſicht aufliegen.

Ein Formular zu einer ſolchen Einladung befindet ſich unter Ziffer II.

§. 8.

Außerdem iſt jeder Wahlberechtigte perſönlich zu der Wahl einzuladen.

Dieſe perſönliche Einladung erfolgt klaſſenweiſe, ſo wie jede Klaſſe zur Wahl kommt, und iſt nicht an die in §. 7 beſtimmte Friſt gebunden.

Der Gemeinderath kann hierbei auch Abdrücke der im §. 7 vorgeſchriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen laſſen; geſchieht dieß nicht, ſo iſt dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigſtens Ort und Zeit der Wahl anzuſagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der perſönlichen Einladung beauftragt werden, iſt ein Verzeichniß der Wahlberechtigten der betreffenden Claſſe einzuhändigen.

Bei jedem Namen iſt zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten ſelbſt oder wem von ſeiner Familie ſolche zugeſtellt worden und am Ende des Verzeichniſſes von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er ſeinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Dieſe ſo beurkundeten Verzeichniſſe ſind der Wahlcommiſſion zuzuſtellen, welche dieſelben zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 9.

Am Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeiſter die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausſchellen verkünden zu laſſen, daß wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen ſein ſollte, dieſe Verkündung als ſolche anzuſehen ſei.

§. 10.

Art der Erneuerung und Ergänzung des großen Ausſchuſſes durch Wahl.

Wenn der große Ausſchuß nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, ſo treten

nach Maaßgabe der urſprünglichen Loosziehung von den durch jede Claſſe Gewählten je die Hälfte aus, d. h. diejenigen, welche die geſetzliche ſechsjährige Dienſtzeit zurückgelegt haben, und es werden je durch die nämliche Claſſe eben ſo viele Mitglieder neu für eine ſechsjährige Dienſtzeit gewählt.

Zugleich damit treten auch die vom Ausſchuß ſelbſt fürſorglich gewählten Stellvertreter aller derjenigen Ausſchußmitglieder aus, welche vor Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit aus dem Ausſchuß durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen ſind.

Für dieſe austretenden Stellvertreter ſind aber nur in ſo weit als die Dienſtzeit der ausgefallenen und fürſorglich erſetzt geweſenen Mitglieder nicht bei dieſer Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren durch die Wählerclaſſe oder Wählerclaſſen, durch welche die früher ausgefallenen Mitglieder ernannt waren, zu wählen.

Beiſpiel: In einer Gemeinde, deren großer Ausſchuß 48 Mitglieder zählt, beträgt von den durch jede Claſſe Gewählten die Hälfte, welche bei der jeweiligen Erneuerung des Ausſchuſſes austreten muß: 8.

Jede der drei Claſſen hat alſo acht Mitglieder für eine ſechsjährige Amtsdauer neu zu wählen.

Dazu kommen alsdann noch weiter die etwaigen Erſatzmänner derjenigen Mitglieder, die nicht bei dieſer Erneuerung, ſondern erſt drei Jahre ſpäter an der Reihe zum Austritt geweſen wären, aber ſchon im Laufe der erſten drei Jahre ihrer Dienſtzeit durch Tod oder Austritt aus dem Ausſchuß ausgefallen ſind, und für welche der große Ausſchuß Stellvertreter bis zur nächſten Erneuerungswahl gewählt hatte. Wenn demnach von denjenigen durch eine Wählerclaſſe gewählten Mitgliedern, die auch nach der Erneuerungswahl noch drei Jahre im Dienſt zu bleiben hatten, innerhalb der erſten drei Jahre eines geſtorben und eines ausgetreten iſt, ſo ſind durch die betreffende Claſſe bei der Erneuerungswahl

acht Mitglieder für die geſetzlich Austretenden auf die Dauer von ſechs Jahren

und

zwei Erſatzmänner für die Ausgefallenen auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

§. 11.

Art der Wahl. Die Wahlen in den großen Ausſchuß geſchehen mittelſt offener Stimmgebung.

§. 12.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derſelben. Der Wahlberechtigte gibt der Wahlcommiſſion, welche aus dem Bürgermeiſter, dem Rathſchreiber, dem älteſten und jüngſten Mitglied des großen Ausſchuſſes, den letzteren als Urkundsperſonen, beſteht, die Namen derjenigen, die er in Vorſchlag bringt, mündlich an und dieſe werden alsdann, als von ihm vorgeſchlagen, einzeln in das Protokoll eingetragen und der Eintrag vom Abſtimmenden unterzeichnet.

§. 13.

Statt dieſes Verfahrens kann in Gemeinden über 3000 Seelen der Bürgermeiſter auch eine ſchriftliche Abſtimmung zulaſſen.

Dieſe geſchieht entweder durch gedruckte Wahlzettel, welche nach Formular Ziffer III. abzufaſſen ſind, oder durch gedruckte Liſten, in welchen ſämmtliche wählbare Gemeindebürger unter fortlaufenden Ordnungszahlen enthalten ſind.

Die einen oder die andern werden den Wahlberechtigten zugeſtellt, welche ihre Vorſchläge darin eintragen und ſie hierauf offen der Wahlcommiſſion perſönlich übergeben. Im Protokoll werden alsdann unter fortlaufenden Ordnungszahlen nur die Namen der erſchienenen Abſtimmenden von dieſen ſelbſt, nicht aber auch jene der Vorgeſchlagenen eingetragen.

§. 14.

Wird mit Wahlzetteln abgeſtimmt, ſo hat der Wahlberechtigte die Namen derjenigen, welche er vorſchlagen will, eigenhändig in den Wahlzettel einzutragen und dieſen überdieß noch ſelbſt zu unterſchreiben. Hat der Wahlberechtigte den Wahlzettel nicht auf ſolche Weiſe eigenhändig ausgefüllt, ſondern die Namen der Vorgeſchlagenen durch einen Andern eintragen laſſen, ſo iſt ihm der Wahlzettel vor der Wahlcommiſſion vorzuleſen und daß dieß geſchehen, durch ein Mitglied dieſer Commiſſion unten auf dem Wahlzettel zu beurkunden.

Wird mit gedruckten Bürgerliſten abgeſtimmt, ſo haben die Wahlberechtigten die Namen derjenigen, welche ſie vorſchlagen wollen, darin zu unterſtreichen und müſſen am Schluſſe der Liſte mit ihrer Unterſchrift folgende Erklärung beifügen:

Ich wähle die unter Ziffer .....
Ziffer .....
Ziffer .....
und ſo weiter
genannten Bürger, deren Namen unterſtrichen ſind.

N. N. den .... (Datum).

N. N. (Unterſchrift des Stimmgebers).

Dieſe Liſten werden alsdann durchgängig wie Wahlzettel behandelt.

§. 15.

Die Wahlzettel werden nach der Reihenfolge der Wählenden mit denſelben Ordnungszahlen, welche die letzteren im Protokoll haben, verſehen und geſammelt.

§. 16.

Die Erneuerungs- und die Erſatzwahlen in den großen Ausſchuß geſchehen claſſenweiſe.

Jede Claſſe der Wahlberechtigten wählt je für ſich in einer getrennten Wahlhandlung die zu wählenden Mitglieder und Erſatzmänner, ohne dabei irgendwie an die Claſſeneintheilung gebunden zu ſein, beliebig aus der Geſammtzahl der wählbaren Gemeindebürger. Zuerſt wählt die Claſſe der Niederſtbeſteuerten, dann die Claſſe der Mittelbeſteuerten, und zuletzt jene der Höchſtbeſteuerten.

§. 17.

Das Ergebniß der Wahl einer jeden Claſſe iſt jeweils bekannt zu machen, ehe die nächſtfolgende Claſſe zur Wahlhandlung kommt.

Dieſe Bekanntmachung hat durch Anſchlag am Gemeindehaus und an andern geeigneten öffentlichen Orten, wo ein Localblatt beſteht, auch durch dieſes oder durch beſondere Zuſtellung an die in der Wahl nachkommende Claſſe der Wahlberechtigten zu geſchehen; überdieß iſt die Liſte der bereits Gewählten im Wahllocale aufzulegen.

Die von einer Claſſe Ernannten können alsdann von der folgenden Claſſe nicht in Vorſchlag gebracht werden.

§. 18.

Iſt die Zahl der Wahlberechtigten in einer Claſſe ſo groß, daß nicht alle in einer halben Tagesſitzung der Wahlcommiſſion ihre Stimmen abgeben können, ſo werden ſie nach alphabetiſcher Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geſchieden, und jede Abtheilung auf einen beſonderen halben Tag zur Stimmenabgebung eingeladen.

Jede einzelne Sitzung der Wahlcommiſſion iſt aber vorſchriftsmäßig im Protokoll abzuſchließen, und wenn mit Wahlzetteln abgeſtimmt wird, ſind dieſe nach jeder Sitzung zuſammenzuheften und an die beiden Ende des Bandes das Gemeindeſiegel und das Privatſiegel einer Urkundsperſon zu legen.

Auch in dem Falle einer ſolchen Abtheilung der Wahlhandlung werden aber die Stimmen aller Wahlberechtigten einer und derſelben Claſſe durchgezählt und das Ergebniß der Wahl erſt bekannt gemacht, wenn alle Abtheilungen abgeſtimmt haben.

Dagegen kann die Wahlcommiſſion zu ihrer Geſchäftserleichterung am Schluſſe jeder einzelnen Sitzung das Ergebniß derſelben für ſich ermitteln, ſo daß beim Endabſchluß nur die Zuſammenſtellung aller Einzelergebniſſe zu fertigen iſt.

§. 19.

Die Wahl einer Claſſe iſt nur gültig, wenn wenigſtens die Hälfte aller Wahlberechtigten derſelben abgeſtimmt hat.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Abſtimmungstermins unter allen übrigen die meiſten Stimmen erhalten haben, ſind als Mitglieder des Ausſchuſſes ernannt.

§. 20.

Iſt am Ende der für eine Claſſe zur Stimmenabgebung anberaumten Friſt nicht wenigſtens die Hälfte aller Wahlberechtigten dieſer Claſſe erſchienen, ſo ſind, ohne daß das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterſchienenen unter Androhung einer Geldſtrafe von Einem Gulden für jeden und mit dem weitern Anfügen ſogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeſchriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derſelben wieder nicht erſcheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der große Ausſchuß am Schluſſe des ganzen Wahlgeſchäfts nach Vorſchrift des §. 21 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 21.

Erſcheint die vorgeſchriebene Zahl wieder nicht, ſo wird, wenn vorerſt die etwa noch rück-

ſtändigen Wahlen der andern Claſſen ebenfalls vorgenommen ſind, die erforderliche Zahl von Stellvertretern durch den Gemeinderath und kleinen Ausſchuß und die bereits vorhandenen oder neu gewählten Mitglieder des großen Ausſchuſſes ernannt, und zwar für jede Claſſe ſo viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl durch dieſe Claſſe hätten gewählt werden ſollen, und je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 22.

Während der zur Abſtimmung anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommiſſion in dem Wahlzimmer verſammelt.

Der Rathſchreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geſchloſſenen Act von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommiſſion zu unterſchreiben iſt.

Wird mündlich zu Protokoll abgeſtimmt (§. 12 gegenwärtiger Verordnung), ſo hat gleichzeitig während der Abſtimmende ſeine Vorſchläge zu Protokoll gibt, jede der beiden Urkundsperſonen eine beſondere Stimmenaufzeichnung zu führen.

Wird mit Wahlzetteln oder gedruckten Bürgerliſten abgeſtimmt (§§. 13 und 14 gegenwärtiger Verordnung), ſo hat nach Beendigung der Abſtimmung einer Claſſe der Bürgermeiſter die einzelnen Abſtimmungen abzuleſen, und es hat die eine der beiden Urkundsperſonen das richtige Ableſen zu überwachen. Von dem Rathſchreiber und der andern Urkundsperſon wird gleichzeitig während dieſes Ableſens je eine beſondere Stimmenaufzeichnung geführt.

Die Stimmenaufzeichnung beſteht in dem einen wie dem anderen Falle darin, daß Jeder, auf welchen ein Vorſchlag fällt, einmal mit ſeinem Namen in ein Verzeißniß eingetragen und hinter dem Namen ſo viele Striche gemacht werden, als derſelbe Stimmen erhalten hat.

Wenn von einer Wählerclaſſe zugleich Mitglieder für eine ſechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen ſind, ſo iſt die Stimmenaufzeichnung mit Rückſicht hierauf gehörig abzutheilen.

Die ganze Verhandlung wird nach Vorſchrift und Anleitung des Formulars Ziffer IV. geführt.

§. 23.

Die Liſten der drei Wählerclaſſen und die Liſte der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einſicht der Abſtimmenden aufgelegt.

§. 24.

Die Wahlcommiſſion darf weder durch Empfehlung oder Vorſchläge, noch auf ſonſt irgend eine Weiſe ſich erlauben, die Wahlfreiheit der Abſtimmenden zu beeinträchtigen.

Wenn aber ein Wahlvorſchlag zu Mißverſtändniſſen oder Zweifeln Anlaß gibt, oder wenn der Wahlberechtigte nicht ſo viele oder wenn er mehr Perſonen vorſchlägt, als von ihm vorzuſchlagen ſind, oder wenn ein nicht Wählbarer vorgeſchlagen wird, ſo hat die Wahlcommiſſion den Abſtimmenden darauf aufmerkſam zu machen und ihm die betreffende geſetzliche Beſtimmung anzugeben, damit er ſeine Abſtimmung berichtige, beziehungsweiſe vervollſtändige oder beſchränke.

Gibt der Wahlberechtigte dieſer Erinnerung keine Folge, ſo iſt ſeine Abſtimmung, ſo weit ſie zweifelhaft oder mangelhaft oder ungeſetzlich iſt, bei der Ermittlung des Wahlergebniſſes als ungültig zu übergehen, im Falle dagegen mehr Perſonen als zu wählen ſind, vorgeſchlagen werden, ſind von unten herauf ſo viele Namen als erforderlich zu ſtreichen.

II. Wahl des kleinen Ausſchuſſes.

§. 25.

Bildung der Claſſen der Wählbaren.

Die in den kleinen Ausſchuß wählbaren Gemeindebürger werden nach Maaßgabe des §. 40 d. des Gemeindegeſetzes und auf den Grund des Gemeindekataſters in drei Steuerclaſſen, Höchſtbeſteuerte, Mittelbeſteuerte und Niederſtbeſteuerte geſchieden und aus jeder dieſer Claſſen wird ein Drittheil der Ausſchußmitglieder gewählt.

§. 26.

In den Gemeinden, in welchen ein großer Ausſchuß beſteht, werden die Liſten der drei Steuerclaſſen, aus deren jeder ein Drittheil des kleinen Ausſchuſſes zu wählen iſt, nach Maaßgabe des §. 2—4 gegenwärtiger Verordnung gebildet, beziehungsweiſe es werden die hiernach aufgeſtellten Claſſenliſten als die Claſſeneintheilung für die Wahlen in den kleinen Ausſchuß benutzt.

§. 27.

In den Gemeinden dagegen, welche durch keinen großen Ausſchuß, ſondern durch die Gemeindeverſammlung vertreten ſind, beſteht

die Claſſe der Höchſtbeſteuerten aus demjenigen Drittheil der Geſammtzahl aller Gemeindebürger, welcher zuſammen die höchſten, —

die Claſſe der Mittelbeſteuerten aus demjenigen Drittheil der Bürger, welcher zuſammen die nächſt niederern, —

die Claſſe der Niederſtbeſteuerten endlich aus demjenigen Drittheil der Bürger, welcher zuſammen die übrigen im Gemeindekataſter eingetragenen Steuerkapitalien beſitzt, —

und die Claſſenliſten werden hiernach und ohne Rückſicht darauf aufgeſtellt, welcher Theil aller im Gemeindekataſter eingetragenen Steuerkapitalien auf jede einzelne dieſer Claſſen fällt.

§. 28.

Läßt ſich die Zahl der im Ganzen in den kleinen Ausſchuß zu wählenden Mitglieder nicht in drei Theile ſcheiden, ſo wird, wenn bei der Theilung durch drei nur Einer übrig bleibt, dieſer aus der Claſſe der Mittelbeſteuerten, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, ſo wird der eine aus der Claſſe der Höchſtbeſteuerten und der andere aus der Claſſe der Niederſtbeſteuerten gewählt.

§. 29.

Aufſtellung und Reviſion der Wahlliſten.

Ueber jede der drei Steuerclaſſen der in den kleinen Ausſchuß wählbaren Gemeindebürger wird eine beſondere Liſte, — in den Gemeinden, in welchen ein großer Ausſchuß beſteht, nach Vorſchrift

des §. 26, — in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, nach Vorschrift des §. 27 gegenwärtiger Verordnung, — aufgestellt, und in den letztgenannten Gemeinden noch außerdem eine allgemeine Liste über die wahlberechtigten Gemeindebürger.

Vor jeder nach §. 40 g. des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des kleinen Ausschusses hat der Gemeinderath die Listen der drei Steuerclassen der wählbaren Gemeindebürger, auf den Grund des neuesten Gemeindekatasters und nach Maaßgabe des §. 40 f. beziehungsweise §. 29 und 21 des Gemeindegesetzes, und in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die Liste der wahlberechtigten Bürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen.

§. 30.

Die Listen der drei Steuerclassen der wählbaren Gemeindebürger und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger sollen vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

§. 31.

Ladung zur Wahl.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufführung der aus dem Ausschuß austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, aus welcher der drei Steuerclassen jeder einzelne Austretende gewählt war und wie viel Mitglieder also aus jeder dieser Steuerclassen neu zu wählen sind, sodann die Angabe, in wie weit die vorzuschlagenden Mitglieder zur Erneuerung des Ausschusses für eine sechsjährige Amtsdauer zu wählen sind und in wie weit es sich nur um die Wahl von Ersatzmännern für Mitglieder handelt, welche vor Beendigung der gesetzlichen Amtsdauer durch Tod, Austritt ꝛc. aus dem kleinen Ausschuß ausgefallen sind;
3. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl Statt findet;
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten, beziehungsweise der betreffenden Abtheilung derselben zu geschehen hat;
5. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 40 f., beziehungsweise 29, 21 des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes;

6. die Bekanntmachung, daß die Listen der Steuerclassen der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliegen.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziffer V.

§. 32.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte (in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, alle Mitglieder desselben und der übrigen Gemeindecollegien, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, jeder wahlberechtigte Gemeindebürger) persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese persönliche Einladung ist nicht an die im §. 31 vorgeschriebene Frist gebunden.

Der Gemeinderath kann hiebei Abdrücke der im §. 31 vorgeschriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; geschieht dies nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden, und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlcommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlacten zu nehmen hat.

§. 33.

An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß, wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

§. 34.

Art der Erneuerung und Ergänzung des kleinen Ausschusses durch Wahl.

Wenn der kleine Ausschuß nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt nach Maaßgabe der ursprünglichen Loosziehung die Hälfte desselben aus, d. h. diejenigen Mitglieder, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt. Die für die Austretenden zu wählenden Mitglieder müssen je aus derjenigen Steuerclasse genommen werden, welcher die Austretenden angehören.

Zugleich damit treten in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß fürsorglich gewählten Stellvertreter derjenigen Mitglieder des kleinen Ausschusses aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Ausschuß durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit als die Dienstzeit der ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Auch die fürsorglich vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu wählenden Stellvertreter, so wie die von dem großen Ausschuß, beziehungsweise den wahlberechtigten Gemeindebürgern zu wählenden Ersatzmänner müssen je aus der Steuerclasse genommen werden, welcher die durch Tod, Austritt ꝛc. vor Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit ausgefallenen Mitglieder angehört haben.

Beispiel. Der kleine Ausschuß besteht in einer Gemeinde aus zwölf Mitgliedern. Von diesen haben bei der theilweisen Erneuerung sechs auszutreten, und zwar zwei von denjenigen, welche aus der Classe der Höchstbesteuerten, zwei von denjenigen, welche aus der Classe der Mittelbesteuerten, und zwei von denjenigen, welche aus der Classe der Niederstbesteuerten gewählt sind.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, kommen alsdann noch weiter die etwaigen Ersatzmänner derjenigen Mitglieder, die nicht bei dieser Erneuerung, sondern erst drei Jahre später an der Reihe zum Austritt gewesen wären, aber schon im Laufe der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit durch Tod oder Austritt aus dem Ausschuß ausgefallen sind und für welche der Gemeinderath und kleine Ausschuß Stellvertreter bis zur nächsten Erneuerungswahl gewählt hatte. Wenn demnach von denjenigen aus einer der drei Steuerclassen gewählten Mitgliedern, die auch nach der Erneuerungswahl noch drei Jahre im Dienst zu bleiben hatten, innerhalb der ersten drei Jahre eines gestorben oder ausgetreten ist, so sind aus der betreffenden Steuerclasse bei der Erneuerungswahl

zwei Mitglieder für die gesetzlich Austretenden auf die Dauer von sechs Jahren
und
ein Ersatzmann für den Ausgefallenen auf die Dauer von drei Jahren

zu wählen.

§. 35.

Art der Wahl.

Die Wahlen in den kleinen Ausschuß geschehen mittelst offener Stimmgebung.

§. 36.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Der Wahlberechtigte gibt der Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des kleinen Ausschusses, den letzteren als Urkundspersonen besteht, die Namen Derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an, und diese werden alsdann, als von ihm vorgeschlagen, einzeln in das Protokoll eingetragen und der Eintrag vom Abstimmenden unterzeichnet.

Eine schriftliche Abstimmung mit Wahlzetteln oder gedruckten Bürgerlisten findet nicht Statt.

§. 37.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung zu Wahlen in den kleinen Ausschuß besteht überall keine Classeneintheilung, sondern die aus den drei Steuerclassen je zu einem Drittheil zu wählenden Mitglieder werden in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, durch diesen, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, von den sämmtlichen wahl-

berechtigten Gemeindebürgern, in einem und dem andern Falle, in einer gemeinsamen Wahlhandlung gewählt.

§. 38.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten (d. i. in Gemeinden, wo kein großer Ausschuß besteht, der wahlberechtigten Gemeindebürger, in Gemeinden, die durch einen großen Ausschuß vertreten werden, der Mitglieder des großen Ausschusses und jener der übrigen Gemeindecollegien) so groß, daß nicht alle in einer halben Tagessitzung der Wahlcommission ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden, und jede Abtheilung auf einen besonderen halben Tag zur Abstimmung eingeladen.

Jede einzelne Sitzung der Wahlcommission ist aber vorschriftsmäßig im Protokoll abzuschließen; die Stimmen aller Wahlberechtigten aber werden am Ende der gesammten Wahlhandlung durchgezählt.

§. 39.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß besteht und wählt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderathes und kleinen Ausschusses, mitstimmen.

In einem wie dem andern Falle sind Diejenigen, welche nach Beendigung der ganzen Wahlhandlung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, als Mitglieder des kleinen Ausschusses ernannt.

§. 40.

Ist am Ende der für die gesammte Wahlhandlung anberaumten Frist die nach §. 39 gegenwärtiger Verordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so sind, ohne daß das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für Jeden und mit dem weiteren Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet und der kleine Ausschuß nach Vorschrift des §. 41 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 41.

Erscheint die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten wieder nicht, so wird von dem Gemeinderath und den vorhandenen Mitgliedern des kleinen Ausschusses die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt, und zwar werden aus jeder einzelnen Steuerclasse so viele Mitglieder ernannt, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen, und je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 42.

Während der zur Abstimmung anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Der Rathſchreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geſchloſſenen Act von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommiſſion zu unterſchreiben iſt.

Zu gleicher Zeit, während welcher der Abſtimmende ſeine Vorſchläge zu Protokoll gibt, hat jede der beiden Urkundsperſonen eine beſondere Stimmenaufzeichnung nach Vorſchrift des §. 22 gegenwärtiger Verordnung zu führen.

Dieſe Stimmenaufzeichnung iſt nach den verſchiedenen Steuerclaſſen, aus welchen die Mitglieder des kleinen Ausſchuſſes gewählt werden, und wenn zugleich Mitglieder für eine ſechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen ſind, noch weiter mit Rückſicht hierauf gehörig abzutheilen.

Die ganze Verhandlung wird nach Vorſchrift und Anleitung des Formulars Ziffer VI. geführt.

§. 43.

Die Liſte der Wahlberechtigten und die Liſten der wählbaren Gemeindebürger, letztere geſchieden nach den drei Steuerclaſſen, bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllocale zur Einſicht der Abſtimmenden aufgelegt.

§. 44.

Der §. 24 gegenwärtiger Verordnung findet auch bei der Wahl des kleinen Ausſchuſſes Anwendung.

III. Wahl des Gemeinderaths.

§. 45.

Vor jeder nach §. 30 des Gemeindegeſetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Erſatzwahl des Gemeinderaths, hat der Gemeinderath die Liſte der in denſelben wählbaren Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 29 Ziffer 1—3, beziehungsweiſe §. 21 des Gemeindegeſetzes, und in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausſchuß beſteht, die Liſte der wahlberechtigten Bürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegeſetzes zu prüfen und ſo weit erforderlich zu berichtigen. Aufſtellung und Reviſion der Wahllisten.

Beiderlei Liſten werden ohne irgend eine Eintheilung in Steuerclaſſen in alphabetiſcher Ordnung aufgeſtellt.

§. 46.

Die Liſte der wählbaren Gemeindebürger, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausſchuß vertreten ſind, die Liſte der wahlberechtigten Bürger ſoll vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehauſe aufgelegt, und es ſoll die Auflegung ſogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieſer Bekanntmachung an bleiben die Liſten drei Tage lang unter Aufſicht aufgelegt und es kann während dieſer Zeit jeder Gemeindebürger Einſicht davon nehmen.

§. 47.

Nach Ablauf der Friſt, in welcher die vorgeſchriebenen Wahlliſten öffentlich aufgelegt ſind, Ladung zur Wahl.

beziehungsweiſe, wenn Einſprachen oder Beſchwerden wegen dieſer Liſten erhoben werden, nach Erledigung dieſer Einſprachen oder Beſchwerden, und wenigſtens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus ſo wie an andere geeignete öffentliche Orte anſchlagen, und wo ein Localblatt beſteht, ſie in dieſes einrücken zu laſſen.

Dieſe Einladung ſoll enthalten:

1. den Anlaß derſelben und die namentliche Aufführung der aus dem Gemeinderath austretenden Mitglieder;
2. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl Statt findet;
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abgabe der Stimmzettel zu geſchehen hat, und wann die Wahlzettel eröffnet werden;
4. die Angabe der geſetzlichen Erforderniſſe der Wählbarkeit, insbeſondere den Inhalt des §. 29 Ziffer 1—3, beziehungsweiſe §. 21 des Gemeindegeſetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausſchuß beſteht, auch die Angabe der geſetzlichen Erforderniſſe der Wahlberechtigung, insbeſondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegeſetzes;
5. eine Hinweiſung auf den §. 50 gegenwärtiger Verordnung;
6. die Bekanntmachung, daß die Liſte der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausſchuß beſteht, noch die Liſte der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einſicht aufliege.

Ein Formular zu einer ſolchen Einladung befindet ſich unter Ziffer **VII.**

§. 48.

Die §§. 32 und 33 gegenwärtiger Verordnung finden auch auf die Wahlen in den Gemeinderath Anwendung.

§. 49.

Art der Erneuerung und Ergänzung des Gemeinderaths durch Wahl.

Wenn der Gemeinderath nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, ſo tritt nach Maaßgabe der urſprünglichen Looszieхung die Hälfte derſelben aus, d. h. diejenigen Mitglieder, welche die geſetzliche ſechsjährige Dienſtzeit zurückgelegt haben, und es werden eben ſo viele Mitglieder neu für eine ſechsjährige Dienſtzeit gewählt.

Zugleich damit treten in Gemeinden, in welchen kein großer Ausſchuß beſteht, die vom Gemeinderath und kleinen Ausſchuß fürſorglich gewählten Stellvertreter derjenigen Mitglieder des Gemeinderaths aus, welche vor Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit aus dem Gemeinderath durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen ſind.

Für dieſe austretenden Stellvertreter ſind aber nur in ſo weit, als die Dienſtzeit der Ausgefallenen und fürſorglich erſetzt geweſenen Mitglieder nicht bei dieſer Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Wahlen in den Gemeinderath geſchehen ohne alle Unterſcheidung in Steuerclaſſen, von allen Wahlberechtigten aus allen Wählbaren.

§. 50.

Da die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden, und als ſolche haftbar ſind, ſo ſind

die Wahlberechtigten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es im Interesse der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, die in dieser Beziehung neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

§. 51.

Art der Wahl.

Die Wahlen in den Gemeinderath geschehen mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Wahlzettel, welche die Wählberechtigten mit dem (den) Namen Dessen (Derjenigen), welchen (welche) sie in Vorschlag bringen, ausfüllen und verschließen.

Der Wahlzettel wird nirgends mit dem Namen des Abstimmenden versehen.

Ein Formular eines solchen Wahlzettels befindet sich unter Ziffer IX.

§. 52.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Die Wahlzettel werden den Wahlberechtigten am Wahltag und im Wahllocale zugestellt.

Die Wahlberechtigten füllen sie hierauf aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des Gemeinderaths, den letzteren als Urkundspersonen, besteht.

Der Rathschreiber trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protocoll ein.

Die Wahlzettel werden so wie sie übergeben wurden in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§. 53.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß besteht, und wählt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, mitgestimmt haben.

§. 54.

Hat die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so wird von dem Bürgermeister, welcher die Wahl leitet, ein Wahlzettel nach dem andern aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, dessen Inhalt vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, und von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen. Von einer der Urkundspersonen wird die Gegenliste, von der andern die Stimmenaufzeichnung geführt.

Die Gegenliste besteht in einem Verzeichniß, in welches der Inhalt der Wahlzettel, d. h. die Namen der Gewählten unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Erhält der Nämliche mehrere Stimmen, so ist der Name desselben jedesmal sowohl im Protokoll als in der Gegenliste wieder einzutragen und nicht durch andere Bezeichnungen oder Beziehungen, wie z. B. derselbe, der nämliche, der obige, ditto und dergleichen zu ersetzen.

Die Stimmenaufzeichnung wird nach Vorschrift des §. 22 geführt.

Wenn zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, so ist die Gegenliste sowohl als die Stimmenaufzeichnung mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

§. 55.

Diejenigen, welche nach Beendigung der Abſtimmung unter allen übrigen die meiſten Stimmen erhalten haben, ſind als Mitglieder des Gemeinderaths ernannt.

§. 56.

Iſt am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Friſt die nach §. 53 gegenwärtiger Verordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erſchienen, ſo ſind die Nichterſchienenen unter Androhung einer Geldſtrafe von Einem Gulden für Jeden und mit dem weiteren Anfügen ſogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeſchriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derſelben wieder nicht erſcheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der Gemeinderath nach Vorſchrift des §. 58 gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 57.

Die abgegebenen Wahlzettel werden in einem ſolchen Fall inzwiſchen nicht eröffnet, ſondern es wird das Gefäß, in welchem dieſelben geſammelt ſind, mittelſt Papierſtreifen über das Kreuz durch Aufdrücken des Gemeindeſiegels und des Privatſiegels der beiden Urkundsperſonen verſiegelt und wohlverſchloſſen aufbewahrt.

Bei der Entſiegelung des Gefäßes iſt zu bemerken, ob die Siegel unverſehrt gefunden worden ſind.

Sollten die Siegel ſo verletzt ſein, daß das Gefäß füglich geöffnet werden konnte, ſo iſt das ſeitherige Wahlgeſchäft für ungültig zu erklären, und eine neue Wahl vorzunehmen, die bereits abgegebenen Wahlzettel aber ſind uneröffnet zu vertilgen.

Sollte nur eines oder das andere Siegel verletzt ſein, und ſich ergeben, daß das Gefäß nicht geöffnet werden konnte, ohne auch die übrigen noch unverſehrt gefundenen Siegel zu verletzen, ſo iſt der Vorgang nur im Protokoll genau zu bemerken, und in der Wahlhandlung fortzufahren.

Sollte endlich eine Unterſuchung wegen Verletzung der Siegel als Vergehen nöthig werden, ſo iſt das Erforderliche abgeſondert von dem Wahlacte aufzunehmen.

§. 58.

Erſcheint die vorgeſchriebene Zahl der Wahlberechtigten wieder nicht, ſo wird von den vorhandenen Mitgliedern des Gemeinderaths und dem kleinen Ausſchuß die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und zwar je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 59.

Während der zur Abgabe der Wahlzettel anberaumten Zeit bleibt die Wahlcommiſſion in dem Wahlzimmer verſammelt.

Die Wahlzettel werden nach geſchloſſener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der beanſtandeten, die dem Protokoll beigeheftet werden. Das Protokoll, welches der Rathſchreiber führt, iſt von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlcommiſſion zu unterſchreiben.

Die Verhandlung wird nach Vorſchrift des Formulars Ziffer VIII. geführt.

§. 60.

Die Liste der Wahlberechtigten und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllocale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

IV. Verfahren bei Ablehnung der Wahl in den Gemeinderath auf den Grund des §. 31 Ziffer 5 des Gemeindegesetzes.

§. 61.

Wenn ein in den Gemeinderath gewählter Gemeindebürger die Wahl auf den Grund des §. 31 Ziffer 5 des Gemeindegesetzes aus erheblichen Entschuldigungsgründen abzulehnen gedenkt, so hat er diese Gründe sogleich nach der ihm bekannt gemachten Wahl vor versammeltem Gemeinderath und kleinen Ausschuß vorzutragen und nachzuweisen.

§. 62.

Der Rathschreiber nimmt ein Protokoll darüber auf.

Der Gemeinderath und kleine Ausschuß kann die vorgetragenen Gründe mündlich näher mit den Betheiligten erörtern und kurzer Hand weitere Erhebungen darüber machen; er entscheidet, nachdem er den Betheiligten hat abtreten lassen, sofort in der nämlichen Sitzung, ob die Ablehnung für erheblich oder für nicht erheblich zu erachten sei. Die Stimmen beider Gemeindecollegien werden dabei durchgezählt.

§. 63.

Der Beschluß wird dem Betheiligten alsbald gegen Bescheinigung zu Protokoll eröffnet.

Gegen eine abweisliche Verbescheidung findet eine Berufung des Betheiligten an das Bezirksamt statt.

§. 64.

Die Berufung muß binnen einer, unerstrecklichen Frist von drei Tagen, vom Tage nach Verkündigung des Beschlusses des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses bei dem Bezirksamt angezeigt und ausgeführt werden.

§. 65.

Das Bezirksamt hat seine Entscheidung innerhalb acht Tagen von Einkunft der Beschwerdeausführung an zu geben.

Die Entscheidung des Bezirksamts ist endgültig.

§. 66.

Wird die Ablehnung für nicht erheblich erkannt, der Betheiligte weigert sich aber gleichwohl, die Stelle anzunehmen, oder wird die Ablehnung für erheblich erkannt, so wird eine

neue Wahl vorgenommen; im erſten Fall werden die Akten überdies dem Bezirksamt zum Erkenntniß nach §. 31 des Gemeindegeſetzes vorgelegt.

Der Gemeinderath und Ausſchuß haben dabei einen beſtimmten Antrag auf das zu erkennende Strafmaaß zu ſtellen.

Stimmt das bezirksamtliche Straferkenntniß mit dem Antrag des Gemeinderaths und kleinen Ausſchuſſes überein, ſo findet eine Berufung dagegen nicht ſtatt; weicht dieſes Erkenntniß dagegen von dem Antrag ab, ſo ſteht dem Gemeinderath mit dem kleinen Ausſchuß und dem Betheiligten die Berufung an die Mittelbehörde nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. März 1833, Regierungsblatt Nr. XIII. zu.

Das Erkenntniß der Mittelbehörde iſt endgültig.

§. 67.

Das gleiche Verfahren (§. 61—66) findet ſtatt, wenn ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter geſetzlicher Dienſtzeit aus dem Dienſt austreten will.

V. Wahl des Bürgermeiſters.

§. 68.

Anlaß zur Wahl.

Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeiſters durch Tod, geſetzlichen Austritt, Entfernung oder Entlaſſung des ſeitherigen Bürgermeiſters vom Dienſt, erledigt, ſo iſt binnen vier Wochen vom Tage der Dienſterledigung an eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 69.

Aufſtellung und Reviſion der Wahllisten.

Sogleich nach eingetretener Erledigung der Bürgermeiſterſtelle hat der Gemeinderath die Liſte der zu dieſem Amte wählbaren Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 29 beziehungsweiſe §. 21 des Gemeindegeſetzes, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausſchuß vertreten ſind, auch die Liſte der wahlberechtigten Gemeindebürger nach Maaßgabe des §. 15 des Gemeindegeſetzes zu prüfen und zu berichtigen.

§. 70.

Die Liſte der wählbaren Gemeindebürger und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausſchuß vertreten ſind, die Liſte der wahlberechtigten Bürger ſoll vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehauſe aufgelegt und es ſoll die Auflegung ſogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieſer Bekanntmachung an bleiben die Liſten drei Tage lang unter Aufſicht aufgelegt und es kann während dieſer Zeit jeder Gemeindebürger Einſicht davon nehmen.

Ueber den Vollzug der im gegenwärtigen und vorangehenden Paragraphen enthaltenen Vorſchrift hat der Gemeinderath dem Bezirksamte Beſcheinigung vorzulegen.

Ein Formular zu dieſer Beſcheinigung befindet ſich in Ziffer X. Lit. A.

§. 71.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat das (Ober-, Stadt-, Bezirks-) Amt durch den Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen. Ladung zur Wahl.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben;
2. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl statt findet;
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Wahl statt findet und binnen welcher die Wahlberechtigten versammelt zu bleiben haben;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 29, beziehungsweise §. 21 des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes;
5. Eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Gemeinde, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Hinweisung auf den §. 50 gegenwärtiger Verordnung;
6. die Bekanntmachung, daß die Liste der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliege.

Die Einladung zur Vornahme einer zweiten Wahl im Fall des §. 79 und einer dritten Wahl im Fall des §. 80 gegenwärtiger Verordnung muß außerdem die dort vorgeschriebene Androhung enthalten.

§. 72.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte (in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, alle Mitglieder desselben und der übrigen Gemeindecollegien, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, jeder wahlberechtigte Gemeindebürger) persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese Einladung besorgt der Gemeinderath, indem derselbe Abdrücke der ihm nach §. 71 mitgetheilten Einladung veranstalten und an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen läßt.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden, und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind dem Amt vorzulegen, welches dieselben zu den Wahlacten zu nehmen hat.

§. 73.

An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Eine Bescheinigung über diese Verkündung nach Formular X. B. ist dem Bezirksamt vorzulegen.

§. 74.

Art der Wahl.

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht wie die der Gemeinderäthe (§. 51, 52 gegenwärtiger Verordnung) mittelst geheimer Stimmgebung, mit dem Unterschiede, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und während derselben versammelt bleiben.

Der Bürgermeister hat vor Beginn der Wahlhandlung durch Ablesung der Liste der Wahlberechtigten, wobei jeder der Versammelten seine Anwesenheit zu erkennen gibt, zu erheben, ob die gesetzlich vorgeschriebene Zahl erschienen ist, und hierüber dem Wahlcommissär eine Bescheinigung nach Formular X. C. zuzustellen.

§. 75.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Der Wahlberechtigte übergibt persönlich der Wahlcommission seinen ausgefüllten verschlossenen Wahlzettel. Die Wahlcommission besteht aus dem die Wahl leitenden Staatsbeamten, aus den beiden vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß aus der Zahl der Bürger gewählten Urkundspersonen, die nicht in dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß sich befinden, und aus einem verpflichteten Amtsaktuar als Protokollführer.

Die beiden Urkundspersonen werden vor Beginn der Wahl zur vorschriftsmäßigen Besorgung ihres Geschäfts vom Wahlcommissär handgelübdlich verpflichtet.

Der Protokollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein.

§. 76.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl dagegen nur gültig, wenn wenigstens drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mitgestimmt haben.

§. 77.

Hat die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so werden von dem Staatsbeamten, welcher die Wahl leitet, die Wahlzettel eröffnet und es wird sofort nach Vorschrift des §. 54 gegenwärtiger Verordnung verfahren.

§. 78.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, gilt Derjenige für erwählt, auf welchen nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen gefallen sind, voraus-

geſetzt, daß er wenigſtens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten. Läßt ſich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, ſo werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Geſammtzahl abgezogen.

In Gemeinden, in welchen ein großer Ausſchuß beſteht und wählt, iſt zur Gültigkeit der Wahl abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Wähler erforderlich, d. i. es müſſen mehr als die Hälfte der Stimmen aller anweſenden Wähler ſich auf Einen vereinigen.

§. 79.

Iſt zu der Wahl nicht die vorgeſchriebene Anzahl von Wahlberechtigten erſchienen, ſo werden die ungerechtfertigt Ausgebliebenen in die Koſten der Tagfahrt verfällt, und es wird eine zweite Wahl anberaumt, wozu die ſämmtlichen Wahlberechtigten auf die vorgeſchriebene Weiſe mit dem Anfügen einzuladen ſind, daß wenn auch bei dieſer Wahl wieder nicht die vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten erſcheint, der Bürgermeiſter von der Staatsbehörde auf höchſtens drei Jahre ernannt werde. Die Koſten dieſer zweiten Tagfahrt haben die dabei ungerechtfertigt Ausgebliebenen zu tragen.

§. 80.

Wenn dagegen zu der Wahlhandlung zwar die vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten erſchienen iſt, aber keiner die vorgeſchriebene Stimmenzahl in ſich vereinigt oder der mit den meiſten Stimmen Vorgeſchlagene geſetzlich nicht wählbar iſt, oder aus einem im Geſetz (§. 31 Ziffer 1—5 des Gemeindegeſetzes) bezeichneten Grunde die Wahl ablehnt, ſo kann vor Aufhebung der Wahlverſammlung ſofort zu einer nochmaligen Abſtimmung geſchritten werden.

Tritt auch bei dieſer zweiten Abſtimmung einer der oben bezeichneten drei Fälle ein, oder erſcheint jetzt erſt nicht die vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten, ſo wird eine dritte Wahl anberaumt, zu welcher die Einladung wieder auf die vorgeſchriebene Weiſe zu geſchehen hat. Eben ſo ſind jedesmal die Wahlberechtigten zu einer neuen Wahl einzuladen, wenn der Gewählte die Beſtätigung nicht erhält.

Muß zu einer dritten Wahl geſchritten werden, ſo iſt in der Einladung ausdrücklich zu bemerken, daß wenn auch dieſe Wahl nicht zum Ziele führt, ſei es, daß wieder Keiner die vorgeſchriebene Stimmenzahl in ſich vereinigt, oder daß der mit den meiſten Stimmen Vorgeſchlagene geſetzlich nicht wählbar iſt, oder nicht beſtätigt wird, oder daß die vorgeſchriebene Anzahl von Wahlberechtigten nicht erſcheint, alsdann mit einſtweiliger Umgehung einer weiteren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeiſter auf höchſtens drei Jahre ernannt werde.

§. 81.

Während der ganzen Wahlhandlung bleibt die Wahlcommiſſion in dem Wahlzimmer verſammelt.

Die Wahlzettel werden nach geſchloſſener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der beanſtandeten, die dem Protokoll angeheftet werden.

Das Protokoll wird von der geſammten Wahlcommiſſion unterzeichnet.

Die Verhandlung wird nach Vorſchrift des Formulars Ziffer XI. geführt.

§. 82.

Die Liste der Wahlberechtigten und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllocale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 83.

Bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters nach §. 32 des Gemeindegesetzes wird wie bei jener des ersten verfahren.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 84.

Zusammentreffen verschiedener Wahlen

Wenn die Wahlen zur theilweisen Erneuerung der verschiedenen Gemeindecollegien zusammentreffen, so finden zuerst die Wahlen in den Gemeinderath, sodann jene in den kleinen Ausschuß und zuletzt jene in den großen Ausschuß statt.

§. 85.

Ununterbrochener Bestand der Gemeindecollegien.

Die am Austritt stehenden Mitglieder der Gemeindecollegien bleiben bis zu der Beendigung der neuen Wahlen und dem Eintritt der Gewählten im Amt.

§. 86.

Wählbarkeit der Austretenden.

Die Austretenden sind, so fern sie nicht aus einem die Nichtwählbarkeit mit sich führenden Grunde ausscheiden, wieder wählbar, und daher, wenn kein solcher Grund vorliegt, stets in die Liste der Wählbaren aufzunehmen.

§. 87.

Austritt der Nichtwählbaren.

Sobald bei einem in eines der verschiedenen Gemeindecollegien gewählten Gemeindebürger ein Verhältniß eintritt, das, wenn es gleich anfänglich bei der Wahl desselben vorhanden gewesen wäre, diese ungültig gemacht haben würde, hat der Betheiligte auszutreten und es ist sofort nach Maaßgabe der §§. 25, 30, 40 g. des Gemeindegesetzes für denselben ein Stellvertreter zu wählen.

Tritt ein solcher Fall bei dem Bürgermeister ein, so hat die zuständige Staatsbehörde dessen Entlassung und eine neue Wahl anzuordnen.

§. 88.

Beurkundung der Wahllisten.

Der Gemeinderath hat die Listen der Wahlberechtigten und der wählbaren Gemeindebürger jeweils nach bewirkter Prüfung und Berichtigung zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß sich in denselben keine befinden, welche nach irgend einer gesetzlichen Bestimmung nicht wahlberechtigt, beziehungsweise nicht wählbar sind, wobei alle einzelnen gesetzlichen Ausschließungsgründe, die bei der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu der vorliegenden Wahl in Frage kommen, zu durchgehen und namentlich aufzuführen sind.

Ein Formular einer solchen Beurkundung befindet sich unter Ziffer XII.

§. 89.

Einsprachen oder Beschwerden gegen die verschiedenen Listen der wahlberechtigten und wählbaren Gemeindebürger (I. §. 1—5, II. §. 25—29, III. §. 45, V. §. 69) sind nur zulässig, in so fern sie binnen drei Tagen vom Tage des Ablaufs der zur öffentlichen Auflegung der Listen bestimmten dreitägigen Frist an gerechnet (I. §. 6, II. §. 30, III. §. 46, V. §. 70) bei dem Gemeinderath angebracht und ausgeführt werden. Beschwerden gegen die Wahllisten.

Der Gemeinderath hat solche rechtzeitig angebrachte Einsprachen und Beschwerden sofort zu prüfen, darüber binnen drei Tagen Beschluß zu fassen und diesen den Betheiligten gegen Bescheinigung unverweilt zu eröffnen.

Gegen den Beschluß des Gemeinderaths findet eine Berufung an die nächst vorgesetzte Staatsbehörde statt, welche endgültig darüber entscheidet.

Die Berufung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde angezeigt und ausgeführt werden.

Die Verhandlung über solche Einsprachen und Beschwerden ist summarisch, die Entscheidung darüber soll binnen drei Tagen nach Einkunft der Acten erfolgen.

§. 90.

Es darf kein Wahlberechtigter von der Wahl ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung zur Wahl hat dagegen auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß. Ladung zur Wahl.

§. 91.

Keine Gemeinde ist befugt, die durch das Gesetz und durch gegenwärtige Verordnung bestimmte Wahlart abzuändern. Art der Wahl.

§. 92.

Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung ist, daß der Wahlberechtigte dieselbe in Person vollzieht, d. i. seinen Wahlvorschlag selbst zu Protokoll erklärt, oder wenn schriftlich abgestimmt wird, seine schriftliche Abstimmung selbst übergibt. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Das eine und das andere darf, was auch der Grund der Verhinderung des Wahlberechtigten sein mag, durch keinen Andern geschehen, selbst wenn dieser mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre.

§. 93.

Der Abstimmende hat Jeden, den er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen oder mit der Benennung, durch welche er von Andern gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, anzugeben, beziehungsweise in den Wahlzettel einzutragen.

So weit die Abstimmung eines Wahlberechtigten unbestimmt ist und Mißverständnisse veranlaßt, wird dieselbe bei Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§. 94.

Bei jeder Wahl ist in dem Wahllocale die Einrichtung zu treffen, daß die Wahlberechtigten

ihre Wahlzettel daſelbſt unbehelligt und ohne daß ein Anderer ſieht was ſie ſchreiben, ausfüllen können.

§. 95.

Stellvertretung der Wahlbeamten.

Wenn der nach dem Geſetz zur Leitung einer Gemeindewahl berufene Gemeindebeamte gleich anfänglich verhindert iſt oder im Laufe der Wahlhandlung verhindert wird, ſo übernimmt ſein Stellvertreter die Geſchäftsleitung.

Ergibt ſich ein ſolcher Fall bei einer für die Wahl in ein Gemeindecollegium beſtimmten Urkundsperſon, ſo tritt das im Dienſtalter aufwärts, beziehungsweiſe abwärts nächſte Mitglied des betreffenden Gemeindecollegiums ein.

Wenn dagegen bei einer für die Bürgermeiſterwahl gewählten Urkundsperſon im Laufe der Wahlhandlung eine Verhinderung eintritt, ſo wird ſogleich ein anderer Gemeindebürger als Urkundsperſon gewählt und verpflichtet.

§. 96.

Stimmrecht der Wahlbeamten.

Die Mitwirkung eines Gemeindebürgers bei einer Wahl, ſei es daß er als Gemeindebeamter die Wahl leitet oder das Protokoll führt, oder als Urkundsperſon aufgeſtellt iſt, geſchieht unbeſchadet ſeines Stimmrechts.

§. 97.

Schluß und Verſäumung der Abſtimmung.

Sobald die zur Abſtimmung der Wahlberechtigten, beziehungsweiſe einer Claſſe derſelben feſtgeſetzte Zeit umlaufen iſt, darf keine Abſtimmung Einzelner derſelben mehr angenommen werden.

Wenn jedoch die Wahlberechtigten, beziehungsweiſe eine Claſſe derſelben wegen ihrer großen Anzahl alphabetiſch in Abtheilungen geſchieden zur Wahl geladen werden, ſo ſind einzelne Wahlberechtigte, welche verhindert waren, in der für ihre Abtheilung feſtgeſetzten Zeit abzuſtimmen, auch nachher noch bei der Abſtimmung einer andern Abtheilung, ſo lange überhaupt die für die Wahlberechtigten, beziehungsweiſe die betreffende ganze Claſſe derſelben anberaumte Zeit dauert, mit ihrer Abſtimmung zuzulaſſen.

§. 98.

Ermittlung des Wahlergebniſſes.

Das Wahlergebniß iſt bei allen Wahlen nur auf ſo viele mit den meiſten Stimmen Vorgeſchlagene zu beſchränken, als Stellen durch Wahl zu beſetzen ſind, und wenn ſich unter dieſen ein oder mehrere nicht Wählbare befinden, ſo darf ſtatt derſelben nicht um eben ſo viel weiter auf ſolche, die in der Stimmenmehrheit nachfolgen und wählbar ſind, gegriffen, ſondern es muß für dieſelben eine neue Wahl vorgenommen werden.

Beiſpiel. Wenn ſechs Mitglieder zu wählen ſind, unter den ſechs mit den meiſten Stimmen Vorgeſchlagenen aber ſich ein geſetzlich nicht Wählbarer befindet, ſo darf nicht auf den, welcher als ſiebenter die meiſten Stimmen erhalten hat, und ſo weiter gegriffen werden, ſondern es muß die Wahl eines anderen Mitgliedes ſtatt finden.

Wenn mehrere gleich viel Stimmen erhalten haben, nach dem Erforderniß aber diese nicht sämmtlich eintreten können, so entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu aufruft und für die Abwesenden oder nicht Erscheinenden Stellvertreter aufstellt. Ein freiwilliges Zurücktreten eines oder des andern Betheiligten findet nicht statt.

§. 99.

Das Mitstimmen von einzelnen nicht wahlberechtigten Personen hat die Folge, daß ihre Stimmen als nicht abgegeben betrachtet werden.

Bei geheimer Wahl werden in diesem Falle so viele Stimmen als von nicht Wahlberechtigten abgegeben wurden, dem oder denen abgezogen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei offener Abstimmung findet der Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter bei denjenigen statt, welche die Stimmen erhalten haben.

Ist nach Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter die erforderliche Zahl der Abstimmenden nicht mehr vorhanden, oder ist die für eine Wahl vorgeschriebene Stimmenzahl nicht mehr auf den Betreffenden gefallen, so ist die Wahl ungültig.

§. 100.

Verkündung des Wahlergebnisses.

Nach Beendigung einer Wahl ist das Ergebniß derselben öffentlich mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlacten unter Aufsicht drei Tage lang, vom nächstfolgenden Tag an gerechnet, zu jedes Wahlberechtigten Einsichtsnahme auf dem Gemeindehause aufliegen.

§. 101.

Beschwerden gegen Wahlen.

Beschwerden gegen eine Wahl und Anfechtungen ihrer Gültigkeit müssen binnen einer unerstrecklichen Frist von acht Tagen vom Tag nach Verkündung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem (Ober-, Stadt-, Bezirks-) Amt angezeigt und ausgeführt werden.

Die Verhandlungen über solche Beschwerden und Anfechtungen sind summarisch. Die Entscheidung darüber soll binnen drei Tagen nach Einkunft der Acten erfolgen.

Das Bezirksamt entscheidet endgültig darüber.

Ueber Beschwerden und Anfechtungen, die gegen eine Bürgermeisterwahl erhoben werden, entscheidet die Mittelbehörde endgültig.

§. 102.

Die Entscheidung über eine Wahlanfechtung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 103.

Formulare.

Die gegenwärtiger Verordnung beigefügten Formulare sind als Bestandtheile und Vorschriften der Verordnung selbst zu betrachten.

XXXII.

Schlußbestimmung.

§. 104.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Durch gegenwärtige Verordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt:

1. die Verordnung vom 1. Juni 1832, Regierungsblatt Nr. XXXIII. sammt den dazu gehörigen Formularen;
2. die Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Nr. II.) Regierungsblatt Nr. XLVIII., Seite 260 und 261;
3. die Verordnung vom 6. März 1834, Regierungsblatt Nr. XI.;
4. die Verordnung vom 15. September 1837, Regierungsblatt Nr. XXXIV.

Carlsruhe, den 30. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Note 4. Wenn dagegen schriftlich abgestimmt wird, so schreibt jeder Abstimmende nach der Reihenfolge seines Eintritts unter fortlaufenden Ordnungszahlen seinen Namen selbst in das Protokoll in nachstehender Weise:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
4: N. N.

und übergibt seine schriftliche Abstimmung der Wahlcommission. Hat der Abstimmende die Abstimmung nicht eigenhändig geschrieben, so wird sie ihm vor der Wahlcommission vorgelesen und daß dieß geschehen, durch ein Mitglied derselben unten auf der Abstimmung in nachstehender Weise beurkundet:

Wurde dem N. N. vor der Wahlcommission vorgelesen und von ihm bestätigt. N. den (16.) (Mai) (1851.)

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Die schriftliche Abstimmung eines jeden Abstimmenden wird mit derselben Ordnungszahl, welche dieser letztere selbst im Protokoll hat, versehen und alle Abstimmungen werden nach ihrer Reihenfolge gesammelt.

Note 5. Wenn ein Abstimmender

a. einen nicht Wählbaren vorschlägt,

oder

b. wenn ein Vorschlag zu Mißverständnissen Anlaß gibt,

oder

c. wenn ein Wahlberechtigter zu viel —

oder

d. wenn er zu wenig Personen vorschlägt,

so haben folgende Beurkundungen unmittelbar hinter der Abstimmung des betreffenden Abstimmenden zu geschehen: Man hat diesen Abstimmenden darauf aufmerksam gemacht:

zu a.:

daß der von ihm unter Ziffer 2 vorgeschlagene Gemeindebürger N. N. nach §. 21 des Gemeindegesetzes nicht wählbar ist, indem derselbe ꝛc.

Der Abstimmende hat hierauf erklärt: Unter diesen Verhältnissen schlage er den Gemeindebürger N. N. vor.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Der Ausfallende ist alsdann im Protokoll, beziehungsweise in der schriftlichen Abstimmung lesbar zu durchstreichen, und wenn schriftlich abgestimmt wird, der neu Vorgeschlagene in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

zu b.:

daß sein unter Ziffer 5 enthaltener Wahlvorschlag zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, indem ꝛc. (z. B. zwei Bürger in der Gemeinde die nämlichen Namen führen).

Der Abstimmende erklärt hierauf: Mit seinem Vorschlage sei der Gemeindebürger N. N. der Webermeister gemeint.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Wenn schriftlich abgestimmt wird, so ist diese nähere Bezeichnung alsdann in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

zu c.:

daß er nicht, wie geschehen (12), sondern nur (11) vorzuschlagen habe. Der Abstimmende erklärt hierauf: daß der unter Ziffer . . vorgeschlagene N. N. aus seiner Abstimmung auszufallen habe.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Der Ausfallende ist alsdann im Protokoll, beziehungsweise in der schriftlichen Abstimmung lesbar zu durchstreichen.

zu d.:

daß in seiner Abstimmung nur (9) vorgeschlagen seien, während er (11) vorzuschlagen habe.

Der Abstimmende schlägt hierauf weiter vor:

1: den Gemeindebürger N. N.
2: den Gemeindebürger N. N.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

Wenn schriftlich abgestimmt wird, so sind die neu hinzugefügten Vorgeschlagenen in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

Note 6. Wenn eine Wählerklasse wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten in einzelnen Abtheilungen nach dem Alphabet abstimmt, so geschieht nach Beendigung der Abstimmung einer Abtheilung die Beurkundung in nachstehender Weise, und zwar:

a. wenn mündlich abgestimmt wird:
Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterzeichnet. Die Stimmenaufzeichnungen wurden gehörig verwahrt.

b. wenn schriftlich abgestimmt wird:
Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterzeichnet. Die gesammelten schriftlichen Abstimmungen wurden zusammengeheftet und an die beiden Ende des Bandes das Gemeindesiegel und das Privatsiegel der Urkundsperson, des Gemeindebürgers N. N. gelegt.

In einem wie dem andern Fall ist:

Beschluß

Heute Nachmittags 3 Uhr mit der Abstimmung dieser Classe und zwar der Abtheilung derjenigen Bürger derselben, deren Namen mit einem Buchstaben von P. bis R. einschließlich anfängt, fortzufahren und sich zu diesem Zweck um die bestimmte Zeit wieder zu versammeln.

Unterschriften: N. N. Bürgermeister.

N. N.
N. N. } als Urkundspersonen.

N. N. Rathschreiber.

Note 7. Die Wahlhandlung der anderen Abtheilungen wird alsdann ebenso, jedoch mit Weglassung des §. 1 und 2 im Eingang des Protokolls, vorgenommen und beurkundet.

Note 8. Wenn der Wahltermin abgelaufen ist und nicht die vorgeschriebene Zahl von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten in der betreffenden Wählerclasse abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

Nachdem bis 5 Uhr des Nachmittags Niemand weiter erschienen ist, von der Classe der Niederstbesteuerten aber, welche 600 wahlberechtigte Gemeindebürger zählt, nur 280, somit nicht die vorgeschriebene Hälfte derselben abgestimmt haben, so ist

Beschluß.

Dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, dabei zur Fortsetzung der Wahl dieser Classe nächsten (Montag) (19.) (Mai) von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags zu bestimmen und die nicht erschienenen Wahlberechtigten aus der Classe der Niederstbesteuerten mit dem Anfügen zur Abstimmung einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldstrafe von Einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen würde, nach §§. 20 und 21 der Gemeindewahlordnung für alle von der Classe der Niederstbesteuerten zu wählenden Ausschußmitglieder Stellvertreter ernannt werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission wie Note 6.)

Note 9. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten der Classe die Stimmen abgegeben hat, so wird einstweilen mit der Wahl der andern Wählerclassen fortgefahren und es werden erst am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts die Stellvertreter nach Maaßgabe des §. 21 der Gemeindewahlordnung ernannt.

Note 10. Wenn dagegen der Wahltermin abgelaufen ist und mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten in der betreffenden Wählerclasse abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

§. 5. Nachdem hierauf bis 5 Uhr Nachmittags weiter Niemand erschienen ist, im Ganzen aber von der 600 wahlberechtigte Gemeindebürger zählenden Classe der Niederstbesteuerten 560, mithin mehr als die erforderliche Hälfte derselben, abgestimmt haben, so ist man zur Ermittlung des Wahlergebnisses geschritten.

Note 11. Wenn mündlich abgestimmt wurde, so wurde zu der gleichen Zeit, während der Abstimmende seine Abstimmung zu Protokoll gegeben hat, von den beiden Urkundspersonen je eine Stimmenaufzeichnung geführt; es bedarf also jetzt nur noch der Vergleichung des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen. Wenn dagegen schriftlich abgestimmt wurde, so werden nach Beendigung der Abstimmung der Wählerclasse vom Bürgermeister die einzelnen Abstimmungen abgelesen und es wird das richtige Ablesen von einer der beiden Urkundspersonen überwacht. Während dieses Ablesens wird vom Rathschreiber und der andern Urkundsperson je eine Stimmenaufzeichnung geführt und alsdann das Protokoll mit diesen Stimmenaufzeichnungen verglichen.

§. 6. Aus der Vergleichung des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen, welche mit einander übereinstimmen, ergibt sich, daß Stimmen erhalten haben:

a.: zur Erneuerung des Ausschusses für eine sechsjährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 430 Stimmen,
2. „ „ N. N. 260 „
3. „ „ N. N. 192 „
4. „ „ N. N. 67 „

b. als Ersatzmänner, für eine dreijährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 516 Stimmen.
2. „ „ N. N. 492 „
3. „ „ N. N. 48 „
4. „ „ N. N. 30 „

u. s. w.

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

a. zur Erneuerung des Ausschusses, für eine sechsjährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 430 Stimmen.
2. „ „ N. N. 260 „
3. „ „ N. N. 192 „
4. „ „ N. N. 67 „

u. s. w.

b. als Ersatzmänner, für eine dreijährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 516 Stimmen.
2. „ „ N. N. 492 „
3. „ „ N. N. 48 „

Note 12. Wenn zwischen mehreren mit den meisten Stimmen vorgeschlagenen Wählbaren Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird wie folgt verfahren und beurkundet:

Es haben hiernach Stimmen erhalten:

a. zur Erneuerung des Ausschusses, für eine sechsjährige Amtsdauer:
(es sind z. B. 8 Mitglieder zu wählen)

1. der Gemeindebürger N. N. 430 Stimmen.
2. „ „ N. N. 260 „
3. „ „ N. N. 260 „
4. „ „ N. N. 192 „
5. „ „ N. N. 180 „
6. „ „ N. N. 180 „
7. „ „ N. N. 165 „
8. „ „ N. N. 93 „
9. „ „ N. N. 93 „
10. „ „ N. N. 80 „

u. s. w.

Da auf die Gemeindebürger N. N. und N. N. (Ziffer 8 und 9) eine gleiche Zahl von Stimmen gefallen ist, und nur Einer von ihnen in den Ausschuß eintreten kann, so hat man dieselben alsbald vorgerufen (oder: für den Abwesenden Gemeindebürger N. N. den Gemeindebürger N. N. als Stellvertreter aufgestellt) und von ihnen das Loos ziehen lassen. Dieses hat für den Eintritt des Gemeindebürgers N. N. (Ziffer 9) entschieden.

§. 7. Hiernach erſcheint die Wahl der Claſſe der Niederſtbeſteuerten als beendigt und iſt

Beſchluß.

Das Protokoll abzuſchließen und zu unterzeichnen.

Das Ergebniß der Wahl alsbald öffentlich bekannt zu machen.

N. N. (Unterſchriften der Wahlcommiſſion, wie oben Note 6.)

Note 13. Wenn unter Denjenigen, die für die zu beſetzenden Stellen mit den meiſten Stimmen vorgeſchlagen werden, ſich Einer oder Mehrere, die geſetzlich nicht wählbar ſind, befinden, ſo darf nicht um ſo viele weiter auf ſolche, die in der Stimmenmehrheit nachfolgen und wählbar ſind, gegriffen werden, ſondern es muß für dieſelben eine neue Wahl durch die betheiligten Wahlberechtigten ſtatt finden.

In einem ſolchen Fall lautet die Beurkundung:

(Es ſind z. B. 8 Mitglieder zu wählen.)

Da unter den 8 mit den meiſten Stimmen Vorgeſchlagenen ſich 2, nämlich Ziffer 3 und 7 befinden, welche geſetzlich nicht wählbar ſind, indem Ziffer 3 ꝛc. . . . Ziffer 7 aber ꝛc. . . . ſo iſt

Beſchluß.

Das Protokoll abzuſchließen und zu unterzeichnen. Das Ergebniß der Wahl alsbald öffentlich bekannt zu machen und die Wahlberechtigten ſofort auf morgen von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags zu einer neuerlichen Abſtimmung behufs der Wahl zweier Mitglieder des großen Ausſchuſſes (für eine . . . jährige Amtsdauer) einzuladen.

N. N. (Unterſchriften der Wahlcommiſſion, wie Note 6.)

Note 14. Die Wahlhandlungen der beiden anderen Wählerclaſſen werden in gleicher Weiſe wie nach Obigem die Wahlhandlung der Claſſe der Niederſtbeſteuerten vorgenommen und beurkundet.

Note 15. Wenn hiernach in jeder der drei Claſſen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten derſelben abgeſtimmt hat, ſo erfolgt nachſtehende Schlußbeurkundung:

§. 8. Nachdem nunmehr alle drei Wählerclaſſen, und zwar in jeder derſelben die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl der Wahlberechtigten abgeſtimmt haben, ſo iſt

Beſchluß.

Die Wahlhandlung für geſchloſſen zu erklären und das Geſammtergebniß der Wahl aller drei Wählerclaſſen alsbald mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einſicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.

N. N. (Unterſchriften der Wahlcommiſſion, wie Note 6.)

Note 16. Wenn dagegen in der einen oder andern oder in allen drei Wählerclaſſen ungeachtet des Verfahrens nach Note 8 und 9 nicht wenigſtens die Hälfte der in die Claſſe gehörigen Wahlberechtigten abgeſtimmt hat, ſo erfolgt nachſtehende Beurkundung:

Nachdem nunmehr alle drei Wählerclaſſen abgeſtimmt haben, in der Claſſe der . . . . . beſteuerten (in allen drei Claſſen) aber nicht die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgegeben hat, ſo iſt

Beſchluß.

Die Wahlhandlung für geſchloſſen zu erklären, das Geſammtergebniß alsbald mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einſicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächſt aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 21 der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

N. N. (Unterſchriften der Wahlcommiſſion, wie oben Note 6.)

Ziffer V.

Formular für die

Einladung

zu

Wahlen in den kleinen Ausschuß.

In Gemäßheit des §. 40 g. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eine Erneuerungs- (und Ersatz-) Wahl des kleinen Ausschusses vorzunehmen.

Der kleine Ausschuß der Gemeinde N. besteht aus (4) Mitgliedern. Hievon treten nun der regelmäßigen Erneuerung wegen (2) Mitglieder aus, und zwar:

1. aus der Classe der Niederstbesteuerten:
der Gemeindebürger N. N.

2. aus der Classe der Mittelbesteuerten:
der Gemeindebürger N. N.

Außerdem ist vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. aus dem kleinen Ausschuß ausgefallen:

aus der Classe der Mittelbesteuerten:
der Gemeindebürger N. N.

Es sind also zu wählen:

1. aus der Classe der Niederstbesteuerten 1 Mitglied,
2. aus der Classe der Mittelbesteuerten 2 Mitglieder,
und zwar hievon 1 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des kleinen Ausschusses vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben aus der nämlichen Steuerclasse gewählt. In diesem Fall lautet der bisherige Theil der Einladung wie folgt:

Nachdem der aus der Classe der (Höchst-) Besteuerten in den kleinen Ausschuß gewählte Gemeindebürger N. N. gestorben ist, so ist die Stelle desselben und zwar für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit durch Wahl eines Anderen aus der Classe der (Höchst-) Besteuerten zu besetzen.

Die Wahl findet im hiesigen Gemeindehause statt.

Als Wahltag wird bestimmt:

(Montag) den (20.) (Juni)
von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags:

für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis R einschließlich anfängt.

Von 3 Uhr bis 5 Uhr des Nachmittags:

für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von S bis Z anfängt.

Jeder Wahlberechtigte hat seine Abstimmung in der bestimmten Zeit persönlich vor der versammelten Wahlcommission zu vollziehen. Nach Ablauf der dafür bestimmten Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind ꝛc.

Note 2. Wenn ein großer Ausschuß in der Gemeinde besteht, so wird fortgefahren:
sämmtliche Mitglieder des großen Ausschusses, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses.

Note 3. Wenn dagegen die Gemeinde nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, so wird fortgefahren:
alle Gemeindebürger; ausgenommen ꝛc.
(Der Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes ist alsdann vollständig einzurücken).

Wählbar in den kleinen Ausschuß sind: alle Gemeindebürger ꝛc.

(Hier sind die §§. 40 f., 29, 21 des Gemeindegesetzes vollständig einzurücken).

Die Austretenden sind (der Austretende ist) wieder wählbar.

Die Listen der Steuerclassen der wählbaren Bürger (in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist hier beizusetzen: und die Liste der wahlberechtigten Gemeindebürger) liegen auf dem Gemeindehaus jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindebürger auf.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen, damit nicht das in §. 40 und 41 der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten muß.

N. N. den . . . . . .

Gemeinderath.
N. N. Bürgermeister.

Ziffer VI.

Formular eines

Protokoll

über

die Wahlen in den kleinen Ausschuß.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (15.) (Juni) (1851).

Gegenwärtig:

der Bürgermeister N. N.

Als Urkundspersonen:

Gemeindebürger N. N.
Gemeindebürger N. N.

Der mitunterzeichnete Rathschreiber N. N. als Protokollführer.

§. 1. Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, sind (3) Stellen des kleinen Ausschusses der Gemeinde N durch Wahl neu zu besetzen.

Hiefür sind zu wählen:

1. aus der Classe der Niederstbesteuerten 1 Ausschußmitglied,
   und zwar für eine sechsjährige Amtsdauer;
2. aus der Classe der Mittelbesteuerten 2 Ausschußmitglieder,
   und zwar 1 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des kleinen Ausschusses vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben aus der nämlichen Steuerclasse gewählt. In diesem Falle lautet der bisherige Theil des Protokolls wie folgt:

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom .. (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, ist für das durch (Tod, Austritt ꝛc.) ausgefallene Mitglied des kleinen Ausschusses, den Gemeindebürger N. N. für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit ein anderes Mitglied und zwar aus der Classe der . . . . . Besteuerten, welcher der Ausgefallene angehörte, zu wählen.

§. 2. Laut den unter Ziffer II. a. bis d. anliegenden Bescheinigungen ist die Einladung der Wahlberechtigten ordnungsmäßig bewirkt worden.

Note 2. Hier sind dieselben Bescheinigungen beizulegen, wie sie in Formular Ziffer IV. Note 1 bezeichnet sind.

§. 3. Auf heute von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags war die Wahl anberaumt, and zwar für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis R einschließlich anfängt.

§. 4. Es sind von denselben folgende erschienen und haben abgestimmt:

1. N. N. schlägt vor:
   a. aus der Classe der Niederstbesteuerten:
      den Gemeindebürger N. N.
   b. aus der Classe der Mittelbesteuerten:
      für eine sechsjährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.
      für eine dreijährige „ „ „ N. N.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

2. N. N. schlägt vor:
   a. aus der Classe der Niederstbesteuerten:
      den Gemeindebürger N. N.
   b. aus der Classe der Mittelbesteuerten:
      für eine sechsjährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.
      für eine dreijährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).

3. und so weiter.

Note 3. Statt dieser Form des Eintrags der Abstimmungen kann auch der Abkürzung und leichteren Uebersicht wegen der Eintrag in tabellarischer Form im Protokoll in nachstehender Weise geschehen:

Ordnungszahl.	Namen der abstimmenden Gemeindebürger.	Erwählte Mitglieder in den kleinen Ausschuß.					
		Aus der Classe der Niederstbesteuerten		Aus der Classe der Mittelbesteuerten		Aus der Classe der Höchstbesteuerten	
		für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.	für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.	für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.
1.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
		T. N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).					
2.	N. N.	ꝛc. ꝛc.					

Note 4. Zu der gleichen Zeit, während welcher der Abstimmende seine Abstimmung zu Protokoll gibt, wird von jeder der beiden Urkundspersonen eine besondere nach den Steuerclassen, aus welchen die Mitglieder des kleinen Ausschusses zu wählen sind, abgetheilte Stimmenaufzeichnung geführt.

Note 5. Wenn ein Abstimmender einen gesetzlich nicht wählbaren oder einen Gemeindebürger vorschlägt, der nicht zu der Steuerclasse, aus welcher die Wahl statt finden soll, gehört, oder wenn ein Vorschlag zu Mißverständnissen Anlaß gibt, oder wenn ein Wahlberechtigter zu viel oder wenn er zu wenig Personen vorschlägt, so ist ähnlich wie nach Formular Ziffer IV. Note 5 zu verfahren.

Note 6. Wenn die Wahlberechtigten in Abtheilungen nach dem Alphabet abstimmen, so geschieht nach Beendigung der Abstimmung einer Abtheilung die Beurkundung in nachstehender Weise:

Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterzeichnet. Die Stimmenaufzeichnungen wurden gehörig verwahrt.

Beschluß.

Heute Nachmittags 3 Uhr mit der Abstimmung der Wahlberechtigten und zwar der Abtheilung derjenigen, deren Namen mit einem Buchstaben von S. bis Z. anfängt, fortzufahren und sich zu diesem Zweck um die bestimmte Zeit wieder zu versammeln.

Unterschriften: N. N. Bürgermeister.

N. N. } als Urkundspersonen.
N. N. }

N. N. Rathschreiber.

Note 7. Die Wahlhandlung der anderen Abtheilungen wird alsdann eben so, jedoch mit Weglassung des §. 1 und 2 im Eingang des Protokolls, vorgenommen und beurkundet.

Note 8. Wenn der Wahltermin abgelaufen ist und nicht die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

Nachdem bis 5 Uhr des Nachmittags Niemand weiter erschienen ist, von den Wahlberechtigten aber, deren es .... (Zahl) sind, nur ... (Zahl), somit nicht die vorgeschriebene Zahl derselben, abgestimmt haben, so ist

Beschluß.

Dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, dabei zur Fortsetzung der Wahl nächsten (Montag) (17.) (Juni) von 9 bis 12 Uhr des Vormittags zu bestimmen und die nicht erschienenen Wahlberechtigten mit dem Anfügen zur Abstimmung einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldstrafe von einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen würde, nach §. 41 der Gemeindewahlordnung Stellvertreter und zwar aus jeder Steuerclasse so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen, ernannt werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie oben Note 6.)

Note 9. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen die gesetzlich vorgeschriebene Zahl die Stimmen abgegeben hat, so wird die Wahlhandlung für geschlossen erklärt, dieser Schluß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächst aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 41 der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie oben in Note 6.)

Note 10. Wenn dagegen der Wahltermin abgelaufen ist und die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

§. 5. Es ist hierauf bis 5 Uhr Nachmittags weiter Niemand erschienen. Im Ganzen haben von den .... (Zahl) Wahlberechtigten .... (Zahl), mithin die gesetzlich erforderliche Zahl derselben abgestimmt.

Note 11. Wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden so viele als nöthig davon abgezogen.

§. 6. Man ist nun zur Ermittlung des Wahlergebnisses geschritten. Aus der Vergleichung

des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen, welche mit einander übereinstimmen, ergibt sich, daß Stimmen erhalten haben:

I. aus der Classe der Niederstbesteuerten:

für eine sechsjährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.
2. u. s. w.

II. aus der Classe der Mittelbesteuerten:

a. für eine sechsjährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.
2. u. s. w.

b. für eine dreijährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.
2. u. s. w.

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

I. aus der Classe der Niederstbesteuerten:

für eine sechsjährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

II. aus der Classe der Mittelbesteuerten:

a. für eine sechsjährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

b. für eine dreijährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

Note 12. Die Note 12 des Formulars Ziffer IV. findet im vorkommenden Falle auch bei Wahlen in den kleinen Ausschuß Anwendung.

§. 7. Hiernach erscheint die Wahl als beendigt und ist

Beschluß.

Die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären, das Protokoll zu unterzeichnen, und das Ergebniß der Wahl alsbald mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.

N. N. (Unterschriften der Wahlcommission, wie oben Note 6.)

Note 13. Die Note 13 des Formulars Ziffer IV. findet in vorkommendem Falle auch bei Wahlen in den kleinen Ausschuß Anwendung und wenn in diesem Fall oder weil ein Gewählter die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde (§. 40 b. des Gemeindegesetzes) ablehnt, eine neue Wahl statt findet, so wird solche alsdann nach Maaßgabe des gegenwärtigen Formulars mit geeigneter Abänderung des Eingangs im §. 1 vorgenommen und beurkundet.

Ziffer VII.

Formular für die

Einladung

zu

Wahlen in den Gemeinderath.

In Gemäßheit des §. 30 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eine Erneuerungs- (und Ersatz-) Wahl des Gemeinderaths vorzunehmen.

Der Gemeinderath der Gemeinde N. besteht aus (4) Mitgliedern.

Hievon treten nun der regelmäßigen Erneuerung wegen (2) Mitglieder aus, und zwar:

1. der Gemeinderath N. N.
2. der Gemeinderath N. N.

Außerdem ist vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. aus dem Gemeinderath ausgefallen:

3. der Gemeinderath N. N.

Es sind also 3 Gemeinderathsmitglieder neu zu wählen, und zwar 2 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben gewählt. In diesem Fall lautet der bisherige Theil der Einladung wie folgt:

Nachdem der Gemeinderath N. N. gestorben ist, so ist die Stelle desselben und zwar für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit durch Wahl eines Anderen zu besetzen.

Die Wahl findet im hiesigen Gemeindehaus (Donnerstag) den (15.) (Juli) statt.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, und es werden die Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten auszufüllen und verschlossen der Wahlcommission persönlich zu übergeben haben, vorher am Wahltage ausgetheilt. Die Uebergabe der ausgefüllten Wahlzettel hat von 9 Uhr bis 11 Uhr des Vormittags zu geschehen. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind ꝛc.

Note 2. Wenn ein großer Ausschuß in der Gemeinde besteht, so wird fortgefahren:
sämmtliche Mitglieder des großen Ausschusses, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses.

Note 3. Wenn dagegen die Gemeinde nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, so wird fortgefahren:
alle Gemeindebürger; ausgenommen ꝛc.
(Der Inhalt des §. 15 des Gemeindegesetzes ist alsdann vollständig einzurücken).

Wählbar in den Gemeinderath ſind ſämmtliche Gemeindebürger. Ausgenommen ꝛc.
(Hier ſind die §§. 29 Ziffer 1 bis 3 und 21 des Gemeindegeſetzes vollſtändig einzurücken).
Die Austretenden ſind (der Austretende iſt) wieder wählbar.

Die Wahlberechtigten werden darauf aufmerkſam gemacht, daß die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden und als ſolche haftbar ſind, daher es im Intereſſe der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf ſolche Bürger zu richten, die neben den übrigen Erforderniſſen durch ihre perſönlichen und Vermögensverhältniſſe hinlängliche Gewähr geben.

Die Liſte der wählbaren Bürger (in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausſchuß beſteht, iſt hier beizuſetzen: und die Liſte der wahlberechtigten Bürger) liegt auf dem Gemeindehaus jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einſicht der Gemeindebürger auf.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erſcheinen, damit nicht das im §. 56 und 58 der Gemeindewahlordnung vorgeſchriebene Verfahren eintreten muß.

N. N. den . . . . .

Der Gemeinderath.
N. N. Bürgermeiſter.

Ziffer VIII.

Formular eines

Protokoll

zu

Wahlen in den Gemeinderath.

Geſchehen auf dem Gemeindehauſe zu N. den (13.) (Juli) (1851).

Gegenwärtig:

der Bürgermeiſter N. N.

Als Urkundsperſonen:

der Gemeinderath N. N.
der Gemeinderath N. N.

Der mitunterzeichnete Rathſchreiber, als Protokollführer.

§. 1. Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom ... (Datum), welche dieſem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, ſind .. (3) Stellen im Gemeinderath der Gemeinde N. durch Wahl neu zu beſetzen, und zwar ſind (2) Mitglieder für eine ſechsjährige und (1) für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausſchuß vertreten iſt, ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter Dienſtzeit durch Tod, Austritt ꝛc. ausfällt, ſo wird alsbald für die ganze übrige Dienſtzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied ſtatt deſſelben gewählt. In dieſem Fall lautet der bisherige Theil des Protokolls wie folgt:

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom ... (Datum), welche dieſem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, iſt für das durch (Tod, Austritt ꝛc.) ausgefallene Mitglied des Gemeinderaths, den Gemeinderath N. N., für den Reſt ſeiner geſetzlichen Dienſtzeit ein anderes Mitglied zu wählen.

§. 2. Laut den unter Ziffer II. a.—d. anliegenden Beſcheinigungen iſt die Einladung der Wahlberechtigten auf heute von 9 bis 11 Uhr des Vormittags ordnungsmäßig bewirkt worden.

Note 2. Hier ſind die nämlichen Beſcheinigungen beizubringen, wie nach Formular Ziffer IV. Note 2.

§. 3. Auch iſt jedem erſchienenen Wahlberechtigten ein gedruckter Wahlzettel zugeſtellt worden und es iſt in dem Gemeindehaus die Einrichtung getroffen, daß die Wahlberechtigten daſelbſt ihre Zettel geheim ausfüllen können.

Die Liſte der Wahlberechtigten und der Wählbaren liegt zur Einſicht der Abſtimmenden auf.

§. 4. Es erſchienen und legten ihre Wahlzettel in das zu dieſem Zweck bereit ſtehende Gefäß:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
u. ſ. w.

§. 5. Weiter iſt bis 11 Uhr des Vormittags Niemand erſchienen. Hiernach haben von den .... (Zahl) Wahlberechtigten .... (Zahl), mithin die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl abgeſtimmt.

Note 3. Wenn ſich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, ſo werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Man hat nun angefangen, einen Wahlzettel nach dem andern aus dem aufgeſtellten Gefäß herauszunehmen; jeder Wahlzettel wurde ſofort von dem Bürgermeiſter eröffnet, und deſſen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgeleſen, den Urkundsperſonen zur Einſicht vorgelegt, von dem Protokollführer in das Protokoll, von dem Gemeinderath N. N. aber, der mit Führung der Gegenliſte beauftragt worden iſt, in ſolche eingetragen; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf jeden gefallen ſind, durch die andere Urkundsperſon, den Gemeinderath N. N. mit Strichen aufzeichnen laſſen. Die Wahlzettel wurden geſammelt.

§. 6. Es erhielten darnach folgende Gemeindebürger Wahlſtimmen:

I. für eine ſechsjährige Amtsdauer:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
u. ſ. w.

II. für eine dreijährige Amtsdauer:

1: N. N.
2: N. N.
u. ſ. w.

Note 4. Statt dieſer Form des Eintrags der Abſtimmungen kann auch der Abkürzung und leichteren Ueberſicht wegen der Eintrag in tabellariſcher Form im Protokoll in nachſtehender Weiſe geſchehen:

Ord.-Zahl.	für ſechsjährige Amtsdauer	für dreijährige Amtsdauer
1.	N. N. N. N.	N. N.
2.	N. N. N. N.	N. N.
3.	N. N. N. N.	N. N.

§. 7. Nachdem die ſämmtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgeleſen und die Namen eingetragen worden, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliſte, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf jeden gefallen iſt, gegen einander verglichen.

Das Ergebniß aller dieſer richtig befundenen Aufzeichnungen iſt folgendes:

Es haben Stimmen erhalten:

I. für eine ſechsjährige Amtsdauer:

1: N. N. . . . . (Zahl) Stimmen.
2: N. N. . . . . (Zahl) Stimmen.
u. ſ. w.

II. für eine dreijährige Amtsdauer:

1: N. N. . . . . (Zahl) Stimmen.
2: N. N. . . . . (Zahl) Stimmen.
u. ſ. w.

§. 8. Man hat hierauf unterſucht, ob geſetzliche Anſtände gegen die Wählbarkeit der mit den meiſten Stimmen Vorgeſchlagenen vorhanden ſind und da dieß nicht der Fall iſt, die Gewählten einzeln befragt, ob ſie die auf ſie gefallene Wahl annehmen, worauf dieſelben erklären:

1: N. N.
u. ſ. w.

N. N. (Unterſchrift des Gewählten.)

2: N. N.
u. ſ. w.

N. N. (Unterſchrift des Gewählten.)

Note 5. Die Note 11 des Formulars Ziffer IV. findet im vorkommenden Fall auch bei Wahlen in den Gemeinderath Anwendung.

Beſchluß.

1. Sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart der Urkundsperſonen zu vertilgen, was auch ſogleich vollzogen wurde.
2. Die Gegenliſte und die Stimmenaufzeichnung zu den Acten zu nehmen.
3. Das Protokoll abzuſchließen und zu unterzeichnen.
4. Das Wahlergebniß bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß die Wahlacten von morgen an binnen drei Tagen zu jedes Wahlberechtigten Einſicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.
5. Mit Vorlage der Wahlacten Anzeige an das Großherzogliche . . . . . Amt Behufs der Verpflichtung der Gewählten zu erſtatten.

Unterſchriften N. N. Bürgermeiſter.

N. N.
N. N. } Gemeinderäthe als Urkundsperſonen.

N. N. Rathſchreiber.

Note 6. Wenn der Wahltermin abgelaufen iſt und nicht die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl der Wahlberechtigten abgeſtimmt hat, ſo wird ſtatt wie in §. 5 verfahren und beurkundet wie folgt:

Weiter iſt bis 11 Uhr des Vormittags Niemand erſchienen. Hiernach haben von den .... (Zahl) Wahlberechtigten nur .... (Zahl), mithin nicht die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl abgeſtimmt. Es iſt daher:

Beſchluß.

1. Das Gefäß, in welchem die Wahlzettel geſammelt ſind, mittelſt Papierſtreifen über das Kreuz durch Aufdrückung des Gemeindeſiegels und des Privatſiegels der beiden Urkundsperſonen zu verſiegeln und wohlverſchloſſen aufzubewahren, was auch ſogleich vollzogen wurde.
2. Das Protokoll abzuſchließen und zu unterzeichnen.
3. Sofort öffentlich bekannt zu machen, daß nicht die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten erſchienen iſt, zur Fortſetzung der Wahl nächſten ..... den .. (Datum) von 9 bis 11 Uhr Vormittags zu beſtimmen und dazu die nicht erſchienenen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldſtrafe von Einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die geſetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erſcheinen würde, nach §. 58 der Gemeindewahlordnung Stellvertreter für die zu wählenden Gemeinderathsmitglieder ernannt werden.

N. N. (Unterſchriften der Wahlcommiſſion.)

Note 7. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht ſo viele Wahlberechtigte abſtimmen, daß im Ganzen die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl die Stimme abgegeben hat, ſo wird jeder nicht Erſchienene in die angedrohte Strafe von Einem Gulden verfällt, die Wahlhandlung für geſchloſſen erklärt, dieſer Schluß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Wahlacten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einſicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächſt aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 58 der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

Die geſammelten Wahlzettel werden uneröffnet vertilgt.

N. N. (Unterſchriften der Wahlcommiſſion.)

Note 8. Wenn dagegen in der anberaumten zweiten Tagfahrt ſo viele Wahlberechtigte abſtimmen, daß im Ganzen die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl die Stimmen abgegeben hat, ſo wird nach §. 5 bis Ende des gegenwärtigen Formulars verfahren.

Note 9. Sobald das Gefäß, in welchem die Wahlzettel aufbewahrt ſind, zu entſiegeln iſt, ſo iſt dieſer Act mit dem Bemerken, wie die Siegel befunden worden ſind, in dem Protokoll anzuführen.

Note 10. Die Note 12 des Formulars Ziffer IV. findet in vorkommendem Falle auch bei Wahlen in den Gemeinderath Anwendung, und wenn in dieſem Falle oder weil ein Gewählter die Wahl nach §. 31 Ziff. 1—5 des Gemeindegeſetzes aus einem geſetzlichen Grunde ablehnt oder von der Annahme derſelben nach §. 31 Ziff. 6 des erwähnten Geſetzes entbunden wird, eine neue Wahl ſtatt findet, ſo wird ſolche nach Maaßgabe des gegenwärtigen Formulars mit geeigneter Abänderung des Eingangs im §. 1 vorgenommen und beurkundet.

Ziffer IX.

Formular der

Wahlzettel

zu

Wahlen in den Gemeinderath.

---

1. Wenn allein ein: Erneuerungswahl oder wenn allein eine Erſatzwahl des Gemeinderaths ſtatt findet:

Zu der Stelle eines Gemeinderaths wird in Vorſchlag gebracht:

1. der Gemeindebürger N. N.
2. der Gemeindebürger N. N.

u. ſ. w.

N. N. . . . . (Tag, Monat und Jahr). Ohne Unterſchrift.

2. Wenn eine Erneuerungswahl und eine Erſatzwahl zuſammenkommt:

Zu der Stelle eines Gemeinderaths wird in Vorſchlag gebracht:

a. für eine ſechsjährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N.
2. u. ſ. w.

b. als Erſatzmann für eine dreijährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N.

u. ſ. w.

N. N. . . . . (Tag, Monat und Jahr). Ohne Unterſchrift.

Ziffer X.

Formulare für die bei

Bürgermeiſterwahlen erforderlichen Beſcheinigungen.

A.

Der Gemeinderath der Gemeinde N. beurkundet hiermit:

1. daß die Liſte der zum Bürgermeiſteramt wählbaren (und — in Gemeinden, in welchen kein großer Ausſchuß beſteht — die Liſte der wahlberechtigten) Gemeindebürger von ihm geprüft und berichtigt, ſodann vierzehn Tage vor der Wahl auf dem Gemeindehauſe aufgelegt worden, drei Tage lang aufgelegt geblieben und daß dieß öffentlich bekannt gemacht worden iſt;
2. daß die Einladung zu der auf den (12.) (Auguſt) (1851) anberaumten Bürgermeiſterwahl vom . . . (Datum) an am Gemeindehaus und am . . . (Schulhauſe ꝛc.) angeſchlagen war.

(Auch wird die Nummer . . . des hieſigen Tageblatts beigelegt, in welchem die Einladung eingerückt iſt).

N. N. den . . . . . (Datum).

N. N. (Unterſchrift des Gemeinderaths).

B.

Der unterzeichnete Ortsdiener beſcheinigt hiermit, daß er die Vornahme der morgen den . . . . (Datum) ſtattfindenden Bürgermeiſterwahl heute Vormittags durch Ausſchellen in der Gemeinde mit dem Anfügen bekannt gemacht hat, daß wenn einem Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen ſein ſollte, dieſe Verkündung als ſolche anzuſehen ſei.

N. . . . . den (Datum).

N. N. (Unterſchrift des Ortsdieners).

Geſehen: N. N. (Unterſchrift des Bürgermeiſters oder ſeines Stellvertreters).

C.

Der Unterzeichnete beſcheinigt hiermit, daß er die Namen der Wahlberechtigten nach der aufgeſtellten Liſte in deren Verſammlung vor Beginn der heutigen Wahlhandlung abgeleſen hat, und daß dabei . . . . (Zahl) Wahlberechtigte anweſend waren.

N. N. (12.) (Auguſt) (1851).

N. N. (Unterſchrift des Bürgermeiſters oder ſeines Stellvertreters).

Ziffer XI.

Formular eines

Protokoll

zu

der Wahl eines Bürgermeisters.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (12.) (August) (1851).

Gegenwärtig:

der Amtsvorstand, . . . Amtmann N. N.

Die beiden Urkundspersonen: Gemeindebürger N. N. und N. N.

und der mitunterzeichnete verpflichtete Amtsaktuar N. N. als Protokollführer.

§. 1. Nachdem am . . . . (Datum) die Stelle des Bürgermeisters in der Gemeinde N. durch (den Tod, den gesetzlichen Austritt, die Dienstentlassung) des seitherigen Bürgermeisters N. N. erledigt worden ist, so haben wir von Seite des Amtes unter dem . . . (Datum) die Wahlberechtigten zur Vornahme einer neuen Wahl einladen lassen.

§. 2. Diese Einladung, von welcher eine Ausfertigung unter Ziffer I. beiliegt, ist nach dem unter Ziffer II. angeschlossenen Zeugnisse des Gemeinderaths am . . . (Datum) an dem Gemeindehaus so wie an anderen geeigneten öffentlichen Orten angeschlagen (und wie aus der Beilage Ziffer II. a. hervorgeht, in das dahier erscheinende Tagblatt eingerückt) worden.

Ueberdieß ist nach den unter Ziffer II. b. bis d. angehefteten bescheinigten Verzeichnissen jeder Wahlberechtigte persönlich zur Wahl eingeladen und es ist nach der Anzeige unter Ziffer II. e. noch gestern Vormittag durch Ausschellen öffentlich bekannt gemacht worden, daß die Wahl heute Vormittags um . . . Uhr beginnen werde.

Nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths, Ziffer III., hat derselbe die Liste der zu dem Bürgermeisteramt wählbaren (und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten) Gemeindebürger geprüft und berichtigt, diese Liste (Listen) auch vierzehn Tage vor der heutigen Tagfahrt zu jedes Gemeindebürgers Einsicht drei Tage lang auf dem Gemeindehaus aufgelegt und die Tage, an welchen die Liste (Listen) aufgelegt war (waren), öffentlich bekannt machen lassen.

§. 3. Das weitere, unter Ziffer IV. anliegende Zeugniß beurkundet, daß der Bürgermeisteramtsverweser vor Beginn der Wahlhandlung die Liste der Wahlberechtigten vor den Versammelten abgelesen, woraus sich ergeben hat, daß von den . . . (Zahl) Wahlberechtigten . . . . (Zahl) mithin die gesetzlich vorgeschriebene Zahl erschienen sind (nicht erschienen sind).

Note 1. Wenn ſich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, ſo werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Note 2. Wenn nicht die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten erſchienen iſt, ſo wird nach §. 3 beurkundet wie folgt:

Es iſt daher

Beſchluß.

1. Die nicht erſchienenen Wahlberechtigten in die Koſten der Tagfahrt zu verfällen.
2. Eine neue Wahl in der vorgeſchriebenen Weiſe anzuberaumen und dazu die ſämmtlichen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß wenn auch alsdann wieder nicht die vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten erſcheint, der Bürgermeiſter von der Staatsbehörde auf höchſtens drei Jahre ernannt werde.

Note 3. Wenn dagegen die vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten erſchienen iſt, ſo wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 4. Man hat die Wahlberechtigten eintreten laſſen, ſofort der ganzen Verſammlung die Eigenſchaften, die ein tüchtiger Bürgermeiſter im Allgemeinen und insbeſondere in Bezug auf die hieſige Gemeinde haben ſoll, auseinander geſetzt, ihnen auch die Gründe, welche der Wählbarkeit entgegenſtehen, und die Wahl, wenn ſie deſſenungeachtet auf einen von dem Geſetz für unfähig Erklärten fallen ſollte, ungültig machen, nach §. 29 Ziffer 1 bis 3 und 21 des Gemeindegeſetzes, auch weiter die Ziffer 4 des §. 29 worin beſtimmt iſt, in wie fern Einer gewählt werden kann, der das Wirthſchaftsgewerbe betreibt, und ferner den Inhalt des §. 50 der Gemeindewahlordnung erklärt und ſie endlich aufgefordert, ihre Stimmen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen abzugeben. Sodann hat man die zwei Urkundsperſonen, welche dem Wahlgeſchäft anzuwohnen haben, und welche von dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß aus den Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder kleinen Ausſchuſſes ſind, gewählt wurden, nämlich die beiden Gemeindebürger N. N. und N. N. vortreten laſſen, ſie zur vorſchriftsmäßigen Beſorgung ihres Geſchäfts in Pflichten genommen, und ſie eingeladen, an dem Tiſche Platz zu nehmen.

§. 5. Hierauf hat man die Wahlhandlung für eröffnet erklärt, und jedem Wahlberechtigten einen gedruckten Wahlzettel zuſtellen laſſen, um den Namen des zu Wählenden darin einzutragen, und den ausgefüllten Wahlzettel binnen einer halben Stunde abzugeben, indem nach Verlauf dieſer Zeit kein Wahlzettel mehr angenommen werde. Dabei wurden die Wahlberechtigten erinnert, den Vorzuſchlagenden deutlich und ſo zu bezeichnen, daß kein Zweifel entſtehen kann, auch den Wahlzettel nicht eher zuſammenzulegen und zu verſchließen, als bis die Schrift trocken geworden iſt, damit dieſelbe nicht dadurch undeutlich oder unleſerlich werde. Auch hat man die Wahlberechtigten aufgefordert, ſich nicht vor Beendigung des Wahlgeſchäfts zu entfernen, damit wenn eine zweite Abſtimmung ſtattfinden muß, ſogleich zu ſolcher geſchritten werden kann. In dem Gemeindehaus iſt die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Wahlberechtigte geheim ſchreiben kann; auch liegt die Liſte der wahlberechtigten und der wählbaren Gemeindebürger zur Einſicht der Abſtimmenden auf.

§. 6. Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man die Wahlberechtigten einzeln vortreten, den Namen eines Jeden von dem Protokollführer nach fortlaufenden Nummern in das Protokoll eintragen, ſofort ſeinen Wahlzettel abgeben.

§. 7. Es erſchienen und legten ihre Wahlzettel in ein zu dieſem Zweck bereit ſtehendes Gefäß:

1: N. N.
2: N. N.
u. ſ. w.

Note 4. Wenn zwar die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten erſchienen iſt, aber nicht ſo viele wirklich abgeſtimmt haben, ſo wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 8. Da Niemand weiter erſchienen iſt und die zur Abgabe der Wahlzettel feſtgeſetzte Zeit umlaufen war, aber nicht die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten abgeſtimmt hat, ſo iſt

Beſchluß.

1. Die Wahlberechtigten, welche nicht abgeſtimmt haben, in die Koſten der Tagfahrt zu verfällen.
2. Eine neue Wahl in der vorgeſchriebenen Weiſe anzuberaumen und dazu die ſämmtlichen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß wenn auch alsdann wieder nicht die vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten abſtimmt, der Bürgermeiſter von der Staatsbehörde auf höchſtens drei Jahre ernannt werde.

Note 5. Wenn dagegen die vorgeſchriebene Zahl von Wahlberechtigten abgeſtimmt hat, ſo wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 8. Da Niemand weiter erſchienen und die zur Abgabe der Wahlzettel feſtgeſetzte Zeit umlaufen war, hat man angefangen, einen Wahlzettel nach dem anderen aus dem aufgeſtellten Gefäß herauszunehmen; jeder Wahlzettel wurde ſofort von dem Wahlcommiſſär eröffnet und deſſen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgeleſen, den Urkundsperſonen zur Einſicht vorgelegt, von dem Protokollführer in das Protokoll, von dem Gemeindebürger N. N. aber, der mit der Führung der Gegenliſte beauftragt worden iſt, in ſolche eingetragen; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf jeden gefallen ſind, durch die andere Urkundsperſon, den Gemeindebürger N. N. mit Strichen aufzeichnen laſſen. Die Wahlzettel wurden geſammelt.

§. 9. Es erhielten darnach folgende Gemeindebürger Wahlſtimmen:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
4: leerer Zettel.
5: N. N.
6: N. N.
7: unleſerlicher Zettel.
u. ſ. w.

§. 10. Nachdem die ſämmtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgeleſen, und die Namen eingetragen waren, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliſte, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf jeden gefallen iſt, gegen einander verglichen. Das Ergebniß aller dieſer richtig befundenen Aufzeichnungen iſt folgendes:

die Zahl der Wahlberechtigten der Gemeinde iſt .... (Zahl); davon haben .... (Zahl) alſo die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl ihre Stimmen abgegeben; die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt .... (Zahl).

Note 6. In Gemeinden, in welchen der große Ausschuß wählt, wird gesagt:
die Zahl der anwesenden Wähler ist .... (Zahl), die absolute Stimmenmehrheit beträgt .... (Zahl).

Note 7. Wenn sich die Zahl nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Es haben Stimmen erhalten:

1: N. N. .... Stimmen.

2: N. N. .... Stimmen.

u. s. w.

ein Zettel war leer, ein anderer unleserlich geschrieben; beide sind im Protokoll angeschlossen.

§. 11. Hiernach hat N. N. die meisten Stimmen und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit des mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen vorhanden sind, und da dieß nicht der Fall ist, den Gewählten befragt, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme, worauf derselbe erklärt: u. s. w.

N. N. (Unterschrift des Gewählten.)

Note 8. Wenn zwei mit der gleichen Stimmenmehrheit gewählt werden und es ist der eine davon gesetzlich nicht wählbar, so wird der letztere nicht berücksichtigt und der andere als gewählt betrachtet; wenn dagegen mehrere mit der gleichen Stimmenzahl gewählt werden und alle wählbar sind, so wird wie folgt verfahren und beurkundet:
Hiernach haben N. N. und N. N. die meisten und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl, beide aber gleiche Stimmen erhalten. Man hat daher dieselben alsbald vorgerufen (oder: für den abwesenden Gemeindebürger N. N. den Gemeindebürger N. N. als Stellvertreter aufgestellt) und von ihnen das Loos ziehen lassen. Dieses hat für den Gemeindebürger N. N. entschieden.

Beschluß.

1. Sämmtliche Wahlzettel — mit Ausnahme der beiden dem Protokoll angehefteten — in Gegenwart des anwesenden Gemeinderaths und kleinen Ausschusses so wie der beiden Urkundspersonen zu vertilgen, was auch sogleich vollzogen wurde.
2. Die Gegenliste und die Stimmenaufzeichnung zu den Acten zu nehmen.
3. Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.
4. Das Wahlergebniß den Wahlberechtigten sofort mit dem Bemerken zu verkünden, daß die Entschließung hinsichtlich der Staatsbestätigung des Gewählten nachfolgen werde, und daß inzwischen die Wahlacten von morgen an binnen drei Tagen zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, nach Ablauf dieser Frist aber an das .... Amt eingesendet werden.
5. Den bisherigen Bürgermeister oder den gesetzlichen Stellvertreter N. N. anzuweisen, den Dienst bis auf weiter erfolgende Entschließung fortzuversehen.

Unterschriften:

N. N. (Amtsvorstand.)

N. N. u. s. w. Mitglieder des Gemeinderaths.

N. N. N. N. u. s. w. Mitglieder des kleinen Ausschusses.

N. N. N. N. Urkundspersonen.

N. N. Protokollführer.

Note 9. Wenn:

a. zu der Wahlhandlung zwar die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten erſchienen iſt, aber in der erſten Abſtimmung keiner die vorgeſchriebene Stimmenzahl in ſich vereinigt,

oder

b. wenn der mit den meiſten Stimmen Vorgeſchlagene geſetzlich nicht wählbar iſt,

oder

c. wenn der Gewählte aus einem im Geſetz (§. 31 Ziffer 1—5 des Gemeindegeſetzes) bezeichneten Grunde die Wahl ablehnt —

und in Folge davon vor Aufhebung der Wahlverſammlung ſogleich zu einer nochmaligen Abſtimmung geſchritten wird, ſo wird ſtatt nach §. 11 verfahren und beurkundet, wie folgt:

zu a. hiernach hat N. N. zwar die meiſten Stimmen, aber nicht die geſetzlich vorgeſchriebene Stimmenzahl erhalten;

oder

zu b. hiernach hat N. N. die meiſten Stimmen und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausſchuß unterſucht, ob geſetzliche Anſtände gegen die Wählbarkeit deſſelben vorhanden ſind. Es hat ſich ergeben, daß dieß allerdings der Fall iſt, indem ꝛc.

oder

zu c. hiernach hat N. N. die meiſten Stimmen und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausſchuß unterſucht, ob geſetzliche Anſtände gegen die Wählbarkeit deſſelben vorhanden ſind, und da dieß nicht der Fall iſt, den Gewählten befragt, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme, worauf derſelbe erklärt: er habe das ... Lebensjahr zurückgelegt und müſſe bei dieſem ſeinem hohen Alter nach reiflicher Erwägung die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Der von dem Gewählten angegebene Ablehnungsgrund iſt nach der Erklä ung des Gemeinderaths und kleinen Ausſchuſſes in Wahrheit vorhanden (und der Gewählte konnte auf erfolgte Aufforderung, dem Vertrauen der Wähler zu entſprechen, zu Annahme der Wahl nicht bewogen werden).

Hierauf iſt in allen drei Fällen, ſo fern die geſetzlich vorgeſchriebene Zahl der Wahlberechtigten noch anweſend iſt, oder ſofort wieder verſammelt werden kann, fortzufahren, wie folgt:

Man hat daher unter die noch in der geſetzlich vorgeſchriebenen Zahl anweſenden Wahlberechtigten neue Wahlzettel ausgetheilt und ſie zur neuerlichen Abſtimmung aufgefordert.

Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man ꝛc. und nun iſt wieder fortzufahren wie von §. 6 an bis zu Ende.

Note 10. Wenn dagegen aus irgend einem Grunde eine neue Wahl anberaumt wird, ſo wird ſolche nach Maßgabe des gegenwärtigen Formulars, mit geeigneter Abänderung des Eingangs in §. 1 vorgenommen und beurkundet.

Note 11. Nach jeder Bürgermeiſterwahl, beziehungsweiſe nach Beſtätigung derſelben iſt zu unterſuchen, ob ſich nicht ein Verwandter des Gewählten im Gemeinderath befindet, der nach §. 29 Ziffer 3 des Gemeindegeſetzes nicht zugleich mit demſelben im Gemeinderath ſitzen kann und daher austreten muß.

Ziffer XII.

Formular einer

Beurkundung der Liste (der zum Bürgermeisteramt wählbaren Gemeindebürger) der Gemeinde N.

Der unterzeichnete Gemeinderath hat die voranstehende Liste geprüft, in derselben alle diejenigen, welche nach dem §. 29 des Gemeindegesetzes zum Bürgermeisteramt nicht wählbar sind, gestrichen, und beurkundet hiermit, daß sich in derselben keine Bürger befinden:

1. welche wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden sind;
3. welchen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz entzogen ist (namentlich nach §. 66 des Bürgerrechtsgesetzes welche entmündigt oder mundtodt sind);
4. welche im Falle einer Gant nach §. 21 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes sind;
5. welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
6. welche nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreteen haben;
7. welche als Soldaten im wirklichen Dienste stehen.

N. N. den . . . (Datum).

N. N. (Unterschriften des Gemeinderaths).

Nr. XXXIII. 405

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. Mai 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Grundrechte des deutſchen Volkes betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großh. Staatsminiſteriums: die Aufhebung des Staatsrathes, insbeſondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Uehlingen betreffend. Bekanntmachungen des großh. Juſtizminiſteriums: den Strich derjenigen Rechtspraktikanten, welche ſich an den hochverrätheriſchen Unternehmungen im Jahr 1849 betheiligt haben, betreffend; die Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung betreffend. Bekanntmachungen des großh. Miniſteriums des Innern: die Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen betreffend; die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hinderniſſe betreffend; die Staatsgenehmigung einer Schenkung an den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend; die Stiftung der verſtorbenen Magdalena Scherberger von Emmendingen betreffend; die Staatsgenehmigung der Präſentation des Vikars Wilhelm Maurer von Carlsruhe auf die evangeliſche Hoſpitalpfarrei Wertheim und die Pfarrei Waldenhauſen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Grundrechte des deutſchen Volkes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß über die Geſetzeskraft der deutſchen Grundrechte bei Unſeren Staatsbehörden verſchiedene Anſichten beſtehen, und dadurch eine Beſtimmung hierüber geboten iſt, — haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

den in Unſeren Regierungsblättern Nr. II. und XXIX. vom Jahr 1849 zur Kenntniß gebrachten deutſchen Grundrechten iſt keine rechtliche Wirkſamkeit beizulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 5. Mai 1851.

Leopold.

Frhr. Rüdt. von Marſchall. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem penſionirten Stabsarzt Boch die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt zu ertheilen geruht, das demſelben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehene Ritterkreuz des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 5. Mai l. J.

dem Generalmajor von Rotberg von der Suite der Reiterei die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, den demſelben von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehenen Orden zweiter Claſſe der eiſernen Krone annehmen und tragen zu dürfen;

deßgleichen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 10. d. M.

dem Generallieutenant und Gouverneur der Bundesfeſtung Raſtatt, von Gayling, die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des demſelben von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehenen Ordens erſter Claſſe der eiſernen Krone gnädigſt zu ertheilen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 29. April d. J.

den Oberſtlieutenant und Commandanten des Artillerie-Regiments Ludwig der demſelben proviſoriſch übertragenen Function eines Commandanten der Bundesfeſtung Raſtatt, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit deſſen Dienſtführung, zu entheben, und den in zeitweiſem Ruheſtand befindlichen Oberſt von Hinkeldey unter Reaktivirung und Verſetzung in die aktive Suite, zum Commandanten der Bundesfeſtung Raſtatt zu ernennen;

unter dem 3. Mai d. J.

den Phyſikus Bodenius in Salem auf das Phyſikat Neckargemünd zu verſetzen;

unter dem 5. Mai d. J.

den ſeitherigen großherzogl. Conſul Klingelhöfer in Liſſabon auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen, von der Stelle eines großherzogl. Conſuls in Liſſabon zu entlaſſen und ſolche dem königlich hannover'ſchen Generalconſul Scholtz daſelbſt zu übertragen;

unter dem 6. Mai d. J.

den Oberlieutenant Friedrich Caſſinone vom zweiten Reiter-Regiment auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen aus dem Armeecorps zu entlaſſen;

unter dem 10. Mai d. J.

den Amtsreviſor Trefzger in Gengenbach auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtsreviſor Donsbach von Triberg nach Rheinbiſchofsheim, und

den Amtsreviſor Müller von St. Blaſien auf das dadurch erledigte Amtsreviſorat Triberg zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien

Die Aufhebung des Staatsrathes, insbeſondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberhofgerichtskanzler, Staatsrath Trefurt,

den Hofgerichtspräſidenten Obkircher,

den Hofgerichtspräſidenten Litſchgi,

den Oberhofgerichtsvicekanzler Kirn und

den Oberhofgerichtsrath Lauckhard

als diejenigen Mitglieder der Gerichtshöfe zu bezeichnen, welche bei Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im großh. Staatsminiſterium beizuziehen ſind, was in Bezug auf die höchſte Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. **LXVIII.** hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 10. Mai 1851.

Großherzogliches Staatsminiſterium.
von Stengel.

Vdt. Schunggart.

Die Errichtung einer großh. Brief- und Fahrpoſterpedition in Uehlingen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzogl. Staatsminiſterium vom 14. März d. J., Nr. 544, wird mit dem 1. k. M. Juni in dem Marktflecken Uehlingen eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 3. Mai 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Duſch.

Den Strich derjenigen Rechtspraktikanten, welche ſich an den hochverrätheriſchen Unternehmungen im Jahr 1849 betheiligt haben, betreffend.

Folgende Rechtspraktikanten, nämlich:

Johann Baumgärtner von Mundelfingen,
Fidel Bühler von Offenburg,
Alexander Buiſſon von Freiburg,
Joſeph Burg von Waldkirch,
Heinrich Burkhard von Freiburg,
Ernſt Grether von Eichſtetten,
Karl Hamma von Ludwigshafen,
Clemens Hungerbieler von Radolphzell,
Guſtav Kärcher von Carlsruhe,
Joſeph Keller von Krautheim,
Karl Ludwig Klingel von Heidelberg,
Titus Mader von Kirchhofen,
Karl Osner von Ettenheim,
Franz Rolle von Conſtanz,
Albert Stigler von Krotzingen, und
Adolph Szuhany von Raſtatt

ſind auf den Grund der wegen Theilnahme an den hochverrätheriſchen Unternehmungen im Jahre 1849 gegen ſie ergangenen gerichtlichen Urtheile aus der Liſte der Rechtspraktikanten geſtrichen und damit der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anſtellung verluſtig erklärt worden.

Carlsruhe, den 8. Mai 1851.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. April l. J., Nr. 762, dem von beiden Kammern der Landstände angenommenen Entwurfe eines Gesetzes zur Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und die Verkündung dieses Gesetzes durch amtliche Ausgabe einer hiernach abgeänderten bürgerlichen Prozeßordnung mit folgender Einführungsverordnung zu befehlen geruht:

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir nachstehende neue Abfassung der bürgerlichen Prozeßordnung vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. XXVII. jenes Jahres) beschlossen und verordnen hiermit unter Verkündung dieses Gesetzes, daß dessen verbindende Kraft mit dem ersten Juli 1851 eintritt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. April 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die amtliche Ausgabe der bürgerlichen Prozeßordnung im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Carlsruhe, den 13. Mai 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für 1851 betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X. behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montag den 28. Juli d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich wenigstens sechs Wochen vorher, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer

ſpäteren Geſuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigſtens zweijährige Uebung in der Seelſorge und über ihren ſittlichen Wandel bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 7. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. v. Freydorf.

Die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hinderniſſe betreffend.

Zufolge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. d. M., Nr. 737, wird hiemit bekannt gemacht, daß das proviſoriſche Geſetz vom 6. November 1846, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hinderniſſe betreffend (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) außer Wirkſamkeit getreten ſei.

Carlsruhe, den 16. April 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. von Freydorf.

Die Staatsgenehmigung einer Schenkung an den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend.

Die Schenkung einer Ungenannten zu Freiburg an den Orden der barmherzigen Schweſtern im Betrag von fünfzig Gulden hat durch den katholiſchen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten, und wird dieſe Stiftung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. April 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der verſtorbenen Magdalena Scherberger von Emmendingen betreffend.

Magdalena Scherberger von Emmendingen hat durch letztwillige Verfügung die Summe von 1267 fl. 37 kr. der Gründung eines Fonds gewidmet, aus welchem Lehrgeld für die armen ehelichen Bürgerſöhne von Emmendingen bezahlt werden ſoll.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Staatsgenehmigung der Präſentation des Vikars Wilhelm Maurer von Carlsruhe auf die evangeliſche Hoſpitalpfarrei Wertheim und die Pfarrei Waldenhauſen betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 12. Mai d. J.

der von der fürſtlich löwenſteiniſchen Geſammtherrſchaft erfolgten Präſentation des Vikars Wilhelm Maurer von Carlsruhe auf die evangeliſche Hoſpitalpfarrei Wertheim und die Pfarrei Waldenhauſen (Dekanats Wertheim) die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts Pforzheim, iſt mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, iſt mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., worauf 10 fl. Zehntablöſungskoſten ruhen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzogl. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, iſt mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Thunſel, Amts Staufen, mit einem Jahreseinkommen von 1600 bis 1700 fl., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich ſowohl bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Das Frühmeßbenefizium zu Lauda, Amts Gerlachsheim, mit einem Jahreseinkommen von etwa 600 fl., worauf jedoch außer der Verpflichtung zur Aushülfe in der Seelſorge die Verbindlichkeit ruht, ein 1852 letztmal fälliges Proviſorium von jährlich 32 fl. 31 kr. zur Tilgung einer Bauſchuld heimzuzahlen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Neuhauſen, Amts Villingen, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniſſe von 800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, das Filial Obereſchach binando zu verſehen oder einen Vicar zu halten, und eine Zehntablöſungskoſtenſchuld im Betrag von 120 fl. mit 4 Prozent zu verzinſen und in noch zu beſtimmenden Terminen heimzuzahlen, vorbehaltlich weiterer derartiger Koſten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Bauſchlott, Dekanats Pforzheim, iſt mit einem Competenzanſchlage von 995 fl. 2 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schwerzen, Amts Waldshut, iſt mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl., worauf ein 1853 letztmals fälliges Proviſorium von 17 fl. 22 kr. zur Heimzahlung einer Kriegskoſtenſchuld ruht, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, das erledigte Nachpräbendaturbenefizium zu Pfullendorf mit einem Jahreseinkommen von beiläufig 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Das Phyſikat Meersburg iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommiſſion zu melden.

Das Phyſikat Salem iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vierzehn Tagen bei der großh. Sanitätscommiſſion zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 27. Februar 1851: der penſionirte Hofſteinſchleifer Walter in Mannheim.
„ 22. März 1851: der Frühmeßbenefiziat Martin Baumann in Lauda.
„ 29. März 1851: der penſionirte Kanzleirath Einhart in Conſtanz.
„ 23. April 1851: der katholiſche Pfarrer und landesherrliche Dekan Karl Eſchbacher zu Altheim, Amts Ueberlingen.
„ 23. April 1851: der katholiſche Pfarrer Maurus Ortlieb in Thunſel.
„ 5. Mai 1851: der penſionirte Kriegscommiſſär Johann Serauer in Carlsruhe;
„ 10. Mai 1851: der großh. Major von der Suite der Reiterei, Altgraf Joſeph zu Salm-Reiferſcheid-Krautheim zu Mannheim.

Nr. XXXIV. 413

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 30. Mai 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Eintritt von Hannover in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend; das Ergebniß der Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: das Schriftverfaſſungsrecht des Rechtspraktikanten Joſeph Fiſcher von Donaueſchingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Reviſion der Medicamententaxe betreffend; die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend; die Gründung eines Schulfonds zu Gutmadingen betreffend; die Ausſteuer eines in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, in das der Urſulinerinnen zu Freiburg oder in das Lehrinſtitut zu Raſtatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittelloſen Mädchens betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Mai d. J.
gnädigſt bewogen gefunden:

dem Untererheber Schäfer in Bühl, in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich auf den unterthänigſten Antrag des Kriegsminiſteriums gnädigſt bewogen gefunden
unter dem 10. Mai d. J.

den Hauptmann von Seutter, Mitglied des Kriegsminiſteriums zum Major,

den Major Ludwig, Commandanten des VI. Infanteriebataillons, und den Major Walz, Commandanten des VIII. Infanteriebataillons zu Oberſtlieutenanten,

den Lieutenant von Türckheim im I. Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern;

den Hauptmännern von der Suite Knoll, Ludwig, Stadler, von Horadam und dem Rittmeister von der Suite Ludwig von Seldeneck den Charakter als Major zu ertheilen;

nachstehende Offiziere zu Garnisonscommandanten zu ernennen:

in Carlsruhe: den Commandanten der Reiterei Oberst von Roggenbach;

in Mannheim: den Commandanten der I. Infanteriebrigade Oberst von Röder:

in Freiburg: den Commandanten der II. Infanteriebrigade Oberst Holtz;

in Bruchsal: den Commandanten des II. Reiterregiments Oberst Hilpert;

in Rastatt: — bezüglich der besondern Verhältnisse der in dieser Bundesfestung liegenden badischen Truppen, so weit sie nicht das Festungsgouvernement berühren und des nicht dem Bunde gehörenden kriegsärarischen Eigenthums — den Commandanten des VII. Infanteriebataillons und Contingentscommandanten Major von Adelsheim;

in Lörrach: den Commandanten des VIII. Infanteriebataillons Oberstlieutenant Walz;

in Constanz: den Commandanten des VI. Infanteriebataillons Oberstlieutenant Ludwig;

die Funktionen als Garnisonsverwaltungsoffiziere nachstehenden Offizieren der Suite, unter Versetzung in die aktive Suite zu übertragen:

in Carlsruhe: dem Major Knoll;

in Mannheim: dem Major Ludwig;

in Rastatt: dem Hauptmann Eduard von Fischer; und

den Major von Rechthaler von der aktiven Suite auf dessen unterthänigstes Ansuchen der Funktion eines Vorstandes des Garnisonsbureaus zu Rastatt, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit dessen Dienstführung, zu entheben und in die nicht aktive Suite zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Offizialen Franz von Lamezan die ihm bereits provisorisch übertragene Postverwaltung Lahr, unter Ernennung desselben zum Postverwalter definitiv zu verleihen;

die erledigte Offizialenstelle bei dem Postamt Constanz dem bisher mit der provisorischen Führung der Eisenbahnamtskasse Kehl beauftragt gewesenen Offizialen Carl Lichtenauer zu übertragen;

den Eisenbahnamtskassier Carl Bretschger zu Haltingen in gleicher Eigenschaft zu dem Eisenbahnamte Kehl zu versetzen;

den Offizialen Gustav Ziegenfuß in Carlsruhe zum provisorischen Expeditor und Cassier des Post- und Eisenbahnamts Haltingen zu befördern;

den Postpraktikanten Conrad Böttlin zum Offizialen bei dem Post- und Eisenbahnamt Carlsruhe zu ernennen;

den Verzicht des Pfarrers Rock auf die katholische Pfarrei Gerichtstetten zu genehmigen;

die katholiſche Pfarrei Burbach, Bezirksamts Ettlingen, dem Pfarrer Sebaſtian Forſter in Neckargemünd zu verleihen;

das erledigte Amtschirurgat Baden dem praktiſchen Arzte Dr. Wilhelmi daſelbſt zu übertragen; und

zu beſchließen, daß der frühere Hofgerichtsrath Buiſſon in Freiburg als aus dem großherzoglichen Staatsdienſte ausgetreten anzuſehen ſei.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. Mai d. J.
gnädigſt bewogen gefunden:

dem Domänenverwalter Schweigert in Neckargemünd die Domänenverwaltung Durlach zu übertragen und den Domänenverwalter Oberrechnungsrath Lang in Durlach auf die Domänenverwaltung Neckargemünd zu verſetzen;

den Profeſſor Dr. Renaud in Gießen zum Profeſſor des deutſchen Privatrechts, bürgerlichen Prozeſſes, badiſchen Landrechts (code civil) und des Kirchenrechts an der Univerſität Heidelberg zu ernennen;

die evangeliſche Pfarrei Memprechtshofen, Dekanats Rheinbiſchofsheim, dem Pfarrer Zandt in Leibenſtadt,

die evangeliſche zweite Pfarrei Bretten dem Vikar Franz Hüffell in Unteröwisheim,

die katholiſche Pfarrei Steinbach, Bezirksamts Bühl, dem Dekan und Stadtpfarrer Will in Triberg,

die katholiſche Pfarrei Ottersweier, Bezirksamts Bühl, dem Dekan und Pfarrer Kürzl in Bettmaringen,

die katholiſche Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Thomas in Schefflenz zu übertragen;

der von dem erzbiſchöflichen Ordinariate geſchehenen Ernennung des bisherigen Secretärs Carl Jäger von Freiburg zum Ordinariats-Kanzleidirector und Domcapitelsſyndicus die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

dem an die Stelle des ſeitherigen königlich niederländiſchen Viceconſuls W. A. Travers in Mannheim zum Viceconſul daſelbſt ernannten A. Hummel das Exequatur für dieſe Functionen zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Eintritt von Hannover in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Mit Bezugnahme auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 26. vorigen Monats, Regierungsblatt Seite 296, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anſchluß der königlich hannover'ſchen Poſtverwaltung an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein mit dem 1. k. M.

Juni in Vollzug geſetzt werden wird und von dieſem Tage an der Poſtverkehr zwiſchen Baden und Hannover nach den im Abſchnitt I. der Verordnung vom 12. v. M., den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und folgende — §§. 4 bis 11 enthaltenen Vorſchriften zu behandeln iſt.

Carlsruhe, den 20. Mai 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Kettner.

Vdt. F. v. Duſch.

Das Ergebniß der Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind nachgenannte Poſtaſpiranten:

Wilhelm Kratt von Kork,
Ernſt Kaiſer von Carlsruhe,
Ludwig Holderbach von Grötzingen,
Wilhelm Malzacher von Säckingen,
Wilhelm Speyerer von Carlsruhe

unter die Zahl der Poſtpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 24. Mai 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Das Schriftverfaſſungsrecht des Rechtspraktikanten Joſeph Fiſcher von Donaueſchingen betreffend.

Durch dieſſeitige Verfügung vom 8. Februar d. J., Nr. 1243, wurde dem Rechtspraktikanten Joſeph Fiſcher von Donaueſchingen das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten entzogen.

Carlsruhe, den 19. Mai 1851.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Reviſion der Medicamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Januar 1842 (Regierungsblatt Nr. VI., die neue Medicamententaxe betreffend) wird hiermit das Ergebniß der von großherzog-

licher Sanitätscommiſſion vorgenommenen und dieſſeits genehmigten Reviſion der Medicamententaxe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 8. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Aqua chlorata 1 Unze 4 kr. ſtatt 3 kr.
Chloroformium 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 6 kr., ſtatt 1 Unze 1 fl. 20 kr. und 1 Drachme 12 kr.
Collodium 1 Unze 30 kr.
Coniinum 1 gtt. 6 kr.
Cortex chinæ regiæ 1 Unze 32 kr. ſtatt 24 kr.
„ „ pulv. gross. 1 Unze 36 kr. und 1 Drachme 5 kr. ſtatt 27 kr. und 3 kr.
„ „ pulv. subt. 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 6 kr. ſtatt 32 kr. und 4 kr.
Herba Lobeliæ inflatæ 1 Unze 12 kr.
Herba Menthæ piperitæ 1 Pfund 1 fl., 1 Unze 5 kr. ſtatt 36 kr. und 3 kr.
„ „ concisa 1 Unze 6 kr. ſtatt 4 kr.
Aqua menthæ pip. 1 Pfund 18 kr. 1 Unze 2 kr. ſtatt 9 kr. und 1 Unze 1 kr.
Herba Melissæ 1 Unze 4 kr. ſtatt 3 kr.
„ „ concis. 1 Unze 5 kr. ſtatt 4 kr.
Plumbum tannicum 1 Pfund 3 fl. ſtatt 3 fl. 36 kr.
Radix Ipecacuanhæ 1 Unze 24 kr. ſtatt 14 kr.
„ „ pulv. gross. 1 Unze 28 kr. ſtatt 18 kr. und 1 Drachme 4 kr. ſtatt 3 kr.
„ „ subt. 1 Unze 48 kr. ſtatt 32 kr. und 1 Drachme 6 kr. ſtatt 5 kr.
Radix Jalappæ 1 Unze 18 kr. ſtatt 11 kr.
„ „ pulv. subt. 1 Unze 24 kr. ſtatt 18 kr. und 1 Drachme 4 kr. ſtatt 3 kr.
Resina Jalappæ 1 Drachme 24 kr. ſtatt 20 kr.
Tartarus stibiatus 1 Unze 18 kr. ſtatt 24 kr., 1 Drachme 3 kr. ſtatt 4 kr. und 1 Scrupel 1 kr. ſtatt 2 kr.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Es haben geſtiftet:

Marianna Braun zu Beiertheim in den dortigen Kirchenfond ein Rauchfaß im Anſchlag zu 35 fl. und einen blauen Mantel für das Marienbild im Anſchlag zu 10 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Urloffen 110 fl.;

Auguſtin Hatty in Appenweier in den dortigen Armenfond 15 fl.;

Mathäus Rank in Lehengericht und ein Ungenannter in den Waiſenfond daſelbſt 45 fl. ohne Angabe einer näheren Beſtimmung;

der Ausſchuß für das Denkmal des verſtorbenen Gemeinderath Bautz hier, in die hieſige Armencaſſe 100 fl. zur Verwendung der Zinſe hieraus zur Anſchaffung von Prämien für Schüler und Schülerinnen der zweiten Stadtſchule dahier; mit der Bezeichnung „Bautz'ſche Stiftung";

Altbürgermeiſter Bohnert in Bulach in den Armenfond daſelbſt 15 fl. Schenkung ohne nähere Beſtimmung;

Chriſtine Schläger von Willſtett in den dortigen Kirchenfond 1000 fl. zur Verwendung der jährlichen Zinſe unter würdige Arme;

zu Offenburg in den evangeliſchen Kirchenfond daſelbſt

a. vom königlich preußiſchen V. Jägerbataillon	29 fl.	11 kr.
b. von einer Schwadron des königl. preußiſchen III. Huſarenregiments	10 „	— „
c. von einer Proteſtantin in Gernsbach	11 „	— „
d. von einer ſolchen in Straßburg	84 „	— „
e. von einigen Ungenannten	12 „	18 „
zuſammen . .	146 fl.	29 kr.

ohne Zweckangabe;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Ebersteinburg einen ſilbernen Pokal, angeſchlagen zu 36 fl.;

eine ungenannte Familie in die katholiſche Kirche zu Lahr ein Velum über das Ciborium im Anſchlage zu 33 fl.;

Müllermeiſter Johann Philipp Bätzner zu Brötzingen der Kleinkinderbewahranſtalt daſelbſt 50 fl.;

Regierungsrath Ludwig Jacob Hallwachs'ſche Relicten, dem gemeinſchaftlichen Heiligenfond zu Kürnbach 300 fl. ohne Angabe des Zwecks;

Caroline Roth von Pforzheim dem Carl-Friedrich-Leopold-Hoſpital daſelbſt 50 fl. ohne nähere Beſtimmung;

ein Ungenannter in den evangeliſchen Pfarrhausbaufond in Baden 1000 fl.;

mehrere Einwohner zu Wolfach in den dortigen Kirchenfond zur Anſchaffung eines Rauchmantels 104 fl. 31 kr.;

Regina Weiler zu Altſchweier dem Pfarrfond daſelbſt zum Ankauf und zur Anlegung eines Friedhofes 214 fl. 3 kr.;

Gertrud Reck, geborne Ibach zu Weitenung, in die dortige Kapelle eine Monſtranz, taxirt zu 55 fl.;

mehrere Kirchſpielsgenoſſen zu Oberkirch der Pfarrkirche daſelbſt ein Marienbild, taxirt zu 150 fl.;

Franz Carl Klöpfmüller, Kaufmann zu Oberachern, dem dortigen Armenfond 150 fl.;

Thomas Häuslers Wittwe, geborne Werner zu Achern, in den Armenfond daſelbſt 50 fl., und

Abbe Franz Fiſcher zu Offenburg dem dortigen Armenfond 1000 fl.

Die Gründung eines Schulfonds zu Gutmadingen betreffend.

Die Gemeinde Gutmadingen hat von den für die Zutheilung von Almendgütern zu Eigenthum zu leiſtenden Beiträgen die Summe von 1,760 fl. ausgeſchieden und zur Gründung eines Schulfonds beſtimmt.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Ausſteuer eines in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, in das der Urſulinerinnen zu Freiburg oder in das Lehrinſtitut zu Raſtatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittelloſen Mädchens betreffend.

Der zur Ausſteuer eines in die gedachten drei Lehrinſtitute als künftige Lehrfrau eintretenden mittelloſen Mädchens beſtimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlichen 280 fl. (Regierungsblatt vom 10. Auguſt 1833, Nr. XXXI.) iſt ſeit dem 20. Februar v. J. erledigt. Diejenigen Mädchen, welche ſich um denſelben, d. i. um die Aufnahme in eines der gedachten Inſtitute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen bewerben wollen, haben ſich bei dem landesherrlichen Commiſſär, nämlich dem großherzoglichen Regierungsrathe Barack zu Baden (für Baden und Raſtatt) und dem Geheimen Regierungsrathe Mors zu Freiburg unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugniſſe binnen ſechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 21. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Der Berg- und Hüttencandidat Otto Hoffinger von Carlsruhe wurde unterm Heutigen nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 17. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Stadtpfarrei Wiesloch iſt mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei großherzoglichem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Strümpfelbrunn, Amts Eberbach, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei großherzoglichem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die Pfarrei Wies, Dekanats Schopfheim, nochmals unter Hinweiſung auf die frühere Auskündigung zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Competenten haben ſich binnen ſechs Wochen beim großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die vereinigten Pfarreien Deutſch- und Welſchneureuth, Landdekanats Carlsruhe, ſollen wieder getrennt beſetzt werden. Der Competenzanſchlag Erſterer beträgt 502 fl. 30 kr. und jener der letzteren, einſchließlich einer hinzugekommenen Dotationserhöhung von 100 fl., 580 fl. 28 kr. Die Bewerber um dieſe Pfarreien haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Riedern, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,400 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren und in dem Filiale Uehlingen vollſtändigen pfarrlichen Gottesdienſt abzuhalten, wofür dieſe Gemeinde dem excurrirenden Vikar eine beſondere Remuneration von 50 fl. 16 kr. jährlich verabreicht, nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei großherzoglichem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

An der höhern Bürgerſchule in Baden iſt eine mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrſtelle für deutſche, lateiniſche und griechiſche Sprache und Geſchichte mit einem Einkommen von 700 bis 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich unter Vorlage ihrer Zeugniſſe innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberſtudienrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 4. Mai d. J.: der penſionirte Obereinnehmer Bowinkel in Schwetzingen;

am 10. Mai d. J.: der penſionirte Phyſikus Dr. Joſeph Ketterer in Triberg.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 2. Juni 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen: die Portoermäßigung für die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten betreffend; die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Portoermäßigung für die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die übereinstimmenden Anträge Unserer Ministerien des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten so wie des Kriegs haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unsere landesherrliche Verordnung vom 24. April 1834, Regierungsblatt Nr. XX., so wie die Staatsministerialverfügung vom 6. Mai 1848, Regierungsblatt Nr. XXXIV., sind aufgehoben.

Art. 2.

Im Dienst befindliche Unteroffiziere (Oberfeldwebel und Oberwachmeister eingeschlossen) und Soldaten genießen beim Postverkehr innerhalb des Landes nachstehende Portoermäßigungen:

Digitized by Google

1. Alle unbeschwerten Briefe bis zum Gewicht von 1 Loth Zollgewicht, welche dieselben absenden oder empfangen, sind ohne Unterschied der Entfernung nur der ersten Taxstufe des Briefportotarifs mit drei Kreuzern für den frankirten, beziehungsweise sechs Kreuzern für den unfrankirten Brief unterworfen.
2. Geldbriefe und Geldpakete bis zu zehn Gulden Werth, welche dieselben empfangen, sind, so fern nicht andere Gegenstände beigepackt sind, ohne Unterschied der Entfernung, nur dem ersten Progressionssatz des Gewichtsportotarifs mit vier Kreuzern unterworfen.
   Ein Werthporto kommt hierbei nicht in Ansatz.
3. Die Erhebung einer Bestellgebühr unterbleibt bei den unter 1 und 2 genannten Gegenständen, welche Unteroffiziere und Soldaten an solchen Orten empfangen, in welchen die Briefträger, beziehungsweise die Postpacker von der Direction der Posten und Eisenbahnen angestellt sind.

In allen anderen Fällen finden die Vorschriften über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums unbeschränkt Anwendung.

Art. 3.

Die von Unteroffizieren und Soldaten zur Post aufgegebenen Briefe müssen, wenn der unter Art. 2, Ziffer 1 bestimmte Portosatz Anwendung finden soll, unten auf der linken Seite der Adresse mit dem Wort: „Soldatenbrief" bezeichnet und auf der Rückseite mit einem besonderen Militärstempel bezeichnet sein.

Solche Briefe werden durch die Oberfeldwebel oder Oberwachmeister dem Adjutanten des betreffenden Truppentheils überbracht, von diesem gestempelt und sofort in einem verschlossenen Paket der Postanstalt zur Beförderung übergeben.

Art. 4.

Die an Unteroffiziere und Soldaten adressirten Briefe und Pakete müssen, wenn die Anwendung der im Art. 2, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Portosätze und die Befreiung von der Bestellgebühr eintreten soll, auf der unteren linken Seite der Adresse mit dem Wort „Soldatenbrief" oder „Soldatensache" bezeichnet und auf der Rückseite mit dem Gemeindesiegel gestempelt sein.

Die Commando's der betreffenden Truppentheile am Abgabsort haben dieselben täglich auf der Post abholen, an die Adressaten abgeben, und die Erhebung des etwaigen Porto's, so wie dessen Ablieferung an die Post besorgen zu lassen.

Art. 5.

Die betreffenden Militär-, Post- und Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß die in den Art. 3 und 4 vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Briefe und Pakete nicht zu Unterschleifen und Portodefraudationen mißbraucht werde.

Art. 6.

Bei entdecktem Mißbrauch wird der Versender neben Entrichtung des vollen tarifmäßigen Porto's in die Strafe des zwanzigfachen Betrags derselben verfällt, welche Strafe bei Militärpersonen in eine angemessene Militärstrafe verwandelt werden kann.

Unsere Ministerien des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten so wie des Kriegs sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Mai 1851.

Leopold.

Frhr. Rüdt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar d. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juni 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 14. Juni 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Proviſoriſches Geſetz, die Abänderung der Zollſätze für Reis und Baumöl betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Ernennung von Staatsanwälten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Jahr 1850 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Proviſoriſches Geſetz, die Abänderung der Zollſätze für Reis und Baumöl betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge der unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung über Abänderung der Zollſätze für Reis und Baumöl haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Die Beſtimmungen, welche der nach dem Geſetze vom 4. November 1848 zur Zeit noch in Kraft befindliche Zolltarif für die Jahre 1846—1848 über die Ein- und Ausgangszollſätze für Reis und Baumöl in der zweiten Abtheilung des Tarifs, Nr. 25, s. und Nr. 26, Anmerkung 1 enthält, treten mit dem letzten Juli dieſes Jahres außer Wirkſamkeit.

Art. 2.

An ihre Stelle kommen vom 1. Auguſt dieſes Jahres an folgende Abgabenſätze in Anwendung:

		beim Eingange:	beim Ausgange
1. für Reis, und zwar:			
geſchälten	vom Zentner Brutto-Gewicht.	1 fl. 45 kr.	—
ungeſchälten	vom Zentner Brutto-Gewicht.	1 fl. 10 kr.	—
2. für Baumöl in Fäſſern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugeſetzt worden iſt		frei	17½ kr.

Art. 3.

Unſer Finanzminiſterium hat für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 14. Juni 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 5. Juni d. J.

dem Freiherrn von Taubenheim, Oberſtſtallmeiſter Seiner Majeſtät des Königs von Württemberg, das Großkreuz, und

dem königlich württembergiſchen Geheimen Kabinetsdirektor, Kammerherrn Freiherrn von Maucler, das Commandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 7. Juni d. J.

dem Geheimen Kabinetsſekretär Hacker die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden

unter dem 30. Mai d. J.

den Oberlieutenant Carl Sachs vom X. zum V. Infanteriebataillon zu verſetzen und als Adjutanten zu dem Commando der I. Infanteriebrigade zu befehligen; und den Adjutanten der II. Infanteriebrigade Oberlieutenant Geres vom II. zum X. Infanteriebataillon zu verſetzen;

unter dem 2. Juni d. J.

den Geheimen Rath Schaaff, unter Enthebung von ſeinen Funktionen als General-

commiſſär, zum Direktor der Regierung des Oberrheinkreiſes und zugleich zum Landescommiſſär für dieſen Kreis zu ernennen;

den Oberamtmann Eichrodt in Durlach zum Stadtdirektor in Heidelberg zu ernennen; ſodann zu verſetzen:

den Oberamtmann Spangenberg in Neckargemünd nach Durlach als Vorſtand des dortigen Oberamts,

den Oberamtmann Leers von Adelsheim als Amtsvorſtand nach Neckargemünd,

den Amtmann Lindemann von Hornberg als Amtsvorſtand nach Adelsheim,

den Amtsaſſeſſor Ludwig Sachs in Mannheim, unter Ernennung zum Amtmann, nach Hornberg,

den Amtsaſſeſſor Hufſchmidt von Sinsheim zu dem Stadtamte Mannheim, und

den Amtsaſſeſſor von Ungern-Sternberg von Stockach zu dem Bezirksamte Wertheim; endlich zu ernennen:

den Rechtspraktikanten Eduard Montfort in Oberkirch zum Amtsaſſeſſor in Donaueſchingen, und

den Rechtspraktikanten Maximilian Mors in Engen zum Amtsaſſeſſor in Stockach;

den Pfarrer Allmang in Doſſenheim auf die evangeliſche Pfarrei Heddesheim,

den Pfarrer Kochenburger in Heddesheim auf die evangeliſche Pfarrei Asbach, und

den Pfarrer Wolf in Weinheim auf die evangeliſche Pfarrei Doſſenheim zu verſetzen;

den Vikar Heinrich Zeuner in Emmendingen zum Diakonus und Lehrer der höheren Bürgerſchule daſelbſt zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Raithaslach, Amts Stockach, dem Pfarrer Marquard Leiner zu Ippingen,

die katholiſche Pfarrei Gutmadingen, Amts Donaueſchingen, dem Pfarrer Michael Wehrle zu Dettingen,

die katholiſche Pfarrei Lauf, Amts Bühl, dem Pfarrverweſer Singer in Riegel,

die katholiſche Pfarrei Carlsdorf, Oberamts Bruchſal, dem Pfarrverweſer Albin Bartholme in Dielheim, und

die katholiſche Pfarrei Krautheim dem Dekan und Pfarrer Peter Joſeph Albert in Zimmern zu übertragen; endlich

die Errichtung einer ſtädtiſchen Bezirksforſtei Bretten aus den Waldungen dieſer Stadtgemeinde zu genehmigen und den Forſtpraktikanten Auguſt Roth von Lohrbach als Bezirksförſter für dieſe Stelle zu beſtätigen; ferner

unter dem 7. Juni d. J.

den bisherigen Geheimen Kabinetsexpeditor Adolph Hacker zum großherzoglichen Geheimen Kabinetsſekretär zu ernennen;

dem bisherigen Revidenten Friedrich Zeller die Stelle eines Reviſors bei dem Controlbureau der großherzoglichen Direktion der Poſten und Eiſenbahnen zu übertragen;

die evangeliſche Pfarrei Eimeldingen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Schäfer in Gallenweiler,

das erledigte Amtschirurgat Staufen dem praktischen Arzte Carl Friedrich Lederle daselbst,

das Amtschirurgat Schönau bei Heidelberg dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzt Anton Staiger in Bruchsal, und

die zweite Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Weinheim dem Vikar Julius Röther daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung von Staatsanwälten betreffend.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nr. 969, wurde die Vertretung der Staatsbehörde bei dem Oberhofgericht dem Oberhofgerichtsrath Bohm, bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises dem Hofgerichtsassessor Bachelin provisorisch verliehen.

Mit der aushilfsweisen Vertretung der Staatsbehörde, neben den schon ernannten Vertretern, wurden beauftragt:

bei dem Hofgericht des Seekreises, Hofgerichtsassessor Dr. Puchelt;
" " " " Oberrheinkreises, Hofgerichtsassessor von Freydorf und Hofgerichtsadvokat von Wänker;
" " " " Mittelrheinkreises, Hofgerichtsadvokat Kusel;
" " " " Unterrheinkreises, Hofgerichtsassessor von Hillern;
" " Oberhofgericht, der Staatsanwalt am Hofgericht des Unterrheinkreises, Hofgerichtsrath von Seyfried und dessen Stellvertreter.

Carlsruhe, den 6. Juni 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1850 betr.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 1850 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Freydorf.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds vom Jahr 1850.

Rubrik.		Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	9,606	53
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	2,229	27
3.	Güterbestandzinse	238	45
4.	Kapitalzinse	10,407	2
5.	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts- und Bezirksstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	54	4
	Summe	30,866	20
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	21,342	3
2.	Erziehungsbeiträge	3,421	17
3.	Nahrungsgehalte	1,063	21
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	44	33
5.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	455	48
6.	Gehalte der Kreisverrechner	1,488	—
7.	Gebühren der Bezirkserheber	397	42
8.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	141	36
9.	Revisionskostenbeiträge	430	8
10.	Sonstige Ausgaben	324	36
	Summe	29,109	4
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,866	20
	Die Ausgaben betragen	29,109	4
	Ueberschuß	1,757	16

Rubrik.		Betrag. fl.	kr.
	B. Darstellung des Vermögensstandes.		
	Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	720	15
2.	Activkapitalien	228,446	23
	Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	184	26
4.	Gefällrückstände	9,044	—
5.	Vorschüsse	293	52
6.	Kassenvorrath	8,358	36
	zusammen . .	247,047	32
	Hievon sind abzuziehen		
	Schulden.		
	Ausgabsreste	649	11
	Rest reines Vermögen auf 31. Dezember 1850	246,398	21
	am 31. Dezember 1849 betrug dasselbe	244,663	57
	mithin hat sich solches im Jahr 1850 vermehrt um	1,734	24
	Diese Vermehrung ist entstanden durch den Einnahmsüberschuß von	1,757	16
	mit Zurechnung:		
	a. des Werthes der im Laufe des Jahres Statt gehabten Vermehrung des Inventars von	7	16
	b. eines Abgangspostens an den Ausgabsresten früherer Jahre von	22	52
		1,787	24
	mit Abrechnung dagegen eines Verlustes am Grundstock von .	53	—
	Rest wieder . .	1,734	24
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen der ehemaligen evangelischen Schullehrer-Wittwenfisci-Fonds mit	46,241	17
	b. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrer-Wittwenfisci-Fonds mit	44,134	53
	zusammen . .	90,376	10

	Zahl.
C. Darstellung des Personalstandes am 31. Dezember 1850.	
1. Beitragspflichtige Mitglieder	2,189
Stand am 31. Dezember 1849	2,202
Verminderung . .	13
2. Bezugsberechtigte Wittwen	442
Stand am 31. Dezember 1849	415
Vermehrung . .	27
3. Zum Erziehungsbeitrage berechtigte Kinder	367
Stand am 31. Dezember 1849	336
Vermehrung . .	31
4. Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	71
Stand am 31. Dezember 1849	74
Verminderung . .	3

Carlsruhe, den 22. April 1851.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 2,000 fl. in Erledigung gekommen. Auf demſelben ruht jedoch die Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten und etwa 1,200 fl. Gültprozeß- und Zehntablöſungskoſten in noch zu beſtimmenden Terminen heimzubezahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Stadtpfarrers Waldbart iſt die katholiſche Stadtpfarrei Pfullendorf mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 2,200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und 183 fl. 45 kr. Zehntablöſungskoſten in noch zu beſtimmenden Terminen abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt die katholiſche Pfarrei Horn, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. wiederholt zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die neu errichtete katholiſche Pfarrei Engelwies, Amts Meßkirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 21. Februar d. J.: der penſionirte Phyſikus Dr. Meiſter in Engen;
am 17. März d. J.: der penſionirte Oberrechnungsrath Schreiber in Freiburg;
am 20. April d. J.: der penſionirte katholiſche Pfarrer Joſeph Schmidt in Freiburg; und
am 25. Mai d. J.: der penſionirte Reviſionsadjunct Gerſter in Freiburg.

Nr. XXXVII. 453

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 28. Juni 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an k. k. österreichische Behörden und Unterthanen betreffend; die Namensänderung des Rechtspraktikanten Frivolin Hasenfratz in Donaueschingen betreffend. Bekanntmachungen des großh. Ministeriums des Innern: die Stiftung des verstorbenen Pfarrers Alexander Haslach zu Langenrain betreffend; die Seckel Levis'sche Mädchenstiftung betreffend; die Ertheilung eines Patents an den Maschinenfabrikanten Karl Metz zu Heidelberg betreffend; die Stiftung eines Armen- und Krankenfonds in Eberbach betreffend; die Stiftung der Ehefrau des Pfarrers Köster zu Schalthausen betreffend; die Stiftung der Maria Bromberger von Unterweschnegg betreffend. Verordnung, die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze nebst Belehrung. Bekanntmachungen des großh. Finanzministeriums: die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend; den Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 30. Mai d. J.

den dem Kriegsministerium zur Dienstleistung zugetheilten charakterisirten Hauptmann Leopold von Neubronn, zum etatmäßigen Hauptmann bei der Zeughausdirection zu befördern, demselben — unter Beibehaltung der Uniform der Artillerie — das Commando der Zeughaushandwerker-Compagnie zu übertragen, und den bisherigen Commandanten der Zeughaushandwerker-Compagnie, Oberlieutenant Rückert, in das Artillerie-Regiment einzutheilen;

unter dem 12. Juni d. J.

den im zeitweisen Ruhestand befindlichen Hauptmann von Molitor aus dem Armeecorps zu entlassen; ferner

unter dem 14. Juni d. J.

den früheren Militär-Oberarzt und seitherigen Assistenz- und Badearzt Nebenius in Langenbrücken auf dessen unterthänigstes Ansuchen in den Militärverband wieder aufzunehmen und als Oberarzt dem 8. Infanterie-Bataillon zuzutheilen, und

den Hauptmann Creuzbauer aus der Suite des Armeecorps zu entlaſſen;

unter dem 14. Juni d. J.

die katholiſche Pfarrei Kappelrodeck, Amts Achern, dem landesherrlichen und erzbiſchöflichen Dekan, Pfarrer Dr. Börnſchein in Malſch, und

die evangeliſche Pfarrei Kirchen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Götz in Mönchweiler zu übertragen;

das Vorrücken des zweiten Kaplans Keller zu Waldkirch auf das erledigte erſte Kaplaneibenefizium daſelbſt zu genehmigen, und das zweite Kaplaneibenefizium Waldkirch dem Kuraten Felizian Fliegauf in Bürgeln zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Zuſtellung gerichtlicher Verfügungen an k. k. öſterreichiſche Behörden und Unterthanen betreffend.

Zufolge einer zwiſchen der großherzoglich badiſchen und der k. k. öſterreichiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wird den großherzoglichen Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftenwechſel mit den Behörden gleichen oder höheren Ranges in den neu organiſirten Kronländern des öſterreichiſchen Kaiſerreichs geſtattet.

Die neu organiſirten Kronländer ſind bis jetzt: Oeſterreich unter und ober der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schleſien, Tyrol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz mit Gradiska, Iſtrien und Trieſt.

Was den Verkehr mit den Behörden derjenigen k. k. öſterreichiſchen Kronländer betrifft, in welchen die neue Juſtizorganiſation noch nicht vollſtändig durchgeführt iſt, ſo wird den dieſſeitigen Gerichten frei geſtellt, ihren Schriftenwechſel mit jenen Behörden unmittelbar oder durch diplomatiſche Vermittelung zu führen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1851.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die Namensänderung des Rechtspraktikanten Fridolin Haſenfratz in Donaueſchingen betreffend.

Rechtspraktikant Fridolin Haſenfratz von Donaueſchingen hat gebeten, ſeinen Familiennamen in den Namen „Harden“ umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtatt gegeben wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1851.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Stabel.

Vdt. v. Göler.

Die Stiftungen des verſtorbenen Pfarrers Alexander Haslach zu Langenrain betreffend.

Der verſtorbene Pfarrer Alexander Haslach zu Langenrain hat dieſer Gemeinde den Betrag von 6,000 fl. unter der Bedingung geſtiftet, daß die Zinſen hiervon mit 300 fl. zu zwei Stipendien für ſolche Knaben oder Jünglinge aus der Pfarrgemeinde Langenrain mit Einſchluß von Freudenthal, und wenn keine aus dieſer Pfarrgemeinde vorhanden ſind, aus der jetzigen Grundherrſchaft Bodmann zu Bodmann, verwendet werden ſollen, welche ſich dem katholiſchen Prieſterſtande widmen wollen, und auf Lyceen, Gymnaſien oder bei einzelnen Lehrherrn und auf der Univerſität bis zur Prieſterweihe ſich befinden.

Dieſe Stiftung hat die höchſte Genehmigung erhalten und wird hierdurch zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Seckel Levis'ſche Mädchenſtiftung betreffend.

Der im Jahr 1832 verſtorbene Handelsmann Seckel Levis dahier hat den Betrag von 3,000 fl. mit der Bedingung geſtiftet, daß die Zinſen hieraus zur Ausſteuer ſeiner weiblichen Nachkommen verwendet werden. Dieſer Stiftung haben die Erben des S. Levis den Betrag von 500 fl., deren Zinſen nach Beſtreitung der Verwaltungskoſten für die ganze Stiftung jährlich zur Unterſtützung des älteſten Ortsarmen iſraelitiſcher Confeſſion verwendet werden ſollen, beigefügt.

Dieſe Stiftungen haben unter dem Namen der „Seckel Levis'ſchen Mädchenſtiftung" die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung eines Patents an den Maſchinenfabrikanten Karl Metz in Heidelberg betreffend.

Dem Maſchinenfabrikanten Karl Metz zu Heidelberg wird auf ſein Anſuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Apparat, um Baumwolle auf kaltem Wege zum Färben und Bleichen vorzubereiten, auf zehn Jahre hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 6. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Die Stiftung eines Armen- und Krankenfonds in Eberbach betreffend.

Zur Gründung eines Armen- und Krankenfonds in Eberbach haben verſchiedene Ungenannte die Beträge von 50 fl., 136 fl. 43 kr. und 7 fl. 30 kr., zuſammen 194 fl. 13 kr. geſtiftet.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Ehefrau des Pfarrers Köſter zu Schatthauſen betreffend.

Die verſtorbene Ehefrau des Pfarrers Köſter zu Schatthauſen hat in ihrem letzten Willen dem Lyceum zu Heidelberg den Betrag von 1,000 fl. mit der Beſtimmung vermacht, daß die Zinſen hieraus jährlich an zwei Schüler aus der genannten Anſtalt in der vierten und fünften Claſſe derſelben, welche ſich durch Fleiß und gute Aufführung auszeichnen, vertheilt werden ſollen.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Maria Bromberger von Unterweſchnegg betreffend.

Maria Bromberger von Unterweſchnegg hat dem Orden der barmherzigen Schweſtern ein Legat von Einhundert Gulden vermacht. Dieſe Stiftung hat durch den großh. katholiſchen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre der Geſchenkgeberin hiemit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Die Krätze hat in mehreren Gegenden des Landes wieder eine sehr große Verbreitung gewonnen.

Da diese eckelhafte und lästige Krankheit nicht allein in ihren Folgen häufig gefährlich, sondern auch im höchsten Grade ansteckend ist, so erscheint aus Rücksicht für die Kranken nicht minder, als zum Schutz der mit der Ansteckung Bedrohten, das Einschreiten und die Vorsorge der Behörden fortwährend nothwendig.

Man hat deßhalb auf den Vortrag der großherzoglichen Sanitätscommission die angehängte Belehrung erlassen, damit Jedermann das Uebel und seine Folgen kennen lerne, und sich um so mehr aufgefordert fühle, sich vor Ansteckung zu bewahren, wenn er aber von der Krankheit befallen wird, alsbald ärztliche Hülfe nachzusuchen, und hat die bestehenden Verordnungen mit Rücksicht auf die Ergebnisse neuerer Erfahrungen einer Ueberarbeitung unterworfen.

Es wird hiernach, unter Aufhebung der älteren Bestimmungen, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jeder Krätzkranke, der nicht darthun kann, daß und wie in genügender Weise für seine Heilung gesorgt wird, ist in das nächstgelegene Spital oder in die hiezu eingerichtete Anstalt zu verbringen und daselbst bis zu seiner vollständigen Herstellung zu verpflegen und ärztlich zu behandeln.

§. 2.

Zu diesem Behufe sind in jedem Spital je nach Bedürfniß ein oder mehrere Zimmer ausschließlich für Krätzkranke zu bestimmen, und ist in denjenigen Amtsbezirken, in welchen sich kein Spital befindet, am Amtssitze, oder an einem anderen passenden Orte, mindestens ein Zimmer mit 2 bis 3 Betten und den nöthigen Erfordernissen zur Aufnahme von Krätzkranken herzurichten und zugleich Vorsorge zu treffen, daß darin eine spitalähnliche Verpflegung stattfinden kann.

§. 3.

Hinsichtlich der Kosten ist, wenn der Verpflegte dieselben nicht selbst zu bestreiten vermag, die Verordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt Seite 86 ff. maßgebend, doch bedarf es einer vorgängigen Benachrichtigung der Heimathsbehörde nicht.

§. 4.

Es darf keinem Handwerksgehilfen ein Wanderbuch, keinem herumziehenden Krämer oder Gewerbsmann ein Patent oder ein Paß ausgestellt, oder erneuert, oder nach Ablauf von vier Wochen von der letzten Untersuchung an visirt, keinem Dienstboten die Erlaubniß zum Eintritt in den Dienst ertheilt, kein in Arbeit Tretender eingeschrieben werden, bevor durch ärztliche Untersuchung seine Hautreinheit dargethan ist.

Die aus dem Ausland kommenden Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc. sind bei ihrem Eintritt in das Land vor Visirung des Reise- oder Heimathsausweises auf Krätze zu untersuchen.

§. 5.

Die ärztliche Unterſuchung geſchieht von Amtswegen durch den Amtschirurgen, welcher ſich zu dieſem Zweck jeden Vormittag zu einer mit dem Amtsvorſtande zu verabredenden Stunde auf dem Paßbureau des Amtes einzufinden hat, in ſo fern nicht vorgezogen wird, die zu Unterſuchenden in ſeine Wohnung zu weiſen. Ueber das Ergebniß der Unterſuchung hat er ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen.

Einer beſonderen Unterſuchung durch den Amtschirurgen bedarf es jedoch bei dem nicht, welcher ein vor Kurzem ausgeſtelltes Zeugniß eines inländiſchen licenzirten Arztes oder Wundarztes, daß er nach genauer Beſichtigung krätzfrei befunden worden iſt, beibringt.

§. 6.

Wird der Unterſuchte krätzfrei befunden, ſo iſt dies in dem Wanderbuch, dem Paß, dem Heimathsſchein, oder dem Dienſtbuch kurz zu bemerken. Die ſchriftlichen Zeugniſſe ſind von der Polizeibehörde aufzubewahren. Iſt derſelbe krätzkrank, ſo wird nach der Beſtimmung in §. 1 für ſeine Heilung geſorgt, und wenn er vollſtändig geheilt iſt, hierüber eine Beſcheinigung in die Reiſe- oder Heimathsurkunde von dem behandelnden Arzte oder Wundarzte eingetragen.

Ausländer, welche bei ihrem Eintritt in das Land krätzkrank befunden werden, ſind ſofort über die Grenze zurückzuweiſen, ſo fern ſie nicht aus einem Staate kommen, oder Angehörige eines Staates ſind, mit welchem durch beſonderen Vertrag ein anderes Verfahren vereinbart iſt. Nach den zur Zeit beſtehenden Staatsverträgen dürfen krätzkranke Handwerksburſche, welche Staatsangehörige des Königreichs Bayern oder des Großherzogthums Heſſen ſind, nicht über die Grenze gewieſen werden, und dürfen Handwerksgehilfen und herumziehende Gewerbsleute, welche Staatsangehörige des Königreichs Würtemberg ſind, oder aus Würtemberg in das Land gekommen ſind, nur dann zurückgewieſen werden, wenn ihr Wanderbuch noch kein Viſa einer badiſchen Polizeibehörde erhalten hat und wenn ſie ihre Heimath noch an dem nämlichen Tage erreichen können, d. h. nicht weiter als acht Stunden davon entfernt ſind.

§. 7.

Der Inhaber oder Aufſeher einer Fabrik, der Handwerker oder Arbeitgeber und der Dienſtherr ſind verbunden, bei jedem Arbeiter, Gehilfen oder Dienſtboten, vor deſſen Aufnahme ſich zu verläſſigen, daß derſelbe nach ärztlicher Unterſuchung krätzfrei befunden worden iſt.

Sie haben ferner, ſobald ſie bei einem ihrer Arbeiter, Gehilfen oder Dienſtboten Spuren von einem Ausſchlag wahrnehmen, wie er in der angehängten Belehrung beſchrieben iſt, ſogleich die Einleitung zu treffen, daß eine ärztliche Unterſuchung ſtattfindet und der krätzkrank Befundene ärztlich behandelt oder in ein Spital verbracht wird.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe bis zu 1 fl. 30 kr. und hat eintretenden Falles die Koſten der Heilung zu tragen.

§. 8.

In den Schulen haben die Lehrer darauf zu achten, daß Kinder, bei welchen ein Hautaus-

ſchlag wahrgenommen wird, wie er in der angehängten Belehrung beſchrieben iſt, ſogleich aus der Schule entfernt und ärztlicher Behandlung übergeben werden.

Sie haben zu dem Ende nebſt den Eltern oder Vormündern, ſogleich den Bürgermeiſter von der Krankheit zu benachrichtigen und das Kind nicht wieder in der Schule zuzulaſſen, bis es durch ärztliches Zeugniß ſeine vollſtändige Wiederherſtellung darthut.

Der Bürgermeiſter hat auf die Anzeige des Schullehrers dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird.

§. 9.

Die Beſitzer von Herbergen und Schlafſtätten für Handwerksgehilfen und Arbeiter ſollen die Stuben und Betten ſtets in reinlichem Zuſtande erhalten.

Nehmen ſie bei einem ihrer Gäſte die Krätzkrankheit wahr, ſo haben ſie alsbald Anzeige zu machen, damit die ſchützenden Maßregeln gegen deren Weiterverbreitung ergriffen werden können.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. und es iſt erforderlichen Falles nach §. 23 der Wirthſchaftsordnung gegen denſelben einzuſchreiten.

§. 10.

Die Polizeibehörden und Phyſikate haben darüber zu wachen, daß die Beſtimmungen dieſer Verordnung ſtrenge eingehalten werden und ſie haben von Zeit zu Zeit eine Viſitation in Fabriken, Schulen, Herbergen und Schlafſtätten für Handwerksgehilfen und Arbeiter vornehmen zu laſſen.

Eine ärztliche Unterſuchung der ſämmtlichen Beſucher ſolcher Anſtalten hat alsbald ſtattzufinden, wenn ein Krätzfall zur Anzeige kommt, und es iſt in dieſem Falle dafür zu ſorgen, daß das Bett und Weißzeug der Krätzkranken gehörig gereinigt wird.

Die Vornahme ſolcher Unterſuchungen und Viſitationen gehört zu der beſonderen Dienſtobliegenheit der Amtschirurgen und es hat dieſelbe bei gelegenheitlicher Anweſenheit an dem Orte oder auf beſonderen Auftrag zu geſchehen.

Es kann jedoch auch ein an dem Orte wohnender Arzt, Wundarzt oder Wundarzneidiener damit beauftragt werden.

Carlsruhe, den 12. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Belehrung über die Kennzeichen, Urſachen, Verwahrungsmittel und Heilung der Krätze.

§. 1.

Die Krätze iſt ein anſteckender, fieberloſer, meiſt ſehr langſam verlaufender Hautausſchlag, der den Menſchen zu wiederholten Malen befallen kann, und insbeſondere unter den niederen Volksclaſſen ſehr häufig vorzukommen pflegt. Sie beginnt mit einem mehr oder weniger heftigen Jucken in der Haut, das bei großer Hitze, nach dem Genuſſe geiſtiger Getränke und beſonders in der Bett-

wärme noch läſtiger wird, worauf an verſchiedenen Stellen des Körpers, vorzugsweiſe aber an den zarteren Hautſtellen der Gliedmaßen, den Handgelenken und zwiſchen den Fingern, im Ellenbuge und in der Kniekehle, ſeltener an den übrigen Theilen des Leibes, kegelförmige oder halbkugelige Lymphbläschen (Exſudatbläschen) erſcheinen, die bisweilen ſehr klein bleiben und bloße Knötchen darſtellen, bisweilen aber auch in wirkliche kleine Eiterbläschen, die ſogenannten Krätzpuſteln, übergehen. Den ſchon mehr ausgebildeten Ausſchlag findet man beſonders häufig an den Hinterbacken, um die Gelenke und auf den Fußrücken. Dieſe Bläschen, welche nicht in einander fließen, ſchuppen ſich entweder ganz trocken ab, indem ſie ſich mit kleinen Schorfen bedecken, oder ſie ergießen Feuchtigkeit, und machen dann zuweilen die Haut in ihrer Umgebung wund und geſchwürig.

Beſteht die Krätze ſchon längere Zeit, ſo ſieht man meiſt keine Bläschen mehr zwiſchen oder an den Fingern, und auch auf den übrigen Körpertheilen bemerkt man deren nur hie und da noch einzelne, während die ganze Haut vielfache Spuren zerkratzter Puſteln zeigt.

Dieſe beſtehen in kleinen rundlichen, braunrothen Borken, von denen aus gleich gefärbte, röthliche Streifen gehen. Bei ſchon älterer und allgemein über den Körper verbreiteter Krätze iſt die Haut gelb, trocken, oft runzelig. Während das durch den Krätzausſchlag verurſachte Jucken am Tage, und beſonders beim Aufenthalte in der Kälte, meiſt kaum gefühlt wird, ſo wird es in den Abendſtunden, in der Bettwärme, nach Erhitzung des Körpers, ſo wie nach dem Genuſſe geiſtiger Getränke und gewürzhafter, ſcharfer Speiſen heftiger, und das Bedürfniß, ſich zu kratzen, faſt unwiderſtehlich, wiewohl es rathſam iſt, ſich deſſen möglichſt zu enthalten, da die Ausbreitung des Uebels dadurch befördert wird.

Die Krätze iſt an ſich eine gefahrloſe Krankheit, und wird, wenn ſie nicht veraltet iſt, leicht geheilt; ſie kann aber auch, wenn ſie vernachläſſiget wird, eine allgemeine Verderbniß der Säftenmaſſe, allgemeine Abmagerung, Lungenſchwindſucht, Waſſerſucht, Fallſucht, Lähmung, verſchiedene andere Nervenleiden und ſonſtige Krankheiten zur Folge haben.

§. 2.

Die Urſache der Krätze iſt nicht in einem beſonderen Anſteckungsſtoffe, ſondern in einem eigenthümlichen, ſehr kleinen Inſekte, der ſogenannten Krätzmilbe, begründet, welche ſich in die Haut einbohrt, und dadurch dieſe Krankheit hervorbringt.

Die Krätze iſt in hohem Grade anſteckend. Die Anſteckung derſelben erfolgt in der Regel nur durch Uebertragung der Krätzmilbe oder deren Eier von einem Individuum auf das andere, ſei es durch unmittelbare Berührung eines Krätzigen, oder durch Benützung von Geräthſchaften, Kleidern, Betten u. d. m., welche von Krätzigen gebraucht worden, in ſo fern dieſelben noch mit Krätzmilben verunreiniget ſind.

Begünſtigende Umſtände für die Entſtehung dieſer Krankheit und ihre Verbreitung durch Anſteckung ſind: Mangel an Reinlichkeit überhaupt, insbeſondere aber der des Körpers, der Kleider, der Bett- und Leibwäſche, anhaltende Beſchäftigung mit Wolle und Baumwolle, Genuß ſchlechter, ſchwer verdaulicher Nahrungsmittel, Mißbrauch geiſtiger Getränke, insbeſondere des Branntweins und dergleichen mehr.

§. 3.

Um ſich vor der Krätze zu ſchützen, iſt es daher nöthig:

daß man jeden Umgang mit Krätzkranken, und jede Berührung ſolcher Gegenſtände, deren ſie ſich kurz zuvor bedient haben, vermeide;

daß man Handwerksgehilfen, Geſinde jeder Art, und Arbeiter in Fabriken nicht eher einſtelle, bis man ſich zuvor genau überzeugt hat, daß ſie nicht krätzig ſeien;

daß man ſich fleißig waſche und bade, Bett- und Leibweißzeug öfters wechsle, ſich ohne Noth keiner von Andern getragenen Kleidungsſtücke irgend einer Art bediene, oder ohne dieſelben doch vorher durch Auslaugen und Waſchen mit kochendem Waſſer, oder wo dieſes wegen der Beſchaffenheit der Stoffe nicht geſchehen kann, dadurch zu reinigen, daß ſie, wo thunlich, vorerſt einige Stunden lang einer Backofenhitze oder ſehr heißen Waſſerdämpfen ausgeſetzt, und ſodann geraume Zeit in ſtarken Luftzug verbracht werden;

daß man auf Reiſen ſich in kein Bett lege, welches man nicht vorher unterſucht hat, um ſich zu überzeugen, daß daſſelbe nach allen ſeinen Theilen mit friſch gewaſchener reiner Leinwand überzogen ſei;

daß man ſich der Mäßigkeit in Speiſe und Trank befleißige, und beſonders ſich des Mißbrauchs geiſtiger Getränke, namentlich des Branntweins, enthalte.

§. 4.

Wird ein Mitglied einer Familie von der Krätze befallen, ſo iſt daſſelbe ſogleich außer allem Verkehre mit den übrigen Familienmitgliedern zu bringen, ihm eigenes Eß- und Trinkgeſchirr, Handtücher, Bett- und Leibweißzeug zu geben, und ſämmtliche Gegenſtände, womit daſſelbe etwa in Berührung kömmt, wie Thüren, Schlöſſer, Handgriffe und dergleichen mehr, täglich mit heißem Seifenwaſſer zu waſchen, und wenn die vollkommene Wiederherſtellung erfolgt iſt, Alles, was nicht durch Waſchen verdorben oder zerſtört wird, mit Aſchenlauge oder Seifenwaſſer zu reinigen; diejenigen Kleidungsſtücke aber, bei denen dieß nicht geſchehen kann, ſo fern ſie nicht gänzlich vertilgt werden wollen, auf oben (§. 3) angegebene Weiſe zu behandeln.

§. 5.

Leichtſinn und Sorgloſigkeit bei Behandlung der Krätze durch Anwendung unzweckmäßiger Mittel hat meiſtens die nachtheiligſten Folgen, indem dadurch die oben (§. 1) bezeichneten Krankheiten herbeigeführt werden können, welche gewöhnlich nicht ſogleich, ſondern erſt geraume Zeit nach dem Verſchwinden der Krätze ſich einzuſtellen pflegen. Man enthalte ſich daher aller ſogenannten Haus- und Geheimmittel zur Heilung der Krätze, und ſuche, ſobald man dieſelbe an ſich wahrnimmt, bei einem geordneten Arzte Hülfe dagegen. Dieſer wird die Krätze, wenn ſie noch friſch iſt, in kurzer Zeit ſicher und ohne Nachtheil zu heilen im Stande ſein, was aber nicht ſo leicht möglich iſt, wenn ſie bereits ſchon lange gedauert hat.

§. 6.

Es fehlt keineswegs an ſichern und leichten Methoden, die Grätze gründlich zu heilen, es muß jedoch die Wahl der einen oder der andern dem behandelnden Arzte anheimgeſtellt bleiben.

Da die wahre Krätze, in welcher Geſtalt ſie auch auftrete, immer nur durch das Vorhandenſein

der Krätzmilbe auf und unter der Haut hervorgebracht wird, so ist im Allgemeinen auch dasjenige Kurverfahren das beste, durch welches dieses Insect möglichst schnell getödtet wird, ohne dabei das Allgemeinbefinden des Krätzkranken zu benachtheiligen.

Der Gebrauch innerlicher Arzneimittel ist in der Regel zur Heilung der Krätze nicht nöthig, sofern diese die Constitution noch nicht angegriffen hat, noch nicht veraltet, und nicht mit andern Krankheiten complicirt ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Behandlung der Krätze mit der sogenannten „grünen" oder „Schmier-Seife" neben dem, daß sie bei gehöriger Anwendung niemals nachtheilige Folgen hat, mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Sie kann daher mit allem Rechte den Hospital- und Armenärzten empfohlen werden, und eignet sich — ihrer großen Vortheile und Sicherheit wegen — wohl in den meisten Fällen auch zur Anwendung in Privathäusern.

Mit Krätze behaftete Dienstleute und Gewerbsgehilfen, denen zur Heilung dieser Krankheit nicht ein besonderes, geeignetes Zimmer zu Gebot steht, werden zu diesem Behufe wohl immer am besten in ein Hospital aufgenommen.

Nach erfolgter Heilung von der Krätze dürfen Personen, welche damit behaftet gewesen, von den Kleidern, dem Bett- und Leibweißzeuge, welche sie zuvor getragen und gebraucht haben, nicht eher wieder Anwendung machen, bis diese auf die oben angegebene Art gereiniget, beziehungsweise die darin etwa noch vorhandenen Krätzmilben mit ihrer Brut zerstört worden sind, da außerdem die fragliche Krankheit alsbald wieder entsteht.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	451	enthaltend	Loos-Nr.	22501	bis	22550.
„ „	639	„	„ „	31901	—	31950.
„ „	683	„	„ „	34101	—	34150.
„ „	875	„	„ „	43701	—	43750.
„ „	1000	„	„ „	49951	—	50000.
„ „	1043	„	„ „	52101	—	52150.
„ „	1451	„	„ „	72501	—	72550.
„ „	1708	„	„ „	85351	—	85400.
„ „	2465	„	„ „	123201	—	123250.
„ „	3159	„	„ „	157901	—	157950.
„ „	3514	„	„ „	175651	—	175700.
„ „	4642	„	„ „	232051	—	232100.
„ „	4712	„	„ „	235551	—	235600.
„ „	5148	„	„ „	257351	—	257400.
„ „	5308	„	„ „	265351	—	265400.

Serie-Nr.	5438	enthaltend	Loos-Nr.	271851	bis 271900.
„ „	6091	„	„ „	304501	— 304550.
„ „	6798	„	„ „	339851	— 339900.
„ „	6806	„	„ „	340251	— 340300.
„ „	7553	„	„ „	377601	— 377650.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Probſt.

Den Zinsfuß für Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Nach Anſicht des §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX. und der §§. 7 und 8 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird hiermit verfügt:

1. der bisher auf 5½ Prozent feſtgeſetzte Zinsfuß für Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe wird, vorbehaltlich anderweiter Beſtimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße, überhaupt auf fünf Prozent ermäßigt;

2. dieſe Zinsermäßigung kommt bei allen Darlehen, die von nun an neu verabfolgt werden, alsbald, bei allen Darlehen aber, die bereits zu 5½ Prozent verabfolgt ſind, vom 1. Juli d. J. an zur Anwendung. Im letzteren Falle wächst, was an Zinſen erlaſſen wird, nach §. 8 der Verordnung vom 27. Mai 1836 der Tilgungsquote zu;

3. die Zinsermäßigung auf fünf Prozent für noch zu verabfolgende wie für bereits verabfolgte Darlehen iſt an die unerläßliche Bedingung pünktlicher Einhaltung der jährlichen Zins- und Kapitalzahlungen geknüpft. Iſt dieſe binnen ſechs Wochen nach dem Verfalltermine noch nicht vollſtändig geſchehen, ſo ſind für das betreffende Jahr fünf und ein viertel Prozent an Zins zu entrichten.

Carlsruhe, den 14. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Oberweier, Oberamts Raſtatt, iſt mit einem Einkommen von 1,200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Stadtpfarrei Sinsheim, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt und auf der die Verbindlichkeit ruht, den Religionsunterricht an der höheren Bürgerſchule daſelbſt zu ertheilen, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei der Altſtadt Weinheim iſt mit einem Competenzanſchlag von 903 fl. 20 kr. und einem wirklichen Einkommen von circa 1,300 fl., worauf jedoch eine von dem neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende Schuld von circa 89 fl. 34 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großh. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Feſenbekh iſt die von großh. badiſcher Präſentation abhängige evangeliſche Pfarrei Kirnbach, einem mit dem Großherzogthum Heſſen gemeinſchaftlichen Orte, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanſchlag von 896 fl. 23 kr. erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen ſechs Wochen bei dem großh. bad. evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Leibenſtadt, Dekanats Adelsheim, iſt mit einem Competenzanſchlage von 513 fl. 30 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 700 fl., worauf jedoch eine vom neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende, und ſo weit dies nicht durch die Zwiſchengefälle geſchehen kann, abzutragende Schuld von 90 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Patronatsherrſchaft von Gemmingen Hornberg zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 20. Mai d. J.: der katholiſche Pfarrer Peter Weber zu Oberweier, Oberamts Raſtatt.
„ 21. „ „ „ der penſionirte Domänenverwalter Sikenberger in Krautheim.
„ 28. „ „ „ der penſionirte Miniſterialrath Walz in Carlsruhe.
„ 6. Juni „ „ der penſionirte Hauptmann Otto von Adelsheim in Carlsruhe.
„ 10. „ „ „ der penſionirte Oberſtlieutenant von Amerongen in Carlsruhe.

Nr. XXXVIII. 465

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 9. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Allerhöchſtlandesherrliche Verordnungen: die Ausübung der Disciplin gegen Anwälte in den Gerichtsſitzungen betreffend; die Aufſtellung und Ernennung der Vollſtreckungsbeamten betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnungen.

Die Ausübung der Disciplin gegen Anwälte in Gerichtsſitzungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Juſtizminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Sollte ein Anwalt wegen eines in der Gerichtsſitzung verübten Vergehens in Gemäßheit des §. 240 der Strafprozeßordnung beſtraft werden, ſo iſt das darüber aufgenommene Protokoll ſofort dem Juſtizminiſterium vorzulegen.

§. 2.

Wenn ein Anwalt in anderer Weiſe ſich ordnungswidrig in der Gerichtsſitzung benimmt, insbeſondere die dem Geſetze und dem Gerichte ſchuldige Achtung verletzt, ſich offenbar grundloſe oder zur Sache nicht gehörige Beſchuldigungen gegen öffentliche Beamte bezüglich ihres Dienſtes, gegen Geſchworene, Ankläger, Zeugen oder Sachverſtändige erlaubt, ſo verfährt der Vorſitzende gegen ihn nach der Verordnung vom 10. März 1849, Regierungsblatt Nr. XIII. und läßt davon im Protokoll Erwähnung thun.

Außerdem kann das Gericht in ſchwereren oder Wiederholungsfällen auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Anwaltſchaft antragen und dem Anwalt das fernere Auftreten in den Gerichtsſitzungen einſtweilen unterſagen.

§. 3.

Kann, wo dieſes nöthig fällt, nicht ſogleich für anderweite genügende Vertretung des Klienten geſorgt werden, ſo iſt die Verhandlung auf Koſten des Anwalts zu vertagen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 2. Juli 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Aufſtellung und Ernennung der Vollſtreckungsbeamten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge der Beſtimmung des §. 937 der bürgerlichen Prozeßordnung und auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Juſtizminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmung der Vollſtreckungsbeamten und ihres Geſchäftskreiſes.

§. 1.

Die Hilfsvollſtreckungen ſind vorzunehmen:
1. durch die Diſtriktsnotare,
2. durch Gerichtsvollzieher.

§. 2.

Die Diſtriktsnotare beſorgen:
1. die Zwangsverſteigerungen unbeweglicher Güter,
2. die Verſteigerung von Forderungen und Staatspapieren oder Papieren auf Inhaber,
3. ausnahmsweiſe und auf beſondere richterliche Anordnung die Verſteigerung gepfändeter Fahrniſſe.

§. 3.

Zu dieſen Verrichtungen (§. 2) können die Gerichte Amtsreviſoratsaſſiſtenten aushilfsweiſe verwenden.

Auch iſt das Juſtizminiſterium ermächtigt, zur Vornahme dieſer Geſchäfte in beſtimmten Bezirken beſondere Vollſtreckungsbeamte mit den in §. 5 bezeichneten Rechten aufzuſtellen.

§. 4.

Den Gerichtsvollziehern wird übertragen:

1. die Wegnahme beweglicher Sachen im Falle des §. 939 der Prozeßordnung,
2. die Ausweiſung aus Gebäuden oder andern liegenden Gütern,
3. die Pfändung der Fahrniſſe, einſchließlich der Verſteigerung, den Fall des §. 2 Abſatz 3 (oben) ausgenommen,
4. die Pfändung der Früchte auf dem Halm,
5. die perſönliche Verhaftung.

§. 5.

Die Gerichtsvollzieher und deren Stellvertreter werden vom Juſtizminiſterium, nach deren vorheriger Prüfung bei Amt, für beſtimmte Diſtrikte ernannt und die Ernennung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Erſteren erhalten eine Anſtellungsurkunde im Sinne der Verordnung vom 25. November 1841, Regierungsblatt Nr. 40 und werden in die Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung aufgenommen.

Für die Berechnung des Ruhegehaltes oder der Suſtentation und für die Aufnahme in die Wittwenkaſſe wird ihr Dienſteinkommen auf 400 fl. angeſchlagen, ſo fern ſie nicht nach früheren Dienſtverhältniſſen Anſpruch auf einen höheren Anſchlag haben.

§. 6.

Die Gerichtsvollzieher müſſen wenigſtens ſechsundzwanzig Jahre alt, von rüſtiger Körperbeſchaffenheit, Bürger in einer Gemeinde des Großherzogthums und vom Militärdienſt befreit ſein.

Sie müſſen ferner einen guten Leumund und Gewandtheit im Leſen, Schreiben und Rechnen beſitzen.

Unter Vorausſetzung dieſer Eigenſchaften begründen frühere, brav geleiſtete Civil- oder Militärdienſte einen Anſpruch auf vorzugsweiſe Berückſichtigung.

§. 7.

Die Gerichtsvollzieher ſollen in der Regel zugleich als Gerichtsboten verwendet werden, ſo weit nicht der Gerichtsbotendienſt den Amts- und Kanzleidienern übertragen iſt.

§. 8.

Die Bürgermeiſter oder ihre Stellvertreter beſorgen auch fernerhin diejenigen zur Hilfsvollſtreckung gehörigen Geſchäfte, welche das Geſetz den Ortsvorſtehern zuweist, namentlich:

1. die Bestellung der nach den §§. 950, 967, 976 der Prozeßordnung zur Pfändung beizuziehenden Personen;
2. die Aufbewahrung und Versiegelung gepfändeter Fahrnisse (§§. 955, 958) und der aus einem liegenden Gute weggeräumten Gegenstände (§§. 942, 943);
3. die Beurkundung über Vornahme und Erfolg der Fahrnißpfändung oder über den Mangel pfändbaren Eigenthums (§§. 959—961);
4. den Eintrag der Versteigerungsverfügung in's Pfandbuch (§. 997);
5. die Fertigung des Auszugs aus dem Grund- und Pfandbuch (§. 998) und Mittheilung desselben an den mit der Versteigerung beauftragten Beamten;
6. die Eröffnung der ihnen von landesherrlichen Verrechnern so wie von jenen der unmittelbaren und Bezirks-Stiftungen, ferner von Rentbeamten der Standes- und Grundherren übersandten Forderungslisten an die Schuldner nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 Unserer Verordnung vom 13. Dezember 1827 (Regierungsblatt 1828, Nr. II.).

§. 9.

Die Schätzer für Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter (§. 1006 der Prozeßordnung) werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Bezirksamt aufgestellt und eidlich verpflichtet.

§. 10.

Zur Protokollführung bei Versteigerungen unbeweglicher Güter (§. 1016 der Prozeßordnung) darf der Notar den Rathschreiber des Orts, einen Gemeinderath oder Waisenrichter beiziehen. Für die Form der Protokolle gelten die Vorschriften über Staatsschreibereiurkunden. Urkundspersonen oder Zeugen sind aber nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren der Vollstreckungsbeamten und der Gerichtsboten.

§. 11.

Die Vollstreckungsbeamten, welche die in §. 2 bezeichneten Geschäfte besorgen, erhalten

a. für die Bekanntmachung von Versteigerungen eine Gebühr von 20 Kreuzern, wenn der Werth des Versteigerungsgegenstandes unter 100 fl., von 30 Kreuzern, wenn er 100 bis 500 fl., von 45 Kreuzern, wenn er über 500 fl. beträgt;
b. für Entwerfung der Versteigerungsbedingungen und die deßhalb erforderlichen Verhandlungen nach gleicher Stufenfolge 45 Kreuzer, 1 fl. und 1 fl. 30 kr., welche Gebühr jedoch nur bei Liegenschaftsversteigerungen angesetzt werden darf;
c. für die Versteigerung und für die Verweisung eine Taggebühr, welche bei einem Erlös oder, Mangels eines solchen — bei einem Schätzungswerth unter 5,000 fl. zwei Gulden, von 5,000 bis 10,000 fl. drei Gulden, über 10,000 fl. vier Gulden beträgt;
d. bei Ortsveränderungen zum Behuf der Vollstreckung neben der obigen Gebühr noch für die Reisekosten eine Vergütung von dreißig Kreuzern für die Stunde der Ortsentfernung (Hin- und Herweg zusammen genommen).

e. für Ausfertigung der Bekanntmachungen, der Verweisungen und der sonstigen Mittheilungen eine Schreibgebühr von zehn Kreuzern für den Bogen.

§. 12.

Diese Gebühren werden für Distriktsnotare oder Amtsrevisoratsassistenten wie die Rechtspolizeigebühren angesetzt, erhoben und ausbezahlt.

§. 13.

Die Protokollführer bei Zwangsversteigerungen, die Urkundspersonen und Schätzer erhalten eine Taggebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr., in Landgemeinden 48 kr. beträgt.

Bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Taggebühr bezahlt.

Für die zur Wegbringung gepfändeter Fahrnisse nöthigen Handarbeiten oder Fuhrwerke darf der ortsübliche Lohn angerechnet werden.

§. 14.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers beträgt:

1. für die Vornahme einer Fahrnißpfändung oder Wegnahme beweglicher Sachen (§§. 939, 950 und ff. der Prozeßordnung) je nach dem Schätzungswerth der gepfändeten Fahrnisse:

bei einer Summe unter 50 fl.	— fl.	18 kr.
„ „ „ von 50 „ bis 150 fl.	— „	30 „
„ „ „ über 150 „ „ 500 „	1 „	— „
„ „ „ „ 500 „ „ 1,000 „	2 „	— „
„ „ „ „ 1,000 „ „ 3,000 „	3 „	— „
„ „ „ „ 3,000 „ „ 6,000 „	4 „	— „
„ „ „ „ 6,000 „	5 „	— „
2. für die Vornahme der Pfändung von Früchten auf dem Halm und von Vollstreckungen anderer Art	1 „	— „
3. für den Vollzug des persönlichen Verhafts (§. 949 Abs. 6 der Prozeßordnung)	2 „	— „
4. außerdem für jede zurückgelegte Wegstunde	— „	7½ „

§. 15.

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung eingehalten (§§. 924, 925, 929 der Prozeßordnung), so hat der Gerichtsvollzieher, wenn er sich bereits in die Wohnung des Schuldners begeben, die Pfändung selbst aber noch nicht begonnen hat, die Ganggebühr, oder in seinem Wohnorte eine Gebühr von 8 Kreuzern, wenn aber mit der Pfändung schon begonnen war, außerdem die Hälfte der Pfändungsgebühr anzusprechen. In den Fällen des Absatz 1 des vorigen Paragraphen wird diese Gebühr nach dem Schätzungswerth der im Augenblick des Einhalts gepfändeten Fahrnisse bemessen und beträgt niemals weniger als 12 Kreuzer.

Findet ſich nichts Pfändbares vor, ſo erhält der Gerichtsvollzieher außer der Ganggebühr 12 Kreuzer.

§. 16.

Gleiche Gebühren (§§. 14 und 15) ſind auch für Beſchlagnahme von beweglichen Sachen oder für Verhaftungen zur Sicherung einer Forderung (§§. 653 u. 654 der Prozeßordnung) zu entrichten.

§. 17.

Die in den §§. 14 bis 16 erwähnten Gebühren enthalten die Belohnung für alle mit dem betreffenden Geſchäfte verbundenen Gänge und Verrichtungen, insbeſondere auch für die Ausſtellung der vorgeſchriebenen Beurkundungen und Anzeigen, für Fertigung der Pfändungsprotokolle (§§. 953 und 958 der Prozeßordnung) und der Verſteigerungsausſchreiben.

§. 18.

Für die Vornahme von Fahrnißverſteigerungen erhält der Gerichtsvollzieher eine Taggebühr von 1 fl. 20 kr., welche nach den Beſtimmungen des §. 13 bemeſſen und blos für die Dauer des Verſteigerungsgeſchäfts bezahlt wird. Bei gleichzeitiger Verſteigerung der Fahrniſſe mehrerer Schuldner wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenſtände auf die Schuldner vertheilt. Geſchieht die Verſteigerung außerhalb des Gerichtsſitzes, ſo findet außerdem für den Hin- und Herweg noch die gewöhnliche Ganggebühr (§. 14 Nr. 4) ſtatt.

§. 19.

Wenn in den Fällen der §§. 14—18 die Entfernung vom Gerichtsſitze eine Viertelſtunde oder weniger beträgt, ſo darf keine Ganggebühr angeſetzt werden.

Entfernungen, welche keine volle, aber über eine Viertelſtunde ausmachen, werden als eine volle Stunde, und Entfernungen, welche eine volle Stunde überſchreiten, ohne eine weitere zu erreichen, gleichfalls als ganze Stunden berechnet.

§. 20.

Werden von dem Gerichtsvollzieher auf einem Gange in einer oder mehreren Gemeinden mehrere Geſchäfte vorgenommen, ſo wird die Ganggebühr auf alle dieſe Geſchäfte gleichmäßig vertheilt. Würde jedoch nach dieſer Vertheilung auf den Einzelnen weniger als 2 Kreuzer kommen, ſo wird von jedem der Betrag von 2 Kreuzer erhoben.

§. 21.

Die Koſten der Pfändung (§. 14) werden, wo ſie nicht bei der Vollſtreckung ſogleich von dem Beklagten erhoben werden können, ſo wie die übrigen Vollſtreckungskoſten aus dem Erlös der gepfändeten Gegenſtände berichtigt. Konnte nichts gepfändet werden, ſo ſind ſämmtliche Vollſtreckungskoſten von dem Kläger vorzuſchießen.

Dieſen Vorſchuß hat der Kläger auch bei Liegenſchaftsverſteigerungen, wenn kein endlicher Zuſchlag erfolgte, zu leiſten.

§. 22.

Der Gerichtsbote hat für jede Zuſtellung und Eröffnung — einſchließlich der darüber auszuſtellenden Beurkundung — eine Gebühr von vier Kreuzern anzuſprechen.

Ebenſo für die unmittelbare Ueberſendung von Zuſtellungsſcheinen.

§. 23.

Wenn dem Gerichtsboten aufgetragen war, die Zuſtellung oder Eröffnung nur an die beſtimmte Perſon ſelbſt zu machen und dieſelbe, ſo fern er ſie nicht zu Hauſe antrifft, im Orte aufzuſuchen oder ihre Rückkehr abzuwarten, ſo hat er, wenn er deßhalb einen Aufenthalt von mehr als einer Stunde machen muß, für jede weitere Stunde eine Verſäumnißgebühr von 12 Kreuzern anzuſprechen. Dieſes Abwarten darf aber nicht über vier Stunden dauern, wenn nicht das Gericht etwas Anderes beſtimmt hat.

§. 24.

Wenn der Gerichtsbote vermöge beſonderen ſchriftlichen Auftrags des Gerichts oder einer Partei eine Zuſtellung oder Eröffnung wegen Dringlichkeit des Falls außer ſeinem gewöhnlichen Rundgang beſorgen muß, ſo hat er ferner eine Ganggebühr anzuſprechen, welche für jede zurückgelegte Wegſtunde 7½ kr. beträgt. Die Beſtimmungen der §§. 19 und 20 dieſer Verordnung ſind auch auf dieſe Ganggebühr anwendbar.

§. 25.

Die Gebühr für Zuſtellung bedingter Zahlungsbefehle ſchießt der Kläger vor, die Gebühren für Zuſtellung des Liquiderkenntniſſes und der ſpäteren Verfügungen in dieſem Verfahren werden von dem Beklagten erhoben.

Im Uebrigen wird die Zuſtellungsgebühr von der Partei oder dem Anwalt, welcher die Zuſtellung erhält, entrichtet. Bei Zuſendungen durch die Poſt geſchieht die Erhebung durch Poſtnachnahme.

Von Zeugen, Sachverſtändigen oder andern Perſonen, welche nicht Parteien ſind, darf die Gebühr nicht gefordert werden; ſie iſt von der Partei, welche die Zuſtellung an dieſe Perſonen veranlaßte, zu entrichten.

§. 26.

Wenn eine Partei die Zahlung der ſchuldigen Gebühren verweigert, ſo hat der Gerichtsbote davon dem Gerichte die Anzeige zu machen, welches dieſelbe auf dem Weg der Vollſtreckung erheben läßt..

§. 27.

In Strafſachen werden die Gebühren der Gerichtsboten nach der bei Zeugengebühren beſtehenden Vorſchrift von dem Gericht auf den Ortserheber angewieſen. Iſt indeß ein Privatankläger aufgetreten, ſo hat dieſer den Vorſchuß zu leiſten.

§. 28.

Für Zuſtellungen in reinen Dienſtſachen hat der Gerichtsbote keine Gebühr anzuſprechen. Solche Schreiben werden auf der Adreſſe mit D. S. bezeichnet.

§. 29.

Die Gebühren der Vollſtreckungsbeamten und Gerichtsboten ſind auch von ſolchen Parteien, welche von Bezahlung der Gerichtsſporteln und Rechtspolizeigebühren befreit ſind, zu entrichten, ebenſo von Armenparteien, außer wenn dieſelben nach Beurkundung des Gemeinderaths nicht einmal zur Zahlung dieſer Gebühren im Stande ſind. Im letzteren Fall bleibt dem Beamten ſeine Forderung bis dahin vorbehalten, da der Arme zu hinreichendem Vermögen kömmt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Dienſtaufſicht über die Vollſtreckungsbeamten.

§. 30.

Bezüglich der Dienſtaufſicht über Notare und Amtsreviſoratsaſſiſtenten bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen.

Halten die Aemter wegen Dienſtwidrigkeiten in deren Verrichtungen als Vollſtreckungsbeamten ein dienſtpolizeiliches Einſchreiten für nothwendig, ſo erſtatten ſie darüber Anzeige an die Kreisregierung.

§. 31.

Das dienſtliche und außerdienſtliche Verhalten der Gerichtsvollzieher und der nach §. 3 Abſatz 2 aufgeſtellten Vollſtreckungsbeamten überwachen die Juſtizbeamten, unter mehreren der dienſtälteſte. Sie können wegen Dienſtwidrigkeiten oder unordentlichem Lebenswandel der Gerichtsvollzieher, je nach der Größe oder Wiederholung des Fehlers, Verweiſe, Geldſtrafen bis zu 15 fl., Gefängniß bis zu acht Tagen und Androhung der Entlaſſung ausſprechen, oder auch den Antrag auf Entlaſſung an das Juſtizminiſterium ſtellen und damit die einſtweilige Dienſtenthebung verbinden.

Die Beſchwerdeführung wegen der vom Amt erkannten Strafen findet binnen acht Tagen an das Hofgericht ſtatt, welches in Verſammlung dreier Richter endgiltig darüber entſcheidet.

§. 32.

Das Juſtizminiſterium kann die Gerichtsvollzieher verſetzen und zur Strafe oder wegen Unbrauchbarkeit entlaſſen.

Im erſteren Falle iſt wegen der Zugskoſten die Verordnung vom 25. November 1837, Regierungsblatt Nr. XLVII. maßgebend.

§. 33.

Das Juſtizminiſterium iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Es wird den Tag, an welchem dieſelbe in Wirkſamkeit tritt, bekannt machen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 2. Juli 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XXXIX. 473

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 11. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung der Präsidenten der Schwurgerichte betreffend; das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend; das Ergebniß der Prüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Trinkschulden betreffend; Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend; die Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend; die Staatsgenehmigung der Schenkung einer Ungenannten an den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend; die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Sennfeld betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Zutheilung der Gemeinden Eubigheim und Reidelsbach zu der Obereinnehmerei Krautheim betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 20. Juni d. J.

dem Minister-Residenten, Legationsrath Freiherrn von Schweizer in Paris das Commandeurkreuz, und

unter dem 22. Juni d. J.

dem Hofrath Schmidt dahier das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 26. und 28. Juni d. J.

den Untererhebern Joseph Dienger in Hausen, Bezirksamts Breisach, und Schäfer in Rheinbischofsheim in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille, und

unter dem 3. Juli d. J.

dem Bürgermeister und Ortssteuererheber Ferdinand Sohn von Zizenhausen, in Anerkennung seiner mehrjährigen guten und treuen Dienste in den genannten beiden Eigenschaften die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 14. Juni und 11. November v. J.

die in Folge allerhöchsten Befehls vom 15. Januar v. J., Nr. 20, mit Abschied aus dem Armeecorps entlassenen

Hauptmann Schweickart vom früheren dritten Infanterie-Regiment,
" Rudolph von Schilling vom früheren dritten Infanterie-Regiment,
" Greiner vom früheren ersten Infanterie-Regiment, und den

Oberlieutenant Karl von Stetten vom früheren dritten Infanterie-Regiment

in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich

unter dem 2. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenrath Freiherrn August von Marschall in Folge seiner Ernennung zum großherzoglichen Bundestagsgesandten von dem ihm bisher übertragen gewesenen Posten eines großherzoglichen Minister-Residenten bei der Schweiz abzuberufen und an dessen Stelle den Legationsrath Christian Freiherrn von Berckheim in gleicher Eigenschaft zu HöchstIhrem Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft zu ernennen;

unter dem 9. Juni d. J.

die Entlassung des Galleriedirectors Götzenberger in Mannheim aus dem Hofdienste auszusprechen, und

unter dem 25. Juni d. J.

die Functionen eines rechtsgelehrten Rathes bei HöchstIhrem Oberhofverwaltungsrathe dem großh. Ministerialrath Fieser zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Rechtspraktikanten Ludwig Turban zum Ministerialsecretär bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

Die Bezirksforstei Wendlingen, mit dem Wohnsitze in Freiburg, dem Forstmeister Ignaz von Rotberg in Kandern,

die Bezirksforstei Bretten dem Bezirksförster Carl Wilhelm Friedrich Metzger in Stein,

die Bezirksforstei Stein dem Bezirksförster Carl Metzger in Sulzburg,

die Bezirksforstei Kandern dem Bezirksförster Georg von Davans in Huchenfeld,

die Bezirksforstei Adelsheim dem Bezirksförster Johann Siefert in Zell am Harmersbach,

die Bezirksforstei Bonndorf dem Bezirksförster Lorenz Gerber zu Blumberg,

die Bezirksforstei Zell am Harmersbach dem Bezirksförster Franz Ignaz Seyfried in Adelsheim, sodann

die Bezirksforstei Sulzburg dem Forstpraktikanten Sebastian Harlfinger, gegenwärtig gräflich langensteinischer Bezirksförster in Münchhöf,

die Bezirksforstei Blumberg dem Forstpraktikanten Jakob Groh, Gemeindebezirksförster zu Schönau im Wiesenthal,

die Bezirksforstei Huchenfeld dem Forstpraktikanten Julius Wetzel von Zwingenberg,

die Bezirksforstei Zell im Wiesenthal dem Forstpraktikanten Gustav Bleibimhaus, derzeit Dienstverweser daselbst,

die Bezirksforstei Petersthal dem Forstpraktikanten Carl Bajer, derzeit Dienstverweser daselbst,

die Bezirksforstei Stockach dem Forstpraktikanten Albert Kintzinger, derzeit Dienstverweser in Bonndorf,

die Bezirksforstei Geisingen dem Forstpraktikanten Eugen Kettner, städtischer Bezirksförster in Durlach

zu übertragen, unter Ernennung der sieben letztgenannten zu wirklichen Bezirksförstern;

den Cameralpraktikanten Bernhard Eisenmann, bisherigen provisorischen Buchhälter bei der Amortisationskasse, definitiv zum Buchhalter bei dieser Kasse zu ernennen;

dem erzbischöflichen Dekan und Pfarrer Franz Sales Ries zu Ebersweier, in Anerkennung seines langjährigen segensreichen Wirkens, den Charakter als Geistlicher Rath zu verleihen;

dem außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm Deurer zu Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großh. Staatsdienste zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Adelsheim dem Pfarrer Leonhard Deetken in Lohrbach,

die katholische Pfarrei Aichen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Carl Ludwig in Lehen,

die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Benefiziaten und Vorstand der höheren Bürgerschule in Buchen, Dominik Birnstill,

die katholische Pfarrei Neckargerach, Amts Eberbach, dem Pfarrer Franz Joseph Hartmann zu Wieblingen zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Franz Joseph Kuhn auf die katholische Pfarrei Stupferich zu genehmigen und demselben die katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, zu verleihen;

unter dem 4. Juli d. J.

das Amtsphysikat Salem dem praktischen Arzte Haitz zu Thiengen unter Ernennung zum Amtsphysikus zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Ernennung der Präsidenten der Schwurgerichte betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar d. J. wurden zu Präsidenten der Schwurgerichte des ersten Quartals ernannt:

1. für den Unterrheinkreis: Hofgerichtsdirector Woll in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Oberhofgerichtsrath Freiherr von Wechmar daselbst;
2. für den Mittelrheinkreis: Hofgerichtsrath Prestinari und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal;
3. für den Oberrheinkreis: Hofgerichtsrath Fetzer und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Lang in Freiburg;
4. für den Seekreis: Hofgerichtsrath Wedekind und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Faller in Konstanz.

Carlsruhe, den 1. Juli 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von zwei Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, ist durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 6270

Gottlieb Schupp von Villingen

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 21. Juni 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Ullmann.

Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von dreizehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 6679, folgende sieben unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Ferdinand Hirschhorn von Mannheim,
Friedrich von Bechtold von Carlsruhe,
Karl August Boch von Mannheim,
Georg Heres von Amorbach,
Max Wertheimer von Bühl,

Friedrich Elsner von Konstanz,
Ludwig Eichrodt von Carlsruhe.

Carlsruhe, den 3. Juli 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel. Vdt. Ullmann.

Die Trinkschulden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1027--28, auszusprechen geruht, daß die mit allerhöchster Ermächtigung vom 20. August 1811 erlassene, im Regierungsblatt von 1811, Nr. XXIX. verkündete, die Trinkschulden betreffende Verordnung vom 3. Oktober 1811 aufgehoben sei.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die großherzoglichen Polizeibehörden auf die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851, Regierungsblatt Nr. XXV., die Abänderung der Wirthschaftsordnung betreffend, und zugleich auch auf den §. 30 des sechsten Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808, Regierungsblatt Nr. XIX., hingewiesen, welche denselben die Mittel an die Hand geben, dem verderblichen Hange zur Trunksucht durch angemessenes rechtzeitiges Einschreiten entgegen zu treten.

Carlsruhe, den 5. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1851 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen . . .	40	7	47
2. Juristen	58	343	401
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	37	59	96
4. Cameralisten	15	8	23
5. Philosophen und Philologen	20	16	36
zusammen .	170	433	603
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch			
Personen reiferen Alters	3	5	8
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	7	6	13
Gesammtzahl .	—	—	624

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
1. Theologen	117	52	169
2. Juristen und Notariatskandidaten	63	2	65
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	59	14	73
4. Cameralisten, Philosophen und Philologen	33	15	48
zusammen	272	83	355
Hiezu kommen noch			
Hospitanten	—	—	31
Niedere Chirurgen	—	—	17
Gesammtzahl	—	—	403

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Frühjahr l. J. vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Wilhelm Schuberg von Carlsruhe,
Gotthard Dischinger, Wund- und Hebarzt von Kirchhofen,
Gustav Bopp, Wund- und Hebarzt von Bruchsal,
Leopold Krumm, Militärwundarzt und Hebarzt in Carlsruhe,
Franz Stephani von Mannheim,
Adolph Troß von Mannheim,
Alois Wolf, Wund- und Hebarzt von Munzingen,
Friedrich Solwey, Wund- und Hebarzt von Carlsruhe.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Carl Bader von Freiburg,
Herrmann Kast von Ueberlingen,
Wilhelm Müller von Ettenheim,
Wilhelm Schuberg von Carlsruhe,
Raphael von Weinzierl von Säckingen,
Ludwig Wild von Menzenschwand.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Wilhelm Schuberg von Carlsruhe,
Carl Bader von Freiburg,
Raphael von Weinzierl von Säckingen,
Andreas Weydung, praktiſcher Arzt in Heidelberg,
Wilhelm Müller von Ettenheim,
Ludwig Wild von Menzenſchwand,
Auguſt Braun, Militäroberarzt in Konſtanz.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung der Schenkung einer Ungenannten an den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend.

Die Schenkung einer Ungenannten zu Freiburg an den Orden der barmherzigen Schweſtern im Betrage von fünfzig Gulden hat durch den katholiſchen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten, und wird dieſe Stiftung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung der Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Sennfeld betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat
unter dem 30. Juni d. J.
der von Seiten der Freiherren Rüdt von Collenberg-Bödigheim und Freiherren von Adelsheim, Sennfelder Linie, erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Carl Röther zu Eichtersheim auf die erledigte evangeliſche Pfarrei Sennfeld die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Zutheilung der Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach zu der Obereinnehmerei Krautheim betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 6. Februar l. J., Regierungsblatt Seite 141, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigſt genehmigten Eintheilung der Gemeinden Eubigheim und Neidelsbach in den Amtsbezirk Boxberg

dieſelben von dem Bezirk der Obereinnehmerei Buchen, wozu ſie ſeither gehörten, getrennt und der Obereinnehmerei Krautheim zugetheilt werden.

Dieſe Aenderung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 26. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Winzenhofen iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 700 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, bis zum Jahre 1859 incl. jährlich etwa 8 fl. zur Tilgung von Proviſorien für Zehntablöſungskoſten zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem fürſtlichen Geſammthauſe zu Löwenſtein nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Dilsberg, Amts Neckargemünd, iſt mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, das Kaplaneibeneſizium ad St. Corpus Christi zu Villingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., womit die erſte Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule mit einem Gehalt von 200 fl. verbunden iſt, zur Bewerbung wiederholt auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich ſowohl bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der Pfarrei Schwerzen (Regierungsblatt vom 21. Mai d. J. Nr. XXXIII.) wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer ſich die etwaige Auspfarrung des Filials Horheim und den Wegzug der von da kommenden Einkommenstheile gefallen zu laſſen hat.

Die katholiſche Pfarrei Großſchönach, Amts Pfullendorf, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, 122 fl. 22 kr. Zehntablöſungskoſten in noch zu beſtimmenden Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großh. katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 26. Juni d. J. der Oberlieutenant vom erſten Reiter-Regiment Ernſt von Gillmann zu Baden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 15. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreis betreffend; das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der evangeliſchen Theologen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 1. Juli d. J.

den Oberſten und Flügeladjutanten von Krieg zu HöchſtIhrem Bevollmächtigten in der Bundesmilitär-Commiſſion zu ernennen;

unter dem 8. Juli d. J.

den wegen Theilnahme an dem im Jahre 1849 ſtattgehabten Aufruhr zu peinlicher Strafe rechtskräftig verurtheilten Pfarrer Lehlbach in Heiligkreuzſteinach auf den Grund des §. 83 der Kirchenrathsinſtruktion von 1797 aus dem Dienſte der evangeliſchen Kirche zu entlaſſen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Behaghel.

Es haben geſtiftet:

Jakob Krug von Eiersheim 200 fl. in die Kirche daſelbſt zur Unterhaltung des ewigen Lichtes;

die Erben des zu Neckargemünd verſtorbenen penſionirten Oberforſtmeiſters Freiherrn von Truchſeß, 300 fl. in die dortige Armenkaſſe;

Kaufmann Johann Chriſtoph Faber zu Wertheim in die evangeliſche Kirche daſelbſt einen Taufſtein im Werthe von 125 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Fahrenbach ein weißſeidenes Meßgewand im Anſchlag von 40 fl.;

Knopfmacher Johann Jakob Högner zu Regensburg 1000 fl. in das evangeliſche Krankenſpital in Mannheim;

Valentin Englert von Külsheim 15 fl. in die Kirche daſelbſt zur Verwendung an den Muttergottesaltar;

zwei Ungenannte in die Kirche zu Dertingen 20 fl. zur Verſchönerung des Altars und der Kanzel und 10 fl. 18 kr. zur Wiedervergoldung des Kruzifixes auf dem Altar;

ein Ungenannter in die Kirche zu Schriesheim:

a. einen Traghimmel im Werthe von 100 fl. 28 kr.;

b. eine Albe nebſt Cingulum 9 fl. 40 kr., und

c. zwei zinnerne Meßkännchen mit Teller 3 fl. 20 kr.;

mehrere katholiſche Einwohner zu Schriesheim in die Kirche daſelbſt zwei Standarten im Werth von 21 fl. 11 kr.;

Rath Schloſſer auf dem Stift Neuburg in die katholiſche Kirche zu Ziegelhauſen 50 fl. zur Anſchaffung eines Speiſekelchs;

Anna Maria Schüſſler von Külsheim in die Kirche daſelbſt 30 fl. zur Anſchaffung von Paramenten;

Peter Trabolds Eheleute zu Rinſchheim in die Kirche daſelbſt einen Acker im Werth von 12 fl.;

Anton Göbels Wittwe in Eiersheim 50 fl. in den Armenfond daſelbſt, und

Michael Wollenſchlägers Eheleute von Walldürn 25 fl. in den dortigen Almoſenfond.

Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der evangeliſchen Theologen betreffend.

Nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung ſind von 11 Candidaten folgende 7 unter die Zahl der evangeliſchen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Martin Lohrer von Oberbaldingen,
Karl Heinrich Ebert von Mosbach,
Ernſt Philipp von Spöck,
Heinrich Spath von Eppelheim,
Wilhelm Eccard von Allmansweier,
Conrad Löffel von Hemsbach,
Johann Georg Ritzhaupt von Wiesloch.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall. Vdt. Sachs.

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen einen Diskont von einem halben Kreuzer auf den Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Zweiundzwanzigsten Ziehung

am 30. Juni 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1851 gezogenen 20 Serien.

451. 639. 683. 875. 1000. 1043. 1451. 1708. 2465. 3159. 3514. 4042. 4712. 5148. 5303. 5438. 6031. 6798. 6806. 7553.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
22501	42	22517	70	22533	42	22549	70	31915	70	31931	70
22502	42	22518	42	22534	70	22550	70	31916	42	31932	42
22503	42	22519	70	22535	70	31901	42	31917	42	31933	42
22504	42	22520	42	22536	42	31902	42	31918	70	31934	70
22505	42	22521	42	22537	42	31903	70	31919	70	31935	42
22506	70	22522	42	22538	42	31904	70	31920	70	31936	70
22507	70	22523	42	22539	70	31905	42	31921	42	31937	42
22508	42	22524	42	22540	42	31906	70	31922	42	31938	42
22509	70	22525	42	22541	70	31907	70	31923	42	31939	70
22510	42	22526	70	22542	70	31908	42	31924	42	31940	42
22511	70	22527	70	22543	70	31909	42	31925	70	31941	42
22512	70	22528	70	22544	42	**31910**	**1000**	31926	42	31942	70
22513	42	22529	70	22545	70	31911	70	31927	70	31943	70
22514	70	22530	70	22546	70	31912	42	31928	42	31944	70
22515	**1000**	22531	42	22547	70	31913	70	31929	70	31945	70
22516	42	22532	42	22548	70	31914	42	31930	70	31946	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
31947	42	43701	42	49955	42	52109	70	72513	70	85367	70
31948	70	43702	70	49956	70	52110	42	72514	70	85368	70
31949	70	43703	70	49957	70	52111	42	72515	70	85369	42
31950	70	43704	70	49958	70	**52112**	**1000**	72516	42	85370	70
34101	42	43705	70	49959	42	52113	70	72517	42	85371	70
34102	70	43706	70	49960	70	52114	42	72518	42	85372	42
34103	70	43707	42	49961	42	52115	42	72519	70	85373	70
34104	70	43708	42	49962	70	52116	70	72520	42	85374	70
34105	42	**43709**	**1000**	49963	42	52117	42	72521	42	85375	70
34106	42	43710	70	49964	70	**52118**	**1000**	72522	42	85376	70
34107	70	43711	42	49965	42	52119	70	72523	70	85377	42
34108	70	43712	42	49966	42	52120	70	72524	70	85378	42
34109	70	43713	42	49967	42	52121	42	72525	42	85379	42
34110	42	43714	70	49968	70	52122	42	72526	70	85380	42
34111	42	43715	42	**49969**	**1000**	**52123**	**1000**	72527	42	**85381**	**1000**
34112	70	43716	70	49970	42	52124	70	**72528**	**1000**	85382	70
34113	70	43717	42	49971	42	52125	42	72529	70	85383	42
34114	70	43718	42	49972	42	52126	70	72530	70	85384	70
34115	70	43719	42	49973	42	52127	70	72531	70	**85385**	**1000**
34116	70	43720	70	49974	42	52128	42	72532	42	85386	70
34117	70	43721	42	**49975**	**1000**	52129	42	72533	70	85387	42
34118	70	43722	42	49976	70	52130	42	72534	42	85388	42
34119	70	43723	70	49977	70	52131	70	72535	42	**85389**	**1000**
34120	70	43724	70	49978	70	52132	42	72536	70	85390	42
34121	70	43725	70	49979	42	52133	70	72537	70	85391	42
34122	42	43726	42	49980	42	52134	42	72538	42	85392	42
34123	42	43727	70	49981	70	52135	42	72539	42	85393	70
34124	42	43728	42	49982	70	52136	42	72540	70	85394	42
34125	70	43729	70	49983	70	52137	42	72541	70	85395	42
34126	**1000**	43730	70	**49984**	**1000**	52138	42	72542	70	85396	70
34127	70	43731	42	49985	42	52139	70	72543	42	85397	70
34128	42	43732	42	49986	42	52140	70	72544	70	85398	42
34129	42	43733	42	49987	70	52141	70	72545	70	85399	42
34130	42	43734	42	49988	70	52142	70	72546	70	85400	42
34131	70	43735	42	49989	70	52143	42	72547	42	123201	70
34132	70	43736	42	49990	42	52144	70	72548	70	123202	70
34133	70	43737	42	49991	42	52145	42	72549	70	123203	70
34134	42	43738	42	49992	42	52146	42	72550	42	123204	70
34135	70	43739	42	49993	70	52147	42	85351	42	123205	42
34136	42	43740	70	49994	42	52148	70	85352	42	123206	70
34137	42	43741	42	49995	70	52149	42	85353	42	123207	42
34138	42	43742	70	49996	70	52150	42	85354	42	123208	42
34139	70	43743	42	49997	70	72501	70	85355	70	123209	42
34140	70	43744	42	49998	42	72502	70	85356	70	123210	70
34141	70	43745	70	49999	42	72503	42	85357	42	123211	70
34142	70	† 43746	† 70	50000	42	72504	42	85358	70	123212	42
34143	42	43747	42	52101	42	72505	42	85359	70	123213	42
34144	42	43748	70	52102	70	72506	42	85360	42	123214	70
34145	42	43749	42	52103	70	72507	70	85361	70	123215	70
34146	42	43750	42	52104	42	72508	70	85362	42	123216	70
34147	42	49951	42	52105	70	72509	42	85363	70	123217	70
34148	42	49952	70	52106	70	72510	70	85364	42	123218	42
34149	70	49953	42	52107	70	72511	70	85365	70	123219	42
34150	42	49954	70	52108	42	72512	70	85366	42	123220	70

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 43746 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
123221	70	157925	70	175679	70	232083	70	235587	70	257391	42
123222	42	157926	42	175680	70	232084	42	235588	70	257392	42
123223	70	157927	42	175681	42	232085	70	235589	42	257393	42
123224	70	157928	42	175682	70	232086	42	235590	70	257394	42
123225	42	157929	42	175683	42	232087	70	235591	70	257395	70
123226	70	157930	70	175684	70	232088	70	235592	42	257396	70
123227	70	157931	42	175685	42	232089	42	235593	42	257397	70
123228	70	157932	70	175686	42	232090	70	235594	70	257398	42
123229	42	157933	70	175687	42	232091	70	235595	70	257399	42
123230	70	157934	70	175688	70	232092	42	235596	70	257400	42
123231	70	157935	42	175689	42	232093	42	235597	42	265351	42
123232	42	157936	42	175690	42	232094	70	235598	70	265352	42
123233	70	157937	42	175691	70	232095	42	235599	42	265353	42
123234	70	157938	42	175692	42	232096	70	235600	42	265354	70
123235	42	157939	42	175693	42	232097	42	257351	42	265355	42
123236	70	157940	42	175694	70	232098	70	257352	70	265356	42
123237	42	157941	42	175695	70	232099	42	257353	42	265357	70
123238	42	157942	42	175696	70	232100	70	**257354**	**1000**	265358	70
123239	70	157943	42	175697	42	235551	42	257355	70	265359	42
123240	42	157944	70	175698	70	235552	42	257356	70	265360	70
123241	70	157945	70	175699	42	235553	70	257357	42	265361	70
123242	42	157946	42	175700	42	235554	70	257358	70	265362	70
123243	70	157947	70	**232051**	**1000**	235555	42	257359	42	265363	42
123244	42	157948	42	232052	42	235556	42	257360	70	265364	42
123245	70	157949	42	232053	42	235557	42	257361	42	265365	42
123246	42	157950	70	232054	42	235558	70	257362	42	265366	42
123247	42	175651	70	232055	42	235559	42	257363	70	265367	70
123248	70	175652	70	232056	42	235560	70	257364	42	265368	70
123249	42	175653	70	232057	70	235561	42	257365	70	265369	42
123250	42	175654	70	232058	70	235562	42	257366	42	265370	42
157901	70	175655	70	232059	70	235563	42	257367	42	265371	42
157902	70	175656	42	232060	70	235564	70	257368	70	265372	42
157903	70	175657	42	232061	70	235565	70	257369	42	265373	42
157904	70	175658	70	232062	70	235566	70	257370	70	**265374**	**1000**
157905	42	175659	42	232063	70	235567	42	257371	42	265375	42
157906	70	175660	70	232064	70	235568	42	257372	70	265376	42
157907	70	175661	70	232065	42	235569	70	257373	70	265377	42
157908	70	175662	42	232066	42	235570	70	257374	42	265378	42
157909	42	175663	70	232067	42	235571	42	257375	42	265379	42
157910	70	175664	70	232068	70	235572	42	257376	70	265380	70
157911	70	175665	42	232069	70	235573	42	257377	70	265381	42
157912	42	175666	42	232070	42	235574	70	257378	42	265382	70
157913	42	175667	42	232071	42	235575	70	257379	70	265383	70
157914	70	175668	42	232072	70	235576	42	257380	70	265384	70
157915	42	175669	70	232073	70	235577	70	257381	70	265385	42
157916	42	175670	70	232074	70	235578	42	257382	70	265386	70
157917	42	175671	70	232075	70	235579	42	257383	42	265387	70
157918	42	175672	70	232076	42	235580	42	257384	70	265388	42
157919	42	175673	70	232077	70	235581	70	257385	42	265389	42
157920	70	175674	42	232078	42	235582	42	257386	70	265390	70
157921	42	175675	42	232079	70	235583	70	257387	42	265391	42
157922	70	175676	42	232080	42	235584	70	257388	42	265392	70
157923	70	175677	42	232081	70	235585	70	257389	42	**265393**	**1000**
157924	70	175678	42	232082	42	235586	70	257390	70	265394	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
265395	42	271888	70	304531	70	339874	42	340267	42	377609	70
265396	70	271889	70	304532	70	339875	42	340268	42	377610	42
265397	70	271890	70	304533	42	339876	70	340269	42	377611	70
265398	70	271891	70	304534	70	339877	42	340270	42	377612	42
265399	42	271892	70	304535	70	339878	70	340271	42	377613	42
265400	70	271893	42	304536	70	339879	70	340272	42	377614	42
271851	70	271894	42	304537	70	339880	70	340273	70	377615	42
271852	70	271895	70	304538	42	339881	70	340274	42	377616	42
271853	70	271896	42	304539	70	339882	42	340275	42	377617	42
271854	42	271897	42	**304540**	**1000**	339883	42	340276	42	377618	42
271855	70	271898	70	304541	70	339884	42	340277	70	377619	70
271856	42	271899	70	304542	70	339885	42	340278	42	377620	42
271857	42	271900	70	304543	42	339886	70	340279	70	377621	42
271858	42	304501	70	304544	42	339887	70	340280	42	377622	70
271859	42	304502	70	304545	70	339888	70	340281	42	377623	42
271860	42	304503	70	304546	70	339889	42	340282	42	377624	70
271861	42	304504	42	304547	70	339890	42	340283	42	377625	70
271862	42	304505	70	304548	42	339891	42	340284	70	377626	42
271863	70	304506	70	304549	42	339892	70	340285	42	377627	42
271864	70	304507	70	304550	42	339893	42	340286	70	377628	70
271865	42	304508	70	339851	42	339894	42	340287	70	377629	42
271866	70	304509	70	339852	42	339895	70	340288	70	377630	42
271867	70	**304510**	**1000**	339853	70	339896	70	340289	70	377631	70
271868	42	304511	42	339854	70	339897	70	340290	70	377632	70
271869	42	304512	42	339855	42	339898	70	340291	42	377633	42
271870	42	304513	70	339856	70	339899	70	340292	42	377634	42
271871	42	304514	42	339857	70	339900	42	340293	70	377635	70
271872	70	304515	70	339858	42	340251	70	340294	42	377636	42
271873	70	304516	42	339859	42	340252	70	340295	42	377637	42
271874	42	304517	42	339860	42	340253	42	340296	70	377638	70
271875	42	304518	70	339861	42	340254	42	340297	42	377639	70
271876	42	304519	70	339862	70	340255	42	340298	70	377640	42
271877	42	304520	70	339863	70	340256	42	340299	42	377641	70
271878	42	304521	42	339864	42	340257	70	340300	42	377642	70
271879	70	304522	70	339865	42	340258	70	377601	70	377643	42
271880	70	304523	70	339866	42	340259	70	377602	70	377644	70
271881	70	304524	42	339867	70	340260	42	377603	42	377645	42
271882	42	304525	70	339868	70	340261	70	377604	42	377646	70
271883	42	304526	70	339869	70	340262	42	377605	70	377647	42
271884	70	304527	42	339870	42	340263	42	377606	70	377648	42
271885	42	304528	42	339871	70	340264	70	377607	42	377649	70
271886	42	304529	42	339872	70	340265	70	377608	42	377650	42
271887	42	304530	42	339873	70	340266	42				

Liſte

der aus den früheren

zwanzig Ziehungen

noch uneingelöſten großherzoglich badiſchen Fünfunddreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
30	1463	XIX.	42	215	10703	X.	42	515	25730	XIX.	42	573	28634	VI.	42
"	1470	"	50	313	15601	IV.	70	"	25731	"	42	616	30761	XVIII.	42
"	1471	"	42	"	15602	"	42	"	25732	"	50	623	31111	XVII.	42
"	1472	"	42	"	15626	"	70	"	25733	"	42	"	31113	"	50
36	1754	"	42	"	15632	"	42	"	25734	"	50	"	31117	"	42
"	1755	"	42	334	16657	XVII.	42	"	25735	"	42	"	31118	"	50
"	1756	"	42	"	16658	"	42	"	25736	"	1000	"	31122	"	42
"	1759	"	42	"	16661	"	42	"	25738	"	42	"	31125	"	42
"	1762	"	42	374	18656	"	42	"	25741	"	42	"	31126	"	42
"	1773	"	42	"	18658	"	42	519	25908	XVI.	42	"	31132	"	42
"	1780	"	42	"	18664	"	42	520	25993	X.	42	659	32908	V.	42
"	1784	"	42	"	18666	"	42	546	27263	XVI.	42	678	33858	XVI.	70
"	1785	"	42	"	18667	"	42	"	27264	"	70	"	33859	"	70
"	1786	"	42	"	18668	"	42	"	27265	"	70	"	33865	"	70
"	1787	"	42	"	18671	"	42	"	27266	"	70	"	33868	"	42
"	1788	"	42	"	18697	"	42	"	27267	"	70	"	33872	"	70
68	3358	XIII.	42	402	20036	"	50	"	27268	"	42	"	33876	"	42
"	3359	"	42	403	20129	III.	42	"	27269	"	42	"	33885	"	1000
"	3364	"	42	"	20130	"	42	"	27270	"	70	"	33900	"	42
"	3365	"	50	450	22462	XII.	70	"	27271	"	42	687	†34312	XIV.	† 70
"	3369	"	42	"	22500	"	42	"	27272	"	42	"	34324	"	42
"	3370	"	42	469	23406	IV.	42	"	27284	"	42	699	34950	VII.	42
"	3372	"	42	492	24558	XVIII.	70	548	27351	XIX.	50	755	37708	VI.	42
"	3374	"	42	"	24579	"	70	"	27380	"	42	771	38501	XVII.	42
"	3397	"	50	515	25706	XIX.	42	"	27384	"	42	"	38502	"	42
91	4503	XI.	50	"	25719	"	42	573	28608	VI.	42	"	38503	"	50
"	4504	"	42	"	25720	"	42	"	28609	"	42	"	38504	"	42
"	4505	"	42	"	25721	"	42	"	28610	"	42	773	38624	VI.	42
"	4506	"	42	"	25722	"	42	"	28611	"	42	796	39775	XI.	50
"	4539	"	42	"	25723	"	42	"	28612	"	70	"	39776	"	42
"	4540	"	42	"	25724	"	42	"	28627	"	70	"	39777	"	42
128	6360	I.	42	"	25725	"	42	"	28630	"	70	"	39778	"	42
199	9926	XV.	42	"	25726	"	42	"	28631	"	42	"	39784	"	42
"	9941	"	42	"	25727	"	42	"	28632	"	70	"	39785	"	42
209	10425	XX.	70	"	25728	"	42	"	28633	"	42	"	39786	"	50
"	10448	"	42	"	25729	"	50					797	39809	V.	42

Digitized by Google

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
797	39811	V.	42	1314	65681	IX.	42	1686	84296	XV.	42	2479	123929	XIV.	70
"	39816	"	42	"	65700	"	42	1745	87201	"	42	"	123930	"	42
"	39817	"	42	1315	65705	XVII.	42	"	87216	"	42	"	123931	"	70
831	41534	XII.	42	"	65718	"	42	"	87224	"	42	"	123935	"	70
"	41535	"	70	1339	66903	II.	42	"	87234	"	42	"	123940	"	70
"	41536	"	70	1361	68019	XI.	42	"	87241	"	42	"	123941	"	70
"	41537	"	70	"	68025	"	42	"	87250	"	50	"	123942	"	70
"	41538	"	70	"	68031	"	50	1755	87709	VII.	42	"	123947	"	42
"	41539	"	42	"	68042	"	42	"	87710	"	42	2486	124293	XIII.	42
"	41540	"	42	"	68044	"	42	"	87711	"	42	"	124299	"	42
924	46182	X.	42	1378	68859	XIV.	70	1799	89901	XV.	42	2494	124695	III.	42
925	46216	III.	42	"	68862	"	70	"	89912	"	42	2496	124773	XIII.	42
935	46701	XV.	50	"	68871	"	42	"	†89913	"	† 42	2528	126380	XI.	42
"	46702	"	42	1385	69228	"	42	"	†89914	"	†† 42	"	126381	"	42
"	46703	"	42	"	69229	"	1000	"	†89915	"	†† 42	"	126382	"	42
"	46705	"	42	"	69230	"	70	"	†89916	"	† 42	"	126383	"	42
"	46743	"	50	"	69248	"	70	1800	89997	"	42	2585	129242	II.	42
944	47151	XIII.	50	"	69249	"	70	"	89998	"	42	"	129243	"	42
"	47152	"	50	"	69250	"	70	"	89999	"	42	"	129244	"	70
"	47153	"	42	1406	70274	IX.	42	"	90000	"	42	"	129245	"	70
"	47154	"	42	1409	70414	III.	250	1820	90951	VIII.	70	"	129246	"	42
"	47155	"	42	1454	72673	XIII.	42	1896	94759	XVIII.	42	"	129247	"	70
"	47156	"	42	1474	73671	XVII.	42	2013	100624	X.	42	"	129248	"	70
"	47157	"	42	"	73672	"	42	2054	102652	XVIII.	42	"	129249	"	70
"	47158	"	42	"	73682	"	42	"	102653	"	42	"	129250	"	42
"	47183	"	42	"	73683	"	42	"	102658	"	70	2587	129321	XI.	50
1036	51751	X.	42	"	73684	"	42	"	102666	"	42	"	129322	"	42
1047	52307	V.	42	"	73690	"	42	"	102667	"	42	"	129323	"	42
1086	54274	XV.	50	"	73691	"	42	"	102668	"	70	"	129324	"	42
"	54283	"	42	"	73692	"	42	"	102697	"	70	"	129325	"	42
1136	56772	X.	42	1482	74051	IX.	42	2188	109355	VII.	42	"	129326	"	42
"	56786	"	42	"	74057	"	42	2232	111578	III.	42	"	129327	"	42
"	56787	"	70	"	74074	"	50	"	111579	"	42	"	129328	"	42
"	56788	"	70	"	74088	"	50	"	111580	"	42	"	129329	"	42
"	56789	"	70	"	74091	"	42	2261	113003	IX.	42	"	129330	"	50
"	56793	"	42	"	74099	"	42	"	113036	"	42	"	129331	"	42
"	56794	"	70	1559	77909	XVII.	42	2345	117201	XV.	42	"	129332	"	42
"	56795	"	42	"	77917	"	42	"	117235	"	42	"	129333	"	42
1161	58023	XIV.	70	"	77936	"	42	"	117236	"	50	"	129334	"	42
"	58031	"	70	"	77940	"	5000	"	117250	"	42	"	129335	"	42
"	58032	"	42	"	77942	"	42	2411	120537	XIII.	42	"	129336	"	42
1234	61655	IX.	42	1567	78312	VII.	42	2424	121158	XIX	42	"	129337	"	42
"	61673	"	50	1570	78475	XV.	50	"	121159	"	42	"	129338	"	42
"	61678	"	42	"	78476	"	42	"	121160	"	42	"	129339	"	42
"	61679	"	42	1600	79965	XIX.	42	"	121161	"	42	"	129340	"	50
"	61680	"	42	"	79972	"	42	"	121162	"	42	"	129348	"	42
1255	62704	"	42	"	79975	"	42	"	121163	"	42	"	129349	"	42
"	62739	"	50	1638	81851	XX.	70	"	121164	"	42	2599	129901	XVI.	42
"	62740	"	50	"	81852	"	42	"	121199	"	50	"	129902	"	70
"	62741	"	42	"	81853	"	70	"	121200	"	42	"	129909	"	42
"	62748	"	250	"	81854	"	70	2479	123911	XIV.	42	2643	132117	"	70
1262	63098	XII.	42	"	81880	"	42	"	123924	"	42	"	132137	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
2643	132138	XVI.	70	2848	142390	XIX	50	3367	168350	XVIII.	42	3766	188285	XX.	42
"	132149	"	42	2878	143897	VI.	42	3409	170404	XVII.	42	"	188292	"	70
"	132150	"	70	2883	144124	XV.	42	3450	172462	XIX.	50	"	188293	"	70
2667	133334	VII.	42	"	144131	"	42	"	172470	"	42	"	188294	"	70
2701	135008	III.	42	"	144139	"	42	"	172471	"	42	"	188299	"	70
"	135015	"	42	2988	149387	III	42	"	172472	"	42	"	188300	"	70
"	135023	"	42	"	149388	"	42	"	172473	"	42	3776	188751	XVI.	42
"	135024	"	42	"	149389	"	42	"	172474	"	42	"	188790	"	70
"	135025	"	42	"	149390	"	42	"	172475	"	42	"	188791	"	70
"	135026	"	42	"	149391	"	50	"	172476	"	42	3824	191191	XIII	42
"	135027	"	42	"	149392	"	42	"	172477	"	42	"	191192	"	42
"	135028	"	42	"	149393	"	42	"	172478	"	42	3827	191301	XVII	42
"	135029	"	42	"	149394	"	42	"	172479	"	42	3889	194403	XIX.	42
"	135030	"	50	"	149395	"	42	"	172485	"	42	"	194410	"	42
2740	136970	XVI.	70	"	149396	"	50	"	172486	"	42	"	194412	"	50
"	136971	"	70	3023	151102	XVII.	42	"	172487	"	42	"	194413	"	42
"	136973	"	42	"	151116	"	42	"	172488	"	42	"	194414	"	42
"	136974	"	42	3108	155369	VII.	42	"	172489	"	42	"	194417	"	42
"	136976	"	70	3143	157101	XVII.	42	"	172490	"	50	"	194418	"	42
2743	137131	IX.	42	"	157102	"	42	"	172491	"	42	"	194420	"	50
"	137133	"	50	"	157141	"	42	"	172492	"	42	"	194423	"	42
2752	137565	XIX.	42	"	157144	"	50	"	172493	"	42	"	194430	"	42
"	137574	"	42	3145	157202	XIX.	42	"	172494	"	42	"	194437	"	42
"	137587	"	250	"	157207	"	42	"	172495	"	42	"	194439	"	42
"	137590	"	42	"	157211	"	42	"	172496	"	42	"	194440	"	42
"	137594	"	42	"	157214	"	42	"	172497	"	42	"	194449	"	42
2772	138551	"	42	"	157250	"	42	"	172498	"	42	3948	197378	XX.	70
"	138552	"	42	3181	159017	XII.	42	"	172499	"	42	"	197386	"	42
"	138554	"	42	"	159023	"	70	3456	†172794	XVII.	† 50	"	197387	"	42
"	138557	"	50	"	159039	"	70	3457	172803	XVIII.	70	"	197388	"	70
"	138560	"	42	"	159040	"	70	"	172807	"	42	"	197389	"	1000
"	138561	"	42	3205	160209	X.	42	"	172808	"	70	"	197396	"	70
"	138562	"	50	3207	160349	XIII.	42	"	172816	"	70	"	197397	"	70
"	138563	"	42	3215	160719	XX.	42	"	172817	"	70	"	197399	"	42
"	138572	"	42	"	160724	"	42	"	172818	"	70	3989	199437	VII.	42
"	138574	"	42	"	160732	"	70	"	172839	"	42	"	199443	"	42
"	138575	"	50	"	160733	"	70	3473	173601	VII.	42	3997	199804	XIX.	42
"	138576	"	50	"	160741	"	42	"	173648	"	42	"	199805	"	42
"	138580	"	42	"	160743	"	42	3494	174694	XIX.	42	"	199807	"	42
"	138590	"	42	"	160745	"	70	3569	178418	XVII.	42	"	199808	"	42
"	138592	"	42	"	160746	"	70	"	178420	"	42	"	199810	"	42
"	138596	"	42	"	160749	"	42	3573	178609	XX.	42	"	199823	"	42
"	138600	"	42	3231	161522	XIV.	42	"	178610	"	70	"	199825	"	250
2801	140024	VIII.	42	"	161528	"	1000	"	178622	"	42	"	199826	"	42
2841	142004	"	1000	"	161529	"	70	"	178634	"	42	"	199827	"	42
2848	142370	XIX.	50	"	161530	"	42	"	178643	"	42	"	199839	"	42
"	142374	"	42	"	161531	"	42	3640	181970	XV.	42	"	199842	"	42
"	142378	"	42	"	161532	"	42	"	181971	"	42	"	199848	"	42
"	142382	"	42	"	161536	"	70	3709	185430	"	42	"	199849	"	42
"	142383	"	42	3367	168317	XVIII.	42	3766	188251	XX.	42	"	199850	"	42
"	142389	"	42	"	168345	"	70	"	188258	"	42	4081	204034	XVII.	50

Digitized by Google

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
4102	205052	XIX.	50	4538	226864	XIX.	50	4800	239951	XIX.	42	4989	249412	XX.	70
"	205087	"	42	"	226865	"	42	"	239952	"	42	"	249414	"	42
"	205088	"	42	"	226866	"	42	"	239987	"	42	"	249418	"	42
"	205098	"	42	"	226867	"	42	"	240000	"	42	"	249419	"	42
4157	207846	V.	42	"	226868	"	42	4839	241944	XVI.	42	"	249420	"	42
4197	209818	XVII.	42	"	226869	"	42	4849	242408	III	42	"	249424	"	70
"	209821	"	42	"	226870	"	42	4864	243151	XIII	42	"	249426	"	42
"	209827	"	50	"	226871	"	42	"	243152	"	42	"	249432	"	42
"	209830	"	42	"	226872	"	42	"	243153	"	42	"	249437	"	70
"	209831	"	42	"	226873	"	42	"	243154	"	42	"	249438	"	70
"	209832	"	42	"	226874	"	42	"	243155	"	42	"	249440	"	42
4238	211851	XIX.	50	"	226875	"	50	"	243156	"	42	"	249441	"	70
"	211857	"	42	"	226876	"	42	"	243157	"	42	"	249445	"	70
"	211866	"	42	"	226877	"	42	"	243158	"	50	5015	250711	XVI.	42
"	211867	"	42	"	226878	"	42	"	243159	"	42	"	250712	"	42
"	211872	"	42	"	226879	"	42	"	243160	"	42	"	250713	"	42
"	211873	"	42	4549	227435	XX.	70	"	243161	"	42	"	250714	"	42
"	211874	"	42	4562	228057	XVII.	42	"	243162	"	42	"	250715	"	70
"	211876	"	42	"	228086	"	42	"	243163	"	42	"	250716	"	42
"	211882	"	42	4583	229107	IX.	42	"	243164	"	42	"	250717	"	70
"	211890	"	42	"	229108	"	42	"	243165	"	42	"	250718	"	70
4245	212206	"	42	4617	230845	XV.	50	"	243166	"	42	"	250719	"	70
"	212209	"	42	"	230846	"	42	"	243167	"	42	"	250720	"	70
"	212213	"	50	"	230847	"	42	"	243168	"	42	"	250724	"	42
"	212214	"	42	"	230848	"	42	"	243169	"	42	5053	252611	XIX.	42
"	212234	"	42	"	230849	"	42	"	243170	"	42	5075	253704	"	42
"	212239	"	42	"	230850	"	250	"	243171	"	250	"	253709	"	42
"	212240	"	42	4638	231851	XIX.	42	"	243172	"	42	"	253713	"	42
4285	214245	XIII.	42	"	231852	"	42	"	243173	"	42	"	253714	"	42
4313	215619	XIX.	50	"	231869	"	42	"	243174	"	42	"	253715	"	42
4366	218277	XX.	42	"	231870	"	42	"	243175	"	42	"	253716	"	50
"	218289	"	42	"	231871	"	42	"	243176	"	42	"	253718	"	42
4429	221402	IX.	42	"	231875	"	42	"	243177	"	42	"	253721	"	50
"	221411	"	42	"	†231883	"	† 42	"	243178	"	42	"	253722	"	42
4433	221649	XIV.	70	"	231884	"	42	"	243200	"	42	"	253726	"	42
"	221650	"	70	"	231895	"	42	4878	243877	XVII.	42	"	253727	"	42
4494	224673	XV.	50	"	231896	"	42	4981	249014	XV.	42	"	253728	"	50
"	224689	"	42	4653	232611	XIII.	42	"	249030	"	42	"	253731	"	42
"	224690	"	42	"	232617	"	42	4985	249201	XIX	42	"	253738	"	50
"	224691	"	42	"	232641	"	42	"	249213	"	42	"	253742	"	42
4500	224951	XII.	70	4743	237108	XI.	50	"	249215	"	42	"	253743	"	42
"	224952	"	42	4748	237385	V.	42	"	249225	"	42	5081	254015	XVIII.	42
"	224953	"	42	4749	237414	XVII.	42	"	249229	"	42	"	254016	"	70
"	224973	"	70	"	237415	"	42	"	249236	"	42	5083	254118	XIX.	42
"	224974	"	70	"	237432	"	50	"	249242	"	42	"	254120	"	42
"	224975	"	70	"	‡237441	"	† 42	"	249246	"	42	"	254124	"	42
4538	226860	XIX.	42	"	‡237442	"	† 42	"	249249	"	42	"	254136	"	50
"	226861	"	50	"	‡237443	"	† 42	4989	249405	XX.	42	"	254139	"	42
"	226862	"	42	4766	238275	XIX.	42	"	249406	"	70	"	254140	"	42
"	226863	"	42	"	238291	"	42	"	249409	"	42	5097	254801	XVI.	70
				4786	239287	XII.	42	"	249410	"	70	"	254802	"	70

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
5097	254805	XVI	70	5657	282817	XX.	70	6395	319741	XIII.	42	7249	362437	XI.	42
"	254810	"	70	"	282819	"	70	6421	321017	XVII.	42	"	362438	"	42
"	254812	"	70	"	282822	"	42	"	321029	"	42	7281	364003	VI.	42
"	254816	"	42	"	282824	"	70	"	321033	"	42	"	364007	"	70
5259	262932	XV.	42	"	282842	"	42	"	321042	"	42	"	364014	"	70
5423	271128	XIX	42	"	282849	"	42	6422	321072	XV.	50	"	364019	"	42
"	271130	"	42	"	282850	"	42	"	321097	"	42	"	364048	"	42
"	271133	"	42	5670	283495	VII.	42	"	321098	"	50	7291	364506	XVI.	70
"	271134	"	42	5697	284803	XIII.	42	"	321099	"	42	"	364507	"	70
5429	271401	XVIII.	42	"	284840	"	42	6542	327055	VII.	50	"	364508	"	70
"	271406	"	42	"	284842	"	42	6770	338458	XVI.	42	"	364509	"	70
"	271413	"	70	"	284843	"	42	"	338459	"	70	"	364510	"	70
"	271414	"	70	"	284849	"	42	6898	344872	IX.	42	"	364511	"	42
"	271415	"	70	5780	288971	XX.	70	6930	346477	XIX.	42	"	364512	"	70
"	271416	"	42	"	288974	"	42	"	346482	"	42	"	364513	"	42
"	271417	"	70	"	288979	"	42	"	346483	"	42	"	364514	"	42
"	271434	"	70	5782	289051	I.	42	"	346484	"	42	"	364528	"	70
"	271437	"	70	"	289052	"	42	"	346485	"	42	7304	365188	XV.	42
"	271438	"	70	"	289053	"	42	"	346487	"	42	"	365198	"	42
5436	271779	XV.	42	"	289054	"	42	"	346488	"	42	7307	365309	"	42
5444	272153	XVII.	42	"	289055	"	42	"	346489	"	42	"	365317	"	42
"	272156	"	42	"	289056	"	42	"	346490	"	50	7313	365604	XVII.	42
"	272172	"	42	"	289057	"	42	"	346500	"	42	"	365642	"	42
5476	273751	XIX.	42	"	289058	"	1000	6979	348944	"	42	"	365650	"	50
"	273752	"	42	"	289059	"	50	"	348949	"	42	7314	365653	XVIII.	70
"	273753	"	42	6015	300707	XIII.	50	7009	350404	XII.	42	"	365654	"	70
"	273754	"	42	"	300709	"	42	"	350408	"	42	"	365656	"	70
"	273755	"	42	"	300721	"	50	"	350416	"	42	"	365670	"	42
"	273756	"	42	"	300722	"	42	"	350417	"	70	"	365692	"	42
"	273784	"	42	"	300724	"	42	"	350418	"	70	7345	367232	IX.	42
5488	274354	XI	42	6074	303662	XV.	42	"	350419	"	42	7363	368117	XI.	42
5489	274401	XIII.	42	"	303699	"	42	7073	353602	XIV.	70	"	368118	"	42
"	274402	"	42	6090	304465	XVII.	42	"	353617	"	42	7384	369170	IX.	42
"	274427	"	42	"	304466	"	42	"	353618	"	42	"	369192	"	42
"	274429	"	42	"	304467	"	42	"	353619	"	42	7394	369654	XVIII.	42
5544	277161	XI.	42	"	304482	"	42	"	353620	"	42	"	369655	"	42
"	277188	"	42	"	304483	"	42	"	353642	"	70	"	369687	"	42
5608	280375	"	42	"	304489	"	42	"	353643	"	42	7402	370064	XIII.	42
"	280376	"	42	"	304500	"	42	7104	355190	IV.	42	"	370065	"	42
"	280377	"	50	6116	305768	VII.	42	7139	356918	XVIII.	42	7407	370317	"	42
"	280378	"	42	6165	308226	XV.	42	"	356932	"	42	"	370341	"	42
"	280379	"	42	"	308232	"	42	"	356933	"	42	7438	371898	V.	42
"	280380	"	42	"	308233	"	250	"	356938	"	70	7447	372339	XV.	42
"	280381	"	42	"	308234	"	42	"	356939	"	70	7451	372501	XX.	70
"	280382	"	42	"	308235	"	42	7231	361526	XV.	42	"	372512	"	42
"	280383	"	50	"	308239	"	42	"	361532	"	42	"	372532	"	70
"	280384	"	42	6371	318502	XII	42	"	361549	"	42	"	372538	"	70
"	280388	"	42	"	318503	"	42	7249	362433	XI.	42	"	372540	"	42
"	280390	"	42	"	318527	"	70	"	362434	"	42	7493	374601	XIX.	42
5657	282810	XX.	70	"	318541	"	70	"	362435	"	50	"	374606	"	42
"	282815	"	70	"	318543	"	70	"	362436	"	42	"	374616	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
7522	376059	XIV.	42	7578	378870	XX.	42	7588	379367	XVII.	42	7730	†386481	VIII.	† 70
"	376060	"	42	"	378881	"	70	"	379380	"	50	"	386491	"	42
"	376068	"	42	"	378896	"	42	"	379388	"	42	7811	390547	"	70
"	376075	"	70	7588	379351	XVII.	42	"	379395	"	42	"	390548	"	42
"	376094	"	42	"	379357	"	42	"	379396	"	42	"	390549	"	70
"	376095	"	70	"	379358	"	42	"	379400	"	42	7828	391392	V.	42
7525	376211	XIII.	42	"	379359	"	42	7602	380077	XVIII.	42	"	391393	"	50
7578	378855	XX.	70	"	379360	"	42	7641	382017	XV.	42	"	391394	"	42
"	378856	"	42	"	379366	"	42	"	382033	"	42	7830	391499	XI.	42
"	378858	"	1000												

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 34312, 89913, 89914, 89915, 89916, 172794, 231883, 237441, 237442, 237443, 386481 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. Juni 1851.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Oberschefflenz, Amts Mosbach, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Dettingen, Amts Constanz, mit einem Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Gurtweil, Amts Waldshut, ist durch das Ableben des Pfarrers Lay mit einem Jahreseinkommen von 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath als dem erzbischöflichen Ordinariat innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Münchweiler, Dekanats Hornberg, ist mit einem Competenzanschlag von 588 fl. 41 kr., worauf jedoch eine vom neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende, und so weit die Zwischengefälle hiezu nicht reichen, zu verzinsende und abzutragende Schuld von circa 50 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 5. Juni d. J.: der evangelische Pfarrer Fesenbeckh in Kürnbach.

" 5. Juli " " der Kreisoberhebarzt für den Unterrheinkreis und außerordentliche Professor der Medizin an der Universität Heidelberg, Dr. Hermann Franz Nägele.

Nr. XLI. 493

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 18. Juli 1851.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Leichenschau-Ordnung betreffend.

Leichenschau-Ordnung.

Nachdem die Leichenschau-Ordnung vom Jahre 1822 mehrfache Abänderungen erlitten hat und neuerdings einer Revision unterworfen worden ist, bringen wir dieselbe mit Genehmigung des großh. Staatsministeriums in der neuen Fassung zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, wie folgt:

§. 1.

Für eine jede Gemeinde ist ein eigener Leichenschauer zu bestellen. In Städten, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, wird das Leichenschaugeschäft unter zwei oder mehr Personen getheilt. In zerstreuten Zinken und langen Thälern sind je nach Bedürfniß zwei und mehr Leichenschauer zu ernennen.

In Militär- und Civilspitälern kann die vorgesetzte Behörde auch einem Angestellten der Anstalt die Leichenschau übertragen, welchem sodann alle dem Leichenschauer obliegenden Pflichten, auch die Ausfertigung der Sterb- und Leichenschauscheine, obliegen.

§. 2.

Zum Leichenschauer kann jeder unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Mann bestellt werden.

Wo eine Stelle frei wird, haben die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten eine geeignete Person vorzuschlagen, welche, wenn sie für tauglich befunden wird, von dem Amt und Physikat bestätigt wird.

Schullehrer können nicht Leichenschauer sein.

§. 3.

Dem angehenden Leichenschauer ist, ehe er sein Amt antritt, durch das Physikat ein faßlicher mündlicher Unterricht über Dasjenige zu ertheilen, was ihm nach Maaßgabe der Instruktion

zu wiſſen nothwendig iſt. Derſelbe iſt ſofort zu prüfen, und das Prüfungsreſultat zu den Akten zu nehmen.

Der Leichenſchauer erhält ſodann die gedruckte Inſtruktion, welche ihm ſeine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen bezeichnet und insbeſondere ſein Benehmen bei Vornahme der Leichenſchau vorſchreibt.

Auf dieſe Inſtruktion iſt er durch das Amt handgelübdlich zu verpflichten.

§. 4.

Von dem erfolgten Tode eines Menſchen iſt der Leichenſchauer durch die Angehörigen ungeſäumt zu benachrichtigen. Ehe derſelbe eingetroffen iſt, darf der Leichnam weder in ſeiner Lage und Bedeckung, oder in ſeinem Anzuge verändert, noch gewaſchen, mithin auch nicht, wo dies üblich iſt, in ein Leichenhaus gebracht werden.

Auch die Frühgeburten hat der Leichenſchauer zu beſichtigen und iſt er von ſolchen ſtets in Kenntniß zu ſetzen.

§. 5.

Der Leichenſchauer begibt ſich nach erhaltener Anzeige, ſei es bei Tag oder Nacht, ſogleich in das Sterbhaus und erkundigt ſich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausgieng, nach der Dauer derſelben, nach den Perſonen, welche den Geſtorbenen ärztlich behandelten, oder die ihm den Gebrauch der Arzneien anriethen, ſo wie auch noch etwa vorhandenen beſonderen Umſtänden, welche ſich vor und während der Krankheit und bei dem Tode ereigneten. Er beſichtigt ſofort den Leichnam genau und wenn er nichts bemerkt, was an dem vorhandenen Tode zweifeln laſſen könnte, ordnet er an, wann der Todte aus dem Sterbebette genommen und was hinſichtlich der Behandlung deſſelben bis zur Beerdigung überhaupt beachtet werden ſoll.

Iſt eine Perſon plötzlich, ohne vorhergegangene ſichtliche Krankheit oder nach ungewöhnlich kurzer Dauer derſelben verſchieden, ſo iſt die Aufmerkſamkeit bei Unterſuchung des Leichnams zu verdoppeln. Findet der Leichenſchauer Spuren von Vergiftung oder Verwundung, überhaupt Zeichen eines gewaltſam erfolgten Todes, ſo hat derſelbe ſeine Beobachtung dem Ortsvorgeſetzten mitzutheilen, welcher ſofort die weiteren, von dem Geſetze vorgeſchriebenen Wege einzuſchlagen hat. Beides iſt jedoch unter Wahrung des Geheimniſſes zu vollziehen.

Iſt auch nur der geringſte Grund vorhanden, die Gewißheit des vorhandenen Todes zu bezweifeln, ſo ſind anhaltende Verſuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Inſtruktion näher angegebenen Hülfsmitteln zu machen und iſt Alles hinwegzuräumen, was in irgend einer Weiſe entgegen wirken könnte. Zugleich iſt in kürzeſter Friſt ein Arzt herbeizurufen.

§. 6.

Bei dieſem erſten Beſuche beantwortet der Leichenſchauer ſchriftlich die auf dem Sterbſchein (Tabelle Nr. I.) befindlichen Fragen und beſtimmt die muthmaaßliche Beerdigungszeit des beſichtigten Leichnams.

Dieſer Sterbſchein wird ſofort dem Pfarramte übergeben.

In Orten, wo der behandelnde Arzt wohnt, ist der Sterbschein zuvor demselben einzuhändigen, welcher sofort die Art der Krankheit und seinen Namen in die betreffenden Rubriken einträgt. Diese Angaben benützt der Leichenschauer bei dem Eintrag in sein Register.

§. 7.

Die Beerdigungszeit wird von dem Leichenschauer auf 48 Stunden nach erfolgtem Hinscheiden festgesetzt. Wenn das Ende der 48stündigen Frist zur späten Nachtzeit eintritt, so findet die Beerdigung erst am kommenden Morgen statt.

Diese Frist ist zu verlängern:

a. Wenn der eingetretene wirkliche Tod noch zweifelhaft ist. In diesem Falle muß ein Arzt herbeigerufen werden.

b. Wenn die Angehörigen ein Hinausschieben der Beerdigungszeit wünschen. Dieses Hinausschieben ist indessen nur dann zu gestatten, wenn weder der Tod durch ein ansteckendes Uebel herbeigeführt wurde, noch an dem Leichnam erhebliche Fortschritte der Verwesung zu bemerken sind.

Umgekehrt kann die Beerdigungsfrist abgekürzt werden:

a. Wenn ein Kind mit den Zeichen der Fäulniß zur Welt gelangt. Die Beerdigung kann in diesem Falle schon nach Ablauf von 12 Stunden stattfinden, wenn ein bestätigendes Zeugniß des Arztes oder der Hebamme beigebracht wird.

b. Wenn der Raum, in welchem der Todte aufbewahrt wird, der Familie unentbehrlich ist, zumal wenn noch andere Kranke vorhanden sind. Ein ärztliches und im Fall der Noth ein pfarramtliches Zeugniß muß dieß bestätigen.

c. Wenn der Tod durch Blattern oder eine andere ansteckende Krankheit herbeigeführt ist, falls ein ärztliches Zeugniß dieß bestätigt.

d. Wenn die Fäulniß ungewöhnliche Fortschritte macht und dieser Umstand von ärztlicher oder pfarramtlicher Seite bezeugt wird.

In den unter b., c. und d. angeführten Fällen darf die Beerdigung nicht vor der dreißigsten Stunde nach erfolgtem Hinscheiden geschehen.

e. Wenn der Leichnam geöffnet worden ist, steht der sofortigen Beerdigung kein weiteres Hinderniß entgegen. Der Leichenschauer hat, daß dieß geschehen ist, in dem Leichenschauschein und dem Leichenschauregister zu bemerken.

f. Dem Leichenschauer ist gestattet, dann die Beerdigungszeit, jedoch höchstens um zwei Stunden früher anzusetzen, wenn der Ablauf der 48stündigen Frist in den Anfang der Nacht fällt oder sonstige Umstände diese Abkürzung wünschenswerth machen.

§. 8.

Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Leichenschauer zum zweiten Male in das Sterbhaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden sind und untersucht sodann den Todten nochmals genau.

Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den Leichenschauschein (Tabelle Nr. II.) aus, welcher sogleich dem betreffenden Pfarramte zugeschickt wird.

Iſt der erfolgte Tod immer noch zweifelhaft, ſo iſt die Beerdigung auf längere oder kürzere Zeit zu verſchieben, das Pfarramt zu benachrichtigen und ein Arzt zu rufen.

§. 9.

Das Oeffnen des Sarges vor der Einſenkung in die Erde iſt nur dann zu geſtatten, wenn die Anverwandten dieß wünſchen und unter jeder Bedingung zu verſagen, wenn der Geſtorbene an einer anſteckenden Krankheit gelitten hat, oder entſtellt iſt, oder die Fäulniß bereits große Fortſchritte gemacht hat.

Der Leichenſchauer hat darauf zu ſehen, daß die Särge der Iſraeliten in ihren Fugen gut verkittet ſind und wenn dieſes zur Erreichung des Zwecks nicht genügt, zu beſtimmen, daß der Sarg mit einem gut ſchließenden Ueberſarge verſehen wird.

§. 10.

Bei Iſraeliten ſind die betreffenden Leichenſchauſcheine der Ortspolizeibehörde zuzuſtellen, welche darüber zu wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenſchauers hinſichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden.

§. 11.

Der Leichenſchauer trägt ſämmtliche ihm vorgekommenen Leichenbeſichtigungen in das von ihm geführte Regiſter (Tabelle III.) ein und überſendet eine Abſchrift hievon am Schluſſe eines jeden Monats dem Phyſikate.

§. 12.

Ohne die vorſchriftmäßig ausgefertigten Sterb- und Leichenſchauſcheine erhalten zu haben, iſt dem Geiſtlichen nicht geſtattet, einen Geſtorbenen zu beerdigen. Auch darf derſelbe ohne Bewilligung des Leichenſchauers die feſtgeſetzte Beerdigungsſtunde nicht abändern.

§. 13.

Das Pfarramt überſendet dem Phyſikate am Ende eines jeden Monats ein nach Tabelle IV. ausgefertigtes Verzeichniß der Geſtorbenen.

§. 14.

Die monatlich einkommenden Regiſter der Leichenſchauer und Pfarrämter ſind von dem Phyſikate genau zu durchgehen und die darin befindlichen Ordnungswidrigkeiten zu beſeitigen.

Von allem, was in dieſer Beziehung zur Belehrung und Zurechtweiſung oder durch Benehmen mit dem Amte geſchah, iſt jährlich, vor Ende Februars, ein umfaſſender Bericht an die Sanitätscommiſſion zu erſtatten. Dieſem Berichte ſind insbeſondere ſpezielle Verzeichniſſe beizulegen:

a. Ueber diejenigen Fälle, in welchen die Beerdigungsfriſt abgekürzt worden iſt. Hiebei iſt anzugeben, um wie viel die Beerdigung früher ſtattgefunden hat. Auch ſind die ärztlichen ꝛc. Erlaubnißſcheine beizulegen.

b. Ueber die Fälle, in welchen die Leichenſchau in anderer Beziehung für mangelhaft befunden worden iſt, mit Anführung des Grundes.

c. Ueber die Fälle, in welchen Gestorbene durch unberechtigte Personen arzneilich behandelt worden sind, mit Angabe, was gegen letztere von Seiten des Physikats geschehen ist.

In diesen speziellen Verzeichnissen sind der Ort und die Nummer des pfarramtlichen Verzeichnisses der Gestorbenen jeweils anzugeben.

§. 15.

Das Physikat übersendet der Sanitätscommission ferner jährlich eine aus den Leichenschauregistern (Tabelle III.) und den pfarramtlichen Tabellen (Nr. IV.) zusammengestellte, dem Formular V. entsprechende, das ganze Jahr umfassende Liste, welche nach Ortschaften getrennt und nach der Zeitfolge des erfolgten Todes geordnet ist.

Ehe diese Liste angelegt wird, haben die in dem Leichenschauregister genannten Aerzte, sofern dies nicht schon auf dem Sterbschein geschehen ist, die Art der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, eigenhändig einzuzeichnen.

Die Leichenschauregister sind diesem Berichte beizulegen. Nach genommener Einsicht werden dieselben an das Physikat zurückgesendet und von diesem nach dreijährigem Aufbewahren vernichtet.

§. 16.

Aus diesem speziellen Register der Gestorbenen und aus den pfarramtlichen Notizen werden von dem Physikate zuletzt die nach dem Formular VI. und VII. eingerichteten Tabellen ortsweise ausgefüllt und dem Leichenschauberichte beigelegt.

§. 17.

Dem Leichenschauer gebührt für die zweimalige Untersuchung des Leichnams und für Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins eine Vergütung von 24 Kreuzern.

Die nämliche Kasse, welche bei Armen u. s. w. die Anschaffung des Sarges und die übrigen Beerdigungskosten bestreitet, hat auch die Leichenschaugebühr zu bezahlen.

§. 18.

Die Ausstellung des Erlaubnißscheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeltlich zu geschehen. Geschieht jedoch behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniß die Besichtigung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen außerhalb des Wohnorts des Arztes, so hat dieser nach der Medizinaltaxordnung seine Diäten und Gebühren anzurechnen.

§. 19.

Die Kreisregierungen, Bezirksämter, Pfarrämter, Physikate und Ortsvorgesetzten haben über den pünktlichen Vollzug der Leichenschau strenge zu wachen.

Uebertretungen sind nach Umständen mit Verweis, oder mit Geld- und Gefängnißstrafen ernstlich zu ahnden.

Carlsruhe, den 10. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Tabelle I.

Sterbſchein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . .

1. Taufname, Geſchlechtsname, Alter des Geſtorbenen.

2. Stand und Gewerbe des Verſtorbenen.

3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenſtand.

4. Monat, Tag und Stunde des Todes.

5. Tag und Stunde der erſten Leichenſchau.

6. Muthmaaßliche Beerdigungszeit.

7. Art der Krankheit oder ſonſtige Todesart.

8. Name des behandelnden Arztes.

9. Beſondere Bemerkungen.

Unterſchrift des Leichenſchauers.

Tabelle II.

Leichenschauschein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname und Alter des Gestorbenen.

2. Stand, Gewerbe oder Nahrungszweig des Verstorbenen.

3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstand.

4. Tag und Stunde des Todes.

5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.

6. Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.

7. Gesehene Zeichen des wirklichen Todes.

8. Tag und Stunde der Beerdigung.

9. Art der Krankheit oder sonstige Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.

10. Dauer der Krankheit.

11. Name und Wohnort des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat.

12. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.

Tabelle III.

Leichenſchauregiſter.

Amt . . . . Gemeinde . . . . .

Nr.	Tauf- und Geſchlechtsname des Beſichtigten.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder verwittwet.	Tag, Monat und Stunde des Todes.	Tag und Stunde der erſten Leichenſchau.	Tag und Stunde der zweiten Leichenſchau.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Art der Krankheit oder ſonſtige Todesart, ob nach Angabe des Arztes oder der Verwandten.	Dauer der Krankheit.	Name und Wohnort des Arztes, welcher den Geſtorbenen behandelt hat.	Wahrgenommn. Zeichen des wirklichen Todes.	Beſondere Bemerkungen.

Nr. XLII. 505

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 19. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Vorarbeiten zu der Conſcription für das Jahr 1852 betreffend; die Schenkung der Erben der Johanna Gottſchalk zu Schopfheim in den dortigen Spitalfond betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 7. Juli d. J.

den Major Schuler vom 1. Reiterregiment zu HöchſtIhrem Flügeladjutanten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Vorarbeiten zu der Conſcription für das Jahr 1852 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1852 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes von 1825 alle Badner, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1851 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu laſſen, ſofort am 15. Auguſt d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte gerufen werden, einen Mann einſtellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen, und im Falle ſie das Loos zum Militär-

dienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 17. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Schenkung der Erben der verstorbenen Johanna Gottschalk zu Schopfheim in den dortigen Spitalfond betreffend.

Die Erben der verstorbenen Johanna Gottschalk von Schopfheim haben aus deren Hinterlassenschaft dem Spitalfond daselbst die Summe von 2,285 fl. 37 kr. geschenkt. Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Sachs.

Dienstledigungen.

Die fürstlich fürstenbergische Hofkaplanei zu Heiligenberg mit einem beiläufigen Erträgniß von 600 fl. wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Dienstobliegenheiten des Hofkaplans sind: Besorgung des Gottesdienstes in der Schloßkapelle, Aushülfe in der Seelsorge im Orte Heiligenberg, jedoch nur im Nothfalle und auf Ersuchen des Pfarrers in Röhrenbach, Besuch der Ortsschule und Unterricht in Sprachen auf besonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemessenes Honorar. Die Competenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Dekans Joseph Kürzel ist die katholische Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Bretten mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 2. Juli laufenden Jahrs der pensionirte Hauptmann Betz in Baden.

Tabelle IV.

Sterbregiſter.

Pfarramt . . . . **Monat** . . . .

Nr.	Geſchlechtsname und Taufname. Bei Kindern, Angabe des Vaters oder bei unehelichen der Mutter.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder verwittwet.	Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Empfangs des Sterbscheins.	Tag und Stunde des Empfangs des Leichenſchauſcheins.	Bei Kindern bis zu 14 Jahren ob ehelich oder unehelich.	Hat der Verſtorbene eine Armenunterſtützung von der Gemeinde genoſſen.

Tabelle V.

Verzeichniß der Gestorbenen.

Amt . . . . 18 . . . Gemeinde . . . .

Nr.	Zu- und Vorname des Gestorbenen.	Ledig, verheirathet, Wittw.-stand.	Erwerbszweig, Stand (bei Kindern ehelich oder unehelich).	Alter.	Tag und Stunde des erfolgten Todes.	Krankheit.	Dauer der Krankheit.	Name des Arztes.
1.	Vogel, Karl Wilhelm.	Verheir.	Schneider.	62 Jahr.	3. Jan. Morgens 10.	Pneumonie.	6 Tage.	Müller in Z.
2.	Blum, Ferdinand. Mutter: Dorothea Blum.	—	Unehelich.	5 Jahre.	5. Jan. Abends 4.	wurde überfahr. u. starb an Berstung der Leber	—	Gerichtliche Obduct. und Section.
3.	Zimmermann, Emma.	Wittwe.	Deren † Ehemann Schuster.	34 Jahr.	6. Jan. Mittags 12.	Typhus.	17 Tage.	Müller in Z.
4.	Walz, Louise.	—	Tochter d. Wagners Peter Walz.	8 Jahre.	10. Jan. Nachts 2.	Masern, Brustentzg.	9 Tage.	Derselbe.
5.	Todtgeborner Knabe.	—	Vater Zimmermann Eberle.	—	10. Jan. Mittags 6.	5 Mt. alte Frühgeburt	—	—
6.	Müller, Karoline.	—	Vater Blechner Karl Müller.	5 Monat	12. Jan. Morgens 5.	Keuchhusten Brustentzg.	5 Wochen	Müller in Z.

Tabelle VI.

Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung im Physikate.

Gemeinde.	Einwohnerzahl. (Zählung vom 18..)	Geboren.						Summe der Geborenen.	Todtgeboren.						Summe d. Todtgeborn.	Gestorben.			Getraute Paare.	Anzahl der Familien.
		Ehelich.			Unehelich.				Ehelich.			Unehelich.				Männlich.	Weiblich.	Summe.		
		Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.		Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.						
Summe.																				

Tabelle VII.

Mediziniſche Tabelle des Phyſikates . . . .

Gemeinde.	Aerztliche Behandlung.		Im erſten Lebensjahr Geſtorbene (ohne Todtgeborne).					Aus Gemeinde- und andern Mitteln erhaltene arme Geiſteskranke.	In Spitälern und Irrenhäuſern u. ſ. w. verſtorbene	Selbſtmörder.	Verunglückte.	Kindbett (bis 3 Wochen).	Blattern.	Masern.	Scharlach.	Keuchhuſten.	Typhus	Ruhr.	Plötzlich od. ſchnell Geſtorb. (die Unglücksfälle u. Selbſtmörder ausgen. hierher).
			Ehelich.		Unehelich.														
	Ja.	Ohne.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Summe.												
Summe . .																			

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 22. Juli 1851.

Inhalt.

Verordnung des großh. Finanzminiſteriums zum Vollzuge des Geſetzes vom 13. Februar d. J., die Entſchädigung für aufgehobene Beſitzveränderungsabgaben betreffend. Bekanntmachung des großh. Finanzminiſteriums, die Beſtellung einer Miniſterialcommiſſion zur Ermittelung der Entſchädigung für aufgehobene Beſitzveränderungsabgaben betreffend.

Verordnung

zum Vollzuge des Geſetzes vom 13. Februar d. J., die Entſchädigung für aufgehobene Beſitzveränderungsabgaben betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 13. Februar d. J. (Regierungsblatt, Seite 169), die Entſchädigung für aufgehobene Beſitzveränderungsabgaben betreffend, wird mit höchſter, auf den gemeinſchaftlichen Antrag der Miniſterien des Innern und der Finanzen erfolgter, Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. dieſes Monats Nr. 1177 verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Wer in Folge des Geſetzes vom 10. April 1848 über Aufhebung der Feudalrechte aus dem Bezuge von Beſitzveränderungsabgaben, als

1. Drittel, Stockdrittel, Ehrſchatz, Pfennig, dritter Pfennig, zehnter Pfennig, Güterfall, Zehnter,
2. Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Währſchaft, Kreuzergeld,
3. Herdrecht, Herdgeld, Fallrecht, Fallgeld, Beſthaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn,

gekommen iſt, hat hiefür nach Maßgabe des Geſetzes vom 13. Februar d. J. Entſchädigung anzuſprechen, falls die Abgabe zur Zeit der Aufhebung in unbeſtrittener Uebung beſtanden hat oder im Falle eines Rechtsſtreites hierüber ſeitdem durch Urtheil oder Vergleich dem Berechtigten zugeſtanden worden iſt oder noch zugeſtanden wird.

Für Beſitzveränderungsabgaben, welche durch freiwilligen Verzicht des Berechtigten erloſchen ſind, kann eine Entſchädigung nicht verlangt werden.

§. 2.

Die Forderung des Entſchädigungsbetrags muß in der Regel auf die Rechnungen, Rechnungsurkunden und Kaſſenbücher des Berechtigten gegründet werden. Ausnahmsweiſe finden

andere Beweismittel ſtatt, in ſo weit nachgewieſen wird, daß jene ordnungsmäßigen Behelfe mangeln.

Gefällbeträge, welche wegen Illiquidität oder Unbeibringlichkeit unerhoben geblieben, ſind von der Liquidation ausgeſchloſſen, gleichgültig, ob die Verzichtleiſtung durch einfache Abgangsverrechnung oder in der Form von Nachläſſen erfolgt iſt. Nicht ausgeſchloſſen ſind dagegen wirkliche aus Gründen der Milde oder Billigkeit erfolgte Nachläſſe liquider und beibringlicher Beträge, in ſo fern dieſe Eigenſchaft gehörig nachgewieſen werden kann.

§. 3.

Alle Nachweiſungen durch Rechnungsauszüge, ſo wie durch Auszüge aus Grundbüchern, Kauf- und Gewährprotokollen, Theilungsakten und dergleichen unterliegen der Prüfung und Beſtätigung durch das einſchlagende Amtsreviſorat.

Iſt eine großherzogliche Domänenverwaltung berechtigt, ſo tritt bei Rechnungsauszügen ſtatt der Prüfung und Beſtätigung durch das Amtsreviſorat eine Prüfung und Beſtätigung durch die großherzogl. Hofdomänenkammer ein.

§. 4.

Die Ermittelung der Entſchädigung geſchieht im Einzelnen:

1. bei allen geſchloſſenen Hofgütern, ſei es, daß ein ſolches Hofgut für ſich allein oder mit andern Hofgütern zuſammen eine eigene Gemarkung bildet, oder daß es zu einer im Uebrigen aus parzellirten Beſitzungen beſtehenden Gemarkung gehört;
2. bei parzellirten Liegenſchaften, in ſo fern die Anzahl der Beſitzer in einer und derſelben Gemarkung die Zahl 30 nicht erreicht.

Die Ermittelung gemarkungsweiſe im Ganzen kömmt nur bei parzellirten Beſitzungen vor; ſie tritt ein, wenn entweder alle Liegenſchaften einer Gemarkung fallpflichtig waren, oder, wo nur ein Theil dieſer Laſt unterworfen war, wenn die Anzahl der Beſitzer jenes Theils 30 und mehr beträgt.

II. Anmeldung und Begründung der Entſchädigung.

§. 5.

Der Berechtigte meldet ſeine Entſchädigungsanſprüche bei der einſchlägigen großherzogl. Kreisregierung an. Dies geſchieht für jede Gemarkung, in welcher er Beſitzveränderungsabgaben bezog, in abgeſonderter Eingabe.

§. 6.

Die Anmeldung des Berechtigten umfaßt folgende Vorlagen:

1. eine kurze Beſchreibung des Gefälls mit der Angabe, ob daſſelbe in Geld oder in Fahrnißſtücken gereicht und nach welchem Maßſtab es bemeſſen wurde; ferner, ob ſich ſeit der Zeit, aus welcher die verzeichneten Gefällbeträge herrühren, die Fallpflicht geändert hat, d. h. eine

Aenderung in der Ausdehnung oder im Tarif der Abgabe oder in beiden Beziehungen eingetreten ist, und welche;

2. die vorhandenen Urkunden über die Abgabe, als Beraine, gerichtliche Urtheile, Vergleiche ꝛc.;
3. da, wo bei der Liquidation im Ganzen keine über die fallpflichtigen Liegenschaften nach ihrem gegenwärtigen Besitzstand Auskunft gebende Urkunden (Ziffer 2) vorgelegt werden können, ein Verzeichniß dieser Liegenschaften, geordnet nach ihren gegenwärtigen Besitzern; es sei denn, daß sich die Fallpflicht über die ganze Gemarkung oder, bei ehemals getheilter Ortsherrschaft, über den ganzen Gemarkungstheil eines Theilherrn erstreckt, wo es dieses Verzeichnisses nicht bedarf;
4. die Berechnung und Nachweisung des Entschädigungsanspruches.

1. Im Fall die Entschädigung gemarkungsweise im Ganzen zu ermitteln ist.

§. 7.

Ist die Entschädigung gemarkungsweise im Ganzen zu ermitteln, so besteht die Berechnung der Entschädigung (§. 6, Satz 4) in der Darstellung

1. der Einnahme an Besitzveränderungsabgaben, welche der Berechtigte von den in den Kalenderjahren 1827 bis mit 1836 vorgekommenen Besitzveränderungen wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können;
2. wo zur Anerkennung der Fallpflicht (§. 7 des Gesetzes) jährliche Leistungen zu entrichten waren, des an solchen in denselben Jahren gefallenen Betrags. Bestand die jährliche Leistung in Naturalien, so ist der durchschnittlich jährliche Naturalbetrag nach den örtlichen Zehntablösungspreisen in Geld zu berechnen.

§. 8.

Hat sich seit 1827 die Fallpflicht nicht geändert, so bildet die Summe aller dieser Bezüge, durch 10 getheilt, die Entschädigungsrente und der zwölffache Betrag der letzteren das Entschädigungskapital.

Hat sich dagegen die Fallpflicht seit 1827 geändert, so ist zwar die Darstellung des wirklichen Gefällbezugs ganz ebenso, wie wenn keine Aenderung stattgefunden hätte, zu fertigen, am Schlusse derselben aber und vor Berechnung der Entschädigungsrente die nöthige Berichtigung beizufügen.

Ganz einfache Fälle ausgenommen, hat diese Berichtigung in der Art zu geschehen, daß die derselben unterworfenen Gefällbeträge zusammengestellt und an der Summe der Darstellung abgezogen, dagegen die an deren Stelle tretenden richtig gestellten Beträge zugeschlagen werden.

§. 9.

Die Nachweisung der Berechnung bezieht sich theils auf die Größe der aufgeführten Einnahmen, theils auf die Thatsache, daß letztere von Besitzveränderungen herrühren, welche in den Normaljahren vorgegangen sind. Zur Erleichterung der Prüfung ist dieselbe mit vollständigen Rückweisungen auf die betreffenden Rechnungen oder sonstigen Belege zu versehen.

§. 10.

Wo der Berechtigte vollständige und klare Rechnungen, Rechnungsbelege und Kassenbücher besitzt und der Gefällbezug regelmäßig stattgefunden hatte, mithin die Entstehungszeit der verrechneten Besitzveränderungsabgaben genügend erhellt und zugleich angenommen werden darf, daß erhebliche Nachholungen von Einnahmen aus älterer Zeit in der Normalperiode nicht vorgekommen sind, soll der vorhandene Inhalt der Rechnungen aus der Normalperiode, nach Ausscheidung der Abgangsposten, der Regel nach genügen.

In diesem Falle hat daher die Nachweisung in Rechnungsauszügen aus der Normalperiode zu bestehen.

§. 11.

Fehlt es zwar nicht an vollständigen und klaren Rechnungen, war aber der Gefällbezug dergestalt unregelmäßig, daß die Rechnungen der Normalperiode auch Einnahmen von früheren Besitzveränderungen enthalten, während solche von Besitzveränderungen in der Normalperiode mitunter erst in späteren Rechnungen erscheinen, so müssen in den Rechnungsauszügen der Normaljahre die nicht zugehörigen Einnahmen älteren Ursprungs ausgeschieden und durch Auszüge aus den späteren Rechnungen über die in die Normaljahre gehörigen Einnahmen ergänzt werden.

§. 12.

Wo die Rechnungen die Entstehungszeit der vorgekommenen Einnahmen gar nicht oder nicht genügend bezeichnen, ist den Rechnungsauszügen, weil sie die Herkunft der Besitzveränderungen aus der Normalperiode nicht hinlänglich darthun, ein Auszug aus den öffentlichen Büchern des Orts über die vom 1. Januar 1827 bis letzten Dezember 1836 eingetragenen Besitzveränderungen beizufügen, in der Art, daß die einzelnen Posten der Rechnungsauszüge mit Rückweisungen auf die entsprechenden Stellen jenes Auszugs versehen werden.

Derselbe muß enthalten:

1. den Zeitpunkt des geschehenen Eintrags,
2. die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften,
3. den Namen des abgetretenen und des dafür neu eingetretenen Besitzers,
4. den stipulirten Kaufpreis oder Werthsanschlag.

§. 13.

Fehlen einzelne Jahresrechnungen, so bildet in so weit der eben (§. 12) erwähnte Auszug die Grundlage der Liquidation. Dem Berechtigten bleibt überlassen, diejenigen weiteren Behelfe beizubringen, mit welchen er die Bezüge nachweisen zu können glaubt, welche ihm von den im Auszug bezeichneten Besitzveränderungen wirklich zugeflossen sind. Haben aber im Falle des zweiten Absatzes des §. 3 des Gesetzes gar keine Gefällbezüge stattgefunden, so sind die in die Liquidation aufzunehmenden Beträge nach Vorschrift des §. 19 zu ermitteln.

2. Im Fall die Entschädigung im Einzelnen zu ermitteln ist.

§. 14.

Bei der Ermittelung im Einzelnen ist für jede in der betreffenden Gemarkung vorhandene fallpflichtige Besitzung (geschlossene Hofgüter, Gebäude, Garten-, Acker-, Wiesen-, Reben- oder Waldstücke) die Entschädigung abgesondert zu berechnen. Sie zerfällt in so viele Abtheilungen, als Besitzer vorhanden sind, und unter jeder Abtheilung erscheinen so viele Entschädigungsberechnungen, als der Besitzer fallpflichtige Güter inne hat.

Wenn vermöge des §. 6 Ziffer 2 ein den gegenwärtigen Besitzstand vollständig darstellendes Verain über die fallpflichtigen Güter übergeben wird, so muß sich die Liquidation bei jedem Entschädigungsposten auf die entsprechende Nummer des Verains beziehen. Erfolgt die Vorlage eines solchen Verains nicht, so muß in der Entschädigungsberechnung eine kurze Beschreibung der Besitzung nach Lage, Flächengröße und Angrenzern gegeben werden.

Alle Abtheilungen der Liquidation zusammen bilden mit den dazu gehörigen Belegen die im §. 6 Ziffer 4 bezeichnete Berechnung und Nachweisung.

§. 15.

Da eine Entschädigung für die Besitzveränderungsabgabe nur dann statt findet, wenn die Fallgebühr bei der dem 10. April 1848 zuletzt vorausgegangenen Besitzveränderung wirklich entrichtet wurde, oder damals wegen eines anhängig gewesenen und später zu Gunsten des Berechtigten erledigten Rechtsstreites über die Pflichtigkeit selbst nicht erhoben werden konnte, so muß der Beweis der ersten Thatsache durch einen Auszug aus der Rechnung, beziehungsweise aus den Rechnungsbelegen, der Beweis der anderen durch Vorlage des Urtheils oder Vergleichs, wodurch die Erledigung erfolgt ist, geführt werden.

Weist die Rechnung zwar den wirklichen Bezug einer Besitzveränderungsabgabe nach, aber nicht die Besitzveränderung, beziehungsweise die Besitzung, auf welche sich dieselbe bezieht, so hat der Berechtigte den Beweis durch andere Hülfsmittel, etwa durch das Anerkenntniß des Pflichtigen, durch einen Auszug aus dem Grund- und Gewährbuch oder durch andere Urkunden zu ergänzen.

Weist die Rechnung von der letzten Besitzveränderung keinen Bezug nach oder ist der verrechnete Betrag ein eigentlicher Abgangsposten, so kann von dem betreffenden Grundstück keine Entschädigung verlangt werden.

§. 16.

Der Rechnungsauszug (§. 15) ist für alle Besitzungen der nämlichen Gemarkung zusammen zu bearbeiten. Er muß auch die aus den Rechnungen nachweisbaren Bezüge je von der vorletzten Besitzveränderung aufnehmen. Die Einträge sind nach der Reihenfolge der Rechnungen geordnet, von der neuesten anfangend und zu den älteren zurückgehend zu bewerkstelligen, so daß alle in derselben Rechnung vereinnahmten Fallgebühren beisammen vorkommen. War die Fallgebühr zwar in Fahrnißstücken (Früchten, Vieh, Kleidungsstücken ꝛc.) zu entrichten, ist aber statt derselben ein

Geldbetrag bezogen und verrechnet worden, ſo muß letzterer als das Maßgebende in den Auszug aufgenommen werden. Die Einträge ſind mit Ordnungsnummern zu verſehen, auf welche die Entſchädigungsberechnung zurückweist. Aehnliches iſt bei den übrigen Belegen der Entſchädigungsberechnung zu beobachten.

§. 17.

Die Fallgebühr, aus welcher nach der Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes die Entſchädigungsrente und durch Vervielfachung der letzteren mit 12 das Entſchädigungskapital zu bilden iſt, beſteht, wo nicht der Bezug auf eine feſte Summe ein für alle Mal beſtimmt war, im Durchſchnitt des bei der letzten und vorletzten Beſitzveränderung entrichteten, beziehungsweiſe im Falle eines obgewalteten Rechtsſtreits zu entrichten geweſenen Betrags.

Hat ſich ſeit dem Eintritte eines oder der beiden in Betracht kommenden Bezüge die Fallpflicht geändert, ſo wird der betreffende Betrag berichtigt, d. h. es wird ſtatt des wirklich bezogenen derjenige Betrag in den Durchſchnitt aufgenommen, welcher hätte gereicht werden müſſen, wenn zur Zeit der eingetretenen Beſitzveränderung die Aenderung der Fallpflicht ſchon beſtanden hätte.

§. 18.

Iſt die in Fahrnißſtücken zu reichen geweſene Fallgebühr nicht in Geld, ſondern in Natur bezogen und verrechnet worden, ſo iſt der entſprechende Geldbetrag bei Früchten nach den Zehntablöſungspreiſen der Ortsgemarkung, bei anderen Fahrnißſtücken nach den zur Zeit der eingetretenen Beſitzveränderung beſtandenen Preiſen, welche entweder aus den auf letztere ſpeziell bezüglichen Akten (über Erbtheilungen, Vermögensübergaben ꝛc.) zu erheben oder mit Rückſicht auf ſolche gleichzeitige Werthsanſchläge durch Schätzung zu ermitteln ſind, in Geld zu berechnen.

§. 19.

Konnte die Fallgebühr bei der letzten Beſitzveränderung wegen eines inzwiſchen zu Gunſten des Berechtigten erledigten Rechtsſtreits nicht erhoben werden, ſo iſt zu unterſuchen, welcher Betrag oder Werth zu erheben geweſen wäre, wenn jenes Hinderniß nicht beſtanden hätte. Wo daher die Abgabe nicht in einer feſten Summe beſteht, iſt

1. wenn ſie in einem beſtimmten Theil des Kaufpreiſes oder Werthsanſchlags des fallpflichtigen Gegenſtands zu reichen war, der wirkliche bei jener Beſitzveränderung eingetretene Kaufpreis, oder der wirkliche Werthsanſchlag durch Auszüge aus dem Grund- und Gewährbuch, beziehungsweiſe durch Auszüge aus den betreffenden Erbtheilungs- oder Vermögensübergabsakten nachzuweiſen oder wo ſolche fehlen, nach den im Allgemeinen zur Zeit der Beſitzveränderung beſtandenen Preiſen zu ermitteln und hiernach die Gebühr zu bemeſſen;
2. wenn ſie zwar in Geld zu entrichten, der Geldbetrag aber nach einem beſtimmten Herkommen feſtzuſetzen war, ſind die nach letzterem maßgebenden Anhaltspunkte zu erheben und die Gebühr durch Abſchätzung zu ermitteln;

3. wenn sie in gleicher Weise, jedoch in Früchten oder Fahrnißstücken zu entrichten war, so ist bei Früchten zwar das Quantum durch Schätzung festzusetzen, der Geldbetrag aber nach den örtlichen Zehntablösungspreisen zu berechnen, bei anderen Fahrnissen dagegen ist der dafür anzunehmende Werth, wenn er sich nicht aus den über die Besitzveränderung selbst vorhandenen Akten entnehmen läßt, nach den im Zeitpunkt derselben bestandenen Preisen durch Abschätzung zu bestimmen.

§. 20.

Ist die im vorletzten Fall entrichtete Fallgebühr zwar aus Rechnungen bekannt, aber das fallpflichtige Objekt in der Zwischenzeit in zwei oder mehr Theile zerschlagen worden, so ist das auf jede Parzelle kommende Betreffniß nach Verhältniß der Steuerkapitalien der einzelnen Parzellen zur Summe derselben zu bestimmen.

§. 21.

Läßt sich der bei der vorletzten Besitzveränderung bezogene Betrag aus den Rechnungen nicht mehr nachweisen, ist aber der Zeitpunkt jener Besitzveränderung bekannt, so richtet sich die Ermittelung der Fallgebühr nach den Vorschriften des §. 19; jedoch sind, so weit die für den besonderen Fall maßgebend gewesenen Kaufpreise, Werthsanschläge oder andere Anhaltspunkte sich nicht mehr nachweisen lassen, diese durch Schätzung, welche sich nach den Preis- und Werthsverhältnissen jenes Zeitpunktes im Allgemeinen zu bemessen hat, festzusetzen und ist hiernach die Fallgebühr zu bestimmen.

§. 22.

Ist auch der Zeitpunkt der vorletzten Besitzveränderung unbekannt, so wird derselbe dadurch festgestellt, daß man von dem bekannten Zeitpunkt des letzten Falls,

1. wenn die Fallpflicht bei jedem Wechsel des Eigenthümers eintrat, um 30 Jahre,
2. wenn sie nur bei dem Wechsel durch Erbgang oder Vermögensübergabe eintrat, um 45 Jahre,
3. wenn sie nur bei dem Wechsel durch Veräußerung unter Lebenden eintrat, um 90 Jahre

zurückzählt. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 21.

§. 23.

Wo nach §. 18, 19 oder 21 Schätzung eintreten muß, hat der Berechtigte in seiner Vorlage an die großh. Kreisregierung (§. 6) lediglich hierauf hinzuweisen und die Anordnung der Schätzung der Behörde anheim zu geben.

§. 24.

Kommen bei Besitzveränderungsabgaben, für welche die Entschädigung im Einzelnen zu ermitteln ist, jährlich zur Anerkennung der Abgabe entrichtete Leistungen vor, so ist der durchschnittliche Jahresbetrag dieser Leistungen nach §. 7, Satz 2, und die Entschädigung hiefür im zwölffachen Betrage zu berechnen.

3. Verfahren, falls die Entſchädigung nicht im Laufe des Jahres 1851 angemeldet werden kann.

§. 25.

Iſt ein Berechtigter außer Stand, ſeine Entſchädigung nach Maßgabe der §§. 5 bis 24 im Laufe des Jahres 1851 geltend zu machen, ſo hat er ſich bei Vermeidung des im §. 16 des Geſetzes angedrohten Nachtheils noch im Laufe dieſes Jahres an die großh. Kreisregierung zu wenden und die eintretende Verzögerung zu rechtfertigen. Die Kreisregierung gibt über dieſe vorläufige Anmeldungen Beſcheinigung, trägt dieſelben in ein beſonderes Regiſter ein und theilt letzteres im Januar 1852 der über die Entſchädigungsforderungen in erſter Inſtanz entſcheidenden Miniſterialcommiſſion mit.

III. Prüfung der Entſchädigungsforderungen.

§. 26.

Die großh. Kreisregierung unterwirft die Vorlage des Berechtigten einer vorläufigen Durchſicht, läßt ſie, falls dies nothwendig ſcheint, durch denſelben ergänzen und fertigt ſie dann mit den Belegen dem großh. Bezirksamte zu, damit es

1. das großh. Amtsreviſorat zur Prüfung nach §. 3 veranlaſſe,
2. über die Entſchädigungsforderung die Pflichtigen vernehme, auch
3. da, wo eine Schätzung nöthig iſt, dieſe anordne.

§. 27.

Das Amtsreviſorat hat bei der Mittheilung der Nachweiſung des Berechtigten die Rechnungsauszüge ꝛc. nach den ihm von Letzterem vorzulegenden Originalrechnungen, Rechnungsbeilagen, Kaſſenbüchern und weiteren Urkunden zu prüfen und, wie geſchehen, unterſchriftlich zu beſtätigen. Dabei iſt insbeſondere darauf zu achten, daß

1. keine Abgangspoſten unterlaufen,
2. im Falle des §. 13, daß nicht der nämliche Poſten doppelt in Aufrechnung kömmt, einmal mit dem Grund- und Gewährbuchsauszug über die Jahre, von welchen die Rechnungen mangeln und dann etwa wieder mit dem Rechnungsauszug eines vorhergehenden oder nachfolgenden Jahrs; ferner
3. ob die Vorausſetzungen der §§. 10 und 11 ſtattfinden.

§. 28.

Iſt die Entſchädigung im Ganzen zu ermitteln, ſo handelt nach §. 13 des Geſetzes für die Pflichtigen ein von ihnen gewählter Ausſchuß.

Zur Wahl dieſes Ausſchuſſes übergibt der Berechtigte dem Bezirksamt das namentliche Verzeichniß der Beſitzer der ehedem fallpflichtigen Liegenſchaften der betreffenden Gemarkung.

Das Bezirksamt läßt das Verzeichniß vor Anordnung der Wahl durch den Gemeinderath prüfen und nöthigenfalls unter Benehmen mit dem Berechtigten richtig ſtellen.

Das Bezirksamt ordnet hierauf die Wahl an, wozu die Betheiligten mit dem Präjudiz einzuladen sind, daß die Ausbleibenden so angesehen werden, als stimmten sie den Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden bei.

Der Wahlakt wird durch den Bürgermeister geleitet. Der Rathschreiber führt das Protokoll.

Die Erscheinenden haben sowohl über die zu wählende Anzahl der Ausschußpersonen als über die Ernennung der Letzteren durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Der erwählte Ausschuß ernennt aus seiner Mitte in gleicher Weise einen Obmann, welcher seine Berathungen zu leiten und bei Stimmengleichheit zu entscheiden hat.

Das Bezirksamt läßt das Wahlergebniß in der Gemeinde verkündigen und eröffnet dasselbe zugleich dem Berechtigten.

§. 29.

Sind die vom Berechtigten übergebenen Rechnungsnachweisungen nach §. 27 vom Amtsrevisorate geprüft und ist, falls ein Ausschuß der Pflichtigen für diese zu handeln hat, der Ausschuß nach §. 28 bestellt, so hat das großh. Bezirksamt die Pflichtigen, beziehungsweise deren Ausschuß, über die Entschädigungsforderung nach §. 13 des Gesetzes mit ihrer Erklärung zu Protokoll zu vernehmen, sodann auch die dem Amtssitze nächst gelegene großh. Domänenverwaltung als Vertreterin der Staatskasse zu hören.

§. 30.

Sind Schätzungen nöthig, so verfährt das großh. Bezirksamt nach §. 14 des Gesetzes.

Die Ergebnisse derselben werden dem Berechtigten zur Ergänzung seiner Entschädigungsforderung mitgetheilt und werden hierüber sowohl die Pflichtigen als die Vertreterin der Staatskasse (§. 29) mit ihrer schließlichen Erklärung vernommen.

Die Vernehmlassungen der großh. Domänenverwaltung geschehen schriftlich, je unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Wochen.

§. 31.

Ist die Erklärung der Pflichtigen, beziehungsweise ihres Ausschusses, so wie jene der großh. Domänenverwaltung zustimmend, so hat das großh. Bezirksamt die geschlossenen Verhandlungen der großh. Kreisregierung vorzulegen.

Ist die Erklärung der Pflichtigen, beziehungsweise ihres Ausschusses oder jene der großh. Domänenverwaltung nicht zustimmend, so ist vordersamst noch der Berechtigte zu hören und ist — wo möglich — eine Verständigung unter den Betheiligten zu erzielen. Dem Bezirksamt bleibt überlassen, zu diesen Verhandlungen einen Rechnungsverständigen beizuziehen.

§. 32.

Die großh. Kreisregierung prüft das einkommende Liquidationsoperat, läßt dasselbe, wo nöthig, ergänzen und theilt solches der Ministerialcommission mit ihren Anträgen zur Entscheidung mit.

IV. Entscheidung über die Entschädigungsforderung und Befriedigung derselben.

§. 33.

Die Ministerialcommission, die nach §. 12 des Gesetzes darüber — ob und in welcher Größe Entschädigung zu leisten sei — in erster Instanz zu entscheiden hat, läßt die Betheiligten von ihrer Entscheidung sammt Entscheidungsgründen durch die Kreisregierung in Kenntniß setzen.

Im Falle eines Rekurses an das großh. Staatsministerium kommen die Bestimmungen der Rekursordnung vom 14. März 1833 zur Anwendung.

Ist ein Rekurs innerhalb der hiernach anberaumten Frist nicht ausgeführt oder ist auf einen solchen die Entscheidung des großh. Staatsministeriums erfolgt und sonach das Erkenntniß in der Sache vollzugsreif, so wird die Ministerialcommission das Finanzministerium zum Zwecke der Anweisung der dem Berechtigten zuerkannten Entschädigung benachrichtigen.

Hat sich im Laufe der Verhandlungen die Gewißheit oder doch überwiegende Wahrscheinlichkeit ergeben, daß ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Abgabe vorliege, so hat die Ministerialcommission das Finanzministerium gleichzeitig und unter Mittheilung der bezüglichen Aktenstücke hierauf aufmerksam zu machen.

§. 34.

Das Finanzministerium weist die dem Berechtigten zuerkannte Entschädigung auf die Amortisationskasse an. Dieselbe wird, so weit sie Rundsummen von hundert Gulden enthält, in fünfprozentigen, auf Seite des Gläubigers unaufkündbaren Schuldscheinen, sonst aber baar geleistet.

§. 35.

Das Finanzministerium wird ferner, falls nach der Mittheilung der Ministerialcommission ein privatrechtlicher Entstehungsgrund vorliegt oder vorzuliegen scheint, die Frage des Rückgriffs auf die Pflichtigen in Erwägung ziehen und nach Befund hierwegen das Geeignete einleiten.

Carlsruhe, den 12. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Bestellung einer Ministerialcommission zur Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1177, sind für die nach §. 12 des Gesetzes vom 13. Februar dieses Jahrs, die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben betreffend, zu bestellende Ministerialcommission

Ministerialrath Maier zum Vorstand,
Geheimer Finanzrath Glockner,
Domänenrath Händel und
Oberkirchenrath Müller

zu Mitgliedern ernannt worden, was andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Commission alsbald in Thätigkeit tritt.

Carlsruhe, den 12. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 26. Juli 1851.

Inhalt.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: den zwiſchen der Großherzoglich Badiſchen und der Königlich Württembergiſchen Regierung abgeſchloſſenen Staatsvertrag über die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen betreffend.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, den zwiſchen der Großherzoglich Badiſchen und der Königlich Württembergiſchen Regierung abgeſchloſſenen Staatsvertrag über die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der von Unſerem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Württemberg über die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen unterm 4. Dezember 1850 abgeſchloſſene Staatsvertrag die beiderſeitige allerhöchſte Ratifikation erhalten hat, und die hierüber ausgefertigten Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, auch die vorbehaltene ſtändiſche Zuſtimmung in beiden Staaten erfolgt iſt, ſo befehlen Wir andurch, daß dieſer Staatsvertrag zur Nachachtung öffentlich verkündet werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. Juli 1851.

Leopold.

Frhr. Rüdt.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauſchlicher.

Staatsvertrag.

Die Großherzoglich Badiſche und die Königlich Württembergiſche Regierung, in der Abſicht, ihre beiderſeitigen Staatseiſenbahnen in angemeſſene Verbindung zu bringen, haben zu dieſem Zweck Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Allerhöchſten Ratifikation, ſich über folgenden Vertrag vereinigt haben:

XLIV.

Art. 1.

Zur Vervollſtändigung des ſüddeutſchen Eiſenbahnnetzes und insbeſondere zur Verbindung der Badiſchen Rheinthalbahn mit der Württembergiſchen Staatseiſenbahn ſoll eine Eiſenbahn von Bruchſal aus über Bretten und die Württembergiſche Grenze geführt und an der ſchicklichſten Stelle in die Bietigheim-Ludwigsburger Bahnſtrecke eingemündet werden.

Ueber die Beſtimmung der Bahnlinie, welche in der für den Bau und Betrieb günſtigſten Richtung zu wählen und bei welcher auf die Abzweigung einer Seitenbahn nach Pforzheim Rückſicht zu nehmen iſt, werden ſich die contrahirenden Regierungen in kürzeſter Friſt verſtändigen.

Die Spurweite dieſer Verbindungsbahn wird auf 4′ 8½″ engliſches Maaß feſtgeſetzt.

Art. 2.

Das Großherzogthum Baden überläßt, unter ausdrücklicher Wahrung aller ſeiner Hoheitsrechte, den Bau und Betrieb der Bahn, nebſt ſämmtlichen damit verbundenen Laſten und Vortheilen, auch innerhalb ſeines Territoriums der Königlich Württembergiſchen Regierung, damit die geſammte Bahn zwiſchen Bruchſal und Friedrichshafen in ihrer ganzen Ausdehnung als eine einzige, ununterbrochene Hauptbahn betrieben werde.

Uebrigens behält ſich die Großherzoglich Badiſche Regierung das Recht vor, das Eigenthum und den Selbſtbetrieb der Bahnſtrecke zwiſchen Bruchſal und der Badiſch-Württembergiſchen Grenze nach vorausgegangener einjähriger Kündigung an ſich zu ziehen, gegen Rückvergütung der von Württemberg auf jene Bahnſtrecke aufgewendeten ſämmtlichen Anlagekoſten, nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung und der Fäulniß unterworfenen Theile.

Falls eine Verſtändigung über dieſen Abzug nicht ſtattfinden ſollte, entſcheidet hierüber ein Schiedsgericht, zu welchem beiderſeits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zuſammen einen Obmann wählen.

Art. 3.

Der allgemeine Plan über die Ausführung des Baues innerhalb Badiſchen Gebiets und die dabei zu beachtenden Grundſätze unterliegen der Genehmigung der Großherzoglich Badiſchen Regierung.

Die Detailplane für die Brücken, Wegübergänge, Waſſerdurchläſſe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Württembergiſche Techniker mit den hiezu bezeichnet werdenden Badiſchen techniſchen Beamten berathen und gemeinſchaftlich feſtgeſtellt.

Dieſe Mitwirkung von Seite Badens ſoll übrigens nicht in der Art ausgedehnt werden, daß Baugrundſätze, welche die Königliche Regierung innerhalb Württemberg durchführt, in Baden ausgeſchloſſen werden ſollten.

Art. 4.

Der Badiſchen Regierung ſteht es zu, die Bauausführung des auf Badiſchem Gebiete gelegenen Theils der Bahn, in ſicherheitspolizeilicher Beziehung und hinſichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundſätze und Plane, beaufſichtigen zu laſſen.

Art. 5.

Wo die Bahn auf Großherzoglich Badiſchem Gebiete beſtehende Staats-, Vicinal- oder Gemarkungsſtraßen kreuzt, wird die Königlich Württembergiſche Bauverwaltung alle diejenigen Maaßregeln treffen, welche erforderlich ſind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn ſicher zu ſtellen und die desfallſigen Koſten gleich allen andern, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Badiſche techniſche Behörde zu unterſuchen, ob die proviſoriſchen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Art. 6.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich in einer Weiſe geſchehen, daß Badiſche Staatsangehörige eben ſo gut wie Württembergiſche daran Theil nehmen können.

Zwiſchen den Angehörigen beider Staaten ſoll überhaupt in dieſer Beziehung kein Unterſchied gemacht werden.

Art. 7.

Hinſichtlich der Erwerbung des zum Bau der Verbindungsbahn und der Stationsplätze auf Badiſchem Gebiete erforderlichen Grundbeſitzes finden die Badiſchen Geſetze vom 28. Auguſt 1835 und vom 29. März 1838 Anwendung.

Die Württembergiſche Bauverwaltung übernimmt dabei die Functionen, welche in dieſen Geſetzen der Verwaltungsbehörde zugewieſen ſind.

Zu der im Artikel 3 des letztgenannten Geſetzes bezeichneten Commiſſion wird die Königlich Württembergiſche Regierung einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen.

Art. 8.

Dem Bahnkörper, einſchließlich der Ueberbrückungen, iſt alsdann beim urſprünglichen Baue die für ein doppeltes Schienengeleiſe nöthige Kronenbreite zu geben.

Wird ſodann ein zweites Schienengeleiſe auf dem Württembergiſchen Bahntheil gelegt, ſo iſt es von der Königlich Württembergiſchen Regierung und auf deren Koſten gleichzeitig auch auf dem Badiſchen Bahntheil aufzuführen.

Art. 9.

Der in Bruchſal für die Verbindungsbahn herzuſtellende Bahnhof ſoll in einer Weiſe ausgeführt werden, welche die Verbindung des Betriebs der beiden dort zuſammentreffenden Bahnen ſo vollkommen herſtellt, als dies nur immer geſchehen kann.

So weit eine Mitbenutzung der Zubehörden des Bruchſaler Bahnhofs und der auf demſelben bereits beſtehenden Gebäude und Einrichtungen für den Betrieb der Verbindungsbahn, ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Badiſchen Bahn und ohne anderweite Erweiterungsbauten für dieſe herbeizuführen, zuläſſig iſt, wird dieſelbe von der Großherzoglich Badiſchen Regierung unentgeltlich geſtattet.

Einrichtungen und Gebäude, die für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen auf diesem Bahnhofe noch erforderlich werden, sind von beiden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Die Ausführung der Einrichtungen und Gebäude dieser Art, so wie aller innerhalb der Grundfläche des Badischen Bahnhofes nöthig werdenden Anordnungen wird die Großherzoglich Badische Regierung nach gemeinschaftlich aufzustellenden Planen durch ihre technischen Beamten besorgen lassen.

Art. 10.

Die Vorarbeiten zur Ausführung des Bahnbaues sollen sogleich nach Genehmigung dieses Vertrags begonnen und der Bau selbst soll, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, binnen zwei Jahren vollendet werden.

Wenn bis zum Monat Juli 1852 nicht mit dem Baue auf Badischem Gebiete begonnen sein sollte, so ist die Großherzoglich Badische Regierung nicht mehr an diesen Vertrag gebunden.

Art. 11.

Nach vollendetem Bau wird die Königlich Württembergische Regierung der Großherzoglich Badischen Regierung eine detaillirte rechnungsmäßige Nachweisung über die innerhalb ihres Gebietes aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte Bahneigenthum und seine Zubehörden nachweisenden Plane übergeben, welche Urkunden in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv deponirt werden sollen.

Art. 12.

Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich, ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Großherzoglich Badischem Gebiete liegende Bahnstrecke nebst sämmtlichen Beiwerken mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Bahn im Königlich Württembergischen Gebiet.

Ohne Zustimmung der Großherzoglich Badischen Regierung wird die Königlich Württembergische Regierung diese Bahnstrecke weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten, noch den Betrieb der Gesammtbahn einem Dritten überlassen.

Art. 13.

Die contrahirenden hohen Regierungen werden bei Feststellung der Fahrtenpläne für die Mannheim-Basler und Bruchsal-Friedrichshafener Bahn darauf Bedacht nehmen, daß die Fahrten auf denselben in Bruchsal gehörig ineinander greifen.

Der Betrieb auf der zuletzt bezeichneten Bahn wird in der Art eingerichtet werden, daß die von Bruchsal kommenden und dahin gehenden Personen- und Güterzüge nicht auf der Einmündungsstation der Verbindungsbahn abstoßen, sondern als Hauptzüge durchfahren.

Im Sommer sollen wenigstens vier, im Winter wenigstens drei Fahrten täglich in beiden Richtungen zwischen Stuttgart und Bruchsal stattfinden, und ebenso auf der Badischen Staatseisenbahn die Station Bruchsal passiren.

Art. 14.

Württembergiſcher Seits dürfen die Fahrpreiſe (für Perſonen, Thiere und Güter aller Art), ſo wie die Lagergebühren auf der nach Bruchſal führenden Verbindungsbahn nicht höher geſtellt werden, als jene auf der Heilbronn-Friedrichshafener Bahn im Allgemeinen und ſoll der Verkehrsrichtung von und nach Heilbronn keine Begünſtigung eingeräumt werden, die nicht auch jener von und nach Bruchſal eingeräumt wird.

Art. 15.

Gegenſtände, welche nach den im Großherzogthum Baden beſtehenden oder künftig ergehenden Verordnungen dem Poſtzwange unterliegen, wird die Königlich Württembergiſche Betriebsverwaltung innerhalb Badiſchen Gebiets nicht auf eigene Rechnung zur Beförderung übernehmen; ſie verpflichtet ſich vielmehr zu Gunſten der Badiſchen Poſtverwaltung, die Beförderung von Briefpaketen und Zeitungen, wenn deren Geſammtgewicht an einem Tag einen Zollzentner nicht überſteigt, auf der Strecke von Bruchſal bis auf die Landesgrenze und umgekehrt von da bis Bruchſal unentgeltlich zu beſorgen, und die gleiche Frachtbefreiung auch für die poſtdienſtlichen Pakete zu geſtatten.

Für alle auf der Verbindungsbahn über die Badiſche Grenze gehenden und kommenden Brief- und Zeitungspakete, welche an einem Tag zuſammen einen Zentner überſteigen, ſo wie für ſämmtliche Pakereien, einſchließlich von Geld- und Werthpapieren aber, wird der Badiſchen Poſtverwaltung von der Württembergiſchen Eiſenbahnverwaltung, ohne Rückſicht auf den Inhalt, die Fracht unter Zugrundlegung des am Schluſſe jeden Monats ſich ergebenden Geſammtgewichts aller in dieſem erfolgten Sendungen in dem Betrag der zweiten (zweithöchſten) Frachtklaſſe des Württembergiſchen Gütertarifs berechnet.

Der Königlich Württembergiſchen Eiſenbahnverwaltung ſteht das Recht zu, durch Abwägen der Sendungen das in den offen mitzugebenden Poſtkarten verzeichnete Gewicht zu verifiziren.

Im Uebrigen ſind für dieſe Sendungen die Beſtimmungen der bei der Württembergiſchen Eiſenbahnverwaltung beſtehenden Transportordnung, namentlich in Beziehung auf Gewährleiſtung und Verſicherung des Werths der Sendungen maaßgebend.

Sollte jedoch zur Zeit des Vollzugs dieſes Vertrags die fürſtlich Thurn und Taxis'ſche Poſtverwaltung noch im Beſitze des Betriebs der Württembergiſchen Poſten ſich befinden, ſo ſoll, in ſo lange dies der Fall ſein wird, der Badiſchen Poſtverwaltung die Befugniß zuſtehen, die Poſtſendungen, für welche ſodann die Königlich Württembergiſche Verwaltung keinerlei Haftbarkeit übernimmt, zwiſchen Bruchſal und der Württembergiſchen Poſtgrenze durch einen eigenen Conducteur begleiten zu laſſen, welcher auf der Eiſenbahn unentgeltlich zu befördern iſt.

Art. 16.

Will die Großherzoglich Badiſche Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebſt deren Material und Effekten im Dienſte von der Eiſenbahn innerhalb des Großherzogthums Gebrauch machen, ſo iſt die Königlich Württembergiſche Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten. Die badiſche Militärverwaltung vergütet für ſolche

Transporte die Hälfte der im Tarif bestimmten Taxe. Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, so wie Militäreffekten ohne Begleitung von Truppen, zahlen die volle Taxe.

Andere Militärtransporte dürfen auf der im Großherzogthum befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der Großherzoglichen Regierung nicht stattfinden.

Art. 17.

Die Württembergische Eisenbahnverwaltung wird bei Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf Badischem Gebiet gelegene Bahnstrecke auch auf Anstellung Badischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen, und bei Bestellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter ꝛc.) für den Bahnbetrieb auf Badischem Territorium vorzugsweise Badener (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) berücksichtigen.

Art. 18.

Für alle innerhalb des Badischen Gebiets auf der Verbindungsbahn und ihren Zubehörden vorkommenden, so wie für die, die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden Vergehen und Verbrechen gelten die Badischen Gesetze und Verordnungen, so wie diese überhaupt, auch so weit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Verbindungsbahn innerhalb des Badischen Gebiets überall Anwendung finden.

Die von der Württembergischen Regierung auf der fraglichen Bahnstrecke angestellten Beamten und Diener sind für die Handhabung der Bahnpolizei innerhalb ihres Bezirks verantwortlich. Sie werden deßhalb für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung verpflichtet und instruirt. Auch haben die Anzeigen derselben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten der Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

Art. 19.

In Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Bahnpolizeivorschriften stehen den in Baden angestellten Württembergischen Stationsvorständen dieselben Befugnisse zu, welche durch die betreffenden Verordnungen den Badischen Stationsvorständen eingeräumt sind, und treten die Badischen Polizeibehörden erst in denjenigen Fällen ein, welche in jenen Verordnungen bezeichnet sind.

Die von denselben erkannten polizeilichen Geldstrafen fallen in die Badische Staatskasse.

Für alle übrigen an oder auf der fraglichen Bahnstrecke begangenen Verbrechen und Vergehen sind die ordentlichen Badischen Gerichte und Polizeibehörden zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf der Verbindungsbahn innerhalb des Badischen Gebiets angestellten Eisenbahndieners wegen Verbrechen oder Vergehen von Badischen Behörden verfügt, so wird hiebei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die nächst vorgesetzte Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 20.

In Absicht auf den inneren Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den

Abfertigungsdienſt, die Verwaltung des Bahneigenthums, ſo wie die Signalordnung haben die von der Württembergiſchen Eiſenbahnverwaltung angeſtellten Beamten und Diener auch auf Badiſchem Gebiet die bei jener Verwaltung beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu beobachten.

Für auf vorſtehende Obliegenheiten ſich beziehende Disziplinarvergehen der von der Württembergiſchen Eiſenbahnverwaltung auf Badiſchem Gebiet angeſtellten Beamten und Diener, ſind die Württembergiſchen Behörden allein zuſtändig.

Die wegen ſolcher Vergehen erkannten Geldſtrafen werden der Unterſtützungskaſſe für Württembergiſche Eiſenbahndiener zugewieſen.

Art. 21.

Wegen der Entſchädigungs- oder ſonſtigen privatrechtlichen Anſprüche, welche aus Anlaß des Baues und des Betriebs der im Großherzogthum gelegenen Bahnſtrecke an die Königlich Württembergiſche Bauverwaltung oder Betriebsverwaltung erhoben werden könnten, wird dieſelbe einen Ort im Großherzogthum als Wohnſitz innerhalb drei Monaten nach Ratifikation dieſes Vertrages bezeichnen.

Art. 22.

Jedem der contrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb ſeines Gebietes Zweigbahnen anzulegen, oder anlegen zu laſſen, und ſie mit der hier vereinbarten Bahn in unmittelbare Verbindung zu ſetzen.

Auch wird die Königlich Württembergiſche Regierung der Erbauung und Einmündung einer zur Verbindung mit Pforzheim auszuführenden Seitenbahn auf Württembergiſchem Gebiet kein Hinderniß entgegenſetzen, vielmehr Vorſorge treffen, daß auf dieſe Bahn die in Württemberg beſtehenden Geſetze in Betreff der Enteignung des für Staatszwecke erforderlichen Grundeigenthums vollkommene Anwendung finden.

Ueberhaupt ſollen — ſo fern etwas Anderes nicht vereinbart wird — der Großherzoglich Badiſchen Regierung oder einer von ihr beſtellten Geſellſchaft rückſichtlich des Baues und Betriebs dieſer Seitenbahn auf Königlich Württembergiſchem Gebiet ganz die gleichen Befugniſſe eingeräumt werden, welche der Königlich Württembergiſchen Regierung vermöge des gegenwärtigen Vertrages in Beziehung auf die im Artikel 1 bezeichnete Verbindungsbahn zuſtehen.

Art. 23.

Sollte die Großherzoglich Badiſche Staatsregierung die Anlage von Staats- oder Vizinalſtraßen, Kanälen oder Eiſenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eiſenbahn kreuzen, ſo kann die Königlich Württembergiſche Regierung dagegen keine Einſprache erheben; es ſollen aber alle erforderlichen Maaßregeln genommen werden, damit durch ſolche Anlagen weder der Betrieb der Eiſenbahn gehindert werde, noch ein Aufwand der Betriebsverwaltung daraus erwachſe.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Königlich Württembergiſche Regierung auf ihre Koſten aufzuſtellen.

Art. 24.

Die Württembergiſche Eiſenbahnverwaltung hat an den Großherzoglich Badiſchen Staat

weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derſelben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatsſteuer zu entrichten, ſo wie ſie auch von der Beitragspflicht zu Gemeindeumlagen, in gleicher Weiſe wie die Badiſche Eiſenbahnverwaltung, befreit bleibt.

Die im Großherzogthum wohnenden Angeſtellten der Betriebsverwaltung haben dieſelben Steuern zu entrichten, welche von den Angeſtellten bei der Großherzoglich Badiſchen Staatseiſenbahn erhoben werden.

Art. 25.

Die Badiſche Eiſenbahnverwaltung macht ſich verbindlich, bei der Einrichtung des elektromagnetiſchen Telegraphen längs ihrer Eiſenbahn in Bruchſal oder durch Weiterleitung mittelſt eines beſonderen Drahts, an einem anderen ſchicklichen Orte eine Telegraphenſtation anzulegen, durch welche es möglich wird, eine unmittelbare Verbindung mit der von Württemberg auf der Verbindungsbahn bis Bruchſal zu errichtenden Telegraphenleitung herzuſtellen und telegraphiſche Depeſchen, welche von dem Oſten kommen, in beiden Richtungen der Badiſchen Leitung weiter zu befördern, wogegen die Württembergiſche Eiſenbahnverwaltung ebenſo die Weiterbeförderung der auf der Badiſchen Leitung eintreffenden telegraphiſchen Depeſchen zuſichert.

Das Nähere über die gegenſeitige Benützung der Telegraphen wird ſpäterer beſonderer Verſtändigung vorbehalten, wobei übrigens gegenſeitig als Grundſatz anerkannt wird, daß Regierungsdepeſchen den Vorrang vor Privatdepeſchen haben ſollen.

Art. 26.

Dieſer Vertrag ſoll in dem Falle als ungültig und wirkungslos betrachtet werden, wenn derſelbe die hiermit vorbehaltene Zuſtimmung der beiderſeitigen Stände nicht erhält.

Art. 27.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll beiderſeits zur allerhöchſten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Karlsruhe ſo bald als möglich — längſtens binnen vier Wochen — vorgenommen werden.

Der Vollzug deſſelben ſoll beginnen, ſobald die ſtändiſche Zuſtimmung in beiden Staaten erfolgt ſein wird.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Inſiegel eigenhändig unterzeichnet.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1850.

(L.S.) von Marſchall, Groß. Bad. Staatsrath und Präſident des Miniſteriums des Innern.

(L.S.) C. von Knapp, K. Württemb. Staatsrath, Chef des Finanzdepartements.

(L.S.) Otto Freiherr von Thumb-Neuburg, Königl. Württemb. Kammerherr.

Nr. XLV. 527

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 30. Juli 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Frachttaxen auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Frachttaxen auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend.

In Folge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19. d. M. Nr. 1266 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht, daß die mit allerhöchſter Ermächtigung

a. vom 27. Februar 1849 Nr. 568 erlaſſene Verordnung vom 1. März 1849, Regierungsblatt Nr. **XIII.**,
b. vom 3. April 1849 Nr. 916 erlaſſene Verordnung vom 18. April 1849, Regierungsblatt Nr. **XXIV.**,
c. vom 20. Juli 1850 Nr. 1441 erlaſſene Verordnung vom 25. Juli 1850, Regierungsblatt Nr. **XXXVI.**,
d. vom 22. Januar 1851 Nr. 161—62 erlaſſene Verordnung vom 28. Januar 1851, Regierungsblatt Nr. **VIII.**,
e. vom 6. Februar 1851 Nr. 222 erlaſſene Verordnung vom 10. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. **VIII.**

aufgehoben und an deren Stelle vom 1. Auguſt dieſes Jahres an nachſtehende Beſtimmungen in Wirkſamkeit geſetzt werden:

1. Für die direkten Güterverſendungen auf den großherzoglichen Eiſenbahnen nach und von Baſel ſind die Transporttaxen durch den anliegenden Tarif beſtimmt.

2. Nachgenannte Güter, wenn ſie die Eigenſchaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, in Mannheim oder Heidelberg auf der Bergfahrt **zu Waſſer** angelangt ſind und im Bahnhof daſelbſt zum Transport auf der Eiſenbahn bis Haltingen mit der Beſtimmung zum Ausgang über Leopoldshöhe oder über Fahrhaus oder über eine zwiſchen beiden gelegene Zollſtelle beſtimmt ſind, ſind nur den beigeſetzten ermäßigten Taxen unterworfen und zwar:

	1. Beim Ausgang über Leopoldshöhe.		2. Beim Ausgang über eine östlich von Leopoldshöhe gelegene Zollstelle, Fahrhaus eingeschlossen.
	Für den Transport bis Haltingen.	Für den Transport direct bis Basel.	Für den Transport bis Haltingen.
	Vom Zollzentner.	Vom Zollzentner.	Vom Zollzentner.
a. Masseln	24 Kreuzer.	30 Kreuzer.	26 Kreuzer.
b. Zucker aller Art, Kaffe, Fischthran, rohe Baumwolle in □ Ballen, Eisen (geschmiedet, gewalzt), Blei, Zinn, Bleche aller Art, Harz, (gemeines amerikanisches)	32 Kreuzer.	40 Kreuzer.	34 Kreuzer.

3. Güter der **II.**, **III.**, **IV.** und **V.** Tarifklasse, welche über Leopoldshöhe oder eine östlich davon gelegene Zollstelle bis Fahrhaus einschließlich eingehen, mittelst der großherzoglichen Eisenbahn von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim transportirt werden und von einem dieser Häfen zu Wasser thalabwärts weiter versendet werden, sind nur den nachstehenden ermäßigten Taxen unterworfen, und zwar:

	1. Beim Eingang über Leopoldshöhe.		2. Beim Eingange über eine östlich von Leopoldshöhe gelegene Zollstelle, Fahrhaus eingeschlossen.
	Für den Transport von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim.	Für den Transport von Basel nach Heidelberg oder Mannheim.	Für den Transport von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim.
	Vom Zollzentner.	Vom Zollzentner.	Vom Zollzentner.
Güter II. Classe	32 Kreuzer.	40 Kreuzer.	34 Kreuzer.
Güter III. „	40 „	48 „	42 „
Güter IV. „	58 „	66 „	60 „
Güter V. „	82 „	90 „	84 „

4. Durch- und Ausgangsgüter, welche in Mannheim zum unmittelbaren Ausgang über Ludwigshafen am See, Constanz oder Blumberg der Eisenbahn nach Offenburg übergeben, so wie Güter, welche über die genannten Zollstellen eingegangen sind, und mit Begleitschein von daher versehen in Offenburg der Eisenbahn zur Beförderung nach Mannheim übergeben werden, haben ohne Unterschied der Classen eine Taxe von 15 Kreuzern vom Zollzentner zu entrichten.

Vorstehende allerhöchste Verfügung, mit deren Vollzug die großherzogliche Direktion der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Juli 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Tarif

für die direkte Güterversendung auf den großherzoglichen Eisenbahnen nach und von Basel.

Für je einen Zentner und 1,000 fl. Versicherungswerth sind zu erheben:

Von und nach	Basel.													
	Güter-Classe.												Versicherungstaxe. (Zuschlag von 2 kr. zur Taxe von Haltingen.)	
	I.				II.		III.		IV.		V.			
	Land-aufwärts.		Land-abwärts.											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mannheim	—	38	—	30	—	48	—	58	1	23	1	47	—	28
Friedrichsfeld	—	38	—	30	—	47	—	57	1	22	1	46	—	28
Heidelberg	—	37	—	30	—	47	—	57	1	22	1	46	—	28
Wiesloch	—	36	—	29	—	45	—	54	1	18	1	41	—	27
Langenbrücken	—	34	—	28	—	43	—	52	1	14	1	36	—	26
Bruchsal	—	33	—	27	—	42	—	50	1	11	1	32	—	25
Untergrombach	—	33	—	26	—	41	—	49	1	9	1	30	—	24
Weingarten	—	32	—	26	—	40	—	48	1	8	1	28	—	23
Durlach	—	31	—	25	—	39	—	46	1	6	1	25	—	23
Carlsruhe	—	31	—	25	—	38	—	46	1	5	1	24	—	23
Ettlingen	—	30	—	24	—	37	—	45	1	3	1	21	—	22
Malsch	—	29	—	24	—	36	—	43	1	—	1	18	—	21
Muggensturm	—	29	—	24	—	36	—	42	1	—	1	17	—	21
Rastatt	—	28	—	23	—	35	—	42	—	58	1	15	—	20
Oos	—	27	—	22	—	33	—	40	—	56	1	11	—	19
Baden	—	28	—	24	—	35	—	42	—	58	1	15	—	21
Steinbach	—	26	—	22	—	32	—	38	—	54	1	9	—	19
Bühl	—	26	—	21	—	31	—	37	—	52	1	7	—	18
Achern	—	24	—	20	—	30	—	35	—	49	1	3	—	17
Renchen	—	24	—	20	—	29	—	34	—	47	1	—	—	17
Appenweier	—	23	—	19	—	28	—	33	—	45	—	58	—	16
Kork	—	25	—	20	—	30	—	36	—	49	1	4	—	19
Kehl	—	25	—	21	—	31	—	37	—	50	1	5	—	19
Offenburg	—	22	—	18	—	27	—	31	—	43	—	54	—	15
Dinglingen	—	20	—	17	—	24	—	27	—	37	—	47	—	13
Orschweier	—	19	—	16	—	22	—	26	—	35	—	43	—	12
Kenzingen	—	17	—	15	—	21	—	24	—	32	—	39	—	11
Riegel	—	17	—	15	—	20	—	23	—	30	—	37	—	11
Emmendingen	—	17	—	14	—	19	—	22	—	29	—	36	—	11
Freiburg	—	15	—	13	—	17	—	19	—	25	—	31	—	9
Schallstadt	—	14	—	13	—	16	—	18	—	23	—	28	—	9
Krotzingen	—	13	—	12	—	15	—	17	—	21	—	26	—	8
Heitersheim	—	13	—	11	—	14	—	16	—	20	—	23	—	7
Müllheim	—	12	—	11	—	13	—	14	—	17	—	20	—	6
Schliengen	—	11	—	10	—	12	—	13	—	15	—	18	—	6
Rheinweiler	—	10	—	10	—	11	—	12	—	14	—	15	—	5
Efringen	—	9	—	9	—	10	—	10	—	12	—	13	—	5
Haltingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr. XLVI. 531

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 31. Juli 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreis betreffend. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu verſchiedenen Schenkungen an die Waiſen- und Kleinkinderbewahranſtalt in Pforzheim betreffend. Ertheilung eines Patents an James Blak von Edinburg betreffend. Beſetzung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut in Offenburg betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Kembach betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu beſtimmen, daß der Kriegszuſtand nach Maaßgabe des Geſetzes vom 29. Januar d. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. Juli 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauſchlicher.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden

unter dem 12. Juli d. J.

nachſtehende Portepeefähnriche und Wachmeiſter zu Lieutenanten zu befördern:

Portepeefähnrich Guido Frey im 6. Infanteriebataillon;
" Friedrich Graumann im 5. Infanteriebataillon;
" Carl Friedrich Billharz im 3. Infanteriebataillon;
" Ravan von Göler im 7. Infanteriebataillon;
" Julius Deißler im 7. Infanteriebataillon;
" Franz Braunwarth im 8. Infanteriebataillon;
" Rudolph Engler im Artillerieregiment;
" Friedrich Thome im 7. Infanteriebataillon;
" Wilhelm Werner im 1. Infanteriebataillon;
" Guſtav Koch im 3. Infanteriebataillon;
" Carl von Weinzierl im 6. Infanteriebataillon;
" Theodor Hilpert im 5. Infanteriebataillon;
" Froben Rehm im 8. Infanteriebataillon;
" Rudolph Frei im 6. Infanteriebataillon;

Wachmeiſter Conſtantin von Rotberg im 1. Reiterregiment;
" Adrian van der Höven im 3. Reiterregiment;
" Alexander von Schilling im 1. Reiterregiment;
" Hermann von Landenberg im 1. Reiterregiment.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich ferner

unter demſelben Tage

gnädigſt bewogen gefunden in Höchſtihrem Armeecorps nachſtehende Beförderungen und Verſetzungen eintreten zu laſſen:

a. im Generalſtab:

den Oberlieutenant Heisler zum Hauptmann zu befördern;

b. in der Infanterie:

den Hauptmann von Beck vom 3. Infanteriebataillon zum Major und Bataillonscommandanten zu ernennen;

die Oberlieutenante Asbrand im 10. Infanteriebataillon,
Schnetzler im 6. Infanteriebataillon,
von Renz im 9. Infanteriebataillon, und
Ludwig von Göler im 3. Infanteriebataillon zu Hauptmännern,

die Lieutenante Jacobi im 10. Infanteriebataillon,
Kilian im 7. Infanteriebataillon,
Wolff im 3. Infanteriebataillon,
Bleibtreu im 6. Infanteriebataillon,
Palm im 4. Infanteriebataillon,
von Friedeburg im 6. Infanteriebataillon,
Anton Weber im 5. Infanteriebataillon,
Bannwarth im 6. mit Versetzung zum 8. Infanteriebataillon,
Rayle im 7. Infanteriebataillon,
von Laßberg im 2. Infanteriebataillon,
von Closſmann im 4. mit Versetzung zum 2. Infanteriebataillon, und
Roth im 9. Infanteriebataillon zu Oberlieutenanten zu befördern;
die Lieutenante Kühn vom 7. zum 9. Infanteriebataillon,
Lemaiſtre vom 5. zum 2. Infanteriebataillon,
von Vogel vom 8. zum 4. Infanteriebataillon, und
Schäffer vom 3. zum 10. Infanteriebataillon zu versetzen;

c. in der Reiterei:

den Major Bär vom 2. zum 1. Reiterregiment zu versetzen;
den Rittmeiſter von Freyſtedt im 2. Reiterregiment zum Major zu befördern;
den Rittmeiſter Edmund von Degenfeld vom 3. zum 2. Reiterregiment zu versetzen;
die Lieutenante von Fabert im 2. Reiterregiment und Knittel im 3. Reiterregiment zu Oberlieutenanten zu befördern, und
den Oberlieutenant von Türckheim vom 1. zum 2. Reiterregiment zu versetzen.

Ferner geruhten Seine Königliche Hoheit der Großherzog

ebenfalls unter dem 12. Juli d. J.

den Oberſt und Rekrutirungsoffizier des Bezirks Mannheim, Asbrand, unter Bezeugung Allerhöchſtihrer beſondern Zufriedenheit mit deſſen langjährigen und treuen Dienſten, der Stelle als Rekrutirungsoffizier zu entheben und in die nicht aktive Suite übertreten zu laſſen;
den Major der aktiven Suite Mayer mit dem Charakter als Oberſtlieutenant in Ruheſtand zu verſetzen und zum Rekrutirungsoffizier des Bezirks Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Juli d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:
dem Eiſenbahnamtsvorſtande Burg in Mannheim den Charakter und Rang eines Poſtmeiſters zu verleihen;
die in proviſoriſcher Eigenſchaft angeſtellten Eiſenbahnamtskaſſiere Ries in Heidelberg und Chavoen in Freiburg definitiv zu Eiſenbahnamtskaſſieren zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Baron in Oberöwisheim,
die katholiſche Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Alois Löſch in Buchholz,
die katholiſche Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, dem Pfarrverweſer Franz Xaver Klihr in Gurtweil,
die katholiſche Stadtpfarrei Durlach dem Pfarrverweſer Albert Kamm in Forbach zu übertragen;

unter dem 19. Juli d. J.

den Legationsſekretär Hermann von Roggenbach bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;
der auf den Forſtrath und Vorſtand der Forſtſchule Dr. Klauprecht gefallenen Wahl zum Direktor der polytechniſchen Schule für das Studienjahr 1851/52 die höchſte Beſtätigung zu ertheilen;
den Zeichnenlehrer Epple am Lyceum zu Carlsruhe in den Ruheſtand zu verſetzen;
die evangeliſche Pfarrei Durlach dem proviſoriſchen Hausgeiſtlichen an der Strafanſtalt zu Bruchſal, Friedrich Bechtel,
die katholiſche Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen, dem Pfarrer Fidel Hugel in Lienheim,
das erledigte Phyſikat Bretten dem praktiſchen Arzte Thomann in Schliengen,
das erledigte Amtschirurgat Birkendorf dem praktiſchen Arzte Bürkel in Lichtenau, und
das erledigte Amtschirurgat Achern dem praktiſchen Arzte Heck daſelbſt zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juni 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Es haben nämlich geſtiftet:

ein Ungenannter in den Armenfond zu St. Peter mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe 50 fl.;
die Andreas Schweizer'ſche Ehefrau von Schliengen in den dortigen Kapellenfond mit der obigen Verbindlichkeit 50 fl.;

Altbürgermeiſter Michael Maier von Rotzel in den Schul- und Armenfond daſelbſt 2½ Jauchert Wald im Werthe von 75 fl. zur Verwendung des künftig ſchlagbaren Holzes in die Schule und das Armenhaus;

der verſtorbene penſionirte Pfarrer Lay zu Gurtweil für die Armen in Thiengen, Amts Waldshut, 100 fl., für den Spitalfond daſelbſt 100 fl., in den Armenfond zu Gurtweil 100 fl., in den Kirchenfond zu Oberbergen mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe 100 fl., und in den dortigen Armenfond 1,200 fl., mit der Bedingung, daß alle drei Jahre aus den Zinſen für einen armen Knaben die Koſten für Erlernung eines Handwerks beſtritten werden ſollen;

die Wittwe Katharina Steinmann, geborne Boſſert von Biſchoffingen, in den dortigen Almoſenfond zur Vertheilung der Zinſen unter die ärmſten Wittwen 200 fl.;

Freiherr Heinrich von Andlaw zu Freiburg in den dortigen Krankenſpitalfond 500 fl., mit der Bedingung, daß dieſe Stiftung mit der frühern ſeines verſtorbenen Vaters vom gleichen Betrage unter der Bezeichnung „Konrad-Antonia-Stiftung" vereinigt und die Zinſen davon zur Verpflegung kranker Armen von Hugſtetten in der Krankenanſtalt verwendet werden ſollen;

der verſtorbene Pfarrer Ortlieb zu Thunſel in den Armenfond zu Obermünſterthal 200 fl. und in jenen zu Untermünſterthal 200 fl.;

die Einwohner zu Gerſpach zwei Abendmahlkelche im Werthe von 140 fl. in die dortige Pfarrkirche;

die Baptiſt Thoma'ſche Wittwe, Katharina Maier von Rohmatt in den Pfarrei-Armenfond zu Häg zur Verwendung der Zinſen für Arme zu Ehrsberg 100 fl.;

die Vorſteher der vormaligen Krankenkaſſe für die Maurer und Zimmerleute zu Lörrach in die ſtädtiſche Armen- und Krankenanſtalt daſelbſt 90 fl.;

die Krämerin Maria Scherer von Waldau in den dortigen Schul- und Armenfond zur Verwendung der Zinſen für Ortsarme 20 fl.;

Löwenwirth Fr. Anton Michel von Thunſel in den dortigen Schulfond zur Verwendung der Zinſen zu Schulbedürfniſſen armer Schüler 300 fl. und in den Armenfond daſelbſt 100 fl.;

Friedolin Steinebrunner von Thunau in den dortigen Schulfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier Gedächtnißmeſſen und Vertheilung des Zinsreſtes unter die armen Schulkinder 200 fl.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu verſchiedenen Schenkungen an die Waiſen- und Kleinkinderbewahranſtalt zu Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. d. M. Nr. 1164 den Schenkungen verſchiedener Einwohner von Pforzheim im Geſammtbetrage von 8,116 fl. 3 kr. an die Waiſen- und Kleinkinderbewahranſtalt in Pforzheim die Staatsgenehmigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Ertheilung eines Patents an James Blak von Edinburg betreffend.

Dem James Blak von Edinburg wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maſchine zum Falten von Papier, Tuch und anderen Stoffen auf 10 Jahre hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 16. Juli 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Beſetzung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute in Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute in Offenburg iſt ein von der erzbiſchöflichen Verleihung abhängiger und für ein Mädchen aus den vormals öſterreichiſchen Landestheilen beſtimmter Freiplatz offen. Die deßfallſigen Bewerber haben ſich mit ihren Geſuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensverhältniſſe und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbiſchöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Carlsruhe, den 19. Juli 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Staatsgenehmigung einer Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Kembach betreffend.

Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 9. Juli 1851

der von Seiten der fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg'ſchen und der fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg'ſchen Standesherrſchaften erfolgten Präſentationen des Pfarrvikars Georg Bach von Wertheim auf die erledigte evangeliſche Pfarrei Kembach die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Stadtpfarrei Triberg, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,200 fl.,

worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 18 fl. 38 kr. zur Tilgung eines Proviſoriums, 1856 letztmals, zu bezahlen und gegen eine Vergütung von 350 fl. einen Vikar zu halten und zu ſalariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl beim erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Vöhrenbach, Amts Villingen, mit einem Einkommen von 1,300 fl., auf welchem für die Jahre 1851 und 1852 je eine Abgabe von 82 fl. für Baukoſten, ſo wie die Heimzahlung eines verzinslichen Vorſchuſſes von etwa 220 fl. für Bau- und Zehntablöſungskoſten in angemeſſenen Terminen ruht, wiederholt zur Wiederbeſetzung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Elzach, Amts Waldkirch, iſt mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, ein Proviſorium von 219 fl. 43 kr. Zehntablöſungskoſten in noch zu beſtimmenden Terminen heimzubezahlen, ſo wie bis zur Wiederbeſetzung der dortigen Kaplanei gegen eine Vergütung von jährlich 100 fl. auch die Obliegenheiten des Kaplans zu erfüllen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Verzichtleiſtung des Pfarrers Joſeph Kraft iſt die katholiſche Pfarrei Weiher, Oberamts Bruchſal, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,000 fl. in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht jedoch die Verbindlichkeit, dem Pfarrer Kraft bis zu deſſen Wiederanſtellung jährlich 200 fl. zu verabfolgen, zur Abtragung einer Kriegsſchuld jährlich 31 fl. 48 kr., 1856 letztmals, zu bezahlen, ſo wie die Koſten wegen Ablöſung der Zehntlaſten der Pfarrei im Betrag von 23 fl. 49 kr. in noch zu beſtimmenden Terminen heimzuzahlen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hoppetenzell, Amts Stockach, iſt mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Neckargerach, Dekanats Mosbach, mit welcher das Filial Guttenbach verbunden, wogegen das frühere Filial Schollbrunn von Neckargerach getrennt worden iſt, ſoll wieder beſetzt werden. Das Einkommen beträgt nach der neu aufgeſtellten Competenz-

beſchreibung 842 fl. 22 kr., wovon jedoch in ſo lange alljährlich 100 fl. abzugeben ſind, bis die auf dieſer Pfarrei haftende Schuld von 947 fl. 16 kr. getilgt ſein wird. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 22. Mai d. J.: der Pfarrer Michael Stiefvater zu Elzach;
am 24. Juni d. J.: der penſionirte katholiſche Pfarrer Georg Stemmele in Riegel; und
am 30. Juni d. J.: der katholiſche Pfarrer Valentin Faulhaber zu Vilchband.

Nr. XLVII. 339

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 1. Auguſt 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums; die Aufhebung der mit der Schweiz ſeither beſtandenen Zollbegünſtigungen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verordnung, die Aufhebung der im Verkehr mit der Schweiz ſeither beſtandenen Zollbegünſtigungen betreffend.

Nach Anſicht der mit den übrigen Zollvereinsſtaaten getroffenen Verabredungen über die der Schweiz durch die Verordnungen vom 10. Dezember 1835 und vom 25. Januar 1838 eingeräumten Zollbegünſtigungen;

in Betracht, daß die Vorausſetzung, von welcher bei Gewährung dieſer Zollbegünſtigungen ausgegangen wurde, ſeit Einführung des dermaligen eidgenöſſiſchen Zollſyſtems nicht mehr beſteht und daß es bis jetzt nicht gelungen iſt, von der Eidgenoſſenſchaft entſprechende Gegenleiſtungen zu erlangen;

wird nach höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Einverſtändniſſe mit den Regierungen von Bayern und Württemberg verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die der Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereinsſtaaten durch die Verordnungen vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 465) und vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 57) eingeräumten nachbemerkten Zollbegünſtigungen, als

1. der zollfreien Ein- und Ausfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbekräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obſt und ungebleichtem Wachs,
2. der Einfuhr des ſchweizeriſchen weißen Bodenſeeweins in Fäſſern zum ermäßigten Eingangszoll von 50 Kreuzer für den Zentner,
3. der Einfuhr des ſchweizeriſchen Obſtmoſtes (Cider) und des ſchweizeriſchen Eſſigs zu dem gleichen ermäßigten Zollſatze,
4. der Einfuhr von Schweizer-Käſe zum geminderten Zollſatze von 2 fl. 30 kr. für den Zentner,

5. der Einfuhr von Uhrenbeſtandtheilen (Uhrfedern, Uhrrädern ꝛc.), ferner von Extrait d'Absynthe (Wermuthgeiſt), von Schweizer Kirſchengeiſt und von Schweizer Strohgeflechten gegen die Hälfte der betreffenden allgemeinen Tarifſätze

werden zurückgezogen und es treten von nun an rückſichtlich der genannten Waaren lediglich die einſchlägigen allgemeinen Beſtimmungen des Vereinszolltarifs in Kraft.

Bei der ſchon durch die Verordnung vom 3. September 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 287) erfolgten Aufhebung der Zollbegünſtigung für die aus der Schweiz eingehende gemeine Töpferwaare hat es auch ferner zu verbleiben.

Art. 2.

Sämmtliche Zollſtellen haben ſich hiernach zu achten. Die großherzogliche Zolldirection iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Nr. XLVIII. 541

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 5. Auguſt 1851.

Inhalt.

Proviſoriſches Geſetz, die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Uebereinkunft der deutſchen Rheinuferſtaaten, den ermäßigten Rheinzolltarif betreffend.

Proviſoriſches Geſetz,

die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 4. November 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 419), wodurch der Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Kraft erhalten wurde;

nach Anſicht der auf der jüngſten Generalconferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen, auf den Vereinszolltarif bezüglichen Vereinbarung

haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Der Vereinszolltarif, wie er durch das Geſetz vom 4. November 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 419) aufrecht erhalten wurde, bleibt mit den im Geſetze vom 14. Juni laufenden Jahres (Regierungsblatt Seite 445) ausgeſprochenen Aenderungen auch fernerhin in Kraft, vorbehaltlich jedoch der im Art. 2 gegebenen Beſtimmungen.

Art. 2.

Vom 1. Oktober gegenwärtigen Jahres an kommen folgende Beſtimmungen in Wirkſamkeit:

Erſte Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenſtänden, welche keiner Abgabe unterworfen ſind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

Eiſenroſtwaſſer, Moos, Erdnüſſe (Erdpiſtazien), Kupferaſche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes ſtehende Artikel der erſten Abtheilung zugewieſen, mithin von jeder Abgabe befreit:

aus II. Poſ. 5 lit. f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothſtein, Umbra, roher Flußſpath in Stücken;
„ „ „ 5 „ g. 3. Flechten;
„ „ „ 5 „ k. Weinſtein;
„ „ „ 16 Gebrannter Kalk und Gips;
„ „ „ 33 „ a. Bruchſteine und behauene Steine aller Art, Mühlſteine (mit Ausſchluß der mit eiſernen Reifen verſehenen), grobe Schleif- und Wetzſteine, Tuffſteine, Traß, Ziegel- und Backſteine aller Art, beim Transporte zu Waſſer, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenſtänden, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollſätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:
Knochen, ſeewärts von der ruſſiſchen bis zur mecklenburgiſchen Grenze ausgehend (Poſ. 1 Abfälle ꝛc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln ſind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollſätze zu erheben, und zwar von:
1) Grünſpan, raffinirtem (deſtillirtem, kryſtalliſirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Poſ. 5 Droguerie ꝛc. Waaren);
2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japaniſche Erde); Citronenſaft in Fäſſern; Cochenille, Derbyſpath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginſter; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht beſonders genannten; Flohſaamen; Frauencis (Gipsſpath); Gummi arabicum; Gummi ſenegal; Gutta percha, rohem ungereinigtem; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geſchnittenen; Kokosnüſſen, Lac dye; Meerſchaum, rohem; Muſchelſchalen; Orlean, Perlmutterſchalen; Rohr, ſpaniſchem, oſtindiſchem, marſeiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenſchalen, rohen; Tragant; Wallfiſchbarden (rohes Fiſchbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Poſ. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigtem, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 21 Leder ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln ſind, anſtatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollſätze oder anſtatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:
1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Poſ. 2. Baumwolle ꝛc.);

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißſcheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Poſ. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Poſ. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Aſche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Poſ. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

5) Farbehölzern:
   1. in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner,
   2. gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Poſ. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäiſchen und außereuropäiſchen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; ſalpeterſaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Poſ. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elaſticum in der urſprünglichen Form von Schuhen, Flaſchen u. ſ. w.; Hölzern, außereuropäiſchen, für Drechsler, Tiſchler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Poſ. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

8) Getreide und Hülſenfrüchten auf der ſächſiſch-böhmiſchen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,
   a. links der Elbe, dieſe ausgeſchloſſen:
      1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel.
      2. „ Roggen, Gerſte, Haſer, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen, Heidekorn und Wicken . ½ „ „ „ „
   b. rechts der Elbe, dieſe ausgeſchloſſen:
      1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 „ „ „ „
      2. „ Roggen, Gerſte, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken . . . . . 1 „ „ „ „
      3. „ Haſer und Heidekorn . . . . . ½ „ „ „ „
      (Poſ. 9. Getreide ꝛc., Anmerkung 2);

9) Holz in geſchnittenen Fournieren, ohne Unterſchied des Urſprungs, ſowohl beim Waſſer- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Poſ. 12. Holz ꝛc.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterſchied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 12. Holz ꝛc.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 20. Kurze Waaren ꝛc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 21. Leder ꝛc.);
13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:
a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner,
b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 21. Leder ꝛc.);
14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 23. Lichte ꝛc.);
15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Poſ. 25. Material- ꝛc. Waaren);
16) Mühlſteinen mit eiſernen Reifen ohne Unterſchied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Poſ. 33. Steine);
17) Baſt- und Strohhüten, ohne Unterſchied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 35. Stroh- ꝛc. Waaren);
18) Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Poſ. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

B. In den Taraſätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:
1) Bier ꝛc. (Poſ. 25 a.) in Ueberfäſſern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2) Cigarren (Poſ. 25. v. 2. β), außer der Tara für die äußere Umſchließung eine Zuſatztara von 12 Pfund, wenn ſolche in Pappkäſtchen verpackt ſind;
3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen geſtoßenen Zucker (Poſ. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgeſetzt bei:
Kaffee, rohem ꝛc. (Poſ. 25 m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beſchreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenſtände.

1) Bei Poſ. 4. b. „feine Bürſtenbinder- ꝛc. Waaren“ und 12. f. „feine Holzwaaren“ ſind die in Parentheſe ſtehenden Worte: „mit Ausnahme von edeln Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen“ zu erſetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, echt vergoldetem oder verſilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen).“
2) Bei Poſ. 6. f. 2. „Grobe Eiſen- ꝛc. Waaren“ iſt hinter dem Worte „gefirnißt“ zu ſetzen „verkupfert.“
3) Bei Poſ. 6. f. 3. „Feine Eiſen- ꝛc. Waaren“ ſind die in Parentheſe ſtehenden

Worte „mit Ausſchluß der Näh- und Stricknadeln“ zu erſetzen durch: „(mit Ausſchluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe).“

4) Bei Poſ. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.“ iſt der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemiſchen; aus Metall echt vergoldet oder verſilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen“ u. ſ. w.; ſodann

b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen“:

„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenſchmuck, Toiletten- und ſogenannte Nippestiſchſachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder verſilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaſter“ u. ſ. w.; endlich

c. nach dem Worte „Kronleuchter“:

„in Verbindung mit echt vergoldetem oder verſilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)“ u. ſ. w.

5) Bei Poſ. 22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren iſt unter e das Wort „(unappretirte)“, unter f das Wort „(appretirte)“ zu löſchen.

6) Bei Poſ. 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:

„auch macerirte Lumpen (Halbzeug).“

7) Bei Poſ. 25 i. α Friſche Apfelſinen u. ſ. w. ſoll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverſteuert, wenn ſie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.“

8) Bei Poſ. 25. p Konfituren u. ſ. w. iſt nach den Worten „Büchſen und dergleichen“ der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingeſalzene Früchte“ u. ſ. w.

9) Bei Poſ. 33. Steine ꝛc. ſind

unter b. Waaren aus Alabaſter ꝛc. die Worte:

„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen“,

ſo wie

die ganze Anmerkung 2

zu ſtreichen.

10) Bei Poſ. 43. a. Grobe Zinnwaaren iſt das Wort „Löffel“ weg zu laſſen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Poſ. 2 und 3) wird herabgeſetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.

2) Von Heringen ſind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pfg. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Beſtimmungen des I. Abſchnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abſchnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Beſtimmungen werden auf die durch die Eiſenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die im Abſchnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabenſätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;
unter B. 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner;
unter B. 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Beſtimmungen werden vervollſtändigt:

a. durch den Zuſatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifſätzen und Vorſchriften entrichtet, welche an dem Tage gültig ſind, an welchem:

1. die zum Eingange beſtimmten Waaren bei der kompetenten Zollſtelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitſchein II.,
2. die zum Ausgange beſtimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsſtelle,
3. die zum Durchgange beſtimmten Waaren:
   a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Verſendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung geſtellt werden";

b. durch die Abänderung der Beſtimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. ſ. w. in folgender Weiſe:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund überſteigende Tara für Ballen vorſchreibt, iſt es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, entweder ſich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif. Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet dieſe Beſtimmung ſchon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewicht über 6 Zentner angemeldet werden, dergeſtalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird."

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen und den hiernach vom 1. Oktober dieses Jahres an geltenden Tarif zu veröffentlichen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Juli 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten, den ermäßigten Rheinzolltarif betreffend.

Nachdem die Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten bei Gelegenheit der jüngsten Zollconferenz über einen ermäßigten Rheinzolltarif für die Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich übereingekommen sind und Seine Königliche Hoheit der Großherzog diese Uebereinkunft gnädigst genehmigt haben, so wird der vereinbarte ermäßigte Rheinzolltarif in der Anlage mit dem Anfügen verkündet, daß er vom 1. Oktober dieses Jahres an in Kraft trete und vorläufig bis zum 31. Dezember 1853 gelte.

Carlsruhe, den 29. Juli 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Kettner.

Vdt. F. v. Dusch.

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der **Lauter** bis **Emmerich** von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—			Coblenz	1	03

C. Ausnahmen.

Diejenigen Artikel, welche nach dem conventionsmäßigen Rheinzolltarife mit einer geringeren Gebühr belegt sind, werden auch fernerhin nur von dieser geringeren, jedoch fortwährend nach den conventionsmäßigen Tarifsätzen zu bemessenden Gebühr betroffen. Es treten aber diesen Ausnahme-Classen, wenn die Verschiffung unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge Statt findet, folgende Artikel hinzu:

a. der Classe zur Viertelgebühr:

Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbehölzer in Blöcken, Weinstein, Salpeter;

b. der Classe zur Zwanzigstelgebühr:

Heringe.

D. Bau- und Nutzholz.

Die unter A. und B. aufgeführten Tarifsätze finden auch Anwendung auf Bau- und Nutzholz, welches unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge verschifft oder verflößt wird.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Oktober 1851 an gültig.

Carlsruhe,
Druck und Verlag des Comptoirs des großherzoglichen Regierungsblattes.
Malsch und Vogel.
1851.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig, Eisenrostwasser;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in so fern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch

Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in so fern die Schiffe Ausländern gehören, oder in so fern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
27. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester;
31. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

1.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräte); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12) *)	frei.	—	—	52½	Pfund.
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder und Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edeln Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vo Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kist. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b.	Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
c.	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
d.	Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
e.	Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1. Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Fär-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	berginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Frauneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) . . .	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
f.	Farbehölzer:										
	1. in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
g.	Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund:
	fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	Eisen und Stahl:										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 21½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) vom Zentner eingehen. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos d. verzollt.										
f.	Eisen- und Stahlwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte als: Weizen,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayerischer Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayerischer Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 Dresdener Scheffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 ditto.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .	1 ditto.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3. Hafer und Heidekorn	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4¼ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes,	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß oder bis 666 Altbayerische oder 511 Rheinbayerische □ Zoll	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	über 576 □ Zoll bis 1000 □ Zoll Preußisch oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayerische □ Zoll .	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	über 1000 □ Zoll bis 1400 □ Zoll Preuß. oder bis 1618 Altbayerische oder 1241 Rheinbayerische □ Zoll	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	-
	über 1400 □ Zoll bis 1900 □ Zoll Preußisch oder bis 2196 Altbayerische oder 1684 Rheinbayrische □ Zoll .	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □ Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	c. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □ Zoll das Stück messen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.										
	a. Brennholz beim Waſſertransport . . .	1 Preußiſches Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—		—	—	
		1 Bayeriſches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Waſſertransport, oder beim Landtransport zur Verſchiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Ahorn-, Kirſch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslaſt (37½ Zentner) od. beim Flößen 75 Preußiſche Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslaſt od. beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslaſt	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geſchnittenen Fournieren ohne Unterſchied des Urſprungs, ſowohl beim Waſſer- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. In den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates wird erhoben für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslaſt.	—	15 (12)	—	—					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (qGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
											Pfund.
c.	Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
d.	Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
e.	Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
f.	Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g.	Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Anmerk. zu e. und h. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender, a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	Karden oder Weberdisteln	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als											

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentr.	30	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder,										

*) Nach dem provisorischen Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stanguhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Reichsthalern (175 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a. Rohes Garn:										
	1. Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

*) Nach dem provisorischen Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Reichsthalern (77 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	Pfunde. 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke .	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Specerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—*)	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein rc. nur beim Eingange in Flaschen.
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Ueberfässern.
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
	f. Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g. Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	

*) Nach dem provisorischen Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegt Franzbranntwein bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 16 Rthlr. (28 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfd. werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
h.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i.	Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück [20 Sgr. / 16 gGr.] oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k.	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l.	Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
m.	Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen od. Säcken.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
n.	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o.	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p.	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q.	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r.	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
s.	Reis:										Pfund.
	1. geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u.	Syrup *).										
v.	Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern, Seronen und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
											Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
w.	Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
x.	Zucker *)										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind bis zum 1. September 1853 durch das provisorische Gesetz vom 28. Juni 1850 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr	fl.	kr	
1. Zucker:						
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 "	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen .	1 "	5	—	8	45	
2. Syrup	1 "	4	—	7	—	11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
											Pfund.
26	Oel, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (⅘)	—	—	—	3½	—	—	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d. Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

*) Nach dem provisorischen Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	Seide und Seidewaaren:										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
31	**Seife:**										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen . . .	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . .	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der württembergischen Grenze und an der bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl	kr.	fl.	kr	Pfund.
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . .	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen . . .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. magere Ochsen	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten.
	b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	9 in Körben.
	c. Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	6 in Ballen.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a Schafwolle, rohe und gekämmte . . .	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder broxirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	

Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ⅓ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.

2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a. Roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Kreuzer vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Kreuzer vom Zentner, sodann:

a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln vom Stück	1⅓	Rthlr.	oder 2	fl. 20	kr.
b)	„ Ochsen und Zuchtstieren	„ 1	„	„ 1	„ 45	„
c)	„ Kühen und Jungvieh	„ ½	„	„ —	„ 52½	„
d)	„ Schweinen und Schafvieh	„ ⅙	„	„ —	„ 17½	„
e)	„ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitt genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.		„ —	„ 13	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.
Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgränze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gSr.)	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35 b. und c.) (38. g. und h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . .	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. und n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin	—	20 (16)	1	10
6. Von Kolophonium (5. e. 2.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. e. 3.); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5 g.); Schwefelsäure (5. k.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von grünem Eisenvitriol (5. d.); Mennige (5. g.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. h.); Talg (36); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.

9. Von Weizen und andern unter Nr. 10 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, so wie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . 2 Sgr.

10. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der

Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Obermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . . 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . . 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	¾ Sgr. oder 3 kr.
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	½ Sgr. oder 1 kr.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935$^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935$^{455}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
933$^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 kr.
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ kr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſondern äußern Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht überſteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c) Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichtes iſt Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife beſtimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Taraſatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zollbehörde erheblich ſchwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund überſteigende Tara für Ballen vorſchreibt, iſt es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, entweder ſich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet dieſe Beſtimmung ſchon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte

über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt **III.**) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Nr. XLIX. 551

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 8. August 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des großherzoglichen Justizministeriums: Die gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchstem Erlasse aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. Nr. 1180 die nachfolgende gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung zum Vollzuge gnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Ullmann.

Gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gerichtliche Wund- und Leichenschau wird von dem zuständigen Untersuchungsrichter angeordnet und in der Regel auch geleitet. Er zieht diejenigen Personen bei, deren Mitwirkung nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 76, 77, 86, 88, 90, 91, 99, 100, 104, 106 bis 108 der Strafprozeßordnung erforderlich ist —, mithin, wo nichts Anderes verordnet ist, den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt.

§. 2.

Die Untersuchung an menschlichen Körpern, so wie die Vornahme von Leichenöffnungen

geſchieht in der Regel durch den Gerichtswundarzt. Der Gerichtsarzt leitet die techniſche Ausführung, er kann aber auch ſelbſtthätig dabei mitwirken.

§. 3.

Ueber den gerichtlichen Augenſchein iſt entweder ſogleich, oder wo dieß nicht thunlich iſt, unmittelbar nachher ein nach den geſetzlichen Erforderniſſen (§§. 79, 80, 82, 87 der Strafprozeßordnung) geführtes Protokoll aufzunehmen und nach §. 83 der Strafprozeßordnung von den amtlich mitwirkenden Perſonen zu unterzeichnen.

§. 4.

Der Erfund iſt von dem Gerichtsarzte, beziehungsweiſe von dem beigezogenen Sachverſtändigen zu Protokoll zu dictiren.

§. 5.

In gleicher Weiſe wird in der Regel auch das Gutachten ſofort zu den Akten gegeben, wenn nicht vorgezogen wird, ſolches in angemeſſener vom Gericht zu beſtimmender Friſt ſchriftlich nachzuliefern. (Strafprozeßordnung §. 96.)

§. 6.

Die Erfundsangaben ſind im Protokolle in angemeſſene Abtheilungen zu bringen und mit Ziffern in fortlaufender Zahl zu bezeichnen.

Die Beſchreibung ſoll bei möglichſter Kürze klar und bündig gegeben werden, und ſind dabei wo thunlich, alle fremden Kunſtausdrücke zu vermeiden, und dieſe nur da, wo es der größeren Beſtimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig wäre, in Einklammerung beizufügen.

§. 7.

Wo Rückſichten des ſittlichen Anſtandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Unterſuchung von Giften, nur durch fortgeſetzte Beobachtung oder durch länger dauernde Verſuche gemacht werden können, wird die Unterſuchung von Sachverſtändigen allein vorgenommen. (§. 92 der Strafprozeßordnung.)

§. 8.

Werden die zu unterſuchenden Gegenſtände durch die Unterſuchung zerſtört oder verändert, ſo iſt den Gerichtsärzten oder den Sachverſtändigen nur ein Theil dieſer Gegenſtände zu ihren Verſuchen zu überlaſſen. Iſt dies aber nicht thunlich, ſo werden in allen Fällen wenigſtens zwei Sachverſtändige beigezogen. (§. 95 der Strafprozeßordnung.)

§. 9.

Auf den Grund der gerichtsärztlichen Unterſuchung iſt ein Gutachten abzugeben, worin die von dem Richter oder durch das Geſetz vorgezeichneten Fragen möglichſt beſtimmt beantwortet und überhaupt alle den Sachverſtändigen erheblich ſcheinenden, in den Bereich ihrer Angabe gehörenden

und aus der Beſchaffenheit des Falles ſelbſt hervorgehenden Punkte genau erörtert werden müſſen.

Dasſelbe wird von den Sachverſtändigen gemeinſchaftlich oder von jedem beſonders abgegeben, je nachdem ſie ſich in ihrer Anſicht vereinigen können oder nicht.

§. 10.

Ueber die ſubjective Thatbeſchaffenheit haben ſich die Gerichtsärzte jedes Urtheils zu enthalten, in ſo fern es ſich nicht um den zweifelhaften Geiſteszuſtand und die davon abhängige Zurechnungsfähigkeit des Angeſchuldigten handelt.

§. 11.

Zur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenſchein aufgenommenen Protokolle nebſt den bezüglichen Werkzeugen und, wo es dem Richter nöthig ſcheint, auch die weitern Unterſuchungsakten und andere Beweisſtücke zur Einſicht mitgetheilt.

§. 12.

Der Inhalt des Protokolls über die Beſichtigung beziehungsweiſe den Augenſchein und das ärztliche Tagebuch, ſo wie die in den Unterſuchungsakten enthaltenen Angaben über die thatſächlichen Verhältniſſe, ſofern ihm jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des gerichtsärztlichen Gutachtens, und es ſoll in dieſem Nichts vorkommen, was ſich nicht darauf zurückführen ließe oder damit im Widerſpruch ſtünde.

Auch ſoll daſſelbe den Theil des Augenſcheinprotokolles, oder der Unterſuchungsakten, aus welchem die thatſächlichen Angaben geſchöpft ſind, überall genau angeben.

§. 13.

Die Gerichtsärzte oder Sachverſtändigen können zu jeder Zeit darauf antragen, daß ihnen auf die geeignete Weiſe, namentlich durch Vernehmung von Zeugen über gewiſſe, für das abzugebende Gutachten erhebliche, und von ihnen näher zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden. (§. 94 der Strafprozeßordnung.)

§. 14.

Erfährt der Gerichtsarzt Umſtände, welche auf die Beurtheilung des Falles wichtigen Einfluß haben können, auf außergerichtlichem Wege, ſo hat er den Unterſuchungsrichter davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 15.

Im Eingang des Gutachtens iſt jedesmal anzugeben, von welcher Gerichtsbehörde, und wann die Unterſuchung des Falles angeordnet, und welche Aktenſtücke oder ſonſtige darauf bezügliche Gegenſtände zur Beurtheilung desſelben mitgetheilt worden ſind.

Hierauf iſt ein die weſentlichſten Thatſachen enthaltender, genauer, aber gedrängter Auszug aus dem Augenſcheinsprotokoll und dem ärztlichen Tagebuch zu geben, und dann der Gegenſtand ſelbſt

nach ſeiner gerichtsärztlichen Bedeutung zu beurtheilen, und am Schluſſe das Geſammtergebniß in kurzen Sätzen als techniſches Urtheil auszuſprechen.

§. 16.

Den Erfund von Beobachtungen und Unterſuchungen, die nicht im Beiſein des Gerichts vorgenommen wurden, ſo wie alle Gutachten und deren Begründung haben die Gerichtsärzte und ſonſtigen Sachverſtändigen ſchriftlich zu den Akten oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Unterſchrift aller dabei mitwirkenden Perſonen iſt erforderlich. (Strafprozeßordnung §. 96.)

§. 17.

Handelt es ſich von einer gerichtsärztlichen Beſichtigung, ſo iſt ſolche von Demjenigen, der ſie vorgenommen hat, zu begutachten. Haben dabei der Gerichtsarzt und der Gerichtswundarzt zuſammengewirkt, ſo erſtattet der erſtere das Gutachten, nachdem er ſich vorher mit dem letztern unter Mittheilung der ihm zur Hand geſtellten Akten darüber berathen hat.

Im Fall der Meinungsverſchiedenheit iſt nach der Vorſchrift des §. 9 zu verfahren.

§. 18.

Auch die bei einzelnen Vorgängen beigezogenen Stellvertreter der Gerichtsärzte können in wichtigen Fällen unter Mittheilung der Akten mit ihren Gutachten gehört werden.

II. Beſondere Beſtimmungen.

1. Bei Körperverletzungen.

§. 19.

Bei Körperverletzungen iſt ſogleich die Beſichtigung des Verletzten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt vorzunehmen. Es findet jedoch bei ſolchen Körperverletzungen, welche weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, oder welche aus Fahrläßigkeit begangen wurden, eine gerichtliche Verfolgung nur unter der Vorausſetzung des §. 238 des Strafgeſetzbuchs ſtatt.

§. 20.

Bei der Beſichtigung eines Verletzten haben die Gerichtsärzte vorerſt das Alter und die Körperbeſchaffenheit und das Allgemeinbefinden desſelben anzugeben, und ſodann die Beſchaffenheit der vorhandenen Verletzungen nebſt ihren Zufällen, ſo wie etwaige anderweite Zeichen von erlittenen Gewaltthätigkeiten oder von Krankheitserſcheinungen des Verletzten zu erheben und genau zu beſchreiben.

§. 21.

Wenn die Gerichtsärzte mit Zuverläßigkeit oder Wahrſcheinlichkeit anzugeben vermögen, mit

welchem Werkzeuge die vorliegende Verletzung ꝛc. bewirkt worden sei, so hat dies gleichfalls in dem Protokoll oder Befundsbericht zu geschehen.

§. 22.

Die Untersuchung und Beschreibung beginnt in der Regel zunächst mit der wichtigeren der vorhandenen Verletzungen oder Krankheitserscheinungen, worauf dann die übrigen in anatomischer Ordnung folgen.

§. 23.

Bei der Untersuchung der Verletzungen selbst ist stets mit größter Schonung und Umsicht zu verfahren, und sind dabei, wo möglich, außer einem Zollstabe und einer einfachen geknöpften Sonde keine anderen Werkzeuge zu gebrauchen. Die Beschaffenheit der Verletzungen ist nach feststehenden anatomischen Punkten, so wie nach Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang genau zu erheben und zu beschreiben.

§. 24.

Ferner ist die Beschreibung der Kleidungsstücke, welche der zu Untersuchende bei erlittener Mißhandlung oder Verletzung getragen hat, aufzunehmen, falls sie dabei beschädigt, mit Blut befleckt oder sonst erheblich verändert worden sind, oder falls sie auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung Einfluß haben konnten.

§. 25.

Ebenso sind die auf die That bezüglichen Werkzeuge und andere äußere Umstände, welche auf den Zustand des Verletzten Einfluß gehabt haben können, zu beschreiben. Die Werkzeuge, womit die That verübt worden sein soll, sind, so weit nöthig, um die Uebereinstimmung derselben mit der Verletzung als ihrer muthmaßlichen Wirkung beurtheilen zu können, mit dieser selbst vorsichtig zu vergleichen, und ist das Ergebniß hiervon in den Erfundsbericht aufzunehmen.

§. 26.

Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheitszustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren haben die behandelnden Gerichtsärzte ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu führen, in welches sie bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfolg derselben, wo möglich an Ort und Stelle sogleich eintragen. Beim Abschluß unterschreiben sie dasselbe und legen es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

§. 27.

Zieht es der Verletzte oder Erkrankte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1) Der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen gleichfalls ein Tagebuch zu führen und dem

gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen, wenn nicht besondere Umstände dies früher erfordern;

2) der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verletzten zu besuchen, über den Verlauf der Verletzung selbstständige Aufzeichnungen zu machen, dem behandelnden Arzte, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen, und wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besondern Protokolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3) der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten Nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. (§. 109 der Strafprozeßordnung.)

§. 28.

Gegen den Willen des Verletzten, oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger, dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

Wenn diese Einwilligung gegeben ist, unter den behandelnden Gerichtsärzten jedoch über die Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit einer vorzunehmenden chirurgischen Operation verschiedene Meinung besteht, so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt, oder wenn dieser keine chirurgische Licenz hat, der nächstwohnende Gerichtswundarzt zur Entscheidung beizuziehen.

Ist ein solcher Verzug nach Ansicht desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zuläßig, so entscheidet die Stimme des Gerichtsarztes, wenn dieser zugleich chirurgische Licenz hat, andernfalls jene des Gerichtswundarztes.

Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen hierüber unter den Aerzten statt haben, sind in die Tagebücher derselben ausführlich einzutragen.

§. 29.

Stirbt ein Verletzter oder Erkrankter, so hat der behandelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniß davon erhielt, oder der Ortsvorstand, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen, welche sodann nach vorläufiger Rücksprache mit dem Gerichtsarzte die Vornahme der gerichtlichen Leichenuntersuchung anzuordnen hat.

Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenuntersuchung in unverändertem Zustande zu erhalten, und zu diesem Zwecke entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen Raume zu bewahren.

§. 30.

Gleich nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten abzugeben, worin sie sich über den Grad der Verletzung, beziehungsweise der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob

ſolche als lebensgefährlich zu betrachten ſei oder nicht, und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirkt worden ſei oder zu befürchten ſtehe.

§. 31.

Als eine lebensgefährliche Verletzung iſt diejenige zu betrachten, welche Zufälle oder Functionsſtörungen im Gefolge hat, durch die das Leben des Verletzten entſchieden bedroht erſcheint.

§. 32.

Unter Krankheit iſt im Sinne des Strafgeſetzes eine erhebliche Störung der normalen, körperlichen oder geiſtigen, Functionen zu verſtehen.

Sie muß aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen oder anderweiten Umſtänden gefolgert werden können.

§. 33.

Bei der Arbeitsunfähigkeit iſt zu unterſcheiden, ob ſie eine Unfähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit, oder nur zur Fortſetzung der Berufs- oder Gewerbsgeſchäfte des Verletzten oder Erkrankten enthält.

§. 34.

Bleibender Schaden beſteht entweder in einer Verunſtaltung oder Verſtümmelung des Körpers, oder in nicht zu beſeitigender Beeinträchtigung der Geſundheit.

§. 35.

Auf Verlangen der Gerichtsbehörde haben die Gerichtsärzte auch während der Unterſuchung über den Zuſtand des Verletzten oder Erkrankten, ſo wie über den Erfolg der Behandlung und den wahrſcheinlichen Ausgang des Falles ſelbſt Bericht zu erſtatten.

§. 36.

In dem Schlußgutachten über Körperverletzungen haben die Gerichtsärzte weſentlich auf folgende geſetzliche Merkmale des Thatbeſtandes Rückſicht zu nehmen;

A. 1) ob durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verurſacht wurde, oder eine Geiſteszerrüttung, bei der keine Wahrſcheinlichkeit der Wiederherſtellung vorhanden iſt; oder

2) ob die Verletzung eine ſich als unheilbar darſtellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geiſteszerüttung verurſachte, bei der eine Wiederherſtellung nicht unwahrſcheinlich iſt, oder ob der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; oder

3) ob der Verletzte in anderer Weiſe an einem Theile ſeines Körpers verſtümmelt, oder auffallend verunſtaltet, des Gebrauchs eines ſeiner Glieder oder Sinneswerkzeuge beraubt, oder zu ſeinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde; oder

4) ob er durch die Verletzung in den Zuſtand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu ſeinen Berufsarbeiten verſetzt wurde; oder

5) ob die dem Verletzten dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer gewesen, oder die Verunstaltung eine weniger auffallende ist, oder der Gebrauch eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge blos eine Beschränkung erlitten hat. (§. 225 Strafgesetzbuch.)

ferner:

B. ob die unter Nr. 4 und 5 beschriebenen Verletzungen von der Art gewesen sind, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zu Folge gehabt haben würden (§. 226 Strafgesetzbuch); oder

C. ob durch die Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurden (§. 227 Strafgesetzbuch);

D. ob die eingetretene Körperverletzung als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen war oder nicht (§. 234 des Strafgesetzbuches).

E. Ist eine Schwangere körperlich mißhandelt worden und darauf mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind, mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist zu untersuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlung war (§. 230 Strafgesetzbuch).

2) Bei Tödtungen.

§. 37.

Wenn sich bei einem verstorbenen Menschen Anzeichen des gewaltsamen Todes ergeben, und nicht sofort erhellt, daß ein reiner Unglücksfall vorliegt, so muß vor der Beerdigung desselben die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so ferne nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der dazu berufenen Personen es nicht widerräth. In letzterem Falle sind die Gründe, aus welchen die Leichenöffnung unterlassen wurde, zu Protokoll anzugeben. (Strafprozeßordnung §. 100.)

§. 38.

Zur Leichenschau und Leichenöffnung soll, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt, als die Gerichtsärzte den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann.

Ist der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden, wozu einer der zunächst wohnenden Gerichtsärzte, bei deren Verhinderung aber oder im Falle der Dringlichkeit ein, wo möglich in allen Fächern der Heilkunde lizenzirter, praktischer Arzt zu verwenden ist. (§§. 103 und 104 der Strafprozeßordnung.)

§. 39.

Die Gerichtsärzte haben zu bestimmen, ob die Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau vorgenommen werden kann, oder welcher Zeitraum nachher noch bis zur Leichenöffnung abzuwarten ist.

§. 40.

Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein, und der Leichnam deßhalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer möglich, wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams zuvor vorzunehmen, und es haben sodann die Gerichtsärzte hiebei die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, daß dieß nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Veränderung bewirkt werde.

Die Gründe warum, und die Art und Weise, wie dies geschehen, müssen im Protokoll angegeben werden.

§. 41.

Zuerst ist das Ergebniß der äußern Besichtigung des Leichnams, mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben.

§. 42.

Dabei soll immer angegeben werden: Das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Gestalt und die Bekleidung des Verstorbenen, sodann die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, wie auch die etwa vorhandenen oder mangelnden Zeichen eingetretener Fäulniß des Leichnams; eben so ist jede wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung des Leichnams sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Handelt es sich um die Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen, so sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne, die Länge des Körpers, und etwa besondere Abzeichen genau zu bezeichnen.

§. 43.

Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt, so soll er durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Abwaschen muß, wo es geschieht, zu Protokoll bemerkt werden.

§. 44.

Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. (Strafprozeßordnung §. 101 und 102.)

§. 45.

Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind ohne Ausnahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust, und des Unterleibs zu öffnen, und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen, damit die Ursache des eingetretenen Todes möglichst genau erhoben, die krankhafte oder regelwidrige Körperbeschaffenheit des Verstorbenen gehörig erkannt und nachgewiesen werden könne.

Je nach Umständen müssen zum Behufe nähern Aufschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirbelsäule, so wie die innern Gebilde des Halses, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§. 46.

Die Untersuchung und Oeffnung des Leichnams soll in der Regel zunächst mit denjenigen Theilen beginnen, in welchen die wichtigste Verletzung oder anderweite krankhafte Veränderung vorhanden, und in denen daher wahrscheinlich auch die Todesursache aufzufinden ist. Kann dies aber nicht im Voraus bestimmt werden, so beginnt man mit der Oeffnung des Kopfes, nimmt hierauf die der Brust, und nachher des Unterleibes vor.

§. 47.

Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden Regelwidrigkeiten, Verletzungen, oder sonstige krankhafte Veränderungen, wie auch etwa vorgefundene fremde Körper, Ansammlung von Blut, Eiter, Wasser u. dgl. nach Menge und Beschaffenheit mit Bezugnahme auf dergleichen schon bei der äußern Besichtigung gemachte Wahrnehmungen (§. 38) zu untersuchen und zu beschreiben.

§. 48.

Vorgefundene Werkzeuge, oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 49.

Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit größter Behutsamkeit und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen, so wie der Zustand der Gebilde in den verschiedenen Höhlen des Körpers noch vor ihrer Untersuchung nicht wesentlich verändert werde.

§. 50.

Alles in den §§. 41 und 48 Gesagte soll, so weit möglich auch dann geschehen, wenn nach §. 100 der Strafprozeßordnung eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann. (Vergleiche §. 37.)

§. 51.

Der Erfund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens zu Protokoll anzugeben.

Das Wesentlichste davon ist, so weit thunlich, den anwesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

§. 52.

Die Gerichtsärzte dürfen sich bei ihren Erfundsangaben nicht darauf beschränken, die vorgefundenen krankhaften Zustände blos durch allgemeine Ausdrücke zu bezeichnen, wie z. B.: — „die Schädelknochen sind regelwidrig dünn, dick oder brüchig, der Herzbeutel oder das Rippenfell ꝛc. ist entzündet, oder dieser oder jener Theil des Darmes ist brandig"; — sondern es müssen solche krankhafte Veränderungen oder Regelwidrigkeiten jeweils auf das genaueste beschrieben werden, so daß der Leser ein objectives Bild in der Beschreibung finden kann, aus dem er den vorhandenen Zustand selbst zu erkennen vermag.

§. 53.

Jedesmal ist im Protokoll auch der Ort und die Lage, wo und in welcher der Verstorbene angetroffen, zu beschreiben; so wie etwa eingetretene Veränderungen des Leichnams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche statt gehabt, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Ortes, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen, nach möglichst genauer Abschätzung anzugeben.

§. 54.

Der Akt der gerichtlichen Leichenöffnung ist, wie der der äußerlichen Körperbesichtigung, wo möglich, jeweils ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte jedoch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protokolle anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsetzung der Leichenöffnung gehörig zu bewachen oder einzuschließen, und vor jeder Veränderung durch äußere Einflüsse sicher zu stellen.

§. 55.

Bei gerichtsärztlicher Begutachtung tödtlich gewordener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat. (§. 204 des Strafgesetzbuches.)

§. 56.

Bei Beurtheilung eines Falles, in welchem der Tod eines Menschen nach einer Verletzung oder Mißhandlung erfolgt ist, haben die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten zu erörtern:

I. welches die wirkende Urſache des Todes des Verſtorbenen ſei, und ſich ſodann namentlich darüber auszuſprechen:

1) ob der Verſtorbene eines gewaltſamen Todes geſtorben ſei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen, oder Mißhandlungen, und an welchen?

2) oder, ob aus beſondern Umſtänden als gewiß oder wahrſcheinlich anzunehmen ſei:

a. entweder, daß der Verſtorbene ſchon vor jenen Verletzungen todt geweſen,

b. oder, daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Urſache geſtorben ſei;

II. Im Falle die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen als die Todesurſache erkannt werden, iſt im Gutachten anzugeben:

1) ob und mit welchem Grade von Wahrſcheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszuſehen war? und

2) ob die dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegte Handlung ſchon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit, oder wegen eines beſondern Zuſtandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umſtände die tödtliche Verletzung verurſacht habe.

Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung desfalls erheblich erſcheint, zum Gutachten vorzulegen. (§. 105 der Strafprozeßordnung.)

3) Bei Vergiftungen.

§. 57.

Bei gerichtlicher Unterſuchung muthmaßlich vergifteter, noch lebender oder verſtorbener Perſonen ſind die in dem Vorhergehenden enthaltenen Beſtimmungen bezüglich auf äußerliche Beſichtigung und Leichenöffnung im Allgemeinen genau zu befolgen.

§. 58.

Bei noch lebenden Perſonen ſind, ſo weit thunlich, vorerſt alle jene Krankheitserſcheinungen und Zufälle, welche als Folge muthmaßlicher oder wirklich ſtattgehabter Vergiftung eingetreten ſein können, genau zu erheben und zu beſchreiben, da ſie nicht ſelten über die Art der Vergiftung und die Natur des Giftes ſelbſt wichtige Aufſchlüſſe zu geben vermögen.

Zu dieſem Behufe ſind auch, wo möglich, von dem Erkrankten ſowohl die erforderlichen Angaben zu erheben, und von den Angehörigen desſelben die genaueſt möglichen Erkundigungen einzuziehen, um auszumitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weiſe dasſelbe beigebracht, und was unmittelbar nachher noch genoſſen worden und ſonſt geſchehen iſt.

Auch iſt genau nachzuſuchen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten ſich nicht noch etwas von einer giftigen Subſtanz vorfindet, was ſodann verſiegelt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen wäre.

§. 59.

So oft bei muthmaßlicher Vergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, wo thunlich, sorgfältig zu sammeln, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und durch angemessene physikalisch-chemische Untersuchung auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist.

Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verdächtiger Speisen und Getränke, von welchen der Vergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen, und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

§. 60.

Wenn Jemand in Folge muthmaßlicher oder wirklicher Vergiftung gestorben ist, so ist durch die gerichtliche Einvernahme vorerst zu erheben und zu Protokoll anzugeben, welche Zufälle und Erscheinungen dem Tode des Verstorbenen vorangegangen, so wie ob, und welche Mittel dagegen angewendet worden sind. Den Gerichtsärzten steht es zu, hiebei den Untersuchungsrichter auf das ihnen erforderlich Scheinende aufmerksam zu machen.

§. 61.

Bei der äußern Körperbesichtigung und der Leichenöffnung eines solchen Verstorbenen sind, außer den allgemeinen Angaben, insbesondere alle an dem Leichnam wahrnehmbare äußere und innere Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Vergiftung genau zu erheben und zu beschreiben.

§. 62.

Auf die Ausmittelung und Darstellung von Giften ist von Seiten der Gerichtsärzte und Chemiker vorkommenden Falls die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zu diesem Behufe sollen daher die, bei der Leichenöffnung im Magen und Darmkanale oder sonst irgendwo im Körper des Verstorbenen, so wie in dessen nächster Umgebung sich etwa vorfindenden Giftstoffe, von welcher Art und Form sie auch sein mögen, sorgfältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äußern Beschaffenheit im Protokoll beschrieben und sodann zu Gerichtshanden gegeben werden.

Ebenso sind auch der ganze Inhalt des Magens, so wie die im Dünn-Darm enthaltenen Flüssigkeiten, in welchen Gifte aufgelöst oder beigemischt sein könnten, heraus zu nehmen, und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochenen die noch vorfindlichen Ueberreste der Stoffe ꝛc., womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äußern Beschaffenheit im Protokoll zu beschreiben.

Hierauf ist alles dieses in abgesonderte reine Gefäße zu bringen, versiegelt und bezeichnet in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und sofort in thunlicher Bälde nach ihrem chemischen Verhalten kunstgemäß zu untersuchen.

Erforderlichen Falles ist hiebei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren, und es darf dieselbe nicht eher beerdigt werden, bis die Gerichtsärzte oder Chemiker erklärt haben, daß sie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

§. 63.

Die nähere Untersuchung dieser Giftstoffe ist unter Aufsicht und Mitwirkung der Gerichtsärzte durch Chemiker vorzunehmen. Ueber die Art und Weise, wie diese gepflogen worden, haben sie fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsärztlichen Gutachten zu den Untersuchungsakten kommen.

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittelung eines Giftes gibt, so ist sich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Controle wenigstens zwei derselben in Anwendung zu bringen.

§. 64.

Im Falle die Vergiftung durch metallische Substanzen bewirkt worden ist, so sind diese, wo möglich, in metallischer Form auszuscheiden, und der Gerichtsbehörde vorzulegen.

Ebenso sind auch alle andern Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch in Substanz vorgefunden werden, in dieser Gestalt der Gerichtsbehörde zu überliefern.

§. 65.

Bei Beurtheilung einer Vergiftung haben sich die Gerichtsärzte gemeinschaftlich mit den untersuchenden Chemikern in ihrem Gutachten darüber auszusprechen:

1. ob und welche Vergiftung wirklich stattgefunden hat, und
2. bei hierauf eingetretenem Tode: ob und wie dieser mit der Vergiftung selbst im Zusammenhange steht, und daraus erfolgt ist, und wenn kein Gift vorgefunden worden, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien. (§. 107 der Strafprozeßordnung.)

4. Bei Nothzucht und Unzucht.

§. 66.

Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Mißbrauchs zur Unzucht ist die erforderliche gerichtsärztliche Besichtigung der betreffenden Personen wo möglich gleich nach geschehener That vorzunehmen. Hiebei ist zu ermitteln: ob sich irgendwo am Körper, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben Zeichen oder Folgen erlittener Gewalt vorfinden.

Außerdem ist noch zu untersuchen ob sich an den Geschlechtstheilen, oder im Umfange dieser, so wie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Saamenergießung vorfinden. Muthmaßliche Schleim-, Saamen- oder Blutflecken sind nicht blos nach ihrer Größe und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke, sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben, und erforderlichen Falles einer physikalisch-chemischen Untersuchung zu unterwerfen. (Strafgesetz Tit. XXI. und §. 360.)

§. 67.

Gleiche Untersuchung findet unter Umständen auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Angeschuldigten statt. (Vergleiche Strafgesetz §. 371.)

§. 68.

Sind durch die Nothzucht Körperverletzungen, oder der Tod der Genothzüchtigten erfolgt, so richtet sich die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung nach den §§. 36, 56.

5. Bei Untersuchungen über Schwangerschaft.

§. 69.

Bei Untersuchung von Personen wegen vorgeschützter oder verheimlichter Schwangerschaft haben die Gerichtsärzte zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale an denselben vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt.

Zu diesem Behufe ist namentlich der Zustand der Geschlechtstheile, des Unterleibes, und der Brüste genau zu erheben und anzugeben. Erforderlichen Falles sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen, und es ist dabei insbesondere auch über das Eintreten oder Ausbleiben der monatlichen Reinigung Gewißheit herzustellen.

§. 70.

In ihren deßfallsigen Gutachten haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen:
ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei, oder nicht, und ersteren Falles wie lange dieselbe schon bestehe?

6. Bei Untersuchungen über stattgehabte Geburt.

§. 71.

Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung von Personen wegen angeschuldigter heimlicher Niederkunft soll ermittelt werden: ob Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Niederkunft überhaupt vorhanden sind, oder nicht, und ersteren Falles, ob diese erst kürzlich, oder schon vor längerer Zeit stattgefunden habe.

Zu diesem Behufe ist insbesondere eine genaue Untersuchung und Angabe der Beschaffenheit der innern und äußern Geschlechtstheile, des Unterleibes und der Brüste, so wie auch der Gestalt des Beckens erforderlich.

§. 72.

Namentlich bei Personen, welche wegen Kindsmords in Untersuchung stehen, haben die Gerichtsärzte zu ermitteln: ob sich an denselben die Zeichen einer erst kürzlich, oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse, der Verlauf der Schwangerschaft, der Hergang der Geburt, wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben könnten.

7) Bei Untersuchungen an todtgefundenen neugebornen Kindern.

§. 73.

Ist die Mutter eines todtgefundenen neugeborenen Kindes bekannt und gegenwärtig, so ist ihr dasselbe, ehe noch dessen Leichenöffnung vorgenommen wird, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 74.

Bei der äußern Besichtigung und der Leichenöffnung todter, neugeborner Kinder sind die in dem Vorhergehenden über gerichtliche Leichenuntersuchung im Allgemeinen vorgeschriebenen Bestimmungen zu befolgen.

Insbesondere aber ist (bei äußerer Besichtigung eines solchen Leichnams) zu erheben und genau zu Protokoll anzugeben: wo derselbe aufgefunden worden, ob er mit irgend etwas bekleidet oder eingewickelt, und womit er etwa verunreinigt gewesen; ob der Mutterkuchen mit aufgefunden, wie dieser — und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen.

Hierauf ist das Geschlecht des Kindes, so wie die Länge, das Gewicht und die sonstige äußere Körperbeschaffenheit desselben in allen seinen Theilen genau anzugeben; insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwickelung und Reife, so wie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben.

Zeigen sich äußerlich an der Kindsleiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen, oder Abnormitäten, so sind sie ebenfalls im Protokoll genau zu beschreiben.

§. 75.

Wenn sich bei der äußerlichen Besichtigung eines todtgefundenen, neugebornen Kindes auch äußere Verletzungen vorfinden, aus denen die Nothwendigkeit des erfolgten Todes desselben unzweifelhaft hervorgeht, so muß dennoch in allen Fällen die gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen werden, so ferne hiezu der Leichnam noch geeignet ist.

§. 76.

Die Leichenöffnung eines solchen Kindes hat in der Regel mit der Eröffnung der Brusthöhle zu beginnen, worauf die der Kopfhöhle, dann die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle und die des Halses, endlich aber die Eröffnung des Unterleibes und erforderlichen Falles auch die des Wirbelkanals folgen soll, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren erheischen.

§. 77.

Im Uebrigen ist bei der Section eines solchen Kindes nach den über Leicheneröffnungen überhaupt gegebenen Vorschriften (§§. 45 — 50), unter steter Berücksichtigung der den Neugeborenen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu verfahren.

Auf die Zeichen und Grade der Entwickelung, Reife und Lebensfähigkeit des Kindes iſt auch hier wieder vorzüglich zu achten; ſo wie ferner die Merkmale zu erforſchen ſind, aus denen zu entnehmen iſt: ob das Kind etwa ſchon vor der Geburt geſtorben, oder aber während, oder nach der Geburt gelebt und geathmet habe, und woraus die Art und Weiſe ſeines erfolgten Todes erkannt werden kann.

§. 78.

Zu dieſem Behufe iſt namentlich auch die ſogenannte Lungen- und Athemprobe jedesmal mit aller Sorgfalt vorzunehmen, und ihr Ergebniß genau anzugeben, wenn anders die Lungen nicht durch eingetretene Fäulniß, oder beſondere krankhafte Zuſtände, durch welche das ſpecifiſche und relative Gewicht derſelben regelwidrig vermehrt oder vermindert wird, zu dieſer Unterſuchung untauglich geworden ſind, was ſodann im Protokoll bemerkt werden müßte.

§. 79.

In ihren Gutachten über todtgefundene neugeborne Kinder haben ſich die Gerichtsärzte auszuſprechen:

1) ob das Kind todt oder lebendig geboren, und zwar: ob es nur noch während der Geburt oder auch nach dieſer noch gelebt, im letztern Falle aber auch geathmet hat;
2) ob dasſelbe ein reifes und lebensfähiges, oder ein unreifes, nicht lebensfähiges geweſen;
3) ob dasſelbe, wenn es lebend geboren, eines zufälligen oder gewaltſamen Todes geſtorben ſei;
4) ob bei gewaltſamer Todesart anzunehmen, daß demſelben von der Mutter oder Andern eine Gewaltthätigkeit zugefügt worden ſei, wodurch deſſen Tod verurſacht worden, oder ob der Tod desſelben möglicherweiſe von dem Vorgange der Geburt ſelbſt herrühren kann;
5) ob anzunehmen, daß dasſelbe innerhalb der erſten vier und zwanzig Stunden nach ſeiner Geburt getödtet worden ſei. (§. 215 des Strafgeſetzbuches.)

§. 80.

In Betreff der Mutter eines ſolchen Kindes haben ſich die Gerichtsärzte darüber zu erklären:

1. ob, wenn die Tödtung des Kindes erſt nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt verübt worden, anzunehmen, daß der beſondere geiſtige und körperliche, die Zurechnung bei dieſem Verbrechen vermindernde Zuſtand der Mutter deſſelben noch fortgedauert habe (§. 216 des Strafgeſetzbuches);

2. ob, wenn die Mutter ſich in eine Lage verſetzt, in welcher ſie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte,

a. der Tod des Kindes in Folge der Hilfloſigkeit bei der Niederkunft *ohne* Mitwirkung anderer Handlungen oder Unterlaſſungen der Mutter eingetreten ſei,

oder, wenn in einem ſolchen Falle der Tod des Kindes nicht erfolgte,

b. ob derſelbe durch *andere* dazwiſchen getretene, von dem Willen der Mutter unabhängige Umſtände abgewendet worden ſei. (§. 218 des Strafgeſetzbuches.)

8. Bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 81.

Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe haben die Gerichtsärzte genau zu erforschen und anzugeben: ob an der betreffenden Person Zeichen vorhanden sind, aus welchen zu entnehmen ist, ob und wann bei ihr eine Geburt stattgefunden habe, und in welchem Zeitraume der Schwangerschaft diese erfolgt sei, wie auch, ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen etwa eine gewaltsame Tödtung des Kindes im Mutterleibe gefolgert werden könnte. —

Hiebei sind insbesondere etwaige Verletzungen an den Geschlechtstheilen und am Unterleibe der Mutter, so wie auch am Körper des Kindes sorgfältig zu untersuchen und genau zu beschreiben. Eben so sind die zu gedachtem Zwecke etwa angewendeten Gegenstände genau zu bezeichnen.

§. 82.

In gleicher Weise ist auch bei Untersuchung von Personen wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu verfahren, so weit sich dieser Vorgang etwa aus äußerlich wahrnehmbaren Zeichen ermitteln läßt; und sind dabei namentlich auch die, muthmaßlich oder gewiß, angewendeten inneren oder äußeren Mittel genau zu beschreiben. (Strafgesetz §§. 251 bis 254.)

9. Bei Untersuchungen an Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten und Erstickten.

§. 83.

Wenn der Leichnam eines Menschen im Wasser oder in einer andern Flüssigkeit gefunden wird, so ist, wenn gleich die dabei obwaltenden Umstände dafür sprechen sollten, daß er wirklich ertrunken sei, dennoch die Leichenöffnung desselben vorzunehmen, um ermitteln zu können, ob sich die Merkmale des Todes durch Ertrinken bei ihm vorfinden, oder ob er nicht etwa eines andern Todes gestorben sei.

Hiebei sind außer der äußern und innern Körperbeschaffenheit eines solchen Leichnams im Allgemeinen, insbesondere aber die Zeichen des Todes durch Stick- und Schlagfluß, welche sich bei Ertrunkenen vorzufinden pflegen, genau zu erheben und anzugeben.

§. 84.

Bei der Leichenuntersuchung Erhängter ist vorerst die Art des Aufhängens, der Befestigung und Beschaffenheit des Stranges, der Zuschnürung des Halses, und die Entfernung der Füße des Erhängten vom Boden genau zu beschreiben.

Auch hier sind außer der Angabe der Körperbeschaffenheit im Allgemeinen die Zeichen des Stick- und Schlagflusses zu erforschen, insbesondere aber die äußeren Spuren des durch den Strang verursachten Eindrucks an denjenigen Stellen, auf welche dieser eingewirkt hat, genau zu beschreiben, wie auch anzugeben, ob sich an den innern Theilen des Halses Verletzungen, und welche, vorfinden.

§. 85.

Bei der Unterſuchung der Leichen von Menſchen, welche anſcheinend durch auf den Hals angebrachten Druck erwürgt, oder durch Verſchließung des Mundes und der Naſe, ſo wie durch Zuſammenpreſſen der Bruſt, oder auf andere gewaltſame Weiſe erſtickt worden ſind, iſt gleichfalls auf die allgemeinen Merkmale des Todes durch Stick- und Schlagfluß Bedacht zu nehmen, und es ſind außer dieſen noch die etwa vorhandenen Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit oder Beſchädigung zu erforſchen und zu beſchreiben.

Auf gleiche Weiſe iſt bei der Leichenunterſuchung anſcheinend in nicht athembarer Luft Erſtickter zu verfahren.

§. 86.

Wenn darüber Zweifel obwaltet, ob Jemand durch eigene Hand oder durch Einwirkung Anderer den Tod erlitten, d. h. ob ein wirklicher Selbſtmord ſtattgefunden habe oder nicht, ſo iſt zur möglichen Entſcheidung dieſer Ungewißheit nicht blos bei der gerichtlichen Leichenſchau auf die Art und Weiſe der etwa vorliegenden Verletzung darauf Bedacht zu nehmen, in wie ferne der Getödtete ſich dieſe habe ſelbſt beibringen können oder nicht, oder dieſelbe durch Zufall entſtanden ſein könnte, ſondern es ſind dabei insbeſondere auch etwa vorhandene Zeichen von Gegenwehr und anderweite Nebenumſtände wohl zu berückſichtigen.

Namentlich iſt zu unterſuchen und anzugeben, ob die eigenthümlichen Merkmale und Zeichen derjenigen Todesart vorhanden ſind, welche die vorgefundene Körperverletzung oder ſtattgehabte anderweite äußere Gewalteinwirkung zur Folge haben mußte, oder ob ſich nicht noch ſonſtige krankhafte Veränderungen oder Regelwidrigkeiten in den innern Gebilden des Verſtorbenen vorgefunden haben, denen etwa der Tod desſelben zugeſchrieben werden könnte.

Außerdem ſind noch über die früheren Lebensverhältniſſe, die Lebensweiſe und dem Geiſteszuſtand des Verſtorbenen zuverläßige Erkundigungen einzuziehen.

10) Bei Unterſuchung über Körper- und Geiſtesbeſchaffenheit im Allgemeinen.

§. 87.

Alle im Laufe einer gerichtlichen oder polizeilichen Unterſuchung als nothwendig ſich darſtellenden ärztlichen Beſichtigungen und Begutachtungen, welche nicht auf Feſtſtellung des Thatbeſtandes eines Verbrechens oder Vergehens, ſondern auf den Körper oder Seelenzuſtand verhafteter oder ſolcher Perſonen ſich beziehen, welche einer Strafanſtalt zum Strafvollzug zu übergeben ſind, wie z. B. die Unterſuchung über das Vorhandenſein oder den Stand einer Schwangerſchaft, über das Vorhandenſein vorgeblicher oder muthmaßlicher Krankheiten und Gebrechen u. dgl., ſind zunächſt Sache des Gerichtsarztes, vorbehaltlich der Aushülfe des Gerichtswundarztes in Verhinderungsfällen.

§. 88.

Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände, haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwickelung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen auszusprechen, und insbesondere anzugeben, in wie ferne durch dieselben die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit nur beschränkt, oder völlig aufgehoben worden sei.

Zu den Zuständen, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt, und somit auch die Zurechnung ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Hiebei sind insbesondere noch zu berücksichtigen: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche durch heftige Affecte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuferwahnsinn (delirium tremens), durch thierische Begierden und Naturtriebe und durch regelwidrige Körperentwickelung herbeigeführt worden. (§§. 71, 75, 76, 77 und 79 des Strafgesetzbuches).

§. 89.

Bei Untersuchungen über Geschlechtsreife haben die Gerichtsärzte zu ermitteln und anzugeben, ob der Körper der zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile, die dem Alter derselben angemessene Entwickelung erlangt, und ob deren Functionen in dieser Beziehung bereits stattgefunden haben.

§. 90.

Bei Untersuchung über das Zeugungsvermögen ist, außer dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben:

ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, den Zeugungsact hindernde Bildungsfehler, oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 13. Auguſt 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: das Verbot der Verbreitung des Arauer Tagblattes betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Die Collecte für die durch das Hochwaſſer beſchädigten hülfsbedürftigen Perſonen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die zweite Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Juni d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Legationsrath Freiherrn Wilhelm von Meyſenbug zu HöchſtIhrem außerordentlichen Geſandten und Bevollmächtigten Miniſter am königlich preußiſchen Hofe zu ernennen.

Durch allerhöchſte Ordre vom 19. Juli Nr. 65 wurde der Rechtspraktikant Wilhelm Benitz von Gengenbach zum Auditor ernannt und ihm das Garniſonsauditorat Raſtatt übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das Verbot der Verbreitung des Arauer Tagblattes betreffend.

Der Verleger des Arauer Tagblattes, S. Landolt zu Arau wurde durch Urtheil des großherzoglichen Hofgerichts des Oberrheinkreiſes vom 8. April d. J. Nr. 1886—87 III. Senat, der durch die Preſſe verübten Ehrenkränkung der großherzoglichen Gendarmerie für ſchuldig erklärt und dafür zu einer Gefängnißſtrafe von vier Monaten und zu Tragung der Unterſuchungs- und

Straferſtehungskoſten verurtheilt. Da derſelbe dieſem Urtheile bis jetzt nicht genügt hat, ſo wird die Verbreitung des von ihm verlegten Arauer Tagblatts bis dies geſchehen, auf den Grund des §. 26 des Preßgeſetzes, hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieſes Verbotes der im §. 14 daſelbſt beſtimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 6. Auguſt 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Juli 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Es haben geſtiftet:

Georg Wiedmann zu Hammereiſenbach in die dortige Kirche zur Abhaltung eines Jahrtags für den Stifter und Maria Beha 100 fl.;

Petronella Maier zu Vöhrenbach in den dortigen Armenfond 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Bärenthal 200 fl.;

Balthaſar Walſer von Markdorf in den dortigen Spitalkirchenfond 100 fl. zur Abhaltung eines Jahrtags für ſeine verſtorbene Ehefrau;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Markdorf ein rothſammtenes Meßgewand im Betrag von 4 fl. 36 kr.;

viele Bürger von Gottmadingen in den dortigen Armenfond den Betrag von 138 fl. 37 kr.,

Dekan Müller von Randegg und andere Geiſtliche 4 fl. 24 kr.,

mehrere Ortseinwohner von Gottmadingen in die Kirche allda eine ſchwarze Fahne im Betrage von 35 fl.,

Maria Anna Dekret von da in die Kirche eine weiße Fahne und ein Ciborenmäntelchen im Werthe von 42 fl.;

Jakob Markquart zu Unterglashütten in den dortigen Kapellenfond 25 fl.;

ein Ungenannter zu Blumenfeld in die dortige Kirche 100 fl.;

von Seethal, Pfarrer zu Burgweil, in die dortige Kirche drei ſilberne Oelgefäße und in die Schule Dr. Ewalds Bibel, im Anſchlage zu 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Aedelshofen zwei Blumenkränze im Werthe von 15 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Hochemmingen drei Altartücher, eine Feſttagsalbe und eine ſchwarze Fahne, taxirt zu 42 fl.;

Maria Kleiſer von Vöhrenbach in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Maria Riedmüller von Niedereſchach in den dortigen Kirchenfond 100 fl.;

der Verwaltungsrath der aufgelösten Viehleihkaſſe zu Sipplingen in den dortigen Armenfond 10 fl., mit der Bedingung des unverzinslichen Rückerſatzes für den Fall, daß ſich wieder eine ſolche Viehleihkaſſe in Sipplingen bilden ſollte.

Die Collecte für die durch das Hochwaſſer beſchädigten hülfsbedürftigen Perſonen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt befohlen, daß zur Linderung der Noth derjenigen hülfsbedürftigen Bewohner des Großherzogthums, welche durch die letzten Hochgewäſſer an ihrem Eigenthum beſchädigt wurden, eine allgemeine Hauscollecte angeordnet werde.

Indem wir dieſe höchſte Entſchließung unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Vertheilung der eingehenden Beiträge auf die betroffenen Amtsbezirke von dem unterzeichneten Miniſterium, die Zuweiſung der Unterſtützungsſummen an die einzelnen hülfsbedürftigen Perſonen von beſonderen Bezirksunterſtützungscommiſſionen (landesherrliche Verordnung vom 21. Januar 1847, Regierungsblatt Nr. III.) geſchehen wird, vertrauen wir, daß der oft bewährte Wohlthätigkeitsſinn der Bewohner des Landes auch jetzt den vielen hartbedrängten Mitbürgern hülfebringend entgegenkommen werde, und daß alle öffentlichen Behörden und mitwirkenden Staatsbürger es ſich zur beſonderen Aufgabe machen werden, die zum Vollzuge der höchſten Entſchließung erlaſſenen Anordnungen raſch und mit allem Nachdruck zu vollziehen.

Carlsruhe, den 11. Auguſt 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die zweite Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten zweiten Serienziehung für die fünfzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationskaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serie-Nr.	429	enthaltend	Loos-Nr.	42801	— 42900.
„ „	453	„	„ „	45201	— 45300.
„ „	569	„	„ „	56801	— 56900.
„ „	585	„	„ „	58401	— 58500.
„ „	741	„	„ „	74001	— 74100.
„ „	812	„	„ „	81101	— 81200.
„ „	866	„	„ „	86501	— 86600.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Oberöwisheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanſchlag von 702 fl. 11 kr., einſchließlich einer neuen widerruflichen Dotationserhöhung von 100 fl., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Lehen, Stadtamts Freiburg, iſt mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung eines Proviſoriums jährlich 13 fl., auf Martini 1852 letztmals zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Meſſelhauſen, Amts Gerlachsheim, iſt mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der freiherrlich von Zobel'ſchen Grundherrſchaft zu Meſſelhauſen, als Patron, innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die zur Aushilfe in der Seelſorge beſtimmte St. Ulrichs- oder Frühmeßpfründe zu Steißlingen, Amts Stockach, wird mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl., worauf jedoch ein jährliches Proviſorium von 13 fl. 20 kr. bis zum Jahre 1867 ruht, zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der freiherrlich von Stotzingen'ſchen Grundherrſchaft zu Steißlingen, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Malſch, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,200 fl., worauf jedoch außer der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, ein Proviſorium von jährlichen 150 fl., 1863 letztmals, von noch reſtlichen 100 fl. 22 kr. für Kriegskoſten ruht, iſt erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 10 fl. nebſt Zins zur Abzahlung eines Proviſoriums bis zum Jahre 1859 einſchließlich zu entrichten, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 10. Mai d. J.: der penſionirte Phyſikus Ketterer in Triberg.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 28. Auguſt 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die diesjährige Verſammlung der Centralcommiſſion für die Rheinſchiffahrt in Mainz betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die Stiftung des Johann Riedmüller von Unterbaldingen betreffend. Die Bürgermeiſterwahlen betreffend. Die Vornahme der Lehramtskandidatenprüfung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: den Vollzug des proviſoriſchen Geſetzes vom 19. Juli d. J. über die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarife betreffend. Die Waſſerzölle von Gegenſtänden des freien Verkehrs betreffend. Die Ermäßigung der Mainzölle betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 5. Auguſt d. J.

dem Bürgermeiſter Reiß in Mannheim und dem Handelsmann Lauer von da die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihnen von Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Löwenordens anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. Auguſt d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden,

der von dem Herrn Erzbiſchof in Freiburg erfolgten Ernennung des Stiftungsreviſors Fridolin Binkert in Carlsruhe zum Sekretär bei der erzbiſchöflichen Ordinariatskanzlei in Freiburg die höchſtlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

die katholiſche Pfarrei Kürzell, Oberamts Lahr, dem Pfarrer Johann Weber in Welſchenſteinach, und

die katholiſche Pfarrei Zell im Wieſenthal dem Pfarrer Franz Joſeph Haas, zur Zeit Pfarrverweſer in Kappelrodeck, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner unter dem 19. Auguſt d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Ingenieur bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues, Robert Gerwig, zum Aſſeſſor bei dieſer Stelle zu ernennen;

dem Amtsvorſtande, Amtmann Ludwig Schaible in Conſtanz, den Charakter als Oberamtmann zu verleihen;

dem Univerſitätsgärtner Mayer in Freiburg die Staatsdienereigenſchaft zu ertheilen;

dem praktiſchen Arzte Dr. Wiggenhauſer zu Bodmann, in Anerkennung ſeiner vieljährigen ausgezeichneten Wirkſamkeit den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

die erledigte Stelle eines Aſſiſtenz- und Badearztes zu Langenbrücken dem praktiſchen Arzte, Wund- und Hebarzte Dr. Eimer in Lahr zu übertragen;

dem evangeliſchen Pfarrverweſer Chriſtian Friedrich Gruner in Bargen den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

die evangeliſche Pfarrei Hochſtetten, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweſer Carl Braun in Langenalb,

die katholiſche Pfarrei Hondingen, Bezirksamts Donaueſchingen, dem Kaplan Carl Heisler von Horheim, und

die katholiſche Pfarrei Mosbach dem Pfarrer Johann Hofmeiſter in Dallau zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die diesjährige Verſammlung der Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt in dieſem Jahre vom 15. d. M. bis zur Mitte September in Mainz verſammelt ſein wird.

Carlsruhe, den 12. Auguſt 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Stiftung des Johann Riedmüller von Unterbaldingen betreffend.

Der verstorbene Johann Riedmüller von Unterbaldingen hat zur Gründung eines Schulfonds für diese Gemeinde die Summe von 300 fl. mit dem Bemerken gestiftet, daß die Zinsen hieraus zur Anschaffung von Bedürfnissen für katholische arme Schulkinder von Unterbaldingen verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Bürgermeisterwahlen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 27 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. l. M. Nr. 1336 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Sind gegen eine vorgenommene Bürgermeisterwahl innerhalb der im §. 101 der Gemeindewahlordnung festgesetzten Frist von acht Tagen keine Beschwerden oder Anfechtungen erfolgt, so werden die Wahlakten alsbald, andernfalls nach geschlossener Verhandlung über die erhobenen Beschwerden oder Anfechtungen vom Bezirksamt der Mittelbehörde vorgelegt.

§. 2.

Erkennt die Mittelbehörde die Wahl als zu Recht bestehend, so ertheilt oder versagt sie die Bestätigung und verfügt darnach die Einweisung des Gewählten in den Dienst oder die Vornahme einer neuen Wahl.

§. 3.

Die Ernennung des Bürgermeisters im Falle des §. 27 Absatz 8 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erfolgt ebenfalls durch die Mittelbehörde.

§. 4.

Die Verfügungen der Mittelbehörde, wodurch die Bestätigung eines Bürgermeisters ertheilt oder versagt oder die Ernennung eines solchen ausgesprochen wird, sind endgültig.

Carlsruhe, den 16. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Vornahme der Lehramtskandidatenprüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtskandidatenprüfung ist auf Dienstag den 7. Oktober d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage bestimmt.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitæ bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Carlsruhe, den 22. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Freydorf.

Verordnung, den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 19. Juli d. J. über die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Unter Hinweisung auf das im Regierungsblatt vom 5. d. M., Seite 541 verkündete provisorische Gesetz vom 19. v. M., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, wird zu dessen Vollzug verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle besonderen Bestimmungen, wodurch verschiedene Gegenstände im Verkehr mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen, bleiben, in so weit sie nicht inzwischen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, wie dieß namentlich bezüglich verschiedener, seither im Verkehr mit der Schweiz bestandener Zollbegünstigungen durch die Verordnung vom 1. d. M., Regierungsblatt Seite 538, geschehen ist, forthin und bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 2.

Alle vom 1. Oktober d. J. an stattfindenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll, oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des provisorischen Gesetzes vom 19. v. M. Die zu Folge dieses Gesetzes in Anwendung kommenden Tarifsbestimmungen enthält der anliegende Tarif.

§. 3.

Zu den im dritten Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung bezeichneten Straßen, für welche eine weitere Ermäßigung des Durchgangszolles zugestanden ist, gehören auch ferner

1. die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;

2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einſchließlich oder ſüdlich dieſer Linie berühren;
3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ſo wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald (dieſen Ort eingeſchloſſen);
4. die Straßen, welche von Mainz und Biebrich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
5. die Straßen, welche auf der ſüdlichen Grenzlinie von Schuſterinſel einſchließlich bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) ein- und ausmünden;

und es beträgt auf allen dieſen Straßen die Durchgangsabgabe einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 4.

Das nach §. 14 des Zollgeſetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß iſt durchgeſehen und nach den beſchloſſenen Tarifsänderungen berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächſt zur Nachachtung zugeſtellt, und kann alsdann auch von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

§. 5.

Die großherzogliche Zolldirection iſt angewieſen, hiernach die Zollbehörden zu inſtruiren und den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 7. Auguſt 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probſt.

Die Waſſerzölle von Gegenſtänden des freien Verkehrs betreffend.

Im Zuſammenhange mit der Ermäßigung der Rheinzölle, welche nach der Bekanntmachung großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. v. M. (Regierungsblatt Seite 547) durch Uebereinkunft zwiſchen den Regierungen der deutſchen Rheinuferſtaaten gewährt iſt, wurden der naſſauiſchen Schifffahrt und den naſſauiſchen Erzeugniſſen dieſelben Waſſerzollbegünſtigungen bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenſtände nicht notoriſch außerdeutſchen Urſprungs zugeſtanden, wie ſolche die Schifffahrt und die Erzeugniſſe von Baden, Preußen, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen und Frankfurt genießen.

In Folge deſſen ſind vom 1. Oktober dieſes Jahres an und vorläufig bis zum 31. Dezember 1853 alle Gegenſtände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſe, wenn ſie aus Häfen des Herzogthums Naſſau auf den Theilen des Rheins oder Neckars, von welchen Baden Rhein-, beziehungsweiſe Neckarzoll zu erheben hat, verführt werden, hinſichtlich des Nachlaſſes oder der Ermäßigung dieſes Zolles ganz eben ſo zu behandeln, wie

gleichartige aus den Häfen von Baden, Preußen, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen und Frankfurt verſchiffte Gegenſtände.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. Auguſt 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Die Ermäßigung der Mainzölle betreffend.

Da vom 1. Oktober dieſes Jahrs an eine Ermäßigung des Rheinzolles für Gegenſtände der vollen Gebühr eintreten wird und für dieſen Fall nach zwiſchen Baden und Bayern beſtehender Uebereinkunft auch eine Ermäßigung des badiſchen Mainzolles ſtatt zu finden hat, ſo wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß von gedachtem Tag an bis auf Weiteres der Wertheimer Mainzoll zur vollen Gebühr von 3 kr. auf 2½ kr. vom Zentner ermäßigt werde, während es bei den übrigen Sätzen der gedachten Mainzollſtätte, wie ſie durch die Bekanntmachung großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Mai 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 108) verkündet worden ſind, auch ferner ſein Verbleiben hat.

Carlsruhe, den 9. Auguſt 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Neckargemünd mit einem Einkommen von 700 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Buchholz, Amts Waldkirch, mit einem Einkommen von 600 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei der freiherrlich Karl von Gleichenſtein'ſchen Grundherrſchaft zu Freiburg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Sandweier, Amts Baden, iſt mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl., worauf bis zum Jahre 1855 eine jährliche Abgabe von etwa 4 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Eutingen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlag von 930 fl. 36 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 1,200 fl. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben haftet eine Schuld von 218 fl. 3 kr., welche vom ernannt werdenden Pfarrer zu verzinſen und in fünf Jahresterminen zu tilgen iſt. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchſal, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrcuratie Stetten, Amts Engen, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. zur Wiederbeſetzung nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt die katholiſche Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 800 fl. zur Wiederbeſetzung nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Thannheim, Amts Donaueſchingen, mit einem Einkommen von 600 fl. zur Wiederbeſetzung nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Riegel, Amts Kenzingen, iſt mit einem Jahreseinkommen von beiläufig 2,200 fl. erledigt. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Man findet ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Blumberg, Amts Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 fl. zur Beſetzung nochmals auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die Kaplanei ad St. Catharinam zu Mößkirch mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf jedoch von der Gemeinde beanſpruchte Kriegskoſten haften, nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Competenten haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Das Phyſikat Gengenbach iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 3. Juni d. J.: der pensionirte Oberzollinspektor Diehl in Mannheim;
am 14. Juli d. J.: der pensionirte Zeichner Heiß in Baden;
am 1. August d. J.: der katholische Pfarrer Andreas Zehnder in Sandweier;
am 6. August d. J.: der pensionirte Geheime Regierungsrath Mors in Freiburg.
am 10. August d. J.: der pensionirte Geheime Kirchenrath Professor Dr. Heinrich Eberhard Gottlieb Paulus in Heidelberg.
am 13. August d. J.: der großherzogliche Physikus Merklin zu Gengenbach.

Nr. LII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 29. Auguſt 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Eintritt von Württemberg in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Eintritt von Württemberg in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Da der Anſchluß der königlich württembergiſchen Poſtverwaltung an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein mit dem 1. k. M. September in Vollzug geſetzt werden wird, ſo treten von dieſem Tage an die in der dieſſeitigen Verordnung vom 12. April d. J. — den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 u. f. im Abſchnitte I. §§. 4 bis 10 enthaltenen Vorſchriften auch beim Poſtverkehr zwiſchen Baden und Württemberg in Wirkſamkeit, wogegen gleichzeitig die im Abſchnitt II. jener Verordnung enthaltenen Vorſchriften bezüglich dieſes Verkehrs außer Anwendung geſetzt werden.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß im unmittelbaren Fahrpoſtverkehr zwiſchen Baden und Württemberg, d. h. wenn die Verſendung ohne Vermittelung einer dritten Poſtverwaltung erfolgt, das Porto von Fahrpoſtſendungen zwiſchen Poſtanſtalten des beiderſeitigen Gebiets nur nach der Entfernung in gerader Linie bemeſſen wird, in der Art jedoch

1. daß bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einſchließlich für jede der beiden Poſtverwaltungen der erſte Progreſſionsſatz (1 bis 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung zwiſchen 10 und 20 Meilen (2. Rayon) für jede der beiden Poſtverwaltungen der zweite Progreſſionsſatz (5 bis 10 Meilen),
3. bei einer Entfernung über 20 bis 30 Meilen (3. Rayon) für jeden Theil der dritte Progreſſionsſatz (10 bis 15 Meilen),
4. bei einer Entfernung über 30 Meilen (4. Rayon) ebenſo der vierte Progreſſionsſatz (15 bis 20 Meilen),

5. bei unmittelbar gegenüberliegenden Grenzſtationen einſchließlich der dazwiſchen liegenden Poſterpeditionen ohne Pferdewechſel aber nur der erſte Progreſſionsſatz (1 bis 5 Meilen) und zwar zu Gunſten der abſendenden Poſtverwaltung,

in Anſatz kommt.

Carlsruhe, den 27. Auguſt 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Duſch.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 9. September 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die fünfzehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortiſationskaſſe vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 24. Juli d. J.

allergnädigſt zu verleihen geruht:

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen: dem Bürgermeiſter Rieder in Freiburg; ferner

unter dem 12. Auguſt d. J.

das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen: dem Regierungsdirektor Fromherz in Conſtanz;

das Ritterkreuz deſſelben Ordens:

dem Oberamtmann Bauſch in Carlsruhe,
dem Oberamtmann von Faber in Offenburg,
dem Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn in Lahr,
dem Oberamtmann Fingado in Emmendingen,
dem Stadtdirektor von Uria in Freiburg,
dem Oberamtmann Winter in Lörrach,
dem Dekan und Stadtpfarrer Roth in Müllheim,
dem erzbiſchöflichen Dekan und Pfarrer Eſchbach in Hochſal,
dem Kammerherrn und Oberforſtmeiſter Freiherrn Drais von Sauerbronn in Freiburg,
dem Obereinnehmer Klaiber in Conſtanz,
dem Oberzollinſpektor Rentzler in Kehl und
dem Oberzollinſpektor Mader in Ludwigshafen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 21. August d. J.

dem großherzoglichen Staatsminister Freiherrn Rüdt von Collenberg allergnädigst die Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden erster Classe anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt

unter dem 21. August d. J.

der großherzogliche Geheime Kabinetssekretär Hacker für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Classe, und

unter dem 27. August d. J.

der großherzogliche Direktor der Posten und Eisenbahnen, Freiherr von Reizenstein für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

im Juli d. J.

allergnädigst zu verleihen geruht:

die große goldene Civilverdienstmedaille:

dem Bürgermeister Steiner in Constanz,

dem Bürgermeister Wiedemer in Offenburg;

die kleine goldene Civilverdienstmedaille:

dem Dampfschifffahrtskapitän Bruder in Constanz;

die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Bürgermeister Schwab in Kollmarsreuthe,

dem Bürgermeister Maier in Wasenweiler,

dem Bürgermeister Koch in St. Georgen,

dem Bürgermeister Brütsch in Randegg,

dem Bürgermeister von Briel in Orsingen,

dem Gendarmeriebrigadier Steigert in Donaueschingen, und

dem Gendarmen Hollweger in Constanz; ferner

unter dem 12. August d. J.

die große goldene Civilverdienstmedaille:

dem Hauptzollverwalter Schmiech in Constanz;

die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Bürgermeister Schwehr in Heuweiler, und

dem Gendarmeriebrigadier Schätzle in Freiburg.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Expeditor Friedrich Wilhelm Bauschlicher zum Staatsministerialregistrator zu ernennen;

den zweiten Verwalter der polizeilichen Verwahrungsanstalt und der Siechenanstalt zu Pforzheim, Anton Hölzlin als Revisor zur Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen und den Regierungsrevisor Heinrich Brettle in Freiburg zum Verwalter der Siechenanstalt und zum Verrechner der polizeilichen Verwahrungsanstalt in Pforzheim zu ernennen;

das erledigte Physikat Blumenfeld dem Amtschirurgen Gustav Schmidt daselbst, unter Ernennung desselben zum Physikus, und

das erledigte Physikat Stühlingen dem praktischen Arzte Casimir Seeger in Schönau, unter Ernennung desselben zum Physikus zu übertragen;

den Oberrechnungsrath Friedrich Freyberg bei der Oberrechnungskammer in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Steinach, Amts Haslach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Moser zu Plittersdorf, und

das erledigte Frühmeßbenefizium ad Sanctum Sebastianum in Mößkirch dem bisherigen Verweser dieser Pfründe, Priester Carl Will zu übertragen;

unter dem 29. August d. J.

dem Dr. Johann Baptist Bader in Zizenhausen den Charakter und Rang eines Geheimen Rathes dritter Classe zu verleihen;

unter dem 1. September d. J.

die evangelische Pfarrei Bauschlott, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Martini in Tegernau,

die evangelische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, dem Pfarrverweser August Krumbholtz in Nußloch,

die katholische Pfarrei Bräunlingen, Bezirksamts Donaueschingen, dem Pfarrer Springer in Oberharmersbach,

die katholische Pfarrei Engen dem gegenwärtigen Pfarrverweser daselbst, Benedikt Höferlin,

die katholische Pfarrei Güttingen, Bezirksamts Constanz, dem Benefiziumsverweser Johann Nepomuk Will in Pfullendorf, und

die erledigte Nachprädikaturpfründe zu Pfullendorf dem Pfarrverweser Carl Diessenhofer in Liptingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
115	5701 — 5750.	3872	193551 — 193600.
293	14601 — 14650.	3966	198251 — 198300.
557	27801 — 27850.	4109	205401 — 205450.
642	32051 — 32100.	4419	220901 — 220950.
846	42251 — 42300.	4677	233801 — 233850.
1101	55001 — 55050.	4768	238351 — 238400.
1257	62801 — 62850.	4828	241351 — 241400.
1327	66301 — 66350.	4829	241401 — 241450.
1761	88001 — 88050.	4953	247601 — 247650.
1843	92101 — 92150.	5105	255201 — 255250.
2152	107551 — 107600.	5536	276751 — 276800.
2467	123301 — 123350.	5615	280701 — 280750.
2487	124301 — 124350.	6118	305851 — 305900.
2656	132751 — 132800.	6202	310051 — 310100.
2783	139101 — 139150.	6633	331601 — 331650.
2963	148101 — 148150.	6826	341251 — 341300.
3009	150401 — 150450.	7244	362151 — 362200.
3067	153301 — 153350.	7349	367401 — 367450.
3088	154351 — 154400.	7393	369601 — 369650.
3401	170001 — 170050.	7933	396601 — 396650.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. Auguſt 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probſt.

Die fünfzehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten fünfzehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1852 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober, und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfzehnten Ziehung

am 1. September 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1851 gezogenen 13 Serien.

311. 429. 453. 557. 569. 574. 585. 741. 747. 802. 812. 866. 970.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
31001	65	31019	65	31037	65	31055	65	31073	65	31091	65
31002	65	31020	65	31038	65	31056	65	31074	100	31092	65
31003	65	31021	100	31039	65	31057	65	31075	65	31093	65
31004	65	31022	250	31040	65	31058	65	31076	65	31094	65
31005	65	31023	65	31041	65	31059	65	31077	65	31095	65
31006	65	31024	125	31042	65	31060	65	31078	65	31096	65
31007	65	31025	65	31043	65	31061	65	31079	65	31097	65
31008	65	31026	65	31044	65	31062	65	31080	65	31098	65
31009	65	31027	65	31045	65	31063	65	31081	65	31099	65
31010	65	31028	65	31046	65	31064	65	31082	65	31100	65
31011	65	31029	65	31047	65	31065	65	31083	65	42801	65
31012	65	31030	65	31048	65	31066	65	31084	65	42802	65
31013	65	31031	65	31049	65	31067	65	31085	65	42803	65
31014	65	31032	65	31050	100	31068	65	31086	65	42804	65
31015	65	31033	65	31051	65	31069	65	31087	65	42805	65
31016	65	31034	65	31052	65	31070	125	31088	65	42806	65
31017	65	31035	65	31053	65	31071	65	31089	65	42807	65
31018	65	31036	65	31054	65	31072	65	31090	65	42808	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
42809	65	42863	65	45217	100	45271	65	55625	65	55679	65
42810	65	42864	65	45218	65	45272	65	55626	65	55680	65
42811	65	42865	65	45219	65	45273	65	55627	65	55681	65
42812	65	42866	65	45220	65	45274	65	55628	65	55682	100
42813	65	42867	65	45221	65	45275	65	55629	65	55683	65
42814	65	42868	65	45222	65	45276	65	55630	65	55684	65
42815	65	42869	65	45223	65	45277	65	55631	65	55685	65
42816	65	42870	65	45224	65	45278	65	55632	65	55686	65
42817	65	42871	65	45225	65	45279	65	55633	250	55687	100
42818	65	42872	65	45226	65	45280	65	55634	65	55688	65
42819	125	42873	65	45227	65	45281	125	55635	65	55689	65
42820	65	42874	100	45228	65	45282	65	55636	65	55690	65
42821	65	42875	65	45229	65	45283	65	55637	65	55691	65
42822	100	42876	65	45230	65	45284	65	55638	65	55692	65
42823	65	**42877**	**3000**	45231	65	45285	65	55639	65	55693	65
42824	65	42878	65	45232	65	45286	65	55640	65	55694	65
42825	65	42879	65	45233	65	45287	65	55641	65	55695	65
42826	100	42880	65	45234	65	45288	65	55642	65	55696	65
42827	65	42881	65	45235	65	45289	65	55643	65	55697	65
42828	100	42882	65	45236	65	45290	65	55644	65	55698	65
42829	100	42883	65	45237	65	45291	65	55645	65	55699	65
42830	65	42884	65	45238	100	45292	65	55646	65	55700	65
42831	65	42885	65	45239	65	45293	65	55647	65	56801	100
42832	65	42886	65	45240	65	45294	125	55648	65	56802	65
42833	65	42887	65	45241	65	45295	100	55649	65	56803	65
42834	65	42888	65	45242	65	45296	65	55650	65	56804	65
42835	65	42889	65	45243	65	45297	65	55651	65	56805	65
42836	65	42890	65	45244	65	45298	65	55652	100	56806	65
42837	65	42891	65	45245	100	45299	65	55653	65	56807	65
42838	65	42892	65	45246	65	45300	65	55654	65	56808	65
42839	65	42893	65	45247	65	55601	65	55655	65	56809	65
42840	65	42894	65	45248	65	55602	65	55656	65	56810	65
42841	65	42895	65	45249	65	55603	65	55657	65	56811	65
42842	65	42896	65	45250	65	55604	65	55658	65	56812	65
42843	65	42897	65	45251	125	55605	65	55659	65	56813	65
42844	65	42898	65	45252	65	55606	65	55660	65	56814	65
42845	65	42899	65	45253	65	55607	65	55661	65	56815	65
42846	65	42900	65	45254	65	55608	65	55662	65	56816	65
42847	65	45201	65	45255	65	55609	65	55663	65	56817	65
42848	65	45202	65	45256	65	55610	65	55664	65	56818	65
42849	65	45203	65	45257	65	55611	65	55665	65	56819	65
42850	65	45204	65	45258	65	55612	65	55666	100	56820	65
42851	65	45205	65	45259	100	55613	65	55667	65	56821	65
42852	65	45206	65	45260	65	55614	65	55668	65	56822	65
42853	65	45207	65	45261	65	55615	65	55669	65	56823	65
42854	65	45208	65	45262	125	55616	65	55670	65	56824	65
42855	125	45209	65	45263	65	55617	65	55671	65	56825	65
42856	65	45210	65	45264	65	55618	125	55672	100	56826	65
42857	65	45211	65	45265	65	55619	65	55673	65	**56827**	**35000**
42858	65	45212	125	45266	65	55620	65	55674	65	56828	65
42859	65	45213	100	45267	65	55621	65	55675	65	56829	65
42860	65	45214	100	45268	65	55622	65	55676	65	56830	65
42861	65	45215	65	45269	65	55623	65	55677	65	56831	65
42862	65	45216	65	45270	65	55624	65	55678	65	56832	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
56833	100	56887	65	57341	65	57395	65	58449	65	74003	65
56834	65	56888	65	57342	65	57396	65	58450	65	74004	65
56835	65	56889	65	57343	100	57397	65	58451	65	74005	65
56836	**1000**	56890	65	57344	65	57398	65	58452	65	74006	65
56837	65	56891	65	57345	65	57399	65	58453	65	74007	65
56838	65	56892	65	57346	100	57400	65	58454	65	74008	65
56839	65	56893	65	57347	65	58401	65	58455	65	74009	65
56840	65	56894	65	57348	65	58402	65	58456	65	74010	65
56841	65	56895	65	57349	65	58403	65	58457	65	74011	65
56842	65	56896	65	57350	100	58404	65	58458	65	74012	65
56843	65	56897	65	57351	100	58405	65	58459	65	74013	65
56844	65	56898	65	57352	65	58406	65	58460	65	74014	65
56845	65	56899	65	57353	65	**58407**	**1500**	58461	65	74015	65
56846	65	56900	65	57354	65	58408	100	58462	100	74016	65
56847	65	57301	100	57355	65	58409	65	58463	100	74017	65
56848	65	57302	65	57356	65	58410	65	58464	65	74018	100
56849	65	57303	125	57357	65	58411	65	58465	65	74019	65
56850	250	57304	125	57358	65	58412	65	58466	65	74020	65
56851	65	57305	65	57359	65	58413	65	58467	65	74021	65
56852	100	57306	65	57360	65	58414	65	58468	65	74022	65
56853	65	57307	65	57361	65	58415	100	58469	65	74023	65
56854	65	57308	65	57362	65	58416	65	58470	65	74024	65
56855	65	57309	65	57363	65	58417	65	58471	65	74025	65
56856	65	57310	65	57364	65	58418	125	58472	65	74026	65
56857	65	57311	65	57365	65	58419	65	58473	65	74027	250
56858	65	57312	125	57366	65	58420	65	58474	65	74028	65
56859	65	57313	65	57367	65	58421	65	58475	65	74029	65
56860	65	57314	65	57368	65	58422	65	58476	65	74030	65
56861	65	57315	65	57369	65	58423	65	58477	100	74031	65
56862	65	57316	65	57370	65	58424	65	58478	65	74032	65
56863	65	57317	65	57371	65	58425	65	58479	65	74033	65
56864	65	57318	65	57372	65	58426	65	58480	65	74034	65
56865	100	57319	65	57373	65	58427	65	58481	65	74035	65
56866	65	57320	65	57374	65	58428	65	58482	100	74036	65
56867	65	57321	65	57375	65	58429	65	58483	65	74037	65
56868	65	57322	65	57376	125	58430	65	58484	65	74038	65
56869	65	57323	65	57377	65	58431	100	58485	65	74039	65
56870	65	57324	65	57378	65	58432	65	58486	125	74040	65
56871	65	57325	65	57379	65	58433	65	58487	65	74041	65
56872	65	57326	65	57380	65	58434	65	58488	65	74042	65
56873	65	57327	100	57381	100	58435	65	58489	65	74043	65
56874	65	57328	65	57382	65	58436	65	58490	65	74044	65
56875	100	57329	65	57383	65	58437	65	58491	65	74045	65
56876	100	57330	65	57384	65	58438	65	58492	65	74046	65
56877	65	57331	65	57385	65	58439	65	58493	65	74047	65
56878	65	57332	65	57386	100	58440	65	58494	65	74048	65
56879	65	57333	100	57387	65	58441	65	58495	65	**74049**	**10000**
56880	65	57334	65	57388	65	58442	65	58496	65	74050	65
56881	65	57335	65	57389	65	58443	65	58497	65	74051	65
56882	65	57336	65	57390	65	58444	65	58498	65	74052	65
56883	65	57337	65	57391	65	58445	65	58499	65	74053	65
56884	65	57338	65	57392	65	58446	65	58500	65	74054	100
56885	65	57339	65	57393	65	58447	65	74001	65	74055	65
56886	65	57340	65	57394	65	58448	65	74002	65	74056	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
74057	65	74611	65	74665	100	80119	65	80173	65	81127	65
74058	65	74612	65	74666	65	80120	65	80174	65	81128	65
74059	65	74613	65	74667	65	80121	65	80175	100	81129	65
74060	65	74614	65	74668	65	80122	65	80176	65	81130	65
74061	65	74615	65	74669	65	80123	65	80177	250	81131	65
74062	65	74616	100	74670	65	80124	65	80178	65	81132	65
74063	65	74617	100	74671	65	80125	65	80179	65	81133	65
74064	65	74618	65	74672	65	80126	65	80180	65	81134	65
74065	65	74619	65	74673	65	80127	65	80181	65	81135	65
74066	65	74620	65	74674	65	80128	65	80182	65	81136	65
74067	65	74621	65	74675	65	80129	65	80183	65	81137	65
74068	65	74622	65	74676	65	80130	65	80184	65	81138	65
74069	65	74623	65	74677	65	80131	65	80185	65	81139	100
74070	65	74624	65	74678	65	80132	65	80186	65	81140	65
74071	65	74625	65	74679	100	80133	65	80187	65	81141	65
74072	65	74626	65	74680	65	80134	65	80188	65	81142	65
74073	65	74627	65	74681	100	80135	65	80189	65	81143	65
74074	65	74628	65	74682	65	80136	65	80190	65	81144	65
74075	65	74629	65	74683	65	80137	65	80191	65	81145	65
74076	65	74630	65	74684	65	80138	65	80192	65	81146	65
74077	65	74631	65	74685	65	80139	65	80193	65	81147	65
74078	65	74632	65	74686	65	80140	100	80194	65	81148	65
74079	65	74633	65	74687	65	80141	65	80195	65	81149	65
74080	65	74634	65	74688	65	80142	65	80196	65	81150	65
74081	65	74635	65	74689	65	80143	65	80197	65	81151	65
74082	125	74636	65	74690	65	**80144**	**5000**	80198	65	81152	65
74083	65	74637	65	74691	65	80145	65	80199	65	81153	65
74084	65	74638	65	74692	65	80146	100	80200	65	81154	65
74085	100	74639	65	74693	65	80147	65	81101	65	81155	65
74086	65	74640	65	74694	65	80148	65	81102	65	81156	65
74087	65	74641	100	74695	65	80149	65	81103	65	81157	65
74088	65	74642	65	74696	65	80150	65	81104	65	81158	65
74089	65	74643	65	74697	65	80151	65	**81105**	**1000**	81159	65
74090	250	74644	65	74698	65	80152	65	81106	65	81160	65
74091	65	74645	65	74699	65	80153	65	**81107**	**1000**	81161	65
74092	65	74646	65	74700	65	80154	65	81108	65	81162	65
74093	65	74647	100	80101	65	80155	65	81109	65	81163	65
74094	65	74648	65	80102	65	80156	65	81110	65	81164	65
74095	65	74649	65	80103	65	80157	65	81111	65	81165	65
74096	65	74650	65	80104	65	80158	65	81112	65	81166	100
74097	65	74651	65	80105	125	80159	65	81113	65	81167	65
74098	65	74652	65	80106	65	80160	65	81114	65	81168	65
74099	65	74653	65	80107	65	80161	65	81115	65	81169	65
74100	65	74654	65	80108	125	80162	65	81116	65	81170	65
74601	100	74655	65	80109	65	80163	65	81117	65	81171	65
74602	65	74656	65	80110	100	80164	65	81118	65	81172	65
74603	65	74657	65	80111	65	80165	65	81119	100	81173	125
74604	65	74658	65	80112	250	80166	125	81120	65	81174	65
74605	65	74659	65	80113	100	80167	65	81121	100	**81175**	**1000**
74606	65	74660	65	**80114**	**1500**	80168	65	81122	65	81176	65
74607	65	74661	65	80115	65	80169	65	81123	65	81177	65
74608	65	74662	65	80116	65	80170	65	81124	65	81178	65
74609	65	74663	65	80117	65	80171	100	81125	65	81179	65
74610	65	74664	100	80118	65	80172	65	81126	65	81180	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
81181	65	86518	65	86555	65	86592	65	96929	65	96965	65
81182	65	86519	65	86556	65	86593	65	96930	65	96966	65
81183	65	86520	65	86557	65	86594	65	96931	65	96967	65
81184	65	86521	100	86558	65	86595	65	96932	65	96968	65
81185	65	86522	65	86559	65	86596	65	96933	65	96969	65
81186	65	86523	65	86560	100	86597	65	96934	250	96970	65
81187	65	86524	65	86561	100	86598	65	96935	65	96971	65
81188	65	86525	100	86562	65	86599	250	96936	65	96972	65
81189	65	86526	65	86563	65	86600	65	96937	65	96973	65
81190	65	86527	65	86564	65	96901	65	96938	65	96974	65
81191	65	86528	65	86565	65	96902	65	96939	65	96975	65
81192	65	86529	65	86566	65	96903	65	96940	65	96976	65
81193	65	86530	65	86567	65	96904	65	96941	100	96977	65
81194	100	86531	65	86568	65	96905	65	96942	65	96978	65
81195	65	86532	65	86569	65	96906	125	96943	65	96979	65
81196	65	86533	65	86570	65	96907	65	96944	65	96980	65
81197	65	86534	65	86571	100	96908	65	96945	65	96981	65
81198	65	86535	65	86572	65	96909	65	96946	65	96982	65
81199	65	86536	65	86573	65	96910	65	96947	65	96983	65
81200	65	86537	65	86574	65	96911	65	96948	100	96984	65
86501	65	86538	65	86575	65	96912	65	96949	125	96985	65
86502	65	86539	65	86576	65	96913	65	96950	65	96986	65
86503	65	86540	65	86577	65	96914	65	96951	65	96987	100
86504	65	86541	100	86578	65	96915	65	96952	250	96988	65
86505	65	86542	65	86579	65	96916	65	96953	65	96989	65
86506	65	86543	65	86580	65	96917	65	96954	65	96990	65
86507	65	86544	65	86581	125	96918	65	96955	65	96991	100
86508	65	86545	65	86582	65	96919	65	96956	65	96992	65
86509	65	86546	65	86583	65	96920	65	96957	65	96993	65
86510	65	86547	65	86584	65	96921	65	96958	65	96994	65
86511	65	86548	65	86585	65	96922	65	96959	65	96995	65
86512	65	86549	65	86586	65	96923	65	96960	100	96996	65
86513	65	86550	100	86587	65	96924	100	96961	65	96997	65
86514	100	86551	125	86588	65	96925	65	96962	65	96998	65
86515	65	86552	65	86589	65	96926	65	96963	65	96999	65
86516	65	86553	65	86590	100	96927	65	96964	65	97000	65
86517	65	86554	65	86591	65	96928	65				

Liſte

der aus den früheren

vierzehn Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1840,

deren Beſitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
3	293	XII.	65	97	9609	XIV.	65	97	9645	XIV.	65	200	19907	XIV.	65
"	294	"	65	"	9610	"	65	"	9646	"	65	"	19909	"	65
"	295	"	65	"	9611	"	65	"	9647	"	100	"	19912	"	65
20	1985	VIII.	65	"	9612	"	65	"	9648	"	65	"	19923	"	65
"	1995	"	65	"	9613	"	65	"	9649	"	65	"	19941	"	65
45	4421	IX.	250	"	9614	"	65	"	9650	"	65	"	19942	"	65
"	4422	"	65	"	9615	"	65	116	11521	XI.	65	"	19948	"	65
"	4423	"	65	"	9616	"	65	"	11522	"	65	"	19949	"	65
"	4474	"	65	"	9617	"	65	"	11583	"	65	"	19955	"	65
"	4481	"	65	"	9618	"	65	"	11590	"	65	"	19959	"	65
59	5831	XI.	65	"	9619	"	65	138	½13713	X.	½ 65	"	19960	"	65
"	5849	"	65	"	9620	"	65	"	½13714	"	½100	"	19995	"	65
62	6137	XII.	100	"	9621	"	65	"	½13715	"	½ 65	"	19996	"	100
"	6143	"	65	"	9622	"	65	162	16102	XIV.	65	203	20210	"	65
"	6145	"	65	"	9623	"	65	"	16126	"	65	"	20211	"	65
"	6190	"	65	"	9924	"	65	"	16154	"	65	"	20216	"	65
63	6283	XI.	65	"	9625	"	100	"	16188	"	65	"	20228	"	65
67	6636	XII.	65	"	9626	"	65	"	16189	"	65	"	20229	"	65
"	6637	"	65	"	9627	"	65	"	16191	"	65	"	20230	"	65
"	6638	"	65	"	9628	"	65	"	16193	"	65	"	20277	"	65
"	6639	"	65	"	9629	"	65	"	16200	"	65	"	20282	"	65
"	6690	"	65	"	9630	"	65	164	½16390	VIII.	½ 65	"	20286	"	65
"	6697	"	65	"	9631	"	65	"	½16391	"	½ 65	"	20290	"	100
80	7939	XI.	65	"	9632	"	65	195	19405	XII.	65	"	20294	"	100
"	7943	"	65	"	9633	"	100	"	19406	"	65	"	20298	"	65
"	7944	"	65	"	9634	"	65	"	19407	"	65	227	22625	XIII.	65
"	7953	"	65	"	9635	"	65	"	19469	"	65	"	22666	"	65
"	7954	"	65	"	9636	"	65	"	19481	"	65	"	22690	"	65
97	9601	XIV.	65	"	9637	"	65	"	19496	"	65	"	22692	"	65
"	9602	"	65	"	9638	"	65	"	19497	"	65	"	22693	"	65
"	9603	"	65	"	9639	"	65	"	19498	"	65	"	22696	"	65
"	9604	"	65	"	9640	"	65	198	19701	IX.	100	241	24002	"	65
"	9605	"	250	"	9641	"	125	"	19702	"	65	"	24009	"	65
"	9606	"	100	"	9642	"	125	"	19703	"	65	"	24024	"	65
"	9607	"	65	"	9643	"	65	"	19704	"	65	"	24026	"	65
"	9608	"	65	"	9644	"	65	"	19705	"	65	"	24030	"	65

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
241	24038	XIII.	65	342	34195	XIII.	65	549	54831	X.	100	592	59143	XI.	100
270	26901	XIV.	65	„	34200	„	65	„	54834	„	100	„	59145	„	100
„	26902	„	65	345	34406	XII.	65	„	54837	„	65	„	59152	„	65
„	26905	„	65	„	34409	„	65	„	54852	„	65	„	59153	„	65
„	26912	„	65	„	34412	„	65	„	54858	„	65	„	59188	„	65
„	26942	„	65	„	34464	„	65	„	54873	„	65	„	59189	„	65
„	26943	„	65	„	‡34468	„	† 65	558	55701	XIII.	65	„	59190	„	65
„	26945	„	65	370	36962	XI.	65	„	55703	„	65	„	59192	„	65
„	26946	„	65	„	36977	„	65	„	55738	„	65	605	60419	„	100
„	26951	„	100	371	37059	XII.	65	„	55742	„	65	„	60449	„	65
„	26952	„	65	„	37082	„	65	„	55748	„	65	„	60482	„	65
„	26953	„	65	385	38440	X.	65	„	55762	„	100	614	61352	VII.	65
„	26954	„	65	„	38496	„	65	„	55768	„	65	„	61361	„	65
„	26955	„	65	„	38497	„	65	„	55771	„	65	631	63001	IX.	65
„	26956	„	65	„	38498	„	65	„	55797	„	65	„	63075	„	125
„	26982	„	65	„	38499	„	65	575	57408	VI.	65	633	63255	I.	65
„	26984	„	65	„	38500	„	65	„	57475	„	65	658	65711	XIV.	65
306	30506	„	65	402	40145	V.	100	581	58004	XIII.	65	„	65712	„	65
„	30516	„	65	423	42254	XI.	65	„	58040	„	65	„	65721	„	65
„	30533	„	65	„	42263	„	100	„	58051	„	65	„	65740	„	65
„	30535	„	100	„	42266	„	65	„	58052	„	65	„	65741	„	65
„	30550	„	65	432	43161	„	65	„	58053	„	65	„	65758	„	65
„	30551	„	65	„	43162	„	65	„	58074	„	65	„	65760	„	65
„	30554	„	65	„	43163	„	65	586	58501	XIV.	65	„	65786	„	65
„	30557	„	65	„	43164	„	65	„	58502	„	65	„	65787	„	65
„	30567	„	65	„	43165	„	65	„	58503	„	100	„	65788	„	65
„	30573	„	65	439	43820	X.	65	„	58504	„	65	„	65796	„	65
„	30574	„	65	„	43821	„	65	„	58505	„	65	674	67301	„	65
„	30575	„	65	450	44913	XIII.	125	„	58506	„	100	„	67302	„	65
„	30589	„	100	„	44916	„	65	„	58507	„	65	„	67303	„	65
322	32121	XII.	65	„	44917	„	65	„	58508	„	65	„	67304	„	65
327	32630	XIV.	65	„	44928	„	65	„	58517	„	65	„	67305	„	65
„	32643	„	65	„	44939	„	65	„	58521	„	65	„	67306	„	65
„	32644	„	65	„	44983	„	65	„	58525	„	65	„	67307	„	65
„	32646	„	65	533	53211	„	65	„	58526	„	125	„	67308	„	65
„	32648	„	65	„	53231	„	65	„	58527	„	65	„	67309	„	65
„	32649	„	65	„	53234	„	65	„	58528	„	100	„	67327	„	65
„	32673	„	65	„	53244	„	65	„	58529	„	100	„	67329	„	65
„	32676	„	65	„	53245	„	65	„	58530	„	65	„	67331	„	65
„	32691	„	65	„	53246	„	65	„	58531	„	125	„	67332	„	100
„	32692	„	65	„	53247	„	65	„	58532	„	65	„	67334	„	65
„	32693	„	65	„	53248	„	65	„	58533	„	65	„	67338	„	100
„	32698	„	65	„	53249	„	65	„	58534	„	65	„	67366	„	65
337	‡33662	XIII	‡ 65	„	53250	„	65	„	58535	„	65	„	67371	„	3000
„	‡33663	„	‡ 65	„	53258	„	65	„	58536	„	65	„	67372	„	65
„	33686	„	65	549	54802	X.	65	„	58549	„	65	„	67375	„	65
„	33697	„	65	„	54803	„	65	„	58555	„	65	„	67376	„	65
342	34135	„	65	„	54804	„	100	„	58559	„	65	„	67377	„	65
„	34153	„	65	„	54805	„	65	„	58569	„	65	„	67378	„	65
„	34155	„	65	„	54816	„	65	„	58570	„	65	„	67386	„	65
„	34157	„	65	„	54819	„	65	„	58572	„	65	„	67387	„	65
„	34177	„	65	„	54820	„	65	592	‡59140	XI.	† 65				

Digitized by Google

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
674	67391	XIV.	100	755	75446	X.	65	831	83049	XIV.	65	902	90194	X.	65
"	67392	"	65	"	75451	"	125	"	83050	"	100	912	91110	XII.	65
"	67394	"	65	"	75453	"	65	"	83051	"	100	"	91113	"	250
"	67398	"	1000	"	75455	"	65	"	83052	"	65	"	91140	"	65
683	68223	XII.	65	777	77615	XIV.	65	"	83053	"	65	"	91161	"	65
"	68227	"	65	"	77617	"	65	"	83066	"	65	"	91167	"	65
"	68237	"	100	"	77622	"	65	"	83070	"	65	"	91169	"	65
"	68238	"	65	"	77686	"	65	"	83090	"	65	"	91170	"	65
"	68242	"	1000	"	77691	"	65	"	83100	"	65	"	91171	"	65
"	68243	"	65	783	78282	XI.	65	848	84701	XIII.	65	"	91175	"	65
"	68250	"	65	805	80422	X.	65	"	84702	"	65	"	91183	"	65
685	68467	XIII.	65	"	80423	"	65	"	84703	"	65	935	93402	XIII.	65
"	68473	"	65	"	80437	"	65	"	84704	"	65	"	93462	"	65
"	68474	"	65	"	80500	"	65	"	84711	"	65	"	93475	"	65
"	68490	"	65	831	83006	XIV.	65	"	84712	"	65	"	93476	"	65
738	73704	XIV.	100	"	83008	"	65	"	84717	"	65	"	93483	"	65
"	73705	"	65	"	83009	"	65	"	84718	"	65	"	93484	"	65
"	73709	"	65	"	83014	"	125	"	84719	"	65	943	94253	V.	65
"	73761	"	65	"	83029	"	65	"	84720	"	65	981	98006	XIII.	65
"	73767	"	65	"	83030	"	65	"	84722	"	65	"	98007	"	65
"	73768	"	65	"	83031	"	65	"	84726	"	65	"	98028	"	65
748	74701	X.	65	"	83036	"	100	"	84729	"	65	"	98029	"	65
"	74705	"	65	"	83037	"	65	"	84732	"	65	"	98043	"	65
"	74706	"	65	"	83041	"	65	"	84733	"	100	"	98065	"	65
"	74720	"	65	"	83042	"	65	"	84738	"	65	"	98080	"	65
"	74743	"	65	"	83043	"	65	881	88017	XI.	65	"	98083	"	65
"	74773	"	65	"	83046	"	65	"	88095	"	65	"	98098	"	65
"	74785	"	65												

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 13713, 13714, 13715, 16390, 16391, 33662, 33663, 34468, 59140 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1851.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 17. September 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Errichtung eines Waisenhauses in Heidelberg betreffend. Die Stiftung des Geistlichen Raths Professor Griesbaber zu Rastatt zu Gunsten des Bürgerhospitals daselbst betreffend. Die Gründung eines Armenfonds in Gutenstein betreffend. Die Zutheilung der Gemeinde Buch am Ahorn zu dem Bezirksamt Tauberbischofsheim und der Gemeinde Ilmspan zu dem Bezirksamte Gerlachsheim betreffend. Die Licenzirung des Nikolaus Schöninger von Mühlhausen als Zahnarzt betreffend. Die Uebersicht über den Stand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungsanstalt im Jahr 1850 betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend. Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1850 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 21. August d. J.

dem großherzoglichen Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Johanniter-Ordens gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 31. August d. J.

dem Hauptmann Heisler vom Generalstab die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den demselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen-Adlerorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung

vom 4. September d. J.

dem Amtsassessor Thelius in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen-Adlerordens vierter Classe allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden unter dem 5. d. M.

dem Oberlieutnant Sachs vom Generalstab die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen-Adlerorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Waisenhauses in Heidelberg betreffend.

Zur Gründung eines Waisenhauses in Heidelberg wurden gestiftet von:

David Zimmern in Heidelberg	1,000	fl.	— kr.
Iffland in Heidelberg	152	„	— „
Th. Gätschenberger in Heidelberg	600	„	— „
einem Ungenannten	50	„	— „
der Harmoniegesellschaft in Heidelberg	63	„	17 „
den Spezereihändlern daselbst	143	„	2 „
aus einem Sparkassenbüchlein	119	„	5 „
Banquier Klingelhöfer in Lissabon	8,000	„	— „
deren Zinsen inzwischen zu aufgelaufen sind, und	1,736	„	40 „
Maria Gabriele Justinart, Wittwe des S. Thomas zu Heidelberg	200	„	— „
	12,064	fl.	4 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. August 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung des Geistlichen Raths Professor Grieshaber zu Rastatt zu Gunsten des Bürgerhospitals daselbst betreffend.

Der großherzogliche Geistliche Rath und Professor Grieshaber zu Rastatt hat in den Hospitalfond daselbst die Summe von 2,000 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum erhrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Gründung eines Armenfonds in Gutenſtein betreffend.

Die gräflich Langenſteiniſche Grundherrſchaft hat die Entſchädigungsſumme für die ihr auf Gutenſteiner Gemarkung zugeſtandene Jagd im Betrage von 116 fl. 20 kr. nebſt den auf die Staatskaſſe fallenden Zinſen hieraus vom 10. April 1848 bis 1. Februar d. J. zur Gründung eines Armenfonds in Gutenſtein beſtimmt.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird hierdurch zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. September 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Zutheilung der Gemeinde Buch am Ahorn zu dem Bezirksamt Tauberbiſchofsheim und der Gemeinde Ilmſpan zu dem Bezirksamt Gerlachsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt auszuſprechen geruht, daß die Gemeinde Buch am Ahorn von dem Bezirksamte Walldürn zu trennen und dem Bezirksamte Tauberbiſchofsheim zuzutheilen, dagegen die Gemeinde Ilmſpan aus dem Verbande des letzteren Amtes auszuſcheiden und dem Bezirksamt Gerlachsheim zuzuweiſen ſei.

Carlsruhe, den 4, September 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Licenzirung des Nikolaus Schöninger von Mühlhauſen als Zahnarzt betreffend.

Dem Nikolaus Schöninger, gebürtig von Mühlhauſen, wohnhaft in Freiburg, wurde nach erſtandener Staatsprüfung von großherzoglicher Sanitätscommiſſion die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Carlsruhe, den 9. September 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Ueberſicht über den Stand der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungsanſtalt im Jahr 1850 betr.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der Generalbrandkaſſe im Jahr 1850 wird in der Anlage*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchſten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 20. Oktober dieſes Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die, durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeſchriebene Eingabe, ſofern Dies noch nicht geſchehen iſt, einzureichen, und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denſelben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche ſich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 8. September 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probſt.

Den Zuſtand der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahr 1850 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung wird die ſummariſche Ueberſicht über den Zuſtand dieſer Kaſſe im Jahr 1850 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. September 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probſt.

---

*) Folgt nach.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1850 (dem neunten ihres Bestehens).

Soll. fl.	kr	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
1,826	49	Rückstandsrechnung	1,007	—	819	49
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
39,966	32	Beiträge der Mitglieder	39,966	32	—	—
12,101	35	Capitalzinse	7,909	55	4,191	40
52,068	7	. . . . . Summe	47,876	27	4,191	40
		Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
		Für das Capitalvermögen				
48,698	5	a. Contocorrent bei der Amortisationskasse . . .	33,642	59	15,055	6
255,273	38	b. Capitalrückzahlung von andern Schuldnern .	175	—	255,098	38
1,206	40	Von und für Privatpersonen	1,009	17	197	23
305,178	23	. . . . . Summe	34,827	16	270,351	7
359,073	19	. . . . . Summe der Einnahme	83,710	43	275,362	36
		Ausgabe.				
32	—	Rückstandsrechnung	19	12	12	48
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
10,595	56	Sustentationen	10,482	52	113	4
23	18	Verwaltungskosten und Lasten	23	18	—	—
35	47	Außerordentliche Ausgaben	35	47	—	—
229	36	Ersatz	229	36	—	—
10,884	37	. . . . . Summe	10,771	33	113	4
		Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen				
38,790	5	Capitalanlagen bei der Amortisationskasse	38,790	5	—	—
33,293	—	Sonstige Capitalanlagen	33,293	—	—	—
1,636	53	An und für Privatpersonen	836	53	800	—
73,719	58	. . . . . Summe	72,919	58	800	—
81,636	35	. . . . . Summe der Ausgaben	83,710	43	925	52

Abschluß.

Einnahme	83,710 fl.	43 kr.
Ausgabe	83,710 „	43 „
Rest	— fl.	— kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Vermögensstand.				
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1850	233,253	14		
Dazu kommen noch als Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	1,831	15	235,084	29
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1851 . .	270,153	44		
Der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	7,138	15		
Die Activausstände betrugen	5,208	52		
zusammen	282,500	51		
nach Abzug der Passivreste mit	925	52		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1851 auf .	. . . .	.	281,574	59
es hat sich also im Jahr 1850 vermehrt um	. . . .	.	46,490	30

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1850. fl.	kr.
III. Sustentationen.				
Auf 1. November 1849 waren angewiesen 200 Sustentationen mit . . .	9,728	—	9,728	—
Zugang:				
201. Völkel, Gränzaufsehers Relikten	38	24	38	24
202. Semer, Notars Relikten	76	48	70	24
203. Kiefer, Oberaufsehers Relikten	64	—	58	40
204. Reis, Gränzaufsehers Relikten	38	24	48	—
205. Lang, Amtsdieners und Gefangenwärters Wittwe	38	24	32	—
206. Boger, Gränzaufsehers Wittwe	38	24	38	24
207. Müller, Notars Relikten	76	48	115	12
208. Anselm, Postbureaudieners Relikten	38	24	28	48
209. Roth, Steuerperäquators Wittwe	76	48	70	24
210. Städele, Gränzaufsehers Relikten	38	24	48	—
211. Baier, Zugmeisters Relikten	76	48	51	12
212. Kopp, Straßenmeisters Wittwe	57	36	33	36
213. v. Stetten, Untererhebers Wittwe	51	12	25	36
214. Steinbrenner, Amtsdieners und Gefangenwärters Relikten . . .	38	24	32	—
215. Schnaiter, Notars Relikten	76	48	44	48
216. Linkenheld, Dammmeisters Relikten	57	36	38	24
217. Machold, Zollamtsdieners Wittwe	38	24	16	—
218. Kümmerle, Werkmeisters Wittwe	51	12	17	4
219. Müller, Gefangenwärters Wittwe	38	24	16	—
220. Speigler, Polizeidieners Wittwe	38	24	12	48
221. Kemm, Postconducteurs Relikten	51	12	21	20
222. Bielmaier, Gendarmen Relikten	38	24	9	36
Uebertrag . .	10,867	12	10,594	40

		Jahresbetrag.		Ratum für 1850.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag . .	10,867	12	10,594	40
223.	Beck, Bureaudieners Relikten	51	12	8	32
224.	Ansert, Brückenmeisters Wittwe	76	48	19	12
225.	Förderer, Bureaudieners Wittwe	38	24	6	24
226.	Waßmer, Steuersergeanten Wittwe	51	12	4	16
227.	Andreaß, Schuldieners Wittwe	64	—	42	40
228.	Hauer, Waldaufsehers Wittwe	38	24	3	12
229.	Zeitvogel, Amtsdieners Relikten	64	—	5	20
230.	Würges, Wasserzoll-Amtsgehülfen Relikten	51	12	4	16
231.	Kern, Postenführers Relikten	38	24	12	48
232.	Schäfer, Gränzaufsehers Wittwe	51	12	29	52
233.	Grimm, Zolleinnehmers Relikten	51	12	4	16
234.	Uhrmann, Zuchthausaufsehers Wittwe	38	24	9	36
235.	Kraus, Gränzaufsehers Wittwe	38	24	28	48
	Summe . .	11,520	—	10,773	52
	Abgang:				
1.	Liegle, Amtsdieners Wittwe	38	24	38	18
2.	Feser, Postbureaudieners Wittwe	38	24	34	34
3.	Wambser, Amtsdieners Wittwe	38	24	29	52
4.	Schaub, Amtsdieners Wittwe	38	24	24	58
5.	Wagner, Gränzaufsehers Wittwe	38	24	28	22
6.	Nees, Steueraufsehers Wittwe	38	24	21	52
	Summe . .	230	24	177	56
	Somit Stand auf 1. November 1850: 229 Sustentationen mit	11,289	36	10,595	56

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1850 . . . . . 3,145 Mitglieder,
Stand auf 1. Januar 1851 . . . . . 3,254 „

Die Zahl der Mitglieder hat sich also vermehrt um 109 Mitglieder.

Carlsruhe, den 13. August 1851.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
Kirchgeßner.

Vdt. Nebel.

Dienſterledigungen.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Unterſchüpf, Amts Borberg, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Gerichtsſtetten, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 100 fl. zur Beſſerſtellung der Pfarrei Windiſchbuch abzugeben, und mehrere Proviſorien, im Geſammtbetrag von etwa 530 fl., zu verzinſen, und in noch zu beſtimmenden Terminen heimzuzahlen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Forbach, Amts Gernsbach, mit einem Einkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, und jährlich 7 fl. 30 kr., im Jahr 1855 letztmals, zur Tilgung eines Proviſoriums zu zahlen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Durch Ableben des Kirchenraths, Pfarrers Fecht, iſt die evangeliſche Pfarrei Kork, Dekanats Kork, mit einem Competenzanſchlag von 1,200 fl. 23 kr., worauf jedoch eine vom neu ernannt werdenden Pfarrer zu übernehmende und in zehn Jahresterminen zu bezahlende Schuld von ungefähr 400 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen beim großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Das Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Buchholz im Regierungsblatt vom 28. Auguſt d. J., Nr. LI., wird dahin berichtigt, daß ſich die Bewerber um dieſe Pfarrei durch das erzbiſchöfliche Ordinariat an den Grundherrn Oskar Freiherrn von Gleichenſtein in Freiburg als Patron zu wenden haben.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 2. Auguſt d. J.: der penſionirte Geheime Regierungsrath Mors in Freiburg;
am 13. Auguſt d. J.: der penſionirte Geheimerath Baumüller dahier;
am 20. Auguſt d. J.: der Kirchenrath Pfarrer Fecht in Kork;
am 28. Auguſt d. J.: der Medizinalrath und Landphyſikus Dr. Franz Joſeph Hergt dahier;
am 29. Auguſt d. J.: der penſionirte Generallieutnant von Freyſtedt zu Karlsruhe;
am 30. Auguſt d. J.: der penſionirte Major von Lammerz zu Bruchſal.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. LIV. vom Jahr 1851.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar bis zum letzten Dezember 1850.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
17,743	41	a. Beitragsreste	17,743	41		
4,681	28	b. andere Einnahmsreste	1	30	4,679	58
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge fürs Jahr 1849 von vierzehn Kreuzer ordentlicher Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag von Anschlag				
		157,296 fl. 57 kr. im Seekreis . . . . . 67,408,700 fl.				
		212,545 „ 52 „ im Oberrheinkreis . . . . . 91,087,700 „				
		244,357 „ 5 „ im Mittelrheinkreis . . . . 104,724,100 „				
		179,826 „ 55 „ im Unterrheinkreis . . . . . 77,059,550 „				
794,026	49	zusammen auf 10. Januar 1849 . . . 340,280,050 fl.	777,554	22	16,472	27
		vom vorgehenden Jahr . . . . . 338,000,800 „				
		Vermehrung . 2,279,250 fl.				
150,000	—	2. aufgenommene Kapitalien (Passiva)	150,000	—	—	—
121,876	30	3. ausgeliehene Kapitalien (Activa)	—	—	121,876	30
2,136	15	Zinse hieraus	238	—	1,898	15
56	14	4. Ersatz	26	44	29	30
337	30	5. Ertrag vom Diensthaus zur Hälfte	337	30	—	—
—	—	6. Geldstrafen	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
54,623	52	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	54,623	52	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
7	—	a. aus voriger Rechnung	7	—	—	—
602,958	23	b. vom laufenden Jahr	602,958	23	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
719	56	a. aus voriger Rechnung	231	7	488	49
12	—	b. vom laufenden Jahr	12	—	—	—
1,749,179	41	. . . . . Summe	1,603,734	12	145,445	29

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		252,329 18 im Seekreis	137,204 36	115,124 42		
		140,393 53 im Oberrheinskreis .	87,983 19	52,410 34		
		155,685 52 im Mittelrheinkreis .	55,216 2	100,469 50		
		124,406 55 im Unterrheinkreis . .	84,966 26	39,440 29		
672,815	58	zusammen			365,370 23	307,445 35
188	15	b. andere Reste			184 7	4 8
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten			— —	— —
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren			— —	— —
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		184,804 21 im Seekreis	81,853 50	102,950 31		
		132,881 41 im Oberrheinkreis . .	63,031 51	69,849 50		
		49,488 6 im Mittelrheinkreis .	26,996 4	22,492 2		
		51,831 6 im Unterrheinkreis .	28,148 44	23,682 22		
419,005	14	zusammen			200,030 29	218,974 45
144	10	2. allgemeine Kosten			144 10	— —
2,597	36	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden			2,592 36	5 —
9,058	34	4. Gebäudeeinschätzungsgebühren			9,058 34	— —
13,245	8	5. Einzugsgebühren von Beiträgen			13,245 8	— —
249,100	—	6. Passivkapitalien			125,000 —	124,100 —
7,000	18	Zinse davon			7,000 18	— —
115,000	—	7. Activcapitalien, oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath			115,000 —	— —
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für den großherzoglichen Verwaltungsrath:				
		900 fl. Besoldungen . . . . . 900 fl.				
		374 „ Bureauaversum . . . . . 374 „				
1,274	—	zusammen			1,274 —	— —
		b. für die Kassenverwaltung:				
		2,550 fl. — kr. Besoldungen . . . . . 2,550 fl. — kr.				
		521 „ 50 „ Bureaukosten . . . . . 521 „ 50 „				
3,071	50	zusammen			3,071 50	— —
1,492,501	3	. . . . . Uebertrag			841,971 35	650,529 28

Soll.		Ausgabe.			Hat.		Rest.	
fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
1,492,501	3	. . . . . Uebertrag			841,971	35	650,529	28
		9. fürs Diensthaus zur Hälfte:						
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.			
		50 53	für bauliche Unterhaltung und Reinigung	50 53	— —			
		66 37	Staats- und andere Steuern	66 37	— —			
117	30		zusammen		117	30	—	—
167	48	10. Ersatz			167	48	—	—
249	39	11. Abgang			249	23	—	16
—	—	12. außerordentlich			—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:						
158,260	6	1. Kassenrest an künftige Rechnung			158,260	6	—	—
		2. an und für fremde Kassen:						
6	42	a. aus voriger Rechnung			6	28	—	14
602,973	47	b. vom laufenden Jahr			602,949	22	24	25
		3. an und für Privatpersonen:						
—	—	a. aus voriger Rechnung			—	—	—	—
12	—	b. vom laufenden Jahr			12	—	—	—
2,254,288	35	. . . . . Summe			1,603,734	12	650,554	23
1,749,179	11	. . . . . Betrag der Einnahme			1,603,734	12	145,445	29
505,108	54	. . . . . bleiben			. . .	.	505,108	54
		Wovon an Kassenrest abgehen			. . .	.	158,260	6
				bleiben an Mehrausgabe .	. . .	.	346,848	48
		Ohne Abzug des hälftigen Antheils am Diensthaus ad			15,900	—		
		und Anschlag der Mobilien im Bureau der Kasse			169	52		
					16,069	52		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:						
		Brandentschädigungen vom Jahr 1850			. . .	.	419,005	14
		allgemeine Kosten, Ein- und Abschätzungsgebühren			. . .	.	11,800	20
		Passivzinse			. . .	.	7,000	18
		Administrationskosten, einschließlich Ausgaben fürs Diensthaus . .			. . .	.	4,463	20
		Ersatz und Abgang			. . .	.	417	27
				zusammen .	. . .	.	442,686	39
		Hierauf folgen die Brandentschädigungen.						

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
	A. Aus früheren Jahren.				
Seekreis. Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer in Bonndorf	—	—	700	—
	Für die Bierbrauerei des Frhrn. von Bodmann zu Ueberlingen	—	—	176	19
	Georg Schellhammer zu Seelfingen	1,750	—		
Konstanz.	Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf . . .	—	—	50	—
	Ulrich Meerhard zu Konstanz	—	—	8	53
	Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
	Wendelin Vogelbacher zu Liggeringen	400	—		
	Sebastian Deggelmann zu Wollmatingen . . .	741	—		
	Klemenz Amann zu Konstanz	—	—	66	37
	Markgräflich badische Standesherrschaft für's Schloß zu Petershausen	—	—	21,077	—
	Diese ferner	—	—	55	45
	Johann Nepomuk Mahlbacher zu Allensbach .	500	—	500	—
	Urban Waidele allda	525	—	525	—
Stockach.	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
	Für die Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
	Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5531	42
	Karl Schafhäutle zu Nellenburg	—	—	101	33
	Johann Münch zu Münchhöf	—	—	650	—
	Gräflich langensteinsche Grundherrschaft für die Papierfabrik zu Volkartshausen	131	18	16,925	—
	Wilhelm Bauers Ehefrau allda	111	11	—	—
	Wolfgang Gollrad zu Schlatt	333	20		
	Johann Rehmann allda	336	20		
	Johann Hofmann Lochmüller zu Eigeltingen .	200	—		
	Georg Döser zu Zizenhausen	250	—		
	Franz Platz allda	200	—	200	—
	Joseph Detzer der jüngere allda	125	—	125	—
Donau-eschingen.	Veit Dolds Wittwe, jetzt Johann Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
	Der Castellan zu Neuenburg für die St. Antons-Kapelle	—	—	200	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
	Rosenwirth Rupert Held Wittwe zu Bräunlingen, jetzt Kronenwirth Bauer zu Donaueschingen	672	—		
	Martin Fuhrer Hirschwirth zu Riedöschingen .	—	—	1,416	—
	Bartholmä Simon zu Bräunlingen 400 fl. u. 500 fl.	—	—	900	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Donaueschingen.	Stadtgemeinde allda für die Ziegelhütte . . .	—	—	750	—
	Joseph Hogg zu Löffingen	—	—	480	—
	Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft fürs Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2,800	—
	Die Kirchenfabrik allda	—	—	3,100	—
	Johann Heizmann zu Donaueschingen . . .	—	—	12	53
	Augustin Hölzle zu Tannheim	1,100	—	250	—
	Johann Zimmermann allda	1,050	—		
	Martin Heizmann, Schmied zu Hüfingen . .	650	56	—	—
	Franz Joseph Albert Glaser allda	109	15	—	—
	Johann Riegger Sattler allda	150	—		
	Joseph Herrmann Schreiner allda	597	—		
	Johann Fürst allda	448	—		
	Johann Reichlin Bäcker allda	910	30		
	Thomas Fakler allda	57	—		
	Thomas Kramer allda	116	32		
	Barbara Haller allda	57	—		
	Karl Revellio allda	140	26		
	Anton Rosenstiel zu Bräunlingen	2,990	—		
	Johann Georg Engesser zu Hondingen . . .	375	—		
	Mathias Schalk allda	200	—		
	Martin Binninger allda	350	—		
	Blasius Straub allda	350	—		
	Joseph Rothermund allda	485	—		
	Johann Laufer zu Sumpfohren	597	—		
	Baptist Merz allda	745	—		
	Johann Stark Wittwe allda	—	—	118	10
	Ferdinand Engesser zu Hüfingen	840	—		
	Karl Faller allda	787	30		
	Joseph Grieshaber allda	787	30		
	Xaver Götz Gerber allda	169	46		
	Johann Hirth zu Donaueschingen	650	—		
	Georg Hauser, jetzt Johann Hirth allda . . .	650	—		
	Joseph Romer, jetzt Joseph Kefer Wittwe allda	725	—		
	Joseph Kefer Wittwe allda	700	—		
	Johann Baier Schreiner allda	600	—		
	Jakob Müller Wittwe, jetzt der obige	300	—		
	Stephan Burl allda	712	—		
	Mathias Rothweiler allda	850	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Donaueschingen.	Remigius Basler zu Donaueschingen	—	—	500	—
	Xaver Schneider allda	—	—	1,050	—
	Nepomuk Faller zu Hüfingen	346	—		
	Joseph Spiegelhalter allda	608	—	84	—
	Joseph Hafner allda	346	—		
	Fürstliche Standesherrschaft allda	150	18		
	Vinzenz Bächle zu Blumberg	311	30		
	Stadtgemeinde Geisingen	—	—	3,150	—
	Altlöwenwirth Büchle allda	—	—	2,850	—
	Karl Brunner allda	—	—	1,200	—
	Joseph Maier allda	590	—		
	Heinrich Münzer allda	—	—	40	—
	Valentin Fuhrer zu Aufen	800	—		
	Martin Benz, Joseph Sorg und Joseph Schmied zu Bräunlingen	750	—		
	Christian Kleinhans zu Oberbaldingen	700	—		
	Johann Kleinhans, jetzt Philipp Götz und Christian Kleinhans allda	700	—		
	Johann Martin Wangler allda	700	—		
	Philipp Götz allda	700	—		
	Martin Hengstler, jetzt Christian Götz und Johann Götz der jüngere allda	600	—		
	Ursula Schneckenburger, jetzt Konrad Lohrer Schreiner allda	1,500	—		
	Johann Jakob Lohrer allda	1,150	—		
	Johann Martin Kleinhans allda	850	—		
	Christian Kienzle Schweinhändler allda	1,450	—		
	Anna Kienzle, jetzt dieser	550	—		
	Christian Kienzle Altvogt allda	500	—		
	Johann Kienzle allda	500	—		
	Andreas Kienzle, jetzt Christian Kienzle, Jakobs und Johann Kienzle, Jakobs allda	650	—		
	Konrad Lohrer Schreiner allda	1,000	—		
	Johann Jakob Hengstle allda	800	—		
	Lehrer Straßer allda	100	—		
	Johann Martin Hengstler Wagner allda	1,350	—		
	Jakob Lohrer allda	1,900	—		
	Konrad Lohrer allda	1,900	—		
	Jakob Hengstler allda	50	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueſchingen.	Konrad Lohrer Schreiner zu Oberbaldingen . .	53	20		
		Johann Michael Büche zu Mundelfingen . . .	700	—	700	—
		Rupert Mauch zu Fürſtenberg	—	—	2,210	—
		Baptiſt Happle zu Hüfingen	568	—		
		Schreiner Johann Kutruf Wittwe zu Donaueſchingen	1,876			
		Dieſelbe ferner	12	30		
		Stadtverrechner Kutruf allda	12	30		
		Konrad Bechtler allda	7	30		
		Benedikt Geiſer zu Hüfingen	1,012	53		
		Urban Maier zu Blumberg	1,450	—	185	—
		Stephan Federle allda	1,440	—		
		Peter Rothmund allda	15	—		
		Bonaventura Bader allda	10	—		
		Andreas Tritſchler allda	30	—		
		Ignaz Murr allda	8	—		
		Johann Hinterkirch allda	5	—		
		Benedikt Martis allda	10	—		
	Neuſtadt.	Johann Bregger, jetzt Joſeph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Anton Dirhold, jetzt Zimmermeiſter Gregor Rabold zu Unterlenzkirch	950	—	950	—
		Mathä Tritſchler zu Dittishauſen	—	—	2,885	33
		Johann und Joſeph Roth allda	—	—	2,255	—
		Johann Roth allda	—	—	705	—
		Johann Bürrmann zu Urach	525	—		
		Kaſpar Schwörer zu Sindelsbach	100	—		
		Anton Schlegel zu Neuſtadt	1,025	—	50	—
		Joſeph Lachenmaier allda	825	—		
		Wendel Vogt, jetzt Joſeph Kohler allda . . .	74	—		
		Konrad Hofmaier zu Löffingen	88	29		
		Jakob Münzer auf der Schwand, Gem. Fiſchbach	—	—	901	30
		Lorenz Spiegelhalter zu Altglashütte	1,500	—		
		Anton Heizmann zu Neuſtadt, jetzt Johann Kettner zu Rieſelfingen	2,350	—		
		Baptiſt Bernauer Schuſter zu Neuſtadt . . .	975	—	975	—
		Mathä Schwörer Wittwe allda	—	—	1,642	13
		Joſeph Kamerer zu Dittishauſen	—	—	900	—
		Fidel Wehrle allda	1,000	—		
		Johann Haſenfraz allda	850	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt	Michael Hofmann zu Dittishausen	13	—		
	Bonndorf	Für die Kirche sammt Thurm zu Bonndorf . .	5,000	—		
		Für das Pfarrhaus allda	6,200	—	388	15
		Konrad Ragg auf der Glashütte	—	—	650	—
		Joseph Birkle zu Bonndorf	908	20		
		Joseph Beck Notar allda, jetzt Pirmin Eichkorn zu Brunnadern	3,150	—		
		Mathä Merk zu Epfenhofen	490	—		
		Joseph Rösch der jüngere allda	300	—		
		Andreas Isele zu Eberbach, Gem. Grafenhausen	1,100	—		
		Anselm Morat zu Ewatingen	1,175	—		
		Johann Welte zu Boll	100	—		
		Johann Kaiser zu Blumegg	1,450	—	330	—
		Johann Probst zu Wellendingen	1,435	—		
		Willibald Fechtig zu Buggenried	931	—	1,088	—
		Franz Werner zu Bonndorf	50	—		
		Alois Nüßle zu Horben, Gem. Birkendorf, jetzt Joseph Hügel zu Bonndorf	1,050	—	265	—
	Villingen	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
		Joseph Grieser, Jakob Kirchenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel, jetzt Mathias Eminger zu Dauchingen	1,435	—		
		Nepomuk Hemmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Fidel Kehl zu Dürrheim, jetzt Joseph Kehl, Kieser zu Walzen, Bezirksamts Stühlingen . . .	700	—		
		Michel Schleicher zu Dürrheim	1,100	—		
		Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
		Fidel Weeber Schreiner zu Villingen			30	40
		Kaspar Baumann allda	—	—	49	27
		Heinrich Ostander allda	54	—		
		Karl Berger Falkenwirth allda	—	—	10,598	—
		Woran an Notar Pezold zu Oppenau dessen Vertreter Notar Hamelter zu Villingen 6460 fl. 8 kr. zu zahlen.				
		Joseph Häsler allda	3,650	—		
		Bürgermeister Stern allda	—	—	500	—
		Benedikt Meier Wittwe allda und Andreas Eisenmann zu Nordstetten	1,350	—		
		Jakob Fischer Sattler allda	—	—	375	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Villingen.	Andreas Reichert, Bäcker zu Nordstetten . . .	93	—		
	Johann Peter Schrank zu Niedereschach . . .	940	7	1,159	53
	Alois Rottler Wittwe allda	—	—	425	—
	Joseph Keller allda	—	—	175	—
	Magdalena Rottler, jetzt Wolfgang Riedlinger allda	—	—	150	—
	Franz Maier, Kiefer allda, nun Accisor Kornel Meier in Kappel	—	—	275	—
	Franz Simon zu Niedereschach	—	—	1,300	—
	Johann Georg Rapp zu Schabenhausen . . .	1,395	—		
	Felix Käser zu Weilersbach	1,349	12		
	Gemeinde Kappel für's Armenhaus	66	52		
	Christian Storz zu Fischbach	392	30	65	—
	Ignatz Emminger allda	300	—	300	—
	Cölestin Beha zu Unterkirnach	5,396	—		
	Die Pfarrgemeinde allda	54	—		
	Müller Johann Scherzinger zu Villingen . .	7,999	30		
	Matheus Heini, Schreiner allda	247	3		
	Johann Singer, Hafner allda	575	—	575	—
	Martin Ummenhofer allda	975	—	975	—
	Michael Storz, Gerber allda	99	—		
	Joseph Meder, Fuhrmann allda	28	—		
	Franz Joseph Rieger allda	6	—		
Radolphzell.	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
	Konrad Auer Löwenwirth zu Gailingen . . .	4,450	—		
	Johann Hany Weber allda	1,800	—		
	Franz Welte von Oehningen	1,800	—		
	Derselbe	25	—		
	Kasper Berger zu Iznang	500	—	500	—
	Fidel Wieder allda	150	—		
Engen.	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
	Johann Sauter zu Engen	—	—	1,000	—
	Anton Roth, Posterpeditor allda	—	—	1,210	12
	Joseph Bilger zu Biedingen	—	—	150	—
	Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—
	Stadtgemeinde Engen	90	—		
	Bernhard Schellhammer und Jakob Gut, Sailer zu Möhringen:	700	—		
	Joseph Röhrenbach und Karl Eitenbenz allda .	425	—		
	Davon 200 fl. an die Braunische Stiftung allda.				

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen	Mathä Menzer zu Zimmern	—	—	1,650	—
		Gabriel Schmid zu Mauenheim	85	—		
		Mathä Heitzmann zu Hintſchingen	588	—		
		Ulrich Raus zu Kirchen	1,200	—		
		Matheus Engeſſer allda	1,000	—		
		Franz Anton Bürſtner Erben zu Bargen, jetzt Fridolin Fluck zu Thalheim	—	—	1,300	—
		Paul Trunz zu Zimmerholz	600	—		
		Konrad Wocheler zu Immendingen	1,889	42		
	Blumenfeld	Freiherr Ignatz von Hornſtein zu Weiler	—	—	16	54
		Mathias Rehm und Clemenz Reuther zu Mühlhauſen	187	30		
		Mathias Schultheiß, jetzt Lorenz Scheu zu Wiechs	400	—		
		Joſeph Keller zu Thalheim	350	—		
		Clemenz Hübers Ehefrau zu Leipfertingen	415	—		
	Mösskirch	Joſeph Walter zu Mösskirch	1,200	—	3,545	—
		Ignatz Hafner zu Leibertingen	—	—	144	42
		Joſeph Rieſter, Ziegler zu Rohrbach	179	32		
		Joſeph Loſer zu Engelwies	—	—	70	—
	Pfullendorf	Nepomuk Jäger zu Lehn, Gemeinde Deggenhauſen	550	—		
		Konrad Widmer, Wirth zu Leuſtetten	900	30		
		Johann Baptiſt Hofmann Wittwe zu Straß, Gemeinde Dunkingen	175	—		
	Salem	Poſthalter Räſle zu Salem	—	—	94	—
	Stühlingen	Karl Hofacker zu Stühlingen	1,436	14		
Oberrhein-kreis.	Waldshut	Jakob Gottſtein zu Grünholz	—	—	100	—
		Für die Kirche zu Görwihl	—	—	1,864	—
		Xaver Bayle Wittwe zu Hauenſtein	—	—	750	—
		Joſeph Scholer allda	—	—	750	—
		Bläſi Bayle allda	—	—	1,050	—
		Karl Schmidt Wittwe allda	—	—	700	—
		Anton Stiegler Wittwe allda	—	—	800	—
		Auguſtin Dreher allda	—	—	500	—
		Lorenz Vögtle allda	1,550	—		
		Joſeph Scholer allda	300	—		
		Secunda Schmidt allda	300	—		
		Wittwe Rotzinger allda	600	—		
		Schlechter Wittwe, Johann Ebner Wittwe und Andreas Ebner Wittwe allda	—	—	293	56

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Waldshut.	Peter Konrad, Anna Maria Hug und Wittwe Gäng zu Hauenstein	50	26		
		Joseph Hoggenmüller zu Ay	400	—		
		Fridolin Eschbach zu Hochsal	—	—	400	—
		Mathias Gersbach allda	63	—		
		Johann Scheuble zu Unteralpfen	350	—		
		Joseph Kunzelmann allda	—	—	600	—
		Katharina Fromherz, jetzt Joh. Scheuble allda	200	—		
		Fridolin Ebner allda	250	—		
		Felix Strittmatter zu Albert	1000	—		
		Franz Künze allda	4000	—		
		Fridolin Strittmatter zu Buch	794	3		
		Lorenz Meier zu Unteralpfen	400	—		
		Jakob Strittmatter zu Tiefenstein	350	—		
		Mathä Hierholzer zu Hochsal	—	—	26	49
	Schopfheim.	Friedrich Kleis, Bäcker und Bierbrauer zu Eichen	—	—	100	—
		Friedrich Strütt zu Enkenstein	—	—	740	—
		Johann Jakob Treszer, jetzt Joh. Jakob Kutiler, Schlosser allda	—	—	600	—
		Johann Friedrich Leuker allda	—	—	700	—
		Jakob Oertlins Erben zu Hausen	—	—	81	55
		Waisenrichter Bartlin Jost allda	—	—	1239	—
		Joseph Bärenbach zu Nordschwaben	350	—		
		Meier Maier zu Müllheim	—	—	1100	—
		Xaver Bannwart und Georg Schlageter zu Nordschwaben	287	30		
		Franz Joseph Bannwart allda	100	—		
		Philipp Reinhard und Johann Obwald zu Wambach, Gemeinde Wies	450	—		
		Friedrich Forsthuber zu Raich	300	—		
		Johann Eichin zu Wies	1800	—		
		Fritz Grether allda	450	—		
		Adam Asal, jetzt Fritz Grether allda	550	—		
		Johann Graß Wittwe und Johann Georg Hamberger allda	1000	—		
	Schönau.	Johann Steinbrenner und Johann Mathis Ruch zu Windbollen	—	—	150	—
		Bartholomä Maier allda	—	—	150	—
		Ignaz Schlageter zu Schönenberg	—	—	100	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Schönau.	Bonaventura Kunz zu Todtnau	425	—	425	—
	Johann Steinbrenner, jetzt B. Kunz allda	275	—	275	—
	Bernhard Hügelmann allda	—	—	800	—
	Franz Anton Maier, jetzt Konrad Asal allda	800	—		
	Martin Klingele allda	—	—	650	—
	Lorenz Sommer allda	—	—	300	—
	Jakob Füger allda	—	—	400	—
	Gemeinde Aftersteg für die Sägmühle	500	—		
	Bernhard Maier, Weber zu Zell	800	—		
	Sebastian Albrechts Erben, jetzt Adolph Strütt allda	250	—		
	Xaver Spaich allda	897	—		
	Joseph Anton Hammer allda	897	—		
	Johann Kiefer Sohn allda, jetzt Lorenz Vogel zu Atzenbach	1197	—		
	Jakob Maier allda	—	—	399	—
	Michel Rümele allda	748	—		
	Franz Joseph Lederer allda	698	—		
	Jakob Fritz allda	646	—		
	Johann Kiefer, jetzt Jakob Fritz allda	646	—		
	Kaspar Bittin allda	600	—		
	Anton Rümele allda	692	—		
Müllheim.	Waffenschmied Eberhart zu Niederweiler	—	—	100	—
	Augustin Schweitzer, jetzt Jacob Friedrich Eckert zu Schweighof	—	—	380	—
	Anton Fräulein zu Bamlach	200	—		
	Johann Friedrich Pfünder Wittwe zu Auggen	4135	—		
	Rebstockwirth Grether Wittwe zu Sulzburg	2009	—	2287	—
	Johann Jakob Grether allda	15	—		
Staufen.	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle aufm Belchen	—	—	200	—
	Joseph Stoll zu Staufen	323	19		
	Jakob Kreid allda	316	18		
	Sebastian Gastiger aufm Kastelhof, Gemeinde Dottingen	300	—		
	Xaver Thoma zu Griesheim	557	39		
Freiburg Landamt.	Stabhalter Bäsin Relikten zu Mengen	—	—	190	—
	Martin Schorp, nun das Mörchische Kind in Opfingen	—	—	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Freiburg Landamt	Joseph Tritschler zu Unteribenthal	—	—	600	—
		Joseph Hemle zu Werbstein	—	—	100	—
		Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Georg Gremelsbacher Wittwe zu Fahrenberg	275	—		
		Johann Georg Böhrenbach zu Neustadt für Brand in Hinterzarten	—	—	50	—
		Joseph Metz zu Unteribenthal	675	—		
		Johann Kabis zu Wolfenweiler	384	31		
	Säckingen	Hammerschmid Maier zu Murg	—	—	115	—
		Anton Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Ignatz Reiman zu Herrischried, jetzt Theres Gottstein, Frau des Blasius Zumkeller	300	—		
		Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen	—	—	450	—
		Johann Baumle allda	—	—	1107	—
		Wittwe Ruhle „	—	—	300	—
		Karl Völle „	—	—	250	—
		Augustin Albiez zu Lochmatt	—	—	400	—
		Magdalena und Theres Albiez allda	—	—	150	—
		Alois Brogle zu Säckingen	—	—	150	—
		Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
		Theres Berger in Reckenbach	—	—	774	—
		Fidel Hüber zu Hornberg	1450	—	950	—
		Fridolin Probst, Schuhmacher zu Binzgen	575	—		
		Martin Dietsche zu Herrischried	700	—		
		Martin Stark allda	1100	—		
		Clemenz Eckert und Lorenz Siebold allda	900	—		
		Xaver Blum Kinder	1124	—		
		Ochsenwirth Strittmatter, jetzt Johann Albiez allda	2700	—	1230	—
		Fridolin Hofmann allda	—	—	1100	—
		Rudolph Eckert der jüngere allda	1150	—	1150	—
		Marzel Merkle, Ferdinand Hosp, Fridolin Siebold und Mathias Gottstein allda	2100	—	550	—
		Rudolph Eckert allda	2350	—		
		Franz Jehle Frau, Dominik Gottstein und Peter Scheuble allda	2850	—		
		Wilibald Huber und Joseph Scheuble allda	1778			
		Xaver Hosp allda	—	—	2154	—
		Adlerwirth Blasius Zumkeller allda	2800	—	70	—
		Herrmann Hottinger allda	—	—	1420	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Säckingen	Ottilia Blum zu Herrischried	718	—		
		Augustin, jetzt Jakob Kohlbrenner allda . . .	1,600	—		
		Xaver Kohlbrenner allda	1,130	—		
		Jakob Siebold, Simon Bernauer und Peter Bernauer allda	700	—	700	—
		Die Pfarrgemeinde allda	—	—	10,100	—
		Johann Kaiser und Gemeinde Wieladingen . .	—	—	900	—
		Johann Senger zu Nollingen	300	—		
		Fridolin Konrad allda	300	—		
	St. Blasien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
		Bernhard Köpfer zu Bernaudorf	—	—	250	—
		Die Spinnerei zu St. Blasien wegen Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Johann Schlosser, jetzt Liberata Scheuble zu Amrigschwand	—	—	200	—
		Fabrikant Fridolin Tritschler zu Unteribach . .	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	—
		Fridolin Freudig zu Wilfingen	—	—	850	—
		Fidel Baumeister zu Schwarzhalden, Gemeinde Häusern	50	—		
		Johann Jehle zu Elmeneg	350	—		
		Joseph Malzacher und Joseph Burger zu Finsterlingen	375	—	375	—
	Breisach	Pankraz Mader zu Burgheim	—	—	50	—
		Georg Flubuch im Mühlenthal, Gem. Ihringen	550			
		Joseph Blaile zu Hausen	1,357	46		
		Mathias Beischel zu Gottenheim	600	—		
	Lörrach	Johann Jakob Krainer Waldhüter zu Hertingen	—	—	50	—
		Friedrich Eisenreich, Schwarznagler zu Harden .	—	—	78	—
		Johann Jakob Kiefer Wittwe zu Binzen . . .	—	—	50	—
		Anton Kuni, jetzt Aois Winkler zu Schwörstetten, Joseph Uiberlins Erben zu Wormbach	—	—	600	—
		Johann Karlin zu Tüllingen	39	23		
		Johann Georg Enkenstein, nun Kiefer Johann Jakob Brehm allda	404	30		
		Johann Bertsch zu Weil	64	30		
	Hornberg	Die Gemeinde St. Georgen für Waschküche . .	—	—	25	—
		Mathias Schandelmeier, Wagner, jetzt Andreas Rosenfelder, Maurer allda	275	48		
		Georg Staiger, Weber zu Reichenbach . . .	500	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Hornberg.	Karl Eduard Armbruster zu Schiltach	6,407	—		
	Kronenwirth Friedrich Trautwein allda	61	—		
	Derselbe	72	—		
	Johann Wolber allda	169	6		
	Die Gemeinde allda	—	—	66	—
	Jakob Friedrich Baumanns Frau zu Hornberg	2,324	7		
	Friedrich Aberle, Müller allda	241	17		
	Friedrich Obergfell allda	86	31		
	Christoph Schweickert, Schmied allda	3	—		
Triberg.	Für's Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
	Für's Amthaus über die bezahlten Reparationskosten erkannt	—	—	28	56
	Franz Joseph Schätzler zu Schonach	—	—	350	—
	Joseph Kuhni, jetzt Schwanenwirth Haberstroh allda	—	—	1,825	—
	Sebastian Kienzler zu Gremelsbach	950	—		
	Cölestin Vogel zu Triberg	1,100	—		
	Anton Fehrenbach, jetzt Baptist Haberstroh allda	—	—	600	—
	Karl Scherer allda	450	—		
	Cölestin Dold, jetzt Ochsenwirth Wehrle allda	808	—		
Waldkirch.	Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
	Joseph Anton Bruder, Gemeinderath Trenkle, Granatschleifer Tschan und Kaufmann Hodapp zu Waldkirch	—	—	194	—
	Georg Schätzle zu Biederbach	1,086	—		
	Leonhard Fahrenländer zu Siegelau	2,583	—		
	Nikolaus Kammerer zu Katzenmoos	190	30		
Freiburg Stadtamt.	Zuchthausverwaltung Freiburg	—	—	13½	20
	Lorenz Falk zu Wiehre	403	22		
	Jeremias Rösler Fabrikant allda	395	—		
	Alexander Föhrenbach, Hafner zu Freiburg	148	30		
Jestetten.	Joseph Weißenberger, Gabelmacher zu Weisweil	250	—		
	Johann Georg Güntert zu Hohenthengen, jetzt Fridolin Albrecht zu Stetten	422	—	422	—
	Johann Baumgartner, Weber zu Hohenthengen	372	30		
	Großherzogliche Militärwittwencasse für Altbürgermeister Maier zu Stetten	—	—	787	—
Emmendingen.	Gottlieb Bucherer zu Allmendsberg	—	—	250	—
	Andreas und Gottlieb Holzer zu Serau	1,750	—	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Emmendingen	Johann Georg Höflin zu Theningen an Pfleger Jakob Martin Manton zu Serau	65	7		
		Johann Jakob Vollweider zu Eichstetten . . .	469	18		
		Mathias Bühler auf dem Glasig, Gemeinde Freiamt	700	—		
		Johann Georg Mack allda	500	—		
		Salomon Levi Bornheimer zu Eichstetten . . .	556	—		
	Ettenheim	Franz Anton Kopf, Weber und Anton Binz Weber, zu Mahlberg	331	20		
		Joseph Herbstreit zu Orschweier	1,029	37		
		Landolin Baumann zu Rust	700	—		
		Joseph Baumann, Jakobs Sohn, jetzt Mathias Utz allda	7	18		
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Franz Armbruster Wittwe zu Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
		Philipp Leitz Küfer zu Wolfach	810	—	308	30
		Jakob Echle allda	55	—		
		Jakob Armbruster, Zähringerhofwirth allda . .	2,600	—	650	—
		Philipp Widdum und Landolin Beha allda . .	729	30		
		Edmund Hodapp, jetzt Gantmasse Bürgermeister Bührer allda	1,800	—		
		Appollonia Sandhaas und Franz Meier allda .	1,373	—	37	—
		Adlerwirth Karl Seiter allda	1,892	—		
		Joseph Anton Kasper, Joseph Moser und Wendelin Armbruster allda	978	30	693	—
		Joseph Moser und Wendelin Armbruster allda .	740	—		
		Anton Pfeiffer zu Wolfach	100	—		
		Johanna Wehrstein Wittwe und Roman Pfeiffer allda	601	—		
		Moriz Armbruster allda	—	—	1,950	—
		Karl Baier und Joseph Armbruster allda . .	2,487	—		
		Engelwirth Georg Keller allda	1,728	—		
		Rochus Baumann Erben allda	575	—		
		Joseph Armbruster allda	450	—		
		Georg Pfeiffer allda	1,025	—		
		Edmund Hodapp allda	—	—	3,250	—
		Ludwig Reef allda	1,300	—		
		Philipp Schuler allda	—	—	1,650	—
		Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Johann Christian Armbruster und Compagnie zu Schiltach, Alois Harter zu Kaltbrunn und Johann Waidele zu Scharbach für Brand auf dem Schmidtberger Hof zu Schappach . . .	—	—	4,315	—
		Franz Joseph Waidele zu Schappach	36	—		
	Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernstbach	—	—	50	—
		Franz Anton Dam zu Flaggen	—	—	100	—
		Paul Späth zu Reichenbach	—	—	800	—
		Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller und Jakob Ficht zu Nordrach	—	—	4,300	—
		Augustin Rothmann zu Entersbach	2,200	—		
	Bühl	Gemeinde Schwarzach für Hanfblaul	—	—	50	—
		Xaver Eberle zu Bühl	—	—	280	—
		Anton Eckert allda	—	—	145	—
		Bonifaz Fallert zu Lauf	—	—	494	—
		Michael Herrmann zu Herrenwies	—	—	750	—
		Leopold Maier allda	—	—	600	—
		Lukas Herrmann allda	—	—	550	—
		Dionis Bäuerle allda	—	—	600	—
	Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
		Joseph Anton Gerstner allda	—	—	200	—
		Friedrich Hasenpflug zu Gernsbach	—	—	550	—
		Die Stadtgemeinde allda	74	25		
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
		Abraham Flehinger, jetzt Michael Hausler allda	150	—		
		Das katholische Kirchenärar zu Bretten . . .	—	—	100	—
		Friedrich Willet zu Sickingen	359	23		
		Heinrich Weigel und Christoph Keller zu Gochsheim	825	—		
		Wilhelm Dehns Kinder und Ludwig Semel zu Kirnbach	500	—		
		Johann Rerer allda	9	—		
		Samuel Schmid allda	1	15		
		Samuel Weiß allda	2	30		
	Bruchsal	Georg Fetzler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
		Verwaltung allda für Zehntscheuer	—	—	10	—
		Philipp Wagner und Valentin Gramlich Wittwe zu Oestringen	359	55		
		Gemeinderath Ferdinand Löß zu Untergrombach .	762	11		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bruchsal	Johann Stephan Hotz zu Oestringen	300	—		
		Mathes Hotz allda	150	—		
		Franz Joseph Effert allda	153	30		
		Franz Joseph Oestrich allda	173	30		
	Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbrunn	—	—	25	—
		Simon Siedler zu Malsch	233	27		
		Johann Ziegler zu Mörsch	24	—		
	Carlsruhe	Kaufmann Knecht zu Carlsruhe	—	—	1	30
		Großherzogliche Hoftheateradministration für das Hoftheater ꝛc.	—	—	61,450	—
	Haßlach	Andreas Bürger zu Hofstetten	—	—	100	—
		Mathias Ledig allda	—	—	100	—
		Pfarrer Wissert als Stiftungsvorstand für den Kirchenfond zu Hausach	—	—	50	—
		Joseph Spielmann zu Steinach	100	—		
		Joseph Mellert zu Welschensteinach	450	—		
	Oberkirch	Joseph Brauer Wittwe zu Döttelbach	350	—		
		Großherzoglicher Domänenfiskus für's Pfarrhaus zu Oppenau	—	—	1,000	—
		Franz Feger, Kronenwirth allda	—	—	6,346	—
		Georg Lehmann Schuster allda	590	—		
		Georg Huber, Weber im Grund zu Freiersbach	642	24		
		Johann Wilhem der zweite zu Mösbach	1,991	34		
		Georg Wiegele zu Oppenau	—	—	100	—
		Lorenz Roth, Wagner allda	254	5	254	4
		Mathias Bohnert allda	827	32		
	Achern	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
		Xaver Deichelbohrer zu Großweier	—	—	100	—
		Anton Schöck zu Heitenbach, Gemeinde Ottenhöfen	600	—		
		Sebastian Schmid, Küfer zu Kappel	595	—		
		Erhard Schnurr zu Ottenhöfen	350	—		
		Joseph Huber, Bierbrauer zu Achern	59	—		
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Joseph Rösch zu Sasbachwalden	342	—		
		Georg Schneider zu Ottenhöfen	47	—		
		Marx Huber zu Oberachern	392	—		
		Michael Schöck zu Ottenhöfen	350	—		
		Mathias Schöck und Johann Bluft allda	—	—	400	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Durlach	Moses Bachmann und Esaia Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
		Johann Dehm zu Wöschbach	537	33		
		Elias Bär zu Weingarten	1,137	15		
		Johann Adam und Lorenz Nikolaus allda	1,317	1		
		Karl Kanzler Wittwe allda	635	55		
		Johann Martin Siegrist allda	360	14		
		Johann Vögele und Johann Nikolaus allda	71	8		
		Friedrich Schaufelberger allda	36	—		
		Joseph Fricker und Andreas Baumgartner allda	49	15		
		Friedrich Gablenz allda	39	11		
		Fabrikant Engler und Compagnie zu Durlach	507	27		
	Lahr	Michael Koch zu Dinglingen	245	—		
		Joseph Gisler zu Schutterthal	100	—	450	—
		Anton Schaubrenner zu Oberschopfheim	500	—		
		Johann Kopf allda	2	57		
		Anton Schaubrenner allda	5	30		
		Johann Frist Wittwe allda	3	—		
		Andreas Hänsle zu Lahr	135	48		
		Friedrich Müller, Kaufmann allda	882	12		
	Kork	Joseph Friedrich Rösch zu Sundheim	—	—	1,375	—
		Georg Friedrich Liebig zu Stadt Kehl	362	30	275	—
		Johann Mehne, Waldhüter zu Eckartsweier	445	—		
	Rastadt	Ferdinand Kühne zu Waldprechtsweier	1,514	21		
		Nikolaus Motz zu Bietigheim	755	34		
		Georg Kalkbrenner Wittwe zu Oetigheim	589	30		
		Sonnenwirth Kasimir Schäfer zu Iffezheim	653	—		
		Carl Gräß allda	613	57		
		Valentin Gräß allda	10	—		
		Tadeus Lorenz allda	4	—		
		Kasimir Schäfer allda	10	—		
		Benedikt Weiler zu Kuppenheim	675	—		
		Joseph Vogel, Kaufmann zu Rastatt	197	1		
		Christian Sauter, Taglöhner allda	40	—		
		Meier Bodenheimer Wittwe allda	255	—		
		Nikolaus Rausch Wittwe allda	87	20		
		Daniel Edelschild allda	86	5		
		Philipp Katzenberger allda	2	30		
		Bartholmä Schaaf zu Winterdorf	294	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Offenburg	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
		Julius Gäßler zu Käfersberg, Gem. Ortenberg	4,790	—		
		Gemeinde Marlen für's Pfarrhaus	1,324	36	1,304	36
	Eppingen	Heinrich Veilhauer zu Eppingen	—	—	1,217	53
		Michel Leinz und Franz Joseph Geiger zu Rohrbach	200	—		
		Franz Joseph Fischer, Jakob Eiermann und Valentin Leinz allda	350	52		
		Franz Joseph Fischer allda	250	—		
		Jakob Eiermann allda	150	—	50	—
	Baden	Joseph Meier zu Gerolsaue	50	—		
	Pforzheim	Bernhard Schwahl Wittwe und Wilhelm Leicht zu Neuhausen	239	—		
		Die erstere	100	—		
		Stadtgemeinde Pforzheim wegen Holzgarten	—	—	650	—
		Heinrich Henz allda	988	39		
		Georg Katz, Conditor allda	94	—		
		Friedrich Scherle, Sattler allda	20	—		
Unter- rheinkreis.	Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen	—	—	50	—
		Johann Wiederhold zu Ladenburg	786	36		
		Johann Lösch allda	1,316	42		
		Freiherr von Babo allda	50	17		
		Jakob Müller Wittwe zu Schriesheim	504	20		
		Peter Wilhelm Bauer allda	1,434	52		
		Friedrich Spannagel zu Heddesheim	335	—		
		Johann Benzinger Wittwe zu Feudenheim	402	45		
		Philipp Ludwig Ueberrhein allda	5	—		
		Georg Fleck zu Neckarhäusen	3	—		
		Daniel Heuchelt zu Wallstadt	924	—		
		Friedrich Hecker allda	8	—		
	Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
		Für die Hofgemeinde Wemmersbach	400	—		
	Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13
		Michael Hertel zu Handschuchsheim	—	—	50	—
		Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
		Nikolaus Bauder, jetzt Nikolaus Bretschy zu Vorderheubach	542	—	49	—
		Heinrich Ziegler, jetzt Ludwig Kocher allda	—	—	26	20

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Heidelberg.	Nikolaus Fitzer Wittwe auf'm Hof Ringer, Gemeinde Altenbach	—	—	627	—
	Johann Georg Daub zu Heddesbach	176	30	176	30
	Georg Adam Münch zu Wilhelmsfeld	218	—		
	Johann Goll zu Kirchheim	410	—		
	Georg Peter Bauder zu Altenbach	410	—		
	Leonhard und Nikolaus Sommer zu Heiligkreuzsteinach	658	42		
	Johann Wagner Karcher zu Heidelberg	824	17		
	Jakob Hutt allda	55	34		
	Gemeinde Nußloch für's Armenhaus	371	33		
	Nikolaus Schork zu Wilhelmsfeld	191	—		
	Sebastian Reinhard allda	—	—	146	—
	Michael Ewald zu Altneudorf	1,004	—	21	—
	Michael Layer allda	12	48		
	Adam Schäfer zu Altenbach	208	—		
Mosbach.	Andreas Engelof zu Großeicholzheim	—	—	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	—	—	2	—
	Andreas Ernst allda	—	—	4	24
	Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
	Christoph Brodbeck Wittwe zu Sattelbach	—	—	300	—
	Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
	Peter Holzschu allda	454	50		
	Bonifaz Walter zu Muckenthal	467	30		
	Martin Klingmann zu Unterschefflenz	950	—		
	Andreas Bender Wittwe allda	83	40		
	Johann Georg Ernst der jüngere zu Obrigheim	525	—		
	Johann Herrmann Wittwe zu Hochhausen	48	—		
Gerlachsheim.	Für's Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—
	Für die Kirche zu Gerlachsheim	622	11		
	Die israelitische Gemeinde zu Impfingen	—	—	295	—
	Valentin Güngel zu Grünsfeld	1,125	—		
	Nikolaus Hammer und Franz Hehn allda	89	35		
	Der erstere ferner	56	—		
	Nikolaus Bamberger und Martin Lang allda	55	30		
Buchen.	Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2,050	—
	Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
	Fürstliche Standesherrschaft Leiningen wegen Domäne Marienhof, Gemeinde Osterburken	7,372	23		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Buchen.	Andreas Schneider zu Raisenbach	100	—		
		Fürstliche Standesherrschaft für Brand zu Mudau	966	—		
		Michael Link zu Mudau	—	—	500	—
		Konrad Nonn allda	450	—		
		Georg Joseph Götz allda	700	—	100	—
		Anton Schmidt und Joseph Herkert allda	—	—	1,200	—
		Joseph Ehrmann allda	500	—		
		Karl Stalf allda	750	—	1,250	—
		Johann Joseph Schnorr allda	550	—	200	—
		Kaspar Scheuermann allda	550	—	200	—
		Valentin Kehl allda	1,300	—	2,550	—
		Rosina Englert allda	—	—	700	—
		Oswald Sachs allda	2,500	—	650	—
		Alois Heilig allda	900	—	250	—
		Adam Hörst allda	700	—		
		Franz Sachs allda	2,100	—	250	—
		Johann Rapp allda	4,550	—		
		Joseph Link allda	4,000	—	153	—
		Franz Pfeifenberger Wittwe, jetzt Valentin Kahl allda	1,250	—		
		Karl Walter allda	—	—	1,250	—
		Franz Peter Hauk und Joh. Michael Ziegler allda	1,150	—		
		Johann Oeder, jetzt Joseph Amos Link allda	1,250	—		
		Karl Oeder allda	1,100	—		
		Mathias Bingler allda	1,300	—		
		Franz Peter Hauk allda	1,300	—	200	—
		Franz Joseph Oeder allda	—	—	550	—
		Pankraz Link allda	—	—	500	—
		Franz Autz allda	750	—		
		Johann Joseph Bucher allda	1,500	—		
		Franz Mathes Böhnig allda	800	—		
		Franz Bucher allda	1,100	—		
		Andreas Köhler allda	1,200	—	100	—
		Johann Georg Huberthal allda	—	—	300	—
		Michael Anton Götz allda	—	—	500	—
		Michael Schäfer allda	—	—	650	—
		Peter Elter allda	—	—	1,200	—
		Johann Joseph Pfaff allda	1,089	—	544	—
		Franz Wolfgang Büchler allda	—	—	1,000	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter= rheinkreis. Buchen.	Franz Schnorr zu Mudau	—	—	400	—
	Joseph Andreas Pfaff allda	—	—	1,100	—
	Martin Henn allda	—	—	750	—
	Joseph Maier allda	—	—	300	—
	Johann, jetzt Johann Joseph Schwarz allda	1,250	—	100	—
	Die Kirche zu Eicholzheim, jetzt Bürgermeister Grimm allda	250	—		
	Anselm Edelmann Wittwe allda	500	—		
	Michael Schwab allda	500	—		
	Sebastian Noe allda	—	—	1,000	—
	Kaspar Adam Schlär allda	450	—		
	Johann Zink allda	400	—	400	—
	Michael Schwarz allda	350	—		
	Joseph Anton Götz allda	450	—		
	Sebastian Körber allda	660	—	390	—
	Martin Münch allda	400	—		
	Karl Rottermann allda	—	—	1,700	—
	Sebastian Noe allda	850	—		
	Georg Barthel Grünwald allda	—	—	1,400	—
	Franz Götz allda	500	—		
	Adam Noe allda	350	—		
	Die Kirche Walldürrn, jetzt Franz Kaiser allda	200	—		
	Wendelin Kieser allda	350	—		
	Karl Berberich allda	11	—	95	—
	Joseph Berberich allda	—	—	100	—
	Michael und Joseph Ott allda	106	—		
	Simon Schreier und Joseph Wittmann allda	500	—		
	Isaak Hofmann von Hainstadt allda	—	—	650	—
	Franz Paul Flachs allda	450	—		
	Michael, jetzt Heinrich Ehrmann allda	400	—		
	Franz Würst allda	—	—	450	—
	Johann Roth allda	750	—	50	—
	Franz Anton Bletz allda	850	—	350	—
	Michael Autz allda	57	—		
	Franz Kaiser allda	581	37		
	Franz Scheuermann allda	190	56		
	Michael Körber allda	302	16		
	Simon Schwab allda	160	—	504	5
	Franz Joseph Pfaff allda	1,100	—	67	27

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen	Michael Link der jüngere zu Mudau	3,533	28		
		Karl Walz zu Mudau	2,225	28		
		Karl Pfeiffenberger allda	798	24		
		Andreas Sock allda	28	45		
		Valentin Schmatz allda	10	—		
		Franz Schnorr allda	18	—		
		Valentin Dietrich allda	7	—		
		M. A. Herks Wittwe allda	5	—		
		Karl Ziegler und Silveſter Blaut allda	18	—		
		Karl Seier, Kaſpar Pfaff und Auguſtin Ziegler allda	13	20		
	Boxberg	Die katholiſche Gemeinde Ueffingen	—	—	375	—
		Philipp Gerner, Hirſchwirth allda	—	—	1,500	—
		Baltes Michelbach zu Königshofen	175	—		
		Veit Kammerer allda	50	—		
		Martin Sack Erben allda	50	—		
	Krautheim	Fürſtlich Krautheim'ſche Standesherrſchaft	—	—	25	—
	Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach	—	—	13	—
		Peter Salbinger zu Großſachſen, jetzt Philipp Peter Krauth und Peter Schuhmann allda	450	—		
		Friedrich Knell zu Weinheim	247	—		
		Georg Eckſtein zu Laudenbach	93	45		
		Konrad Karl allda	245	—		
	Eberbach	Nikolaus Ihrig zu Eberbach	—	—	475	—
		Johann Emig, jetzt Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller und Johann Nonn allda	—	—	190	—
		Johann Georg Leitz allda	—	—	194	—
		Hiob Jehle, jetzt Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller und Johann Nonn allda	—	—	194	—
		Franz Joſeph Brauch zu Wagenſchwand	—	—	420	—
		Jakob Waldenberger allda	7	—		
		Amalie Kloſe zu Heidelberg und Adam Gramlich Erben zu Wagenſchwand	16	4		
	Neckargemünd	Pfarrer Ables Wittwe zu Heidelberg	200	—		
		Georg Jakob Wallenweinder, Acciſor zu Gaiberg	238	—		
		Georg Sauter, jetzt Georg Schneider allda, Nachfolger von beiden	330	—		
		Zacharias Morſch zu Kleingemünd	115	—		
		Georg Eppe allda	300	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Sinsheim.	Gemeinde Hoffenheim fürs Rathhaus	—	—	2165	—
	Friedrich Schuchmann zu Zuzenhausen	—	—	1257	30
	Dietrich Gramlich allda	961	—		
	Philipp Jakob Schmid und Jakob Wezstein allda	—	—	172	—
	Gemeinde Grombach	—	—	650	—
	Ludwig Huber zu Eschelbrunn	376	—		
	Georg Allebach jezt Martin Edler allda . . .	188	—		
Wiesloch.	Franz Leier zu Dielheim	—	—	416	53
	Baruch und Abraham Lang zu Michelfeld . .	—	—	94	—
	Johann Stang zu Mühlhausen	613	6		
	Sebastian Hotz allda	125	—		
	Constantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
	Christoph Löffler allda	—	—	100	—
Neckar- bischofsheim.	Der katholische Kirchenfond zu Waibstadt . . .	—	—	500	16
	Tobias Jerg zu Siegelsbach	440	55		
	Rosina Prior zu Untergimpern	150	—		
	Joseph Singer allda	150	—		
Walldürn.	Joseph Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	104	—
	Johann Baumann zu Gerichtstetten	106	41		
Mannheim.	Schuhmacher Irschlinger	—	—	69	—
	Das allgemeine Krankenhaus	—	—	68	42
	Rathschreiber Robert Pfeiffer	—	—	932	9
	Stabsarzt Dr. Boch	112	29		
	Silberarbeiter Mathias Göring	87	—		
Tauber- bischofsheim.	Die Stadtgemeinde wegen Amthaus zu Tauberbischofsheim	131	—		
Schwezingen.	Schmied Franz Spannagel zu Seckenheim . .	804	35		
	Peter Vobis zu Ofterdheim	18	—		
	Peter Oster zu Reilingen	602	—		
	B. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis. Möskirch.	Michael Bühler zu Krumbach	500	—		
	Andreas Schnetzler allda	225	—	225	—
	Georg Müller allda	800	—		
	Konrad Fischer zu Heudorf	601	—		
	Jakob Schwingert allda	459	—		
	Konrad Schroff allda	25	—		
	Peter Marquard zu Kreenheinstetten	750	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Mösskirch.	Ulrich Herzog zu Kreenheinstetten	15	—		
	Nikolaus Rieſter zu Heinſtetten	350	—		
	Auguſtin Schludi allda	1148	—		
	Franz Marquard zu Kreenheinſtetten	1370	—		
	Johann Nägele zu Boll	—	—	300	—
	Georg Fütterer allda	—	—	150	—
	Stephan Rebholz allda	—	—	150	—
Radolphzell.	Joſeph Bader, Müller zu Gailingen	525	—	525	—
	Weber Anton Amann allda	125	—	125	—
	Philipp Veit allda	19	—		
	Fabrikant Tenbrink für Baumwollenſpinnerei in Arlen	24,650	—	24,650	—
	Joſeph Mooſmann, Schreiner zu Randegg	885	—		
	Kaſpar Beeger zu Iznang	17	30		
	Fidel Wieder allda	7	30		
	Franz Weeber zu Singen	—	—	150	—
	Johann Moll zu Unterbühl, Gemeinde Schienen	—	—	167	—
	Andreas Schmid zu Oehningen	—	—	1162	30
Villingen.	Anton Fehrenbach zu Vöhrenbach	—	—	1000	—
	Georg Kuhry allda	475	—	475	—
	Lorenz Baumann zu Kappel	14	—		
	Xaver Käſer Wittwe allda	16	—		
	Andreas Baumann und Sebaſtian Herbſt zu Dauchingen	322	30	322	30
	Hironimus Flaig, Bierwirth zu Dürrheim	1400	—	1400	—
	Michael Baumann allda	10	—		
	Mathias Frey zu Ueberauchen	825	—	825	—
	Johann Schütz, Hufſchmied zu Kappel	707	6	707	6
	Fidel Ruf, Weber allda	25	—		
	Jakob Schütz im Vogelgeſang Gemeinde Niederſchach	750	—	750	—
Ueberlingen.	Bernhard Welte zu Ueberlingen	1618	—		
	Metzger Felder allda	5	—		
	Bernhard Welte allda	2	—		
	Andreas Müller allda	1	30		
Donau-eſchingen.	Johann Fiſcher zu Allmendshofen	1000	—		
	Johann Hall allda	600	—		
	Johann Bader allda	30	—		
	Joſeph Bauer allda	30	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donau-	Joseph Hösler zu Blumberg	50	—		
	eschingen.	Ignaz Dörflinger, Mechanikus allda	740	—	740	—
		Johann Hensler alt zu Fürstenberg	1300	—	1368	—
		Johann Stöhr zu Bräunlingen	25	—		
		Johann Held auf dem Immenhof Gemeinde Pfohren	1150	—	1450	—
		Maximilian Reigard zu Tannheim	1446	—		
		Sebastian Krausbeck zu Hüfingen	1219	—	1219	—
		Magnus Friedrich Wittwe allda	398	—	398	—
		Gemeinde Hüfingen	—	—	276	26
		Kaplaneifond allda	259	—		
		Joseph Mesmer zu Geisingen	—	—	2209	26
		Kasimir Inholz, Seiler allda	133	20		
		Simon Merk allda	61	—		
		Leopold Gut zu Fürstenberg	850	—	480	—
		Medardus Stierle zu Aasen	1100	—		
		Marx Fesenmeier zu Mistelbrunn	850	—		
		Joseph Meier allda	1300	—		
		Johann Martin zu Sumpfohren	800	—		
		Anton Fuhrer allda	10	30		
	Engen.	Philipp Hünerwadel zu Zimmerholz	1200	—		
		Martin Gebhard Wittwe allda	900	—	300	—
		Michael Baier allda	1550	—		
		Georg Dorn allda	12	—		
		Mainrad Wiedenmeier zu Ehingen	10	—		
		Anton Müller zu Möhringen	—	—	1400	—
		Joseph Liebermann allda	—	—	1200	—
		Jakob Schmutz, Bäcker allda	1200	—	1200	—
		Mathias Eitenbenz allda	350	—	350	—
		Celsius Schellhammer allda	350	—	350	—
		Rudolph Höpfer und Johann Lang, Hafner allda	502	17		
		Jakob Kunz, Schlosser allda	27	—		
		Dr. Bissot allda	1	6		
		Therese Kunz allda	—	50		
		Jakob Schmutz ferner	1	45		
		Blasius Lay zu Bargen	380	—	380	—
		Hechtwirth Martin zu Möhringen	5	—		
		Anton Heißmann zu Zimmern	—	—	3168	—
		Thimotheus Engesser allda	—	—	480	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Engen.	Magdalena Dreyer Wittwe zu Zimmern . . .	—	—	400	—
	Mathias Mayer allda	—	—	200	—
	Adlerwirth Felix Böhm zu Ehingen	591	—	2709	—
	Mathias Weidenmayer allda	1809	—		
	Joseph Schach allda	6	—		
	Joseph Walz zu Kirchen	15	—		
	Anselm Buschle allda	15	—		
	Johann Elsäßer allda	6	—		
	Mathä Krauß zu Anselfingen	—	—	950	—
	Johann Rigling allda	—	—	1000	—
	Johann Springer, Schmied allda	—	—	1230	—
	Raimund Kaiser allda	4	—		
	Johann Straub allda	2	—		
	Moriz Hensler zu Binsendorf	—	—	250	—
	Johann Klaus allda	—	—	150	—
	Lukas Müller zu Mauenheim	—	—	750	—
	Jakob Beller, Schuster zu Möhringen . . .	—	—	1350	—
	Johann Nepomuk Beck, Handelsmann allda .	—	—	156	—
	Leo Furter allda	20	—		
Constanz.	Johann Gaße, Hafner zu Allensbach	10	15		
Pfullendorf.	Joseph Schuhmacher, Mohrenwirth zu Pfullendorf	193	43		
	Baptist Mauch zu Engelsreuthe, Gemeinde Ruschweiler	650	—	650	—
	Bernhard Schwelling zu Neubrunn, Gemeinde Ruschweiler	—	—	3050	—
	Adam Reuther allda	15	—		
	Georg Mauch zu Krauchen, Gemeinde Deggenhausen	—	—	1050	—
	Konrad Vogler zu Gopenweiler	—	—	1550	—
Blumenfeld.	Hiazinth Sauter zu Kommingen	750	—	750	—
	Mathias Weißer allda	31	—		
	Ferdinand Straub zu Leipferdingen	25	—		
	Barnabas Schwegler allda	314	—		
Stockach.	Fidel Braun zu Glashütte	586	—		
	Karl Gut zu Schlatt	450	—	450	—
	Ottmar Steuble allda	38	10		
	Martin Blank zu Stockach	—	—	1800	—
	Ignaz Straub, Schuster zu Stockach	—	—	500	—
	Johann Reilinger, Wagner allda	—	—	900	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Stockach.	Konrad Märthe, Schneider zu Stockach . . .	—	—	1,050	—
	Joseph Gaußer allda	—	—	500	—
	Romuald Stehle, Glaser allda	—	—	1,020	—
	Joseph Harrer Wittwe allda	—	—	460	—
	Der Pfarrfond allda	—	—	231	33
	Xaver Weh, Brauer allda	30	—		
	Oswald Reißer, Schmied allda	15	—		
	Johann Nepomuk Bader allda	27	40		
	Forstpraktikant Joseph von Merhard zu Konstanz	—	—	1,500	—
Neustadt.	Lorenz Feser zu Mühlingen, Gemeinde Saig .	1,275	—	1,275	—
	Georg Laufer zu Löffingen	21	—		
	Johann Sorg zu Unterlenzkirch	675	—	675	—
	Georg Brander allda	—	—	1,400	—
	Felix Stoll allda	—	—	1,650	—
Bonndorf.	Gregor Keller zu Epfenhofen	1,125	30	1,125	30
	Anton Boma zu Lausheim	3,375	—	3,375	—
	Anton Fink allda	2,345	—	345	—
	Benedikt Frei allda	1,415	—	1,415	—
	Johann Wiedemann allda	500	—	500	—
	Johann Wengert allda	500	—	500	—
	Johann Müller allda	1,015	—	1,035	—
	Hieronymus Hochstetter allda	1,082	30	1,082	30
	Joseph Meister, Müller allda	56	—		
	Mathä Steinert allda	36	—		
	Xaver Koch allda	18	—		
	Anton Keller allda	12	—		
	Anton Brugger allda	13	—		
	Der unirte Kirchenfond zu Bonndorf	134	32		
	Anton Nägele zu Grafenhausen	—	—	3,750	—
	Xaver Dapp Wittwe zu Berau	718	—	718	—
	Gränzaufseher Karl Kruse zu Unterbach, Gemeinde Blumegg	700	—	700	—
	Bartholomä Baumeyer zu Mattenberg	—	—	500	—
	Georg Vogt zu Staufen	1,200	—	1,645	—
	Engelbert Siebler zu Holzschlag	—	—	450	—
Meersburg.	Fürstlich Wolfegg-Waldburgische Verwaltung zu Meersburg	—	—	500	—
	Jakob Storz, Werkmeister zu Meersburg . . .	—	—	900	—
	Joseph Pfeiffer, Hafner allda	—	—	350	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Meersburg.	Jakob Storz, Werkmeister zu Meersburg, ferner	17	—		
	Kaspar Westermann, Hafner allda	19	—		
	Sebastian Brummer, Bürgermeister allda	12	—		
	Nepomuk Girai allda	12	—		
	Joseph Girai, Rebmann allda	13	—		
	Baptist Bachmann	14	4		
	Krescens Vogt allda	5	—		
	Maria Anna Seifried allda	7	—		
	Stadtgemeinde allda, wegen Grethaus	17	—		
	Joseph Lang zu Markdorf	18	—		
Stühlingen.	Amtsrevisor Federle Wittwe, Gregor Weisenberger und Alois Grüninger zu Stühlingen	1,305	—		
	Johann Bächle zu Eberfingen	—	—	3,400	—
	Blasius Schwarter zu Untereggingen	—	—	1,000	—
Ober- Hornberg. rheinkreis.	Johann Georg Wolber zu Reichenbach	650	—		
	Jakob Brustle allda	650	—		
	Lorenz Lehmann zu St. Georgen	12	30		
Emmendingen.	Johann Hildwein zu Malterdingen	910	—		
	Johann Zachmann allda	29	40		
	Johann Kepfmann und Wendelin Riedinger zu Nimburg	120	—	120	—
	Georg Jakob Kern allda	7	—		
	Johann Georg Mößinger, der jüngere, zu Landeck, Gemeinde Köndringen	40	4		
	Georg Schinzinger, Wittwe zu Holzhausen	297	30		
	Joseph Gutmann allda	—	—	683	13
	Mathias Herr zu Thennenbach	—	—	938	46
Freiburg, Landamt.	Schmied Johann Nann zu Zarten	575	—	575	—
	Adlerwirth Johann Georg Hänsler, Wittwe zu Kirchzarten	—	—	147	—
	Karl Heisler und Compagnie auf dem Schweizerhof zu Zastler	—	—	778	31
	Karl Genswein zu Ebringen	550	—		
	Joseph Stiegeler's Gantmasse zu Sölden	—	—	343	28
	Großh. Forstdomänenärar wegen Jägerhaus zu St. Wilhelm	—	—	57	18
	Johann Hartmann zu Ebringen	15	2		
Schönau.	Konrad Ritter zu Pfaffenberg	1,800	—		
	Anton Schmid allda	575	—	575	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schönau.	Franz Joseph Kiefer zu Pfaffenberg	—	—	650	—
		Johann Berger, der jüngere allda	—	—	500	—
		Joseph Seeger allda	525	—	525	—
		Jakob Seeger allda	550	—	550	—
		Konrad Motsch allda	375	—	375	—
		Anton Frei allda	650	—	650	—
		Wolfgang Dietsche allda	375	—	375	—
		Johann Wintzel allda	575	—	575	—
		Jakob, jetzt Johann Schmid allda	525	—	525	—
		Johann Ruf allda	550	—	550	—
		Christian Herzog allda	350	—	350	—
		Thomas Fritz allda	350	—	350	—
		Joseph Wietzel allda	900	—	900	—
		Johann Fritz allda	550	—	550	—
		Gregor Federer allda	525	—	525	—
		Michael Kiefer allda	550	—	550	—
		Jakob Böhler allda	650	—	650	—
		Joseph Lederer, der jüngere, zu Häg	—	—	1,985	—
	Säckingen.	Andreas Matt von Egg zu Hottingen	—	—	1,250	—
		Fridolin Kaiser allda	10	—		
		Balthasar Wasmer allda	17	30		
		Paul Eschbach allda	17	30		
		Posthalter Heinrich Böhler zu Kleinlaufenburg	23	—		
		Jakob Baumgartner, Müller zu Oberhof	905	—		
		Fidel Lauber, Wirth allda	692	—		
		Simon Gottstein, Schmied allda	835	—		
		Stephan Huber allda	800	—		
		Konrad Böhler allda	3	—		
		Benedikt Schäuble allda	6	—		
		Michael Gersbach allda	6	—		
		Johann Gallmann allda	26	—		
		Magnus Zimmermann allda	12	—		
		Joseph Zimmermann allda	12	—		
		Franz Thoma in Wickertsmühle, Gemeinde Willaringen	—	—	1,600	—
		Joseph Leber und Marx Fröhle, jetzt Johann Andreas Weißenborn zu Wehr	13,00	—		
		Adlerwirth Blasius Zumkeller zu Herrischried	—	—	588	25
		Dominik Frank zu Hogschür	300	—	300	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkeis. Säckingen.	Agatha Dannenberger zu Hogschür	300	—	300	—
	Sebastian Harsch allda	5	—		
	Dominik Wasmer allda	5	—		
	Dorothea Booz allda	5	—		
	Alois Sibold zu Kleinherrischwand	1325	—	1325	—
	Ferdinand Sibold allda	8	—		
	Karl Joseph Brentano, Gemeinderath zu Kleinlaufenburg	—	—	80	9
Waldkirch.	Joseph Oswald zu Waldkirch	12	—		
	Barbara Volk zu Oberwinden	31	—		
	Joseph Bauer zu Waldkirch	1876	12		
	Joseph Hausmann und Joseph Weiß allda	20	—		
	Anton Göhring zu Katzenmoos	656	—		
	Anton Blattmann zu Buchholz	681	—	675	—
	Mathias Wahl allda	310	30	306	29
	Mathias Thoma allda	22	—		
	Mathias Fehrenbach allda	24	—		
	Joseph Kienzle allda	30	—		
	Joseph Kienzle allda	2	—		
	Jakob Dorner zu Biederbach	1733	20	1733	20
Kenzingen.	Michael Schaudt zu Wagenstadt	800	—	170	—
	Michael Ziegler Bürgermeister allda	11	—		
	Die Gemeinde allda	1	45		
	Maurer Bernhard Kaiser zu Kenzingen	590	44		
	Gerber Marx Henninger allda	1753	21		
	Kaspar Bleile allda	65	28		
	Mathias Ochsner allda	39	—		
Müllheim.	Johann Jakob Tscherter, Bürgermeister zu Niedereggenen	549	30		
	Johann Georg Dreher allda	16	30		
	Jakob Friedrich Oswald zu Malsburg	500	—		
	Friedrich Maier allda	1000	—		
	Felix Fünfgeld zu Seefelden	37	50		
	Karl Feder zu Laufen	371	8		
	Johann Herrmann, Schneider zu Sulzburg	17	—		
	Alois Ruck zu Neuenburg	1038	—		
	Sebastian Nußbaumer, Metzger zu Müllheim	332	—	332	—
	Derselbe	485	—	485	—
	Johan Wüllin allda	—	—	186	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis. Müllheim.	Johann Stecher, Glaser zu Müllheim	6	—		
	Marx Maier der jüngere allda	5	—		
	Sebastian Nußbaumer ferner	1	—		
	Johann Wulle, Wagner allda	—	—	5	—
Schopfheim.	Martin Seen der jüngere auf dem Sägmättle, Gemeinde Neuenweg	900	—		
	Johann Würger zu Wies	275	—	275	—
	Andreas Schlaith zu Langenau	54	26		
	Michael Gutmann zu Stockmatt	250	—	270	15
	Johann Friedrich Schneider, Nagler zu Lehnacker, Gemeinde Endenburg	250	—	150	
	Johann Hüglin zu Kühlenbrunn, Gemeinde Wies	—	—	241	39
	Johann Jakob Weiß zu Demberg, Gemeinde Wies	198	—	198	—
	Johann Georg Hauser allda	350	—	850	
	Bartlin Schleith zu Hausen	492	8	492	8
	Theodor Herbster allda	9	—		
	Mathias Freiner zu Auhof, Gemeinde Endenburg	12	—		
	Fritz Andreas Schmid zu Dossenbach	8	—	1,936	—
	Johann Jakob Görbel und Johann Georg Keller allda	2	30	90	36
Ettenheim.	Alois Weeber zu Ettenheimweiler	500	—		
	Xaver Weeber allda	13	8		
	Wolf Maier zu Altdorf	382	—		
	Lorenz Etschmann zu Ettenheim	25	—		
	Anton Litterst allda	14	—		
	Benedikt Binz zu Mahlberg	280	—	280	—
	Jakob Stutz allda	405	—	405	—
	Anton Günther allda	125	—	125	—
	Ignaz Schwende allda	—	—	200	—
	Friedrich Schäzle Wittwe allda	187	52		
	Landolin Störk's Wittwe allda	7	24		
	Friedrich Stutz allda	12	2		
	Jakob Mutschler allda	1	42		
	Christian Haf's Wittwe allda	6	24		
	Anton Baumann zu Rust	275	—	275	—
Waldshut.	Michael Knab zu Rotzel	650	—		
	Jakob Maier allda / jetzt Joseph Gerteis	550	—		
	David Gäng allda	400	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis. Waldshut.	Kaspar Maier zu Rotzel	1,275	—	1,275	—
	Kaspar Federle allda	875	—	875	—
	Joseph Pfeiffer allda	20	—		
	Lukas Knab allda	44	—		
	Vincens Biehler allda	10	—		
	Joseph Tröndle allda	15	—		
	Bartholomä Hilpert zu Röggerswiel	750	—	750	—
	Benedikt Baldenschweiler allda	650	—	650	—
	Anton Hilpert	15	—		
	Schreiner Johann Blum zu Waldshut	169	17		
	Fridolin Banholzer zu Görwihl	2,000	—		
	Johann Oberst zu Weilheim	700	—	700	—
	Fidel Ebner zu Wellendingen für Sägmühle im Kirchspiel Zell, Gemeinde Rotzingen	190	—		
	Xaver Mutter zu Görwihl	4,938	32		
	Jakob Eschbach zu Strittmatt	—	—	1,100	—
	Dominik Scheuble allda	—	—	1,100	—
	Johann Ruch, Adlerwirth zu Hauenstein	—	—	4,967	—
	Ursula Vögle allda	—	—	750	—
	Johann Schneider allda	—	—	900	—
	Ferdinand Schneider allda	—	—	1,900	—
	Simon Lauber allda	—	—	900	—
	Gregor Schneider allda	—	—	800	—
	Johann Adam Heilig allda	—	—	1,100	—
	Moriz Rotzinger allda	—	—	900	—
	Urban Schneider, Wittwe allda	—	—	109	51
	Leopold Vögle allda	—	—	52	—
	Philipp Vögle allda	25	52		
	Fabian Schindler allda	15	—		
	Friedrich Städle's Ehefrau auf'm Küßaberg, Gemeinde Küßnach	—	—	2,194	27
	Nikolaus Rüde zu Albert	—	—	600	—
	Fridolin Hüber allda	—	—	700	—
	Konrad Rüde allda	—	—	1,050	—
	Jakob Rüde allda	—	—	800	—
Triberg.	Blasius Löffler zu Rußbach	103	32		
	Johann Lauser zu Niederwasser	—	—	4,470	—
	Physikus Dr. Ketterer zu Triberg	—	—	3	—
	Sonnenwirth Köz allda	—	—	12	30

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Triberg.	Cölestin Dold allda	—	—	6	—
	Lörrach.	Johann Bandle zu Blansingen	459	24	459	24
		Großherzogliche Eisenbahnbauverwaltung für das Eisenbahn-Warthaus zu Istein	—	—	388	—
		Gemeinde Hauingen	40	7		
		Kirchenbaufond allda	17	30		
		Großherzoglicher Domänenfiskus allda	12	—		
	St. Blasien.	Adlerwirth Gersbacher zu Todtmoos	198	45		
		Franz Joseph Burkhard und Konrad Eckert zu Heppenschwand	—	—	1,400	—
		Fridolin Rogg allda	15	—		
		Joseph Mutter allda	36	—		
		Jakob Kaiser zu Niedermühl	—	—	1,242	18
		Amand Wasmer zu Höchenschwand	—	—	100	—
		Joseph Scheuble zu Happingen	—	—	1,100	—
		Joseph Ebner allda	—	—	800	—
		Joseph Albiez allda	—	—	800	—
		Fidel Baumeister zu Schwarzhalde, Gemeinde Häusern	—	—	150	—
	Staufen.	Die Universitätskasse Freiburg für den Weinstädter Hof, Gemeinde Eschbach	4,684	12		
	Breisach.	Georg Pfeil zu Wasenweiler	925	—		
		Gervas Briem allda	815	—		
		Marr Maier allda	700	—		
		Stephan Keller allda	350	—		
		Joseph Maier, Gemeinderechner allda	1,355	—		
		Stephan Fischer zu Gottenheim	275	—	275	—
		Joseph Schmidle allda	27	—		
	Freiburg, Stadtamt.	Nikolaus Ruf, Hafner zu Freiburg	—	—	60	—
	Jestetten.	Thomas Kappler's Gantmasse zu Riedern	—	—	3,105	—
		Xaver Zimmermann zu Erzingen	827	—	827	2
Mittel- rheinkreis.	Wolfach.	Bernhard Neumeier zu Kniebis	—	—	650	—
		Johann Georg Welte allda	—	—	300	—
		Ignatz Keßler zu Oberwolfach	—	—	900	—
		Benedikt Pfeiffer zu Kinzigthal	4,000	—		
		Johann Harter allda	4	—		
	Achern.	Johann Walz zu Seebach	444	—		
		Bernhard Fischer allda	25	—		
		Sebstian Schmid zu Kappel	2	30		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Achern.	Andreas Sieſermann zu Heitenbach, Gemeinde Ottenhöfen	6	—		
	Mathias Hils im Grimmerswald, Gemeinde Seebach	50	—		
	Bernhard Bürk zu Seebach	49	—		
	Nikolaus Schauer zu Ottenhöfen	—	—	50	—
Bruchſal.	Johann Banſcher zu Untergrombach	259	10		
	Sebaſtian Wolf allda	206	37		
	Wendelin Helm zu Oeſtringen	175	—		
	Johann Vogel, Kieſer zu Bruchſal	28	2		
Raſtatt	Chriſtoph Wörter, Rößlewirth zu Söllingen	27	—		
	Nikolaus und Stephan Braun zu Rauenthal	—	—	700	—
	Karpfenwirth Bernhard Hitſcherich zu Raſtatt	31	56		
	Maurer Wilhelm Brauer allda	190	—	34	24
	Theodor Haß, Hauderer allda	2	30	823	—
	Joſeph Werner, Schreiner allda	2	30	102	—
	Friedrich Sauter, Säckler allda	9	—		
	Anton Fleiſchmann, Gürtler allda	31	—		
	Karl Lang, Vater, Blechner allda	5	—		
	Friedrich Sauter, Säckler allda	5	—		
	Engelhard Reinacher allda	2	—		
Offenburg.	Lorenz Okenfuß zu Weyer	29	—		
	Georg Pfähler zu Offenburg	900	—	613	13
	Michael Weinkauf allda	650	—		
	Alois Meisburger allda	1	30		
	Alois Vogt allda	3	—		
	Johann Felder allda	30	—		
	Johann Nerlinger allda	15	—		
	Johann Bühler zu Durbach	370	—	370	—
	Johann Litterſt's Wittwe zu Bolsbach	28	—		
	Joſeph Burk der dritte allda	14	—		
Eppingen.	Sebaſtian Bock zu Adelshofen	22	—		
	Samuel und Hirſch Wimpfheimer zu Ittlingen	41	40		
Gengenbach	Johann Hermann Müller zu Nordrach	7	—		
	Joſeph Andreas Schmid zu Gengenbach	8	—		
	Jakob Huber zu Nordrach	—	—	750	—
	Arbogaſt Brüderle allda	425	—	425	—
	Jakob Armbruſter allda	335	—	335	—
	Franz Schwarz zu Oberharmersbach	47	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel= rheinkreis. Gengenbach.	Mathias Spitzmüller zu Nordrach	1,192	30	1,192	30
	Karl Hacker zu Bieberach	4	30		
	Marquard Mathis allda	4	—		
	Christian Armbruster allda	13	—		
Haslach.	Joseph Mellert zu Welschsteinach	—	—	312	—
Lahr.	Gränzaufseher Georg Reichert zu Langenwinkel	413	33	413	33
	Sebastian Moser, Schreiner zu Oberweier	—	—	955	—
	Andreas Häusle zu Lahr	15	—		
	Kaufmann Friedrich Müller allda	13	30		
	Dreher Streißguth allda	58	—		
	Johann Serauer zu Ottenhofen	—	—	400	—
Oberkirch.	Philipp Spraul zu Haslach	764	29		
	Joseph Digall, Mattenmüller zu Zusenhofen	32	12		
	Georg Müller zu Löcherberg	22	—		
	Georg Germann zu Gaisbach	450	—	450	—
	Reinhold Amrein zu Oppenau	—	—	1,235	—
	Joseph Börsig zu Petersthal	—	—	2,000	—
	Anton Roth, der zweite, zu Wahlholz, Gemeinde Lierbach	—	—	450	—
	Georg Huber zu Wilseneck, Gemeinde Maisach	—	—	950	—
	Sebastian Schiller zu Lierbach	—	—	340	29
Bühl.	Bernhard Fischer zu Lauf	43	4		
	Mathias Kraus zu Bühlerthal	306	57	306	57
	Bernhard Wimmer zu Ottersweier	—	—	562	—
	Stephan Hasel zu Varnhald	—	—	63	46
	Viktoria Gries allda	—	—	596	—
	Chrisostomus Trapp allda	—	—	693	—
	Matern Keller allda	7	20		
	Stephan Lorenz allda	—	—	645	52
Durlach.	Karl Zachmann, Bäckermeister zu Durlach	105	13		
	Jakob Stolz, Maurer allda	33	—		
	Die Stadtgemeinde allda	—	—	750	—
	Jakob Friedrich Preiß allda	95	43		
	Gottfried Horst allda	372	43		
	Christian Kindler allda	699	19		
	Wilhelm Dümas allda	600	—	674	—
	Derselbe ferner	500	—		
	Jakob Friedrich Delcker allda	—	—	1,100	—
	Karl Satzger, Bäcker allda	4,045	—	455	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Durlach.	Johann Heidt und Friedrich Kaucher Wittwe zu Durlach	1,121	41		
	Johann Adam Ruf und Leonhard Rittershofer allda	315	31		
	Friedrich Bartenbach allda	75	18		
	Jakob Rittershofer allda	18	—		
	Adam Gabriel Heidt, Fuhrmann allda	18	—		
	Wilhelm Jung, Schumacher allda	16	—		
	Katharina Hübsch allda	12	—		
	Kutscher Hany allda	4	—		
	Jakob Stengel und Jakob Kamerer allda	7	—		
	Johann Heinrich Oeder allda	4	—		
	Geheimer Hofrath Bär's Erben allda	8	—		
	Karl Delker, Bierbrauer allda	5	—		
	Jung Wilhelm Klenert und Friedrich Katz allda	27	—		
	Schreiner Karl Theurer allda	6	—		
	Jakob Geiger, Sattler allda	6	—		
	Friedrich Hochschild, Weber allda	6	—		
	Stadtgemeinde allda, ferner	—	—	50	15
	Gabriel Heid allda	11	—		
	Jakob Raunser zu Aue	370	—		
	Jakob Backof, Schmied zu Jöhlingen	27	—		
	Kraft Ried zu Langensteinbach	324	—		
	Gottlieb und Georg Rühle allda	55	—		
	Michael Müller allda	15	—		
	Alt Ludwig Lutz zu Weingarten	17	—		
Bretten.	Gottlieb Falkenstein zu Ruith	302	17		
	Gottlieb Wolf allda	363	29		
Ettlingen.	Ignaz Becker und Ignaz Spöck zu Ettlingen	3,146	57		
	Johann Gretz und Johann Valentin Speck allda	—	—	88	33
	Martin Musler und Jakob Höpfner allda	3	—		
	Anton Rall allda	4	—		
	Ignaz Emlisch allda	2	—		
	Ignaz Heiler's Wittwe allda	5	—		
Baden.	Schreiner Wendelin Zabler zu Baden	1,025	—	1,025	—
	Hauptmann Greiner allda	59			
	Karl Zerr und Albert Weiß allda	15	—		
	Anton Stein, Wittwe allda	82	—		
	Albert Weiß, ferner	9	—		
	Friedrich Wollenweeber allda	46	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Reſt.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Baden.	Joſeph Zeller zu Baden	800	—		
		Bahnwart Hilar Huck zu Sinzheim	—	—	65	—
	Pforzheim.	Johann Georg Heinz zu Büchenbrunn	81	23		
		Johann Gräsle, Nagelſchmied zu Niefern	268	30	268	30
		Derſelbe ferner	4	—		
		Michael Hehl allda	8	—		
		Jakob Bautz allda	4	—		
		Karl Vollmer allda	15	—		
		Philipp Merkle zu Huchenfeld	—	—	397	—
		Philipp von Aue allda	8	—		
		Philipp Merkle allda	3	30		
Unter- rheinkreis.	Heidelberg	Turnmeiſter Karl Waſſermannsdorf's Ehefrau zu Heidelberg	26	—		
		Valentin Beiſel zu Brombach	119	12		
		Jakob Reinhard auf'm Schaafhof, Gemeinde Lampenhain	618	49		
		Johann Vierheller's Gantmaſſe zu Heidelberg	686	48	30	—
		Güttler Karl Müller's Wittwe allda	33	—		
		Julie Fuchsohr allda	8	—		
		Chriſtoph Vogt, Knopfmacher allda	20	—		
		Jakob Stichling allda	3	—		
		Baptiſt Betz allda	10	—		
		Friedrich Hormuth, Ritterwirth allda	22	—		
		Johann Lotz, Mehlhändler allda	12	—		
		Georg Steigleider zu Altneudorf	—	—	50	—
		Jakob Sauer allda	50	—		
		Nikolaus Reiſig zu Lampenhain	—	—	200	—
		Eliſabeth Schmid allda	—	—	250	—
		Georg Adam Pfahl zu Heiligkreuzſteinach	—	—	250	—
		Johann Georg Haaß zu Heddesbach	—	—	600	—
		Valentin Beiſel, Wittwe zu Schönau	—	—	283	48
		Johann Jörder, Weber zu Wilhelmsfeld	644	51		
		Jakob und Peter Elſner zu Eiterbach	—	—	1,475	—
		Adam Arnold zu Heidelberg	3,011	—		
		Zimmermann Friedrich Heißer allda	11	—		
		Seiler Friedrich Mesner allda	12	30		
		Die Stadtgemeinde allda	5	—		
		Martin Siefert und Georg Leonhard Schmitt zu Wilhelmsfeld	—	—	166	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Schwetzingen.	Erasmus Träutlein zu Hockenheim	745	—		
	Andreas Heim zu Brühl	650	—		
	Adam Sichler zu Seckenheim	—	—	420	—
	Johann Gruber allda	—	—	717	
	Philipp Jakob Seitz allda	—	—	103	—
	Martin Volz allda	39	19		
	Johann Adam Ehrhard zu Schwetzingen	—	—	1,596	—
	Franz Schwab allda	2,731	30		
	Raphael Trauermann allda	750	—	89	32
	Heinrich Montag allda	118	48		
	Anton Wilhelmi allda	62	—		
	Franz Freitag allda	6	—		
	Joseph Brandenburger zu Hockenheim	—	—	19	—
Buchen.	Gemeinde Hettingenbeuern	—	—	325	—
	Jakob Edelmann und Franz Berberich allda	363	—		
	Johann Joseph Götz zu Mudau	—	—	263	23
	Johann Joseph Rottermann allda	138	19		
	Johann Michael Götz, Wittwe allda	—	—	300	—
	Die Kirche Limbach, jetzt Johann Joseph Blaut allda	350	—		
	Kaspar Scheuermann allda	—	—	50	—
	Chirurg Heilig allda	1	30		
	Franz Mackmüll und Peter Gert zu Limbach	200	—		
	Adam Walter allda	500	—		
Sinsheim.	Johann Stein zu Sinsheim	714	—		
	Schaffnei Lobenfeld allda	50	15		
	Joseph Pellissier allda	6	30		
	Isaak Roland allda	29	51		
	Jakob Jüngert und Franz Flür allda	61	28		
	Johann Hartmann Schick allda	12	15		
	Jakob Rothschild allda	15	39		
	Christian Binkele, Isaak Sohn auf'm Immelhäuser Hof	2,143	57		
	Jakob Binkele allda	1,051	15		
	Abraham Binkele und jung Christian Binkele allda	3,351	4		
	Abraham Binkele und Heinrich Binkele allda	7	—		
	Christian Binkele junior	1	30		
	Lorenz Denk, der ältere und jüngere zu Dühren	—	—	2,490	—
	Peter Spieß, Bäcker allda	375	—	375	—

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag: Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Sinsheim.	Marr und Judith Meckesheimer zu Dühren	6	—		
		Ludwig Herborn allda	12	—		
		Aron Straßburger allda	9	—		
		Johann Schäffler und Georg Michael Harter allda	15	—		
		Jakob und Heinrich Steibel allda	21	—		
		Kaufmann Karl Wacker zu Sinsheim	39	40		
	Mannheim.	Joſeph Hildebrand's Erben zu Mannheim	27	—		
		Die Geſellſchaft Harmonie allda	80	—		
		Philipp Irſchlinger, Uhrmacher allda	245	9		
		Wilhelm Bundſchuh, Konditor allda	3	30		
		Wilhelm Stoll, Handelsmann allda	9	—		
		Georg Michael Hüther allda	—	—	1,602	46
	Weinheim.	Johann Eich zu Großſachſen	2	—		
		Franz Staudenheimer und Hartmann Will zu Hemsbach	—	—	388	
		Konrad Fuhr allda	19	—		
		Philipp Bontemps allda	6	—		
		Tobias Linnebach zu Laudenbach	1,005	—		
		Michael Krämer allda	6	—		
		Peter Ehmig allda	—	—	285	49
		Jakob Hohrein allda	19	44		
		Chriſtian Eckſtein allda	10	—		
		Georg Franz Brauch zu Hemsbach	—	—	456	—
		Michael Staudenheimer's Erben allda	—	—	244	59
		Gemeinde Hemsbach	24	54		
		Valentin Reinhard zu Hochſachſen	—	—	315	—
		Georg Jochin allda	—	—	450	21
	Gerlachsheim.	Michael Konrad, der jüngere, zu Oberwittighauſen	26	—		
		Michael Endres zu Unterbalbach	11	—		
	Wiesloch.	Balthaſar Größer zu Wiesloch	112	—		
		Johann Kanuff, der ältere, zu Rettigheim	—	—	517	—
	Tauberbiſchofsheim.	Andreas Maier, jetzt Johann Söllner zu Dittigheim	373	—		
		Joſeph Hofmann und Franz Dominik Hellmuth, jetzt Johann Glaſer allda	870	—		
		Franz Dominik Hellmuth allda	50	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Tauber-bischofsheim.	Melchior Knüttel zu Dittigheim	48	—		
		Martin Popp allda	6	—		
		Florian Stahl allda	3	—		
		Der Hospitalfond zu Tauberbischofsheim	—	—	156	50
		Bäcker Jakob Weinmann allda	800	—	800	—
		Seiler Franz Popp allda	350	—	350	—
		Adam Joseph Böhm Wittwe, Erben allda	—	—	65	3
		Sebastian Baumann, Wittwe, jetzt verehelichte Keller allda	1,141	—	50	21
		Balthasar Koch allda	92	14		
		Paul Ulsamer's Kinder zu Distelhausen	19	—		
		Sebastian Ulsamer, Bürgermeister allda	6	—		
		Mathias Joseph Abendtanz allda	8	30		
		Peter Lindau zu Gerchsheim	—	—	58	—
	Adelsheim.	Georg Anton Auerbach zu Seckach	34	39		
		Andreas Englert zu Leiberstadt	34	—		
		Sebastian Audres zu Eubigheim	—	—	22	30
		Joseph Joseph allda	—	—	300	—
	Ladenburg.	Philipp Amstädter zu Sandhofen	538	33		
		Daniel Becker, Wittwe zu Heddesheim	1,114	28		
		Valentin Landenberger allda	4	30		
		Wendel Geisinger allda	—	54		
		Martin Gumbel zu Feudenheim	—	—	674	21
	Mosbach.	Gemeinde Daudenzell wegen Pfarrhaus	15	—		
		Georg Adam Eckert zu Lohrbach	6	—		
		Gräflich Leiningen-Billigheim'sche Standesherrschaft	11	—		
		Johann Seitz zu Muckenthal	—	—	340	—
		Johann Georg Egner zu Sulzbach	—	—	1,075	54
		Bernhard Egner allda	—	—	2	15
	Walldürn.	Rothgerberzunft zu Hardheim	13	—		
	Neckar-bischofsheim.	Karl Reichensperger zu Untergimpern	—	—	470	—
		Johann Brenner allda	—	—	50	—
		Joseph Brenner allda	30	46		
	Neckar-gemünd.	Mathäus Heckmann zu Neckargemünd	—	—	250	—
		Magdalena Fuchs allda	—	—	90	—
		Georg Reibold allda	103	47		
		Jakob Gemler zu Dilsberg	420	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Reſt.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unter- rheinkreis.	Neckar- gemünd.	Heinrich Seufert zu Dilsberg	—	—	385	—
		Joſeph Brox allda	20	—		
		Friedrich Leiſt zu Neckargemünd	—	—	2,000	—
		Eberhard Albrecht Kredell allda	74	24	—	—
		Derſelbe ferner	442	30	355	30
		Georg Adam Leonhard Wittwe allda	41	—		
		Peter Iffinger allda	—	—	600	—
		Jakob Schmid, Müller allda	—	—	292	—
	Eberbach.	Franz Koch zu Friedrichsdorf	—	—	960	—
	Borberg.	Anna Maria Wirſching zu Epplingen	—	—	22	—

Carlsruhe, im April 1851.

Durch den Generalkaſſier
E. G. Eiſenlohr.

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 27. September 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Eintritt des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ertheilung eines Patents an E. F. Génissieux in Lyon für ein neues System von Schleppdampfschiffen betreffend. Die Stiftung der Barbara Muser von Auggen zur Gründung eines Armenfonds daselbst betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar d. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. September 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 29. August d. J.
dem großherzoglichen Staatsminister Freiherrn Rüdt von Collenberg und
dem großherzoglichen Präsidenten des Finanzministeriums Staatsrath Regenauer, das Großkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Stadtpfarrer Dekan Dr. Müller in Ueberlingen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 11. d. M.
den Oberstlieutenant und Commandanten des ersten Infanteriebataillons von Porbeck und
den Oberstlieutenant und Commandanten des fünften Infanteriebataillons Dreyer, zu Obersten; ferner
den Major und Commandanten des dritten Reiterregiments von Glaubitz zum Oberstlieutenant zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Eintritt des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Da der Eintritt des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau in den deutsch-österreichischen Postverein mit dem 1. October d. J. statt finden wird, so treten von diesem Tage an die in der diesseitigen Verordnung vom 12. April d. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff. im Abschnitte I. §§. 4 bis 10 enthaltenen Vorschriften auch beim Postverkehr zwischen Baden und den genannten drei Staaten in Wirksamkeit, wogegen gleichzeitig die im Abschnitt II. jener Verordnung enthaltenen Vorschriften bezüglich dieses Verkehrs außer Anwendung gesetzt werden.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß im unmittelbaren Fahrpostverkehre zwischen Baden und den genannten Staaten, d. h. wenn die Versendung ohne Vermittelung einer anderen als der fürstlich Thurn- und Taris'schen Postverwaltung erfolgt, das Porto von Fahrpostsendungen zwischen Postanstalten des beiderseitigen Gebiets, welche in gerader Linie nicht über 20 Meilen von einander entfernt sind, nicht nach deren Entfernung vom gemeinschaftlichen Grenztarpunkte, sondern nach der Entfernung in gerader Linie, jedoch in der Art bemessen wird, daß

1. bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der erste Progressionssatz (1 bis 5 Meilen);
2. bei einer Entfernung über 10 und bis zu 20 Meilen einschließlich, für jede der beiden Postverwaltungen der zweite Progressionssatz (über 5 bis 10 Meilen);
3. bei unmittelbar einander gegenüber liegenden Grenzstationen aber nur der erste Progressionssatz (bis 5 Meilen) und zwar zu Gunsten der absendenden Postanstalt in Ansatz kommt.

Carlsruhe, den 23. September 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Dusch.

Die Ertheilung eines Einführungspatentes an E. F. Génissieur in Lyon für ein neues System von Schleppdampfschiffen betreffend.

Auf das Gesuch des Peiron ainé wird dem E. F. Génissieur aus Lyon ein Patent für die Erbauung und den Verkauf von Schleppdampfschiffen im Großherzogthum nach der Erfindung der Gebrüder Verpilleur zu Rive de Gier auf die Dauer von vier Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiscation des ungebührlich angefertigten oder verkauften Gegenstandes.

Carlsruhe, den 15. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Turban.

Die Stiftung der Barbara Muser von Auggen zur Gründung eines Armenfonds daselbst betreffend.

Die Stiftung der ledig verstorbenen Barbara Muser von Auggen im Betrage von 10,000 fl. zur Gründung eines Armenfonds für Auggen hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 18. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Sachs.

Die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. wird im Hinblicke auf die über die Neckarzölle bestehende Uebereinkunft unter den Neckaruferstaaten und mit Rücksicht auf die mit dem Ersten künftigen Monats eintretende Ermäßigung des Rheinzolles für Gegenstände zur ganzen Gebühr von dem eben genannten Termine an der Neckarzoll von Gegenständen, welche der ganzen Gebühr unterliegen,

zu Berg von sechs Kreuzern auf vier Kreuzer,
zu Thal von vier Kreuzern auf drei Kreuzer

für den Zentner herabgesetzt.

Rücksichtlich der Gegenstände, welche nicht der ganzen, sondern ausnahmsweise nur der Viertels- oder Zwanzigstels-Gebühr unterworfen sind, hat es bei den bisherigen Tarifsätzen auch ferner sein Bewenden.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 15. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Dienſterledigungen.

Die katholische Pfarrei Merzhausen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,800 fl., welches sich jedoch je nach der Größe des Antheils an dem noch zu bestimmenden Zehntbaulastenablösungskapital verringern mag, und mit der Verbindlichkeit, jährlich 100 fl. zur Besserstellung anderer Pfarreien abzugeben und den Rest eines Provisoriums für Baukosten im Betrage von 72 fl. 19 kr. bis zum Jahre 1855 heimzubezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der freiherrlich Fritz von Wittenbach'schen Grundherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Munzingen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 2,000 fl., welches sich je nach der Größe des Antheils an dem noch zu bestimmenden Zehntbaulastenablösungskapital verringern mag, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der gräflich Heinrich von Kageneck'schen Grundherrschaft als Patron zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Ueberlingen am Ried, Amts Radolfzell, mit einem Jahreseinkommen von 700 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, eine Schuld für Zehntablösungskosten mit 45 fl. 10 kr. in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, nochmals zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. October 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Allerhöchſtlandesherrliche Verordnungen, die Erſatzwahlen zur erſten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Die theilweiſe Erneuerung der zweiten Kammer betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Perbolzheim betreffend. Die Stiftung des Dekans und Pfarrers Mühling zu Handſchuchsheim betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Erſatzwahlen zur erſten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da nach der in der dreiunddreißigſten öffentlichen Sitzung der erſten Kammer vom 16. September 1846 auf den Grund des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841 vorgenommenen Looszieſung keiner der Abgeordneten des grundherrlichen Adels durch das Loos auszutreten, die Freiherren Franz von Rinck und Heinrich von Andlaw in Freiburg aber ihre Stelle als Abgeordnete des grundherrlichen Adels in dem Wahlbezirk oberhalb der Murg freiwillig niedergelegt haben, ſo verordnen Wir, daß an deren Stelle in dieſem Wahlbezirk nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 eine neue Wahl zur erſten Kammer der Ständeverſammlung durch den von Uns hiermit allergnädigſt ernannten Wahlcommiſſär, Geheimen Rath und Regierungsdirector Schaaff in Freiburg vorgenommen werde.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. September 1851.

Leopold.

von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Erſatzwahlen zur erſten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da nach der in der dreiunddreißigſten öffentlichen Sitzung der erſten Kammer vom 16. September 1846 auf den Grund des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841 vorgenommenen Loosziehung keiner der Abgeordneten der beiden Landesuniverſitäten durch das Loos auszutreten, der Geheime Rath und Domdekan Profeſſor Dr. von Hirſcher aber ſeine Stelle als Abgeordneter der Univerſität Freiburg freiwillig niedergelegt hat, ſo verordnen Wir, daß nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 durch den Senat der Univerſität Freiburg eine neue Wahl ihres Abgeordneten zur erſten Kammer der Ständeverſammlung vorgenommen werde.

Unſer Miniſterium des Innern wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. September 1851.

Leopold.

von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die theilweiſe Erneuerung der zweiten Kammer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841, die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern betreffend;

in Anbetracht, daß in der vierundſiebenzigſten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten ſechszehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieſes Jahres beſtimmt worden ſind und daß der Abgeordnete des erſten Städtewahlbezirks geſtorben, der des neunten Aemterwahlbezirks aber freiwillig ausgetreten iſt;

haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten ſechszehn Städte- und Aemterwahlbezirken ſind die Erneuerungswahlen, in dem erſten Städte- und dem neunten Aemterwahlbezirk aber die Erſatzwahlen nach Vorſchrift der Wahlordnung ungeſäumt vorzubereiten und nach

vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten, gleichfalls in der Anlage bezeichneten Wahlcommissäre zu vollziehen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. September 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

LVI.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeverſammlung des Jahres 1851 erforderlichen Erneuerungs- und Erſatzwahlen.

Ord.-Zahl der ausgetret. Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke. Städte-	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke. Aemter-	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommiſſäre.
			I. Seekreis.		
			Durch Tod abgegangen:		
1	1		Stadt Ueberlingen	Medicinalrath Dr. Hergt in Carlsruhe.	Regierungsdirector Fromherz.
			II. Oberrheinkreis.		
			Freiwillig ausgetreten:		
2		9	Amt Lörrach	Praktiſcher Arzt Dr. Eduard Kaiſer in Lörrach.	Geheimer Regierungsrath Nombride.
			III. Mittelrheinkreis.		
			Durch das Loos ausgetreten:		
3	4		Stadt Lahr	Gymnaſiumslehrer Wagner.	Geheimerrath und Regierungsdirector Rettig.
4	6		Stadt Raſtatt	Kaufmann Oſter.	Oberpoſtdirector, Freiherr von Reizenſtein.
5	8		Stadt Carlsruhe	Oberbürgermeiſter Malſch.	Oberkirchenrathsdirector, Frh. von Wöllwarth.
6	8		Stadt Carlsruhe	Geheimerrath Stöſſer in Wittenthal bei Freiburg.	
7	9		Stadt Durlach	Stadtpfarrer Zittel in Heidelberg.	Hofgerichtsrath Preſtinari.
8	11		Stadt Bruchſal	Hofgerichtsrath Preſtinari.	Staatsrath Brunner.
9		22	Aemter Kork und Rheinbiſchofsheim	Kaufmann Dörr in Rheinbiſchofsheim.	Finanzrath Sold.
10		23	Aemter Achern und Bühl	Apotheker Stolz in Bühl.	Miniſterialrath Küßwieder.
11		26	Landamt Carlsruhe	Oberhofgerichtsrath v. Stockhorn in Mannheim.	Hofdomänenkammerdirector Beger.
12		29	Oberamt Bruchſal	Bürgermeiſter Speyerer in Heidelberg.	Hofgerichtspräſident Obkircher.

Ord.-Zahl der ausgetret. Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Städte-Wahlbezirke.	Ordnungs-Zahl der Aemter-Wahlbezirke.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.
13		30	Amt Bretten mit Stadt Eppingen und Mühlbach, ausschließlich der übrigen Eppinger Amtsorte	Geheimerrath Dr. Welcker in Heidelberg.	Regierungsrath Burger.
			IV. Unterrheinkreis.		
			Durch das Loos ausgetreten.		
14		32	Aemter Wiesloch und Neckargemünd	Geheimer Referendär Junghanns in Carlsruhe.	Hofgerichtsdirector Woll.
15		33	Amt Sinsheim mit einigen Amtsorten von Eppingen	Kaufmann D. Bassermann in Mannheim.	Regierungsdirector Böhme.
16		35	Aemter Ladenburg und Weinheim	Posthalter Hübsch in Weinheim.	Oberhofgerichtskanzler Trefurt.
17		37	Amt Eberbach mit einigen Amtsorten von Mosbach	Geheimerrath und Regierungsdirector Schaaff in Freiburg.	Oberhofgerichts-Vicekanzler Kirn.
18		41	Aemter Wertheim und Walldürn, ausschließlich der Stadt Wertheim	Bürgermeister Kieser in Walldürn.	Oberhofgerichtsrath Mühling.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 10. September d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

die katholiſche Pfarrei Frickingen, Bezirksamts Pfullendorf, dem Pfarrer Johann Baptiſt Leibinger in Liggeringen zu übertragen;

unter dem 20. September d. J.

das erledigte Phyſikat Meersburg dem Amtschirurgen Stark in Salem unter Ernennung deſſelben zum Phyſikus,

die evangeliſche Pfarrei Baden dem Pfarrer Stolz, Direktor der höheren Töchterſchule in Carlsruhe,

die evangeliſche Pfarrei Breitenbronn, Dekanats Neckargemünd, dem Pfarrer Pfiſterer zu Großeicholsheim, und

die katholiſche Pfarrei Döggingen, Amts Donaueſchingen, dem Pfarrverweſer Franz Pichler in Kronau zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Ziegler auf die Pfarrei Sandhofen zu genehmigen, ſo wie

der vom Gemeinderath zu Durlach erfolgten Ernennung des entlaſſenen Bezirksförſters von Lindenberg zum ſtädtiſchen Bezirksförſter in Durlach die höchſte Genehmigung zu ertheilen;

unter dem 26. September d. J.

das erledigte Phyſikat Ueberlingen dem Phyſikus Dilger in Engen, und

die katholiſche Pfarrei Haueneberſtein, Amts Baden, dem Dekan und Pfarrer Hopfenſtock zu Neuhauſen zu übertragen; endlich

den Verzicht des Pfarrverweſers Joſeph Leo Hollinger von Hofsgrund auf die Kaplanei Endingen zu genehmigen, auch

der von den Gemeinderäthen der bei der Gemeindebezirksforſtei Schönau betheiligten Gemeinden geſchehenen Ernennung des vormaligen von der Leyen'ſchen Bezirksförſters, Forſtpraktikanten Hotz, zum Gemeindebezirksförſter zu Schönau, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Herbolzheim betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat
unter dem 5. September d. J.

der von dem Herrn Grafen von Leiningen-Neudenau ausgegangenen Präſentation des Pfarrverweſers Cornel Gratz zu Walldürn auf die katholiſche Pfarrei Herbolzheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Stiftung des Dekans und Pfarrers Mühling in Handschuchsheim betreffend.

Dekan und Pfarrer Mühling zu Handschuchsheim hat der von dem verstorbenen Dekan und Pfarrer Brunner daselbst der dortigen Pfarrei vermachten Bibliothek die seinige im Werthanschlage von 200 fl. 6 kr. beigefügt und der Pfarrei zu Eigenthum überlassen. Diese Stiftung hat von Seiten des großherzoglichen katholischen Oberkirchenraths die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 23. September 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Dienſterledigungen.

Das Amtschirurgat Blumenfeld wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsgemäß zu melden.

Man sieht sich veranlaßt das Amtschirurgat Kork wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen vorschriftsgemäß bei der großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Die evangelische Pfarrei Tegernau, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 1,085 fl. 23 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von circa 670 fl., welche, so weit es nicht aus Intercallargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in angemessenen Jahresterminen zu tilgen ist. Auch wird eine neue Regulirung des Genusses vom Pfarrwald eintreten. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Dallau, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 750 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,200 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht, bis zum Jahr 1854 einschließlich jährlich 44 fl. 45 kr. zur Bezirksschuldentilgungskasse beizutragen und verschiedene Provisorien im Betrage von etwa 450 fl. zu verzinsen und in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt folgende Pfarreien zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben:

1. die katholische Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, mit einem Einkommen von 600 fl.;

2. die katholische Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, mit einem Einkommen von 600 fl.;

3. die katholiſche Stadtpfarrei Wiesloch mit einem Einkommen von 600 fl.;

4. die neu errichtete katholiſche Pfarrei Engelwies, Amts Möskirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl.;

5. die katholiſche Pfarrei Roſenberg, Amts Adelsheim, mit einem Einkommen von 600 fl.

Die Bewerber um die Pfarreien 1, 2, 3, 4 haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe, diejenigen um die Pfarrei 5 bei der fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg'ſchen Standesherrſchaft, nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Welſchenſteinach, Amts Haslach, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,100 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, noch etwa 70 fl. Zehntablöſungskoſten in vier Jahresterminen abzutragen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 22. Auguſt d. J.: der penſionirte Kanzleirath Dambacher in Carlsruhe;

am 28. Auguſt d. J.: der landesherrliche Dekan und Pfarrer Franz Sales Fackler in Munzingen;

am 8. September d. J.: der großherzogliche Hofrath und Profeſſor Dr. Anſelm Feuerbach an der Univerſität Freiburg; und

am 14. September d. J.: der penſionirte Pfarrer Joſeph Kraft von Weiher, Oberamts Bruchſal.

Nr. LVII. 617

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 8. Oktober 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Exequatur für den zum Consul von Bremen ernannten Handelsmann J. Stüber dahier betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Zutheilung der Gemeinde Buch am Ahorn zu der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim betreffend.

Dienstledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 17. September d. J.

dem Postmeister Bosch zu Constanz zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Classe, und

unter dem 25. September d. J.

dem Oberlieutenant Lebeau vom siebenten Infanteriebataillon zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 5. October d. J.

den Hofgerichtspräsidenten Obkircher seinem Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen pflichttreuen und ausgezeichneten Dienste in den Ruhestand zu versetzen und

dem früheren Präſidenten des Miniſteriums des Innern, Staatsrath Bekk, unter Vorbehalt ſeines Ranges und Charakters als Staatsrath, die Stelle des Präſidenten beim Hofgerichte des Mittelrheins zu übertragen; ſodann

den Kanzler des Oberhofgerichts, Staatsrath Trefurt, unter Vorbehalt ſeines Ranges und Charakters als Staatsrath, zum Präſidenten der Oberrechnungskammer zu ernennen und

den Geheimen Finanzrath Reinhard bei der Oberrechnungskammer unter Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtung in den Ruheſtand zu verſetzen.

Allerhöchſtdieſelben haben ferner allergnädigſt geruht:

unter dem 7. October d. J.

den Präſidenten AllerhöchſtIhres Juſtizminiſteriums, Staatsrath Stabel, zum Oberhofrichter und Geheimenrath erſter Claſſe zu ernennen und

den Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wechmar zum Staatsrath und Präſidenten AllerhöchſtIhres Juſtizminiſteriums zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das Exequatur für den zum Conſul von Bremen ernannten Handelsmann J. Stüber dahier betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 20. d. M. Nr. 1533 der Ernennung des Handelsmannes Jacob Stüber dahier zum Conſul der freien Hanſeſtadt Bremen das landesherrliche Exequatur zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 27. September 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Duſch.

Die Wahlen zur erſten Kammer der Ständeverſammlung für das Jahr 1852 betreffend.

Unter Bezug auf die höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. September d. J. (Regierungsblatt Nr. LVI., Seite 610), wornach für die freiwillig ausgetretenen Freiherren Franz von Rinck und Heinrich von Andlaw in Freiburg von dem grundherrlichen Adel in dem Wahlbezirk oberhalb der Murg Erſatzwahlen vorgenommen werden ſollen, und unter Bezug auf §. 3 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818, wird hiermit auf die durch dieſſeitige Verfügung vom 15. Januar 1850 (Regierungsblatt Nr. II. Seite 11—16)

verkündete Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren dieses Wahlbezirks mit dem Bemerken verwiesen, daß:

a. von den daselbst aufgeführten Mitgliedern inzwischen mit Tod abgegangen sind:
Freiherr Friedrich von Wangen in Freiburg, und
Freiherr Friedrich von Wittenbach in Merzhausen,

wogegen

b. Freiherr Leopold von Girardi von Sasbach und Freiherr Emil Franz von Schauenburg in Gaisbach in die Reihe der stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder des grundherrlichen Adels eintreten.

Sämmtliche in der Liste vom 15. Januar 1850 und oben etwa nicht benannte Grundherrn werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizuges zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens innerhalb vierzehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie bei dieser Wahl nicht mitwirken können.

Carlsruhe, den 3. October 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Zutheilung der Gemeinde Buch am Ahorn zu der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatt Nr. LIV. enthaltene Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. l. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Zutheilung der Gemeinde Buch am Ahorn zu dem Bezirksamt Tauberbischofsheim der genannte Ort, welcher bisher zu dem Bezirk des Hauptsteueramts Wertheim gehörte, vom 1. Januar künftigen Jahres an der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim zugewiesen werde.

Carlsruhe, den 27. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Probst.

Dienſterledigungen.

Das Physikat Engen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission nach Vorschrift zu melden.

Das Amtschirurgat Salem wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vorſchriftsgemäß zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 20. September d. J.: der Dekan und Stadtpfarrer Michael Bohlinger zu Mannheim.

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 16. October 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums: Neue Beſtimmungen über die Ergänzung des Offizierscorps betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Neue Beſtimmungen über die Ergänzung des Offizierscorps betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. d. M., Nr. 1586, die nachſtehenden neuen Beſtimmungen über die Ergänzung des Offizierscorps allergnädigſt zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß dieſelben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Carlsruhe, den 30. September 1851.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.
von Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

Beſtimmungen

über die Ergänzung des Offiziers-Corps.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

1. Die Beförderung zum Offizier in der Linie kann von jedem Badener in nachgenannter Weiſe erreicht werden: Wie die Beförderung zum Offizier erreicht werden kann.

a. mit Eintritt in die Kriegsſchule;
b. ohne Eintritt in die Kriegsſchule;
in beiden Fällen mit Ablegung der Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfung;
c. durch Ernennung vom Unteroffizier ohne Prüfung wegen Tapferkeit im Felde, oder ausgezeichneter Dienſtleiſtung im Frieden.

2. Von der Portepeefähnrichs-Prüfung sind auch diejenigen befreit, welche die Universität ganz oder größtentheils absolvirt haben oder auch nur das Zeugniß der Reife zur Universität besitzen, unter den in den §§. 22 und 29 näher bezeichneten Bedingungen.

3. Ausländer können die Offiziers-Laufbahn nur mit besonderer Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreten.

§. 2.

Verhältniß, in dem die Bewerber der verschiedenen Kathegorien zu den Offiziersstellen concurriren.

1. Von den zu besetzenden Offiziersstellen fallen zwei Drittheile auf die Bewerber der im §. 1 unter a. bezeichneten Kathegorie und ein Drittheil auf die Bewerber der Kathegorien b. und c.

2. Wenn keine hinreichende Anzahl Bewerber in einer dieser beiden Classen vorhanden ist, um aus derselben die nach obigem Verhältniß auf sie fallende Quote der zu besetzenden Offiziersstellen entnehmen zu können, so werden diese mit Bewerbern der andern Classe besetzt.

II. Vorbildung zum Offiziersstand durch Besuch der Kriegsschule.

§. 3.

Bedingungen der Aufnahme in die Kriegsschule.

Die Aufnahme in die Kriegsschule ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Alter zwischen 15 und 18 Jahren am Tage des Eintritts (1. November). Das Alter ist durch den Taufschein zu erweisen.

b. Ein gesunder fehlerfreier Körper, insbesondere gutes Gesicht und Gehör, worüber eine Untersuchung durch Militär-Aerzte entscheidet. Die gesetzliche Militär-Größe wird nicht erfordert, wenn das Zeugniß sich dahin ausspricht daß, der Körperbeschaffenheit nach, mit vollendetem Wachsthum jene Größe erreicht werden dürfte.

c. Tadellose Aufführung, welche durch beglaubigte Zeugnisse der Behörden des während der zwei der Anmeldung vorangegangenen Jahre bewohnten Ortes und der Vorstände der besuchten Lehr-Anstalten oder der Privat-Lehrer nachzuweisen ist.

d. Besitz der Kenntnisse, welche an den gelehrten Mittelschulen des Großherzogthums bis zur vierten Classe (Oberquarta) einschließlich gelehrt werden und in der Beilage 1 näher verzeichnet sind, ohne daß jedoch der wirkliche Besuch einer solchen Lehr-Anstalt verlangt würde.

Beilage 1.

Der Besitz dieser Kenntnisse ist durch beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen, welche sich über Fleiß und Anlagen, so wie möglichst genau über den in den einzelnen Zweigen des Wissens erhaltenen Unterricht nach Umfang, Dauer und Erfolg, über Temperaments- und Charakter-Eigenschaften, und endlich darüber auszusprechen haben, ob der Bewerber munteren und aufgeweckten Geistes ist.

Uebrigens sind diese Kenntnisse in einer Prüfung (Aufnahms-Prüfung) nachzuweisen.

e. Die elterliche, bezüglich vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in beglaubigter Urkunde.

f. Eine Nachweisung über den Besitz hinreichender Mittel zur ersten Equipirung mit mindestens 100 fl.; für den Lebens-Unterhalt bis zur Beförderung zum Offizier mit mindestens 300 fl. jährlich; zur Offiziers-Equipirung mit mindestens 300 fl. bei den unberittenen Waffen, 1,000 fl. bei der Reiterei und reitenden Artillerie und 800 fl. bei der Fuß-Artillerie, so wie für einen Zuschuß von 200 fl. jährlich für die Reiterei und reitende Artillerie und 100 fl. jährlich für die Fuß-Artillerie bis zur Ernennung zum Hauptmann (Rittmeister) oder bis zur Erreichung der Alterszulage.

§. 4.

Anmeldung in die Kriegsschule.

1. Das Kriegs-Ministerium wird im Laufe des Monats April jeden Jahres bekannt machen, wie viel junge Leute in diesem Jahre in die Kriegsschule aufgenommen werden können.

2. Die Anmeldung zum Eintritt in die Kriegsschule hat bei dem Vorstande derselben zu geschehen, unter gleichzeitiger Einsendung der in §. 3 geforderten Zeugnisse und Urkunden.

3. Junge Leute, die schon im Armee-Corps dienen, haben ihre Anmeldung auf dem Dienstwege an den Vorstand der Kriegsschule gelangen zu lassen. Die Commando's der betreffenden Truppentheile haben dieser Mittheilung ihr Gutachten über das Gesuch beizulegen.

4. Die Anmeldung muß längstens bis 1. September des betreffenden Jahres erfolgt sein.

Mit dem 15. September schließt der Vorstand der Kriegsschule die Liste der Anmeldungen und weist spätere Anmeldungen für dieses Jahr zurück.

Die Liste ist dem Kriegsministerium einzureichen.

§. 5.

Aufnahms-Commission.

1. Die Kriegsschul-Commission prüft als Aufnahms-Commission, in wie weit die vorgedachten Aufnahms-Bedingungen von den Angemeldeten erfüllt sind. Diese Commission wird vom Kriegs-Ministerium ernannt und besteht, unter dem Vorsitz des Vorstandes der Kriegsschule, aus einem Stabs-Offizier oder Hauptmann jeder Waffe als stimmführendes Mitglied, worunter der Commandant der Kriegsschule, und einem weiteren Offizier als Schriftführer, so wie zwei Militär-Aerzten zur Begutachtung der Frage der Tauglichkeit der Angemeldeten, welche jedoch nur in dieser Beziehung bei der Commission fungiren.

2. Der Vorstand der Commission ruft die Angemeldeten in der Art ein, daß vor ihrem Eintreffen die Durchsicht der schriftlichen Nachweisungen durch die Commission bereits stattgefunden hat.

3. Die Entscheidung wird mit Angabe der Gründe zu Protokoll gegeben und dieses sammt Beilagen mit Bericht über das Gesammt-Ergebniß dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

§. 6.

Entſcheidung über die Zulaſſung zur Aufnahms-Prüfung.

1. Auf Grund dieſer Vorlage entſcheidet das Kriegs-Miniſterium über die Zulaſſung zur Aufnahms-Prüfung oder die Abweiſung der Angemeldeten.

2. Die zur Aufnahms-Prüfung nicht zugelaſſenen ſind definitiv von der Aufnahme in die Kriegsſchule zurückgewieſen, es müßte denn die Abweiſung ausdrücklich wegen eines vorübergehenden Grundes, z. B. zu geringer körperlicher Entwickelung geſchehen ſein, in welchem Falle der Betreffende ſich ſpäter, jedoch nur in den Grenzen des vorgeſchriebenen Alters (§. 3) nochmals zum Eintritt melden kann.

§. 7.

Prüfungs-Commiſſion u. Aufnahms-Prüfung.

1. Die Aufnahms-Prüfung geſchieht unter Leitung der im §. 5 gedachten Commiſſion als Prüfungs-Commiſſion und in Gegenwart wenigſtens zweier Mitglieder derſelben.

2. Gegenſtand derſelben ſind die in Beilage 1 näher bezeichneten Kenntniſſe.

3. Die Prüfung theilt ſich in eine ſchriftliche und eine mündliche.

4. Um für „Beſtanden" erklärt zu werden, muß in zwei Drittheilen der Fächer wenigſtens das Prädikat „ziemlich gut" erlangt werden, und muß unter dieſen Fächern deutſche Sprache und Mathematik begriffen ſein.

§. 8.

Entſcheidung über die Aufnahme.

Nachdem die Aufnahms-Commiſſion die Examinatoren darüber vernommen hat, in wie fern die Geprüften befähigt erſcheinen, mit Erfolg in den normalmäßigen Curs der Kriegsſchule einzutreten, berathet und beſchließt dieſelbe über den Antrag auf Annahme oder Abweiſung der Geprüften, ſo wie darüber, ob einer oder der andere ſich zur Aufnahme in eine höhere Claſſe eignet, und reicht dieſen mit Angabe der Lokation und mit den Prüfungs-Akten an das Kriegs-Miniſterium ein, welches die Aufnahme in die Kriegsſchule oder Abweiſung ausſpricht.

2. Sind mehr Bewerber beſtanden, als in die Kriegsſchule aufgenommen werden können, ſo geſchieht die Aufnahme nach der Lokations-Nummer.

3. Der Vorſtand der Kriegsſchule eröffnet die Entſcheidung des Kriegs-Miniſteriums den Betreffenden, und reicht von den Aufgenommenen Grundliſten an das Kriegs-Miniſterium ein.

§. 9.

Nichtbeſtehen in der Aufnahms-Prüfung.

1. Die Nichtbeſtandenen können ſich nach Jahresfriſt wieder zur Prüfung melden, wenn ſie bis dahin das vorgeſchriebene Alter nicht überſchritten haben.

2. Wiederholtes Nichtbeſtehen hat die definitive Zurückweiſung vom Eintritt in die Kriegsſchule zur Folge.

3. Die Beſtandenen aber nicht Aufgenommenen erhalten das Recht des Eintritts im nächſten Jahre oder bei früher eintretender Vakatur, vorausgeſetzt, daß ſie bis dahin günſtige Zeugniſſe über ihre Aufführung in der Zwiſchenzeit vorzulegen vermögen, auch wenn ſie das achtzehnte Lebensjahr inzwiſchen überſchritten hätten.

§. 10.

Die Aufnahme in die Kriegsschule gibt keinen Anspruch auf Ernennung zum Offizier und wird die in dieser zugebrachte Zeit nicht als Dienstzeit im Sinne des Conscriptions-Gesetzes gerechnet. Anspruch der Aufgenommenen und Kriegs-Dienstpflicht derselben.

§. 11.

1. Der Eintritt in die Kriegsschule findet am 1. November statt. Eintritt in die Kriegsschule.

2. Von diesem Zeitpunkte an stehen die Kriegsschüler unter militärischer Disziplin und Gerichtsbarkeit.

§. 12.

Die Kriegsschüler stehen unter dem Befehl und der Aufsicht des Vorstandes der Kriegsschule und der sonstigen Vorgesetzten derselben. Vorgesetzte der Kriegsschule.

§. 13.

1. Die Kriegsschüler erhalten eine besondere Uniform und Ausrüstung. Uniformirung und Ausrüstung der Kriegsschüler.

2. Den Kriegsschülern werden die Monturstücke auf ihre Kosten beschafft.

3. Die Waffen und Rüstsorten werden den Kriegsschülern aus den Vorräthen der Kriegsschule gestellt.

§. 14.

Die Kriegsschüler erhalten sonst keine Gebühren; ihre Unterkunft und Verpflegung findet auf ihre Kosten statt. Gebühren der Kriegsschüler.

§. 15.

1. Ein in die Kriegsschule Aufgenommener kann wegen anhaltenden Unfleißes, geringer Fortschritte, oder schlechter Aufführung jederzeit aus derselben entlassen werden. Auch wird die nachgesuchte Entlassung aus derselben nicht verweigert. In beiden Fällen ist aber die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht vorbehalten. Entlassung aus der Kriegsschule.

2. In den in Ziffer 1 bezeichneten Fällen beruft der Vorstand der Kriegsschule die Kriegsschul-Commission (§. 5) als Disziplinarrath. Dieselbe berathet und beschließt nöthigenfalls nach Vernehmung der Lehrer, über den Antrag auf Entlassung, welcher dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung eingereicht wird.

§. 16.

Der Unterricht in der Kriegsschule ist unentgeltlich, jedoch hat der Kriegsschüler die Bücher und Materialien für denselben aus eigenen Mitteln zu stellen, und die Kosten für kleinere Reisen zu tragen, die zum Zwecke des Unterrichts stattfinden. Unterricht in der Kriegsschule.

§. 17.

Der Unterricht begreift die Fächer, welche zur allgemeinen und Fachbildung eines

Lieutenants gehören, so wie die hierzu erforderlichen praktischen Fertigkeiten, worüber der Normal-Lehrplan das Nähere enthält (Beilage II).

Beilage II.

§. 18.

1. Der Unterricht dauert drei Jahre und die Kriegsschüler bilden für denselben drei Classen, welche von oben nach unten mit den Nummern I., II., III. bezeichnet sind.

2. Die Beförderung in eine höhere Classe geschieht auf Grund einer am Schlusse des Jahres-Curses bestandenen Classen-Prüfung.

3. Wer die Classen-Prüfung nicht besteht, bleibt noch ein Jahr in der Classe, wiederholtes Nichtbestehen in der Classen-Prüfung hat den Ausschluß zur Folge.

4. Ausgezeichnete Kriegsschüler können von dem Kriegs-Ministerium zur Classen-Prüfung einer höheren Classe zugelassen werden, und wenn sie diese bestehen, diese nächst höhere Classe überspringen.

5. Die Classen-Prüfungen finden in Gegenwart wenigstens zweier Mitglieder, außer dem Vorstande der Kriegsschul-Commission, statt.

6. Die Festsetzung der Lokation, die Entscheidung über das Vorrücken in die höheren Classen, so wie der Antrag auf Ueberspringen einer Classe wird von der Kriegsschul-Commission als Prüfungs-Commission berathen und beschlossen, nach Vernehmung der Lehrer darüber, in wie fern die Betreffenden befähigt erscheinen, in den normalmäßigen Curs der höheren Classe einzutreten.

§. 19.

Formation der Kriegsschüler.

1. Die Kriegsschüler bilden eine Compagnie, deren Commandant der Commandant der Kriegsschule, deren Offiziere die Aufsichts-Offiziere der Anstalt sind.

2. Die Kriegsschüler-Compagnie erhält gemeinschaftliche Casernirung und Verpflegung, die Kosten dieser Einrichtung werden durch Beiträge der Kriegsschüler gedeckt, welche nicht über 300 fl. jährlich betragen sollen.

§. 20.

Verweisung auf die Dienstordnung der Kriegsschule.

Alles hier nicht näher Bestimmte über den Dienst und den Unterricht der Kriegsschule findet sich in der Dienst-Ordnung für die Kriegsschule.

III. Beförderung zum Portepeefähnrich.

§. 21.

Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung.

1. Nach Vollendung des Lehr-Curses der Kriegsschule werden die Kriegsschüler zur Portepeefähnrichs-Prüfung zugelassen, wenn sie nach dem Zeugniß des Vorstandes und der Offiziere der Anstalt rücksichtlich ihrer Aufführung, dienstlichen Befähigung, so wie ihrer geistigen Eigenschaften sich zur Beförderung eignen.

2. Die körperliche Tauglichkeit muß durch eine Commission, bestehend aus einem Offizier und zwei Militärärzten, ermittelt und durch ein Zeugniß derselben bestätigt werden.

§. 22.

1. Ferner werden zu dieſer Prüfung zugelaſſen:

Unteroffiziere und Soldaten zwiſchen 18 und 23 Jahren, die den im §. 3 unter c., e. und f. enthaltenen Bedingungen entſprechen, beim Beginn der Prüfung mindeſtens ſechs Monate in einem großherzoglichen Truppenkörper gedient haben und das in §. 21 geforderte Zeugniß, von den Offizieren ihrer Compagnie (Schwadron, Batterie) und dem Commandanten des Bataillons (Regiments) ausgeſtellt, und das dort beſtimmte Zeugniß über ihre körperliche Tauglichkeit beibringen.

2. Die Geſuche um Zulaſſung zur Portepeefähnrichs-Prüfung ſolcher Unteroffiziere und Soldaten müſſen mit den erforderlichen Urkunden und Zeugniſſen und einer Grund-Liſte auf dem Dienſtwege am 5. Auguſt beim Kriegs-Miniſterium eingereicht ſein.

3. Das Kriegs-Miniſterium übergibt dieſe Geſuche der Kriegsſchul-Commiſſion zur Prüfung in Betreff der Bedingung des §. 3 c., e. und f. und Antragſtellung über die Zulaſſung zur Portepeefähnrichs-Prüfung.

§. 23.

Das Kriegs-Miniſterium ruft die Betreffenden zur Prüfung ein und ordnet dieſe auf Antrag des Vorſtandes der Kriegsſchule an. Einberufung zur Portepeefähnrichs-Prüfung.

§. 24.

1. Die Kriegsſchul-Commiſſion leitet und beaufſichtigt die Prüfung, welche von Lehrern der Kriegsſchule vorgenommen wird. Prüfungs-Commiſſion und Abhaltung der Prüfung.

2. Die Gegenſtände der Portepeefähnrichs-Prüfung ſind die in der Kriegsſchule vorgetragenen.

3. Um als „Beſtanden" erklärt zu werden, muß in zwei Drittheilen der Fächer wenigſtens das Prädikat „ziemlich gut" erlangt werden, worunter die Dienſt- und Exerzier-Vorſchriften und deutſche Sprache enthalten ſein müſſen.

4. Für die Artillerie muß überdies in den Fächern Mathematik, Waffenlehre, Fortification und Zeichnen das Prädikat „gut" erlangt werden.

§. 25.

1. Die Commiſſion hat, nach Vernehmung der Examinatoren über die Befähigung der Geprüften, durch den Vorſtand über das Ergebniß der Prüfung Bericht an das Kriegs-Miniſterium zu erſtatten, unter Angabe der Beſtandenen und Nichtbeſtandenen, ſo wie der Lokation und Anſchluß der Prüfungs-Akten.

Auch ſind unter Berückſichtigung der Wünſche der Kriegsſchüler und der Beſtimmungen des §. 24 Anträge über die Eintheilung derſelben in die Waffen beizufügen.

2. Das Kriegs-Miniſterium erſtattet über die Prüfung Vortrag an Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

§. 26.

Ernennung zum Portepeefähnrich.

Die in der Prüfung Bestandenen werden durch höchsten Befehl zu Portepeefähnrichen in den Truppentheilen ernannt im Rang der Lokation.

§. 27.

Nichtbestehen in der Portepeefähnrichs-Prüfung.

1. Die in der Prüfung nicht bestandenen Kriegsschüler können in die Kriegsschule zurücktreten; desgleichen die Kriegsschüler, welche in die Artillerie einzutreten wünschen, die Prüfung für die andern Waffen bestanden, aber nicht der Anforderung für diese Spezial-Waffe entsprochen haben, wenn sie nicht vorziehen, in einer andern Waffe Portepeefähnrich zu werden, was von der Prüfungs-Commission in ihrem Bericht zu erwähnen ist.

2. Unteroffiziere und Soldaten, die in der Fähnrichs-Prüfung nicht bestanden sind, treten in ihr früheres Verhältniß zurück. Befinden sie sich in dem unter 1 für die Spezial-Waffen angegebenen Verhältniß, so findet das dort hinsichtlich der Ernennung zum Fähnrich in einer andern Waffe Gesagte auch auf sie Anwendung.

§. 28.

1. Die in der Fähnrichs-Prüfung nicht Bestandenen können zur nächsten wieder zugelassen werden.

2. Wer zum zweiten Male nicht besteht, wird auf immer abgewiesen und erhält vorbehaltlich der Erfüllung der Conscriptionspflicht, seine Entlassung.

Unteroffiziere und Soldaten können mit Zustimmung ihrer Commando's fortdienen.

§. 29.

Unteroffiziere und Soldaten, welche neben Erfüllung der Bedingungen des §. 22 ein Zeugniß einer großherzoglichen Mittelschule vorlegen, welches ihre Reife zur Universität d. h. die abgelegte Maturitäts-Prüfung bestätigt, oder nachweisen, daß sie die Universität nach vorhergegangener Maturitäts-Prüfung besucht haben, werden auf Ansuchen ohne Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung zu Portepeefähnrichen ernannt.

Solche Gesuche sind im Uebrigen zu behandeln wie die Gesuche um Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung.

§. 30.

Dienstliche Stellung der Portepeefähnriche.

1. Die Rangverhältnisse, die dienstliche Stellung und Verwendung der Portepeefähnriche, so wie ihre Auszeichnung sind in den Dienstvorschriften enthalten.

2. Die Portepeefähnriche haben sich auf eigene Kosten zu kleiden, die Ausrüstung mit Ausnahme des Portepees, wird denselben von ihrem Truppentheil gestellt.

§. 31.

Entlassung der Portepeefähnriche.

Die für die Entlassung der Unteroffiziere und Soldaten bestehenden Bestimmungen haben auch auf die Portepeefähnriche Anwendung, mit der Ausnahme, daß die Entlassung nur durch höchsten Befehl ertheilt wird.

IV. Beförderung zum Offizier.

§. 32.

Zulassung zur Offiziers-Prüfung.

1. Um zur Offiziers-Prüfung zugelassen zu werden, muß der Portepeefähnrich wenigstens neun Monate als solcher gedient haben und von seinen Vorgesetzten hierzu für reif erachtet werden, was von denselben in einem vorzulegenden Zeugniß bestätigt werden muß.

2. Eine Ausnahme hinsichtlich der Dienstzeit als Portepeefähnrich tritt für diejenigen jungen Leute ein, welche nachgewiesen haben, daß sie die Universität ganz oder größtentheils absolvirt haben (§. 29), indem diese zur nächsten Offiziers-Prüfung nach ihrer Ernennung zum Portepeefähnrich zugelassen werden.

§. 33.

Einberufung zur Offiziers-Prüfung.

1. Die Offiziers-Prüfungen finden am 1. Juli und 1. Januar statt, in so fern Candidaten dazu vorhanden sind.

2. Die Anmeldungen müssen am 5. Dezember und 5. Juni auf dem Dienstwege beim Kriegs-Ministerium eingelangt sein.

3. Die Einberufung zur Offiziers-Prüfung geschieht durch das Kriegs-Ministerium.

§. 34.

Abhaltung der Offiziers-Prüfung.

1. Gegenstand der Offiziers-Prüfung sind neben den in der Kriegsschule gelehrten Fachwissenschaften, deutsche Sprache und Mathematik, so wie alle Zweige des Dienstes bis zu den Obliegenheiten eines Lieutenants einschließlich.

2. Die Bestimmungen für die Portepeefähnrichs-Prüfung (§. 24, 1, 3, 4) und der Bericht über dieselbe (§. 25, 1, 2) sind auch hier maaßgebend.

Den Bestandenen ist vom Kriegs-Ministerium ein Zeugniß hierüber mit Angabe der Lokations-Nummer auszustellen.

§. 35.

Nichtzulassen zur Offiziers-Prüfung und Nichtbestehen in derselben.

1. Portepeefähnriche, welche von ihren Vorgesetzten zur Zulassung zur Offiziers-Prüfung nicht für reif erachtet wurden, und solche, welche nicht bestanden sind, können sich zur nächsten Offiziers-Prüfung melden.

2. Wer zum zweiten Male wegen ungünstiger Zeugnisse nicht zur Offiziers-Prüfung zugelassen wird oder zum zweiten Male in dieser Prüfung nicht besteht, verliert allen Anspruch auf Beförderung zum Offizier, und ist, vorbehaltlich seiner Conscriptionspflicht, zu entlassen, wenn er nicht im Range eines Feldwebels (Wachmeisters) unter Zustimmung seiner Vorgesetzten fortdienen will.

3. Portepeefähnriche der Artillerie, welche zwar in der Prüfung für die andern Waffen bestanden sind, aber den Anforderungen für die Artillerie nicht entsprochen haben, können sich entweder zur nächsten Prüfung wieder melden oder um Versetzung zu einer andern Waffe nachsuchen, in welch' letzterem Falle ihnen das §. 34 gedachte Zeugniß auszustellen ist.

Portepeefähnriche der Artillerie, welche auch die zweite Offiziers-Prüfung zwar für die andern Waffen aber nicht für ihre Spezial-Waffe beſtanden haben, werden zu einer andern Waffe verſetzt.

§. 36.

Vorſchlag von Unteroffizieren ohne vorhergegangene Prüfung.

Unverheirathete Unteroffiziere, welche wenigſtens zwei Jahre gedient haben, können zur Beförderung zum Offizier ohne Prüfung, wegen Tapferkeit im Felde oder ausgezeichneter Dienſtleiſtung im Frieden, vorgeſchlagen werden.

§. 37.

Vorſchlag zur Ernennung zum Offizier.

Sollen Offiziers-Ernennungen ſtattfinden, ſo fordert das Kriegs-Miniſterium die betreffenden Waffen-Commandos auf, die erforderliche Anzahl von Portepeefähnrichen, welche die Offiziers-Prüfung beſtanden haben, oder Unteroffiziere, welche ſich (§. 36) hiezu eignen, zur Beförderung vorzuſchlagen.

Von den Vorgeſchlagenen jeder Waffe müſſen ſtets zwei Drittheile aus der Kriegsſchule hervorgegangen ſein und ein Drittheil aus ſonſtigen Portepeefähnrichen und Unteroffizieren (§. 36) zuſammen beſtehen, in ſo weit die in jeder Kathegorie vorhandene Anzahl die Einhaltung dieſes Verhältniſſes geſtattet (§. 2, 2.).

§. 38.

1. Das Dienſt-Alter als Portepeefähnrich gibt in den oben erwähnten Kathegorien nur dann einen Anſpruch vorgeſchlagen zu werden, wenn der mit dem Zeugniß der beſtandenen Offiziers-Prüfung verſehene Portepeefähnrich von ſeinen Vorgeſetzten zur Beförderung würdig erachtet wird.

2. Das in 1 geforderte Zeugniß der Vorgeſetzten über die Würdigkeit iſt auch für den Vorſchlag von Unteroffizieren erforderlich.

§. 39.

Uebergehen beim Vorſchlag zur Ernennung zum Offizier.

Portepeefähnriche, welche bei dem Vorſchlag zum Offizier wegen nicht erlangten Zeugniſſes der Würdigkeit zweimal übergangen werden mußten, haben den Anſpruch auf Beförderung zum Offizier verloren und ſind nach §. 35, 2 zu behandeln.

§. 40.

Ernennung zum Offizier.

1. Die Ernennung zum Offizier erfolgt durch höchſten Befehl unter Ertheilung des Dienſtranges als ſolcher und eines Patents.

2. Der Dienſtrang als Offizier erfolgt für die unter gleichem Datum hierzu Ernannten nach der Lokation in der Offiziers-Prüfung.

3. Unteroffiziere, welche ohne Offiziers-Prüfung (§. 36) zum Offizier befördert werden, erhalten den Dienſtrang nach den vom Portepeefähnrich ernannten Offizieren.

Unter ſich erhalten die vom Unteroffizier ohne Offiziers-Prüfung ernannten Offiziere den Dienſtrang nach ihrem Grad und Dienſtalter als Unteroffizier.

Beilage I.

Vorkenntniſſe,

welche nach §. 2 der allgemeinen Beſtimmungen über die Kriegsſchule erforderlich ſind.

---

1. Deutſche Sprache: Richtiges Sprechen und Schreiben, Aufſätze erzählender und beſchreibender Art.
2. Lateiniſche Sprache: Ueberſetzen der lateiniſchen Autoren, welche bis zur obern Abtheilung der vierten Claſſe der gelehrten Schulen einſchließlich geleſen werden, namentlich: Cornelius Nepos, Phädrus, Julius Cäſar, Ovidius. — Ueberſetzen aus dem Deutſchen in's Lateiniſche.
3. Griechiſche Sprache: Leſen, Anfangs-Gründe der Grammatik.
4. Franzöſiſche Sprache; Leſen, Verſtehen der leichtern franzöſiſchen Proſaiker, leichte Ueberſetzungeu aus dem Deutſchen in's Franzöſiſche.
5. Mathematik: die vier Rechnungs-Arten mit unbenannten, benannten und gebrochenen Zahlen, Kopfrechnen, Verhältniſſe und Proportionen, die vier Rechnungs-Arten mit Buchſtaben; Anfangs-Gründe der Geometrie.
6. Geographie: die allgemeinen Begriffe der mathematiſchen und phyſikaliſchen Geographie, allgemeine phyſiſche und politiſche Geographie, ſpezielle Geographie von Deutſchland und Mittel-Europa.
7. Naturwiſſenſchaften: Anfangsgründe der Natur-Geſchichte, populäre Naturlehre mit Erklärung der merkwürdigſten Natur-Erſcheinungen.
8. Geſchichte: Eintheilung und allgemeine Ueberſicht der weltgeſchichtlichen Begebenheiten, Geſchichte der Griechen und Römer mit Berückſichtigung der alten Geographie.
9. Zeichnen: Freihandzeichnen, Begriffe von geometriſchem Zeichnen.

Normal-Lehrplan

für die großherzogliche Kriegsschule.

Uebersicht.

A. Theoretische Curse.

1. Deutsche Sprache,
2. Mathematik,
3. Dienst-Vorschriften,
4. Militär-Recht,
5. Exercier-Vorschriften,
6. Taktik,
7. Waffenlehre,
8. Fortification,
9. Geschichte,
10. Erdbeschreibung,
11. Terrain-Zeichnungslehre,
12. Französische Sprache.

B. Practische Curse.

1. Exercieren,
2. Waffenlehre,
3. Fortification,
4. Terrain-Vermessung,
5. Recognoscirung.

C. Gymnastik.

1. Fechten,
2. Turnen,
3. Reiten,
4. Schwimmen.

Bemerkung: Die Lehrgegenstände innerhalb der theoretischen, praktischen und gymnastischen Curse sind in derselben Rangfolge aufgeführt, wie solche in den Prüfungs- und Lokations-Listen erscheinen.

Normal-Lehrplan

für die großherzogliche Kriegsschule.

A. Theoretische Curse.

1. Deutsche Sprache

in drei Jahrescursen.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

Lehrbuch: für Stylistik C. F. Gockel, Lehrbuch der deutschen Schriftsprache 1. Abtheilung, für Logik eigene Hefte des Lehrers.

1. Die allgemeinen Stylregeln mit schriftlichen Uebungen.
2. Nachbildungen vorgelegter Muster.
3. Kleinere Aufsätze in der erzählenden und beschreibenden Schreibart.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.

4. Die Regeln von besondern Styl-Arten.
5. Aufsätze über allgemeine Themata von verschiedenen Formen; Abhandlungen.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

6. Fortgesetzte Uebungen in Aufsätzen über gegebene Themata;
7. Praktische Logik als Grundlage rethorischer Uebungen, insbesondere von Dispositionen.

2. Mathematik

in drei Jahrescursen.

Lehrbücher: Rummer, die Buchstaben-Rechnung 1. Theil.
Rummer, Lehrbuch der Elementar-Geometrie 1. und 2. Theil.
Rummer, Lehrbuch der ebenen Trigonometrie für darstellende Geometrie; Curvenlehre und Statik, eigene Hefte des Lehrers.

a. Algebra.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 6 Stunden wöchentlich.

1. Buchstaben-Rechnung.
2. Rechnungen mit Potenzen und Wurzeln.
3. Proportionen.
4. Logarithmen.
5. Reihen.

b. Geometrie.

1. Von den Linien und Winkeln (Longimetrie).
2. Von den Figuren, Dreiecken, Vier- und Vielecken und vom Kreise (Planimetrie).

a. Algebra, Fortsetzung.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

1. Von den Gleichungen im Allgemeinen.
2. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehrern unbekannten Größen.
3. Gleichungen vom zweiten Grade.
4. Unbestimmte Gleichungen.

b. Geometrie. Fortsetzung.

3. Die Lehre von den Körpern (Stereometrie).

c. Darstellende Geometrie.

1. Projektion und Darstellung gerader Linien.
2. Projektion und Darstellung der Ebenen und ihrer Durchschnitte.
3. Projektion und Darstellung der Körper.

d. Trigonometrie.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

1. Von den Kreisfunktionen.
2. Auflösung der rechtwinklichen Dreiecke.
3. Auflösung der schiefwinklichen Dreiecke.

e. Curvenlehre.

Die Kegelschnittslinien, ihre Eigenschaften und Constructionen.

f. Statik und Hydrostatik.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

1. Die Sätze vom Schwerpunkt, vom Gleichgewicht und von der Bewegung der festen und flüssigen Körper.
2. Von den einfachen Maschinen, Hebel, Rolle, schiefe Ebene, Keil und Schraube.

3. Dienst-Vorschriften.

in drei Jahrescursen.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 1 Stunde wöchentlich.

Lehrbücher: die Kriegs-Dienstvorschriften für die großherzoglichen Truppen.

a. Allgemeine Dienst-Ordnung.

Zunächst diejenigen Kapitel und Paragraphen, welche sich auf die allgemeinen militärischen Dienstpflichten und auf die besondern Pflichten und Dienstverhältnisse der Untergebenen beziehen.

b. Specielle Dienst-Ordnung.

Die Dienst-Einrichtung und der tägliche Dienst im Innern der Truppenkörper. Die Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten und Gefreiten (Carabiniers, Oberkanoniers).

a. Allgemeine Dienstordnung. Fortsetzung.

Vervollständigung durch diejenigen Kapitel, welche die Dienst-Verhältnisse der Compagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Vorgesetzten, d. i. der Unteroffiziere und Subaltern-Offiziere berühren. Fertigung von Dienstschreiben in den vorschriftsmäßigen Formen.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 1 Stunde wöchentlich.

b. Specielle Dienst-Ordnung. Fortsetzung.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Unteroffiziere im Allgemeinen und der Corporale.

c. Caserndienst-Vorschriften.

So weit sie die Dienstverhältnisse der Soldaten, der Unteroffiziere und Subaltern-Offiziere berühren.

b. Specielle Dienstordnung. Fortsetzung.

Die Pflichten und Obliegenheiten des Zugs-, Compagnie- und Oberfeldwebels und der Offiziere im Allgemeinen.

Die Dienstverwaltung im Innern der Truppenkörper: in der Compagnie (Schwadron, Batterie), im Bataillon und Regiment.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.

d. Militär-Oeconomie.

Uebersicht des Kriegshaushalts. Umfang und allgemeine Eintheilung des Budgets. Die verschiedenen Kriegs-Verwaltungsstellen und deren Funktionen. Inhalt, Form und Zweck der hauptsächlichsten im Verwaltungswesen vorkommenden Acte als: Rechnungen, Inventarien, Ausweise, Bedarfs-Etats, Bescheinigungen, Gegenscheine u. s. f.

Instruktion für die Verwaltungs-Räthe.

4. Militär-Recht.

Lehrbuch: Brauer. Das badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 2 Stunden wöchentlich.

1. Die allgemeinen Grundsätze über den Umfang der Militärgerichtsbarkeit.
2. Die allgemeinen Lehren über den Thatbestand des Verbrechens, Zurechnung, Versuch, Vollendung, Theilnahme am Verbrechen und die Strafarten.
3. Die Erörterung der gemeinen und der besondern Militär-Verbrechen und Disciplinar-Vergehen.
4. Die Darstellung der Militärgerichts-Verfassung und des Militärstrafverfahrens.

5. Exercier-Vorschriften

in drei Jahrescursen.

Lehrbücher: die Exercier-, Garnisons- und Felddienstvorschriften für die großherzoglichen Truppen.

a. Exercier-Vorſchriften.

1. Jahrescurs. (III. Claſſe.) 4 Stunden wöchentlich.
1. Soldaten-, Zugs- und Compagnie-Unterricht der Infanterie.
2. Zugs-Unterricht der Reiterei.
3. Zugs-Unterricht der Artillerie.

b. Garniſons-Dienſt.

1. Vom Garniſons-Stab.
2. Vom Verhalten der Truppen in der Garniſon.
3. Vom Sicherheitsdienſt in der Garniſon.

a. Exercier-Vorſchriften. Fortſetzung.

2. Jahrescurs. (II. Claſſe.) 4 Stunden wöchentlich.
4. Bataillons-Unterricht der Infanterie.
5. Schwadrons-Unterricht der Reiterei.
6. Batterie-Unterricht der Artillerie.

b. Felddienſt (im Auszug).

1. Vom Sicherheitsdienſt während des Marſches.
2. Vom Sicherheitsdienſt in der Stellung.

a. Exercier-Vorſchriften. Fortſetzung.

3. Jahrescurs. (I. Claſſe.) 2 Stunden wöchentlich.
7. Brigade-Unterricht der Infanterie.
8. Regiments-Unterricht der Reiterei.

6. Taktik

in einem Jahrescurs.

Lehrbuch: Decker, Taktik für alle Waffen, 1. und 2. Theil.

3. Jahrescurs. (I. Claſſe.) 4 Stunden wöchentlich.
1. Geſchichtlicher Abriß der Taktik.
2. Taktik der einzelnen Waffen.
3. Taktik der verbundenen Waffen (einer Diviſion).
4. Taktik in Bezug auf die Terrain-Verhältniſſe.

7. Waffenlehre

in zwei Jahrescurſen.

Lehrbuch: Xylander's Waffenlehre, 3. Auflage von Schedel; das großherzoglich badiſche Material, nach eigenen Heften des Lehrers.

2. Jahrescurs. (II. Claſſe.) 2 Stunden wöchentlich.
1. Geſchichtliche Rückblicke.
2. Technologiſcher Theil (Materialienkunde).
3. Nähewaffen.
4. Fernwaffen: vom Schießpulver und von den Feuerwaffen im Allgemeinen.
5. Feuergewehre:
   a. mit glatten Läufen,

b. mit gezogenen Läufen.
6. Die Geſchütze:
a. die Kanonen,
b. die Mörſer,
c. die Haubitzen und andere Kammergeſchütze,
d. die Kriegs-Raketen und andere Feuerwerkskörper.
7. Vertheidigungs- oder Schutzwaffen.
(Vergleiche den praktiſchen Curs in der Waffenlehre.)

3. Jahrescurs. (I. Claſſe.) 2 Stunden wöchentlich.

8. Fortifikation

in zwei Jahrescurſen.

Lehrbuch: Hackewitz, Handbuch der Fortifikation.

a. Feldfortifikation.

2. Jahrescurs. (II. Claſſe.) 2 Stunden wöchentlich.

1. Von den Schuß- und Wurfwehren, mit ihren Vertheidigungs-Einrichtungen.
2. Von den Werken der Feldfortifikation im Allgemeinen und der Form ihres Grundriſſes insbeſondere.
3. Von den Verſtärkungsmitteln zur Erhöhung der Widerſtandsfähigkeit.
4. Einfluß des Terrains auf Geſtalt der Schanzen und Höhe der Bruſtwehren.
5. Vom Bau der Verſchanzungen.

b. Feſtungs-Fortifikation.

3. Jahrescurs. (I. Claſſe.) 2 Stunden wöchentlich.

1. Allgemeine Begriffe und Betrachtungen der Grundriſſe und Profile und der beſondern Verſtärkungs-Mittel.
2. Allgemeine Betrachtung der verſchiedenen Befeſtigungs-Syſteme.
3. Von dem Angriff und der Vertheidigung der Feſtungen.

c. Fortifikatoriſches Zeichnen.

Im 2. Jahrescurs (I. Claſſe) 2 Nachmittagsſtunden wöchentlich.

9. Geſchichte

in zwei Jahrescurſen.

Lehrbuch: Weber, die Weltgeſchichte in überſichtlicher Darſtellung.

a. Geſchichte des Mittel-Alters.

1. Jahrescurs. (III. Claſſe.) 3 Stunden wöchentlich.

1. Das Zeit-Alter der Karolinger.
2. Die Herrſchaft des deutſch-römiſchen Kaiſerthums.
3. Die Geſchichte der Kreuzzüge.
4. Die Geſchichte des Interregnums und der Gründung der Habsburgiſchen Macht.

b. Geſchichte der neuern Zeit.

5. Die Entdeckung von Amerika und die Reformation als Vorboten der neuern Zeit.
6. Die Kriege Karl's V.
7. Der dreißigjährige Krieg.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

8. Das Zeitalter Ludwig's XIV.
9. Der spanische Erbfolgekrieg.
10. Der nordische Krieg.
11. Der Oesterreichische Erbfolge- und die schleßischen Kriege.

c. Geschichte der neuesten Zeit.

12. Die französische Revolution und die Revolutionskriege.
13. Die Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs, Napoleons und dessen Kriege.
14. Die deutschen Befreiungskriege.
15. Die wichtigsten Ereignisse seit dem zweiten Pariser Frieden.

10. Erd-Beschreibung

in zwei Jahrescursen.

Lehrbücher: O'Etzels Terrainlehre.
Roons Anfangsgründe der Erd-, Völker- und Staatenkunde.

a. Die Erdoberfläche.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

1. Allgemeine Erdkunde oder Betrachtung der Erdoberfläche und ihrer Formen in orographischer, hydrographischer und topographischer Beziehung (Terrainlehre).
2. Specielle Erdkunde oder Betrachtung der Erdoberfläche im Einzelnen (topische und physische Geographie), die außereuropäischen Länder in allgemeinen Umrissen.
3. Völker- und Staatenkunde (politische Geographie). Die Eintheilung des Menschengeschlechts nach Raçen und Nationalitäten. Die Staatenkunde mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Bundesstaaten.

b. Erdrinde.

(Geognosie und Geologie.)

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

1. Vorbereitende Notizen.
2. Allgemeine Geognosie.
3. Specielle Geognosie.
4. Entstehung der Unebenheiten auf der Erdoberfläche oder Schlüsse von der Geognosie auf die Geologie.

c. Der Erdkörper.

(Mathematische Geographie.)

1. Gestalt, Ausdehnung und Masse des Erdkörpers.
2. Bewegung des Erdkörpers.
3. Verhältnisse zum Sonnensystem.
4. Die Zeitrechnung.

(Physikalische Geographie.)

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

1. Stoffe als Bestandtheile des Erdkörpers.
2. Bewegende Kräfte.
3. Beleuchtung.
4. Wärme und Elektrizität.
5. Temperatur und Clima.

11. Terrain-Zeichnungslehre

in drei Jahrescursen.

Lehrbuch: Anleitung zum Terrain-Zeichnen mit 18 Unterrichts-Musterblättern.

Im 1. Jahrescurs (III. Classe.) 1. Das Situationszeichnen.

Im 2. Jahrescurs (II. Classe.) 2. Theorie und Elemente des Bergzeichnens.

Im 3. Jahrescurs (I. Classe.) 3. Das Terrain- und Kartenzeichnen.

In sämmtlichen Classen 4—6 Stunden wöchentlich praktisch geübt durch Copiren der Musterblätter.

12. Französische Sprache

in drei Jahrescursen.

Lehrbücher: Hirzel's französische Grammatik.
Gruner und Wildermuth, französische Chrestomathie in zwei Abtheilungen.

1. Jahrescurs. (III. Classe.) 4 Stunden wöchentlich.

1. Leseübungen.
2. Schriftliche Uebungen in der Orthographie.
3. Die Regeln der Grammatik.
4. Uebersetzen aus dem Französischen in's Deutsche.
5. Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische.

2. Jahrescurs. (II. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

6. Wiederholung der Grammatik.
7. Die Regeln der Syntax.
8. Weitere Uebungen im Uebersetzen.
9. Leichte Aufsätze über gegebene Themata.
10. Uebungen im Sprechen.

3. Jahrescurs. (I. Classe.) 3 Stunden wöchentlich.

11. Wiederholung der Syntax.
12. Weitere Uebungen im Uebersetzen, besonders von Feldzugs- und Schlachtberichten ꝛc. mit Erklärung der militärisch-technischen Ausdrücke.
13. Stylübungen und weitere Aufsätze besonders über militärische Themata.
14. Fortgesetzte Uebungen im Sprechen.

B. Praktiſche Curſe.

1. Exercieren.

(Taktiſch-praktiſcher Curs.)

In allen Jahrescurſen 2 mal wöchentlich Nachmittags.

1. Soldaten-Unterricht der Infanterie.
2. Zugs-Unterricht.
3. Compagnie-Unterricht mit Schützendienſt.
4. Bataillons-Unterricht en squelette.
5. Felddienſt-Uebungen.

Während des Soldaten-Unterrichts dienen die Kriegsſchüler der erſten Claſſe als Inſtructoren für die der dritten Claſſe und die Kriegsſchüler der zweiten Claſſe exercieren in einem Zug vereinigt.

2. Waffenlehre

in zwei Jahrescurſen.

Lehrbuch: Xylander's Waffenlehre, 3. Auflage von Schebel.

Im 2. Jahrescurs (II. Claſſe.)
Im 3. Jahrescurs (I. Claſſe.)

1. Handhabung und Gebrauch der Feuergewehre mit glatten Läufen, verbunden mit Schießübungen aus den Ordonnanz-Gewehren.
2. Handhabung und Gebrauch der Feuergewehre mit gezogenen Läufen, abermals verbunden mit Schießübungen.

In dem 2. und 3. Jahrescurs (I. und II. Claſſe.)

3. Beſuch des Zeug- und Gießhauſes, der Laboratorien und Werkſtätten und der Pulvermühle.

3. Fortifikation

in zwei Jahrescurſen.

Lehrbuch: Hackewitz, Handbuch der Fortifikation.

Im 2. Jahrescurs (II. Claſſe).
Im 3. Jahrescurs (I. Claſſe).

1. Praktiſcher Unterricht im Fertigen der Bekleidungs-Materialien.
2. Modellbau eines Feldwerks in verkleinertem Maaßſtab.
3. Beſuch einer Feſtung.

4. Terrain-Vermeſſung

in drei Jahrescurſen.

Lehrbuch: Rummer, Elementar-Geometrie 2. Theil (praktiſche Geometrie).

1. Jahrescurs. (III. Claſſe.)

1. Erklärung der Meß-Inſtrumente.
2. Unmittelbare und mittelbare Meſſung von Linien, Winkeln und Flächen mit Längemeſſer und Kreuzſcheibe.
3. Terrain-Aufnahmen mit Längemeſſer und Kreuzſcheibe.
4. Unmittelbare und mittelbare Meſſungen von Linien, Winkeln und Flächen mit Meßtiſch und Kippregel.
5. Kleine Terrain-Aufnahmen mit Meßtiſch und Kippregel.

2. Jahrescurs. (II. Classe.)	6. Aufgaben mit Meßtisch und Distanzmesser. 7. Terrain-Aufnahmen im $\frac{1}{5000}$ d. w. G. mit Meßtisch und Distanzmesser. 8. Terrain-Aufnahmen im $\frac{1}{5000}$ d. w. G. mit Meßtisch und Distanzmesser und mit Anwendung der Orientir-Bouſſole.
3. Jahrescurs. (I. Classe.)	9. Aufgaben mit Meßtisch und Distanzmesser als Wiederholung und mit der Stativ-Bouſſole. 10. Aufnahme von Sektionen im $\frac{1}{10000}$ nach aufgetragenen Signal-Punkten mit Distanzmesser und mit Stativ-Bouſſole. 11. Die Curvenlegung im gebirgigen Terrain. 12. Nivelliren und Profiliren. 13. Notizen über Ländervermeſſungen.

5. Recognoscirung.

Lehrbuch: O'Etzels Terrainlehre 5. und 6. Abſchnitt.

Praktiſch wird geübt:

3. Jahrescurs. (I. Classe.)	1. Das Croquiren (Aufnahme à la vue) im ebenen Terrain. 2. Das Croquiren im gebirgigen Terrain. 3. Das Beſchreiben einzelner recognoscirter Terrain-Gegenſtände und Terrain-Theile, und 4. das Beſchreiben größerer Terrain-Strecken (Fertigung von Recognoscirungs-Berichten).

C. Gymnaſtik.

Gleichlaufend, theils mit den theoretiſchen, theils mit den praktiſchen Curſen.

1. Fechten.

In allen Jahrescurſen 1—2 Mal wöchentlich.	1. Fechten auf den Stoß. 2. Fechten auf den Hieb. 3. Fechten mit dem Infanterie-Gewehr (Bajonetfechten).

In der dritten Classe ſoll zunächſt nur das Fechten auf den Stoß geübt werden.

2. Turnen.

In allen Jahrescurſen 1—2 Mal wöchentlich.	Nach den Vorſchriften für den gymnaſtiſchen Unterricht im großherzoglichen Armee-Corps.

3. Reiten.

Im 3. Jahrescurs (I. Classe) 2 Mal wöchentl. in Abtheilungen.	Nach Anleitung des Landſtallmeiſters bei großherzoglichem Landesgeſtüt.

4. Schwimmen.

In allen Jahrescurſen.	In der Militär-Schwimmſchule nach beſonderem Befehl.

Nr. LIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 13. Oktober 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung, die Benützung der großherzoglichen Telegraphenanstalt betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Benützung der großherzoglichen Telegraphenanstalt betreffend.

Nachdem die Ausführung der längs der großherzoglichen Eisenbahnen herzustellenden electromagnetischen Telegraphenanstalt so weit vorangeschritten ist, daß mit dem 15. d. M. der telegraphische Verkehr auf den wichtigsten Stationen eröffnet werden kann, so wird mit allerhöchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 1,597, hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Telegraphenbehörden.

Die obere Leitung und Verwaltung des Telegraphendienstes ist der Direction der Posten und Eisenbahnen übertragen.

Telegraphenstationen bestehen dermalen in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe, Rastatt, Baden, Kehl, Offenburg, Freiburg und Haltingen.

§. 2.

Berechtigung zur Benützung des Telegraphen.

Die Benützung des Telegraphen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann vorerst nur unmittelbar bei einer der im §. 1 genannten Telegraphenstationen erfolgen.

§. 3.

Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

Die Telegraphenstationen des Großherzogthums sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphenstation des Landes befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer

Nr. 58 erscheint nach dieser Nummer.

Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen, oder mittelst Estafette, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt.

§. 4.

Dienststunden der Stationen.

Die Telegraphenbureaux sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage

a. vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und

b. vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

für den Dienstbetrieb offen.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrags für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Fall die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depeschen sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Fall werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt.

Geht die angemeldete Depesche bei Nacht zu der angegebenen Zeit nicht ab, so verfällt der eingezahlte Minimalbetrag der großherzoglichen Telegraphenverwaltung.

§. 5.

Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphenstationen nach der mittleren Zeit der Hauptstadt gerichtet werden.

In wie weit für die nach dem Ausland zu befördernden Depeschen die Aufgabe der letztern vor Schluß der Dienststunden eintreten muß, wird durch die betreffenden Telegraphenbureaux bekannt gemacht werden.

§. 6.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch die genügende Adresse sowohl des Absenders, als des Empfängers enthalten.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Radirungen nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 3), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

Bei allen Privatdepeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung.

§. 7.

Länge der Depeschen.

Eine telegraphische Depesche soll in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen.

Die Beförderung mehrerer Depeſchen eines und deſſelben Abſenders hinter einander iſt nur in dem Falle zuläſſig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anſpruch genommen werden.

§. 8.

Verzögerung in der Abſendung.

Sollte die Beförderung einer Depeſche aus irgend einem Grunde nicht ſogleich bei ihrer Aufgabe ſtattfinden können, ſo wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß geſetzt und die Depeſche nur dann angenommen, wenn der Erſtere die Abſendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 9.

Materielle Erforderniſſe der Privatdepeſchen.

Von der Annahme und Weiterbeförderung ſind ſolche Privatdepeſchen ausgeſchloſſen, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt, oder aus Rückſichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit nicht zur Mittheilung für geeignet erachtet wird.

Die Entſchließung liegt in ſolchen Fällen dem Vorſteher der Telegraphenſtation oder deſſen Stellvertreter ob. Die gegen derartige Entſcheidungen etwa zu erhebenden Beſchwerden ſind an die der Telegraphenſtation zunächſt vorgeſetzte Behörde, die Direction der Poſten und Eiſenbahnen, zu richten.

§. 10.

Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der telegraphiſchen Depeſchen von jeder Station aus geſchieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher ſie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelſt des Telegraphen zu derſelben gelangen; den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeſchen, und unter dieſen wiederum diejenigen, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog oder von den Miniſterien abgeſendet werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt) durch das Dazwiſchentreten ſolcher Depeſchen die bereits begonnene Telegraphirung anderer Depeſchen unterbrochen werden darf. Ferner haben die Eiſenbahndepeſchen, falls ſie dringend ſind, ebenfalls den Vorrang vor den Privatdepeſchen.

§. 11.

Richtungswechſel.

Das im vorſtehenden Paragraphen erwähnte Rangverhältniß der Depeſchengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandenſein mehrerer Depeſchen an verſchiedenen Stationen einer und derſelben Linie in der Weiſe Anwendung, daß ein Richtungswechſel zunächſt von jenem Rangverhältniß abhängig iſt.

Depeſchen gleicher Kategorie, welche auf derſelben Linie zur Abſendung in entgegengeſetzten Richtungen vorhanden ſind, ſollen in der Beförderung alterniren.

§. 12.

Unterbrechung der Verbindung

Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme einer Depeſche unterbrochen, ſo

ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung wird die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter gesendet.

§. 13.

Collationirung.

Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. sich von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen (§. 18).

§. 14.

Absetzung und Vervielfältigung.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann auf Verlangen des Absenders an mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischenstationen abgesetzt, als auch bei diesen oder der letzten Station vervielfältigt werden (§. 19 und 20).

§. 15.

Bestellung.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§. 14), sogleich niedergeschrieben und unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar in so fern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maaßgabe der vom Absender deßhalb getroffenen Bestimmung (§. 3).

§. 16.

Tarife.

Für die Beförderung der telegraphischen Depeschen wird eine nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenden Telegraphenlinien und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, zu welcher in dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expresse Boten nach einem andern Ort weiter zu befördern ist, die dießfällige Transportvergütung hinzugerechnet wird.

Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. 12 kr. rheinisch.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für je weitere 15, 20, 25, 30, 35 Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte und, wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maaßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche

auf Meilen:	betragen die Gebühren für Worte					
	bis 20 einschließlich.		von 21 bis 50 einschließl.		von 51 bis 100 einschließl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschließlich 10.	1	12	2	24	3	36
über 10 bis 25.	2	24	4	48	7	12
über 25 bis 45	3	36	7	12	10	48

u. s. w.

Ausnahmsweise kommt für den innern Verkehr des Großherzogthums der beigefügte ermäßigte Tarif in Anwendung.

Als zum innern Verkehr gehörig werden nur solche Depeschen angesehen, welche nach Maaßgabe ihres Inhalts so wie ihrer Herkunft und Bestimmung innerhalb der Gränzen des Großherzogthums sich bewegen.

§. 17.

Specielle Tarbestimmungen.

Bei Ermittlung der Gebühren nach der Wortzahl werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindstrichen verbunden zu werden pflegen, werden in der Regel als ein Wort gerechnet; als Maximalgränze eines Worts werden jedoch sieben Silben angenommen, so daß der Ueberschuß von sieben zu sieben Silben wiederum als ein Wort gerechnet wird.
2) Interpunktionszeichen im Texte werden nicht mitgerechnet, dagegen sind alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher als Worte dargestellt werden müssen, nur als solche zu berechnen.
3) Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu fünf Ziffern, werden ebenfalls als ein Wort gerechnet.

   Bei Zahlen von mehr Zifferstellen werden je fünf Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort angenommen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitgezählt werden.
4) Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet; dagegen werden
5) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitgezählt.

§. 18.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche (§. 13) ist die Hälfte der für den Hinweg entfallenden Telegraphengebühr zu entrichten.

§. 19.

Taxirung abzusetzender Depeschen.

Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen (§. 14), werden in der Art taxirt, daß die Gesammtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungspunkte und so fort von einem zum andern Absetzungspunkte respective bis zum Bestimmungsorte entfallenden Gebühren zusammensetzt.

§. 20.

Vervielfältigungsgebühr.

Bei Depeschen, welche an einer Station zu vervielfältigen sind (§. 14), ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 24 kr. rheinisch zu erlegen.

§. 21.

Gebühren für Nachtdepeschen.

Für Nachtdepeschen (§. 4) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 22.

Vergütung für Weitertransport.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den ersteren jedenfalls deckende Summe (siehe unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen drei Tagen zurückgefordert werden kann. Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, wird der Abgangsstation die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältniß von 20 fl. Conventionsmünze = 24½ fl. rheinisch = 14 Thaler preußisch zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a. für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expresser Boten 1½ fl. rheinisch,

b. für Estafetten-Beförderung eben so viel für je eine Meile.

§. 23.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen. Ueber die Bezahlung der Gebühren wird Quittung ertheilt.

§. 24.

Rückerstattung der Gebühren.

Wird eine zur Absendung angenommene Privatdepesche von einer weiterhin belegenen Station des Landes auf Grund des §. 9 zurückgewiesen, so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückerstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen in einem andern Lande, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurück zu erhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat.

Im Uebrigen findet eine Rückerstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt angekommen sind, daß dieselben ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist.

§. 25.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Sämmtliche Telegraphenbeamte sind auf strengste lebenslängliche Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen vereidet. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparaten-Zimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens nicht gestattet.

§. 26.

Haftung.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt weder für die richtige Ueberkunft einer Depesche überhaupt, noch für deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Garantie.

§. 27.

Sperrung der Linien.

Der Telegraphenverwaltung verbleibt die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Dusch.

Tarif

für telegraphische Depeschen.

Nach und Von:	Heidelberg.		Bruchsal.		Carlsruhe.		Rastatt.		Baden.		Kehl.		Offenburg		Freiburg		Haltingen.		Nach und Von:
	Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten		Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten.		Taxe für Depeschen bis zu 20 Worten			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Mannheim.	—	36	—	36	—	36	—	48	—	48	1	12	1	12	1	30	1	48	Mannheim.
Heidelberg.			—	36	—	36	—	48	—	48	1	—	1	—	1	30	1	30	Heidelberg.
			Bruchsal.		—	36	—	36	—	36	—	48	—	48	1	12	1	30	Bruchsal.
					Carlsruhe.		—	36	—	36	—	48	—	36	1	—	1	30	Carlsruhe.
							Rastatt.		—	36	—	36	—	36	1	—	1	12	Rastatt.
									Baden.		—	36	—	36	—	48	1	12	Baden.
											Kehl.		—	36	—	48	1	—	Kehl.
													Offenburg.		—	36	1	—	Offenburg.
															Freiburg.		—	36	Freiburg.
																	Haltingen.		Haltingen.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 22. Oktober 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Abänderung der Verordnung über das Volksſchulweſen vom 15. Mai 1834 betreffend. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zoll- und Handelsvereins mit Sardinien betreffend. Eiſenbahntaxe für Kartoffeltransporte betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Abänderung der Verordnung über das Volksſchulweſen vom 15. Mai 1834 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ſehen Uns veranlaßt, auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern an der Verordnung über das Volksſchulweſen vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. XXV., nachſtehende Abänderungen zu treffen:

Art. I.

Das IV. Capitel des zweiten Titels: „Prüfungen der Schulen" wird abgeändert, wie folgt:

§. 16.

In jeder Claſſe finden unter der Leitung des Ortsſchulinſpectors jährlich zwei Prüfungen ſtatt; die eine iſt am Ende des Sommerhalbjahres unter Anwohnung des Schulvorſtandes, die andere am Ende des Winterhalbjahres öffentlich abzuhalten. Zu letzterer ſind außer den Mitgliedern des Schulvorſtandes noch jene des Gemeinderaths beſonders einzuladen.

§. 17.

Der Bezirksſchulviſitator hat jede Schule ſeines Bezirks wenigſtens alle zwei Jahre einer gründlichen Unterſuchung zu unterziehen.

Bei Schulen, deren Zustand eine strengere Beaufsichtigung räthlich oder nothwendig macht, kann oder muß diese Untersuchung schon in kürzerer Zwischenzeit geschehen.

Zu der hierbei vorzunehmenden Schulprüfung sind ebenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes und Gemeinderaths einzuladen.

Unabhängig hievon hat der Bezirksschulinspector die Schulen seines Bezirkes von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich über die dienstliche Wirksamkeit und die sonstigen Verhältnisse der Ortsschulinspectoren sowohl als der Lehrer fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§. 17 a.

Außerdem ist jeder Schulbezirk in der Regel alle vier Jahre von einem Mitgliede der Oberschulbehörde zu besuchen, welches von dem religiös-sittlichen, intellektuellen und ökonomischen Zustande der einzelnen Schulen, von der Thätigkeit und Persönlichkeit der Lehrer und Schulaufsichtsbeamten, so wie dem Vollzuge der für das Volksschulwesen ergangenen Verordnungen und Vorschriften genaue Kenntniß zu nehmen und hierüber der Oberschulbehörde zu berichten hat.

Diese kann einzelne Bezirke je nach Bedürfniß auch schon in kürzerer Zwischenzeit visitiren lassen. Auch kann sie die Directoren der Schullehrerseminarien oder andere bewährte Schulmänner mit den Visitationen beauftragen.

§. 17 b.

In Privatschulen werden die nämlichen Prüfungen und Visitationen wie in den öffentlichen Volksschulen vorgenommen.

Die Prüfungen finden in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen statt, welchen sonst noch der Schulvisitator oder der Vorstand der Anstalt den Eintritt gestattet.

§. 17 c.

Ueber die Art der Vornahme der Prüfungen und der verschiedenen Visitationen wird die Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern besondere Instructionen erlassen.

Art. II.

Der §. 26 im II. Kapitel des vierten Titels: „Anstellung ꝛc. der Schullehrer betreffend" wird aufgehoben und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 26.

Die Vorbereitung Derjenigen, welche sich dem Berufe eines Schullehrers widmen wollen, hat in der Regel in einem der bestehenden öffentlichen Schullehrerseminarien zu geschehen.

Die Oberschulbehörde kann jedoch zur Ertheilung dieser Vorbereitung auch einzelne hiefür befähigte Geistliche oder Schullehrer ermächtigen.

Dieselben haben sich hiebei in allen wesentlichen Beziehungen nach den gleichen Bestimmungen zu richten, welche für die Vorbereitung in den öffentlichen Schullehrerseminarien maaßgebend sind und unterstehen der nämlichen Beaufsichtigung wie diese.

§. 26 a.

Die Oberschulbehörde verfügt über die Aufnahme unter die Zahl der Volksschulkandidaten.

Als solche können nur Diejenigen aufgenommen werden, welche in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden wurden.

§. 26 b.

Um die Fähigkeit zur Anstellung als Hauptlehrer zu erlangen, haben sich die Schulcandidaten nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichtes als Unter-, Hilfs- oder Privatlehrer zu üben, und nach Umfluß dieser Zeit an einem der öffentlichen Schullehrerseminarien noch eine vorzugsweise ihre praktische Ausbildung in's Auge fassende Prüfung zu erstehen, zu welcher sie nur bei dem Nachweis eines sittlich-religiösen, gesetzlichen, dienstbeflissenen und diensttreuen Wandels zugelassen werden dürfen.

Die Anforderungen in dieser Prüfung sind nach Maaßgabe einer von der Oberschulconferenz mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassenden Prüfungsordnung höher oder niederer zu stellen, je nachdem der Schulcandidat nur auf Land- oder auch auf Stadtschulstellen Anspruch machen will.

Art. III.

Der §. 32 im III. Kapitel des vierten Titels: „die Anstellung der Hilfslehrer betreffend," erhält folgenden Zusatz:

Der Hilfslehrer wie der Unterlehrer untersteht rücksichtlich seiner Dienstführung und seines Wandels der Aufsicht des an der Schule angestellten Hauptlehrers. Sind mehrere Hauptlehrer vorhanden, so entscheidet der Bezirksschulvisitator im Benehmen mit dem Ortsschulinspector, welcher derselben diese besondere Beaufsichtigung zu übernehmen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Oktober 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1851

dem Feldwebel und Schwimmschulaufseher Joseph Bronner dahier, und eben so dem Wachmeister Andreas Glock im Artillerie-Regiment, die silberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 20. September d. J.

den Professor Dr. Lange in Prag zum ordentlichen Professor der Geburtshülfe an der Universität Heidelberg zu ernennen, ihm das Directorium der Entbindungsanstalt und die Stelle eines Hebammenlehrers daselbst, so wie diejenige des Kreisoberhebarztes für den Unterrheinkreis zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 6. Oktober d. J.

den Amtsrevisor Provence von Mößkirch auf das erledigte Amtsrevisorat Gengenbach zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Hausarztes in dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal dem praktischen Arzte Dr. Gutsch daselbst einstweilen in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter dem 13. Oktober d. J.

den Domänenverwalter, Oekonomierath Dr. Herrmann zu Carlsruhe in den Ruhestand zu versetzen, und

die Domänenverwaltung Carlsruhe dem bisherigen Finanzinspector, Domänenrath Maier zu übertragen;

dem Revisor Clausing bei der Oberrechnungskammer den Charakter eines Rechnungsrathes und

dem Registrator Bauer bei dem Ministerium des Innern den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen;

den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspection Freiburg, Oberingenieur Morat, und den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspection Stockach, Bezirksingenieur Rau, ihrem unterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen vorgerückten Alters unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit ihren vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistungen in den Ruhestand,

den Oberingenieur Durban in Emmendingen auf die Wasser- und Straßenbauinspection Freiburg und den Bezirksingenieur v. Delaiti in Wertheim auf die Wasser- und Straßenbauinspection Emmendingen zu versetzen;

die Ingenieure Bayhinger in Lahr und Stimm in Stockach zu Bezirksingenieuren zu ernennen und dem Ersteren die Wasser- und Straßenbauinspection Wertheim, dem Letzteren jene zu Stockach zu übertragen;

den früheren Bahningenieur Günther in Haltingen und den Bauconducteur Gerlach in Mosbach zu Ingenieuren zu ernennen und den Ersteren der Wasser- und Straßenbauinspection Lörrach, den Letzteren jener in Mosbach zuzutheilen;

dem Architekten Johann Greiff in Heidelberg in seiner Eigenschaft als Bauinspector für das katholische Kirchenärar die Rechte eines Staatsdieners zu verleihen;

die evangeliſche Pfarrverweſerei Gallenweiler, Amts Staufen, dem Pfarrer Leonhard Breitenſtein in Kadelburg zu übertragen;

dem evangeliſchen Pfarrverweſer Ludwig Ernſt in Bickenſohl den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

die katholiſche Pfarrei Großſchönach, Amts Pfullendorf, dem Pfarrverweſer Joſeph Benz in Frickingen,

die katholiſche Pfarrei Riedern, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Johann Baptiſt Staiger in Weiler,

die katholiſche Pfarrei Horn, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Johann Baptiſt Schmutz zu Burgweiler,

die katholiſche Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Anton Sulzer in Ittendorf und

die katholiſche Pfarrei Gurtweil, Amts Waldshut, dem Pfarrer Anton Laub in Biengen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zoll- und Handelsvereins mit Sardinien betreffend.

Zufolge allerhöchſten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die am 20. Mai d. J. zu Turin geſchloſſene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 23. Juni 1845 zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Sardinien andererſeits (Regierungsblatt Nr. XXXIX. vom 2. Dezember 1845), nach erfolgter Auswechſelung der Ratificationen, nachſtehend im Urtext und beigefügter Ueberſetzung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. September 1851.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Fr. v. Duſch.

Convention additionelle du 20. Mai 1851 au Traité de Commerce et de Navigation du 23. Juin 1845 entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Sardaigne d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties

Ueberſetzung der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und Sardinien andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem

de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reiss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part; désirant étendre les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes, sont convenus d'ajouter au traité de Commerce et de Navigation conclu à Berlin le 23. Juin 1845 les articles suivants.

Article I.

Sa Majesté le Roi de Prusse tant en Son nom qu'au nom des autres Membres de l'As-

Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich hessische Amt Homburg vertretend; der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz-Lobenstein-Ebersdorf—; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Zollvereins- und den sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Artikel I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen

sociation de douanes et de commerce Allemande s'engage:

1) à réduire les droits actuellement établis sur les riz Sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:
   a. pour les riz pelés de 2 écus à 1 écu de Prusse le quintal,
   b. pour les riz non pelés de 2 écus à ⅔ d'écu ou 20 silbergroschen le quintal;
2) à supprimer les droits qui étaient perçus jusqu'à présent sur l'huile d'olive provenant en tonneaux des Etats Sardes et destinée à subir à son entrée dans les Etats du Zollverein un mélange d'huile de Térébenthine.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne consent à étendre aux Etats du Zollverein à partir du 1. Juin 1851 les réductions de douane accordées par la Sardaigne à la France, à la Belgique et à l'Angleterre par les traités conclus avec ces Puissances sous la date des 5. Novembre 1850, le 24. Janvier et le 27. Février 1851.

Article III.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de prendre de concert des mesures propres à favoriser l'établissement d'une ligne de chemins de fer destinée à relier ceux de l'Union douanière Allemande avec celui qui est en voie de construction entre Gènes et les frontières de la Suisses.

Article IV.

La présente Convention aura la force et la valeur du traité du 23. Juin 1845 dont elle formera désormais l'annexe et l'un et

Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für ſardiniſchen Reis bei ſeinem Eingange in die Staaten des Zollvereins beſtehenden Zölle
   a. für geſchälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Zentner,
   b. für ungeſchälten Reis von 2 Rthlrn. auf ⅔ Rthlr. oder 20 Sgr. pro Zentner zu ermäßigen;
2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fäſſern aus den ſardiniſchen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zuſatz von Terpentinöl erhält.

Artikel II.

Seine Majeſtät der König von Sardinien willigt darin, die ſardiniſcherſeits Frankreich, Belgien und Großbritanien mittelſt der mit dieſen Mächten abgeſchloſſenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zoll-Ermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Artikel III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinſchaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet ſind, die Herſtellung einer Eiſenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutſchen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, deſſen Anhang ſie fortan

l'autre resteront en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1858. A partir de cette époque ils ne cesseront d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir les maintenir.

Article V.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi l'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, et Monsieur le Ministre de la Marine, de l'Agriculture et du Commerce, chargé du Portefeuille des Finances de Sa Majesté Sarde, munis à cet effet de plein-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont signé la présente Convention, et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Turin en double original le 20ème jour du mois de Mai de l'an mil-huit-cent-cinquante et un.

H. Redern. (L. S.) *C. de Cavour.* (L. S.)

bildet, und beide ſollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirkſamkeit bleiben. Von dieſem Zeitpunkte an wird ihre Wirkſamkeit erſt zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen ſeine Abſicht, dieſelben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt und die Ratificationen ſollen ſo bald als möglich in Berlin ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben der außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und der Königlich ſardiniſche Miniſter für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Miniſterium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu dieſem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

H. Redern. (L. S.) C. de Cavour. (L. S.)

Eiſenbahntaxe für Kartoffeltransporte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13. d. M. Nr. 1644 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die mit höchſter Entſchließung vom 6. Februar d. J. Nr. 223, Regierungsblatt Nr. VIII. Seite 67, für die Verſendung von landaufwärts gehenden Kartoffeln mittelſt der Eiſenbahn bis zum 30. v. M. bewilligte Taxermäßigung, bis zum 30. September 1852 verlängert und auch auf landabwärts gerichtete Kartoffelſendungen ausgedehnt werde.

Vorſtehende höchſte Verfügung, mit deren Vollzug die großherzogliche Direktion der Poſten und Eiſenbahnen beauftragt iſt, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Oktober 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt. Vdt. Fr. von Duſch.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1852 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auch früher geschehen gegen einen Abzug von einem Kreuzer am Gulden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1851 und von einem halben Kreuzer am Gulden in den Monaten Januar, Februar und März 1852.

Carlsruhe, den 30. September 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Dreiundzwanzigsten Ziehung

am 30. September 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. August 1851 gezogenen 40 Serien.

115. 293. 557. 642. 846. 1101. 1257. 1327. 1781. 1843. 2152. 2467. 2487. 2656. 2783. 2963. 3009. 3067. 3088. 340
3872. 3966. 4109. 4419. 4677. 4768. 4828. 4829. 4953. 5105. 5536. 5615. 6118. 6202. 6633. 6826. 7244. 7349. 7393. 793

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
5701	42	5717	42	5733	50	5749	50	14615	42	14631	42
5702	42	5718	50	5734	50	5750	42	14616	42	14632	42
5703	42	5719	42	5735	42	14601	42	14617	42	14633	42
5704	**5000**	5720	42	5736	42	14602	42	14618	42	14634	42
5705	42	5721	42	5737	42	14603	42	14619	42	14635	42
5706	42	5722	42	5738	42	14604	42	14620	42	14636	42
5707	42	5723	42	5739	42	14605	50	14621	42	14637	42
5708	42	5724	50	5740	42	14606	50	14622	42	14638	42
5709	42	5725	42	5741	42	14607	42	14623	42	14639	50
5710	50	5726	42	5742	42	14608	42	14624	50	14640	42
5711	42	5727	42	5743	42	14609	50	14625	42	14641	42
5712	42	5728	42	5744	42	14610	42	14626	42	14642	42
5713	42	5729	42	5745	42	14611	42	14627	42	14643	50
5714	42	5730	42	5746	42	14612	42	14628	42	14644	42
5715	42	5731	42	5747	50	14613	42	14629	42	14645	42
5716	42	5732	42	5748	50	14614	50	14630	42	14646	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
14647	42	32051	42	42255	42	55009	42	62813	42	66317	42
14648	42	32052	50	42256	42	55010	42	62814	42	66318	42
14649	42	32053	42	42257	42	55011	50	62815	42	66319	42
14650	42	32054	42	42258	42	55012	42	62816	50	66320	42
27801	42	32055	42	42259	42	55013	42	62817	42	66321	42
27802	42	32056	42	42260	42	55014	42	62818	42	66322	42
27803	42	32057	42	42261	42	55015	42	62819	42	**66323**	**1000**
27804	42	32058	42	42262	42	55016	42	62820	50	66324	42
27805	42	32059	250	42263	42	55017	42	62821	42	66325	42
27806	42	32060	42	42264	50	55018	42	62822	42	66326	50
27807	42	32061	42	42265	42	55019	42	62823	42	66327	50
27808	42	32062	42	42266	42	55020	42	62824	42	66328	42
27809	42	32063	50	42267	42	55021	50	62825	50	66329	42
27810	42	32064	42	42268	42	55022	42	62826	42	66330	42
27811	42	32065	42	42269	42	55023	42	62827	42	66331	42
27812	42	32066	42	42270	42	55024	42	62828	42	66332	42
27813	42	32067	42	42271	42	55025	42	62829	42	66333	42
27814	42	32068	42	42272	42	55026	42	62830	42	66334	42
27815	42	32069	42	42273	42	55027	42	**62831**	**2000**	**66335**	**2000**
27816	50	32070	50	42274	42	55028	50	62832	42	66336	42
27817	42	32071	42	42275	42	55029	42	62833	42	66337	42
27818	42	32072	42	42276	42	55030	42	62834	42	66338	42
27819	42	32073	42	42277	42	55031	42	62835	42	66339	42
27820	42	32074	50	42278	42	55032	42	62836	42	66340	42
27821	42	32075	42	42279	42	55033	42	62837	50	66341	42
27822	42	32076	42	42280	50	55034	42	62838	42	66342	42
27823	50	32077	42	42281	42	55035	42	62839	50	66343	42
27824	42	32078	42	42282	42	55036	42	62840	42	66344	42
27825	42	32079	42	42283	42	55037	42	62841	42	66345	42
27826	42	32080	42	42284	42	55038	42	62842	42	66346	42
27827	42	32081	50	42285	42	55039	50	62843	42	66347	42
27828	42	32082	42	42286	42	55040	42	62844	42	66348	42
27829	42	32083	42	42287	42	55041	42	62845	42	66349	42
27830	42	32084	42	42288	42	55042	42	62846	42	66350	42
27831	50	32085	42	42289	42	55043	42	62847	42	88001	42
27832	42	32086	42	42290	42	55044	42	62848	42	88002	50
27833	42	32087	42	42291	50	55045	42	62849	42	88003	42
27834	42	32088	42	42292	42	55046	42	62850	42	88004	42
27835	42	32089	42	42293	42	55047	42	66301	42	88005	42
27836	42	32090	42	42294	42	55048	42	66302	42	88006	50
27837	42	32091	42	42295	42	55049	42	66303	42	88007	42
27838	42	32092	42	42296	42	55050	42	66304	42	88008	42
27839	42	32093	42	42297	42	62801	42	66305	42	88009	42
27840	42	32094	50	42298	42	62802	42	66306	42	88010	42
27841	42	32095	250	42299	42	62803	50	66307	42	88011	42
27842	42	32096	42	42300	42	62804	42	66308	50	88012	50
27843	50	32097	42	55001	42	62805	50	66309	42	88013	42
27844	42	32098	42	55002	42	62806	42	66310	42	88014	42
27845	42	32099	42	55003	42	62807	42	66311	42	88015	42
27846	42	32100	42	55004	42	62808	42	66312	42	88016	42
27847	42	42251	42	55005	42	62809	42	66313	42	88017	42
27848	50	42252	42	55006	42	62810	50	66314	42	88018	42
27849	42	42253	42	55007	42	62811	42	66315	42	88019	50
27850	42	42254	50	55008	42	62812	50	66316	42	88020	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
88021	42	92125	50	107579	42	123333	42	124337	42	132791	42
88022	50	92126	50	107580	42	123334	42	124338	42	132792	42
88023	42	92127	42	107581	42	123335	42	124339	50	132793	42
88024	42	92128	42	107582	50	123336	50	124340	50	132794	42
88025	50	92129	42	107583	42	123337	42	124341	42	132795	50
88026	42	92130	42	107584	42	123338	42	124342	42	132796	42
88027	42	92131	42	107585	42	123339	42	124343	42	132797	42
88028	42	92132	42	**107586**	**1000**	123340	42	124344	50	132798	42
88029	50	92133	42	107587	50	123341	42	124345	42	132799	42
88030	42	92134	42	107588	42	123342	42	124346	42	132800	42
88031	42	92135	42	107589	42	123343	42	124347	42	139101	42
88032	42	92136	42	107590	42	123344	42	124348	42	139102	42
88033	42	92137	42	107591	42	123345	42	124349	42	139103	42
88034	42	92138	50	107592	42	123346	42	124350	42	139104	42
88035	42	92139	42	107593	42	123347	42	132751	42	139105	50
88036	42	92140	42	107594	42	123348	42	132752	42	139106	42
88037	42	92141	42	107595	42	123349	42	132753	50	139107	50
88038	42	92142	42	107596	42	123350	42	132754	42	139108	42
88039	42	92143	42	107597	42	124301	42	132755	42	139109	50
88040	42	92144	42	107598	42	124302	42	132756	42	139110	42
88041	42	92145	42	107599	42	124303	42	132757	42	139111	250
88042	42	92146	42	107600	42	124304	42	132758	50	139112	42
88043	42	92147	42	123301	42	124305	42	132759	42	139113	42
88044	42	92148	50	123302	50	124306	42	132760	42	139114	42
88045	42	92149	42	123303	42	124307	42	132761	42	139115	42
88046	42	92150	50	123304	42	124308	42	132762	42	139116	42
88047	42	**107551**	**1000**	123305	42	124309	42	132763	42	139117	42
88048	42	107552	42	123306	42	124310	42	132764	42	139118	42
88049	42	107553	42	123307	42	124311	42	132765	50	139119	42
88050	42	107554	42	123308	42	124312	42	132766	50	139120	42
92101	42	107555	42	123309	50	124313	42	132767	42	139121	42
92102	42	107556	42	123310	42	124314	50	132768	42	139122	42
92103	42	107557	42	123311	42	124315	50	132769	42	139123	42
92104	42	107558	42	123312	42	124316	250	132770	42	139124	42
92105	42	107559	50	123313	42	124317	42	132771	42	139125	42
92106	42	107560	42	123314	42	124318	42	132772	42	139126	42
92107	250	107561	42	123315	42	124319	42	132773	42	139127	42
92108	42	107562	42	123316	42	124320	42	132774	42	139128	42
92109	42	107563	42	123317	42	124321	42	132775	42	139129	42
92110	42	107564	42	123318	42	124322	42	132776	42	139130	42
92111	42	107565	42	123319	42	124323	42	132777	42	139131	42
92112	42	107566	42	123320	42	124324	42	132778	42	139132	42
92113	42	107567	42	123321	42	124325	42	132779	42	139133	42
92114	42	107568	50	123322	42	124326	42	132780	42	139134	42
92115	42	107569	42	**123323**	**15000**	124327	50	132781	42	139135	42
92116	42	107570	42	123324	42	124328	42	132782	50	139136	42
92117	42	107571	42	123325	42	124329	42	132783	42	139137	42
92118	42	107572	42	123326	42	124330	42	132784	42	139138	42
92119	42	107573	42	123327	42	124331	42	132785	42	139139	42
92120	42	107574	42	123328	42	124332	42	132786	42	139140	42
92121	42	107575	42	123329	42	124333	42	132787	50	139141	42
92122	42	107576	42	123330	42	124334	42	132788	42	139142	42
92123	42	107577	42	123331	50	124335	42	132789	42	139143	42
92124	42	107578	42	123332	42	124336	50	132790	42	139144	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
139145	50	148149	50	153303	42	154357	42	170011	42	193565	42
139146	42	148150	42	153304	42	154358	42	170012	42	193566	42
139147	42	150401	50	153305	42	154359	42	170013	42	193567	42
139148	**30000**	150402	42	153306	42	154360	42	170014	50	193568	42
139149	50	150403	42	153307	42	154361	42	170015	42	193569	42
139150	42	150404	42	153308	42	154362	42	170016	42	193570	50
148101	42	150405	42	153309	42	154363	42	170017	42	193571	42
148102	42	150406	42	153310	250	154364	42	170018	42	193572	42
148103	42	150407	42	153311	42	154365	42	170019	42	193573	42
148104	42	150408	42	153312	50	154366	42	170020	42	193574	42
148105	250	150409	42	153313	42	154367	50	170021	42	193575	42
148106	42	150410	42	153314	50	154368	42	170022	50	193576	42
148107	42	150411	42	153315	42	154369	42	170023	250	193577	42
148108	42	150412	42	153316	42	154370	42	170024	42	193578	42
148109	50	150413	42	153317	42	154371	42	170025	50	193579	42
148110	**1000**	150414	250	153318	42	154372	42	170026	42	193580	50
148111	42	150415	42	153319	42	154373	42	170027	50	193581	42
148112	50	150416	42	153320	42	154374	42	170028	42	193582	42
148113	42	150417	42	153321	42	154375	42	170029	50	193583	42
148114	42	150418	42	153322	42	154376	42	170030	42	193584	42
148115	42	**150419**	**1000**	153323	42	154377	42	170031	42	193585	42
148116	42	150420	42	153324	42	154378	42	170032	42	193586	42
148117	42	150421	42	153325	42	154379	42	170033	42	193587	42
148118	50	150422	50	153326	42	154380	42	170034	42	193588	42
148119	42	150423	42	153327	42	154381	42	170035	50	193589	42
148120	42	150424	50	153328	42	154382	50	170036	42	193590	42
148121	42	150425	42	153329	42	154383	42	170037	50	193591	42
148122	42	150426	42	153330	42	154384	42	170038	42	193592	42
148123	42	150427	42	153331	42	154385	42	170039	42	193593	42
148124	42	150428	42	153332	42	154386	42	170040	42	193594	42
148125	50	150429	42	153333	42	154387	50	170041	42	193595	42
148126	50	150430	42	153334	42	154388	42	170042	42	193596	42
148127	42	150431	42	153335	42	154389	42	170043	42	193597	42
148128	50	150432	42	153336	50	154390	42	170044	42	193598	42
148129	42	150433	42	153337	42	154391	42	170045	42	193599	42
148130	42	150434	42	153338	42	154392	42	170046	42	193600	42
148131	42	150435	42	153339	42	154393	42	170047	42	198251	42
148132	42	150436	42	153340	42	154394	42	170048	42	198252	42
148133	42	150437	42	153341	42	154395	42	170049	42	198253	42
148134	42	150438	42	153342	42	154396	42	170050	42	198254	42
148135	42	150439	42	153343	42	154397	42	193551	50	198255	42
148136	42	150440	42	153344	42	154398	42	193552	42	198256	42
148137	42	150441	42	153345	42	154399	42	193553	42	198257	50
148138	50	150442	50	153346	42	154400	250	193554	42	198258	42
148139	42	150443	42	153347	50	170001	42	193555	42	198259	42
148140	50	150444	42	153348	42	170002	42	193556	42	198260	50
148141	42	150445	42	153349	42	170003	42	193557	42	198261	42
148142	42	150446	42	153350	42	170004	50	193558	42	198262	42
148143	42	150447	50	154351	42	170005	42	193559	42	198263	42
148144	42	150448	42	154352	42	170006	42	193560	42	198264	50
148145	42	150449	42	154353	50	170007	42	193561	50	198265	42
148146	42	150450	42	154354	42	170008	42	193562	42	198266	42
148147	42	153301	50	154355	50	170009	42	193563	42	198267	42
148148	50	153302	42	154356	42	170010	42	193564	42	198268	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
198269	42	205423	42	220927	50	233831	42	238385	42	241389	42
198270	42	205424	42	220928	42	233832	42	238386	42	241390	42
198271	42	205425	42	220929	42	233833	50	238387	42	241391	50
198272	42	205426	42	220930	42	233834	42	238388	42	241392	42
198273	42	205427	42	220931	42	233835	42	238389	42	241393	42
198274	42	205428	42	220932	250	233836	42	238390	42	241394	42
198275	42	205429	42	220933	42	233837	50	238391	42	241395	42
198276	42	205430	42	220934	50	233838	42	238392	42	241396	42
198277	250	205431	42	220935	50	233839	42	238393	42	241397	42
198278	42	205432	42	220936	42	233840	42	238394	42	241398	42
198279	42	205433	42	220937	42	233841	50	238395	42	241399	42
198280	42	205434	42	220938	42	233842	42	238396	42	241400	42
198281	42	205435	42	220939	42	233843	42	238397	42	241401	42
198282	42	205436	42	220940	42	233844	42	238398	42	241402	42
198283	42	205437	42	220941	50	233845	42	238399	42	241403	42
198284	42	205438	42	220942	50	233846	50	238400	42	241404	42
198285	50	205439	42	220943	42	233847	250	241351	50	241405	42
198286	42	205440	42	220944	42	233848	42	241352	42	241406	42
198287	42	205441	42	220945	42	233849	42	241353	42	241407	50
198288	42	205442	50	**220946**	**1000**	233850	42	241354	42	241408	42
198289	42	205443	42	220947	42	238351	42	241355	42	241409	42
198290	42	205444	50	220948	50	238352	42	241356	42	241410	42
198291	42	205445	42	220949	42	238353	42	241357	42	241411	42
198292	42	205446	42	220950	50	238354	42	241358	42	241412	42
198293	42	205447	50	233801	42	238355	50	241359	42	241413	42
198294	42	205448	50	233802	42	238356	42	241360	42	241414	42
198295	42	205449	42	233803	42	238357	42	241361	42	241415	42
198296	42	205450	42	233804	42	238358	42	241362	42	241416	42
198297	42	220901	42	233805	42	238359	42	241363	42	241417	42
198298	42	220902	42	233806	42	238360	42	241364	42	241418	42
198299	42	220903	42	233807	42	238361	42	241365	50	241419	42
198300	42	220904	42	233808	42	238362	50	241366	50	241420	42
205401	42	220905	50	233809	50	238363	42	241367	42	241421	42
205402	50	220906	42	233810	42	238364	42	241368	42	241422	50
205403	42	220907	42	233811	42	238365	42	241369	42	241423	50
205404	**1000**	220908	42	233812	42	238366	42	241370	42	241424	42
205405	42	220909	42	233813	42	238367	42	241371	42	241425	42
205406	42	220910	50	233814	42	238368	42	241372	42	241426	42
205407	42	220911	42	233815	50	238369	42	241373	42	241427	42
205408	42	220912	50	233816	42	238370	42	241374	42	241428	42
205409	42	220913	42	233817	42	238371	42	241375	42	241429	42
205410	42	220914	42	233818	42	238372	42	241376	250	241430	42
205411	42	220915	42	233819	42	238373	42	241377	42	241431	42
205412	42	220916	42	233820	42	238374	42	241378	42	241432	50
205413	50	220917	42	233821	42	238375	42	241379	42	241433	42
205414	50	220918	42	233822	42	238376	42	241380	42	241434	42
205415	42	220919	42	233823	42	238377	42	241381	42	241435	42
205416	42	220920	42	233824	42	238378	42	241382	42	241436	50
205417	50	220921	42	233825	42	238379	42	241383	42	241437	50
205418	42	220922	42	233826	250	238380	42	241384	50	241438	42
205419	42	220923	42	233827	42	238381	50	241385	42	241439	42
205420	42	220924	42	233828	42	238382	42	241386	42	241440	42
205421	42	220925	42	233829	42	238383	42	241387	42	241441	42
205422	42	220926	42	233830	42	238384	42	241388	42	241442	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
241443	42	247647	42	276751	50	280705	42	305859	50	310063	42
241444	**1000**	247648	50	276752	42	280706	42	305860	42	310064	50
241445	42	247649	42	276753	42	280707	42	305861	42	310065	50
241446	42	247650	42	276754	42	280708	42	305862	42	310066	42
241447	42	255201	42	276755	42	280709	42	305863	42	310067	42
241448	42	255202	42	276756	42	280710	42	305864	42	310068	42
241449	42	255203	42	276757	42	280711	42	305865	50	310069	42
241450	42	255204	42	276758	42	280712	42	305866	42	310070	42
247601	42	255205	42	276759	42	280713	42	305867	42	310071	42
247602	42	255206	42	276760	42	280714	42	305868	42	310072	42
247603	42	255207	42	276761	50	280715	42	305869	42	310073	42
247604	42	255208	42	276762	50	280716	42	305870	42	310074	42
247605	42	255209	42	276763	42	280717	50	305871	42	310075	50
247606	42	255210	42	276764	42	280718	42	305872	42	310076	42
247607	42	255211	42	276765	42	280719	42	305873	50	310077	42
247608	50	255212	42	276766	42	280720	42	305874	42	310078	42
247609	42	255213	42	276767	42	280721	42	305875	42	310079	42
247610	42	255214	42	276768	42	280722	42	305876	42	310080	42
247611	42	255215	50	276769	42	280723	42	305877	42	310081	42
247612	42	255216	50	276770	42	280724	42	305878	42	310082	42
247613	42	255217	42	276771	50	280725	42	305879	42	310083	42
247614	42	255218	50	276772	50	280726	42	305880	42	310084	42
247615	42	255219	42	276773	42	280727	42	305881	42	310085	42
247616	50	255220	42	276774	250	280728	42	305882	50	310086	50
247617	42	255221	42	276775	42	280729	42	305883	42	310087	42
247618	42	255222	42	276776	50	280730	42	305884	42	310088	42
247619	42	255223	42	276777	42	280731	50	305885	42	310089	42
247620	250	255224	42	276778	42	280732	42	305886	42	310090	42
247621	42	255225	42	276779	42	280733	42	305887	42	310091	42
247622	42	255226	50	276780	42	280734	42	305888	42	310092	42
247623	42	255227	42	276781	42	**280735**	**1000**	305889	50	310093	42
247624	42	255228	42	276782	42	280736	42	305890	42	310094	42
247625	42	255229	42	276783	50	280737	50	305891	42	310095	42
247626	42	255230	42	276784	42	280738	42	305892	42	310096	42
247627	42	255231	42	276785	50	280739	42	305893	42	310097	42
247628	42	255232	42	276786	42	280740	42	305894	42	310098	42
247629	42	255233	42	276787	42	280741	42	305895	42	310099	42
247630	50	255234	42	**276788**	**1000**	280742	42	305896	42	310100	42
247631	42	255235	42	276789	42	280743	42	305897	42	331601	250
247632	42	255236	42	276790	42	280744	50	305898	42	331602	42
247633	42	255237	42	276791	42	280745	42	305899	42	331603	42
247634	50	255238	42	276792	50	280746	42	305900	42	331604	42
247635	42	255239	42	276793	42	280747	42	310051	50	331605	42
247636	42	255240	42	276794	42	280748	42	310052	42	331606	42
247637	42	255241	42	276795	42	280749	42	310053	42	331607	50
247638	42	255242	50	276796	42	280750	50	310054	42	331608	42
247639	42	255243	42	276797	42	305851	42	310055	50	331609	42
247640	42	255244	42	276798	42	305852	42	310056	42	331610	50
247641	50	255245	50	276799	42	305853	42	310057	42	331611	42
247642	42	255246	42	276800	42	305854	42	310058	42	331612	42
247643	42	255247	42	280701	50	305855	42	310059	50	331613	50
247644	42	255248	42	280702	42	305856	42	310060	42	331614	42
247645	42	255249	42	280703	42	305857	50	310061	42	331615	42
247646	50	255250	42	280704	42	305858	42	310062	42	331616	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
331617	42	341265	42	362163	42	367410	42	369607	42	396604	42
331618	42	341266	42	362164	42	367411	42	369608	42	396605	42
331619	42	341267	42	362165	42	367412	42	369609	42	396606	42
331620	42	341268	42	362166	42	367413	42	369610	42	396607	50
331621	50	341269	42	362167	42	367414	50	369611	42	396608	50
331622	50	341270	42	362168	42	367415	50	369612	42	396609	42
331623	42	341271	42	362169	50	367416	42	369613	42	396610	42
331624	42	341272	42	362170	42	367417	42	369614	50	396611	50
331625	42	341273	42	362171	42	367418	42	369615	42	396612	42
331626	**2000**	341274	42	362172	42	367419	42	369616	42	396613	42
331627	42	341275	42	362173	42	367420	42	369617	42	396614	42
331628	42	341276	42	**362174**	**1000**	367421	42	369618	42	396615	42
331629	50	341277	42	362175	42	367422	42	369619	50	396616	42
331630	42	341278	42	362176	42	367423	42	369620	42	396617	250
331631	50	341279	42	362177	42	367424	42	369621	42	396618	42
331632	50	**341280**	**1000**	362178	42	367425	42	369622	50	396619	42
331633	42	341281	42	362179	42	367426	42	369623	42	396620	50
331634	42	341282	42	362180	42	367427	42	369624	50	396621	50
331635	42	341283	42	362181	42	367428	42	369625	42	396622	42
331636	42	341284	42	362182	42	367429	42	369626	50	396623	42
331637	42	341285	42	362183	50	367430	50	369627	42	396624	50
331638	42	341286	42	362184	42	367431	50	369628	42	396625	42
331639	42	341287	50	362185	42	367432	42	369629	42	396626	42
331640	42	341288	42	362186	42	367433	42	369630	42	396627	42
331641	50	341289	42	362187	42	367434	42	369631	42	396628	42
331642	42	341290	42	362188	42	367435	42	369632	42	396629	42
331643	**2000**	341291	50	362189	42	367436	250	369633	42	396630	42
331644	50	341292	42	362190	42	367437	42	369634	42	396631	42
331645	42	341293	42	362191	42	367438	42	369635	42	396632	50
331646	42	341294	50	362192	42	367439	42	369636	42	396633	50
331647	42	341295	42	362193	42	367440	42	369637	42	396634	42
331648	42	341296	42	362194	42	367441	50	369638	42	396635	42
331649	42	341297	42	362195	42	367442	42	369639	42	396636	42
331650	42	341298	42	362196	50	367443	42	369640	42	396637	42
341251	42	341299	42	362197	42	367444	42	369641	42	396638	50
341252	42.	341300	42	362198	42	367445	42	369642	42	396639	42
341253	42	362151	42	362199	42	367446	50	369643	42	396640	42
341254	42	362152	50	362200	42	367447	42	369644	42	396641	42
341255	42	362153	42	367401	42	367448	42	369645	50	396642	42
341256	42	362154	42	367402	42	367449	42	369646	42	396643	42
341257	50	362155	42	367403	50	367450	42	369647	42	396644	42
341258	42	362156	42	367404	42	369601	42	369648	42	396645	42
341259	42	362157	42	367405	42	369602	42	369649	42	396646	50
341260	50	362158	50	367406	42	369603	42	369650	42	396647	42
341261	42	362159	42	367407	42	**369604**	**1000**	396601	42	396648	42
341262	42	362160	42	367408	42	369605	42	396602	42	396649	42
341263	42	362161	42	367409	50	369606	42	396603	42	396650	42
341264	42	362162	42								

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Großeicholzheim, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanſchlage von 893 fl. 43 kr. und einem wirklichen Ertrag von ungefähr 1300 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 375 fl. haftet, iſt in Erledigung gekommen; die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen durch ihre Decanate nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Dettingen, Amts Conſtanz, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals zur Wiederbeſetzung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei großherzoglichem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Hoppetenzell, Amts Stockach, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber haben ſich ſowohl bei großherzoglichem katholiſchen Oberkirchenrath als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Oberſchefflenz, Amts Mosbach, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Competenten haben ſich bei großherzoglichem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Oberharmersbach, Amts Gengenbach, iſt mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1000 fl., worauf jedoch Zehntablöſungskoſten kommen können, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei großherzoglichem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Wittnau, Landamts Freiburg, mit einem Einkommen von beiläufig 1400 fl., worauf eine, an Martini 1852, 1853 und 1854 mit je 22 fl. 33 kr. abzutragende Schuld für Zehntablöſungskoſten ruht, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der Grundherrſchaft Wittnau, Freiherrn Adrian v. Berſtett als Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 10. Juni d. J.

der großherzogliche Oberlieutenant von der Suite der Infanterie Ignatz von Hornſtein zu Weiterdingen.

Nr. LXI.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 29. October 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: den Staatsvertrag zwiſchen Baden und Frankreich über die wechſelſeitige Zuſtellung gerichtlicher Acte und Erſuchſchreiben betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: die durch Ausführung des Mechtersheimer Rheindurchſchnitts an das Großherzogthum Baden gefallenen vormals königlich bayeriſchen Gebietstheile betreffend. Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Adolph Mösner von Steinbach betreffend. Die Stiftung des verſtorbenen Geheimen Kirchenraths Dr. Paulus in Heidelberg betreffend. Die Gründung eines allgemeinen Armenfonds in Heidelberg betreffend. Die Ueberſicht über den Zuſtand der Generalwittwenkaſſe im Jahre 1850 betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe und im Oberrheinkreiſe betreffend. Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Meſſelhauſen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Staatsvertrag zwiſchen Baden und Frankreich über die wechſelſeitige Zuſtellung gerichtlicher Acte und Erſuchſchreiben betreffend.

Die Regierungen von Baden und Frankreich haben zur Erleichterung des Geſchäftsverkehrs beſchloſſen, von der Vorſchrift in Art. 5 des Staatsvertrags vom 16. April 1846 (Regierungsblatt Nr. XXIV.), wonach die Erſuchſchreiben zwiſchen den beiderſeitigen Gerichtsbehörden auf diplomatiſchem Wege befördert werden müſſen, verſuchsweiſe die Ausnahme eintreten zu laſſen, daß der unmittelbare Schriftenwechſel zwiſchen den Behörden des Großherzogthums und jenen der beiden franzöſiſchen Departemente des Ober- und Niederrheins geſtattet werde.

Dieſer Schriftenwechſel findet ſtatt zwiſchen den großherzoglichen Hofgerichten, für ſich und die ihnen untergebenen Gerichtsbehörden, ſo wie dem großherzoglichen Oberhofgerichte für die bei ihm anhängigen Rechtsſachen, einerſeits, und dem Generalprocurator zu Colmar anderſeits. Demgemäß ſind alle von großherzoglichen Gerichtsbehörden ausgehenden Actenſtücke, welche einer Perſon in einem der genannten Departemente behändigt werden ſollen, ſo wie alle Erſuchſchreiben an Gerichtsbehörden in einem dieſer Departemente durch die großherzoglichen Hofgerichte an den Generalprocurator in Colmar und umgekehrt von Letzterm an das betreffende großherzogliche Hofgericht beziehungsweiſe das großherzogliche Oberhofgericht zu ſenden.

Die großherzoglichen Aemter haben nur diejenigen Erſuchſchreiben zu vollziehen, welche ihnen von dem vorgeſetzten Gerichtshofe zum Vollzuge überſendet werden, vorbehaltlich der in

eilenden Fällen etwa nothwendig werdenden fürſorglichen Maaßregeln, welche auf unmittelbares Anſuchen der betreffenden franzöſiſchen Gerichtsbehörden getroffen werden dürfen.

Hierbei wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug der von badiſchen Gerichten in bürgerlichen Rechtsſachen erlaſſenen Urtheile in Frankreich (und umgekehrt) nicht durch Vermittelung der dieſſeitigen Behörden bewirkt werden kann, ſondern daß den Parteien überlaſſen iſt, den Vollzug nach Art. 3 des Staatsvertrags durch einen Bevollmächtigten an Ort und Stelle zu betreiben.

Carlsruhe, den 10. Oktober 1851.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

V. V. d. P.

Junghanns.

Vdt. v. Göler.

Die durch Ausführung des Mechtersheimer Rheindurchſchnitts an das Großherzogthum Baden gefallenen vormals königlich bayeriſchen Gebietstheile betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. d. M. Nr. 1584 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die durch Ausführung des Mechtersheimer Rheindurchſchnitts unter großherzoglich badiſche Landeshoheit gefallenen vormals königlich bayeriſchen Gebietstheile, nämlich das Gelände welches den Namen Rheinſchanzinſel und jenes, welches den Namen Inſel Corſika führt, nebſt dem daſſelbe umgebenden Altrhein dem Bezirksamte Philippsburg zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 29. September 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Adolph Mösner von Steinbach betreffend.

Dem Adolph Mösner von Steinbach wurde nach erſtandener Prüfung von großherzoglicher Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des verstorbenen Geheimen Kirchenraths Dr. Paulus in Heidelberg betreffend.

Der zu Heidelberg verstorbene Geheime Kirchenrath Dr. Paulus hat mittelst letztwilliger Verfügung der dortigen höheren Bürgerschule 3000 fl. hinterlassen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Gründung eines allgemeinen Armenfonds in Heidelberg betreffend.

Die Wittwe des Johann Baierle, Anna Maria, geborne Brand in Heidelberg hat mittelst letzten Willens der Stadtgemeinde Heidelberg zur Gründung eines allgemeinen Armenfonds daselbst 200 fl. hinterlassen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird andurch zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Jahre 1850 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrathe der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahre 1850 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Behaghel.

Anlage.

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der großherzoglichen General-Wittwencaſſe für die weltlichen Civildiener

vom erſten Januar bis letzten Dezember 1850.

I. Stand der Rechnung.

Soll.		Einnahme.						Hat.		Reſt.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung.									
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		57 444	58	a. Zinsreſte . . .	39,075	11	18,369	47			
		15,922	21	b. andere Einnahmsreſte	15,911	9	11	12			
73,367	19			zuſammen					54,986	20	18,380	59
		2. Abgang an Ausgabsreſten:									
		II. Rechnung von früheren Jahren.									
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.									
		1. Capitalzinſe:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		78,016	56	a. von ausgeliehenen Capitalien . . .	44,835	43	33,181	13			
		1,060	34	b. von verwieſenen Poſten	851	38	208	56			
		2,466	5	c. von der Styrum'ſchen Stiftung	2,466	5	—	—			
81,543	35			zuſammen					46,153	26	33,390	9
		2. Capitalien:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		1,825,514	56	a. an ausgeliehenen Capitalien . . .	55,819	4	1,769,695	52			
		23,031	34	b. an verwieſenen Poſten	7,447	47	15,583	47			
		68,012	33	c. an der Styrum'ſchen Stiftung	—	—	68,012	33			
1,916,559	3			zuſammen					63,266	51	1,853,292	12
2,071,469	57	. . . . .		Uebertrag				. . . . .	166,406	37	1,905,063	20

Soll. fl.	kr.	Einnahme.					Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,071,469	57	. . . . . Uebertrag					166,406	37	1,905,063	20
		3. Beiträge von Mitgliedern:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		39,816 33	a. ordentliche Beiträge und Eintrittsgelder	38,495	47	1,120 46				
		6,460 13	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen .	4,953	36	1,506 37				
46,076	46		zusammen				43,449	23	2,627	23
30,400	26	4. Gratialquartalien					29,424	56	975	30
51,306	43	5. Zuschuß aus der Staatskasse					—	—	51,306	43
337	30	6. Ertrag vom Diensthaus					337	30	—	—
225	2	7. Ersatz					163	36	61	26
—	—	8. außerordentlich					—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:								
68,838	57	1. Kassenrest aus voriger Rechnung					68,838	57		
		2. Von und für fremde Kassen:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		612 13	a. aus voriger Rechnung	612	13	— —				
		30,983 54	b. vom laufenden Jahre	30,143	34	840 20				
31,595	57		zusammen				30,755	37	840	20
		3. Von und für Privatpersonen:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		75 7	a. aus voriger Rechnung	74	37	— 30				
		58 41	b. vom laufenden Jahre	58	41	— —				
133	48		zusammen				133	18	—	30
2,300,385	6	. . . . . Summe					339,509	54	1,960,875	12

		Ausgabe.								
		I. Rückstandsrechnung.								
324	56	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung					220	16	104	40
235	14	2. Abgang an Einnahmsresten					235	14	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren					—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:								
128,820	41	1. angelegte Capitalien					128,820	41	—	—
696	52	2. Lasten und Gebühren					696	52	—	—
167,388	8	3. Beneficien					166,994	28	393	40
316	—	4. Pension					316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		1,274 —	a. für Gr. Verwaltungsrath	1,274	—	— —				
		3,106 21	b. für Kasseverwaltung .	3,106	21	— —				
4,380	21		zusammen				4,380	21	—	—
302,162	12	. . . . . Uebertrag					301,663	52	498	20

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
302,162	12	. . . . . Uebertrag	301,663	52	498	20
		6. Aufwand fürs Diensthaus:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		50 52 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung . . . . . 50 52 — —				
		66 35 b. Steuern und andere Lasten . 66 35 — —				
117	27	zusammen	117	27	—	—
349	36	7. Rückersatz	346	26	3	10
363	45	8. Abgang	363	45	—	—
42	40	9. Außerordentlich	42	40	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
5,668	8	1. Cassenrest an künftige Rechnung	5,668	8		
		2. An und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a. aus voriger Rechnung . . . — — — —				
		30,983 54 b. vom laufenden Jahre . . . 30,982 39 1 15				
30,983	54	zusammen	30,982	39	1	15
		3. An und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		292 45 a. aus voriger Rechnung . . . 270 — 22 45				
		75 7 b. vom laufenden Jahre . . . 54 57 20 10				
367	52	zusammen	324	57	42	55
340,055	34	. . . . . Summe	339,509	54	545	40

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,960,875 fl. 12 kr.	
Davon die Ausgabsreste	545 „ 40 „	
Worüber bleiben .		1,960,329 fl. 32 kr.
Dazu Cassenvorrath	5,668 fl. 8 kr.	
und der hälftige Antheil am Diensthaus und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung	16,116 „ 33 „	21,784 „ 41 „
Zusammen auf letzten Dezember 1850 . . .		1,982,114 fl. 13 kr.
Am letzten Dezember 1849 hatte das Vermögen betragen		1,945,697 „ 56 „
Zunahme im Jahre 1850 . .		36,416 fl. 17 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassenstatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Es wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt	167,388	8		
Dazu unter Rechnungsabtheilung III. Rubrik 7, Ersatz	—	—		
ergibt . .	167,388	8		
Hievon in Abzug:				
Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2, Abgang . . . — fl. — kr.				
„ „ III. „ 7, Ersatz . . . 121 „ 48 „	121	48		
verbleiben . .	167,266	20		
Das Soll der Activzinse beträgt	81,543	35		
hiezu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz	99	—		
ergibt . .	81,642	35		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abth. I., Rubrik 2, Abgang an Rückständen . 172 fl. — kr.				
„ „ III. „ 2, Lasten . . . . . 696 „ 52 „				
„ „ III. „ 7, Ersatz . . . . . 3 „ 10 „				
„ „ III. „ 8, Abgang . . . . . — „ — „				
„ „ III „ 9, Außerordentlich . . . 42 „ 40 „	914	42		
erübrigen zur Beneficienzahlung . .	80,727	53		
Das Soll der Beiträge beträgt	39,616	33		
Hiezu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz	—	—		
ergibt . .	39,616	33		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abth. I., Rubrik 2, Abgang an Rückständen . — fl. — kr.				
„ „ III. „ 7, Ersatz . . . . . 346 „ 26 „				
„ „ III. „ 8, Abgang . . . . . 123 „ 45 „	470	11		
verbleiben . .	39,146	22		
Wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit	3,914	38		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen	35,231	44		
Vergleichung.				
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist	. . .	.	167,266	20
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:				
a. die Activzinse	80,727	53		
b. die $^9/_{10}$ Beiträge	35,231	44		
Zusammen . .	. . .	.	115,959	37
welche die Staatscasse zuzuschießen hat.	Abmangel		51,306	43

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und Wittwen- und Waiſenfamilien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1850.	General-Wittwencaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe.			Vormalige Kleggauer Wittwen-Penſionscaſſe.	Bei allen Caſſen zuſammen.
		I. Claſſe.	II. Claſſe.	III. Claſſe.	verſchiedene Claſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1849	2,090	—	2	2	4	2,098
Im Laufe der Rechnungszeit bis letzten October 1850 hinzugekommen . . .	67	—	—	—	—	67
zuſammen . .	2,157	—	2	2	4	2,165
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	74	—	—	1	1	76
Am 1. November 1850 verblieben . .	2,083	—	2	1	3	2,089
Verminderung 9.						
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſenfamilien.						
Am Anfang der Rechnungszeit . . .	935	2	7	12	13	968
Im Laufe derſelben hinzugekommen . .	48	—	—	—	1	49
zuſammen . .	983	2	7	12	14	1,017
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	50	—	—	1	1	52
Auf 1. November 1850 verblieben . .	933	2	7	11	13	965
Verminderung 3.						
Weil eine Wittwe aus 2 Caſſen Beneficium erhält, ſo beträgt die Summe 1 weniger als die Zuſammenſtellung aller Caſſen ergibt.						

V. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1850. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1850.	
fl.	kr.			fl.	kr.
		a. bei der General-Wittwen-Casse:			
62	42	1. Stallbediente Lerz Wittwe, statt vom 27. Oktober schon Einschließlich 15 fl. 41 kr. Nachtrag von 1849.	1. August 1849	78	23
99	—	2. Kanzlist Liebig Kinder statt der fernd abgeschriebenen Liebig Wittwe einschließlich 24 fl. 45 kr. Nachtrag vom vorigen Jahr	25. September „	123	45
189	45	3. Amtsrevisor Nau Wittwe.	1. November „	189	45
231	—	4. Hofgerichtsrath Uhl Kinder	2. „ „	230	21
247	30	5. Postmeister Martin Wittwe	9. „ „	242	—
57	45	6. Laquai Scheck	15. „ „	55	30
148	30	7. Professor Weeber	25. „ „	138	36
206	15	8. Amtsrevisor Reutti	29. „ „	190	12
108	54	9. Landchirurg Eisinger Kinder	1. Dezember „	99	49
77	33	10. Beiförster Breithaupt Wittwe	14. „ „	68	17
92	24	11. Hofgärtner Veit Wittwe	27. „ „	78	2
66	—	12. Rheinbaumeister Hübers Wittwe	29. „ „	55	22
264	—	13. Baurath Voß Wittwe	5. Januar 1850	217	4
108	54	14. Amtswundarzt Fritsch Wittwe	26. „ „	83	11
189	45	15. Amtsrevisor Geyer Wittwe	29. „ „	143	22
108	54	16. Amtswundarzt Roth Kinder	29. „ „	82	17
198	—	17. Revisor Sonntag Wittwe	4. Februar „	146	51
330	—	18. Hofgerichtsrath Wollmann Wittwe	21. „ „	229	10
232	39	19. Professor Hofrath Ammann Wittwe	24. „ „	159	37
214	30	20. Oberrevisor Silbereisen Wittwe	3. März „	141	48
330	—	21. Regierungsrath Henzler Wittwe	16. „ „	206	15
495	—	22. Geheimerath v. Bauer Wittwe	17. „ „	308	—
156	45	23. Amtsrevisor Seitz Wittwe	19. „ „	96	39
102	18	24. Amtswundarzt Lange Wittwe	3 April „	59	6
49	30	25. Amtsactuar Lutz Wittwe statt vom 8. April	1. Februar „	37	7
231	—	26. Professor Morstadt Wittwe	11. April „	128	20
90	45	27. Kanzleidiener Schütz Wittwe	15. „ „	49	25
330	—	28. Vizeoberstkammerherr v. Göler Wittwe	18. „ „	176	55
264	—	29. Oberamtmann Felleisen Wittwe	21. „ „	139	20
85	48	30. Erzbischöflicher Pedell Becherer Wittwe	2. Mai „	42	39

Betrag des jährlichen Benefiziums		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1850. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1850.	
fl.	kr			fl.	kr.
90	45	31. Kanzleidiener Retzer Wittwe	3. Mai 1850.	44	52
165	—	32. Physikus Dr. Lutz Wittwe	18. „ „	74	42
363	—	33. Geheimer Finanzrath Mayer Wittwe	17. Juni „	135	7
363	—	34. Hofgerichtsrath Ziegenfuß Wittwe	25. „ „	127	3
198	—	35. Zuchthausverwalter Lang Wittwe	30. „ „	66	33
297	—	36. Oberamtmann Lichtenauer Wittwe	1. Juli „	99	—
135	18	37. Kammerrath v. Delaiti Wittwe	4. „ „	43	58
135	18	38. Fohlenmeister Erhard Wittwe	18. „ „	38	42
82	30	39. Kammerlaquai Burkhard Wittwe	27. August „	14	40
94	3	40. Förster Wilhelm Wittwe	1. September „	15	41
82	30	41. Kanzleidiener Mauk Wittwe	2. „ „	13	31
140	15	42. Revisor Gerwig Wittwe , ...	10. „ „	19	52
328	21	43. Stadtamtsrevisor Leers Wittwe	12. „ „	44	42
214	30	44. Postoffizial Schmuck Wittwe und Sohn erster Ehe . .	29. „ „	19	4
247	30	45. Zuchthausverstand Speigler Wittwe und Sohn erster Ehe	1. Oktober „	20	38
198	—	46. Registrator Engler Wittwe	5. „ „	14	18
214	30	47. Physikus Dr. Kußmaul Sohn	9. „ „	13	7
67	39	48. Hofbibliothekdiener Herrmann Kinder	10. „ „	3	57
		b. Bei der vormaligen Bruchsaler Livreediener Wittwen-Casse:			
		Nichts.			
		c. Bei der vormaligen Aargauer Wittwen-Pensions-Casse:			
		Außerordentlich:			
50	—	1. Sprachmeister Marschall Wittwe stets widerruflich retro vom 27. Januar 1847 an mithin einschließlich 138 fl. 3 kr. Nachtrag von früheren Jahren		188	3

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII., Beilage, und die späteren Listen werden folgende Veränderungen angezeigt.

Betrag des Benefiziums im		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1849/50.		Zeit der Entstehung des Benefiziums.	Betrag im Jahre 1850.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1835.		a. Bei der General-Wittwencasse.				
199	39	1. Hofrath Nebenius Wittwe . .	6. August 1850.	vor 1803.	153	4
53	32	2. Doctor Schneid Wittwe . .	3. Dezbr. 1849.	„	7	53
285	27	3 Hofrath Eisenlohr Wittwe . .	31. Mai 1850.	1810.	166	31
66	—	4. Inspector Abend Wittwe . .	2. Mai „	1815.	33	22
145	12	5 Amtsrevisor Klein Wittwe . .	14. April „	„	66	8
89	6	6. Hausmeister Schmid Wittwe .	21. Oktober „	1817.	86	52
412	30	7. Staatsrath Giugnard Wittwe .	4. Februar „	„	107	42
115	30	8. Kanzlist Reff Wittwe	11. Mai „	1818.	61	17
173	15	9. Landbaumeister Frommel Wittwe	14. April „	1819.	78	55
123	45	10. Hofkonditor Seitz Wittwe . .	23. Februar „	1821.	38	51
165	—	11. Registrator Wollschläger Wittwe	4. Februar „	1823.	43	5
16	30	12. Kanzlist Dietz Wittwe . . .	10. Novbr. 1849.	1824.	—	28
148	30	13. Bergmeister Hoppensack Wittwe	1. April 1850.	„	62	17
49	30	14. Förster Siefert Wittwe . . . die mehr bezahlten 18 kr. sind wieder zurückgegeben.	28. Januar „	1825.	12	6
165	—	15. Kreisrath Meerwein Wittwe .	7. Mai „	1826.	85	42
495	—	16. Staatsrath Volz Wittwe . .	23. Septbr. „	1827.	444	15
59	24	17. Hausmeister Munz Wittwe . .	2. Mai „	1828.	30	2
21	27	18. Landchirurg Boppele Wittwe . ausschließlich 48 fl. 16 kr. von frühern Jahren.	13. Februar „	1829.	6	8
221	6	19. Forstmeister v. Blittersdorf Sohn 20 Jahr alt	11. Dezbr. 1849.	„	21	34
198	—	20 Kreisassessor Blenker Wittwe . zu viel eingetragene 99 fl. sind wieder in Einnahme.	24. Mai 1850.	„	112	12
75	54	21. Förster Bronn Wittwe . . .	6. Juli „	„	51	52
57	45	22. Laquai Haas Wittwe . . .	16. März „	1831.	21	46
219	27	23. Kammerherr v. Venningen Wtw.	8. Oktober „	1832.	206	2
95	42	24. Förster Harlfinger Sohn 20 Jahr alt	29. Januar „	„	23	23
84	9	25. Hofmusikus Helmle Wittwe .	31. März „	1833.	35	4

Betrag des Benefiziums im	fl.	kr.	Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1849/50. Namen.	Tag des Abgangs.	Zeit der Entstehung des Benefiziums.	Betrag im Jahr 1850. fl.	kr.
Jahr 1835.	132	—	26. Kanzlist Sachs Sohn 20 Jahre alt	26. Febr. 1850.	1833.	42	10
	115	30	27. Secretär Posselt Wittwe . . .	21. Mai „	„	64	29
	429	—	28. Generalstaatskassier Waag Wtw.	8. April „	„	188	17
	183	9	29. Medicinalrath Schrickel Sohn 20 Jahre alt	15. Dezbr. 1849.	1834.	22	23
	181	30	30. Obereinnehmer Rheinberger Wtw.	19. März 1850.	1835.	70	4
1836.	123	45	31. Revisor Manz Wittwe . . .	19. August „	„	99	21
	249	9	32. Rechnungsrath Reydeck Wittwe	30. Juli „	1836.	186	52
1837.	112	12	33. Verwalter Limberger Wittwe .	30. Juli „	1837.	82	17
	66	—	34. Inspector Albrecht Wittwe . .	14. März „	„	24	34
	214	30	35. Kanzleirath Metzger Wittwe .	24. Juni „	„	139	25
1839.	156	45	36. Amtsrevisor Köchlin Sohn 20 Jahre alt	27. Januar „	1839.	37	27
	82	30	37. Beiförster Gaibel Wittwe . .	14. August „	„	65	5
	82	30	38. Beiförster Mader Wittwe . .	5. Juni „	„	49	16
1841/42.	430	39	39. Geheime Rath Duttlinger Wtw.	27. Dzbr. 1849.	1841/42.	68	11
	189	45	40. Amtsrevisor Herrmann Wittwe	30. Septr. 1850.	„	173	56
	132	—	41. Kanzlist Müller Wittwe . . .	7. Juni „	„	79	34
1843.	99	—	42. Bauaufseher Soder Wittwe .	8. Septbr. „	1843.	84	42
	198	—	43. Expeditor Korn Wittwe . . .	6. Dzbr. 1849.	„	19	48
	42	54	44. Schloßknecht Metterle Wittwe .	25. Juni 1850.	„	28	—
	297	—	45. Postrath Tridant Tochter 18 Jahre alt	9. Febr. „	„	80	51
1846.	330	—	46. Hofrath Nicolai Wittwe . . .	14. April „	1846.	150	20
1848.	231	—	47. Secretär Stemmler Wittwe . .	21. März „	1848.	90	28
1849.	123	45	48. Collector Metzger Wittwe . .	14. März „	„	46	4
	115	30	49. Kanzlist Ritter Tochter 18 Jahre alt	20. Juli „	1849.	83	6
	247	30	50. Obereinnehmer Erhardt Wittwe	13. Oktober „	„	235	48
			B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildienerwittwencasse in dritter Classe:				
1835.	90	—	1. Heiduck Zoller Wittwe . . .	30. August 1850.	1833.	75	—
			C. Bei der vormaligen Kleggauer Wittwenpensionscasse in achter Classe:				
1835.	40	—	1. Amtsdiener Kaiser Wittwe . .	3. Febr. 1850.	vor 1823.	10	20

Digitized by Google

IV. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
173	17	1. Zinsreste	89	—	84	17
—	—	2. andere Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	3. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung fürs laufende Jahr:				
174	14	1. Zinse	66	58	107	16
3,830	3	2. Capitalien	334	52	3,495	11
4	54	3. Ersatz	4	54	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
81	43	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	81	43	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
		— fl. — kr. a. aus voriger Rechnung — fl. — kr. — fl. — kr.				
		10 „ 14 „ b. vom laufenden Jahre 10 „ 14 „ — „ — „				
10	14	zusammen	10	14	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
		— fl. — kr. a. aus voriger Rechnung — fl. — kr. — fl. — kr.				
		— „ 15 „ b. vom laufenden Jahre — „ 15 „ — „ — „				
—	15	zusammen	—	15	—	—
4,274	40	Summe	587	56	3,686	44

		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
300	—	1. Angelegte Capitalien	300	—		
182	5	2. Beneficien an sechs Wittwen, wovon eine starb	182	5		
—	—	3. Lasten und Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
95	22	1. Cassenrest an künftige Rechnung	95	22	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
		— fl. — kr. a. aus voriger Rechnung — fl. — kr. — fl. — kr.				
		10 „ 14 „ b. vom laufenden Jahre 10 „ 14 „ — „ — „				
10	14	zusammen	10	14		
		3. An und für Privatpersonen:				
		— fl. — kr. a. aus voriger Rechnung — fl. — kr. — fl. — kr.				
		— „ 15 „ b. vom laufenden Jahre — „ 15 „ — „ — „				
—	15	zusammen	—	15	—	—
587	56	Summe	587	56	—	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen	3,686 fl. 44 kr.	
Davon die Ausgabsreste	— „ — „	
bleiben		3,686 fl. 44 kr.
hiezu Kassenrest		95 „ 22 „
Zusammen auf letzten Dezember 1850		3,782 fl. 6 kr.
Im vorigen Jahre hatte das Vermögen betragen		3,785 „ 3 „
mithin Abnahme		2 fl. 57 kr.

Carlsruhe, im August 1851.

Durch den Generalkassier
E. G. Eisenlohr.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Theresia Ell von Kehl, in die katholische Kirche der Stadt Kehl zur Verzierung 22 fl.;

Handelsmann Christian Stufer von Beuern in den Armenfond daselbst 100 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Reichenbach, Amts Ettlingen, eine vergoldete Statue, die Madonna mit dem Kinde vorstellend, im Werth von 80 fl.;

Tobias Boppel von Eichelberg in den Kirchenfond Eichelberg eine rothe Fahne im Werth von 38 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Pfarrkirche in Lahr zwei Seitenaltartücher im Werth von 16 fl.;

die Familie v. Schmitt in die katholische Pfarrkirche in Lahr ein Hauptaltartuch zu 10 fl.;

die Familie C. V. in Lahr in die katholische Kirche zu Lahr ein Hauptaltartuch zu 30 fl., vier Altarsträuße mit Vasen zu 80 fl., zwei Altarsträuße zu 8 fl.;

Franz Kah Wittwe zu Baden, in den dortigen Armenfond 500 fl.;

Dieselbe in das Krankenhaus daselbst 1000 fl.:

Jakob Lörz von Berwangen in den evangeliſchen Almoſenfond daſelbſt 45 fl. mit der Beſtimmung, daß die Zinſe hieraus jährlich unter die Armen vertheilt werden;

Pfarrer W. Halm in Bruchſal in die evangeliſche Kirche zu Memprechtshofen ein Altartuch zu 8 fl.;

ein Ungenannter der evangeliſchen Kirchengemeinde in Offenburg ein Taufluch mit Spitzen zu 5 fl. 24 kr.;

die verſtorbene Andreas Sohn Wittwe von Lahr dem Hoſpital und Armenfond daſelbſt 100 fl.;

mehrere Wohlthäter zu Gengenbach in den Kirchenfond daſelbſt 183 fl. 56 kr., zur Reparation und Vergoldung des Hochaltars;

Pfarrer Binz in Rothenfels in die dortige Pfarrkirche ein neues Feſttags-Velum zu 55 fl.;

die verſtorbene ledige Thereſe Zwiebelhofer in Raſtatt in den katholiſchen Ortsarmenfond daſelbſt 100 fl., in den Spitalfond daſelbſt 200 fl.;

Math. Röck von Bohmen, bei Lehengericht, dem Armenfond in Schiltach 5 fl., die Zinſe hieraus ſollen auf das Almoſenbrod verwendet werden;

Henriette, geborne Böhm, Wittwe des Ochſenwirths Trautwein zu Schiltach, in denſelben, und zu gleichem Zweck 5 fl.;

Handelsmann Wilhelm Haas Wittwe, Margarethe, geborne Trautwein, von Schiltach in den Armenfond daſelbſt, zum nämlichen Zwecke 5 fl.;

Georg Trautwein von Schiltach, in denſelben und zu gleichem Zweck 5 fl.;

der ledige Chriſtian Friedrich Vulpius von Pforzheim der Anſtalt für ſittlich verwahrloſte Kinder im Großherzogthum Baden — zu Durlach — 200 fl.;

Andreas Sohn's Wittwe in Lahr, dem Armenfond in Heiligenzell 200 fl.;

Franziska Neumaier in Hochſtetten in den Armenfond daſelbſt 25 fl.;

Dieſelbe in den Kirchenfond daſelbſt 25 fl. zur Ausbeſſerung eines Heiligenbildes;

Sophie Mallert in Haslach dem Armenfond daſelbſt 100 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Vdt. Sachs.

Es haben nämlich geſtiftet:

Die verſtorbene Wittwe des Andreas Sohn von Lahr in den Stulz'ſchen Spitalfond zu Kippenheim 250 fl.;

die verſtorbene Wittwe des Joh. Bapt. Thoma von Rohmatt in den Armenfond zu Mambach 100 fl.;

dieſelbe in den Kapellenfond zu Mambach mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe 50 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Maures Ortlieb zu Thunſel in den Armenfond zu Grunern 200 fl.;

der ledig verſtorbene Jakob Fiſcher zu Dach in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe 50 fl.;

Hirſchwirth Lorenz Lober von Unteralpfen in den dortigen Kirchenfond ebenſo 54 fl.;

der ledig verſtorbene Jakob Fiſcher von Dach in den Armenfond daſelbſt 50 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Peter Rudmann zu Waſenweiler in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe 50 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Aman zu Iſtein in den Armenfond daſelbſt 500 fl.;

Jakob Schilling von Grieſen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

eine Ungenannte in den Heiliggeiſtſpitalfond zu Freiburg 600 fl.;

ein Ungenannter in die St. Pantaleons-Kapelle zu Rothweil ein Meßgewand ſammt Zugehör;

der Pfarrer Nikolaus Wörz zu Beuggen in den dortigen Armenfond 400 fl.;

die Georg Ruf'ſchen Kinder von St. Peter in den Armenfond daſelbſt mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 91 fl. 10 kr.;

die verſtorbene Ehefrau des Handelsmanns Nathan Reutlinger von Lörrach in die dortige Synagoge zur Verwendung der Zinſe zum Ankaufe von Kerzen-Lichtern in die Synagoge 400 fl.;

die Wittwe Chriſtine Wiedmann von Eichſtetten in den dortigen Almoſenfond zu einer neuen Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufſteins 50 fl.;

der verſtorbene Altvogt Johann Kübler von Hüſingen in den dortigen Schulfond zu allgemeinen Schulzwecken 50 fl.;

die Michael Witt'ſchen Eheleute von Wyhl in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die ledige Katharina Schwer von Zarten in den dortigen Kapellenfond ein Altartuch im Werthe von 5 fl. 30 kr., und künſtliche Blumen ſammt Vaſen, geſchätzt zu 7 fl. 30 kr.

Jakob Imhof von Baſel zur Gründung einer Spar- und Leihkaſſe in der Gemeinde Grenzach 100 fl.

Staatsgenehmigung der Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Meſſelhauſen betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat

unter dem 27. September d. J.

der von Seiten der Freiherrlich von Zobel'ſchen Grundherrſchaft vollzogenen Präſentation des Pfarrverwalters Holler in Strümpfelbronn auf die erledigte katholiſche Pfarrei Meſſelhauſen, Bezirksamts Gerlachsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Nr. LXII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 31. Oktober 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: die Ernennung von Aſſiſenpräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: die theilweiſe Erneuerung der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Das Stipendium aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſen-Stiftung für katholiſche Studirende des höheren Lehrfaches betreffend. Die Wahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1851 betreffend. Die Ausweihung katholiſcher Prieſter betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, folgende Medaillen zu verleihen:

a. die ſilberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienſt-Medaille:

dem Oberfeldwebel Carl Friedrich Chriſtian Glaßer im 8. Infanteriebataillon,
dem Soldat Johann Leute von Aach, früher im Leibinfanterieregiment;

b. die ſilberne Civilverdienſt-Medaille:

dem Wachmeiſter Carl Lamp von der Pioniercompagnie,
dem Oberfeldwebel Andreas Dörrſchuck im 5. Infanteriebataillon,
dem Feldwebel Joſeph Braun im 7. Infanteriebataillon,
dem Corporal Martin Welſchinger im 10. Infanteriebataillon,
dem Oberwachmeiſter Balthaſar Gnam im 3. Reiterregiment,
dem Wachmeiſter Georg Spath im 3. Reiterregiment,
dem Corporal Friedrich Schwander im 3. Reiterregiment,
dem Regimentsfourier Carl Friedrich Heckmann im Artillerieregiment,

dem Wachmeiſter Johann Peter Weber vom Artillerieregiment,
dem Wachmeiſter Carl Batſchari vom Artillerieregiment,
dem Gendarmen (früher Feldwebel im 2. Infanterieregiment) Johann Holweger,
dem Grenzaufſeher Anton Vogt (früher Fourier im 2. Infanterieregiment),
dem Grenzaufſeher Jacob Friedrich Becker (früher Feldwebel im 2. Infanterieregiment).

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. Oktober d. J.
allergnädigſt bewogen gefunden:

den Profeſſor Roller am Lyceum zu Mannheim auf ſein Anſuchen, bis zu Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in den Penſionsſtand zu verſetzen;

dem Pfarrer Wilhelm Bühler in Wilferdingen die erledigte evangeliſche Pfarrei der Altſtadt Weinheim zu übertragen, und

die Verzichtleiſtung des Beneſiziaten Ferdinand Walter auf die Helferei-Caplanei zu Neuenburg zu genehmigen.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich ferner
unter dem 23. Oktober d. J.
gnädigſt bewogen gefunden:

dem Geheimen Hofrathe Profeſſor Dr. Schweins an der Univerſität Heidelberg den Charakter als Geheimer Rath zweiter Claſſe zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ernennung von Aſſiſenpräſidenten für die nächſte Schwurgerichtsſitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Geſetzes vom 5. Februar d. J. werden zu Präſidenten für das letzte Quartal d. J. ernannt;

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsdirektor Woll in Mannheim, und für den Fall ſeiner Verhinderung Oberhofgerichtsrath Mühling daſelbſt;

2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Preſtinari und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Benkiſer in Bruchſal;

3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Fetzer, und für den Fall ſeiner Verhinderung Hofgerichtsrath Lang in Freiburg;

4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Wedekind, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Faller in Constanz.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die theilweise Erneuerung der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nr. 1670 wegen dienstlicher Verhinderung des großherzoglichen Oberpostdirectors, Freiherrn von Reizenstein, an dessen Stelle den großherzoglichen Forstdirector Ziegler zu Carlsruhe als landesherrlichen Commissär zur Vornahme der Ersatzwahl im sechsten Städtewahlbezirk (Stadt Rastatt) für den durch das Loos aus der zweiten Kammer der Landstände ausgetretenen Abgeordneten, Kaufmann Oster, allergnädigst zu ernennen geruht.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Das Stipendium aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung für katholische Studirende des höheren Lehrfaches betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe sind vom 1. Oktober 1851 an zwei Stipendien mit jährlich je 144 fl. in vierteljährlichen Raten zahlbar, an katholische Studirende, welche sich dem höhern Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen, und die dem höhern Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Wahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Erlaß aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 1708 — 10, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts der unten bezeichneten Abgeordneten aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung Erſatzwahlen in den betreffenden Städte- und Aemterwahlbezirken angeordnet und mit der Vornahme derſelben nachbenannte landesherrliche Commiſſäre beauftragt werden:

Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Landesherrliche Wahlcommiſſäre.
13. Städtwahlbezirk: (Stadt Heidelberg.)	Staatsminiſter von Duſch.	Hofgerichtsrath Schmidt.
1. Aemterwahlbezirk: (Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen, ausſchließlich Stadt Ueberlingen.)	Hofgerichtspräſident, Staatsrath Bekk.	Hofgerichtspräſident Kieffer.
4. Aemterwahlbezirk: (vormalige Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neuſtadt.)	Hofrath Anton Mayer.	Hofgerichtsrath Wedekind.
14. Aemterwahlbezirk: (Orte des vormaligen II. Landamts Freiburg, des Amts Waldkirch und des vormaligen Amtes Elzach.)	Regierungsdirector Fromherz.	Hofgerichtspräſident Litſchgi.
34. Aemterwahlbezirk: (Landorte des Oberamts Heidelberg.)	Oekonom Helmreich.	Geheimer Regierungsrath Schmitt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsprüfung im Forſtfach für das Jahr 1851 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forſtfache iſt auf Dienſtag den 9. Dezember d. J. feſtgeſetzt.

Die Anmeldungen zu dieſer Prüfung haben ſpäteſtens drei Wochen vor dem Beginne derſelben unter Vorlage der Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forſtdienſte bei der Großherzoglichen Direction der Forſte, Berg- und Hüttenwerke zu geſchehen.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall. Vdt. Buiſſon.

Die Ausweihung katholiſcher Prieſter betreffend.

Nachbenannte Großherzoglich badiſche Tiſchtitularen ſind am 20. Auguſt und 2. Oktober d. J. zu Prieſtern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelſorge angeſtellt worden:

Amann, Gabriel, von Eßlingen,
Behrle, Rudolf, von Herbolzheim,
Burger, Theodor, von Tauberbiſchofsheim,
Bührle, Auguſt, von Raſtatt,
Dahl, Vincenz, von Eiersheim,
Dorſch, Johann, von Freiburg,
Falk, Benedikt, von Offenburg,
Friedrich, Willibald, von Tauberbiſchofsheim,
Graß, Alexander, von Freiburg,
Hauſer, Guſtav, von Eſchbach,
Käſtle, Ludwig, von Carlsruhe,
Köhler, Leo, von Reicholzheim,
Maier, Joſeph, von Baden,
Meßmer, Georg, von Buchholz,
Sartori, Carl, von Wiesloch,
Wehrle, Stephan, von Bräunlingen,
Weiß, Wilhelm, von Ettenheim,
Fineiſen, Hermann, von St. Georgen.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall. Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Die nachgenannten Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Vdt. Behaghel.

Es haben geſtiftet:

ein Ungenannter in die Kirche zu Hundheim zwei Altarleuchter im Werthe von 16 fl.;

in die evangeliſche Kirche zu Hirſchlanden:

a. Gemeinderath Lorenz Seyfried einen überſilberten Abendmahlskelch im Werthe von 16 fl., und

b. der evangeliſche Schullehrer Albrecht Aſſum ein Tuch zur Deckung des Taufſteins im Anſchlage zu 7 fl.;

Frau von Tucher zu Nürnberg in die evangeliſche Kirche zu Wertheim eine Kanzelpultdecke im Werthe von 22 fl.;

Anton Dittmann's Wittwe von Tauberbiſchofsheim 11 fl. in den kleinen Stadtalmoſenfond daſelbſt;

die Wittwe Antonie Delank von Mannheim 25 fl. in die dortige Armenanſtalt;

ein Ungenannter in die evangeliſche Kirche zu Neunſtetten eine Bibel im Werthe von 8 fl. 48 kr.;

eine ungenannte Familie in die evangeliſche Kirche zu Unterkeſſach ein Tauftuch im Anſchlage zu 2 fl.;

42 fl. 18 kr. für den evangeliſchen Almoſenfond zu Leibenſtadt durch freiwillige Beiträge;

eine ungenannte Wittwe in die evangeliſche Kirche zu Leibenſtadt ein Altar- und Tauftuch zuſammen im Werthe von 6 fl.;

die Wittwe Eliſabetha Freihaut von Mannheim

a. in das ſtädtiſche Hoſpital daſelbſt 200 fl.,

b. in das evangeliſche Hoſpital allda 200 fl., und

c. in das katholiſche Bürgerhoſpital daſelbſt 200 fl.;

der in Bamberg verſtorbene königlich bayeriſche Oberpoſtamtsſekretär Valentin Keim 150 fl. in den Almoſenfond zu Grünsfeld;

eine Ungenannte in die katholiſche Kirche zu Schriesheim einen ſilbernen, innen vergoldeten Kelch, eine ſilberne Patene und ein ſilbernes Löffelchen im Geſammtwerthe von 80 fl. und ein Futteral dazu im Anſchlage zu 7 fl.;

Michael Weinmann von Rheinsheim 100 fl. in den dortigen Armenfond;

in die evangeliſche Kirche zu Neulußheim

a. Schmiedmeiſter Remmele daſelbſt ein Krucifix auf den Altar im Werthe von 13 fl.,

b. Gottlieb Gund von da für den Anſtrich der Kanzel und des Pfarrſtuhls 12 fl.,

c. Bäckermeiſter Peter Rupp von Hockenheim für den Anſtrich des Altars 2 fl., und

d. Adlerwirth Iſack Hofmann's Ehefrau und Tochter ein Abendmahltuch mit Spitzen im Werthe von 8 fl.;

Organiſt Franz Wilhelm Schulz zu Mannheim 169 fl. 28 kr. in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt;

die Wittwe Franziska Auguſte Weißenburger in Mannheim

a. 100 fl. an die dortige evangeliſche Kirchengemeinde, und

b. 100 fl. in die Armenanſtalt daſelbſt;

Domcapitular Dr. Carl Kieſer in Freiburg 500 fl. in die katholiſche Kirchenalmoſen-Spendungskaſſe zu Mannheim;

mehrere Ungenannte in die katholiſche Kirche zu Brehmen zwei Chorfahnen im Werthe von 30 fl.;

Freifräulein Marie von Späth aus Würzburg z. Z. in Diſtelhauſen in die Kirche daſelbſt ein Velum im Werthe von 40 fl., und

mehrere Einwohner zu Diſtelhauſen in die Kirche daſelbſt ein ſogenanntes Pombardon zur Vervollſtändigung der Kirchenmuſik im Werthe von 33 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Es haben geſtiftet:

Nikolaus Ilmenſee, Pfarrer zu Beuggen, in den Kirchenfond zu Hemmenhofen zur Vergoldung eines Chriſtusbildes auf dem neuen Gottesacker, zur Anſchaffung von vier Leuchtern, zu Rauchfaß und Schiffchen oder auch zu nöthigen Paramenten 81 fl. 56 kr.;

Alexander Haslach, Pfarrer zu Langenrain 200 fl., die Zinſen hievon ſind für den Verrechner der vom Pfarrer Haslach geſtifteten Stipendien beſtimmt;

derſelbe in den Armenfond zu Freudenthal 1,239 fl. 4 kr.;

die Kinder der Johann Maier'ſchen Eheleute zu Falkau in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Magdalena Vogt Wittwe zu Grafenhauſen in den dortigen Schulfond zu Schulzwecken 50 fl.;

Agatha Führer Wittwe zu Neudingen in den dortigen Armenfond, mit dem Beifügen, daß die Zinſen für arme Kranke verwendet werden ſollen 50 fl.;

Dekan und Stadtpfarrer Waldbart zu Pfullendorf in den dortigen Schulfond 200 fl.;

die Ehefrau des Johann Häsler, geborne Mäder zu Donaueſchingen, in das dortige Armen- und Arbeitshaus 300 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Markdorf, Behufs der Unterhaltung des heiligen Grabes 50 fl.;

Johann Riedmüller zu Unterbaldingen in den dortigen Armenfond 600 fl.;

ein Ungenannter zu Riedern zur Gründung eines Armenfonds allda 725 fl.;

von den Kirchſpielsgenoſſen zu Denkingen in die dortige Kirche:

a. eine neue Pfarrfahne im Werthe von 33 fl.,

b. eine neue Todtenfahne im Werthe von 28 fl.,

c. ein neues Tumbatuch im Werthe von 10 fl.;

von einer Ungenannten zu Ochſenbach zwei kupferne im Feuer vergoldete Kronen für ein Chriſtus- und Marienbild im Werth von 12 fl.;

Adlerwirth Rauch von Denkingen ein neues Velum im Werth von 22 fl.;

Jacob Müller, Spitalgenoſſe zu Markdorf, in das Spital allda 75 fl.;

eine Ungenannte von Unterkirnach in die daſige Kirche einen Beitrag zu einer neuen Monſtranz 64 fl.;

Mathä Schmidt zu Rohrdorf in den Kirchenfond allda 200 fl. Die Zinſen hievon ſind zur Abhaltung eines Jahrtags und der Reſt für die dürftigſten Ortsarmen beſtimmt.

Dienſterledigungen.

Die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an der höheren Bürgerſchule in Mosbach, die mit einem evangeliſch-proteſtantiſchen Theologen zu beſetzen iſt, ſoll definitiv wieder beſetzt werden, weßhalb dieſelbe mit einer Beſoldung von 800 bis 1000 fl. zur Bewerbung ausgeſchrieben wird. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem Großherzoglichen Oberſtudienrath zu melden.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Bohlinger iſt die untere Stadtpfarrei Mannheim mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu unterhalten, und mit je 150 fl. zu ſalariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem Großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Das Amtschirurgat Stühlingen wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich binnen 3 Wochen vorſchriftsgemäß bei Großherzoglicher Sanitätscommiſſion zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 16. Oktober d. J.: der penſionirte Hauptmann Petermann in Carlsruhe.

Nr. LXIII. 691

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 13. November 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: das Schriftverfassungsrecht der Rechtspraktikanten Gustav Mayer von Rastatt, J. B. Göring von Ettlingen und Ph. Zutt von Bruchsal betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung, die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend. Das Ergebniß der Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Die Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im dritten Städte- und im fünfundzwanzigsten und neunundzwanzigsten Aemterwahlbezirke betreffend. Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Winzenhofen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. October d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen:

den beiden Bürgern und Fischern Johann Schwarz und Johann Schilling von Rheinweiler, in ehrender Anerkennung der mit eigener großer Lebensgefahr verbundenen muthvollen Errettung der Bürger Friedrich Häberlin und Friedrich Eichacker von Kleinkems aus dem Rheine;

dem ledigen Zimmermeister Richard Leopold von Kuppenheim, in Anerkennung der bei dem Hochwasser am 1. August d. J. mit eigener großer Lebensgefahr von ihm geleisteten Hülfe zur Erhaltung der Kuppenheimer Murgbrücke und Beförderung des Wasserabflusses, und

dem Bürgermeister König von Hohnhurst, in Anerkennung seiner — während dreißigjähriger Dienstzeit — erprobten pflichtgetreuen und erfolgreichen Amtsführung.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. October d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Postmeister Adelmann in Mannheim, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen, treu geleisteten Diensten, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und dem bisherigen Vorstande des Post- und Eisenbahnamtes Kehl, Postmeister Harveng, die hierdurch erledigte Stelle eines Vorstandes des Postamtes Mannheim zu verleihen;

dem Domänenverwalter Grimm in Stockach die Finanzinspection provisorisch zu übertragen;

den Grenzcontroleur Holtz in Altbreisach zum Obergrenzcontroleur zu ernennen;

dem Stadtvikar Carl Mühlhäuser das erledigte Hof- und Stadtvikariat Carlsruhe definitiv zu verleihen und demselben den Titel als Diakonus zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Carl Friedrich Ledderhose in St. Georgen,

die evangelische Pfarrei Neckargerach, Dekanats Mosbach, dem Pfarrer Ebert in Ruchsee, und

das erledigte Amtschirurgat Herrischried dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Peter Schmid in Hilzingen zu übertragen; sodann

unter dem 28. October d. J.

den Rittmeister Kiesser vom dritten Reiterregiment auf den Grund des Ausspruches der Superarbitrirungscommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Rittmeister Bauer den Charakter als Major in der Suite der Reiterei zu ertheilen;

den Oberlieutenant von Laroche vom ersten Reiterregiment, unter Versetzung zum dritten Reiterregiment, zum Rittmeister zweiter Classe,

den Lieutenant von Gillmann im dritten Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern, und

den Oberlieutenant Knittel vom dritten zum ersten Reiterregiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung

vom 28. October d. J.

den Erbgrafen Karl Wenzel von Leiningen-Billigheim zu Neuburg, den Grafen Wilhelm von Wiser, Grundherr zu Leutershausen, und den Freiherrn Rodrich von Storzing, Grundherr zu Steißlingen, zu Kammerherren gnädigst zu ernennen geruht, und Sich

unter dem 31. October d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Fickler am Lyceum zu Rastatt an das Lyceum zu Mannheim, und

den Revisor Langenbacher von der Zolldirection in gleicher Eigenschaft zur Revision der Oberrechnungskammer zu versetzen;

den Revidenten Franz Carl Bott bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Stiftungsrevisor bei dieser Regierung, und

den Cameralpraktikanten Johann Bernhard Schneider, Revidenten bei dem katholischen Oberkirchenrath, zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Seekreises zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Gustav Mayer von Rastatt betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 11139 wurde dem Rechtspraktikanten Gustav Mayer von Rastatt gestattet, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts seinen Wohnsitz in Bruchsal zu nehmen.

Carlsruhe, den 31. October 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Johann Baptist Göring von Ettlingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 11140 wurde dem Rechtspraktikanten Johann Baptist Göring von Ettlingen gestattet, zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts seinen Wohnsitz in Bühl zu nehmen.

Carlsruhe, den 31. October 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Philipp Zutt von Bruchsal betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 11141 wurde dem Rechtspraktikanten Philipp Zutt aus Bruchsal das ihm mit Verfügung vom 8. November 1849 Nr. 10989 entzogene Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten wieder verliehen und ihm gestattet, zur Ausübung desselben, seinen Wohnsitz in Wertheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 31. October 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Verordnung, die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend.

Auf den Vortrag der Oberschulconferenz findet man sich veranlaßt, die Verordnung über die Schullehrerconvente und Lesezirkel vom 30. October 1837 (Regierungsblatt Nr. XLV.) hiermit aufzuheben und an deren Stelle zur Beförderung der Weiterbildung der Schullehrer in ihrem Berufe zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Schullehrer, welcher noch nicht zehn Jahre im Dienste ist, hat bis zum Ablauf dieser Zeit vierteljährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Bezirksschulvisitator besonders zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen. Die Arbeit ist dem Bezirksschulvisitator vorzulegen, welcher dieselbe zu durchgehen und dem betreffenden Lehrer eine kurze schriftliche Beurtheilung hierüber zuzufertigen hat. Ueber den von den Lehrern dabei bewiesenen Fleiß und Fortschritt hat der Bezirksschulvisitator jährlich Bericht an die Oberschulbehörde zu erstatten.

§. 2.

Diejenigen Lehrer, welche weder in ihrem Berufe noch in ihrer Fortbildung den gehörigen Fleiß zeigen, können auch noch nach zurückgelegtem zehnten Dienstjahr von dem Bezirksschulvisitator zur Fertigung der im §. 1 erwähnten schriftlichen Arbeiten angehalten werden.

§. 3.

Der Bezirksschulvisitator ist befugt, die Lehrer des Bezirks nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu Conferenzen zu berufen.

§. 4.

Die Conferenzen haben in kleineren Abtheilungen der Lehrer und zwar so zu geschehen, daß im Jahre in der Regel nicht über die Hälfte der im Bezirke befindlichen Lehrer berufen werden.

§. 5.

Die Bestimmung der Zeit und des Orts der Abhaltung einer Lehrerconferenz ist jeweils dem Ermessen des Bezirksschulvisitators überlassen.

§. 6.

Der Zweck dieser Conferenzen ist:

Anleitung der Lehrer zu gedeihlicher Erfüllung ihrer Amtspflichten, Weckung und Hebung des Interesses für ihren Beruf und Aneiferung zur Fortbildung in demselben. Gegenstand der Besprechung hiebei ist daher alles, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich ist.

§. 7.

Ueber die Abhaltung einer jeden Lehrerconferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, und solches vom Bezirksschulvisitator mit Bericht an die Oberschulbehörde einzusenden.

§. 8.

Die zu einer Conferenz berufenen Lehrer erhalten ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Conferenz eine Gebühr von je 1 fl. 12 kr. aus der Staatscasse. Der Bezirksschulvisitator erhält daraus, wenn die Conferenz außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, die gesetzliche Diät nebst Vergütung seiner etwaigen Reisekosten.

§. 9.

Für jeden Schulbezirk hat ein Leseverein zu bestehen, an welchem alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hülfslehrer gegen den hälftigen Beitrag Theil zu nehmen haben.

Die anzuschaffenden Schriften, welche sich nur auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen dürfen, sind von einem durch die Mitglieder des Vereins zu bestellenden Ausschuß dem Bezirksschulvisitator vorzuschlagen, welcher, wenn er keinen Anstand dabei findet, die Anschaffung genehmigt, andernfalls aber die Entscheidung der Oberschulbehörde hierüber einholt.

Carlsruhe, den 22. October 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Das Ergebniß der vom 7. bis 15. d. M. abgehaltenen Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Von den fünfzehn zu der Prüfung zugelassenen Candidaten sind folgende zwölf unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Paul Müller von Lipbach,
Jakob Köhler von Zaisenhausen,
Immanuel Forster von Constanz,
Leopold Stephan von Tauberbischofsheim,
Carl Roth von Ladenburg,
Cornel Maier von Eispel,
Ludwig Schindler von Rastatt,
Friedegar Mone von Löwen,
Franz Xaver Herrmann von Tiefenbronn,
Herrmann Winand von Bruchsal,
Balthasar Schmidt von Hüfingen, und
Cosmas Weber von Griesheim.

Carlsruhe, den 29. October 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Ersatzwahl im dritten Städtewahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M. Nr. 1781 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Maier-Kayserer von Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im dritten Städtewahlbezirk (Stadt Freiburg) angeordnet, und mit deren Vornahme der großherzogliche Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 8. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Ersatzwahl im fünfundzwanzigsten Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlasse aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nr. 1809 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Vogelmann aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im fünfundzwanzigsten Aemterwahlbezirke (Amt Baden, ausschließlich der Stadt, und Gernsbach mit den Orten des ehemaligen Amtes Steinbach) angeordnet, und mit deren Vornahme der großherzogliche Steuerdirector Seltzam zu Carlsruhe als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 10. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Ersatzwahl eines Abgeordneten im neunundzwanzigsten Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nr. 1817 allergnädigst zu beschließen geruht, daß mit der Vornahme der im neunundzwanzigsten Aemterwahlbezirk stattfindenden Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, wegen Verhinderung des Hofgerichtspräsidenten Obkircher, der Hofgerichtspräsident, Staatsrath Bekk in Bruchsal als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Winzenhofen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 23. October d. J.

der von Seiten der fürstlich löwensteinischen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Jakob Anton Hoffmann auf die erledigte katholische Pfarrei Winzenhofen, Bezirksamts Krautheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Verordnung, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend.

In Betracht, daß die Ertheilung der Weinhandlungspatente durch die Bürgermeister diese mit einem ihrem Wirkungskreis an und für sich fremden Geschäfte belastet, auch mit Mißständen verbunden ist, welche durch Ueberweisung dieses Geschäftes an die Steuerbehörden beseitigt werden können, sieht man sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

§. 1.

Die Nachsuchung um ein Weinhandlungspatent hat nicht mehr bei dem Bürgermeister, sondern bei dem Steuererheber des Orts, wo der Weinhandel betrieben werden will, zu geschehen.

Der Steuererheber hat für seine Bemühungen die bisher den Bürgermeistern ausgeworfene Gebühr von sechs Kreuzern von dem Weinhändler zu beziehen.

Die Ausfertigung des Patents besorgt die Obereinnehmerei oder das Hauptsteueramt des Bezirks. Eine Gebühr hiefür ist nicht zu entrichten.

§. 2.

Der §. 17 der Verordnung vom 18. März 1816, wornach, falls die Erklärung für Fortsetzung des Weinhandels erst nach dem hiezu verordneten ordentlichen Termine erfolgt, diese Verspätung mit einer Geldstrafe von zwei, beziehungsweise fünf Reichsthalern zu ahnden ist, wird aufgehoben.

Erfolgt die Erklärung erst, nachdem der Wein wegen Aufgabe des Patents aufgenommen werden wollte, so hat der Weinhändler die hierwegen erwachsenen Kosten zu ersetzen.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem Vollzug der vorstehenden Bestimmungen, welche vom 1. Dezember dieses Jahres an in Kraft treten, beauftragt.

Carlsruhe, den 26. October 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Probst.

Dienſterledigungen.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, mit einem jährlichen Ertrag von 600 bis 700 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Competenten haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Dekans und Pfarrers Hirt iſt die katholiſche Stadtpfarrei Stockach mit einem Einkommen von beiläufig 2,600 fl. in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten und folgende Proviſorien zu zahlen:

1. jährlich 140 fl. 25 kr. Koſten für den Kirchenthurmbau, auf 19. Januar 1860 leztmals;
2. jährlich 116 fl. 14 kr. für Reparaturen am Pfarrhaus, auf 19. Januar 1853 leztmals;
3. einen zu vier Procent verzinslichen Betrag von 218 fl. 20 kr. für Reparaturen an der Kirche, auf 19. Januar 1854 und 1855 mit je 109 fl. 10 kr.;
4. jährlich 12 fl. 26 kr. Zehntablöſungskoſten auf 2. September 1857 leztmals;
5. einen zu vier Procent verzinslichen Betrag von 81 fl. 53 kr. für Güterverbeſſerung in noch zu beſtimmenden Terminen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt, haben ſich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat und bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 22. September d. J.: der penſionirte Finanzrath Dietz in Carlsruhe.

Nr. LXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 19. November 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organisation der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung für das Jahr 1852 betreffend. Die Wahl eines Abgeordneten im dritten Städtewahlbezirk betreffend. Die Staatsgenehmigung der von Gillmann'schen Stiftung betreffend.

Dienstledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 30. October d. J.

dem Untererheber Joseph Heizmann zu Langenbach in der Gemeinde Kinzigthal in Anerkennung seiner fünfundfünfzigjährigen ersprießlichen Dienstleistungen als Lehrer und Steuererheber, desgleichen dem Untererheber Gerber in Endingen, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die Stelle eines Inspectors des Transportdienstes dem dermaligen Vorstand des Post- und Eisenbahnamtes Mannheim, Postmeister Burg,

die Stelle eines Bahninspectors in Freiburg dem Bahningenieur Bischoff in Offenburg,

die Stelle eines Bahninspectors in Carlsruhe dem Bahningenieur Bürcklin in Heidelberg,

die Stelle eines Inspectors der Magazine und Werkstätten dem bisherigen Vorstand des Hauptmagazins und der Hauptwerkstätte, Ingenieur Klingel in Carlsruhe zu verleihen; ferner

den Obereinnehmer Zipperlin in Mannheim, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Schmidt in Randegg zum Obereinnehmer in Donaueschingen und den Hauptzollamtscontroleur Wind in Randegg zum Revisor bei der Zolldirection zu ernennen;

den Hauptzollamtsverwalter Rost bei Rheinfelden nach Randegg und den Hauptzollamtsverwalter Groß von Thiengen zum Hauptzollamte bei Rheinfelden, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

den Hauptzollamtscontroleur Olinger in Thiengen zum Hauptzollamtsverwalter daselbst,

den Hauptzollamtsverwalter Sold in Carlsruhe zum Obereinnehmer in Mannheim, und

den Hauptzollamtscontroleur Wolff in Carlsruhe zum Hauptzollamtsverwalter daselbst zu befördern;

den Hauptzollamtscontroleur Heyland in Ludwigshafen in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramte Carlsruhe zu versetzen;

den provisorischen Hauptzollamtscontroleur Dettinger in Freiburg als Hauptzollamtscontroleur in Freiburg,

den Cameralpraktikanten Carl Gangloff als Hauptzollamtscontroleur in Randegg, und

den Cameralpraktikanten Eugen Blödt als Hauptzollamtscontroleur in Ludwigshafen anzustellen;

den Oberhofgerichtssekretär, Kanzleirath Hebdäus in Mannheim in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Schreiber bei der polytechnischen Schule aus dem Staatsdienste zu entlassen;

die evangelische Pfarrei Eutingen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Isaak Riehm in Pforzheim,

die evangelische Pfarrei Liedolsheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrer Stemmermann in Nöttingen;

die evangelische Pfarrei Deutschneureuth, Landamts Carlsruhe, dem Vikar Theodor Schellenberg in Kork,

die evangelische Pfarrei Welschneureuth, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Friedrich Gscheidlen in Daisbach, und

dem für die Pfarrei Liedolsheim designirten Pfarrer Johann Hormuth zu Leutershausen die erledigte evangelische Pfarrei Wilferdingen, Oberamts Durlach, zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Mündel in Dainbach in den Pensionsstand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nr. 1800 haben nachstehende Anordnungen die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten:

1. Die Unterhaltung und technische Beaufsichtigung der Eisenbahnen mit ihren Beiwerken, so wie der Bahnhöfe und Gebäude, desgleichen die Leitung und Verwaltung des Magazins- und Werkstättendienstes wird von den Eisenbahnämtern getrennt. Die Verwaltung des Hauptmagazins und der Hauptwerkstätte ist aufgehoben.

2. Für die Unterhaltung und technische Beaufsichtigung der Eisenbahnen und ihrer Beiwerke, so wie der Bahnhöfe und der Gebäude des Eisenbahndienstes, werden zwei Bahninspectionen, die eine mit dem Sitze in Carlsruhe, die andere mit dem Sitze in Freiburg errichtet.

Der Bezirk der Bahninspection Carlsruhe begreift die Eisenbahnstrecke von Mannheim bis mit Appenweier, die Verbindungsbahn nach der Main-Neckar-Eisenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld und die Seitenbahnen von Oos nach Baden und von Appenweier nach Kehl, sämmtliche auf diesen Linien vorhandenen Beiwerke, Bahnhöfe und Gebäude eingeschlossen.

Der Bezirk der Bahninspection Freiburg umfaßt in gleicher Weise die Eisenbahnstrecke von Appenweier — den Bahnhof daselbst ausgeschlossen — bis zur südlichen Endstation, diese inbegriffen.

3. Für die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Magazins- und Werkstättendienstes in sämmtlichen Bahnhöfen wird eine Inspection der Magazine und Werkstätten errichtet, welche ihren Sitz in Carlsruhe hat. Derselben ist auch der technische Theil des Fahrdienstes übertragen.

4. Für die Beaufsichtigung und Controlirung des Transport- und Fahrdienstes wird eine Inspection des Transportdienstes errichtet. Derselben ist auch die Controle der Billete, so wie der Gepäck- und Güterbeförderung übertragen.

5. Sowohl die beiden Bahninspectionen, als die Inspection der Magazine und Werkstätten und die Inspection des Transportdienstes sind der Direction der Posten und Eisenbahnen unmittelbar untergeben und den Eisenbahnämtern gleichgeordnet.

Diese Bestimmungen, mit deren Vollzug das unterzeichnete Ministerium beauftragt ist, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. November 1851.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung für das Jahr 1852 betreffend.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 3. October d. J. (Regierungsblatt Nr. LVII. Seite 618 und 619) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Freiherr Ignatz von Hornstein zu Weiterdingen und Freiherr Franz von Girardi der ältere zu Sasbach mit Tod abgegangen sind, und daß der großherzogliche Bezirksförster Freiherr Franz von Girardi in Bruchsal hiermit in die Liste der stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg aufgenommen wird.

Carlsruhe, den 11. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Wahl eines Abgeordneten im dritten Städtewahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 1836 für die im dritten Städtewahlbezirk vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zu der zweiten Kammer, statt des durch dienstliche Verhältnisse verhinderten Hofgerichtsraths Fetzer, den Geheimen Regierungsrath Föhrenbach zu Freiburg als Wahlcommissär allergnädigst zu ernennen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung der von Gillmann'schen Stiftung betreffend.

Die verstorbene Frau Kanzleirath von Gillmann zu Freiburg hat dem dortigen Blindenbeschäftigungs- und Versorgungs-Institut den Betrag von 3,000 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Dienstledigungen.

Die katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,500 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten, eine Provisoriumsabgabe von jährlich 18 fl. 16 kr., im Jahr 1856 letztmals, eine solche von jährlich 20 fl. bis zur Abtragung von 128 fl. 37 kr. Zehntablösungskosten, vom 11. November v. J. laufend, zu leisten, und 66 fl. 26 kr. Gütervermeßkosten bis zur Abtragung bemerkter Provisorien zu verzinsen und dann ebenfalls in noch zu bestimmenden Terminen rückzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch 10 fl. Zehntablösungskosten ruhen, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die evangelische Stadtpfarrei Weinheim mit einem Competenzanschlage von 999 fl. 32 kr. wiederholt zur Bewerbung auszukündigen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. LXV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 25. November 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Höchstlandesherrliche Verordnung: die Conscription für das Jahr 1852 betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Ergebniß der Prüfung der Notariatscandidaten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Stiftung der Frau Kanzleirath von Gillmann für den evangelischen Kirchenalmosenfond in Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: den Handelsvertrag mit der Ottomanischen Pforte betreffend. Die Erhebung der Fleischaccise betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für das Jahr 1852 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentsstärke von ein und ein halb vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.), und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die für das Jahr 1852 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend achthundert ein und sechszig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1852 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. November 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 12. November d. J.

dem Hauptmann von Laroche vom 10. Infanteriebataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Classe gnädigst zu ertheilen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatscandidaten betreffend.

Von sechs Notariatscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen Nr. 11669, 11670

Rudolph Schilling von Waldshut,
Valentin Schlerath von Bruchsal,
Franz Goublaire von Tauberbischofsheim,
Otto von Baumbach von Rheinweiler, und
Albert Harsch von Rheinbischofsheim

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

In Gemäßheit Beschlusses vom 15. September d. J. Nr. 9415 wurde auch

Julius Eisinger von Bruchsal,

welcher sich einer Prüfung bei großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises unterzogen hat, unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 15. November 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Stiftung der Frau Kanzleirath von Gillmann für den evangelischen Kirchenalmosenfond in Freiburg betr.

Die verstorbene Margaretha von Gillmann, geborne Merian zu Freiburg, hat durch letztwillige Verfügung dem evangelischen Almosenfond daselbst die Summe von 4,000 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gemacht.

Carlsruhe, den 11. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Den von Preußen Namens des Zollvereins mit der Ottomanischen Pforte unter dem 10. und 22. October 1840 abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

Nachdem mit Rücksicht auf die Abrede im Artikel X. des vorbemerkten Handelsvertrags (Regierungsblatt von 1841, Seite 265 ff.) die beiderseits ernannten Commissarien neuerdings einen anderweiten Tarif der türkischen Ein- und Ausgangszölle vereinbart haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß dieser Tarif auf der Kanzlei jedes Hauptzoll- und Hauptsteueramts niedergelegt sei und daselbst von solchem Einsicht genommen werden könne.

Carlsruhe, den 15. November 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Nebel.

Die Erhebung der Fleischaccise für die laufende Budgetperiode betreffend.

In der Vollzugsverordnung vom 13. April v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 184) zu dem Gesetze vom 30. März v. J., die Wiedereinführung der Fleischaccise für die

laufende Budgetperiode betreffend, ist (§. 1) aus Versehen der Schlußtermin der Wirksamkeit des Gesetzes auf den letzten des gegenwärtigen Monats angegeben. Dieses Versehen wird mit dem Anfügen berichtigt, daß die laufende Budgetperiode erst mit dem letzten Dezember dieses Jahrs schließe, somit die Fleischaccise auf den Grund des bestehenden Gesetzes bis zum Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahrs fort zu erheben sei.

Carlsruhe, den 19. November 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Ubstadt, Oberamts Bruchsal, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,300 bis 1,400 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht auf acht Jahre jährlich 400 fl. in den mittelrheinischen Pfarrinterims-Revenüen-Hauptfond abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Biengen, Amts Staufen, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,200 bis 1,300 fl., worauf jedoch 97 fl. 30 kr. Zehntablösungskosten vorbehaltlich weiterer derartiger Kosten, welche der künftige Pfründnießer in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen hat, ruhen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als bei dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei St. Georgen, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 717 fl. 41 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 16. October 1851: der pensionirte Oberamtmann Gerber in Wiesloch;
am 27. October 1851: Amtsassessor B. Bölle in Emmendingen;
am 10. November 1851: der pensionirte Stabsguide Pfeiffer in Carlsruhe; und
am 16. November 1851: der pensionirte Major Frech in Baden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 27. November 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organiſation der großherzoglichen Eiſenbahnbetriebsverwaltung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Verordnung, die Verſteigerung von Kaufmannswaaren betreffend. Die Beiträge zu den Koſten für die Unterhaltung der Kranken in der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau betreffend. Die Apothekerlicenz des Wilhelm Müller von Schönau betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszuſtandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden zu beſtimmen, daß der Kriegszuſtand nach Maaßgabe des Geſetzes vom 29. Januar d. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. November 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Klarſchall. von Wechmar.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Nachträglich zu der unter dem 11. d. M. — Regierungsblatt Nr. LXIV. Seite 700 — ergangenen Bekanntmachung, Absatz 4, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inspection des Transportdienstes ihren Sitz in Carlsruhe zu nehmen hat.

Carlsruhe, den 22. November 1851.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Verordnung, die Versteigerung von Kaufmannswaaren betreffend.

Zur Verhütung der Mißbräuche bei Versteigerung von Kaufmannswaaren und zur Verminderung der mit dieser Verkaufsweise für den Handelsstand und die Käufer verbundenen Nachtheile wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer Kaufmannswaaren versteigern will, hat die Erlaubniß hierzu bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versteigerung statt finden soll, nachzusuchen, unter genauer Bezeichnung der zu versteigernden Waaren, rücksichtlich der Art, der Menge, des Gewichtes ꝛc., unter Nachweisung des Eigenthümers der Waaren, ferner unter Angabe des Ortes und der Zeit der beabsichtigten Versteigerung und des Grundes, aus welchem dieser Weg der Veräußerung eingeschlagen werden will.

§. 2.

In Städten, wo eine Handelskammer besteht, ist diese von der Verwaltungsbehörde über jedes derartige Gesuch mit ihrem Gutachten zu hören, auch von jeder ertheilten Erlaubniß in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Erlaubniß zur Versteigerung von Kaufmannswaaren wird nur für genau zu bezeichnende Gegenstände, einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit ertheilt.

Diese Bestimmung ist so zu treffen, daß dadurch der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb des Handelsstandes so wenig als möglich benachtheiligt wird.

§. 4.

Wenn die Versteigerung von Kaufmannswaaren auf Anordnung eines Gerichtes oder einer

andern Staatsbehörde geschieht, ist die Einholung der besondern obrigkeitlichen Erlaubniß (§. 1) nicht nöthig.

§. 5.

Wer Kaufmannswaaren ohne obrigkeitliche Erlaubniß versteigert oder an einem anderen Orte oder zu einer andern Zeit versteigert, als in der obrigkeitlichen Erlaubniß, beziehungsweise der Anordnung der Staatsbehörde angegeben ist, wird in jedem einzelnen Falle in eine Strafe bis zu 50 fl. verfällt.

Carlsruhe, den 18. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betr.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nr. 1867 werden hiermit, unter Aufhebung der diesseitigen Verfügung vom 19. Dezember 1845 und unter Modification der §§. 31 und 32 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. October 1843, die Kostenbeiträge, welche für die Unterhaltung vermöglicher Kranken in dieser Anstalt zu bezahlen sind, vom 1. Dezember l. J. an festgesetzt, wie folgt:

1. für die Verpflegung in der 1. Classe für Ausländer auf jährlich 750 fl.,
   für Inländer auf jährlich 540 fl.;
2. für die Verpflegung in der 2. Classe auf 300 fl.;
3. für die Verpflegung in der 3. Classe auf 160 fl.

In Fällen, wo ein Kranker im Besitz eines den Aversalbetrag der bezüglichen Classe übersteigenden Einkommens ist, hat derselbe aus diesem Einkommen — so weit nicht etwa zur Erhaltung von Familienangehörigen darauf gegründeter Anspruch gemacht wird — außerdem einen angemessenen Beitrag zu dem Aufwand zu leisten, welcher dem Staate für die Administration dieser Anstalt und wegen ihres stehenden und umlaufenden Betriebsfonds zur Last fällt und zwar:

bei der Verpflegung in der 1. oder 2. Classe bis zu 150 fl. jährlich,

bei der Verpflegung in der 3. Classe bis zu 100 fl. jährlich.

Innerhalb dieser Grenzen bestimmt diejenige Kreisregierung, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt genehmigt, die Größe des Beitrags nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Rücksichtlich der Vergütung für den Unterhalt der Pensionäre wird die Direction der Anstalt jeweils mit den Angehörigen der Kranken ein Uebereinkommen abschließen, welches für Inländer der Genehmigung der bezüglichen Kreisregierung, für Ausländer der diesseitigen Genehmigung unterliegt. Unter die Summe von 700 fl. jährlich für einen Inländer und 1,000 fl. für einen Ausländer soll jedoch hierbei nicht herabgegangen werden.

Werden für einen Kranken einzelne Bequemlichkeiten oder Genüſſe verlangt, welche nach den beſtehenden Beſtimmungen in der Verpflegungsclaſſe, in welche er aufgenommen iſt, nicht gewährt werden, ſo wird, in ſo fern die Bewilligung der Hausordnung nicht widerſtreitet, die Regierung des Mittelrheinkreiſes die dafür zu leiſtende Zahlung feſtſetzen.

Carlsruhe, den 24. November 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Apothekerlicenz des Wilhelm Müller von Schönau betreffend.

Dem Wilhelm Müller von Schönau wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 25. November 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Sachs.

Nr. LXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 3. Dezember 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzogl. Justizministeriums: die Verordnung über den Dienst der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

über den Dienst der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 1853, folgender Verordnung über den Dienst der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und das Justizministerium zur Bekanntmachung derselben gnädigst zu ermächtigen geruht.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Dienst der Gerichtsboten wird von dem Justizministerium in der Regel den Gerichtsvollziehern, ausnahmsweise den Amts- oder Kanzleidienern oder besondern Gerichtsboten übertragen.

§. 2.

Die Gerichtsboten, die Gerichtsvollzieher und ihre Stellvertreter werden von dem Bezirksamte in den Dienst eingewiesen und eidlich in Pflichten genommen.

§. 3.

Der Gerichtsbote und der Gerichtsvollzieher muß alle ihm obliegenden Geschäfte persönlich vornehmen, er darf dazu weder Angehörige seiner Familie noch fremde Personen verwenden. Die Verwendung von Hilfspersonen zu schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme der eigentlichen Beurkundung, und zu den bei Hilfsvollstreckungen nöthigen Handdiensten, ist jedoch gestattet.

§. 4.

Der Stellvertreter wird vom Bezirksamt zur Dienstleistung berufen, wenn der Gerichtsbote oder Gerichtsvollzieher einer Aushilfe bedarf oder wenn er durch Krankheit oder andere Gründe von Versehung seines Dienstes abgehalten ist. Auch kann er jeder Zeit mit Besorgung eilender Geschäfte beauftragt werden.

§. 5.

Der Gerichtsbote, der Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamte darf keine Dienstverrichtung vornehmen, wenn

1. er selbst,
2. seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau,
3. eines seiner Eltern oder Großeltern, seiner Kinder oder Enkel, einschließlich der Adoptiveltern oder Adoptivkinder,
4. sein Bruder, seine Schwester,
5. sein Schwager, seine Schwägerin,
6. ein Verwandter oder Verschwägerter seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Grade,
7. sein Pflegbefohlener

in einer bürgerlichen Streitsache oder Verwaltungssache als Partei, in einer Strafsache als Angeklagter, Ankläger oder Beschädigter betheiligt ist.

Kommt ihm ein Auftrag in einer solchen Sache zu, so hat er ihn unverzüglich der Behörde, welche ihn ertheilte, wieder vorzulegen, und ihr das bestehende Verhältniß der Verwandtschaft oder Betheiligung anzuzeigen.

§. 6.

Den Gerichtsboten, den Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsbeamten ist untersagt, von einer Partei — sei es unmittelbar oder durch Mittelspersonen, vor oder nach Erledigung eines ihnen obliegenden Geschäfts — irgend ein Geschenk an Geld oder andern Vermögensvortheilen anzunehmen.

Es ist ihnen ebenso verboten, sich die erkannten Geldstrafen von einer Partei ersetzen zu lassen.

Die Uebertretung dieses Verbots wird, auch wenn sie nicht ein gerichtlich strafbares Vergehen enthält (§§. 663 u. folg. des Strafgesetzbuchs), nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Juli l. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) §. 31 auf's Strengste bestraft.

§. 7.

Der Gerichtsbote und der Gerichtsvollzieher hat bei allen Dienstverrichtungen sein Dienstkleid zu tragen.

§. 8.

Der Gerichtsbote und der Gerichtsvollzieher hat über alle ihm übertragenen Geschäfte und deren Vollzug ein genaues Tagebuch zu führen.

Dieſes Tagebuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen verſehen, und auf der erſten und letzten Seite, unter Angabe der Seitenzahl, vom Bezirksamte beglaubigt werden.

§. 9.

Die Bezirksämter können ſich dieſe Tagebücher jederzeit zur Einſicht vorlegen laſſen. Mindeſtens alle vier Wochen haben ſie dieſelben genau durchzuſehen, die geeigneten Verfügungen wegen der vorgefundenen Mängel zu erlaſſen und die geſchehene Durchſicht im Tagebuch ſelbſt vorzumerken.

§. 10.

Die Tagebücher werden, wenn ſie vollgeſchrieben ſind oder der Gerichtsbote (Gerichtsvollzieher) aus dem Dienſte tritt, von ihm unterzeichnet und in die Amtsregiſtratur, zur Aufbewahrung während fünf Jahren, gegeben.

§. 11.

Die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und Vollſtreckungsbeamten werden auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben.

Zweites Kapitel.

Beſondere Beſtimmungen über die Beſorgung der Zuſtellungen und Eröffnungen.

§. 12.

Den Gerichtsboten liegt ob, die Verfügungen der Gerichte oder anderer Behörden nach Maßgabe der folgenden Vorſchriften zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§. 13.

Der Gerichtsbote iſt verpflichtet, alle Erlaſſe und Verfügungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und in Strafſachen, welche ihm von einem inländiſchen Gerichte, Vollſtreckungsbeamten oder Staatsanwalte zugehen, innerhalb ſeines Diſtrikts denjenigen Perſonen, an welche ſie gerichtet ſind, zuzuſtellen oder zu eröffnen und Beurkundung hierüber auszuſtellen.

Auch die Verwaltungsbehörden können den Gerichtsboten mit Zuſtellungen oder Eröffnungen beauftragen, wenn eine Beurkundung hierüber nothwendig iſt.

§. 14.

In dringenden Fällen kann der Gerichtsbote auch mit Zuſtellungen und Eröffnungen außerhalb ſeines Diſtrikts beauftragt werden.

Den Unterſuchungsrichtern und Staatsanwälten iſt geſtattet, in dringenden Fällen und wenn weder der Gerichtsbote noch ſein Stellvertreter im Orte anweſend ſind, namentlich bei Unterſuchungsgeſchäften außerhalb des Gerichtsſitzes, ſich auch anderer öffentlicher Bedienſteten zur Beſorgung von Eröffnungen oder Zuſtellungen zu bedienen.

Eröffnungen oder Zustellungen, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift immer an die bestimmte Person selbst geschehen müssen (wie namentlich Vorladungen in Strafsachen unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses, §§. 135, 170, 171 der Strafprozeßordnung, §. 42 des Preßgesetzes), sind stets durch Gerichtsboten vorzunehmen.

§. 15.

Den Gerichten ist gestattet, Zustellungen oder Eröffnungen an Personen, welche in einem andern Amtsbezirke ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unmittelbar dem Gerichtsboten des betreffenden Distrikts aufzutragen, wenn sie nicht aus besondern Gründen die Vermittelung des dortigen Gerichts (§. 256 der Prozeßordnung) für nöthig halten.

Die Obergerichte werden regelmäßig durch unmittelbare Anweisung des betreffenden Gerichtsboten die Zustellung ihrer Verfügungen und Urtheile besorgen lassen.

Auf gleiche Weise haben die Vollstreckungsbeamten die Zustellung ihrer Ankündigungen und Eröffnungen zu veranlassen.

§. 16.

Der Gerichtsbote ist verpflichtet, Verfügungen inländischer Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, welche ihm von einer Partei oder deren Bevollmächtigten zur Behändigung an eine andere in Urschrift übergeben werden, vorschriftsmäßig zuzustellen und jener Partei Beurkundung hierüber auszufertigen (§§. 252, 257 der Prozeßordnung).

§. 17.

Er ist ferner verpflichtet, Appellationsanzeigen oder andere Prozeßschriften in bürgerlichen Rechtssachen auf Verlangen einer Partei oder ihres Bevollmächtigten der andern zu behändigen und der erstern eine Beurkundung hierüber auszustellen (§§. 222, 1142 der Prozeßordnung).

§. 18.

Außer diesen Fällen (§§. 16 und 17) darf sich der Gerichtsbote mit Zustellungen auf Betreiben von Privatpersonen nicht befassen.

§. 19.

Der Gerichtsbote muß wenigstens zwei Mal in der Woche, an den vom Bezirksamte bestimmten Tagen, einen Rundgang durch alle diejenigen Orte seines Distrikts machen, in welchen er Dienstverrichtungen vorzunehmen hat.

Er muß auf diesem Rundgange alle ihm seit dem letzten Gange aufgetragenen Zustellungen und Eröffnungen vornehmen.

Wenn es ihm von der Behörde aufgegeben wird, so hat er die Zustellung unverzüglich, ohne den nächsten Rundgang abzuwarten, zu besorgen.

In Städten müssen die Gerichtsboten die ihnen überwiesenen Geschäfte Tag für Tag, wie sie ihnen zukommen, erledigen.

§. 20.

Wenn eine Eröffnung oder Zustellung nicht auf dem ersten Rundgang nach Empfang des Auftrags geschah, so hat der Gerichtsbote den Grund der Verspätung dem Gerichte bei Vorlage des Scheins anzuzeigen. Wird dies unterlassen oder erscheint die Rechtfertigung ungenügend, so wird der Gerichtsbote hierwegen zur Verantwortung gezogen und ist für allen durch ordnungswidrige Verzögerung etwa verursachten Schaden haftbar.

§. 21.

Wenn eine Zustellung an die Staatscasse, an eine öffentliche Behörde, eine Corporation, Gesellschaft oder Firma zu besorgen ist, so hat das Gericht diejenige Person, welche die Zustellung empfangen soll, namentlich zu bezeichnen.

§. 22.

Zustellungen an Stiftungen sind an den Stiftungsvorstand oder bei dessen Abwesenheit an ein anderes Mitglied der Stiftungsbehörde zu bewirken.

§. 23.

Zustellungen an eine Gemeinde sind dem Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit dem ihn vertretenden Gemeinderath zu behändigen.

§. 24.

Ist dem Gerichtsboten eine Zustellung aufgetragen, so begiebt er sich in die Wohnung oder an den Aufenthaltsort der Person, an welche sie zu geschehen hat, und übergibt ihr die schriftliche Ausfertigung der Verfügung. Ist nur eine mündliche Eröffnung verlangt, so hat er die ihm zugestellte Verfügung der betreffenden Person wörtlich vorzulesen.

§. 25.

Findet er die Person, an welche die Eröffnung oder Zustellung geschehen soll, nicht zu Hause, so gibt er die Verfügung an eine erwachsene Person ab, die zu deren Familie oder Gesinde gehört, vorbehaltlich der im §. 28 bezeichneten Ausnahmen. Niemals darf die Zustellung an Kinder, bloße Hausgenossen oder gar an ganz fremde Personen geschehen. Der Empfänger ist aufzufordern, die Verfügung Demjenigen, für den sie bestimmt ist, sogleich bei seiner Heimkunft zu übergeben.

§. 26.

Findet der Gerichtsbote weder Denjenigen, dem er die Verfügung zustellen soll, selbst, noch eine erwachsene Person, die sich als zu dessen Familie oder Gesinde gehörig darstellt und an die er die Einhändigung bewirken kann, so geschieht sie durch Abgebung an den Vorsteher der Gemeinde, damit dieser die Einhändigung besorge und die Bescheinigung hierüber dem Gerichte vorlege.

§. 27.

Ist die Person, welcher die Zustellung geschehen soll, gestorben, oder hat sie an dem bezeichneten Orte nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, oder ist sie daselbst ganz unbekannt, so hat der Gerichtsbote eine Bescheinigung hierüber von dem Ortsvorsteher zu erheben und dem Gerichte vorzulegen.

§. 28.

War dem Gerichtsboten besonders aufgetragen, die Zustellung oder Eröffnung nur an die bestimmte Person selbst zu machen, so darf er sie nicht an eine zu deren Familie oder Gesinde gehörige Person abgeben, er muß vielmehr die bezeichnete Person im Orte aufsuchen oder ihre Rückkunft abwarten, oder, wenn dies seine übrigen Dienstgeschäfte nicht erlauben, sich seines Auftrags beim nächsten Rundgang entledigen.

§. 29.

Erhält der Gerichtsbote eine Verfügung zum öffentlichen Anschlag, so hat er sie an dem dafür bestimmten Platze anzuheften, nachdem er den Tag, wann dies geschehen, darauf beurkundet hat. Nach Ablauf der für den Anschlag bestimmten Zeit hat er die Verfügung wieder abzunehmen, den Tag der Wegnahme auf derselben zu beurkunden und sie sofort der betreffenden Behörde vorzulegen.

§. 30.

Das Tagebuch des Gerichtsboten ist nach Muster I. einzurichten.

In dasselbe sind alle Verfügungen oder Urkunden, deren Zustellung oder Eröffnung dem Gerichtsboten aufgetragen wird, sogleich nach dem Empfange einzutragen. Zur Ausfüllung der vier ersten Felder, welche vor Antretung des Rundgangs geschehen muß, darf er sich eines Gehilfen bedienen (§. 3), den Eintrag in die drei letzten Felder hat er unmittelbar nach Erledigung der Geschäfte eigenhändig zu vollziehen.

Die Ordnungszahlen sind mit jedem Jahre neu zu beginnen.

Sind mehrere Urkunden mit einander verbunden, z. B. Klagschrift und darauf gesetzte Ladungsverfügung, so ist dies in dem dritten Felde zu erwähnen.

Die Person, welcher die Zustellung gemacht wurde, ist immer mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, niemals blos mit ihrer Parteirolle (z. B. Kläger, Beklagter, Appellant) zu bezeichnen.

§. 31.

Die Bescheinigung, welche auf das zugestellte Aktenstück selbst geschrieben wird, muß enthalten:

1. die Person, welcher die Zustellung oder Eröffnung geschah, mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort,

2. Ort, Tag und Jahr der Zuſtellung oder Eröffnung,

3. die Gebühr,

4. die Unterſchrift des Gerichtsboten,

nach Muſter II.

Auf gleiche Weiſe wird die Beſcheinigung abgefaßt, welche auf das Concept des zugeſtellten Aktenſtücks geſchrieben wird.

§. 32.

Iſt ein beſonderer Zuſtellungsſchein auszufertigen, ſo muß derſelbe außer dem, was in §. 31 vorgeſchrieben iſt, auch noch

1. die Bezeichnung der Behörde oder Perſon, von welcher die Urkunde herrührt, mit Datum und Geſchäftsnummer der letztern,

2. die Bezeichnung der Urkunde nach ihrer Rubrik

enthalten. Es ſind hierzu gedruckte Scheine nach Muſter III. zu benützen.

§. 33.

Hat der Gerichtsbote mehrere Ausfertigungen einer Verfügung erhalten, wovon eine der einen Partei zu behändigen, die andere aber der Gegenpartei zur Nachricht mitzutheilen iſt, ſo nimmt er zuerſt die Behändigung an die erſterwähnte Partei vor, und beurkundet ſowohl auf die zugeſtellte als auf die zweite Fertigung die geſchehene Behändigung. Dieſe zweite Fertigung hat er ſofort der Partei, für welche ſie beſtimmt iſt, wenn ſie im nämlichen Diſtrikt wohnt, ſelbſt zuzuſtellen, wenn ſie in einem andern inländiſchen Diſtrikte wohnt, dem dortigen Gerichtsvollzieher zur Behändigung mitzutheilen, wenn ſie endlich im Auslande wohnt, unmittelbar auf der Poſt zu überſenden.

§. 34.

Wenn bei Zuſtellung eines bedingten Zahlungsbefehls der Beklagte erklärt, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, ſo iſt dieſe Erklärung der Zuſtellungsbeſcheinigung beizuſetzen, welche auf die dem Beklagten zugeſtellte, ſo wie auf die dem Kläger nach §. 33 zu übermachende Ausfertigung, und auf das bei Gericht bleibende Concept geſchrieben wird.

§. 35.

Muß eine Zuſtellung oder Eröffnung wegen dabei vorgekommener Ordnungswidrigkeiten nochmals vorgenommen werden, ſo hat der betreffende Gerichtsbote die Koſten derſelben zu tragen, vorbehaltlich dienſtpolizeilicher Ahndung.

Unrichtige Beurkundungen werden auf das Strengſte dienſtpolizeilich beſtraft, unbeſchadet der etwa verwirkten gerichtlichen Strafe und der Haftbarkeit für den verurſachten Schaden.

Drittes Kapitel.

Von Besorgung der Hilfsvollstreckungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Die Vollstreckungsbeamten jeder Art dürfen eine Hilfsvollstreckung nur dann vornehmen wenn sie ihnen von dem vorgesetzten Gericht aufgetragen ist.

Das Gericht, welches eine Vollstreckung außerhalb seines Bezirks vornehmen lassen will hat sich deßhalb an das Gericht des betreffenden Bezirks zu wenden (§. 916 der Prozeßordnung.

§. 37.

Auch die Verwaltungsbehörden können sich zum Vollzug ihrer Erkenntnisse, und die Bürgermeister in Städten können sich zum Vollzug ihrer Bescheide in bürgerlichen Rechtssachen der Gerichtsvollzieher bedienen.

§. 38.

Die Gerichtsvollzieher haben ferner die Fahrnißpfändung vorzunehmen, wenn sie ihnen nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 13. Dezember 1827 (Regierungsblatt 1828 Nr. 11.) von

einem landesherrlichen Verrechner,
oder dem Verrechner einer unmittelbaren oder Bezirksstiftung,
oder von dem Rentbeamten eines Standes- oder Grundherrn

zur Beitreibung ihrer Gefälle aufgetragen wird. (§. 938 der Prozeßordnung).

§. 39.

Der Vollstreckungsbeamte hat die ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen ohne weiteres Anrufen des Gläubigers bis zu Ende durchzuführen und sich über den Vollzug seines Auftrags bei dem Richter auszuweisen (§. 914 der Prozeßordnung).

§. 40.

Alle Arten der Hilfsvollstreckung, welche dem Gerichtsvollzieher obliegen, sind unmittelbar nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls vorzunehmen. Er hat zunächst den Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aufzufordern, und wenn diese nicht unverzüglich stattfindet sogleich zur Ausführung der Hilfsvollstreckung zu schreiten.

§. 41.

Der Vollstreckungsbeamte darf sich weder durch Bitten des Schuldners, noch durch unbescheinigte Angaben desselben, daß er Zahlung geleistet oder weitere Frist erhalten habe, noch durch andere Rücksichten zu einem eigenmächtigen Aufschube bewegen lassen.

Nur in folgenden Fällen hat er mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung einzuhalten:

1. wenn der Schuldner die erst nach dem Urtheil erfolgte Tilgung der Schuld, wegen der vollstreckt werden soll, oder
2. wenn derselbe die Einwilligung des Gläubigers in den Einhalt urkundlich nachweist, oder
3. wenn der Richter Einhalt gebietet (§. 924 der Prozeßordnung).

§. 42.

Alle Vollstreckungshandlungen sind so einzurichten, wie sie, so weit es ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, für den Schuldner am wenigsten drückend sind (§. 936 der Prozeßordnung).

§. 43.

Keine Art der Vollstreckung gegen die Person des Schuldners oder in dessen Wohnung darf zur Nachtzeit (§. 921 der Prozeßordnung) oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden. Der Gerichtsvollzieher hat jedoch, wenn zu besorgen ist, daß der Schuldner die Vermögensstücke, auf deren Wegnahme der gerichtliche Befehl lautet, beseitigen oder der angeordneten Verhaftung sich durch die Flucht entziehen werde, für angemessene Bewachung zu sorgen.

§. 44.

Ist der Schuldner, dessen Ehegatte oder ein anderes bei ihm wohnendes Familienglied gefährlich krank, so hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung auszusetzen, dem Gerichte Anzeige zu machen, und dessen weitern Befehl zu gewärtigen.

§. 45.

Ist der Schuldner gestorben, so ist die Vollstreckung gleichfalls zu unterlassen und dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 46.

Wenn der Schuldner, seine Angehörigen oder dritte Personen die Vornahme der Vollstreckung nicht dulden wollen, so hat der Vollstreckungsbeamte sie zu ermahnen und vor den auf Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung obrigkeitlicher Verfügungen gedrohten Strafen zu warnen.

Wird ihm aber wirklicher Widerstand durch Drohung oder Anwendung von Gewalt geleistet, so hat er die Polizeibehörde oder die Gendarmerie um Beistand anzugehen, seinen Auftrag nöthigenfalls zwangsweise auszuführen und sodann dem Gerichte Anzeige von dem Vorgange zu erstatten.

§. 47.

Den Vollstreckungsbeamten ist verboten, den Geldeinzug, sei es aus Auftrag des Gläubigers oder des Schuldners, zu besorgen.

Wenn der Schuldner zur Abwendung der Hilfsvollstreckung den Betrag seiner Schuld baar

zu bezahlen bereit ist, oder wenn bei der Pfändung baares Geld vorgefunden wird, so hat der Vollstreckungsbeamte zu veranlassen und sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß dasselbe sofort dem Gläubiger zugestellt oder durch die Post übersendet wird. Hievon ist sowohl dem Gläubiger als dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 48.

Alle Zwangsversteigerungen sind an Werktagen und im Gemeindehause vorzunehmen.

§. 49.

Der Vollstreckungsbeamte darf auf die zu versteigernden Stücke weder selbst, noch durch Andere mitbieten, und muß überhaupt bei dem Ausbieten und dem Zuschlage mit strenger Unparteilichkeit verfahren, auch den Zuschlag zu Gunsten eines oder des andern Bietenden nicht übereilen.

§. 50.

Die Gerichtsvollzieher haben als Vollstreckungsbeamte ein Tagebuch nach Muster IV., und die übrigen Vollstreckungsbeamten haben ein solches nach Muster V., beide nach den in §. 8 und §. 30 enthaltenen Vorschriften, zu führen.

Hinsichtlich der Prüfung dieser Tagebücher gilt die Vorschrift des §. 9.

§. 51.

Nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens ist über dessen Vornahme und Ergebnisse der Behörde, welche dasselbe angeordnet hat, Anzeige zu erstatten.

§. 52.

Die Versteigerungen in Ganten werden durch die Vollstreckungsbeamten und nach den Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren vorgenommen (Prozeßordnung §. 806).

§. 53.

Die Gerichte haben von Amtswegen und auf das Strengste darüber zu wachen, daß die von ihnen verfügten Vollstreckungen in den gesetzlichen Fristen und in der vorgeschriebenen Weise vollzogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über einzelne Arten der Hilfsvollstreckung.

I. Von der Vollstreckung auf Herausgabe beweglicher Sachen.

§. 54.

Ist der Schuldner verurtheilt, eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben (z. B. ein bestimmtes Pferd, bestimmte Hausgeräthschaften), so begibt sich der Gerichtsvollzieher in Be-

gleitung eines Gemeinderathsmitglieds oder eines andern vom Ortsvorgesetzten bestimmten Commissärs zu dem Schuldner, behändigt ihm den Vollstreckungsbefehl und fordert ihn zur Herausgabe der Sache auf; wenn dieser sich weigert, so sucht er sie selbst auf, und überbringt oder übersendet sie dem Gläubiger.

§. 55.

Im Fall sich die wegzunehmende Sache im Besitze eines Dritten befindet, oder wenn Streit darüber entsteht, ob die vorgefundene Sache diejenige ist, welche weggenommen werden sollte, hat der Gerichtsvollzieher deren Hinterlegung in dem Pfandlocale (§. 69) zu bewirken und dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

§. 56.

Ist der Schuldner zur Herausgabe unbestimmter beweglicher Sachen verurtheilt (z. B. eines gewissen Quantums Wein, Getraide und dergleichen), so verfährt der Gerichtsvollzieher gleichfalls nach §. 54.

§. 57.

Ueber die Vornahme der Vollstreckung wird ein Protokoll, wie über eine Fahrnißpfändung aufgenommen.

II. Von der Vollstreckung auf Räumung liegender Güter.

§. 58.

Wenn dem Gerichtsvollzieher die Ausweisung einer Person aus einem liegenden Gute aufgetragen ist, so hat er sich hierbei zunächst nach der ihm etwa ertheilten besondern Anweisung des Richters zu benehmen.

In Ermanglung einer solchen verfährt er in folgender Weise.

§. 59.

Betrifft die Vollstreckung die Ausweisung aus einem Wohnhause oder aus einem andern Gebäude, so werden alle darin befindlichen, nicht zum Hause gehörigen, Sachen ausgeräumt und dem Auszuweisenden, oder wenn er nicht anwesend ist, den gegenwärtigen Familienangehörigen oder Dienstleuten desselben übergeben, und wenn auch keine solche anwesend sind, dem Ortsvorsteher, welcher in solchem Falle für deren einstweilige Unterbringung und Verwahrung gehörig zu sorgen hat. Nur wenn die Uebergabe an den Ortsvorsteher geschehen muß, wird ein Verzeichniß derselben gefertigt.

Uebrigens wird nach den Regeln verfahren, die für die Vornahme der Pfändungen vorgeschrieben sind (§. 942 der Prozeßordnung).

§. 60.

Bei der Ausweisung aus andern Liegenschaften wird die Räumung von etwa vorhandenen, nicht zum Grundstück gehörigen, Sachen wie bei Gebäuden vollzogen (§. 943 der Prozeßordnung).

III. Von der Fahrnißpfändung.

§. 61.

Der Gerichtsvollzieher erhält den Vollstreckungsbefehl vom Gerichte in drei Ausfertigungen. Mit der einen begibt er sich, in Begleitung eines Schätzers, zu dem Schuldner und stellt sie ihm zu. Die zweite überbringt oder übersendet er nach Vornahme der Pfändung, mit Bericht über dieselbe, dem Gläubiger, die dritte legt er mit gleichem Berichte dem Gericht vor.

§. 62.

Unmittelbar nach erfolgter Zustellung des Pfändungsbefehls hat der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner nicht den ganzen Betrag seiner Schuld sogleich baar bezahlt, ohne allen Verzug die Pfändung vorzunehmen.

§. 63.

Findet der Gerichtsvollzieher die Haus- oder Zimmerthüre verschlossen, oder sind Schränke oder Behälter zu öffnen, so wird ein Werkverständiger herbeigerufen, und die Oeffnung mit möglichster Schonung bewirkt. Ist weder der Schuldner noch ein Bevollmächtigter oder Familienangehöriger desselben in seiner Wohnung oder im Orte anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher außer dem Schätzer noch einen weiteren Ortseinwohner beizuziehen, welcher der Pfändung beiwohnt und das darüber aufzunehmende Protokoll mit unterzeichnet.

§. 64.

Der Gerichtsvollzieher nimmt so viele Fahrnißstücke in Beschlag, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Berichtigung der Kosten erforderlich sind. Jedes Stück wird mit dem vom Schätzer bezeichneten Werthanschlag in ein Pfändungsprotokoll eingetragen.

§. 65.

Diejenigen Stücke, welche der Schuldner zu behalten wünscht, werden nicht gepfändet, wenn andere pfändbare Stücke in hinreichendem Werthe vorhanden sind.

Erfolgt keine Erklärung von Seite des Schuldners, so ist das zuerst zu nehmen, was nach dem Erachten des mitwirkenden Gemeinderathsmitglieds dem Schuldner am entbehrlichsten ist.

In keinem Falle dürfen die in Beilage VI. verzeichneten zugriffsfreien Fahrnisse gepfändet werden.

§. 66.

Der Gläubiger darf nicht persönlich, wohl aber durch einen Bevollmächtigten, bei dem Akte der Pfändung anwesend sein. Der Gerichtsvollzieher hat auf dessen Bemerkungen und Anträge, so weit sie nicht gegen das Gesetz oder die Dienstordnung verstoßen, geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 67.

Wenn bei der Pfändung baares Geld gefunden wird, so hat der Gerichtsvollzieher damit nach §. 47 zu verfahren.

Staatspapiere oder Papiere auf Inhaber hat er dem Gerichte vorzulegen. Sie werden, wenn sich ein Käufer findet, der sie um den Tagescurs über Abzug der üblichen Provision gegen baare Zahlung übernehmen will, auf richterliche Verfügung an diesen abgegeben. Andernfalls werden sie nach den Regeln über Fahrnißversteigerung durch einen Notar versteigert.

§. 68.

Sind andere Gegenstände, als Geld und Werthpapiere (§. 62), gepfändet worden, so werden sie unmittelbar nach der Pfändung dem Bürgermeister zur Aufbewahrung übergeben. Edle Metalle, Edelsteine und andere besonders werthvolle Gegenstände werden in die Gemeindedepositenkiste oder beim Mangel einer solchen in die Gemeindecasse gelegt. Auf Antrag eines Betheiligten kann die Hinterlegung auch an einem andern sichern Orte geschehen.

§. 69.

In jeder Gemeinde hat der Bürgermeister für Einrichtung eines wohlverwahrten Locals zu sorgen, in welchem gepfändete Fahrnisse bis zur Versteigerung aufzubewahren sind.

Ist kein solches Local vorhanden, so werden die Fahrnisse auf Kosten des Schuldners in das zu ihrer sichern Verwahrung geeignete Pfandlocal einer andern Gemeinde oder an den Amtssitz gebracht und dort auch versteigert.

§. 70.

Ist die Wegbringung der gepfändeten Gegenstände wegen ihres Umfangs (z. B. bei ganzen Waarenlagern) oder wegen anderer Eigenschaften (z. B. bei Wein- oder Biervorräthen) nicht thunlich, so sind solche auf Antrag des Gerichtsvollziehers durch den Bürgermeister unter Gemeindesiegel zu legen (Prozeßordnung §. 955).

§. 71.

Wenn auch die Versiegelung nicht geschehen kann, wie bei Pferden, andern Thieren, Wagen, Holzvorräthen und dergleichen, so wird dem Schuldner aufgegeben, für ihre unversehrte Erhaltung bei Strafe persönlichen Verhafts zu sorgen (§. 955 der Prozeßordnung).

Es ist in diesem Falle am Schlusse des Pfändungsprotokolls zu bemerken:

„Die oben verzeichneten Gegenstände wurden dem Schuldner zur Verwahrung und mit der Auflage überlassen, für deren unversehrte Erhaltung zu sorgen, widrigenfalls er eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten zu gewärtigen habe."

Diese Erklärung hat der Schuldner oder bei dessen Abwesenheit ein Angehöriger seiner Familie oder der in Gemäßheit des §. 63 beigezogene Ortseinwohner zu unterschreiben. Wenn er die Unterschrift verweigert, so ist dieß im Protokoll zu bemerken.

§. 72.

Dem Gläubiger ist im Falle des vorigen Paragraphen erlaubt, einen andern Bewahrungsort, als die Wohnung des Schuldners, oder eine andere Person in der Gemeinde, als den Schuldner zum Hüter vorzuschlagen, und es muß nach dessen Antrage verfahren werden, so lange nicht

hinreichende Sicherheit dafür geleistet ist, daß die verpfändeten Gegenstände nicht verschleppt oder in ihrem Werthe nicht verringert werden (§. 956 der Prozeßordnung).

§. 73.

Sollen Fahrnißstücke, welche als Eigenthum des Schuldners bezeichnet sind, sich jedoch im Besitze eines Dritten befinden, gepfändet werden, so hat der Gerichtsvollzieher zunächst diesen Dritten zu befragen, ob er die bezeichneten Stücke wirklich besitze, ob er das Eigenthum des Schuldners an denselben anerkenne und zur Herausgabe derselben bereit sei. Bejaht er diese Fragen, so wird sofort zur Pfändung geschritten. Erhebt er aber Widerspruch, so wird ihm zu Protokoll eröffnet, daß ihm bis auf weitere gerichtliche Verfügung die Veräußerung oder Ausfolgung der Sachen bei Vermeidung eigenen Haftens untersagt sei. Dem Gerichte ist hievon alsbald Anzeige zu machen.

§. 74.

Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen ihm und nicht dem Schuldner gehören, so muß der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner das Eigenthum des Dritten anerkennt und sich noch andere angreifbare Gegenstände vorfinden, die letztern weg nehmen. Sind aber solche andere Gegenstände nicht mehr vorhanden, so hat der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung fortzufahren und dem Dritten zu bedeuten, daß er seine Eigenthumsansprüche bei Gericht geltend machen möge.

Ebenso wird verfahren, wenn der Schuldner das Eigenthum des Dritten nicht anerkennt, oder wenn er die zur Pfändung bestimmten Gegenstände für Eigenthum eines Dritten ausgibt, ohne dies sogleich beweisen zu können. In dem Pfändungsprotokoll ist hievon Erwähnung zu thun.

§. 75.

Wenn eine hinreichende Zahl von Stücken (§. 64) gepfändet ist, so wird das Pfändungsprotokoll am Orte der Pfändung geschlossen und von dem Gerichtsvollzieher so wie dem Gemeinderathsmitglied unterschrieben.

Konnte nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so ist im Protokoll zu bemerken, daß keine weitern zugriffbaren Fahrnisse vorgefunden wurden. In diesem Falle so wie dann, wenn gar keine zugriffbaren Fahrnisse vorhanden sind, hat der Gerichtsvollzieher sich zu erkundigen, ob der Schuldner andere Zahlungsmittel (z. B. ausstehende Forderungen, Liegenschaften) oder Fahrnisse in andern Gerichtsbezirken besitzt, und darüber dem Gläubiger Mittheilung zu machen.

§. 76.

Unmittelbar nach dem Schluß der Pfändung müssen die gepfändeten Fahrnisse, mit Ausnahme der Stücke, welche unter Siegel gelegt oder dem Schuldner zur Bewahrung überlassen wurden, nebst dem Protokoll dem Ortsvorsteher abgeliefert werden. Der Gerichtsvollzieher und der Schätzer bleiben bis zur wirklichen Ablieferung für sämmtliche gepfändeten Gegenstände verantwortlich (§. 958 der Prozeßordnung).

§. 77.

Der Ortsvorsteher gibt das Protokoll, nach vorgenommener Vergleichung mit den ihm überlieferten Gegenständen, zurück und beurkundet darauf den Empfang der letztern, so wie die etwa vorgenommene Versiegelung (§. 958 der Prozeßordnung).

Konnte nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so hat der Ortsvorsteher die Erklärung beizufügen, daß ihm nicht bekannt sei, daß der Schuldner weiteres pfändbares Fahrnißvermögen im Orte besitze (§. 960 der Prozeßordnung).

Konnte nichts gepfändet werden, so setzt der Ortsvorsteher dem Protokoll die Erklärung bei, daß ihm kein pfändbares Fahrnißvermögen des Schuldners im Orte bekannt sei (§. 961 der Prozeßordnung).

Der Ortsvorsteher ist dem Gläubiger verantwortlich, wenn er diese Beurkundung wider besseres Wissen ertheilt.

§. 78.

Innerhalb acht Tagen nach vollzogener Pfändung bestimmt der Gerichtsvollzieher den Tag der Versteigerung, welcher nicht über drei Wochen hinausgesetzt werden darf, wenn nicht der Richter die spätere Vornahme bewilligt (§§. 963, 964 der Prozeßordnung).

Der Gerichtsvollzieher wird den Versteigerungstag mit Rücksicht auf den Werth der gepfändeten Gegenstände und die nach Ort und Zeit günstigste Verkaufsgelegenheit bestimmen. Er wird mehrere Versteigerungen mit einander vereinigen, wenn dies zur Erlangung besserer Preise oder zur Kostenersparung dienlich erscheint; nur hat er in diesem Falle jede Vermischung der Gegenstände sorgfältig zu vermeiden und getrennte Protokolle zu führen.

§. 79.

Dem Schuldner ist gestattet, durch Einleitung eines Privatverkaufs der gepfändeten Stücke oder durch Begebung derselben zu Faustpfand die Versteigerung abzuwenden, wenn dadurch die zur Befriedigung des Gläubigers und Berichtigung der Kosten erforderliche Summe erlangt und sogleich baar vorgelegt wird.

§. 80.

Die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschieht nach den unten (§§. 134 bis 144) folgenden Bestimmungen.

Dem Gläubiger und dem Schuldner ist der Versteigerungstag, ersterem unter Mittheilung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls, ungesäumt anzuzeigen.

§. 81.

Sind Gegenstände zu versteigern, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder deren Erhaltung oder Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, für deren Bestreitung der Schuldner nicht selbst gesorgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher 24 Stunden nach der Pfändung die Versteigerung, selbst mit einer einzigen Verkündung vornehmen (§. 964 der Prozeßordnung).

§. 82.

Der Gerichtsvollzieher darf die Versteigerung an einem andern Orte, als dem der Pfändung, nur dann vornehmen, wenn hier kein Pfandlokal vorhanden ist (§. 69) oder wenn eine erste Versteigerung vergeblich war (§. 88). Außerdem kann die Vornahme an einem andern Orte nur vom Richter verfügt werden.

§. 83.

Am Tage der Versteigerung erfolgt eine nochmalige Verkündung.

Die Versteigerung geschieht durch den Gerichtsvollzieher unter Zuzug eines Mitglieds des Gemeinderaths, welches den Erlös erhebt. Die versteigerten Gegenstände sind den Steigerern nur gegen baare Zahlung zu übergeben.

Wird bei einem Fahrnißstücke, dessen Schätzungswerth 100 fl. übersteigt, nicht wenigstens die Hälfte desselben erlöst, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn der anwesende Schuldner oder Gläubiger es verlangt, den Zuschlag zu versagen, und den Gegenstand zu einer zweiten und letzten, sogleich zu bestimmenden Versteigerung zu bringen (§. 967 der Prozeßordnung).

§. 84.

Erfolgt die Zahlung nicht bei der Uebergabe, so wird die Versteigerung sogleich wieder vorgenommen. Der frühere Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet. Auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch (§. 968 der Prozeßordnung).

§. 85.

Der Schuldner kann die Reihenfolge angeben, in welcher die Versteigerung der einzelnen Stücke vorgenommen werden soll. Sobald eine hinreichende Summe erlöst ist, um nach Berichtigung der Kosten diejenigen Gläubiger vollständig zu befriedigen, die auf den Erlös Anspruch haben, wird die Versteigerung ausgesetzt (§. 969 der Prozeßordnung).

§. 86.

Während der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll über dieselbe aufzunehmen. In demselben wird jedes ausgebotene Stück und das letzte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgte, so wie der Name des Steigerers verzeichnet.

Der Zuschlagpreis muß mit Buchstaben geschrieben und vom Steigerer unterzeichnet werden, wenn er 75 fl. übersteigt.

§. 87.

Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös berechnet, mit Buchstaben im Protokoll aufgezeichnet und dieses von dem anwesenden Gemeinderathsmitglied, so wie dem Gerichtsvollzieher beurkundet. Dasselbe geschieht am Schlusse jeder Tagfahrt, wenn die Versteigerung nicht in einer einzigen beendigt wird.

§. 88.

Finden sich bei einer Versteigerung keine Kaufliebhaber, so kann der Gerichtsvollzieher je nach

Umständen entweder am nämlichen Orte eine neue Versteigerung vornehmen oder die Gegenstände zu diesem Behuf auf Kosten des Schuldners an einen andern Ort bringen lassen.

§. 89.

Das Gemeinderathsmitglied, welches der Versteigerung beigewohnt hat, liefert längstens acht Tage nach derselben den Erlös, in so weit es nöthig, nach Abzug der Steigerungskosten an die Gläubiger aus, zieht bei vollständiger Befriedigung die Urkunden derselben ein, und stellt sie dem Schuldner mit der Beurkundung der Gläubiger über die an sie geschehene Zahlung nebst dem etwaigen Reste des Erlöses zu.

Konnte die Befriedigung nicht vollständig geschehen, so gibt das Gemeinderathsmitglied dem Schuldner Beurkundung über den Erlös und die hievon abgezogenen Kosten, so wie die Bescheinigung der Gläubiger über die an sie geleisteten Zahlungen.

In diesem letzten Falle pfändet der Vollstreckungsbeamte, wenn nicht in dem Verzeichnisse der gepfändeten Gegenstände angemerkt ist, daß sonst keine vorhanden seien, ohne Anrufen, weiter erforderliche Fahrnisse aus, und es wird sofort wieder wie nach der ersten Auspfändung, jedoch unter Herabsetzung der Fristen auf die Hälfte der oben §. 78 bestimmten, verfahren (§. 971 der Prozeßordnung).

§. 90.

Im Falle einer Einsprache gegen die Auszahlung nimmt das Gemeinderathsmitglied den ganzen Erlös, und wenn nur ein Theil desselben bestritten ist, diesen Theil in Verwahrung, und der Gerichtsvollzieher sendet das Protokoll in den nächsten drei Tagen an den Richter (§. 972 der Prozeßordnung).

§. 91.

Binnen 14 Tagen nach der Versteigerung hat das Gemeinderathsmitglied, welches derselben beigewohnt hat, Rechnung über die Verwendung des eingezogenen Erlöses zu stellen und dem Richter vorzulegen. Dem Schuldner ist Abschrift hievon mit den Originalbescheinigungen der Gläubiger über die empfangenen Zahlungen zuzustellen.

IV. Von Pfändung der Früchte auf dem Halm.

§. 92.

Sobald die Früchte abgemäht oder abgenommen sind, auch wenn sie noch auf dem Felde liegen, gehören sie zu den Gegenständen der Fahrnißpfändung. So lange sie aber noch auf dem Halme stehen, d. h. noch mit dem Boden, dem Baume oder Stock, auf dem sie wachsen, verbunden sind, gelten sie als Bestandtheile des Bodens, und sind deßhalb unter der verfügten Pfändung der beweglichen Habe nicht mitbegriffen, vielmehr bedarf es zu deren Pfändung eines besondern richterlichen Befehls.

§. 93.

Die befohlene Pfändung erstreckt sich nur auf die Früchte derjenigen Grundstücke, welche

in dem Vollſtreckungsbefehl einzeln oder doch ihrer Benutzungsart nach (z. B. Aecker, Wieſen, Weinberge) bezeichnet ſind. Im letzten Fall erſtreckt ſich der Befehl auf alle dem Schuldner gehörigen Grundſtücke der bezeichneten Art, welche ſich in der Gemarkung des in dem Befehl genannten Orts befinden.

§. 94.

Der Gerichtsvollzieher nimmt die Pfändung unter Zuziehung eines Mitglieds des Gemeinderaths vor, indem er die Lage, den beiläufigen Flächeninhalt jedes einzelnen Grundſtücks und die Gattung der darauf wachſenden Früchte aufzeichnet.

Er eröffnet dem Schuldner zu Protokoll, daß er ſich der eigenmächtigen Einärntung bei Vermeidung einer bis auf zwei Monate ſteigenden Gefängnißſtrafe zu enthalten habe. Dieſe Eröffnung hat der Schuldner zu unterſchreiben. Weigert er ſich, ſo iſt deſſen im Protokoll Erwähnung zu thun.

Sind Früchte innerhalb geſchloſſener Grundſtücke aufzuzeichnen, ſo hat der Gerichtsvollzieher deren Oeffnung nach der Beſtimmung des §. 63 zu bewirken (§. 976 der Prozeßordnung).

§. 95.

Der Gerichtsvollzieher ſetzt den Tag der Verſteigerung ſo an, daß dieſelbe kurz vor der Aernte vorzunehmen iſt. Er kann jedoch bei verſchiedenen Zeitpunkten der Reife die Verſteigerung der Aernte ſämmtlicher Grundſtücke entweder zuſammen vornehmen, oder mehrere Verſteigerungen anordnen. Die Verſteigerung iſt nach den Regeln vorzunehmen, die für die Verſteigerung beweglicher Güter vorgeſchrieben ſind, der Erlös jedoch dem Gläubiger vor der Aernte nie auszuliefern (§. 977 der Prozeßordnung).

§. 96.

Der Gläubiger kann ſtatt der Verſteigerung auf dem Halm begehren, daß der Gerichtsvollzieher einen Bürger aus der Gemeinde beſtellt, unter deſſen Aufſicht der Schuldner die Einärntung zu beſorgen, demnächſt auch die Veräußerung vorzunehmen, die Einziehung des Erlöſes aber dem beſtellten Aufſeher zu überlaſſen hat (§. 978 der Prozeßordnung).

§. 97.

Kann nach vorgenommener Pfändung der Früchte auf dem Halm die erforderliche Verkündung nicht mehr vor der Aernte geſchehen, ſo läßt der Gerichtsvollzieher die Früchte entweder in die Verwahrung des Schuldners, oder in die eines Dritten bringen. Werden ſie dem Schuldner zur Verwahrung überlaſſen, ſo treten die Beſtimmungen des §. 71 ein (§. 980 der Prozeßordnung).

§. 98.

Dem Schuldner ſind, wenn ſeine ganze Aernte gepfändet wird, und er ſonſt kein Vermögen beſitzt, die nöthigen Lebensmittel und das Futter für die zugriffsfreien Thiere für einen Monat aus dem Erlös der Aernte oder durch Naturalabgabe auszufolgen (§. 981 der Prozeßordnung).

V. Vom persönlichen Verhaft.

§. 99.

Wenn gegen einen Schuldner der persönliche Verhaft als Vollstreckungsmittel erkannt ist, so hat ihn der Gerichtsvollzieher aufzusuchen und ihn nach Behändigung des Verhaftsbefehls zu verhaften.

Der Schuldner kann jedoch in diesem Falle nicht verhaftet werden:

1. zur Nachtzeit,
2. in den Kirchen, während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier,
3. in den Versammlungsorten, Sälen oder Kanzleien öffentlicher Behörden, Korporationen oder berathender Versammlungen während der Sitzungen oder Amtshandlungen,
4. während er, zum öffentlichen Dienste aufgefordert, mit Waffen erscheint,
5. während er, als Zeuge oder Kunstverständiger zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, ein freies Geleit hat.

   Dieses freie Geleit wird von dem Richter der Hauptsache, in welcher er als Zeuge oder Sachverständiger erscheinen soll, ausgefertigt, und enthält die Bestimmung der Tage, während welcher es dauert, so wie die Bezeichnung der Sache, in welcher, und des Grundes, aus welchem es ertheilt worden ist.
6. während er irgend einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse, oder einem politischen, von einer öffentlichen Behörde angeordneten oder erlaubten Aufzuge beiwohnt.
7. in seiner Wohnung oder in einem fremden Hause, wenn nicht der Verhaftbefehl dieß ausdrücklich erlaubt, in welchem Falle der Verhaft überdieß nur vollzogen werden kann in Anwesenheit des Ortsvorstandes oder eines von demselben dazu beauftragten Mitglieds des Gemeinderaths (§. 1045 der Prozeßordnung).

§. 100.

Der Verhaftete ist sofort in das für bürgerlichen Arrest bestimmte Gefängniß zu bringen. Auf sein Verlangen wird er jedoch vorher vor den Vorstand des Gerichts, welches die Verhaftung beschlossen hat, geführt (§. 1048 der Prozeßordnung).

§. 101.

Ist die Verhaftung außerhalb der Wohnung des Schuldners geschehen, so muß sie der Gerichtsvollzieher sofort oder längstens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dort anzeigen. Ist die Wohnung nicht an dem Orte, wo die Verhaftung vorgenommen wurde, so wird für je sechs Stunden Entfernung ein weiterer Tag beigerechnet.

Kann die Bekanntmachung der Verhaftung in der Wohnung des Schuldners selbst nicht erfolgen, so wird sie dem Vorstand des Orts eingehändigt, in welchem der Verhaftete seine Wohnung hat. Hat derselbe keine Wohnung, oder ist sie unbekannt, so erläßt der Richter die Bekanntmachung an denjenigen Ortsvorstand oder diejenigen Personen, welche der Verhaftete bezeichnet (§. 1054 der Prozeßordnung).

§. 102.

Findet der Gerichtsvollzieher beim Vollzug der Verhaftung Widerstand, so hat er sich nach §. 46 zu benehmen.

VI. Von der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

§. 103.

Ueber die Eröffnung des Versteigerungsbefehls an den Schuldner, den betreibenden Gläubiger, den Bürgermeister und den Vollstreckungsbeamten hat der Gerichtsbote Bescheinigung zu den Akten zu bringen. Die dem letztern zugehende Ausfertigung muß die Bemerkung enthalten, wann die Zustellung der übrigen geschehen ist.

§. 104.

Bezeichnet der Versteigerungsbefehl die zu versteigernden Güter nicht einzeln, so sind zunächst die dem Kläger verpfändeten Liegenschaften zur Versteigerung zu bringen.

Genügen diese zu seiner Befriedigung nicht, oder hat er kein Vorrecht auf Liegenschaften, so sind alle unbeweglichen Güter des Schuldners auf der Gemarkung des im Versteigerungsbefehl genannten Ortes dem Zugriffe, so weit nöthig, unterworfen.

In jedem Fall dürfen jedoch diejenigen Güter, auf welche dritte Gläubiger ein dem Kläger vorgehendes Recht haben, erst dann angegriffen werden, wenn seine Befriedigung durch den Verkauf anderer nicht möglich ist.

§. 105.

Untheilbare Güter sind als ein Ganzes zur Versteigerung zu bringen.

Auf Antrag des Schuldners geschieht dieses auch bei Liegenschaften, welche zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören (L.R.S. 2211).

§. 106.

Kommen Güter verschiedener Gemarkungen desselben Gerichtsbezirks zur Versteigerung, so geschieht diese durch einen und denselben Vollstreckungsbeamten. Sie geschieht auch, sofern es zweckmäßig ist, in einer und derselben Handlung an dem hiezu am besten geeigneten Orte.

Liegen aber die Güter in verschiedenen Gerichtsbezirken, so findet der Zugriff nur nach einander statt, ausgenommen in den Fällen des §. 105, oder wenn die gleichzeitige Versteigerung zur Befriedigung des Gläubigers entweder in Betrachtung des Werths der Güter an sich oder wegen der auf diesen Gütern haftenden vorgehenden Unterpfandsrechte nothwendig ist (L.R.S. 2210, Prozeßordnung §. 934).

§. 107.

Der Bürgermeister hat innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen (§. 997 der Prozeßordnung).

Die Eintragung geschieht durch wörtliches Abschreiben der Verfügung unter Hinzufügung des Tags, an welchem der Eintrag gemacht wird, und der gewöhnlichen Beurkundung.

§. 108.

Der Auszug, welchen nach §. 998 der Prozeßordnung der Ortsvorgesetzte binnen weiterer vierzehn Tage dem Vollstreckungsbeamten zu übersenden hat, muß von dem Gemeinderath unterzeichnet sein, welcher für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich ist.

§. 109.

Wenn der Vollstreckungsbeamte den Auszug nicht innerhalb der erwähnten vierzehn Tage erhält, so hat er bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit und Strafe innerhalb drei Tagen dem Gerichte die Anzeige zu machen, welches gegen den Ortsvorgesetzten sogleich eine Strafe von 1 bis 5 Gulden ausspricht und ihn unter weiterer Strafdrohung zur ungesäumten Mittheilung des Auszugs anweist.

§. 110.

Sogleich nach Empfang des Auszugs hat der Vollstreckungsbeamte diejenigen Liegenschaften, welche zur Versteigerung auszusetzen sind, zu bestimmen, und deren Schätzung, wenn solche nicht etwa schon ordnungsmäßig vorgenommen und dem Auszuge beigefügt ist, zu veranlassen.

§. 111.

Nach Einkunft der Schätzung bestimmt er den Tag zur Vornahme der ersten Versteigerung, welcher auf wenigstens einen und höchstens zwei Monate hinaus zu setzen ist (§. 1000 der Prozeßordnung), und erläßt sogleich die vorgeschriebenen Ankündigungen, namentlich an die Betheitheiligten (§. 113). Das Schätzungsprotokoll sendet er hierauf an den Gemeinderath zurück, bei welchem es spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Versteigerungstage zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen ist (§. 1007 der Prozeßordnung).

§. 112.

Die erwähnten Ankündigungen, so wie alle weiteren, während des Vollstreckungsverfahrens vorkommenden Ausfertigungen werden von dem Vollstreckungsbeamten und unter seiner Unterschrift besorgt, außer bei Assistenten, für welche dieß durch das Amtsrevisorat geschieht.

Die Ankündigungen geschehen nach den im folgenden Kapitel (§§. 134 bis 144) enthaltenen Vorschriften.

§. 113.

Die Ankündigung ist dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und jedem in dem Pfandbuchsauszuge bemerkten eingetragenen oder mit uneingetragen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger mindestens acht Tage vor der Versteigerung durch den Gerichtsboten zuzustellen.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht die Zustellung an den Waisenrichter der Gemeinde, in welcher der Schuldner

seinen Wohnsitz hat. Dasselbe geschieht, wenn die zur Sicherheit eines Abwesenden von seinem Pfleger als Unterpfand bestellten oder die seinen Erben in fürsorglichen Besitz gegebenen Liegenschaften versteigert werden sollen.

Wohnt eine oder die andere dieser Personen außerhalb des Distrikts, in welchem die Versteigerung vorzunehmen ist, so wird die Ankündigung dem betreffenden Gerichtsboten zur Behändigung übersendet. Den im Auslande Wohnenden, wenn sie keinen Bevollmächtigten im Inlande bestellt haben, wird die Ankündigung auf der Post gegen eine Empfangsbescheinigung (s. g. Erga recepisse), oder, sofern dieß nicht thunlich ist, durch Vermittlung der betreffenden Behörde ihres Wohnorts übersendet.

§. 114.

Die Ankündigung für die Unterpfands- und Vorzugsgläubiger enthält die Aufforderung an dieselben, den Betrag ihrer Forderungen spätestens in der Versteigerungstagfahrt bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit sie bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können.

Sie sind hiebei ausdrücklich auf die Bestimmung des §. 1023 der Prozeßordnung aufmerksam zu machen, wonach die auf den Grund der Verweisung geschehende Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Güter von der Unterpfandslast befreit werden.

Den Gläubigern, welche sich anmelden, ist auf Verlangen Bescheinigung hierüber zu geben.

§. 115.

Ueber die in Folge der erlassenen Aufforderung (§. 114) angemeldeten Forderungen vernimmt der Vollstreckungsbeamte den Schuldner. Werden von diesem oder einem dritten Gläubiger Anstände gegen eine Forderung oder das ausgesprochene Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erhoben, deren gütliche Beseitigung nicht gelingt, so verweist er die Betheiligten an den Richter. Auf Verlangen nimmt er das gegenseitige Vorbringen sogleich zu Protokoll und legt dieses mit den betreffenden Akten dem Gerichte zur Entscheidung vor (§. 222 der Prozeßordnung). Im Uebrigen ist aber mit dem Vollstreckungsverfahren so lange vorzuschreiten, bis das Gericht Einhalt gebietet.

§. 116.

Die Belege über die Einrückungen in öffentliche Blätter, die Beurkundungen der Gerichtsboten über Vornahme der Zustellungen, die Postscheine und die Beurkundungen der Gemeindediener über den öffentlichen Anschlag und Ausruf sind zu den Akten zu bringen und in dem Versteigerungsprotokoll zu verzeichnen.

§. 117.

Die Versteigerungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen. Anstände gegen die entworfenen Bedingungen und Anträge auf weitere Bedingungen müssen so frühzeitig vorgebracht werden, daß dadurch die Vornahme der Versteigerung nicht aufgehalten wird.

Die Versteigerung auf Zahlungsziele kann, wenn nicht der Gläubiger dazu einwilligt, nur von dem Richter verfügt werden (§§. 1035 bis 1037 der Prozeßordnung), ein deßfallsiger

Gesuch findet aber in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nicht mehr Statt. Eben so wenig ist in dieser Zeit das Begehren eines Gläubigers mehr bei dem Richter zulässig, die Versteigerung ohne Abtheilung oder in andern Abtheilungen anzuordnen (§. 1009 Prozeßordnung).

Unter die Bedingungen ist jedesmal aufzunehmen, daß die Zahlung des Steigerungspreises bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung geschehen dürfe.

Jedem Gläubiger wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten Abschrift der Bedingungen vor der Versteigerung mitgetheilt.

§. 118.

Dem betreibenden Gläubiger und den mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Gläubigern ist gestattet, ein schriftliches Gebot an den Vollstreckungsbeamten einzusenden, welches jedoch von einem Notar oder dem Bürgermeister beglaubigt sein muß, sofern der Gläubiger nicht selbst eine öffentliche Behörde, eine Körperschaft oder eine standes- oder grundherrliche Verwaltung ist.

§. 119.

Bei der Versteigerung werden die Stücke nach Gutfinden auch unter dem Schätzungswerthe ausgeboten. Das erste Gebot, wenn auch geringer als das Ausgebot, wird eingetragen, sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten wird. Das Gebot, welches den Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben und von dem Steigerer unterzeichnet.

§. 120.

Bei der ersten Versteigerung wird jedes Stück, auf welches der Schätzungswerth geboten wird, zugeschlagen. Es darf kein Stück unter dem Schätzungswerth zugeschlagen werden, wenn auch aus andern Stücken mehr, als der Anschlag, erlöst worden ist.

§. 121.

Wenn durch einen bedeutenden Mehrerlös eines Stücks über den Schätzungswerth sich die Möglichkeit darbietet, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesetzten erhalten werden kann, so darf der Vollstreckungsbeamte die von den Schätzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke nach dem Antrage des Schuldners abändern.

§. 122.

Wenn so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger und alle Andern, welche aus dem Erlöse zu befriedigen sind, einschließlich der Kosten, zu fordern haben, so wird die Versteigerung geschlossen.

§. 123.

Werden Liegenschaften auf Betreiben eines Gläubigers versteigert, der ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf dieselben hat, und sind durch den Erlös im Einzelnen oder in Abtheilungen die Forderungen des betreibenden Gläubigers und der ihm etwa noch vorgehenden Gläubiger nicht

gedeckt, so werden auf Verlangen eines Betheiligten sämmtliche Liegenschaften noch im Ganzen ausgeboten.

Erfolgt dann ein Gebot, welches dem beim Einzelverkauf gewonnenen Erlöse (und, so fern es sich um die erste Versteigerung handelt, nebstdem noch dem Schätzungswerthe der unverkauft gebliebenen Stücke) mindestens gleich steht, so wird darauf der Zuschlag ertheilt, und der vorher ertheilte Zuschlag ist damit aufgehoben.

Der Mehrerlös vom Ganzen vertheilt sich, so weit er zur Deckung der einzelnen Gläubiger nöthig, nach Verhältniß des Erlöses im Einzelnen, beziehungsweise des Schätzungswerthes, der ihnen besonders verhafteten Stücke.

Erfolgt kein solches Gebot, so bleibt es bei dem vorher ertheilten Zuschlage.

§. 124.

Kommen unbelastete Liegenschaften zugleich mit belasteten zur Versteigerung, und reicht der beim Verkauf im Einzelnen oder in Abtheilungen gewonnene Erlös nicht zur Deckung der Forderungen hin, welche daraus getilgt werden sollen, so wird auf Verlangen eines Betheiligten gleichfalls ein Verkauf im Ganzen oder in schicklichen Abtheilungen versucht.

Bei solchen Abtheilungen sind die zum nämlichen Spezialunterpfand gehörigen Güter möglichst ungetrennt zu lassen.

Die Bestimmung des §. 123 oder des §. 124 ist jedesmal, je nachdem der Fall des einen oder des andern Paragraphen vorliegt, in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen.

§. 125.

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so hat sich der Vollstreckungsbeamte genau nach den in den §§. 1017 — 1019 der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften zu achten.

§. 126.

Nach beendigter Versteigerung gibt der Vollstreckungsbeamte den nicht anwesenden Gläubigern (§. 113) Nachricht vom Ergebniß derselben und übersendet Auszug aus dem Protokoll den Gemeinderäthen der Orte, in deren Gemarkung die versteigerten Güter liegen. Dieser Auszug muß Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf ruhenden Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen.

Die Gemeinderäthe besorgen den Eintrag in das Grundbuch und legen dem Amtsrevisorat einen Auszug zur Fertigung der Steigerungsurkunden d. h. Kaufbriefe vor. In den Kaufbriefen ist zu bemerken, daß die Zahlung des Steigerungspreises nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung zu geschehen habe. Auch sind darin die Unterpfands- und Vorzugsrechte anzugeben, welche noch auf dem Gute lasten.

§. 127.

Das Amtsrevisorat hat die Ausfertigung der Kaufbriefe alsdann zu verweigern, wenn es aus den vorgelegten Grundbuchsauszügen wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Ver-

fahren erkennt, welche Eigenthums- oder Nutznießungsrechte dritter Personen betreffen, die nicht gehört worden sind; es weist alsdann die Betheiligten an den Richter. Dasselbe kann die Verbesserung wesentlicher Fehler, wenn sie möglich ist, von den Parteien verlangen, und wenn die vorgelegten Auszüge nicht alles Erforderliche enthalten, deren Ergänzung anordnen.

§. 128.

Vier Wochen nach der Versteigerung fertigt der Vollstreckungsbeamte die Verweisung des Erlöses an

1. den oder die betreibenden Gläubiger,
2. diejenigen Gläubiger, deren Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die versteigerten Güter vor dem Vollstreckungsbeamten angemeldet und richtig gestellt, oder die von dem Richter zu ihrer Befriedigung auf den Erlös verwiesen sind.

§. 129.

Hierauf ladet er diese Gläubiger so wie den Schuldner zur Eröffnung der Verweisung vor. Entfernt wohnenden Gläubigern wird ein Auszug der Verweisung, so weit er sie interessirt, mit der Aufforderung übersendet, ihre etwaigen Erinnerungen in der Tagfahrt oder schriftlich vor derselben vorzubringen.

Die Tagfahrt ist so anzusetzen, daß jedem Gläubiger die Ladung 14 Tage vor derselben zukommt. In der Zwischenzeit ist ihnen die Einsicht der Verweisung gestattet.

§. 130.

Erscheinen die Vorgeladenen nicht oder werden keine Erinnerungen von ihnen vorgebracht, so fertigt der Vollstreckungsbeamte die Verweisung aus. Die von Assistenten entworfenen Verweisungen sind dagegen schon vor der Vorladung zur Eröffnung dem Amtsrevisorat zur Prüfung und nach der Tagfahrt zur Ausfertigung vorzulegen.

§. 131.

Werden aber Erinnerungen gegen den Verweisungsentwurf vorgetragen, so hat der Vollstreckungsbeamte zuerst die Erledigung derselben in gütlichem Wege zu versuchen und, wenn diese nicht gelingt, die Parteien an den Richter zu weisen. Im letztern Falle hat er, wenn es verlangt wird, das gegenseitige Vorbringen der Parteien zu Protokoll zu nehmen und dieses mit den Acten dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen (§. 222 der Prozeßordnung).

§. 132.

Nach vollständiger Erledigung des Vollstreckungsverfahrens hat der Vollstreckungsbeamte dem Gerichte Anzeige zu erstatten. Die Acten bleiben in Verwahrung des Amtsrevisorats.

§. 133.

Auf Antrag des Steigerers und auf gehörige Nachweisung der nach Maßgabe der Verweisung geschehenen Zahlung des Steigerungspreises, so wie nach Einsicht der Versteigerungs-

acten, verfügt das Gericht die Streichung des Eintrags der Verſteigerungsverfügung, der etwaigen ſpäteren Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten (§§. 997, 1024 der Prozeßordnung) und der ältern Einträge der von der Verſteigerung benachrichtigten Gläubiger, es mögen dieſe ihre Befriedigung erhalten haben oder nicht (§. 1023 der Prozeßordnung, L.R.S. 2160).

Viertes Kapitel.

Von der öffentlichen Bekanntmachung obrigkeitlicher Verſteigerungen.

§. 134.

Alle Verſteigerungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, bei welchen Minderjährige (Entmündigte, Abweſende) betheiligt ſind, alle obrigkeitlichen Verſteigerungen, die zum Zweck einer Erbtheilung oder einer andern Gemeinſchaftstheilung, ferner alle Verſteigerungen, die im Gantverfahren oder im Wege der Hilfsvollſtreckung vorgenommen werden, müſſen am Orte ihrer Vornahme durch öffentlichen Anſchlag am Gemeindehauſe und durch Ausruf mit der Schelle (oder einem andern ortsüblichen Zeichen) bekannt gemacht werden.

Hat der Ort weniger als 500 Einwohner, ſo iſt die Verſteigerung auch in einer oder zwei der nächſten Gemeinden in gleicher Weiſe bekannt zu machen.

§. 135.

Erſcheint am Orte der Verſteigerung ein amtliches Verkündungsblatt, ſo muß die Verſteigerung auch durch dieſes bekannt gemacht werden, ausgenommen wenn in Fällen des §. 964 der Prozeßordnung der Verſteigerungstag ſo nahe angeſetzt werden muß, daß eine vorherige Einrückung nicht möglich iſt.

§. 136.

Die Verkündung mit der Schelle geſchieht durch den Ortsdiener. Von demſelben wird ferner der öffentliche Anſchlag am Gemeindehauſe angeheftet und erſt am Verſteigerungstage wird er abgenommen. Der Tag der geſchehenen Anheftung und Abnahme iſt auf dem Anſchlage zu beurkunden (L.R.S. 459).

Wird der Anſchlag beſchädigt oder abgeriſſen, ſo iſt er alsbald neuerdings auszufertigen und wieder anzuheften, und es iſt der Tag der früheren wie der neuen Anheftung darauf zu beurkunden.

Die Unterbrechung kommt, wenn das Verfahren ſonſt in Ordnung iſt, nicht in Betracht.

§. 137.

Die Bekanntmachung durch die Schelle und durch das Verkündungsblatt, wo ein ſolches erſcheint, hat in der Regel nur einmal zu geſchehen.

Liegenſchaftsverſteigerungen, bei welchen Minderjährige (Entmündigte, Abweſende) betheiligt ſind, und ſolche, die im Zwangswege geſchehen, müſſen dreimal, und zwar erſtere in den durch L.R.S. 459 beſtimmten Zwiſchenräumen, durch die Schelle bekannt gemacht werden. Dagegen genügt auch bei ihnen in der Regel eine einmalige Einrückung in das Verkündungsblatt.

Außerdem ist am Tage der Versteigerung, vor deren Beginn, eine nochmalige Verkündung durch die Schelle vorzunehmen.

§. 138.

Wenn am Versteigerungsorte kein Verkündungsblatt erscheint, so soll eine einmalige Bekanntmachung in dem für den Bezirk bestehenden Verkündungsblatt, oder wenn ein solches nicht besteht, in einem daselbst stark verbreiteten Tageblatt dann von Amtswegen vorgenommen werden, wenn unter den Versteigerungsgegenständen sich solche befinden, von denen sich annehmen läßt, daß sich dazu am Orte keine hinreichende Zahl von Kauflustigen findet, oder zu denen sich voraussichtlich auch auswärtige Kaufliebhaber einfinden werden, also z. B.

unter den Fahrnissen:

größere Vorräthe von Vieh oder landwirthschaftlichen Erzeugnissen, werthvollere häusliche Einrichtungen, Kunstgegenstände, Bücher- und Waffensammlungen, Pretiosen, Gold- und Silbergeräthe, Staatspapiere, Einrichtungen für höhere Gewerbe, Maschinen, Fabrikerzeugnisse, Kaufmannswaaren und dergleichen;

unter den Liegenschaften:

größere Gütercomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser mit Gewerbseinrichtungen und Realgerechtigkeiten, wie Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken und dergleichen.

§. 139.

Wenn die Versteigerungsgegenstände einen Schätzungswerth von mehr als 500 fl. haben, so kann die Behörde (§. 141) die in den §§. 134, 135, 137, 138 vorgeschriebenen Bekanntmachungen nach eigenem Ermessen noch ein weiteres Mal vornehmen lassen, wenn Minderjährige ꝛc. betheiligt sind.

§. 140.

Großjährige und vollberechtigte Betheiligte, so wie die Vertreter Minderjähriger ꝛc. können außer den in den §§. 134, 135, 137, 138 vorgeschriebenen Arten der Veröffentlichung noch weitere verlangen, namentlich die öftere Einrückung in die dort bezeichneten oder in andere, von ihnen gewählte Blätter.

Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so kann die Behörde (§. 141) auf Antrag eines oder mehrerer von ihnen, eine weitere Veröffentlichung, wenn sie nach den in §. 138 erwähnten Rücksichten im Interesse aller Betheiligten zu liegen scheint, auf Kosten der Gemeinschaft eintreten lassen.

Wird ein solcher Antrag verworfen, so bleibt es einzelnen Betheiligten überlassen, auf eigene Kosten die weitere Veröffentlichung zu begehren. Von dem Ermessen der Behörde (§. 141) hängt es ab, den Ersatz dieser Kosten ganz oder theilweise alsdann zuzuerkennen, wenn die Verwendung ganz oder theilweise als nützlich erkannt wird.

Gegen Entscheidungen über Anträge der gedachten Art findet Beschwerdeführung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung statt.

§ 141.

Die Behörde, welcher die in §§. 139, 140 erwähnten Entscheidungen zustehen, ist:

1. bei Versteigerungen, bei welchen Minderjährige ꝛc. betheiligt sind, das Amtsrevisorat;
2. bei Erbschafts- oder Gemeinschaftstheilungen ohne minderjährige Betheiligte, der Notar, wenn ein solcher die Theilung besorgt, andernfalls das Amtsrevisorat;
3. bei Versteigerungen im Gantverfahren, der Gantrichter;
4. bei Zwangsversteigerungen, der Vollstreckungsbeamte.

Die Beschwerdeführung geht an die zunächst vorgesetzte Behörde, welche darüber endgültig entscheidet.

§. 142.

Die für den Druck bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen sollen kurz und gemeinverständlich abgefaßt werden. Insbesondere sollen die zur Versteigerung bestimmten Fahrnisse nur den verschiedenen Gattungen nach bezeichnet, und es sollen nur werthvollere Gegenstände (vergl. §. 138) besonders erwähnt werden.

Bei Liegenschaften genügt die Angabe der Gesammtzahl der Güterstücke nach ihrer verschiedenen Kulturart mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art, ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke, ferner die Angabe, ob dieselben zerstreut liegen oder größere zusammenhängende Complexe bilden. Nur Liegenschaften der im §. 138 bezeichneten Art sind einzeln aufzuführen und genauer, jedoch auch wieder mit Beschränkung auf das Wesentliche zu beschreiben.

§. 143.

Dagegen muß diejenige Ankündigung, welche bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften nach §. 1003 der Prozeßordnung den Betheiligten zuzustellen, so wie diejenige, welche durch Anschlag am Gemeindehause und durch Ausruf mit der Schelle bekannt zu machen ist, folgende Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke enthalten:

1. bei Gebäuden: die Straße und Nummer, oder, wo dieß nicht geschehen kann, zwei Angrenzer, den genauen oder ungefähren Flächeninhalt, den Zweck zu dem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, Zahl der Stockwerke;
2. bei Gärten: die Gewann, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaaß, zwei Angrenzer, die Beschaffenheit im Allgemeinen;
3. bei andern Grundstücken die Gewann, die Art der Benutzung (Acker, Wiese, Weinberg u. s. w.), den bestimmten oder ungefähren Flächeninhalt und wenigstens zwei Angrenzer;
4. bei jedem Grundstück ist zugleich der Schätzungswerth anzugeben.

§. 144.

Bei Ankündigung von Zwangsversteigerungen ist der Anlaß derselben nur mit den Worten „in Folge richterlicher Verfügung" zu erwähnen, ohne nähere Bezeichnung der letztern oder der Prozeßrubrik.

Fünftes Kapitel.

Von der Schätzung bei öffentlichen Versteigerungen.

I Schätzung beweglicher Gegenstände.

§. 145.

Der Schätzer bestimmt den Schätzungswerth nach dem wahrscheinlichen Verkaufspreis, den der Gegenstand bei hinreichender Concurrenz von Steiglustigen erreichen kann.

§. 146.

Derselbe hat, wo er es für gut findet, den Vollstreckungsbeamten auf die Zweckmäßigkeit noch weiterer als der oben (Kapitel 4) vorgeschriebenen Verkündungen aufmerksam zu machen.

§. 147.

Befinden sich Gegenstände unter den zu schätzenden, deren Werth er nicht kennt, so hat der Schätzer dem Vollstreckungsbeamten hiervon die Anzeige zu machen.

§. 148.

Zu solchen Schätzungen, so wie zu Schätzungen größerer Vorräthe von Waaren, als Weinlager u. s. w., oder von Bibliotheken, Gemäldesammlungen und dergleichen, werden eigene Sachverständige als Schätzer bestellt.

§. 149.

Wenn Gegenstände, welche einen festen Preis haben, zu versteigern sind, als Gold, Silber, andere Metalle, oder ähnliche Gegenstände, und wenn diese sich in erheblicher Quantität vorfinden, zugleich aber zu fürchten ist, daß keine hinreichende Concurrenz vorhanden sein möge, so hat der Vollstreckungsbeamte auf die Bemerkung des Schätzers den Gläubiger und Schuldner von jener Besorgniß zur Wahrung ihres Interesse in Kenntniß zu setzen.

II. Schätzung unbeweglicher Güter.

§. 150.

Die Schätzer haben den Grundsteueranschlag der zu schätzenden Güter und den aus dem Grund- und Pfandbuch gemachten Auszug über die auf dem Gute haftenden Lasten und Schulden einzusehen.

§. 151.

Sie sind befugt, von allen auf den Werth des zu schätzenden Guts bezüglichen Aktenstücken, als Pachtbriefe, Ertragsberechnungen und dergleichen, welche der Schuldner oder Andere für ihn in Verwahrung haben, Einsicht zu nehmen.

§. 152.

Die Schätzer haben untheilbare Güter als Ganzes zu schätzen. Güter, die nicht ein untheilbares Ganze bilden, sind zunächst im Einzelnen zu schätzen; sie dürfen aber auch in Abtheilungen (Loose) zusammengestellt und eben so dürfen größere, aber theilbare Güter in Loose zerschlagen werden, wenn dieß zur Erreichung eines höhern Kaufpreises zweckmäßig erscheint. Der Schuldner ist zur Schätzung und zur Bildung der Abtheilungen jedesmal beizuziehen und mit seinen Bemerkungen hierüber zu hören (§. 1006 der Prozeßordnung), und es ist, daß solches geschehen, im Schätzungsprotokoll zu bemerken. Auch auf etwaige Bemerkungen und Anträge des betreibenden oder eines andern Gläubigers über die Versteigerung in Abtheilungen ist gebührende Rücksicht zu nehmen (§. 1009 der Prozeßordnung).

§. 153.

Erfolgt ein Widerspruch gegen die Abtheilung, so werden die Betheiligten an den Richter gewiesen.

§. 154.

Die Schätzung geschieht nach dem Kaufwerth des Gegenstandes, dieser bestimmt sich nach dem, was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben.

§. 155.

Sind keine oder nur wenige Verkäufe vorgekommen, welche auf das zu versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt, und alsdann nach Umständen zwanzig- bis fünfundzwanzigmal zur Festsetzung des Geldwerths angenommen.

§. 156.

Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Zustand, in so weit Haupttheile einer Ausbesserung bedürfen, ausdrücklich und im Einzelnen zu bemerken, und eine Schätzung der Kosten derselben allgemein beizufügen.

Es kann nach den Umständen beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sei.

§. 157.

Lasten, die auf einem Gute haften, sind zu schätzen und in Abzug zu bringen. Eine gesetzlich für ablösbar erklärte Last, wenn sie auch streitig ist, hindert den Fortgang der Versteigerung nicht.

§. 158.

Streitige unablösbare Lasten haben die Schätzer sogleich dem Vollstreckungsbeamten anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann.

§. 159.

Eben so ist zu verfahren, wenn Nutznießungsrechte auf dem Gute haften, oder dasselbe in Pacht gegeben ist, oder der Besitz aus einem andern Grunde nicht sogleich eingeräumt werden könnte.

§. 160.

Die Schätzung von Gülten und andern Grundrechten, so wie die von Nutznießungen und Nutzungen wird nach den Regeln der §§. 155 bis 157 vorgenommen.

III. Schätzung von Forderungen.

§. 161.

Zur Schätzung solcher Forderungen, welche nach den Regeln der Versteigerung unbeweglicher Güter veräußert werden (§. 987 der Prozeßordnung), ernennt der Richter besondere Schätzer, welche darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob die Giebigkeit der Forderung eine Bedenklichkeit hat, und ob dieselbe wegen späterer Rückzahlung und wegen des Zinsfußes unter dem Nennwerth anzuschlagen sei.

Schlußbestimmungen.

§. 162.

Der Tag, an welchem gegenwärtige Verordnung in Vollzug tritt, wird von dem Justizministerium bekannt gemacht werden.

An demselben Tage tritt die Verordnung vom 29. Juli 1827 (Regierungsblatt Nr. XVII.), über die Aufstellung von Amtsexequenten, die dazu gehörige Instruktion vom 28. September 1827 (Regierungsblatt Nr. XXII.), die Verordnung vom 12. October 1830 (Regierungsblatt Nr. XVI.) über die Fertigung der Verweisungen, die Vollstreckungsordnung vom 29. März 1832 nebst der Instruktion für Schätzer vom 10. April 1832 (Regierungsblatt Nr. XXI.), und endlich die Verordnung vom 22. Februar 1850 (Regierungsblatt Nr. XI.) über die öffentliche Bekanntmachung obrigkeitlicher Versteigerungen, außer Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 21. November 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

von Wechmar.

Vdt. von Göler.

Muſter I.

Tagebuch
des
Gerichtsboten Ernſt Müller zu Carlsruhe.

1. Ordnungszahl.	2. Zuſtellung an den Gerichtsboten.	3. Behörde.	4. Betreff.	5. Behändigung.	6. Empfänger.	7. Gebühr. fl.	kr.
	1851			1851			
1.	Auguſt 1.	Stadtamt Carlsruhe, 27. Juli Nr. 10729.	In Sachen Daniel Roſenthal von Speyer gegen Moriz Aron in Carlsruhe, Waarenforderung von 800 fl. betreffend.	Auguſt 1.	Verfügung zugeſtellt dem Moriz Aron in Perſon .	—	4
					Nachricht dem Anwalt des Klägers, Advokat Meyer, zugeſtellt . . .	—	4
2.	1.	Daſſelbe, 30. Juli Nr. 12306.	In Sachen Karl Mayer in Freiburg gegen Alois Bayer in Carlsruhe, Eintheilung betreffend.	1.	Verfügung zugeſtellt in Abweſenheit des Alois Bayer, deſſen Ehefrau Maria, geb. Moſer .	—	4
					Nachricht dem Karl Mayer auf der Poſt zugeſendet	—	4
3.	2.	Hofgericht des Mittelrheinkreiſes, 24. Juli Nr. 8614.	J. U. S gegen Michael Werner von Lahr wegen Brandſtiftung.	2.	Vorladung zugeſtellt dem Vertheidiger, Advokat Mayer	—	4
					Deßgleichen den Zeugen Philipp Bauer und Peter Stähle	—	8
					Der Sachverſtändige Maurermeiſter Adam iſt krank	—	4
					Der Zeuge Bernhard Oberle iſt hier unbekannt	—	4
4.	2.	Notar Vogel in Durlach, 29. Juli.	Liegenſchafts-Verſteigerung bei Adam Schätzle in Grötzingen.	3.	Verſteigerungsankündigung zugeſtellt dem Vorſtand der Verſorgungsanſtalt, Finanzrath Huber	—	4
					dem Advokat Mayer .	—	4
					und der Hofrath Herders Wittwe	—	4
5.	3.	Friedrich Kammerer dahier, 2. Auguſt.	Appellationsanzeige: In Sachen des Max Guggendorf in Carlsruhe gegen Friedrich Kammerer daſelbſt, Darlehensforderung von 500 fl. nebſt fünf Prozent Zins vom 1. September 1849 betreffend.	3.	zugeſtellt in Abweſenheit des Max Guggendorf deſſen großjährigem Sohn Emanuel . . .	—	4
					Beſcheinigung zugeſtellt dem Fr. Kammerer . .	—	4

Muſter. II.

Zuſtellungsſchein,

welcher auf die Ausfertigung oder auf das Concept der Verfügung geſetzt wird.

(§. 31 der Dienſtordnung.)

Vorſtehende Verfügung habe ich dem hieſigen Landwirth Moriz Heinrich (habe ich wegen Abweſenheit des Moriz Heinrich deſſen Ehefrau Katharina geborne Schneider, oder deſſen erwachſener Tochter Suſanna) heute in ſeiner Wohnung dahier zugeſtellt.

Mühlburg, den 3. Auguſt 1851.

Konrad Weiß,
verpflichteter Gerichtsbote.

Gebühr 4 kr.

Muſter III.

Beſonderer Zuſtellungsſchein.

(§. 32 der Dienſtordnung.)

Betreff.	In Sachen des Kaufmanns Felix Dürr in Köln gegen den Papierfabrikanten Chriſtian Hölzer in Schönau, Forderung von 1,500 fl. und Arreſt betreffend.
Bezeichnung der Urkunde.	Klagſchrift des Advokaten Nagel in Heidelberg vom 30. Juli, mit Verfügung großherzogl. Oberamts Heidelberg vom 1. Auguſt, Nr. 18450.
Empfänger.	Chriſtian Hölzer in Perſon, in ſeiner Wohnung.

Daß vorbezeichnete Urkunde der genannten Perſon heute ordnungsmäßig von mir zugeſtellt wurde, beurkunde ich hiermit.

Heidelberg, den 2. Auguſt 1851.

Ernſt Mader,
verpflichteter Gerichtsbote.

Gebühr:

für die Zuſtellung . . . . . 4 kr.
für den befohlenen Extragang 4 Stunden 30 „

Muſter IV.

Tagebuch

des

Gerichtsvollziehers Konrad Joachim von Heidelberg.

(§. 50 der Dienſtordnung.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
Ordnungszahl.	Zuſtellung an den Gerichtsvollzieher.	Behörde, Datum und Nummer des Beſchluſſes.	Betreff.	Tag der Vollſtreckung.	Tag der Verſteigerung.	Gebühren. fl	kr.	Bemerkungen.
1.	1851. Auguſt 1.	Oberamt Heidelberg, 24. Juli, Nr. 15600, Fahrnißpfändungsbefehl.	In Sachen der Schulfondsverwaltung Heidelberg geg. Adrian Münch in Altneudorf, Darlehensforderung von 700 fl. nebſt 5 Proc. Zins vom 1. Februar 1850 und 6 fl. 42 kr. Koſten betr. Gebühren: für Vornahme der Pfändung wobei für 560 fl. Fahrniſſe gepfändet wurden . : Ganggebühr 3 Std. hin und zurück . . . Verſteigerung ½ Tag . . . . Ganggebühr wie oben	1851. Auguſt 3.	1851. Auguſt 17.	2 — — —	— 45 40 45	Der Erlös aus den verſteigerten Fahrniſſen, nach Abzug von 6 fl. Koſten, mit 170 fl. 48 kr. iſt dem Gemeinderath Karl Hornig zugeſtellt. Drei badiſche 35 fl. Looſe ſind Großh. Oberamt übergeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tagebuch

des

Notars Friedrich Faller, als Vollſtreckungsbeamten.

(§. 50 der Dienſtordnung.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ord.-Zahl.	Zustellung an den Vollstreckungsbeamten.	Behörde (Datum und Nummer des Vollstreckungsbefehls.)	Betreff.	Empfang des Auszugs.	Schätzung.	Ankündigung der Versteigerung.	Tag der Versteigerung.

9.	10.	11.	12.	13.		14.
Entwurf der Verweisung.	Verkündung der Verweisung.	Ausfertigung der Verweisung.	Anzeige ans Gericht. Vorlage ans Amtsrevisorat.	Gebühren. a. Grund des Ansatzes.	Gebühren. b. Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.

Beilage VI. (Zu §. 65.)

Verzeichniß der zugriffsfreien Stücke.

(Landrechtssatz 2217 b.)

Der Beschlag zur Begründung eines Zugriffs ist nicht erlaubt:

1. auf die Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und dessen Kinder zum täglichen Gebrauche bedürfen;
2. auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zur Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig sind;
3. auf die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebensmittel;
4. auf eine Melkkuh oder statt solcher auf zwei Geisen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung bei dem Landmann;
5. auf solche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, und ohne diese dem Zugriff unterworfen werden sollte.

(Landrechtsatz 2217 c.)

Nur die in dem ersten der vorgedachten Absätze genannte Fahrniß ist durchaus und allezeit frei, auf die in den folgenden vier Absätzen genannten Stücke kann ausnahmsweise der Zugriff geschehen:

1. für Forderungen, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger der Fahrnißstücke noch darauf ausstehen haben;
2. für Anleihen, die zu deren Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung darauf gemacht worden sind;
3. für Miethzins, Pachtzins oder Aernteertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benutzt werden;
4. für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners;
5. für Miethzins von der Wohnung desselben.

(Landrechtssatz 2217 d.)

Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Gesetzen nach besonders verhaftet ist, kann für andere Gläubiger in Beschlag gezogen werden, sobald jener dawider Einsprache macht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden ist.

Nr. LXVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 4. Dezember 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Die Einberufung der Landstände betreffend. Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.. Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die ordentliche Conscription für das Jahr 1852 betreffend.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 12. dieses Monats um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Dezember 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseres

Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Dezember 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Staatsrath, Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt,
2. Unseren Staatsrath, Freiherrn von Stengel,
3. Unseren Hofgerichtspräsidenten Obkircher,
4. Unseren Geheimen Rath und Domcapitular Staudenmaier,
5. Unseren Kammerherrn und Oberforstrath, Freiherrn von Gemmingen,
6. Unseren Oberstlieutenant Ludwig, Commandeur der Artillerie,
7. den Fabrikinhaber Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim.
8. den Fabrikinhaber Xaver von Hofer in Constanz.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Dezember 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1852 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 22. d. M., Regierungsblatt Nr. LXV., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1852 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft für die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. November 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1852 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 22. November 1851 (Regierungsblatt Nr. LXV. von 1851, Seite 703) in 2861 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . .	92	$21\,{}^{11611}/_{11981}$	22	Breisach . . .	209	$49\,{}^{10990}/_{11981}$	50
Bonndorf . . .	120	$28\,{}^{7852}/_{11981}$	29	Emmendingen . .	262	$62\,{}^{6760}/_{11981}$	63
Constanz . . .	91	$21\,{}^{8750}/_{11981}$	22	Ettenheim . . .	185	$44\,{}^{2121}/_{11981}$	44
Donaueschingen .	195	$46\,{}^{6769}/_{11981}$	47	Freiburg, Stadtamt	123	$29\,{}^{4151}/_{11981}$	29
Engen	106	$25\,{}^{3741}/_{11981}$	25	„ Landamt	269	$64\,{}^{2925}/_{11981}$	64
Meersburg . . .	63	$15\,{}^{528}/_{11981}$	15	Hornberg . . .	94	$22\,{}^{5352}/_{11981}$	22
Möskirch . . .	124	$29\,{}^{7315}/_{11981}$	30	Jestetten . . .	85	$20\,{}^{3565}/_{11981}$	20
Neustadt . . .	142	$33\,{}^{10889}/_{11981}$	34	Kenzingen . . .	224	$53\,{}^{5871}/_{11981}$	53
Pfullendorf . .	77	$18\,{}^{4639}/_{11981}$	18	Lörrach	214	$51\,{}^{1223}/_{11981}$	51
Radolfzell . . .	121	$28\,{}^{10713}/_{11981}$	29	Müllheim . . .	178	$42\,{}^{6056}/_{11981}$	43
Salem	69	$16\,{}^{5713}/_{11981}$	16	Säckingen . . .	176	$42\,{}^{334}/_{11981}$	42
Stockach . . .	172	$41\,{}^{871}/_{11981}$	41	St. Blasien . .	127	$30\,{}^{3917}/_{11981}$	30
Stühlingen . .	60	$14\,{}^{3926}/_{11981}$	14	Schönau . . .	141	$33\,{}^{6028}/_{11981}$	34
Ueberlingen . .	69	$16\,{}^{5713}/_{11981}$	16	Schopfheim . .	147	$35\,{}^{1232}/_{11981}$	35
Villingen . . .	151	$36\,{}^{695}/_{11981}$	36	Staufen . . .	173	$41\,{}^{3732}/_{11981}$	41
Summe .	1652	$394\,{}^{5858}/_{11981}$	394	Triberg	120	$28\,{}^{7852}/_{11981}$	29
				Waldkirch . . .	199	$47\,{}^{6232}/_{11981}$	48
				Waldshut . . .	281	$67\,{}^{1214}/_{11981}$	67
				Summe .	3207	$765\,{}^{9762}/_{11981}$	765

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	207	49 $^{5158}/_{11981}$	49	Adelsheim . . .	125	29 $^{10176}/_{11981}$	30
Baden	116	27 $^{8369}/_{11981}$	28	Borberg . . .	94	22 $^{5332}/_{11981}$	22
Bretten	235	56 $^{1399}/_{11981}$	56	Buchen	141	33 $^{4028}/_{11981}$	34
Bruchſal . . .	340	81 $^{2279}/_{11981}$	81	Eberbach . . .	75	17 $^{1989}/_{11981}$	18
Bühl	270	64 $^{5686}/_{11981}$	64	Gerlachsheim . .	98	23 $^{4915}/_{11981}$	23
Durlach	246	58 $^{8909}/_{11981}$	59	Heidelberg . . .	322	76 $^{10686}/_{11981}$	77
Eppingen . . .	150	35 $^{9815}/_{11981}$	36	Krautheim . . .	48	11 $^{5537}/_{11981}$	11
Ettlingen . . .	150	35 $^{9815}/_{11981}$	36	Ladenburg . . .	137	32 $^{9565}/_{11981}$	33
Gengenbach . .	163	38 $^{11065}/_{11981}$	39	Mannheim . . .	132	31 $^{6211}/_{11981}$	32
Gernsbach . . .	149	35 $^{6954}/_{11981}$	36	Mosbach . . .	280	66 $^{10334}/_{11981}$	67
Haslach . . .	95	22 $^{8213}/_{11981}$	23	Neckarbiſchofsheim	142	33 $^{10999}/_{11981}$	34
Karlsruhe, St.Amt	153	36 $^{6417}/_{11981}$	37	Neckargemünd . .	155	37 $^{158}/_{11981}$	37
„ Landamt	234	55 $^{10519}/_{11981}$	56	Philippsburg . .	140	33 $^{5167}/_{11981}$	33
Kork	104	24 $^{10000}/_{11981}$	25	Schwetzingen . .	213	50 $^{10343}/_{11981}$	51
Lahr	242	57 $^{9115}/_{11081}$	58	Sinsheim . . .	233	55 $^{7658}/_{11981}$	56
Oberkirch . . .	181	43 $^{2858}/_{11981}$	43	Tauberbiſchofsheim	161	38 $^{5343}/_{11981}$	38
Offenburg . . .	247	58 $^{11769}/_{11981}$	59	Walldürn . . .	133	31 $^{9102}/_{11981}$	32
Pforzheim . . .	268	63 $^{11945}/_{11981}$	64	Weinheim . . .	131	31 $^{3380}/_{11981}$	31
Raſtatt	265	63 $^{3362}/_{11981}$	63	Wertheim . . .	152	36 $^{3536}/_{11981}$	36
Rheinbiſchofsheim	125	29 $^{10176}/_{11981}$	30	Wiesloch . . .	154	36 $^{9228}/_{11981}$	37
Wolfach . . .	116	27 $^{8369}/_{11981}$	28				
Summe .	4056	968 $^{8609}/_{11981}$	970	Summe .	3066	732 $^{1734}/_{11981}$	732

Zuſammenſtellung.

Seekreis . . .	1652	394 $^{5858}/_{11981}$	394
Oberrheinkreis .	3207	765 $^{9762}/_{11981}$	765
Mittelrheinkreis .	4056	968 $^{8609}/_{11981}$	970
Unterrheinkreis .	3066	732 $^{1734}/_{11981}$	732
im Ganzen .	11981	2861	2861

Digitized by Google

Nr. LXIX. 755

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. Dezember 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Additionalconvention vom 20. Mai d. J. zwischen dem Zollverein und dem Königreich Sardinien betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung von Assisenpräsidenten und deren Stellvertreter für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Vornahme einer Ersatzwahl im siebenzehnten Aemterwahlbezirk betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl im vierten Städtewahlbezirk (Lahr) für den Landtag von 1852 betreffend. Den Verzicht des Kaplans Zeller auf die katholische Kaplaneipfründe in Neudingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend. Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. November d. J.

dem Oberlieutenant Leopold von Seldeneck im ersten Reiterregiment zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens der eisernen Krone dritter Classe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

das erledigte Physikat Gengenbach dem Physikus Joseph Schaible in Hornberg,

die evangeliſche Pfarrei Oberöwisheim, Dekanats Bretten, dem Pfarrer Leutwein in Linkenheim zu übertragen, und

mittelſt geheimer Kabinetsentſchließung den Gartenaufſeher Eyth in Baden zum Hofgärtner zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. November d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

in Folge der Aufſtellung der Schützenabtheilung nachſtehende Beförderungen und Verſetzungen bei der Infanterie eintreten zu laſſen, und zwar:

den Hauptmann zweiter Claſſe von Stern im neunten Infanteriebataillon in die erſte Claſſe ſeiner Charge,

die Oberlieutenante von Tannſtein vom vierten Infanteriebataillon und Kamm vom zweiten Infanteriebataillon zu Hauptmännern zweiter Claſſe zu befördern;

zu der Schützenabtheilung den Hauptmann von Rinck vom zweiten Infanteriebataillon als Abtheilungscommandant,

die Hauptmänner Keßler vom fünften Infanteriebataillon und Kamm vom zweiten Infanteriebataillon als Compagniecommandanten,

den Hauptmann Sautier vom dritten zum zweiten Infanteriebataillon,

den Hauptmann von Horadam vom neunten zum fünften Infanteriebataillon, und

den Hauptmann von Tannſtein vom vierten zum dritten Infanteriebataillon zu verſetzen;

unter dem 22. November d. J.

die katholiſche Stadtpfarrei Sinsheim dem Pfarrer Joſeph Anton Schmidt in Flehingen,

die katholiſche Pfarrei Bretten dem Pfarrer Richard Zimmermann in Neckarelz,

die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrverweſer Ignatz Gehr in Ubſtadt zu verleihen.

Allerhöchſtdieſelben haben

unter dem 1. Dezember d. J.

gnädigſt geruht:

den Director des katholiſchen Oberkirchenrathes, Staatsrath Brunner, zum Kanzler des Oberhofgerichts zu ernennen;

den Ingenieur Ernſt Ludwig in Bruchſal aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen;

den Ingenieur Gerlach von Mosbach zu der Waſſer- und Straßenbauinſpection Stockach und den Ingenieur Serauer von Lörrach zu jener in Lahr zu verſetzen;

den Verzicht des praktiſchen Arztes Schmid in Hilzingen auf das Amtschirurgat Herriſchried zu genehmigen;

unter dem 8. Dezember d. J.

dem Hüttenverwalter Holtzmann zu Albbruck die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen und an deſſen Stelle den Hüttenverwalter Dolletſcheck in Wehr zum Hüttenverwalter in Albbruck zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Additionalconvention vom 20. Mai d. J. zwischen dem Zollverein und dem Königreich Sardinien betreffend.

Nachträglich zu Artikel II. der Additionalconvention zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreich Sardinien vom 20. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. LX. vom 22. October d. J.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Begünstigungen, welche Sardinien durch die Convention mit Frankreich vom 20. Mai d. J. diesem für die Einfuhr von Seidengeweben und Büchern bewilligt hat, vom 1. August d. J. an auch den Staaten des Zollvereins eingeräumt worden sind.

Carlsruhe, den 25. November 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Dusch.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten und deren Stellvertreter für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Hofgerichtsrath Lang in Freiburg wurde auf sein Ansuchen der ihm durch diesseitige Verfügung vom 25. October d. J. Nr. 10923—24 übertragenen Function des Stellvertreters des Assisenpräsidenten für den Oberrheinkreis enthoben und für ihn Hofgerichtsrath Waidele zum Stellvertreter des Assisenpräsidenten für den Oberrheinkreis ernannt.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Vornahme einer Ersatzwahl in dem siebenzehnten Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom heutigen Nr. 1905 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Oberhofgerichtsrathes Dr. Zentner zu Mannheim aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung, in dem siebenzehnten Aemterwahlbezirk (Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haslach) eine Ersatzwahl angeordnet und mit deren Vornahme der Oberamtmann Bausch in Carlsruhe beauftragt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im vierten Städtewahlbezirk (Lahr) für den Landtag von 1852 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom heutigen Nr. 1903 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Obergerichtsadvokaten von Soiron aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im vierten Städtewahlbezirk (Lahr) angeordnet und mit deren alsbaldiger Vornahme der Regierungsdirector, Geheime Rath Rettig dahier als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Den Verzicht des Kaplans Zeller auf die katholische Kaplaneipfründe in Neudingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 22. November d. J.

den Verzicht des Kaplans Joseph Anton Zeller auf die fürstlich fürstenbergische Kaplaneipfründe in Neudingen genehmigt.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungscasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1851 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 101,300 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

40	Stück	Obligationen zu	1,000 fl.	= 40,000 fl.
93	"	" "	500 "	= 46,500 "
148	"	" "	100 "	= 14,800 "
281	Stück	Obligationen.	Zusammen	101,300 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats, und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli k. J. stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Nebel.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	316	enthaltend	Loos	Nr.	15751	bis	15800.
"	"	999	"	"	"	49901	—	49950.
"	"	1006	"	"	"	50251	—	50300.
"	"	1081	"	"	"	54001	—	54050.
"	"	1173	"	"	"	58601	—	58650.
"	"	2099	"	"	"	104901	—	104950.
"	"	2101	"	"	"	105001	—	105050.
"	"	2378	"	"	"	118851	—	118900.
"	"	2557	"	"	"	127801	—	127850.
"	"	2566	"	"	"	128251	—	128300.
"	"	2826	"	"	"	141251	—	141300.
"	"	3105	"	"	"	155201	—	155250.
"	"	4682	"	"	"	234051	—	234100.
"	"	4852	"	"	"	242551	—	242600.
"	"	4900	"	"	"	244951	—	245000.
"	"	4942	"	"	"	247051	—	247100.
"	"	4944	"	"	"	247151	—	247200.
"	"	5917	"	"	"	295801	—	295850.
"	"	7141	"	"	"	357001	—	357050.
"	"	7380	"	"	"	368951	—	369000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. November 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. E. Regenauer.

Dienſterledigungen.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Hofkaplanei zu Heiligenberg mit einem beiläufigen Erträgniß von 600 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Dienſtobliegenheiten des Hofkaplans ſind: Beſorgung des Gottesdienſtes in der Schloßkapelle, Aushilfe in der Seelſorge im Orte Heiligenberg, jedoch nur im Nothfalle und auf Erſuchen des Pfarrers in Röhrenbach,

Besuch der Ortsschule und Unterricht in Sprachen auf besonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemessenes Honorar. Die Competenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Nöttingen, Decanats Pforzheim, ist mit einem Competenzanschlag von 923 fl. 21 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 1,100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzogl. evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Borberg, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Das Physikat Hornberg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Das Amtschirurgat Mößkirch wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 15. September d. J.: der pensionirte Kanzleirath von Gillmann in Freiburg; und
am 11. November d. J.: der großherzogliche Hofmusik- und Theaterintendant Freiherr von Tschudy in Carlsruhe.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Seite 652 Zeile 5 von oben ist zu lesen: „Bezirksschulvisitator" statt „Bezirksschulinspector".

Nr. LXX. 761

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 24. Dezember 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten Dezember dieses Jahres, und Januar, Februar und März künftigen Jahres betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Staatsministeriums: die Aufhebung des Staatsrathes, insbesondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Ergebniß der Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: den Sportelansatz bei Betreibung von Forderungen im Verwaltungswege betreffend. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu der Stiftung des Christian Friedrich Serauer zu Sulzburg zur Bekleidung armer Confirmanden betreffend. Die Ertheilung eines Patents an die Maschinenfabrikanten Klusemann und Woltersdorf in Sudenburg bei Magdeburg auf eine neue Construction von Reibmaschinen für Runkelrübenzuckerfabriken betreffend. Die Ertheilung eines Patents an den Maschinenmeister Kirchweger von Hannover für eine von ihm erfundene Vorrichtung an Locomotiven zur Ersparung von Brennmaterial und Wasser betreffend. Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten Dezember dieses Jahres, und Januar, Februar und März künftigen Jahres betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Dezember dieses Jahres, und Januar, Februar und März künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem bisherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Schlachtviehaccise, die Kauf- und Tauschbriefstaxe und die Kaufaccise nach den für das Jahr 1851 bestehenden Tarifen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Dezember 1851.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 11. Dezember d. J.

dem Oberpostrath von Kleudgen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Orden zweiter Classe anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 18. November d. J.

den Hospitalchirurgen, praktischen Arzt Leopold Krumm zum Militäroberarzt allergnädigst zu ernennen und dem ersten Infanteriebataillon zuzutheilen geruht, und
unter dem 9. Dezember d. J.

allergnädigst genehmigt, daß dem Kriegscommissär Jesenbeckh die Stelle eines ökonomischen Referenten bei dem Stab der Bundesfestung Rastatt übertragen werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Lange in Heidelberg zum Hofrathe zu ernennen;

das erledigte Landamtsphysikat Carlsruhe dem Medicinalrathe Dr. Volz daselbst, unter Enthebung von seinen bisherigen Funktionen, zu übertragen und denselben zum Mitgliede der Sanitätscommission zu ernennen;

unter Aufhebung der besonderen Assistenzarztstelle bei dem Stadtamtsphysikate Carlsruhe, die Funktionen des bisherigen Assistenzarztes dem Stadtamtschirurgen Dr. Seubert dahier unter Verleihung des Titels als Physikus zu übertragen;

unter dem 13. Dezember d. J.

das erledigte Physikat Engen dem Physikus Dr. Tscheppe in Waldshut;

die katholische Pfarrei Vöhrenbach, Amts Villingen, dem Pfarrer Wilhelm Baumann in Horben;

die katholische Pfarrei Dillendorf, Amts Bonndorf, dem Kaplaneiverweser Fidel Huggle in Villingen,

die katholische Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Albert Kürzel in Eschach,

die katholische Pfarrei Blumberg, Amts Donaueschingen, dem Curaten Carl Waldvogel in Steinen,

die katholische Pfarrei Schweighausen, Amts Ettenheim, dem Pfarrverweser Carl Litterst in Vöhrenbach,

die katholische Pfarrei Sandweier, Amts Baden, dem Pfarrverweser Joseph Schleyer in Bietigheim,

die katholische Pfarrei Oberweier, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Franz Xaver Lederle in Schwetzingen,

die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, dem Pfarrer Simon Pfreundschuch in Schweinberg, und

die katholische Pfarrei Gerichtstetten, Amts Walldürn, dem Pfarrer Joseph May in Götzingen zu verleihen.

Nach Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. ist der pensionirte Oberamtmann Stehle, und

nach Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember d. J. der pensionirte Oberamtmann Sigel als aus dem Dienstverbande ausgetreten anzusehen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung des Staatsrathes, insbesondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtspräsidenten, Staatsrath Bekk,

den Oberhofgerichtskanzler, Staatsrath Brunner,

den Hofgerichtspräsidenten Litschgi,

den Oberhofgerichtsvicekanzler Kirn,

den Hofgerichtsdirektor Woll, und
den Oberhofgerichtsrath Lauckhard

als diejenigen Mitglieder der Gerichtshöfe zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII. hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1851.

Großherzogliches Staatsministerium.
von Stengel.

Vdt. Schunggart.

Das Ergebniß der Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von zehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 12524, folgende sieben unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Joseph Geißmar von Sinsheim,
Carl Fischler von Mößkirch,
Wilhelm Schupp von Obergimpern,
Leopold von Stetten von Kandern,
Julius Süpfle von Carlsruhe,
Franz Mallebrein von Carlsruhe,
Carl Dorner von Lahr.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Den Sportelansatz bei Betreibung von Forderungen im Verwaltungswege betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. November d. J. Nr. 1868 allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Ansatz der Sporteln für Betreibungen von Forderungen im Administrativwege künftig nach Maaßgabe des Art. 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die

Gerichtsſporteln in bürgerlichen Rechtsſachen zu geſchehen und ein beſonderer Anſatz für Stempel und Benachrichtigungen dabei zu unterbleiben habe.

Dies wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu der Stiftung des Chriſtian Friedrich Serauer zu Sulzburg zur Bekleidung armer Confirmanden betreffend.

Der Weinhändler Chriſtian Friedrich Serauer zu Sulzburg hat zur Bekleidung armer Confirmanden von da die Summe von 500 fl. geſtiftet.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung eines Patents an die Maſchinenfabrikanten Kluſemann und Woltersdorf in Südenburg bei Magdeburg auf eine neue Conſtruction von Reibmaſchinen für Runkelrübenzuckerfabriken betreffend.

Den Maſchinenfabrikanten Kluſemann und Woltersdorf in Sudenburg wird auf ihr Anſuchen auf eine neue Conſtruction von Reibmaſchinen für Runkelrübenzuckerfabriken ein Erfindungspatent auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Confiskation des ungebührlich angefertigten oder verkauften Gegenſtandes für den Fall der Verletzung dieſes Patents.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung eines Patents an den Maſchinenmeiſter Kirchweger von Hannover für eine von ihm erfundene Vorrichtung an Locomotiven zur Erſparung von Brennmaterial und Waſſer betreffend.

Dem Maſchinenmeiſter Kirchweger von Hannover wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung an Locomotiven zur Erſparung von Brennmaterial und Waſſer auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftig verbeſſern werden,

und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. und Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Spätjahr l. J. vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

a. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Haberer, Albert, von Heklingen,
Klein, Heinrich, von Weinheim,
Kaiser, August, Wund- und Hebarzt in Bühl,
Gramm, Joseph, Wundarzt von Freiburg,
Hug, Carl, von Kandern,
Willibald, Richard, von Donaueschingen,
Oster, Carl, von Rastatt,
Müller, Wilhelm, Wund- und Hebarzt von Ettenheim,
Becker, Johann, von Steinmauern,
Wolfsberger, Johann Georg, Militärchirurg und Hebarzt in Rastatt.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

Klein, Heinrich, von Wertheim,
Fischer, Emil, von Mannheim,
Zipff, Adolph, von Tauberbischofsheim,
Stephani, Franz, praktischer Arzt von Mannheim,
Vogt, Carl, vom Hof Ahorn,
Becker, Johann, von Steinmauern.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Klein, Heinrich, von Weinheim,
Fischer, Emil, von Mannheim,
Kirner, Xaver, praktischer Arzt von Waldkirch,
Troß, Adolph, praktischer Arzt in Gondelsheim,
Stephani, Franz, praktischer Arzt von Mannheim,

Vogt, Carl, vom Hof Ahorn,
Becker, Johann, von Steinmauern.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1851.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Marſchall.

Vdt. Sachs.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. ſtattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Von den Cameralcandidaten, welche ſich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende ſechs unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Theodor Rothermel zu Bruchſal,
Michael Geißer von Hochemmingen,
Ludwig Benz von Limpach,
Johann Scherer zu Riedböhringen,
Adolph Haagen zu Waghäuſel,
Emil Fiſchinger zu Freiburg.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1851.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigungen.

Bei dem großherzoglichen Armeecorps iſt eine Oberarztſtelle zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Kriegsminiſterium zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Linkenheim, Landdekanats Carlsruhe, iſt mit einem Competenzanſchlag von 561 fl. 32 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Amtschirurgat Herriſchried wird mit einer Beſoldung von 280 fl. und 120 fl. Pferdefourageaverſum zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion zu melden.

LXX.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 2. Dezember d. J.: der penſionirte Kriegscaſſier Wucherer in Carlsruhe,
am 7. Dezember d. J.: der penſionirte Regierungskanzliſt Eſchger in Freiburg.

Nr. LXXI. 769

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 30. Dezember 1851.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und des Commandanten des Großherzoglichen Armeecorps betreffend. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Beitritt von Braunschweig zu dem deutsch-österreichischen Postverein betreffend. Den Eintritt des Herzogthums Oldenburg in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend. Bekanntmachung des Justizministeriums: die Namensänderung des Reinhard Hirth von Pfaffenroth betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: den Wieslocher Bergbau betreffend.

Diensterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und des Commandanten des Großherzoglichen Armeecorps betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 13. April 1848 (Regierungsblatt Nr. XXV.) ist aufgehoben.

§. 2.

Der Präsident des Kriegsministeriums hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen.

§. 3.

Behufs der Leitung der dienstlichen und taktischen Ausbildung Meiner Truppen, so wie für die Erhaltung der Kriegszucht besteht ein Armeecorps-Commando, welches auch alle militärischen Operationen leitet.

§. 4.

Die Festsetzung der Pflichten und Obliegenheiten des Commandanten Meines Armeecorps,

ſo wie deſſen dienſtlicher Stellung zu dem Kriegsminiſterium wird näheren Beſtimmungen vorbehalten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. Dezember 1851.

Leopold.

A. von Roggenbach.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Dezember d. J.
gnädigſt bewogen gefunden:

dem Herrn Erzbiſchof Hermann von Vicari in Freiburg die erbetene Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Heiligkeit dem Pabſte Pius IX. mittelſt Breve d. d. Rom, 3. Oktober d. J., verliehenen Ehrentitel und Würden als Præsul domesticus, als solio Pontificio assistens und als comes romanus anzunehmen und zu führen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,
unter dem 24. d. M.
das Commando des Armeecorps an Höchſtihren geliebten Herrn Bruder, des Markgrafen Maximilian, Großherzogliche Hoheit und Liebden, zu übertragen.

Die näheren Beſtimmungen über die Obliegenheiten und Befugniſſe, ſo wie über die dienſtliche Stellung des Armeecorps-Commandos werden Allerhöchſtdieſelben demnächſt erlaſſen; bis dahin bleibt der Dienſt- und Geſchäftsverkehr in Höchſtihrem Armeecorps der bisherige.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Beitritt von Braunſchweig zum deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Nachdem die herzoglich braunſchweigiſche Poſtverwaltung dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein beigetreten iſt, treten vom 1. künftigen Monats Januar an für den Poſtverkehr zwiſchen Baden und dem Bezirk der herzoglich braunſchweigiſchen Poſtverwaltung die im Abſchnitt I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Beitritt des Großherzogthums zum deutſch-öſterreichi-

ſchen Poſtverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und folgende, §§. 4—11 enthaltenen Beſtimmungen in Wirkſamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. von Duſch.

Den Eintritt des Herzogthums Oldenburg in den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Nachdem die großherzoglich oldenburgiſche Poſtverwaltung den Vollzug des Beitritts des Herzogthums Oldenburg zu dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein auf den 1. k. M. feſtgeſetzt hat, wird von dieſem Tage an der Poſtverkehr zwiſchen Baden und dem Herzogthum Oldenburg nach den im Abſchnitt I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und folgende, §. 4—11 enthaltenen Vorſchriften behandelt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Namensänderung des Reinhard Hirth von Pfaffenroth betreffend.

Reinhard Hirth von Pfaffenroth hat gebeten, ſeinen Familiennamen in den Namen „Goldſchmidt“ umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1851.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
von Wechmar.

Vdt. von Göler.

Den Wieslocher Bergbau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M., Nr. 1989, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die polizeiliche Aufsicht über den theils auf Nußlocher, theils auf Wieslocher Gemarkung betriebenen Bau der sogenannten Wieslocher Bergwerke und über die dabei beschäftigten Personen dem Bezirksamt Wiesloch übertragen werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigung.

Die katholische Pfarrei Buchholz, Amts Waldkirch, mit einem Einkommen von 600 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich durch das erzbischöfliche Ordinariat bei dem Grundherrn Oscar Freiherr von Gleichenstein in Freiburg als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 19. November d. J.: der pensionirte Oberlieutenant von Reichert zu Baden.

Nr. LXXII. 773

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1851.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Beitritt der freien Hanſeſtadt Lübeck zum deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend; den Gütertransport auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Beitritt der freien Hanſeſtadt Lübeck zum deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Nachdem die freie Hanſeſtadt Lübeck für den Umfang des von derſelben verwalteten Stadt-Poſtweſens vom 1. k. M. an dem deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein angehören wird, ſo wird von dieſem Tage an der Poſtverkehr zwiſchen Baden und dem Poſtbezirke der freien Hanſeſtadt Lübeck nach den im Abſchnitt I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Anſchluß des Großherzogthums an den deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff. — §§. 4 bis 11 — enthaltenen Beſtimmungen behandelt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1851.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Duſch.

Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend.

Mit dem 1. k. M. Januar erleiden die unter dem 8. Juni 1847 (großh. Regierungsblatt Nr. XXIV.) bekannt gegebenen Vorſchriften für die Güterverſendung auf der großherzoglichen Eiſenbahn nachſtehende Abänderungen:

I. Der dritte Abſatz des §. 4, welcher lautet:

„Für Eilgüter, d. h. ſolche Güter, welche mit den zunächſt abgehenden Perſonenzügen befördert werden ſollen, ſind 50 Prozent über die gewöhnliche Taxe zu bezahlen."

erhält folgenden Zusatz:

„Güter erster und zweiter Classe werden jedoch nur dann zur Beförderung als Eilgut angenommen, wenn hierfür die bei Berechnung nach der dritten Classe sich ergebende Eilfrachttaxe entrichtet wird."

II. An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 8 tritt folgende Bestimmung:

„Die niedrigste Transport- und Versicherungstaxe (§. 16) welche erhoben wird, ist für Güter in gewöhnlicher Fracht sechs Kreuzer, für Eilgüter neun Kreuzer."

Diese Bestimmungen werden in Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. dieses Monats, Nr. 2044, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05209 9820

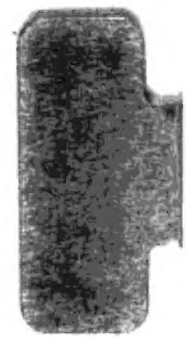

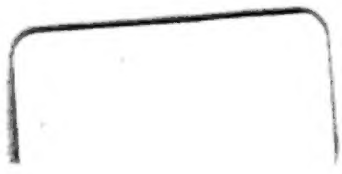

Digitized by Google